

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 78

Ausgabe in
deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
15. März 2006

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte***Europäisches Parlament**

2006/179/EG, Euratom

★ **Endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006** 1

Band I

Preis des ABL L 78: 125,50 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Ziffern für die Ausführung beziehen sich auf sämtliche bewilligten Mittel, inklusive der Haushaltsmittel, zusätzlichen Mittel und zweckgebundenen Einnahmen.

DE

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG

des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006

(2006/179/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 dritter Unterabsatz,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽³⁾, den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2003 zur Anpassung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung ⁽⁴⁾ sowie auf den Beschluss 2003/430/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2003 zur Änderung der Finanziellen Vorausschau ⁽⁵⁾,

in Kenntnis des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006, den der Rat am 15. Juli 2005 aufgestellt hat,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 2005 angenommene Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005, Einzelplan III — Kommission,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 2005 angenommene Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006, Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII A — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan VIII B — Europäischer Datenschutzbeauftragter,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 2005 angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschläge zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf die vom Rat vorgenommenen Änderungen an den vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschlägen zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Vereinbarung zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/708/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 269 vom 14.10.2005, S. 24).

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 31.

unter Hinweis auf die Haushaltskonzertierung vom 24. November 2005, deren Ergebnisse in der Trilog-Sitzung vom 30. November 2005 endgültig formuliert wurden,

unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2005 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 für die Rehabilitation und den Wiederaufbau des Irak, die Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfen für die Tsunami-geschädigten Länder, die von der Reform der Zuckermarktordnung 2006 betroffenen Vertragsstaaten des Zuckerprotokolls und für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,

gestützt auf Artikel 69 und Anlage IV der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 2005 angenommene Entschließung —

STELLT FEST:

Das in Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006 ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu Straßburg am 15. Dezember 2005.

Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	I/9
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	I/21
C. Personalbestand	I/113
D. Immobilienbestand	I/161

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament	I/165
— Einnahmen	I/168
— Ausgaben	I/181
Einzelplan II: Rat	I/225
— Einnahmen	I/228
— Ausgaben	I/243
Einzelplan III: Kommission (<i>Band II</i>)	II/1
— Einnahmen	II/13
— Ausgaben	II/63
Einzelplan IV: Gerichtshof	I/289
— Einnahmen	I/292
— Ausgaben	I/303
Einzelplan V: Rechnungshof	I/351
— Einnahmen	I/354
— Ausgaben	I/365
Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	I/409
— Einnahmen	I/412
— Ausgaben	I/423

	Seite
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	I/465
— Einnahmen	I/468
— Ausgaben	I/480
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/525
— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter	I/529
— Einnahmen	I/530
— Ausgaben	I/537
— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/563
— Einnahmen	I/564
— Ausgaben	I/569

INHALT — BAND I

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans	I/9
B. Einnahmen nach Haushaltslinien	I/21
— Titel 1: Eigene Mittel	I/22
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen	I/40
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen	I/50
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	I/59
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der Gemeinschaft	I/72
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	I/93
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	I/97
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/111
C. Personalbestand	I/113
D. Immobilienbestand	I/161

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament	I/165
— Einnahmen	I/168
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft	I/168
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/171
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Gemeinschaft	I/177
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/179
— Ausgaben	I/181
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/182
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/199
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs	I/209
— Titel 4: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ	I/219
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/223

	Seite
Einzelplan II: Rat	I/225
— Einnahmen	I/228
— Titel 4: Von der Gemeinschaft erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren	I/228
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	I/231
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Gemeinschaft	I/237
— Titel 7: Verzugszinsen	I/239
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/241
— Ausgaben	I/243
— Titel 1: Ausgaben für das Personal des Organs	I/244
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/258
— Titel 3: Ausgaben im Rahmen der vom Organ durchgeführten Missionen	I/273
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/286
Einzelplan IV: Gerichtshof	I/289
— Einnahmen	I/292
— Titel 4: Von den Mitgliedern und dem Personal des Organs herrührende Einnahmen	I/292
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs	I/295
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/300
— Ausgaben	I/303
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/304
— Titel 2: Gebäude, Material und sonstige Sachausgaben	I/330
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ	I/347
— Titel 10: Andere Ausgaben	I/349
Einzelplan V: Rechnungshof	I/351
— Einnahmen	I/354
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft	I/354
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/357
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	I/363

	Seite
— Ausgaben	I/365
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/366
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/390
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/407
Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	I/409
— Einnahmen	I/412
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft	I/412
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/415
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/421
— Ausgaben	I/423
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution	I/425
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/446
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/463
Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	I/465
— Einnahmen	I/468
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft	I/468
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	I/471
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen	I/478
— Ausgaben	I/480
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution	I/482
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/504
— Titel 10: Sonstige Ausgaben	I/522
Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/525
— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter	I/529
— Einnahmen	I/530
— Titel A-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/530

	Seite
— Titel A-6: Sonstige Beiträge und Erstattungen	I/533
— Titel A-9: Verschiedene Einnahmen	I/535
— Ausgaben	I/537
— Titel A-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/539
— Titel A-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/549
— Titel A-3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ	I/555
— Titel A-10: Sonstige Ausgaben	I/561
— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter	I/563
— Einnahmen	I/564
— Titel B-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	I/564
— Titel B-9: Verschiedene Einnahmen	I/567
— Ausgaben	I/569
— Titel B-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs	I/570
— Titel B-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben	I/583
— Titel B-10: Sonstige Ausgaben	I/589

A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

EINLEITUNG

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß den *Grundsätzen der Einheit und der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften wie auch die der Europäischen Union, sofern sie zu Lasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres — sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen — grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Zahlungsermächtigungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigensystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* schließlich soll eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung gewährleisten.

Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Finanzmanagements, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, werden die Mittel auf der Grundlage der nach Tätigkeitsbereichen gegliederten ABB-Struktur (Activity Based Budgeting) veranschlagt.

Die in diesem Haushaltsplan für die 25 Mitgliedstaaten bewilligten Ausgabenmittel belaufen sich auf insgesamt 121 190,91 Mio. EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und 111 969,61 Mio. EUR bei den Mitteln für Zahlungen, was einer Differenz von 4,51 % bzw. 5,95 % gegenüber dem im Dezember 2004 festgestellten Haushaltsplan für 2005 entspricht.

Die Haushaltseinnahmen für die 25 Mitgliedstaaten beziffern sich auf insgesamt 111 969,61 Mio. EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel beträgt 0,3095 %, der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel 0,7267 %. Der Haushaltsplan 2006 wird zu 12,70 % aus traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben) finanziert; die Finanzierungsanteile der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel machen 14,19 % bzw. 71,95 % aus. Die „Verschiedenen Einnahmen“ für dieses Haushaltsjahr werden auf 1 297,69 Mio. EUR veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushaltsplans 2006 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 1,00 % des Gesamtbruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten und liegen damit unter der Obergrenze von 1,24 % des BNE, die sich nach der Berechnungsformel in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42) ergibt.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushaltsplans 2006 für die 25 Mitgliedstaaten berechnet wurde.

FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittellansätze für das Haushaltsjahr 2006, die gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

AUSGABEN

Beschreibung	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
1. Landwirtschaft	50 991 020 000	48 464 850 000	+ 5,21
2. Strukturmaßnahmen	35 639 599 237	32 396 027 704	+ 10,01
3. Interne Politikbereiche	8 889 218 143	8 016 662 269	+ 10,88
4. Externe Politikbereiche	5 369 049 920	5 476 162 603	- 1,96
5. Verwaltung	6 656 369 817	6 292 367 368	+ 5,78
6. Reserven	458 000 000	446 000 000	+ 2,69
7. heraufhebungsstrategie	2 892 850 000	3 286 990 000	- 11,99
8. Ausgleichszahlungen	1 073 500 332	1 304 988 996	- 17,74
Gesamtbetrag der Ausgaben ⁽²⁾	111 969 607 449	105 684 048 940	+ 5,95
<p>⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2005 (ABl. L 60 vom 8.3.2005, S. 1) einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne 1 bis 8/2005.</p> <p>⁽²⁾ Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“</p>			

EINNAHMEN

Beschreibung	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 297 689 094	1 585 916 305	- 18,71
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	2 736 707 563	
Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 1)	p.m.	p.m.	
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	525 961 402	
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	2 451 315 772	
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	1 297 689 094	7 299 901 042	- 82,22
Nettobetrag der Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 0, 1 1 und 1 2)	14 225 100 000	13 944 000 000	+ 2,02
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	15 884 321 797	15 556 051 275	+ 2,11
Über die „BNE“-Eigenmittel zu finanzierender Restbetrag (Tabellen 3 und 4, Kapitel 1 4)	80 562 496 558	68 884 096 623	+ 16,95
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾	110 671 918 355	98 384 147 898	+ 12,49
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽³⁾	111 969 607 449	105 684 048 940	+ 5,95
<p>⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2005 (Abl. L 60 vom 8.3.2005, S. 1) einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne 1 bis 8/2005.</p> <p>⁽²⁾ Der Eigenmittelbetrag für den Haushaltsplan 2006 wurde auf der Grundlage der Haushaltsansätze festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 133. Tagung am 8. April 2005 angenommen hat.</p> <p>⁽³⁾ Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“</p>			

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen für Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht-begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonational-einkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des gekürzten Bruttonational-einkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Grundlage
	(1)	(2)	(4)	(5)	(6)	(7)
Belgien	1 310 215 000	3 128 969 000	50	1 564 484 500	1 310 215 000	
Tschechische Republik	602 106 000	994 862 000	50	497 431 000	497 431 000	Tschechische Republik
Dänemark	819 859 000	2 099 021 000	50	1 049 510 500	819 859 000	
Deutschland	9 799 832 000	22 810 270 000	50	11 405 135 000	9 799 832 000	
Estland	55 930 000	98 555 000	50	49 277 500	49 277 500	Estland
Griechenland	1 072 870 000	1 893 940 000	50	946 970 000	946 970 000	Griechenland
Spanien	5 426 125 000	9 003 310 000	50	4 501 655 000	4 501 655 000	Spanien
Frankreich	8 370 700 000	17 612 620 000	50	8 806 310 000	8 370 700 000	
Irland	789 535 000	1 416 737 000	50	708 368 500	708 368 500	Irland
Italien	6 337 513 000	14 454 499 000	50	7 227 249 500	6 337 513 000	
Zypern	108 709 000	135 816 000	50	67 908 000	67 908 000	Zypern
Lettland	57 459 000	129 939 000	50	64 969 500	57 459 000	
Litauen	132 640 000	210 135 000	50	105 067 500	105 067 500	Litauen
Luxemburg	170 252 000	256 440 000	50	128 220 000	128 220 000	Luxemburg
Ungarn	404 168 000	906 498 000	50	453 249 000	404 168 000	
Malta	35 810 000	45 841 000	50	22 920 500	22 920 500	Malta
Niederlande	2 359 925 000	4 865 105 000	50	2 432 552 500	2 359 925 000	
Österreich	1 084 190 000	2 479 885 000	50	1 239 942 500	1 084 190 000	
Polen	1 325 076 000	2 398 275 000	50	1 199 137 500	1 199 137 500	Polen
Portugal	941 550 000	1 429 050 000	50	714 525 000	714 525 000	Portugal
Slowenien	158 752 000	292 944 000	50	146 472 000	146 472 000	Slowenien
Slowakei	165 376 000	394 000 000	50	197 000 000	165 376 000	
Finnland	699 620 000	1 613 560 000	50	806 780 000	699 620 000	
Schweden	1 268 455 000	3 078 609 000	50	1 539 304 500	1 268 455 000	
Vereinigtes Königreich	9 765 154 000	19 112 000 000	50	9 556 000 000	9 556 000 000	Vereinigtes Königreich
Insgesamt	53 261 821 000	110 860 880 000		55 430 440 000	51 321 264 500	

(1) Die Bemessungsgrundlage überschreitet nicht 50 % des Bruttonationaleinkommens.

**Berechnung des einheitlichen Abrufsatzes für die MwSt. — Eigenmittel
(Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):**

Einheitlicher Abrufsatz (%) = Höchstabrufsatz – „eingefrorener“ Satz

A. Der maximale Abrufsatz für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 0,50 % festgesetzt.

B. Bestimmung des aufgrund der Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich „eingefrorenen“ Satzes (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

1. Berechnung des theoretischen Anteils der Länder mit einer begrenzten Finanzierungslast:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom wird der Finanzierungsanteil Deutschlands (D), der Niederlande (NL), Österreichs (A) und Schwedens (S) auf ein Viertel der normalen Belastung begrenzt.

Berechnungsformel für ein Land, dessen finanzielle Belastung begrenzt wird (z. B. Deutschland):

Theoretischer MwSt. – Beitrag Deutschlands = [Begrenzte MwSt. – Grundlage Deutschlands / (begrenzte MwSt. – Grundlage EU – begrenzte MwSt. – Grundlage des Vereinigten Königreichs)] × 1/4 × Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich

Zahlenbeispiel (Deutschland):

Theoretischer MwSt. – Beitrag Deutschlands = 9 799 832 000 / (51 321 264 500 – 9 556 000 000) × 1/4 × 5 685 342 107 = 333 503 200

2. Berechnung des eingefrorenen Satzes:

Eingefrorener Satz = [Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich – theoretische MwSt. – Beiträge (D + NL + A + S)] / [begrenzte MwSt. – Grundlage EU – begrenzte MwSt. – Grundlagen (VK + D + NL + A + S)]

Eingefrorener Satz = 5 685 342 107 – (333 503 200 + 80 311 840 + 36 896 636 + 43 167 455) / [51 321 264 500 – (9 556 000 000 + 9 799 832 000 + 2 359 925 000 + 1 084 190 000 + 1 268 455 000)]

Eingefrorener Satz = 0,190492392346244 %

Einheitlicher Satz:

0,5 % – 0,190492392346244 % = 0,309507607653756 %

TABELLE 2

Aufteilung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom
(Kapitel 1 3)

Mitgliedstaaten	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	Höchstsatz des Mehrwertsteuerabrufs (in %)	Einheitlicher Satz der MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) × (3)
Belgien	1 310 215 000	0,50	0,309507608	405 521 510
Tschechische Republik	497 431 000	0,50	0,309507608	153 958 679
Dänemark	819 859 000	0,50	0,309507608	253 752 598
Deutschland	9 799 832 000	0,50	0,309507608	3 033 122 558
Estland	49 277 500	0,50	0,309507608	15 251 761
Griechenland	946 970 000	0,50	0,309507608	293 094 419
Spanien	4 501 655 000	0,50	0,309507608	1 393 296 470
Frankreich	8 370 700 000	0,50	0,309507608	2 590 795 331
Irland	708 368 500	0,50	0,309507608	219 245 440
Italien	6 337 513 000	0,50	0,309507608	1 961 508 487
Zypern	67 908 000	0,50	0,309507608	21 018 043
Lettland	57 459 000	0,50	0,309507608	17 783 998
Litauen	105 067 500	0,50	0,309507608	32 519 191
Luxemburg	128 220 000	0,50	0,309507608	39 685 065
Ungarn	404 168 000	0,50	0,309507608	125 093 071
Malta	22 920 500	0,50	0,309507608	7 094 069
Niederlande	2 359 925 000	0,50	0,309507608	730 414 741
Österreich	1 084 190 000	0,50	0,309507608	335 565 053
Polen	1 199 137 500	0,50	0,309507608	371 142 179
Portugal	714 525 000	0,50	0,309507608	221 150 923
Slowenien	146 472 000	0,50	0,309507608	45 334 198
Slowakei	165 376 000	0,50	0,309507608	51 185 130
Finnland	699 620 000	0,50	0,309507608	216 537 712
Schweden	1 268 455 000	0,50	0,309507608	392 596 472
Vereinigtes Königreich	9 556 000 000	0,50	0,309507608	2 957 654 699
Insgesamt	51 321 264 500			15 884 321 797

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführten Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonational-einkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	3 128 969 000		2 273 818 811
Tschechische Republik	994 862 000		722 965 274
Dänemark	2 099 021 000		1 525 356 574
Deutschland	22 810 270 000		16 576 201 617
Estland	98 555 000		71 619 825
Griechenland	1 893 940 000		1 376 324 405
Spanien	9 003 310 000		6 542 696 855
Frankreich	17 612 620 000		12 799 074 282
Irland	1 416 737 000		1 029 541 437
Italien	14 454 499 000		10 504 070 741
Zypern	135 816 000		98 697 359
Lettland	129 939 000	0,7266991 ⁽¹⁾	94 426 548
Litauen	210 135 000		152 704 906
Luxemburg	256 440 000		186 354 705
Ungarn	906 498 000		658 751 239
Malta	45 841 000		33 312 611
Niederlande	4 865 105 000		3 535 467 198
Österreich	2 479 885 000		1 802 130 082
Polen	2 398 275 000		1 742 824 172
Portugal	1 429 050 000		1 038 489 282
Slowenien	292 944 000		212 882 128
Slowakei	394 000 000		286 319 427
Finnland	1 613 560 000		1 172 572 525
Schweden	3 078 609 000		2 237 222 246
Vereinigtes Königreich	19 112 000 000		13 888 672 309
Insgesamt	110 860 880 000		80 562 496 558

⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: (80 562 496 558) / (110 860 880 000) = 0,72669905342624 %.

TABELLE 4

BNE-Eigenmittel — Finanzierung der Reserven (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)
(Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien	Soforthilfereserve	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)
Belgien	6 463 361	6 463 361	2 260 892 089	2 273 818 811
Tschechische Republik	2 055 039	2 055 039	718 855 196	722 965 274
Dänemark	4 335 847	4 335 847	1 516 684 880	1 525 356 574
Deutschland	47 118 080	47 118 080	16 481 965 457	16 576 201 617
Estland	203 580	203 580	71 212 665	71 619 825
Griechenland	3 912 221	3 912 221	1 368 499 963	1 376 324 405
Spanien	18 597 705	18 597 705	6 505 501 445	6 542 696 855
Frankreich	36 381 544	36 381 544	12 726 311 194	12 799 074 282
Irland	2 926 486	2 926 486	1 023 688 465	1 029 541 437
Italien	29 857 965	29 857 965	10 444 354 811	10 504 070 741
Zypern	280 549	280 549	98 136 261	98 697 359
Lettland	268 409	268 409	93 889 730	94 426 548
Litauen	434 066	434 066	151 836 774	152 704 906
Luxemburg	529 716	529 716	185 295 273	186 354 705
Ungarn	1 872 509	1 872 509	655 006 221	658 751 239
Malta	94 692	94 692	33 123 227	33 312 611
Niederlande	10 049 614	10 049 614	3 515 367 970	3 535 467 198
Österreich	5 122 579	5 122 579	1 791 884 924	1 802 130 082
Polen	4 954 002	4 954 002	1 732 916 168	1 742 824 172
Portugal	2 951 920	2 951 920	1 032 585 442	1 038 489 282
Slowenien	605 120	605 120	211 671 888	212 882 128
Slowakei	813 867	813 867	284 691 693	286 319 427
Finnland	3 333 053	3 333 053	1 165 906 419	1 172 572 525
Schweden	6 359 335	6 359 335	2 224 503 576	2 237 222 246
Vereinigtes Königreich	39 478 741	39 478 741	13 809 714 827	13 888 672 309
Insgesamt	229 000 000	229 000 000	80 104 496 558	80 562 496 558
Satz von 1 % des BNE	0,0021	0,0021	0,7226	0,7267

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2005 gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Sätze (in %) ⁽¹⁾	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs an der theoretischen, nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	17,8134	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs am Gesamtbetrag der aufzuteilenden Ausgaben nach Abzug der Ausgaben für die Beitrittsvorbereitung	7,1843	
3. (1) – (2)	10,6290	
4. Gesamtbetrag der zurechenbaren Ausgaben		93 429 615 393
5. Ausgaben für die Beitrittsvorbereitung ⁽²⁾		1 755 539 532
6. Gesamtbetrag der aufzuteilenden Ausgaben nach Abzug der Ausgaben für die Beitrittsvorbereitung = (4) – (5)		91 674 075 861
7. Ursprünglicher Korrekturbetrag = (3) × (6) × 0,66		6 431 081 164
8. VK-Vorteil ⁽³⁾		747 129 835
9. Eigentlicher Korrekturbetrag = (7) – (8)		5 683 951 329
10. Unerwartete Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln ⁽⁴⁾		– 1 390 778
11. Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs = (9) – (10)		5 685 342 107
<p>⁽¹⁾ Gerundet.</p> <p>⁽²⁾ Die Ausgaben für die Beitrittsvorbereitung entsprechen den an die 10 neuen (der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetretenen) Mitgliedstaaten aus dem Haushalt 2003 geleisteten Zahlungen nach Anwendung des BIP(EU)-Deflators für 2004. Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag der aufzuteilenden Ausgaben in Abzug gebracht, um Gleichbehandlung vor und nach der Erweiterung zu gewährleisten.</p> <p>⁽³⁾ Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Grundlagen und der Einführung der BNE-Einnahme im Vergleich zum alten System erwächst.</p> <p>⁽⁴⁾ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten (von 10 % auf 25 % ab dem 1.1.2001).</p>		

TABELLE 6

Berechnung der Finanzierung der Haushaltskorrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs – 5 685 342 107 Euro
(Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den gekürzten BNE-Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte (4) umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte (3)	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,82	3,41	5,35		1,45	4,86	276 481 607
Tschechische Republik	0,90	1,08	1,70		0,46	1,55	87 907 884
Dänemark	1,89	2,29	3,59		0,97	3,26	185 473 457
Deutschland	20,58	24,86	0,00	- 18,65	0,00	6,22	353 367 227
Estland	0,09	0,11	0,17		0,05	0,15	8 708 506
Griechenland	1,71	2,06	3,24		0,88	2,94	167 352 113
Spanien	8,12	9,81	15,39		4,18	13,99	795 549 465
Frankreich	15,89	19,20	30,10		8,18	27,37	1 556 284 347
Irland	1,28	1,54	2,42		0,66	2,20	125 185 555
Italien	13,04	15,75	24,70		6,71	22,47	1 277 226 814
Zypern	0,12	0,15	0,23		0,06	0,21	12 000 958
Lettland	0,12	0,14	0,22		0,06	0,20	11 481 655
Litauen	0,19	0,23	0,36		0,10	0,33	18 567 925
Luxemburg	0,23	0,28	0,44		0,12	0,40	22 659 522
Ungarn	0,82	0,99	1,55		0,42	1,41	80 099 874
Malta	0,04	0,05	0,08		0,02	0,07	4 050 597
Niederlande	4,39	5,30	0,00	- 3,98	0,00	1,33	75 368 185
Österreich	2,24	2,70	0,00	- 2,03	0,00	0,68	38 417 348
Polen	2,16	2,61	4,10		1,11	3,73	211 916 106
Portugal	1,29	1,56	2,44		0,66	2,22	126 273 555
Slowenien	0,26	0,32	0,50		0,14	0,46	25 885 085
Slowakei	0,36	0,43	0,67		0,18	0,61	34 814 584
Finnland	1,46	1,76	2,76		0,75	2,51	142 577 207
Schweden	2,78	3,36	0,00	- 2,52	0,00	0,84	47 692 531
Vereinigtes Königreich	17,24	0,00	0,00		0,00	0,00	—
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	- 27,17	27,17	100,00	5 685 342 107

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 7
Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Agrarzölle netto (75 %)	Zucker- und Isoglukose- abgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Eigenmittel insgesamt ⁽¹⁾	Anteil an der Gesamtfinan- zierung in (%)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)	(10)
Belgien	10 800 000	33 600 000	1 441 900 000	1 486 300 000	405 521 510	2 260 892 089	12 926 722	276 481 607	4 442 121 928	4,01
Tschechische Republik	2 600 000	6 500 000	158 800 000	167 900 000	153 958 679	718 855 196	4 110 078	87 907 884	1 132 731 837	1,02
Dänemark	15 800 000	19 100 000	226 400 000	261 300 000	253 752 598	1 516 684 880	8 671 694	185 473 457	2 225 882 629	2,01
Deutschland	115 500 000	159 900 000	2 517 300 000	2 792 700 000	3 033 122 558	16 481 965 457	94 236 160	353 367 227	22 755 391 402	20,56
Estland	400 000	—	16 900 000	17 300 000	15 251 761	71 212 665	407 160	8 708 506	112 880 092	0,10
Griechenland	7 300 000	4 100 000	191 300 000	202 700 000	293 094 419	1 368 499 963	7 824 442	167 352 113	2 039 470 937	1,84
Spanien	38 000 000	16 600 000	1 101 900 000	1 156 500 000	1 393 296 470	6 505 501 445	37 195 410	795 549 465	9 888 042 790	8,93
Frankreich	58 900 000	153 000 000	1 027 300 000	1 239 200 000	2 590 795 331	12 726 311 194	72 763 088	1 556 284 347	18 185 353 960	16,43
Irland	400 000	4 700 000	149 900 000	155 000 000	219 245 440	1 023 688 465	5 852 972	125 185 555	1 528 972 432	1,38
Italien	58 900 000	21 100 000	1 333 100 000	1 413 100 000	1 961 508 487	10 444 354 811	59 715 930	1 277 226 814	15 155 906 042	13,69
Zypern	1 900 000	—	38 200 000	40 100 000	21 018 043	98 136 261	561 098	12 000 958	171 816 360	0,16
Lettland	400 000	600 000	19 700 000	20 700 000	17 783 998	93 889 730	536 818	11 481 655	144 392 201	0,13
Litauen	1 300 000	1 000 000	32 000 000	34 300 000	32 519 191	151 836 774	868 132	18 567 925	238 092 022	0,22
Luxemburg	100 000	—	13 800 000	13 900 000	39 685 065	185 295 273	1 059 432	22 659 522	262 599 292	0,24
Ungarn	3 200 000	5 300 000	130 400 000	138 900 000	125 093 071	655 006 221	3 745 018	80 099 874	1 002 844 184	0,91
Malta	1 200 000	—	9 000 000	10 200 000	7 094 069	33 123 227	189 384	4 050 597	54 657 277	0,05
Niederlande	170 000 000	37 400 000	1 209 300 000	1 416 700 000	730 414 741	3 515 367 970	20 099 228	75 368 185	5 757 950 124	5,20
Österreich	4 000 000	15 200 000	186 100 000	205 300 000	335 565 053	1 791 884 924	10 245 158	38 417 348	2 381 412 483	2,15
Polen	20 900 000	30 500 000	217 900 000	269 300 000	371 142 179	1 732 916 168	9 908 004	211 916 106	2 595 182 457	2,34
Portugal	19 900 000	1 900 000	93 900 000	115 700 000	221 150 923	1 032 585 442	5 903 840	126 273 555	1 501 613 760	1,36
Slowenien	100 000	500 000	31 100 000	31 700 000	45 334 198	211 671 888	1 210 240	25 885 085	315 801 411	0,29
Slowakei	600 000	5 200 000	46 800 000	52 600 000	51 185 130	284 691 693	1 627 734	34 814 584	424 919 141	0,38
Finnland	3 000 000	3 600 000	100 200 000	106 800 000	216 537 712	1 165 906 419	6 666 106	142 577 207	1 638 487 444	1,48
Schweden	8 700 000	8 800 000	313 700 000	331 200 000	392 596 472	2 224 503 576	12 718 670	47 692 531	3 008 711 249	2,72
Vereinigtes Königreich	219 600 000	27 600 000	2 298 500 000	2 545 700 000	2 957 654 699	13 809 714 827	78 957 482	- 5 685 342 107	13 706 684 901	12,38
Insgesamt	763 500 000	556 200 000	12 905 400 000	14 225 100 000	15 884 321 797	80 104 496 558	458 000 000	—	110 671 918 355	100,00

(1) Eigenmittel insgesamt als Prozentsatz des BNE: (110 671 918 355) / (11 086 088 000 000) = 1,00 %; Obergrenze der Eigenmittel als Prozentsatz des BNE: 1,24 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1	EIGENE MITTEL	110 671 918 355	98 384 147 898	95 051 421 648,09
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	5 713 984 737	5 694 872 994,11
4	EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER GEMEINSCHAFTSORGANE UND -EINRICHTUNGEN	1 034 904 640	798 460 359	762 985 620,08
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	78 630 000	54 035 000	180 921 358,92
6	BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER GEMEINSCHAFT	15 000 000	360 000 000	1 275 865 940,11
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	120 000 000	318 000 000	470 135 008,34
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	29 028 454	25 359 946	31 484 111,81
9	SONSTIGE EINNAHMEN	20 126 000	30 061 000	44 259 565,89
GESAMTBETRAG		111 969 607 449	105 684 048 940	103 511 946 247,35

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGEGEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	<i>Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)</i>			
1 0 0 0	Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)	763 500 000	1 119 400 000	1 313 393 181,17
	Artikel 1 0 0 Insgesamt	763 500 000	1 119 400 000	1 313 393 181,17
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	763 500 000	1 119 400 000	1 313 393 181,17
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	<i>Produktionsabgaben für Zucker</i>	547 100 000	628 700 000	413 144 497,22
1 1 1	<i>Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker</i>	p.m.	p.m.	- 85 802,17
1 1 2	<i>Produktionsabgaben für Isoglukose</i>	6 700 000	7 200 000	3 707 832,67
1 1 3	<i>Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge</i>	p.m.	p.m.	- 18 093 826,88
1 1 4	<i>Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge</i>	p.m.	p.m.	0,—
1 1 5	<i>Abgaben für die Produktion von Inulinsirup</i>	2 400 000	2 100 000	2 949 953,77
1 1 6	<i>Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88</i>	p.m.	155 800 000	17,93
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	556 200 000	793 800 000	401 622 672,54

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 2 0	KAPITEL 1 2			
	<i>Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom</i>	12 905 400 000	12 030 800 000	10 592 094 999,20
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	12 905 400 000	12 030 800 000	10 592 094 999,20
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	<i>Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom</i>	15 884 321 797	15 556 051 275	13 679 345 946,60
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	15 884 321 797	15 556 051 275	13 679 345 946,60
1 4 0	KAPITEL 1 4			
	<i>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom</i>			
1 4 0 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel	80 104 496 558	68 438 096 623	69 030 693 519,50
1 4 0 2	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	229 000 000	223 000 000	183 525 964,54
1 4 0 3	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	229 000 000	223 000 000	0,—
	<i>Artikel 1 4 0 Insgesamt</i>	80 562 496 558	68 884 096 623	69 214 219 484,04
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	80 562 496 558	68 884 096 623	69 214 219 484,04

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 5 0	KAPITEL 1 5 <i>Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Eura- tom</i>	0	0	- 149 254 635,46
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	0	0	- 149 254 635,46
	Titel 1 Insgesamt	110 671 918 355	98 384 147 898	95 051 421 648,09

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

1 0 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
763 500 000	1 119 400 000	1 313 393 181,17

Die Agrarzölle sind Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	10 800 000	15 847 010	18 956 640,10
Tschechische Republik	2 600 000	3 825 140	2 266 375,79
Dänemark	15 800 000	23 087 454	27 687 373,36
Deutschland	115 500 000	169 399 073	203 080 204,83
Estland	400 000	683 061	376 013,95
Griechenland	7 300 000	10 792 360	12 860 743,64
Spanien	38 000 000	55 737 759	66 799 309,68
Frankreich	58 900 000	86 338 882	103 453 065,97
Irland	400 000	546 449	691 320,88
Italien	58 900 000	86 338 882	103 592 670,05
Zypern	1 900 000	2 732 243	1 663 615,24
Lettland	400 000	546 449	322 701,07
Litauen	1 300 000	1 775 958	1 105 313,88
Luxemburg	100 000	136 612	240 035,78
Ungarn	3 200 000	4 644 813	2 805 783,88
Malta	1 200 000	1 775 958	1 034 859,88
Niederlande	170 000 000	249 180 571	298 766 866,75
Österreich	4 000 000	5 874 323	7 079 076,30
Polen	20 900 000	30 601 123	18 377 737,66
Portugal	19 900 000	29 235 001	34 981 471,85
Slowenien	100 000	136 612	104 644,—
Slowakei	600 000	956 285	552 141,95
Finnland	3 000 000	4 371 589	5 252 871,50
Schweden	8 700 000	12 841 543	15 356 881,28
Vereinigtes Königreich	219 600 000	321 994 850	385 985 461,90
Posten 1 0 0 0 Insgesamt	763 500 000	1 119 400 000	1 313 393 181,17

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 1 0

Produktionsabgaben für Zucker

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
547 100 000	628 700 000	413 144 497,22

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Zuckerfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Zuckerfabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	30 600 000	33 100 000	25 974 363,01
Tschechische Republik	6 500 000	6 600 000	0,—
Dänemark	19 100 000	20 700 000	15 992 095,55
Deutschland	159 300 000	172 100 000	133 044 587,91
Estland	—	—	0,—
Griechenland	3 900 000	8 200 000	2 335 871,53
Spanien	15 800 000	16 400 000	14 478 814,68
Frankreich	152 400 000	164 400 000	128 060 899,50
Irland	4 700 000	5 100 000	4 173 663,91
Italien	20 800 000	57 800 000	9 046 719,13
Zypern	—	—	0,—
Lettland	600 000	600 000	0,—
Litauen	1 000 000	1 000 000	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	4 100 000	5 400 000	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	36 600 000	39 600 000	30 822 216,39
Österreich	15 200 000	16 400 000	12 872 803,30
Polen	30 300 000	31 600 000	0,—
Portugal	1 700 000	2 100 000	1 466 724,68
Slowenien	500 000	400 000	0,—
Slowakei	4 700 000	5 300 000	0,—
Finnland	3 400 000	3 600 000	3 059 892,28
Schweden	8 800 000	9 300 000	7 798 912,97
Vereinigtes Königreich	27 100 000	29 000 000	24 016 932,38
<i>Artikel 1 1 0 Insgesamt</i>	547 100 000	628 700 000	413 144 497,22

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 1

Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	- 85 802,17

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker eingestellt, nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden.

Dieser Artikel dient außerdem zur Erfassung der Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14) im Fall der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie der bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	- 85 802,17
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 85 802,17

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 2

Produktionsabgaben für Isoglukose

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
6 700 000	7 200 000	3 707 832,67

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Isoglukosefabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Isoglukosefabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	1 400 000	1 400 000	1 112 240,02
Tschechische Republik	—	300 000	0,—
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	600 000	700 000	491 855,91
Estland	—	—	0,—
Griechenland	200 000	200 000	183 203,80
Spanien	800 000	900 000	758 656,49
Frankreich	400 000	400 000	298 719,75
Irland	—	—	0,—
Italien	300 000	400 000	288 451,11
Zypern	—	—	0,—
Lettland	—	—	0,—
Litauen	—	100 000	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	1 200 000	200 000	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	200 000	200 000	129 303,68
Österreich	—	—	0,—
Polen	200 000	1 300 000	0,—
Portugal	200 000	200 000	140 923,53
Slowenien	—	—	0,—
Slowakei	500 000	200 000	0,—
Finnland	200 000	200 000	49 075,66
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	500 000	500 000	255 402,72
<i>Artikel 1 1 2 Insgesamt</i>	6 700 000	7 200 000	3 707 832,67

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 3

Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	- 18 093 826,88

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (Abl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/2002 (Abl. L 17 vom 19.1.2002, S. 37).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	- 18 093 826,88
Estland	—	—	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 3 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 18 093 826,88

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 4

Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/2002 (ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 37).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 4 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

1 1 5

Abgaben für die Produktion von Inulinsirup

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 400 000	2 100 000	2 949 953,77

Da die bestehende Produktionsregelung für Zucker beibehalten wird, muss eine analoge Regelung für Inulinsirup, direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker, gelten, damit dieses Erzeugnis nicht zur Störung eines Marktes führt, dessen Überschussituation bewirken könnte, dass sich die mit den Ausfuhrkosten verbundene Belastung der Zucker- und Isoglukoseerzeuger noch erhöht.

Außerdem sieht die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vor, dass die Inulinsirupfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben sowie erforderlichenfalls die Zusatzabgabe zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (Abl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	1 600 000	1 400 000	2 240 028,51
Tschechische Republik	—	—	0,—
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	—	—	0,—
Estland	—	—	0,—
Griechenland	—	—	0,—
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	200 000	200 000	182 627,25
Irland	—	—	0,—
Italien	—	—	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	—	—	0,—
Litauen	—	—	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	—	—	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	600 000	500 000	527 298,01
Österreich	—	—	0,—
Polen	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Slowenien	—	—	0,—
Slowakei	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,—
<i>Artikel 1 1 5 Insgesamt</i>	2 400 000	2 100 000	2 949 953,77

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) (Fortsetzung)

116 Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	155 800 000	17,93

Die Ergänzungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, der ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 festgestellt worden ist und der gegebenenfalls aus dem Aufkommen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang auszugleichen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	8 800 000	0,—
Tschechische Republik	p.m.	1 700 000	0,—
Dänemark	p.m.	5 000 000	0,—
Deutschland	p.m.	42 200 000	0,—
Estland	—	—	0,—
Griechenland	p.m.	2 000 000	0,—
Spanien	p.m.	4 200 000	0,—
Frankreich	p.m.	40 300 000	0,—
Irland	p.m.	1 300 000	0,—
Italien	p.m.	14 200 000	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	200 000	0,—
Litauen	p.m.	200 000	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	1 400 000	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	9 800 000	0,—
Österreich	p.m.	4 000 000	0,—
Polen	p.m.	8 000 000	0,—
Portugal	p.m.	500 000	0,—
Slowenien	p.m.	200 000	0,—
Slowakei	p.m.	1 400 000	0,—
Finnland	p.m.	900 000	17,93
Schweden	p.m.	2 300 000	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	7 200 000	0,—
<i>Artikel 116 Insgesamt</i>	p.m.	155 800 000	17,93

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 2 0

Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
12 905 400 000	12 030 800 000	10 592 094 999,20

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	1 441 900 000	1 342 900 000	1 230 594 736,18
Tschechische Republik	158 800 000	134 000 000	58 144 169,61
Dänemark	226 400 000	230 400 000	213 819 811,34
Deutschland	2 517 300 000	2 302 600 000	2 087 970 974,17
Estland	16 900 000	15 200 000	6 716 052,86
Griechenland	191 300 000	188 100 000	181 129 577,94
Spanien	1 101 900 000	1 008 000 000	872 676 577,80
Frankreich	1 027 300 000	960 600 000	902 991 795,64
Irland	149 900 000	133 700 000	123 543 136,16
Italien	1 333 100 000	1 271 500 000	1 123 630 191,60
Zypern	38 200 000	35 800 000	17 295 230,04
Lettland	19 700 000	17 600 000	7 525 166,39
Litauen	32 000 000	29 800 000	13 254 861,88
Luxemburg	13 800 000	13 100 000	12 347 167,08
Ungarn	130 400 000	116 900 000	51 504 400,78
Malta	9 000 000	8 600 000	4 070 840,79
Niederlande	1 209 300 000	1 136 800 000	1 046 798 020,36
Österreich	186 100 000	165 600 000	156 086 358,06
Polen	217 900 000	202 700 000	94 404 552,78
Portugal	93 900 000	89 500 000	85 129 760,25
Slowenien	31 100 000	28 600 000	12 205 051,27
Slowakei	46 800 000	42 900 000	18 590 358,21
Finnland	100 200 000	95 900 000	86 284 818,75
Schweden	313 700 000	308 900 000	292 063 468,18
Vereinigtes Königreich	2 298 500 000	2 151 100 000	1 893 317 921,08
<i>Artikel 1 2 0 Insgesamt</i>	12 905 400 000	12 030 800 000	10 592 094 999,20

KAPITEL 13 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM
130
Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
15 884 321 797	15 556 051 275	13 679 345 946,60

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,3095 % auf die nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften ermittelten einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlagen angewandt, der der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen und der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs Rechnung trägt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	405 521 510	398 889 295	338 094 428,01
Tschechische Republik	153 958 679	145 668 087	80 115 315,65
Dänemark	253 752 598	252 011 701	224 516 581,91
Deutschland	3 033 122 558	3 033 119 602	2 820 402 170,01
Estland	15 251 761	14 258 320	7 666 095,97
Griechenland	293 094 419	281 291 814	245 612 928,—
Spanien	1 393 296 470	1 340 497 310	1 170 015 369,—
Frankreich	2 590 795 331	2 571 592 189	2 260 620 415,—
Irland	219 245 440	209 926 616	176 029 002,01
Italien	1 961 508 487	1 928 340 859	1 644 639 094,01
Zypern	21 018 043	20 392 804	12 068 686,02
Lettland	17 783 998	16 541 425	8 467 997,01
Litauen	32 519 191	30 415 704	15 273 514,11
Luxemburg	39 685 065	38 392 981	32 925 249,01
Ungarn	125 093 071	118 642 944	76 629 133,49
Malta	7 094 069	6 994 444	4 437 106,75
Niederlande	730 414 741	733 585 232	662 714 078,01
Österreich	335 565 053	332 550 012	317 906 880,01
Polen	371 142 179	358 314 464	189 977 735,07
Portugal	221 150 923	217 892 449	196 887 528,01
Slowenien	45 334 198	43 539 704	25 108 902,05
Slowakei	51 185 130	49 051 075	29 240 525,02
Finnland	216 537 712	213 854 931	191 496 722,01
Schweden	392 596 472	392 456 607	360 348 288,23
Vereinigtes Königreich	2 957 654 699	2 807 830 706	2 588 152 202,23
<i>Artikel 130 Insgesamt</i>	15 884 321 797	15 556 051 275	13 679 345 946,60

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

1 4 0 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
80 104 496 558	68 438 096 623	69 030 693 519,50

Der auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt 0,7226 %; die Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten und die Soforthilfereserve sind dabei nicht mit eingerechnet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	2 260 892 089	1 942 631 218	1 957 127 239,—
Tschechische Republik	718 855 196	593 417 228	372 015 901,34
Dänemark	1 516 684 880	1 309 413 333	1 337 097 117,41
Deutschland	16 481 965 457	14 363 007 141	15 029 913 389,—
Estland	71 212 665	58 085 014	35 592 612,82
Griechenland	1 368 499 963	1 145 916 120	1 140 346 543,01
Spanien	6 505 501 445	5 460 868 041	5 432 218 047,01
Frankreich	12 726 311 194	10 966 252 235	11 162 121 106,—
Irland	1 023 688 465	855 191 236	817 278 085,01
Italien	10 444 354 811	8 985 652 292	9 240 102 022,—
Zypern	98 136 261	83 075 445	56 032 646,80
Lettland	93 889 730	75 814 415	44 852 065,65
Litauen	151 836 774	123 906 363	78 578 709,32
Luxemburg	185 295 273	156 403 899	152 867 335,01
Ungarn	655 006 221	544 548 215	355 802 196,51
Malta	33 123 227	28 493 705	20 599 038,24
Niederlande	3 515 367 970	3 061 036 622	3 186 608 871,01
Österreich	1 791 884 924	1 547 976 387	1 585 928 468,—
Polen	1 732 916 168	1 459 688 124	882 539 153,06
Portugal	1 032 585 442	887 642 146	914 121 313,—
Slowenien	211 671 888	177 370 426	116 577 096,46
Slowakei	284 691 693	236 641 760	149 999 429,40
Finnland	1 165 906 419	1 004 703 856	1 019 244 883,01
Schweden	2 224 503 576	1 931 925 196	1 925 776 802,92
Vereinigtes Königreich	13 809 714 827	11 438 436 206	12 017 353 448,51
Posten 1 4 0 0 Insgesamt	80 104 496 558	68 438 096 623	69 030 693 519,50

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 2 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
229 000 000	223 000 000	183 525 964,54

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 24 und 45.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	6 463 361	6 329 907	5 191 216,15
Tschechische Republik	2 055 039	1 933 602	986 342,33
Dänemark	4 335 847	4 266 617	3 548 745,71
Deutschland	47 118 080	46 800 697	39 866 353,15
Estland	203 580	189 265	94 407,94
Griechenland	3 912 221	3 733 875	3 024 731,85
Spanien	18 597 705	17 793 797	14 408 780,23
Frankreich	36 381 544	35 732 646	29 607 160,49
Irland	2 926 486	2 786 571	2 167 803,51
Italien	29 857 965	29 279 021	24 509 067,63
Zypern	280 549	270 695	148 939,13
Lettland	268 409	247 035	119 896,11
Litauen	434 066	403 739	208 425,17
Luxemburg	529 716	509 629	405 475,91
Ungarn	1 872 509	1 774 366	944 068,44
Malta	94 692	92 844	54 706,78
Niederlande	10 049 614	9 974 140	8 452 375,63
Österreich	5 122 579	5 043 956	4 206 623,09
Polen	4 954 002	4 756 276	2 346 027,37
Portugal	2 951 920	2 892 310	2 424 676,85
Slowenien	605 120	577 947	308 740,23
Slowakei	813 867	771 078	397 701,30
Finnland	3 333 053	3 273 746	2 703 513,44
Schweden	6 359 335	6 295 022	5 101 667,64
Vereinigtes Königreich	39 478 741	37 271 219	32 298 518,46
Posten 1 4 0 2 Insgesamt	229 000 000	223 000 000	183 525 964,54

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 3 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
229 000 000	223 000 000	0,—

Ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, diese Reserve einzusetzen, beruft sie so rasch wie möglich eine Trilogsitzung ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde hinsichtlich der Notwendigkeit des Rückgriffs auf die Reserve und hinsichtlich des erforderlichen Betrags zu erhalten. Die Mobilisierung der Reserve erfolgt sodann durch Übertragung auf die jeweiligen Haushaltslinien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27). Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 24 und 45.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 betreffend die Bildung einer Reserve für Soforthilfen.

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	6 463 361	6 329 907	0,—
Tschechische Republik	2 055 039	1 933 602	0,—
Dänemark	4 335 847	4 266 617	0,—
Deutschland	47 118 080	46 800 697	0,—
Estland	203 580	189 265	0,—
Griechenland	3 912 221	3 733 875	0,—
Spanien	18 597 705	17 793 797	0,—
Frankreich	36 381 544	35 732 646	0,—
Irland	2 926 486	2 786 571	0,—
Italien	29 857 965	29 279 021	0,—
Zypern	280 549	270 695	0,—
Lettland	268 409	247 035	0,—
Litauen	434 066	403 739	0,—
Luxemburg	529 716	509 629	0,—
Ungarn	1 872 509	1 774 366	0,—
Malta	94 692	92 844	0,—
Niederlande	10 049 614	9 974 140	0,—
Österreich	5 122 579	5 043 956	0,—
Polen	4 954 002	4 756 276	0,—
Portugal	2 951 920	2 892 310	0,—
Slowenien	605 120	577 947	0,—
Slowakei	813 867	771 078	0,—
Finnland	3 333 053	3 273 746	0,—
Schweden	6 359 335	6 295 022	0,—
Vereinigtes Königreich	39 478 741	37 271 219	0,—
Posten 1 4 0 3 Insgesamt	229 000 000	223 000 000	0,—

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

1 5 0

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
0	0	- 149 254 635,46

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere die Artikel 4 und 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	276 481 607	253 499 702	259 270 268,01
Tschechische Republik	87 907 884	77 436 772	51 639 715,62
Dänemark	185 473 457	170 869 224	177 144 332,22
Deutschland	353 367 227	326 677 437	302 090 131,01
Estland	8 708 506	7 579 685	4 929 650,95
Griechenland	167 352 113	149 533 989	151 067 313,—
Spanien	795 549 465	712 604 846	719 632 633,—
Frankreich	1 556 284 347	1 431 018 736	1 478 701 062,—
Irland	125 185 555	111 596 437	108 268 846,01
Italien	1 277 226 814	1 172 564 383	1 224 081 744,01
Zypern	12 000 958	10 840 761	7 772 756,73
Lettland	11 481 655	9 893 248	6 194 533,47
Litauen	18 567 925	16 168 908	10 883 292,59
Luxemburg	22 659 522	20 409 608	20 251 088,—
Ungarn	80 099 874	71 059 709	49 381 190,65
Malta	4 050 597	3 718 228	2 851 183,82
Niederlande	75 368 185	69 621 326	56 217 262,01
Österreich	38 417 348	35 207 736	27 978 506,01
Polen	211 916 106	190 479 027	123 099 334,92
Portugal	126 273 555	115 831 053	121 098 145,—
Slowenien	25 885 085	23 145 592	16 142 327,86
Slowakei	34 814 584	30 880 084	20 773 757,14
Finnland	142 577 207	131 106 782	135 024 381,—
Schweden	47 692 531	43 940 406	33 934 085,12
Vereinigtes Königreich	- 5 685 342 107	- 5 185 683 679	- 5 257 682 175,61
<i>Artikel 1 5 0 Insgesamt</i>	0	0	- 149 254 635,46

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5, 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	2 736 707 563	5 469 843 705,90
3 0 1	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie</i>	p.m.	p.m.	0,—
3 0 2	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich</i>	p.m.	525 961 402	223 160 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	3 262 668 965	5 693 003 705,90
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989</i>			
3 1 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989	p.m.	400 012 558	232 817 089,13
	Artikel 3 1 0 Insgesamt	p.m.	400 012 558	232 817 089,13
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	400 012 558	232 817 089,13
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>			
3 2 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	2 051 303 214	- 232 213 948,76
	Artikel 3 2 0 Insgesamt	p.m.	2 051 303 214	- 232 213 948,76
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	p.m.	2 051 303 214	- 232 213 948,76

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN**KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES****KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS- UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
3 3 0	KAPITEL 3 3 <i>Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
3 4 0	KAPITEL 3 4 <i>Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres</i>	p.m.	p.m.	- 9 468,61
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	- 9 468,61
3 5 0	KAPITEL 3 5 <i>Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000</i>			
	3 5 0 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000	—	—	1 275 616,45
3 5 0 1	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2001		0	
3 5 0 2	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2002	p.m.		
	Artikel 3 5 0 Insgesamt	p.m.	0	1 275 616,45
	KAPITEL 3 5 INSGESAMT	p.m.	0	1 275 616,45
	Titel 3 Insgesamt	p.m.	5 713 984 737	5 694 872 994,11

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	2 736 707 563	5 469 843 705,90

Nach Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 15.

3 0 1 *Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	525 961 402	223 160 000,—

Dieser Artikel dient zur Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5, 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE**3 1 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989**

3 1 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	400 012 558	232 817 089,13

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	23 921 370	406 551,36
Tschechische Republik	p.m.	2 388 058	0,—
Dänemark	p.m.	1 422 690	- 13 996 122,54
Deutschland	p.m.	- 144 808 762	- 186 549 507,15
Estland	p.m.	648 906	0,—
Griechenland	p.m.	4 782 270	2 243 629,84
Spanien	p.m.	276 149 526	31 664 372,59
Frankreich	p.m.	83 894 151	- 27 316 694,30
Irland	p.m.	19 793 222	5 626 879,49
Italien	p.m.	75 452 340	427 831 859,70
Zypern	p.m.	- 30 155	0,—
Lettland	p.m.	469 857	0,—
Litauen	p.m.	- 591 918	0,—
Luxemburg	p.m.	- 668 442	3 721 948,84
Ungarn	p.m.	- 9 399 469	0,—
Malta	p.m.	- 233 867	0,—
Niederlande	p.m.	24 369 115	3 455 351,07
Österreich	p.m.	- 6 270 054	- 69 647 150,89
Polen	p.m.	2 002 510	0,—
Portugal	p.m.	65 792 863	- 8 005 646,47
Slowenien	p.m.	358 390	0,—
Slowakei	p.m.	- 3 509 596	0,—
Finnland	p.m.	274 339	12 265 919,04
Schweden	p.m.	- 44 540 078	15 350 179,55
Vereinigtes Königreich	p.m.	28 345 292	35 765 519,—
Posten 3 1 0 3 Insgesamt	p.m.	400 012 558	232 817 089,13

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/ BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

3 2 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	2 051 303 214	- 232 213 948,76

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	53 532 433	13 038 744,18
Tschechische Republik	p.m.	11 116 828	0,—
Dänemark	p.m.	- 20 499 980	- 28 607 505,22
Deutschland	p.m.	- 238 851 901	- 231 861 711,01
Estland	p.m.	3 020 772	0,—
Griechenland	p.m.	25 320 481	5 057 761,27
Spanien	p.m.	603 226 828	64 368 193,89
Frankreich	p.m.	442 609 402	- 41 918 652,39
Irland	p.m.	66 587 800	14 240 866,94
Italien	p.m.	88 842 148	- 7 216 730,62
Zypern	p.m.	- 140 377	0,—
Lettland	p.m.	5 841 756	0,—
Litauen	p.m.	2 710 666	0,—
Luxemburg	p.m.	- 3 111 715	8 741 259,21
Ungarn	p.m.	- 1 852 157	0,—
Malta	p.m.	- 1 088 693	0,—
Niederlande	p.m.	582 399 268	- 160 556 559,8
Österreich	p.m.	37 746 577	6 740 785,58
Polen	p.m.	16 268 096	0,—
Portugal	p.m.	135 846 811	- 14 506 255,57
Slowenien	p.m.	1 668 371	0,—
Slowakei	p.m.	2 595 407	0,—
Finnland	p.m.	4 635 321	- 9 847 904,06
Schweden	p.m.	31 934 284	28 791 724,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	200 944 788	- 22 677 965,16
Posten 3 2 0 3 Insgesamt	p.m.	2 051 303 214	- 232 213 948,76

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

3 3 0 *Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Nach Artikel 127 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird der Republik Griechenland während des Übergangszeitraums von 1981 bis 1985 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Brutto sozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben aus der Mehrwertsteuer, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt hat, erstattet.

Anpassungen der von Griechenland in den Haushaltsjahren 1981 bis 1985 gezahlten Finanzbeiträge können ausschließlich aufgrund von Korrekturen der in Kapitel 3 1 aufgeführten Mehrwertsteuerbeträge für die gleichen Jahre vorgenommen werden.

Gemäß den Artikeln 187 und 374 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird Spanien und Portugal während des Übergangszeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Brutto sozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben an der Mehrwertsteuer, die sie an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt haben, mit Ausnahme ihres Anteils an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs, erstattet.

Seit dem Haushaltsjahr 1988 erhalten Spanien und Portugal ebenfalls eine anteilmäßige Erstattung ihrer Zahlungen für die zusätzliche Einnahme sowie ihres Anteils bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Zu positiven bzw. negativen Erstattungen an Spanien und Portugal können ausschließlich die Anpassungen der MwSt.- und der BSP-Bemessungsgrundlagen für die Haushaltsjahre 1986 bis 1991 entsprechend Kapitel 3 1 und 3 2 führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 9.

Verweise

Akte vom 28. Mai 1979 über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 17).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 3 3 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES
3 4 0 Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	- 9 468,61

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 des Rates vom 16. November 2004 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1), insbesondere Artikel 1 Absatz 6, durch den der Artikel 10a in die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 eingefügt wurde.

Verweise

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.	p.m.	22 303,59
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	- 745 862,02
Deutschland	p.m.	p.m.	171 634,94
Estland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	12 429,72
Spanien	p.m.	p.m.	59 682,43
Frankreich	p.m.	p.m.	126 672,52
Irland	p.m.	p.m.	9 185,42
Italien	p.m.	p.m.	104 501,48
Zypern	p.m.	p.m.	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	p.m.	p.m.	1 724,37
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	36 353,81
Österreich	p.m.	p.m.	17 984,74
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	10 419,58
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	11 527,32
Schweden	p.m.	p.m.	22 168,03
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	129 805,46
<i>Artikel 3 4 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 9 468,61

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

3 5 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000

3 5 0 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	—	1 275 616,45

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2000.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	—	—	- 3 078 908,—
Tschechische Republik	—	—	0,—
Dänemark	—	—	- 16 315 160,07
Deutschland	—	—	49 233 892,—
Estland	—	—	0,—
Griechenland	—	—	- 1 603 327,—
Spanien	—	—	- 3 468 605,—
Frankreich	—	—	16 635 782,—
Irland	—	—	- 1 552 469,—
Italien	—	—	- 4 564 420,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	—	—	0,—
Litauen	—	—	0,—
Luxemburg	—	—	- 233 413,—
Ungarn	—	—	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	—	—	- 9 171 563,—
Österreich	—	—	- 2 610 155,—
Polen	—	—	0,—
Portugal	—	—	- 1 401 699,—
Slowenien	—	—	0,—
Slowakei	—	—	0,—
Finnland	—	—	- 2 235 647,—
Schweden	—	—	- 3 968 528,94
Vereinigtes Königreich	—	—	- 14 390 162,54
Posten 3 5 0 0 Insgesamt	—	—	1 275 616,45

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUN-
GLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)**
3 5 0 (Fortsetzung)

3 5 0 1 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2001

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	0	

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2001.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien		- 25 912 108	
Tschechische Republik		—	
Dänemark		- 22 231 358	
Deutschland		43 247 740	
Estland		—	
Griechenland		- 7 296 005	
Spanien		- 27 475 803	
Frankreich		- 1 102 158	
Irland		- 4 635 083	
Italien		- 64 555 999	
Zypern		—	
Lettland		—	
Litauen		—	
Luxemburg		- 530 540	
Ungarn		—	
Malta		—	
Niederlande		- 14 562 204	
Österreich		5 119 497	
Polen		—	
Portugal		- 5 879 918	
Slowenien		—	
Slowakei		—	
Finnland		- 4 450 593	
Schweden		- 3 028 769	
Vereinigtes Königreich		133 293 301	
Posten 3 5 0 1 Insgesamt		0	

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUN-
GLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS** (Fortsetzung)

3 5 0 (Fortsetzung)

3 5 0 2 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2002

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.		

Neuer Posten

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2002.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2006	Haushaltsplan 2005	Ausführung 2004
Belgien	p.m.		
Tschechische Republik	—		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Estland	—		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Zypern	—		
Lettland	—		
Litauen	—		
Luxemburg	p.m.		
Ungarn	—		
Malta	—		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Polen	—		
Portugal	p.m.		
Slowenien	—		
Slowakei	—		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 5 0 2 Insgesamt	p.m.		

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN
DER GEMEINSCHAFTSORGANE UND -EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger</i>	578 702 746	462 092 052	408 019 115,56
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	1 627 939,14
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	28 427 082	23 733 603	19 167 565,79
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	607 129 828	485 825 655	428 814 620,49
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	353 685 166	238 061 244	218 157 019,60
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	63 493 513	65 097 000	108 184 313,43
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	105 000	100 000	52 553,46
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	417 283 679	303 258 244	326 393 886,49
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung</i>	9 105 133	7 931 460	6 526 948,10
4 2 1	<i>Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung</i>	1 386 000	1 445 000	1 250 165,—
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	10 491 133	9 376 460	7 777 113,10
	Titel 4 Insgesamt	1 034 904 640	798 460 359	762 985 620,08

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN
DER GEMEINSCHAFTSORGANE UND -EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
578 702 746	462 092 052	408 019 115,56

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Europäischen Gemeinschaften.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

Parlament	42 788 413
Rat	25 107 000
Kommission:	440 174 648
— Verwaltung	(369 329 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(44 711 000)
— EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen	(p.m.)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(1 236 747)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(1 018 792)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(246 201)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(745 909)
— Europäische Umweltagentur	(767 834)
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(2 986 480)
— Exekutivagentur für intelligente Energie	(p.m.)
— Europäische Eisenbahnagentur	(p.m.)
— Europäische Lebensmittelbehörde	(966 170)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(878 544)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

— Europäisches Zentrum für Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung	(565 881)	
— Europäische Polizeiakademie	(p.m.)	
— Eurojust	(269 901)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(753 594)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(596 960)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(494 272)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(176 012)	
— Gemeinschaftliches Sortenamnt	(249 894)	
— Exekutivagentur für Bildung und Kultur	(729 000)	
— Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit	(74 000)	
— Galileo-Aufsichtsbehörde	(p.m.)	
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	(1 226 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 951 457)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(510 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(2 823 000)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(2 621 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(2 318 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(929 000)	
Gerichtshof		17 762 000
Rechnungshof		7 876 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		4 446 817
Ausschuss der Regionen		2 401 342
Europäischer Bürgerbeauftragter		495 526
Europäischer Datenschutzbeauftragter		311 000
Europäische Investitionsbank		25 800 000
Europäische Zentralbank		10 800 000
Europäischer Investitionsfonds		740 000
	Insgesamt	<u>578 702 746</u>

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	1 627 939,14

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission:	p.m.
— Verwaltung	(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(p.m.)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)
— Europäische Umweltagentur	(p.m.)
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(p.m.)
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(p.m.)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(p.m.)
— Eurojust	(p.m.)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(p.m.)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(p.m.)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(p.m.)
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(p.m.)
— Gemeinschaftliches Sortenamts	(p.m.)
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(p.m.)
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(p.m.)
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(p.m.)
— Amt für Veröffentlichungen	(p.m.)
— Amt für Betrugsbekämpfung	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(p.m.)

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**4 0 3** (Fortsetzung)

Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
28 427 082	23 733 603	19 167 565,79

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

Parlament	3 219 786
Rat	1 043 000
Kommission:	21 287 998
— Verwaltung	(15 883 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(3 281 000)
— EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen	(p.m.)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(26 098)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(76 716)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(22 397)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(51 071)
— Europäische Umweltagentur	(54 085)
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(163 312)
— Exekutivagentur für intelligente Energie	(p.m.)
— Europäische Eisenbahnagentur	(p.m.)
— Europäische Lebensmittelbehörde	(77 951)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(74 609)

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**404** (Fortsetzung)

— Europäisches Zentrum für Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung	(43 114)	
— Europäische Polizeiakademie	(p.m.)	
— Eurojust	(13 449)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(56 115)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(43 795)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(48 030)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(13 253)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(13 968)	
— Exekutivagentur für Bildung und Kultur	(34 000)	
— Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit	(3 000)	
— Galileo-Aufsichtsbehörde	(p.m.)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(98 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(441 035)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(39 000)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(255 000)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(221 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(186 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(69 000)	
Gerichtshof		1 315 000
Rechnungshof		830 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		449 935
Ausschuss der Regionen		244 280
Europäischer Bürgerbeauftragter		26 083
Europäischer Datenschutzbeauftragter		11 000
	Insgesamt	28 427 082

KAPITEL 41 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**410 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
353 685 166	238 061 244	218 157 019,60

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Parlament	44 382 924
Rat	22 904 000
Kommission:	263 617 840
— Verwaltung	(198 785 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(36 839 000)
— EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit	(p.m.)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen	(p.m.)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(999 412)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(703 004)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(227 055)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(511 251)
— Europäische Umweltagentur	(432 361)
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(1 936 845)
— Exekutivagentur für intelligente Energie	(p.m.)
— Europäische Eisenbahnagentur	(p.m.)
— Europäische Lebensmittelbehörde	(817 269)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(907 871)
— Europäisches Zentrum für Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	(p.m.)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(554 681)
— Europäische Polizeiakademie	(p.m.)
— Eurojust	(273 277)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(633 708)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(534 885)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(495 033)
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(166 531)
— Gemeinschaftliches Sortenamnt	(192 589)
— Exekutivagentur für Bildung und Kultur	(567 000)
— Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit	(58 000)
— Galileo-Aufsichtsbehörde	(p.m.)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	(2 109 000)
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(3 322 068)
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(814 000)
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(3 927 000)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(2 639 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(3 888 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(1 284 000)
Gerichtshof	10 895 000
Rechnungshof	5 180 000

KAPITEL 41 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	3 798 876
Ausschuss der Regionen	2 405 535
Europäischer Bürgerbeauftragter	301 991
Europäischer Datenschutzbeauftragter	199 000
Insgesamt	3 533 685 166

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
63 493 513	65 097 000	108 184 313,43

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Parlament	5 743 513
Rat	p.m.
Kommission	57 000 000
Gerichtshof	250 000
Rechnungshof	500 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	63 493 513

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
105 000	100 000	52 553,46

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Parlament	5 000
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	105 000

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 2 0 *Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 105 133	7 931 460	6 526 948,10

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 2 1 *Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 386 000	1 445 000	1 250 165,—

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

Parlament

1 386 000

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)			
5 0 0 0	Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 000,—
5 0 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 500,—
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten entgeltlichen Leistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	28 500,—
5 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	241 000	306 000	10 570 970,50
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	241 000	306 000	10 599 470,50
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	15 918 150,44
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	161 611,63
	<i>Artikel 5 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	16 079 762,07
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	16 079 762,07
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Organe	7 289 000	7 429 000	7 966 478,88
5 2 1	An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen	20 000 000	10 000 000	18 592 139,84
5 2 2	Zinserträge von Vorfinanzierungen	50 000 000	35 000 000	33 221 740,11
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	77 289 000	52 429 000	59 780 358,83

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 4 0	KAPITEL 5 4 <i>Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
5 5 0	KAPITEL 5 5 <i>Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurück erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
5 7 0	KAPITEL 5 7 <i>Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 7 1	<i>Einnahmen mit vorab festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	1 000 000	1 000 000	93 565 447,83
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	93 565 447,83
5 8 0	KAPITEL 5 8 <i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	35 276,—
5 8 3	<i>Einnahmen aus verschiedenen Entschädigungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	—	—	796 627,06
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	831 903,06

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 9 0	KAPITEL 5 9			
	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	100 000	300 000	64 416,63
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	100 000	300 000	64 416,63
	Titel 5 Insgesamt	78 630 000	54 035 000	180 921 358,92

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 *Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)*

5 0 0 0 Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	18 000,—

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Rücknahme von im Besitz der Gemeinschaftsorgane befindlichen Fahrzeugen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
	Insgesamt p.m.

5 0 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	10 500,—

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Rücknahme von sonstigen, im Besitz der Gemeinschaftsorgane befindlichen beweglichen Sachen, außer Fahrzeugen, eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
	Insgesamt p.m.

KAPITEL 50 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

5 0 0 (Fortsetzung)

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten entgeltlichen Leistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

5 0 1 **Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von im Besitz der Organe befindlichen Immobilien eingesetzt.

5 0 2 **Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
241 000	306 000	10 570 970,50

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		150 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		91 000
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>241 000</u>

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten*5 1 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	15 918 150,44

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Wirtschafts- und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	161 611,63

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0** *Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Organe*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
7 289 000	7 429 000	7 966 478,88

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln sowie die Einnahmen aus Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Organe eingesetzt.

Parlament	1 500 000
Rat	p.m.
Kommission	5 500 000
Gerichtshof	125 000
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	64 000
Ausschuss der Regionen	100 000
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	7 289 000

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
20 000 000	10 000 000	18 592 139,84

Bei diesem Artikel werden die an die Kommission abgeführten Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln sowie Einnahmen aus Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen eingesetzt.

Kommission 20 000 000

5 2 2 Zinserträge von Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
50 000 000	35 000 000	33 221 740,11

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus den Zinserträgen von Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission 50 000 000

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDEDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)**5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Einnahmen beziehen sich auf Finanzvorgänge, die im Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), abgewickelt werden.

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel eingesetzt.

Gerichtshof p.m.

Ausschuss der Regionen p.m.

Insgesamt p.m.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurück erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

5 5 1 *Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE

5 7 0 *Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

5 7 1 *Einnahmen mit vorab festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE
(Fortsetzung)

5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, eingesetzt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
	Insgesamt p.m.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 000 000	1 000 000	93 565 447,83

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 000 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
	Insgesamt 1 000 000

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

5 8 1 *Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	35 276,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch die Versicherung (ehemaliger Artikel 9 0 4 des Einnahmenplans des Europäischen Parlaments).

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	<u>p.m.</u>

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 3 Einnahmen aus verschiedenen Entschädigungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	—	796 627,06

Ausführung des ehemaligen Artikels 5 8 0.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000	300 000	64 416,63

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	<u>100 000</u>

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Verschiedene Forschungsprogramme			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 577 016,—
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	186 385 425,76
6 0 1 4	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	15 900,—
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	193 978 341,76
6 0 2	Sonstige Programme			
6 0 2 1	Verschiedene für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 2 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 0 3	Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern			
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	153 053 195,86
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	227 103,20
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 3 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	153 280 299,06
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	347 258 640,82

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 1			
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden			
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	49 696 280,—
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	49 696 280,—
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 1	Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	—	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 717 880,78
	<i>Artikel 6 1 4 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 717 880,78
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft			
6 1 5 0	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	334 000 000	155 091 159,25
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
6 1 5	(Fortsetzung)			
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	39 540,51
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds	p.m.	26 000 000	210 342 163,41
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 681 405,32
	<i>Artikel 6 1 5 Insgesamt</i>	p.m.	360 000 000	379 154 268,49
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 405 015,09
	<i>Artikel 6 1 7 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	7 405 015,09
6 1 8	Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen			
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	69 418,89
	<i>Artikel 6 1 8 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	69 418,89
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Beschlusses 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 9 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	360 000 000	438 042 863,25
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2	Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	30 899 228,40

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
6 2 2	(Fortsetzung)			
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 234 623,85
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	196 032,41
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 205 859,10
	<i>Artikel 6 2 2 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	59 535 743,76
6 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	59 535 743,76
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	108 746 011,—
6 3 1	Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes			
6 3 1 1	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1 3	Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	33 522,42
	<i>Artikel 6 3 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	33 522,42
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	108 779 533,42

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Finanzkorrekturen			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen des Strukturfonds	p.m.	p.m.	25 917 928,—
	<i>Artikel 6 5 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	25 917 928,—
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	25 917 928,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	283 156 053,49
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	15 000 000	p.m.	13 175 177,37
	<i>Artikel 6 6 0 Insgesamt</i>	15 000 000	p.m.	296 331 230,86
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	15 000 000	p.m.	296 331 230,86
	Titel 6 Insgesamt	15 000 000	360 000 000	1 275 865 940,11

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	7 577 016,—

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	186 385 425,76

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04, 11 05 02 und bei Posten 02 02 02 03 (Indirekte Forschung) sowie bei den Artikeln 10 02 05 und 10 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/112/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Unterzeichnung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 22).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Beschluss 2004/576/EG des Rates vom 29. April 2004 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 47).

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 1 4 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	p.m.	0,—

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	15 900,—

Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 und bei Posten 02 02 02 03 (Indirekte Forschung) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Die Einnahmen aus Beiträgen der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 08, bei den Kapiteln 06 06, 09 04 und 11 05 sowie bei den Artikeln 02 02 02 und 02 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 und bei Posten 02 02 02 03 (Indirekte Forschung) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 6 (Fortsetzung)

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 2 **Sonstige Programme**

6 0 2 1 Verschiedene für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 3 **Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	153 053 195,86

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern. Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für beitragswillige Länder.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	227 103,20

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01 (Zoll 2000) und 14 03 02 (Zoll 2007) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 6/2005 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 324 vom 10.12.2005, S. 96).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1), geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**603** (Fortsetzung)**6033** Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN**611** *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden***6113** Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	49 696 280,—

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettobeträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren im Wege über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres $n + 2$ verfügbaren Nettobeträge werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt ab 2003. Die Einnahmen des Jahres 2004 werden für die Forschung im Haushaltsjahr 2006 bereitgestellt. Um Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2006 für Forschungszwecke verfügbaren Mittel werden auf 54 750 000 Euro (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6114 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)

6 1 1 4 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 dieser Entscheidung werden die eingezogenen Beträge zunächst bei den Aktiva der in Abwicklung befindlichen EGKS und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl buchmäßig erfasst.

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Kommission	p.m.
Rat	p.m.
Insgesamt	p.m.

6 1 3 Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse**6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)

6 1 4 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 1 Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	p.m.	0,—

Restliche Einnahmen aus der Rückzahlung der für Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung (ABl. L 231 vom 13.9.1979, S. 1).

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	1 717 880,78

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Lancierung eines Pilotvorhabens „Eurotech Capital“ (E/1783/88).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	334 000 000	155 091 159,25

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 2 Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	39 540,51

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	26 000 000	210 342 163,41

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds verbucht.

Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 7 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	13 681 405,32

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 06 05 01 und 06 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	7 405 015,09

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 03 17 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)**6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen**

6 1 8 0 Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	69 418,89

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Beschlusses 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 22 02 03 und 19 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden
6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	30 899 228,40

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle. Von Dritten (insbesondere von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	p.m.	0,—

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der früheren gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	7 234 623,85

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	196 032,41

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 sowie bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 sowie bei Artikel 10 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	21 205 859,10

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt, sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 02, 10 02 03, 10 03 01, 10 03 02, 10 04 01, 10 04 02 und 10 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN**6 3 0** *Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	108 746 011,—

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 des Abkommens zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 *Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes***6 3 1 1** *Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Rat

p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)

6 3 1 (Fortsetzung)

6 3 1 2 Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 08 02, 18 08 03 und 18 08 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2004/849/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26).

Beschluss 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2005) 835 endg.), von der Kommission vorgelegt am 28. Dezember 2004.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 3** Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	33 522,42

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 02 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 0** **Finanzkorrekturen****6 5 0 0** Finanzkorrekturen im Rahmen des Strukturfonds

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	25 917 928,—

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können die bei diesem Posten veranschlagten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	283 156 053,49

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Médiateur	p.m.
Insgesamt	<u>p.m.</u>

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
15 000 000	p.m.	13 175 177,37

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Parlament	p.m.
Kommission	15 000 000
Insgesamt	<u>p.m.</u>

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	5 000 000	23 000 000	6 739 504,39
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	10 000 000	3 000 000	82 645 324,45
	<i>Artikel 7 0 0 Insgesamt</i>	15 000 000	26 000 000	89 384 828,84
7 0 1	Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen	5 000 000	36 000 000	
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	20 000 000	62 000 000	89 384 828,84
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	100 000 000	236 000 000	380 750 179,50
7 1 1	<i>Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten</i>	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	<i>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</i>	p.m.	20 000 000	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	100 000 000	256 000 000	380 750 179,50
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 7 2 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 Insgesamt	120 000 000	318 000 000	470 135 008,34

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 000 000	23 000 000	6 739 504,39

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
10 000 000	3 000 000	82 645 324,45

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 39 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13), insbesondere Artikel 7 Absatz 2.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3), insbesondere Artikel 86.

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**701 Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 000 000	36 000 000	

Bei diesem Artikel werden die Verzugszinsen und sonstigen Zinserträge aus Geldbußen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3), insbesondere Artikel 86.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN**710 Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000 000	236 000 000	380 750 179,50

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN (Fortsetzung)**7 1 1 Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13).

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

7 1 2 Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	20 000 000	0,—

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 228.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**7 2 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen****7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 (ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 5), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital</i>	26 401 054	22 348 861	29 018 298,95
8 1 1	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt</i>	p.m.	11 085	14 539,13
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	83 073,73
8 1 4	<i>Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	26 401 054	22 359 946	29 115 911,81
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 3	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
8 2 5	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	2 627 400	3 000 000	2 368 200,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	2 627 400	3 000 000	2 368 200,—
	Titel 8 Insgesamt	29 028 454	25 359 946	31 484 111,81

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

800 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Die Garantie der Gemeinschaft betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 12 000 000 000 Euro begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verweise

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

801 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

KAPITEL 80 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

801 (Fortsetzung)

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom über die Anwendung des Beschlusses 77/270/Euratom, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Euratom-Anleihen als Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftwerken aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

802

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 830 Millionen Euro festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluss 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro und 750 Millionen Euro durch den Beschluss 87/182/EWG abzuziehen.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19).

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

KAPITEL 80 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

802 (Fortsetzung)

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN
810 Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
26 401 054	22 348 861	29 018 298,95

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 03, 19 08 und 19 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendes Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; die ersten sind halbjährlich, die zweiten jährlich zahlbar.

811 Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	11 085	14 539,13

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Artikels 04 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ von vorliegendem Einzelplan zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

Gemäß dem Finanzierungsplan erfolgen die letzten Zahlungen am 31. Dezember 2005.

813 Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	83 073,73

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Darlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln des Kapitels 19 02 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ (EC Investment Partners) vergeben werden.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN (Fortsetzung)**8 1 3** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

8 1 4 **Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 0** **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28).

8 2 1 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 1 (Fortsetzung)

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

8 2 3

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)
8 2 5 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien hinsichtlich einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/862/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

8 2 6 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 08 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen siehe Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 09 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 zum Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 0** (Fortsetzung)

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995 (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 0 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

8 3 1

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KAPITEL 83 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

831 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

832

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 11 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 3 4

Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 12 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0

Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 627 400	3 000 000	2 368 200,—

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

**TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN**

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 0 0	KAPITEL 9 0 <i>Sonstige Einnahmen</i>	20 126 000	30 061 000	44 259 565,89
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	20 126 000	30 061 000	44 259 565,89
Titel 9 Insgesamt		20 126 000	30 061 000	44 259 565,89
GESAMTBETRAG		111 969 607 449	105 684 048 940	103 511 946 247,35

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
20 126 000	30 061 000	44 259 565,89

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	20 000 000
Gerichtshof	10 000
Rechnungshof	100 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	16 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	<u>20 126 000</u>

C. PERSONALBESTAND**Genehmigter Personalbestand**

Organe	2006		2005	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	4 883	918	4 696	901
Rat	3 393	47	3 234	46
Kommission:				
— Verwaltung	18 205	366	17 591	366
— Forschung und technologische Entwicklung	3 792	—	3 705	50
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	635	—	635	—
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	238	119	201	146
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	115	1	111	1
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	259	—	280	—
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	479	—	550	—
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	187	—	205	—
Gerichtshof	1 346	411	1 332	411
Rechnungshof	657	134	642	135
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	642	29	607	29
Ausschuss der Regionen	425	34	396	32
Europäischer Bürgerbeauftragter	13	44	13	38
Europäischer Datenschutzbeauftragter	24	—	19	—
Insgesamt	35 293	2 103	34 217	2 155

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2006 ⁽¹⁾				
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit	
				Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—		—	—
A*16	9	—		1	—
A*15	29	—		1	10
A*14	127	1		6	20
A*13	49	—		1	19
A*12	583	2		7	61
A*11	246	4		6	38
A*10	92	3		5	47
A*9	197	—		1	14
A*8	45	4		22	11
A*7	97	—		—	11
A*6	10	—		—	18
A*5	565	—		4	53
Insgesamt	2 049	14		54	302
B*11	55	—		—	16
B*10	175	4		17	30
B*9	52	—		—	5
B*8	60	2		1	30
B*7	97	3		7	33
B*6	79	3		3	11
B*5	174	2		2	24
B*4	5	—		—	17
B*3	128	—		—	47
Insgesamt	825	14		30	213
C*7	365	—		—	23
C*6	557	20		2	69
C*5	428	3		6	50
C*4	65	15		9	30
C*3	153	7		—	17
C*2	99	2		5	53
C*1	233	—		1	39
Insgesamt	1 900	47		23	281
D*5	19	—		—	—
D*4	87	3		9	6
D*3	2	1		—	—
D*2	0	—		—	—
Insgesamt	108	4		9	6
Gesamtzahl	4 883 ⁽²⁾	79 ⁽³⁾		116 ⁽⁴⁾	802
5 801 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾					

(1) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

(2) Davon 27 Beförderungen ad personam (1 A*15 nach A*16, 2 A*14 nach A*15, 2 B*10 nach B*11, 3 C*6 nach B*7 und 19 D*4 nach C*4/5), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

(3) Virtuelle Reserve für die im dienstlichen Interesse abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

(4) Davon 22 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C* für das Sekretariat der Quästoren, 12 für die GD Präsidentschaft, 12 für die GD Int. Politiken (davon 7 A*8 bis zum 31.12.2008), 7 für die GD Externe Politiken (davon 1 A*8 bis zum 31.12.2008), 9 für die GD Information, 9 für die GD Personal, 15 für die GD Infrastruktur und Dolmetschen, 1 für die GD Finanzen, 3 für den Personalrat, 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordination der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31.12.2006), 2 für die GD Übersetzung und Veröffentlichungen.

(5) Davon 67 A*, 25 B*, 95 C* und 5 D* für die Informationsbüros.

(6) Die Mittel für die Schaffung von 1 A*5 und 4 B*3 (Traineeprogramm) und von 1 A*5 und 1 B*3 (elektronische Abstimmungsanlage) werden in die Reserve eingestellt.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2005				
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit	
				Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—		—	—
A*16	9	—		1	—
A*15	29	—		1	10
A*14	127	1		6	20
A*13	25	—		—	9
A*12	528	2		8	64
A*11	179	4		6	36
A*10	173	3		5	54
A*9	77	—		—	12
A*8	159	4		22	14
A*7	94	—		—	—
A*6	—	—		—	20
A*5	526	—		10	53
Insgesamt	1 926	14		59	292
B*11	14	—		—	7
B*10	177	4		17	39
B*9	21	—		—	1
B*8	55	2		1	24
B*7	122	3		7	39
B*6	87	3		3	11
B*5	174	2		2	28
B*4	—	—		—	2
B*3	138	—		—	54
Insgesamt	788	14		30	205
C*7	42	—		—	9
C*6	768	20		2	82
C*5	178	3		6	51
C*4	290	15		9	27
C*3	195	7		—	16
C*2	103	2		5	49
C*1	285	—		1	41
Insgesamt	1 861	47		23	275
D*5	9	—		—	—
D*4	97	3		9	7
D*3	14	1		—	1
D*2	0	—		—	—
Insgesamt	120	4		9	8
Gesamtbetrag	4 696 ⁽¹⁾	79 ⁽²⁾		121 ⁽³⁾	780 ⁽⁴⁾
	5 597				

(¹) Davon 34 Beförderungen ad personam (1 A*15 nach A*16, 1 A*14 nach A*15, 3 B*10 nach B*11, 7 C*6 nach B*7 und 22 D*4 nach C*4), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

(²) Virtuelle Reserve für die im dienstlichen Interesse abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

(³) Davon 22 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C*4 für das Sekretariat des Quästoren, 12 für die GD Präsidentschaft, 12 für die GD Int. Politiken (davon 7 A*8 bis zum 31. Dezember 2008), 7 für die GD Externe Politiken (davon 1 A*8 bis zum 31. Dezember 2008), 14 für die GD Information, 8 für die GD Personal, 15 für die GD Infrastruktur und Dolmetschen, 1 für die GD Finanzen, 3 für den Personalrat, 1 für den Generalsekretär, 1 für die Dienststelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordination der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31. Dezember 2005), 2 für die GD Übersetzung.

(⁴) Davon 1 A*12 nach A*14 ad personam.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rat					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	2		—	2		—
A*16	11		—	11		—
A*15	34 ⁽²⁾		1	31 ⁽³⁾		1
A*14	84 ⁽⁴⁾		9	81 ⁽⁵⁾		9
A*13	33		—	12		—
A*12	280		8	294 ⁽⁶⁾		8
A*11	332		12	272		12
A*10	57		1	118		—
A*9	85		—	86		—
A*8	180		—	172		—
A*7	53		—	41		—
A*6	188		—	188		—
A*5	69		—	11		—
Insgesamt	1 406		31	1 317		30
B*11	11		—	3		—
B*10	45		2	53		2
B*9	21		—	10		—
B*8	55		—	48		—
B*7	67		—	64		—
B*6	78		—	38		—
B*5	4		13	57		13
B*4	4		—	4		—
B*3	83		—	66		—
Insgesamt	368		15	343		15
C*7	45		—	20		—
C*6	441		1	450		1
C*5	331		—	290		—
C*4	257		—	214		—
C*3	76		—	121		—
C*2	126		—	158		—
C*1	278		—	256		—
Insgesamt	1 554		1	1 509		1
D*5	7		—	3		—
D*4	56		—	60		—
D*3	—		—	—		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	63		—	63		—
Gesamtzahl	3 393 ⁽⁷⁾		47	3 234 ⁽⁸⁾		46

(1) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

(2) Davon 4 A*16 ad personam.

(3) Davon 4 A*16 ad personam.

(4) Davon 7 A*15 ad personam.

(5) Davon 7 A*15 ad personam.

(6) Davon 5 A*14 ad personam.

(7) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Beamter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

(8) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Beamter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungs-agentur	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen für die Versorgungs-agentur	Planstellen auf Zeit
A*16	30	—	—	30	—	—
A*15	219 ⁽²⁾	—	22	219 ⁽³⁾	—	22
A*14	573 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	2 ⁽⁶⁾	32	623 ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾	2 ⁽⁹⁾	32
A*13	199	—	—	115	—	—
A*12	2 213 ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾	3	54	2 004 ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾	3	54
A*11	1 921 ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾	1	62	1 906 ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾	1	62
A*10	902	2	11	1 163	2	11
A*9	738	—	—	327	—	—
A*8	1 022	—	2	1 589	—	2
A*7	301	—	—	331	—	—
A*6	268	—	—	210	—	—
A*5	1 104	—	—	473	—	—
Insgesamt	9 490	8	183	8 990	8	183
B*11	60	—	—	30	—	—
B*10	505	1	20	648	1	20
B*9	143	—	—	53	—	—
B*8	634 ⁽¹⁸⁾	2	12	641 ⁽¹⁹⁾	2	12
B*7	801	1	28	809	1	28
B*6	540	3	15	540	3	15
B*5	433	—	—	533	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	422	—	—	157	—	—
Insgesamt	3 538	7	75	3 411	7	75
C*7	117	—	—	57	—	—
C*6	1 021	6	24	1 047	6	24
C*5	1 083	1	42	1 091	1	42
C*4	1 088	—	20	1 195	—	20
C*3	729	2	9	671	2	9
C*2	403	—	13	604	—	13
C*1	504	—	—	265	—	—
Insgesamt	4 945	9	108	4 930	9	108
D*5	38	—	—	19	—	—
D*4	163	—	—	207	—	—
D*3	29	—	—	32	—	—
D*2	2	—	—	2	—	—
Insgesamt	232	—	—	260	—	—
Gesamtzahl	18 205 ⁽²⁰⁾	24	366	17 591 ⁽²¹⁾	24	366

- (1) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.
- (2) Davon 27 A*16 ad personam.
- (3) Davon 27 A*16 ad personam.
- (4) Davon 22 A*15 ad personam.
- (5) Davon 2 A*15 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (6) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*15 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*14 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.
- (7) Davon 22 A*15 ad personam.
- (8) Davon 2 A*15 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (9) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*15 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*14 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.
- (10) Davon 13 A*14 ad personam.
- (11) Davon 1 A*14, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A* 14 haben.
- (12) Davon 13 A*14 ad personam.
- (13) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
- (14) Davon 13 A*14 ad personam.
- (15) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
- (16) Davon 13 A*14 ad personam.
- (17) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
- (18) Davon 1 B*10 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (19) Davon 1 B*10 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
- (20) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.
- (21) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

Forschung und technologische Entwicklung — Gemeinsame Forschungsstelle

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2006 ⁽¹⁾	2005
	Anzahl	Anzahl
A*16	2 ⁽²⁾	2 ⁽³⁾
A*15	10	10
A*14	36	38
A*13	9	5
A*12	166	153
A*11	178	178
A*10	174	188
A*9	18	7
A*8	81	145
A*7	36	16
A*6	81	51
A*5	64	27
Insgesamt	855	820
B*11	9	5
B*10	69	112
B*9	22	6
B*8	106	138
B*7	106	111
B*6	125	145
B*5	30	65
B*4	70	5
B*3	50	2
Insgesamt	587	589
C*7	18	10
C*6	143	221
C*5	82	99
C*4	78	84
C*3	41	51
C*2	75	40
C*1	30	—
Insgesamt	467	505
D*5	2	1
D*4	23	23
D*3	8	9
D*2	2	2
Insgesamt	35	35
Gesamtzahl	1 944	1 949

(¹) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

(²) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(³) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

Forschung und technologische Entwicklung — Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	1		—	1		—
A*15	19 ⁽²⁾		—	19 ⁽³⁾		—
A*14	74 ⁽⁴⁾		—	79 ⁽⁵⁾		—
A*13	24		—	4		—
A*12	318		—	309		—
A*11	247		—	280		—
A*10	172		—	161		11
A*9	20		—	4		—
A*8	86		—	91		17
A*7	16		—	14		—
A*6	25		—	9		—
A*5	49		—	42		—
Insgesamt	1 051		—	1 013		28
B*11	4		—	2		—
B*10	42		—	74		—
B*9	7		—	4		—
B*8	57		—	62		—
B*7	67		—	62		—
B*6	76		—	45		6
B*5	30		—	24		9
B*4	5		—	—		—
B*3	34		—	22		—
Insgesamt	322		—	295		15
C*7	10		—	2		—
C*6	66		—	84		—
C*5	97		—	97		—
C*4	117		—	109		—
C*3	99		—	88		2
C*2	61		—	47		5
C*1	25		—	21		—
Insgesamt	475		—	448		7
D*5	—		—	—		—
D*4	—		—	—		—
D*3	—		—	—		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	1 848		—	1 756		50
	1 848			1 806		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Davon 2 A*16 ad personam.

⁽³⁾ Davon 2 A*16 ad personam.

⁽⁴⁾ Davon 1 A*15 ad personam.

⁽⁵⁾ Davon 1 A*15 ad personam.

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für amtliche Veröffentlichungen					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	1		—	1		—
A*15	3		—	3		—
A*14	8		—	8		—
A*13	1		—	1		—
A*12	8		—	8		—
A*11	13		—	13		—
A*10	12		—	12		—
A*9	4		—	4		—
A*8	19		—	19		—
A*7	—		—	—		—
A*6	3		—	3		—
A*5	8		—	8		—
Insgesamt	80		—	80		—
B*11	3		—	3		—
B*10	44		—	45		—
B*9	4		—	4		—
B*8	45		—	46		—
B*7	67		—	67		—
B*6	50		—	50		—
B*5	33		—	33		—
B*4	—		—	—		—
B*3	82		—	81		—
Insgesamt	328		—	329		—
C*7	2		—	2		—
C*6	48		—	48		—
C*5	38		—	39		—
C*4	43		—	43		—
C*3	42		—	42		—
C*2	31		—	31		—
C*1	2		—	—		—
Insgesamt	206		—	205		—
D*5	1		—	1		—
D*4	13		—	11		—
D*3	6		—	8		—
D*2	1		—	1		—
Insgesamt	21		—	21		—
Gesamtzahl	635 ⁽²⁾ ⁽³⁾			635 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

⁽³⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁴⁾ Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

⁽⁵⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbzzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	1		—	1		—
A*15	2		3	2		3
A*14	5		4	5		4
A*13	1		—	1		—
A*12	13		21	10		24
A*11	16		13	12		17
A*10	11		1	9		1
A*9	13		1	4		12
A*8	22		15	20		17
A*7	1		—	—		—
A*6	6		2	7		2
A*5	10		—	—		—
Insgesamt	101		60	71		80
B*11	1		—	1		—
B*10	8		18	8		18
B*9	—		—	—		—
B*8	10		4	6		2
B*7	21		28	22		46
B*6	10		1	6		—
B*5	7		8	7		—
B*4	—		—	—		—
B*3	1		—	1		—
Insgesamt	58		59	51		66
C*7	1		—	1		—
C*6	14		—	5		—
C*5	9		—	12		—
C*4	14		—	15		—
C*3	13		—	13		—
C*2	14		—	14		—
C*1	11		—	15		—
Insgesamt	76		—	75		—
D*5	—		—	—		—
D*4	1		—	1		—
D*3	2		—	1		—
D*2	—		—	2		—
Insgesamt	3		—	4		—
Gesamtzahl	238		119	201		146
		357			347 ⁽²⁾ ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Davon 1 A*15-, 1 A*11-, 1 B*7-, 1 C*4-, 1 A*11 T- und 3 A*8 T-Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses. Diese Stellen werden auf Vorschlag des Überwachungsausschusses besetzt, vorzugsweise durch Abordnung von Beamten im dienstlichen Interesse gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

⁽³⁾ Davon sind 80 Stellen für interne Untersuchungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1) vorgesehen. Diese Inspektoren werden in einer besonderen Direktion zusammengefasst.

Europäisches Amt für Personalauswahl

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen	Davon AEE	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	1	—	—	1
A*14	1	—	—	1	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	3	2	—	3	2	—
A*11	4	—	—	4	—	—
A*10	2	1	—	2	1 ⁽²⁾	—
A*9	1	—	—	1	—	—
A*8	2	1	—	2	1	—
A*7	2	2	—	2	2 ⁽³⁾	—
A*6	2	—	—	2	—	—
A*5	1	—	—	—	—	—
Insgesamt	18	6	1	17	6	1
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	3	—	—	3	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	12	1	—	12	1	—
B*7	5	—	—	5	—	—
B*6	3	1	—	3	1 ⁽⁴⁾	—
B*5	6	1	—	6	1	—
B*4	1	1	—	1	1	—
B*3	2	—	—	1	—	—
Insgesamt	32	4	—	31	4	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	12	—	—	12	—	—
C*5	12	1	—	12	1	—
C*4	10	—	—	10	—	—
C*3	14	1	—	14	1	—
C*2	7	—	—	7	—	—
C*1	8	3	—	6	2 ⁽⁵⁾	—
Insgesamt	63	5	—	61	4	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	1	—	—	1	—	—
D*3	1	—	—	1	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	2	—	—	2	—	—
Gesamtzahl	115	15	1	111	14	1
	—	116	—	—	112	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Vom Parlament zur Verfügung gestellte bestehende Planstelle.

⁽³⁾ Vom Parlament zur Verfügung gestellte neue Planstelle.

⁽⁴⁾ Vom Rat zur Verfügung gestellte bestehende Planstelle.

⁽⁵⁾ Vom Rat zur Verfügung gestellte neue Planstelle.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	1		—	1		—
A*14	4		—	4		—
A*13	—		—	—		—
A*12	4		—	4		—
A*11	2		—	1		—
A*10	3		—	3		—
A*9	1		—	1		—
A*8	—		—	1		—
A*7	—		—	—		—
A*6	3		—	1		—
A*5	5		—	7		—
Insgesamt	23		—	23		—
B*11	—		—	—		—
B*10	20		—	20		—
B*9	—		—	—		—
B*8	24		—	24		—
B*7	16		—	14		—
B*6	14		—	14		—
B*5	3		—	3		—
B*4	—		—	—		—
B*3	—		—	—		—
Insgesamt	77		—	75		—
C*7	—		—	—		—
C*6	66		—	67		—
C*5	49		—	54		—
C*4	27		—	34		—
C*3	7		—	9		—
C*2	5		—	6		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	154		—	170		—
D*5	—		—	—		—
D*4	3		—	8		—
D*3	2		—	4		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	5		—	12		—
Gesamtzahl	259			280 ⁽²⁾		

(1) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

(2) Blockiert zwecks Umwandlung von Planstellen in Mittel: 24 Stellen der Laufbahngruppen C und D, davon 6 C*5-, 8 C*4-, 2 C*3-, 1 C*2-, 5 D*4- und 2 D*3-Stellen.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	1		—	1		—
A*14	9		—	8		—
A*13	—		—	—		—
A*12	7		—	6		—
A*11	13		—	13		—
A*10	2		—	2		—
A*9	—		—	—		—
A*8	6		—	7		—
A*7	—		—	—		—
A*6	—		—	—		—
A*5	2		—	—		—
Insgesamt	40		—	37		—
B*11	—		—	—		—
B*10	19		—	18		—
B*9	—		—	—		—
B*8	12		—	14		—
B*7	16		—	16		—
B*6	9		—	9		—
B*5	10		—	12		—
B*4	—		—	—		—
B*3	—		—	—		—
Insgesamt	66		—	69		—
C*7	—		—	—		—
C*6	57		—	63		—
C*5	62		—	64		—
C*4	82		—	83		—
C*3	51		—	55		—
C*2	3		—	12		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	255		—	277		—
D*5	—		—	—		—
D*4	104		—	124		—
D*3	14		—	43		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	118		—	167		—
Gesamtzahl	479			550		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	1		—	1		—
A*14	3		—	3		—
A*13	—		—	—		—
A*12	5		—	5		—
A*11	2		—	2		—
A*10	3		—	3		—
A*9	—		—	—		—
A*8	—		—	—		—
A*7	—		—	—		—
A*6	—		—	—		—
A*5	2		—	1		—
Insgesamt	16		—	15		—
B*11	—		—	—		—
B*10	8		—	8		—
B*9	—		—	—		—
B*8	7		—	7		—
B*7	5		—	5		—
B*6	3		—	3		—
B*5	3		—	3		—
B*4	—		—	—		—
B*3	—		—	—		—
Insgesamt	26		—	26		—
C*7	—		—	—		—
C*6	22		—	24		—
C*5	26		—	28		—
C*4	32		—	33		—
C*3	15		—	17		—
C*2	3		—	6		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	98		—	108		—
D*5	—		—	—		—
D*4	35		—	42		—
D*3	12		—	14		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	47		—	56		—
Gesamtzahl	187		—	205		—
	187			205 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Dezentrale Einrichtungen

Europäische Arzneimittel-Agentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	1	—	—	—	—
A*15	—	3	—	1	—	1
A*14	—	4	—	5	—	7
A*13	—	4	—	—	—	4
A*12	—	34	—	32	—	33
A*11	—	33	—	37	—	32
A*10	—	34	—	39	—	34
A*9	—	13	—	—	—	11
A*8	—	32	—	36	—	32
A*7	—	41	—	—	—	41
A*6	—	12	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	211	—	150	—	195
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	6	—	6	—	6
B*9	—	2	—	—	—	—
B*8	—	10	—	8	—	10
B*7	—	12	—	11	—	12
B*6	—	12	—	12	—	12
B*5	—	9	—	9	—	9
B*4	—	5	—	—	—	2
B*3	—	14	—	—	—	8
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	70	—	46	—	59
C*7	—	2	—	—	—	—
C*6	—	18	—	19	—	19
C*5	—	23	—	24	—	23
C*4	—	47	—	48	—	47
C*3	—	8	—	6	—	6
C*2	—	10	—	—	—	2
C*1	—	28	—	—	—	21
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	136	—	97	—	118
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	2	—	2	—	2
D*3	—	5	—	5	—	5
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	7	—	7	—	7
Gesamtbetrag	—	424	—	300	—	379
Gesamtpersonalbestand		424		300		379

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	1	—	—	—	1	—
A*14	1	—	1	—	1	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	10	—	6	—	10	—
A*11	10	—	6	—	10	—
A*10	8	—	5	—	8	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	2	—	8	—	2	—
A*7	3	—	—	—	3	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	35	—	26	—	35	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	5	—	3	—	5	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	7	—	4	—	7	—
B*7	8	—	3	—	8	—
B*6	1	—	8	—	1	—
B*5	4	—	—	—	4	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	25	—	18	—	25	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	6	—	4	—	6	—
C*5	12	—	10	—	12	—
C*4	4	—	4	—	4	—
C*3	8	—	4	—	8	—
C*2	3	—	7	—	3	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	33	—	29	—	33	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	1	—	1	—	1	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	1	—	1	—	1	—
Gesamtpersonalbestand	94	—	74	—	94	—

(¹) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	3	—	1	—	3
A*11	—	6	—	3	—	6
A*10	—	3	—	3	—	3
A*9	—	—	—	1	—	—
A*8	—	3	—	2	—	3
A*7	—	4	—	—	—	4
A*6	—	—	—	3	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	20	—	14	—	20
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	—	—	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	4	—	1	—	4
B*7	—	3	—	—	—	3
B*6	—	2	—	4	—	2
B*5	—	2	—	2	—	2
B*4	—	—	—	2	—	—
B*3	—	2	—	2	—	2
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	14	—	11	—	14
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	—	—	1
C*5	—	1	—	—	—	1
C*4	—	1	—	1	—	1
C*3	—	1	—	1	—	1
C*2	—	1	—	2	—	1
C*1	—	1	—	—	—	1
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	6	—	4	—	6
Gesamtpersonalbestand	—	40	—	29	—	40

(1) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	5	—	5	—	5
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	6	—	6	—	6
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	3	—	—	—	3
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	15	—	12	—	15
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	1	—	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	1	—	1	—	1
B*7	—	8	—	8	—	8
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	3	—	3	—	3
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	13	—	13	—	13
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	1
C*5	—	1	—	1	—	1
C*4	—	6	—	6	—	6
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	1	—	1	—	1
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	9	—	9	—	9
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	37	—	34	—	37
Gesamtpersonalbestand	37		34		37	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Agentur für Flugsicherheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	5	—	4	—	5
A*14	—	10	—	1	—	10
A*13	—	5	—	—	—	—
A*12	—	20	—	8	—	20
A*11	—	28	—	8	—	28
A*10	—	30	—	1	—	28
A*9	—	47	—	20	—	17
A*8	—	29	—	6	—	17
A*7	—	21	—	—	—	20
A*6	—	48	—	16	—	—
A*5	—	2	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	245	—	64	—	145
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	10	—	—	—	8
B*6	—	18	—	—	—	8
B*5	—	9	—	4	—	9
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	2	—	5	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	39	—	9	—	25
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	—	—	1
C*5	—	1	—	—	—	1
C*4	—	19	—	—	—	8
C*3	—	13	—	—	—	10
C*2	—	10	—	5	—	10
C*1	—	—	—	6	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	44	—	11	—	30
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	—	328	—	84	—	200
Gesamtpersonalbestand	328		84		200	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	1	—	—	—	—
A*12	1	5	—	2	1	4
A*11	1	6	—	3	1	5
A*10	2	9	2	4	2	6
A*9	—	18	—	—	—	8
A*8	—	9	—	8	—	2
A*7	5	9	—	2	3	15
A*6	—	8	—	—	—	—
A*5	—	7	—	—	—	6
Laufbahngruppe A* Insgesamt	9	74	2	21	7	48
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	1	1	—	—	1	1
B*7	—	2	—	1	—	3
B*6	—	2	—	—	—	2
B*5	—	3	—	1	—	2
B*4	—	8	—	—	—	5
B*3	—	6	—	—	—	5
Laufbahngruppe B* Insgesamt	1	22	—	2	1	18
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	—	—	1
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	2	—	2	—	2
C*3	—	5	—	—	—	3
C*2	—	12	—	7	—	6
C*1	—	6	—	—	—	9
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	26	—	9	—	21
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	10	122	2	32	8	87
Gesamtpersonalbestand	132		34		95	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Eisenbahagentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	1
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	6	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	2	—	—	—	—
A*9	—	11	—	—	—	21
A*8	—	27	—	—	—	—
A*7	—	25	—	—	—	29
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	72	—	—	—	51
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	2	—	—	—	—
B*4	—	6	—	—	—	5
B*3	—	5	—	—	—	7
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	13	—	—	—	12
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	5	—	—	—	4
C*1	—	5	—	—	—	5
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	10	—	—	—	9
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	—	95	—	—	—	72
Gesamtpersonalbestand	95		—		72	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Umweltagentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	4	—	4	—	4
A*13	—	1	—	—	—	—
A*12	1	8	—	7	—	7
A*11	—	12	1	13	1	14
A*10	—	12	—	14	—	14
A*9	—	2	—	—	—	—
A*8	—	9	1	10	—	10
A*7	—	1	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	1	50	2	49	1	50
B*11	1	2	—	—	—	—
B*10	—	2	1	3	1	4
B*9	—	2	—	—	—	—
B*8	2	7	1	7	1	7
B*7	—	4	2	4	1	4
B*6	—	7	—	7	—	7
B*5	—	3	—	9	—	8
B*4	—	2	—	—	—	—
B*3	—	2	—	—	—	1
Laufbahngruppe B* Insgesamt	3	31	4	30	3	31
C*7	—	2	—	—	—	—
C*6	—	2	—	3	—	4
C*5	—	5	—	3	—	3
C*4	—	6	—	6	—	6
C*3	—	8	—	8	—	8
C*2	—	2	—	6	—	4
C*1	—	1	—	—	—	1
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	26	—	26	—	26
D*5	—	1	—	—	—	—
D*4	—	2	—	2	—	2
D*3	—	1	—	1	—	2
D*2	—	—	—	1	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	4	—	4	—	4
Gesamtbetrag	4	111	6	109	4	111
Gesamtpersonalbestand	115		115		115	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	3	—	—	—	3
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	4	—	—	—	4
A*9	—	7	—	—	—	6
A*8	—	5	—	—	—	2
A*7	—	9	—	—	—	9
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	29	—	1	—	25
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	7	—	—	—	6
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	7	—	—	—	6
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	1	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	5	—	—	—	3
C*1	—	2	—	—	—	4
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	8	—	—	—	7
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	44	—	1	—	38
Gesamtpersonalbestand	44		1		38	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	1	—	1	—	1
A*15	—	3	—	2	—	3
A*14	5	17	5	17	5	17
A*13	2	—	—	—	2	—
A*12	16	—	13	—	16	—
A*11	33	3	31	3	33	3
A*10	47	9	46	5	47	9
A*9	—	6	—	—	—	6
A*8	—	16	—	20	—	16
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	103	55	95	48	103	55
B*11	2	1	—	—	2	1
B*10	16	1	18	2	16	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	28	8	19	4	28	8
B*7	41	10	49	9	41	10
B*6	34	15	35	8	34	15
B*5	10	19	9	25	10	19
Laufbahngruppe B* Insgesamt	131	54	130	48	131	54
C*7	2	—	—	—	2	—
C*6	22	3	23	3	22	3
C*5	44	8	29	7	44	8
C*4	75	28	89	26	75	28
C*3	64	35	63	33	64	35
C*2	—	33	—	32	—	33
Laufbahngruppe C* Insgesamt	207	107	204	101	207	107
D*5	2	—	—	—	2	—
D*4	4	1	4	1	4	1
D*3	3	6	4	6	3	6
D*2	—	2	—	2	—	2
Laufbahngruppe D* Insgesamt	9	9	8	9	9	9
Gesamtzahl	450	225	437	206	450	225

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	7	5	7	5	7	5
A*11	5	5	7	3	7	3
A*10	3	5	1	7	1	7
A*9	—	3	—	—	—	1
A*8	—	2	—	3	—	3
A*7	—	1	—	—	—	—
A*6	—	1	—	—	—	—
A*5	—	5	—	—	—	4
Laufbahngruppe A* Insgesamt	15	29	15	20	15	25
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	3	1	3	1	3	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	2	1	2	1	2	1
B*7	1	1	—	1	1	1
B*6	—	7	—	7	—	7
B*5	—	3	—	3	—	3
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	1	—	—	—	1
Laufbahngruppe B* Insgesamt	6	14	5	13	6	14
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	6	—	6	—	6	—
C*5	4	2	3	2	4	2
C*4	3	7	2	7	3	7
C*3	—	3	—	3	—	3
C*2	—	2	—	2	—	2
C*1	—	1	—	—	—	1
Laufbahngruppe C* Insgesamt	13	15	11	14	13	15
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	1	—	1	—	1	—
D*3	—	2	—	2	—	2
D*2	—	—	—	—	—	—
D*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	1	2	1	2	1	2
Gesamtpersonalbestand	35	60	32	49	35	56

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Stiftung für Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	—	—	1
A*14	—	2	—	2	—	2
A*13	—	1	—	—	—	1
A*12	—	8	—	7	—	7
A*11	—	15	—	14	—	15
A*10	—	10	—	6	—	11
A*9	—	7	—	4	—	4
A*8	—	8	—	13	—	11
A*7	—	2	—	1	—	1
A*6	—	—	—	2	—	—
A*5	—	—	—	1	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	54	—	50	—	53
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	—	—	1
B*9	—	3	—	2	—	2
B*8	—	7	—	4	—	6
B*7	—	10	—	7	—	10
B*6	—	10	—	11	—	10
B*5	—	3	—	9	—	8
B*4	—	3	—	—	—	—
B*3	—	—	—	2	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	37	—	35	—	37
C*7	—	1	—	—	—	1
C*6	—	2	—	2	—	2
C*5	—	2	—	1	—	2
C*4	—	3	—	1	—	4
C*3	—	3	—	6	—	3
C*2	—	3	—	—	—	2
C*1	—	—	—	4	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	14	—	14	—	14
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	—	105	—	99	—	104
Gesamtpersonalbestand	105		99		104	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Gemeinschaftliches Sortenamt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	1	—	—	—	1	—
A*12	1	—	1	—	1	—
A*11	—	1	1	—	—	1
A*10	—	1	—	1	—	1
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	1	—	—
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	2	4	2	4	2	4
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	2	2	—	—	2	2
B*8	2	2	1	1	2	2
B*7	2	4	5	3	2	4
B*6	—	3	—	3	—	3
B*5	—	—	—	1	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	1	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	6	11	6	9	6	11
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	2	2	—	1	2	2
C*5	—	2	2	—	—	2
C*4	1	2	—	1	1	2
C*3	—	3	1	5	—	3
C*2	—	—	—	2	—	—
C*1	—	2	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	3	11	3	9	3	9
D*5	—	3	—	—	—	3
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	1	—	—
D*2	—	—	—	2	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	3	—	3	—	3
Gesamtzahl	11	29	11	25	11	27
Gesamtpersonalbestand	40		36		38	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	2	—	1	—	2
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	8	—	7	—	7
A*11	—	19	—	18	—	18
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	1	14	1	2	1	4
A*8	—	29	—	14	—	17
A*7	1	28	—	2	1	20
A*6	—	21	—	5	—	10
A*5	—	17	—	—	—	22
Laufbahngruppe A* Insgesamt	2	139	1	50	2	101
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	4	—	3	—	4
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	16	—	9	—	9
B*4	1	4	—	2	1	3
B*3	—	12	—	3	—	11
Laufbahngruppe B* Insgesamt	1	36	—	17	1	27
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	1	20	1	13	1	13
C*3	—	2	—	—	—	—
C*2	—	18	—	10	—	16
C*1	—	31	—	10	—	33
Laufbahngruppe C* Insgesamt	1	71	1	33	1	62
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	4	246	2	100	4	190
Gesamtpersonalbestand	250		102		194	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Eurojust

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	2	—	2	—	2
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	4	—	3	—	4
A*8	—	3	—	3	—	3
A*7	—	7	—	—	—	7
A*6	—	1	—	—	—	—
A*5	—	8	—	—	—	4
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	26	—	9	—	21
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	1	—	1	—	1
B*7	—	1	—	1	—	1
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	2	—	1	—	2
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	16	—	3	—	9
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	20	—	6	—	13
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	17	—	17	—	17
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	25	—	12	—	25
C*1	—	22	—	5	—	2
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	64	—	34	—	44
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	2	—	2	—	9
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	2	—	2	—	9
Gesamtzahl	—	112	—	51	—	87
Gesamtpersonalbestand	112		51		87	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	1	—	1	—	1	—
A*13	1	2	—	—	—	—
A*12	1	6	1	5	2	7
A*11	3	3	2	3	3	3
A*10	2	11	2	12	2	12
A*9	—	5	—	—	1	3
A*8	—	8	—	8	—	10
A*7	2	2	—	—	2	2
A*6	—	—	—	1	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	10	38	6	30	10	38
B*11	1	—	—	—	—	—
B*10	—	—	1	—	1	—
B*9	—	1	—	—	—	—
B*8	—	4	—	1	—	3
B*7	—	4	—	3	—	4
B*6	1	3	1	3	1	3
B*5	—	2	—	3	—	3
B*4	2	—	—	1	2	1
B*3	—	—	—	2	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	4	14	2	13	4	14
C*7	—	1	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	1
C*5	—	3	—	2	—	3
C*4	—	2	—	2	—	3
C*3	2	1	1	2	2	1
C*2	—	—	1	1	—	—
C*1	1	—	—	—	1	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	3	8	2	8	3	8
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	17	60	10	51	17	60
Gesamtpersonalbestand	77		61		77	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Agentur für Wiederaufbau

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	1	—	—	—	—
A*12	—	56	—	18	—	55
A*11	—	—	—	21	—	—
A*10	—	29	—	5	—	29
A*9	—	—	—	3	—	—
A*8	—	—	—	14	—	—
A*7	—	1	—	4	—	2
A*6	—	—	—	1	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	89	—	68	—	88
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	1	—	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	2	—	—	—	2
B*7	—	—	—	3	—	—
B*6	—	—	—	4	—	—
B*5	—	22	—	5	—	22
B*4	—	—	—	1	—	—
B*3	—	—	—	1	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	25	—	15	—	25
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	1	—	—	—	1
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	—	115	—	83	—	114
Gesamtpersonalbestand	115		83		114	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Galileo-Aufsichtsbehörde

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	1
A*13	—	3	—	—	—	2
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	3	—	—	—	2
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	2	—	—	—	—
A*7	—	6	—	—	—	5
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	15	—	—	—	10
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	2	—	—	—	2
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	2	—	—	—	2
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	1	—	—	—	1
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	2	—	—	—	2
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	3	—	—	—	3
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	20	—	—	—	15
Gesamtpersonalbestand	20		—		15	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	8	5	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	2	12	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	9	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	2	—	—	—	—
Gesamtbetrag	10	28	—	—	—	—
Gesamtpersonalbestand	38		—			

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	—	—	1
A*14	—	2	—	—	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	4	—	—	—	2
A*10	—	5	—	—	—	2
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	8	—	—	—	4
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	8	—	—	—	6
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	28	—	—	—	16
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	4	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	5	—	—	—	7
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	9	—	—	—	7
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	2	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	11	—	—	—	6
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	13	—	—	—	6
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	—	50	—	—	—	29
Gesamtpersonalbestand	50		—		29	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	—	—	—	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	2
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	2
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	5	—	—	—	5
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	5
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	5	—	—	—	5
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	5
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	5	—	—	—	5
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	2
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	2	—	—	—	2
Gesamtbetrag	—	17	—	—	—	17
Gesamtpersonalbestand	17		—		17	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Europäische Polizeiakademie

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	—	—	—	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	3
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	3
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	10	—	—	—	7
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	6
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	6,5	—	—	—	6
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	5
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	6	—	—	—	5
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	—	22,5	—	—	—	18
Gesamtpersonalbestand	22,5		—		18	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	1	—	1	—	1	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	5	2	1	4	2	4
A*11	5	8	2	9	9	8
A*10	11	11	1	25	1	30
A*9	1	10	—	—	—	7
A*8	2	10	—	21	10	9
A*7	1	2	2	1	—	16
A*6	—	27	—	14	—	—
A*5	—	8	—	—	—	2
Laufbahngruppe A* Insgesamt	26	79	7	75	23	77
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	2	1	—	2	1	2
B*7	4	3	1	3	4	3
B*6	—	5	3	4	—	9
B*5	4	4	—	12	3	7
B*4	—	3	—	—	—	1
B*3	—	8	—	3	—	1
Laufbahngruppe B* Insgesamt	10	24	4	24	8	23
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	1
C*5	1	2	—	2	—	3
C*4	3	4	—	4	2	7
C*3	3	12	—	16	2	19
C*2	1	7	—	13	1	15
C*1	—	16	—	4	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	8	42	—	40	5	45
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	44	145	11	139	36	145
Gesamtpersonalbestand	189		150		181	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Exekutivagenturen (Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates)

Exekutivagentur für intelligente Energie

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	2	—	—	—	2
A*11	—	1	—	—	—	1
A*10	—	3	—	—	—	3
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	2	—	—	—	2
A*7	—	3	—	—	—	3
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	12	—	1	—	12
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	2	—	—	—	2
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	1	—	—	—	1
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	3	—	—	—	3
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	1	—	—	—	1
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	1	—	—	—	1
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	16	—	1	—	16
Gesamtpersonalbestand	16		1		16	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	1
A*13	—	4	—	—	—	4
A*12	—	9	—	—	—	9
A*11	—	21	—	—	—	21
A*10	—	8	—	—	—	8
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	6	—	—	—	6
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	49	—	—	—	49
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	5	—	—	—	5
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	8	—	—	—	8
B*7	—	9	—	—	—	9
B*6	—	4	—	—	—	4
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	26	—	—	—	26
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	75	—	—	—	75
Gesamtpersonalbestand	75		—		75	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	1	—	—	—	1
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	2	—	—	—	2
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	1	—	—	—	1
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	5	—	—	—	5
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	1	—	—	—	1
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	3	—	—	—	3
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	4	—	—	—	4
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	9	—	—	—	9
Gesamtpersonalbestand	9		—		9	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Exekutivagentur für die Transeuropäischen Verkehrsnetze

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2006 ⁽¹⁾		2005			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2004 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	1	—	—	—	—
A*11	—	1	—	—	—	—
A*10	—	3	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	2	—	—	—	—
A*7	—	1	—	—	—	—
A*6	—	4	—	—	—	—
A*5	—	5	—	—	—	—
Laufbahngruppe A* Insgesamt	—	18	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	1	—	—	—	—
B*5	—	2	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	2	—	—	—	—
Laufbahngruppe B* Insgesamt	—	5	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe C* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahngruppe D* Insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	—	23	—	—	—	—
Gesamtpersonalbestand	23		—		—	

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Gerichtshof					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	9		1	9		1
A*14	26 ⁽²⁾		41 ⁽³⁾	26 ⁽⁴⁾		41 ⁽⁵⁾
A*13	12		—	6		—
A*12	133 ⁽⁶⁾		61	136 ⁽⁷⁾		61
A*11	103		69	104		69
A*10	101		23	103		23
A*9	13		1	4		1
A*8	65		1	59		1
A*7	210		24	200		24
A*6	29		—	25		—
A*5	23		—	38		—
Insgesamt	724		221	710		221
B*11	2		—	1		—
B*10	21		1	22		1
B*9	7		—	7		—
B*8	32		5	28		5
B*7	25		26	28		26
B*6	27		24	21		24
B*5	31		42	38		42
B*4	—		—	—		—
B*3	94		7	88		7
Insgesamt	239		105	233		105
C*7	5		—	3		—
C*6	68		—	70		—
C*5	53		—	51		—
C*4	42		63	38		63
C*3	24		1	30		1
C*2	27		1	27		1
C*1	125		—	120		—
Insgesamt	344		65	339		65
D*5	3		—	2		—
D*4	20		1	25		1
D*3	14		4	17		4
D*2	2		15	6		15
Insgesamt	39		20	50		20
Zwischensumme	1 346 ⁽⁸⁾		411	1 332 ⁽⁹⁾		411
Gesamtzahl	1 757 ⁽¹⁰⁾		—	1 743 ⁽¹¹⁾		—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Davon 1 A*15 ad personam.

⁽³⁾ Davon 1 A*15 ad personam.

⁽⁴⁾ Davon 1 A*15 ad personam.

⁽⁵⁾ Davon 1 A*15 ad personam.

⁽⁶⁾ Davon 1 A*14 ad personam.

⁽⁷⁾ Davon 1 A*14 ad personam.

⁽⁸⁾ Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz abgeordnet sind (6 A*12, 6 A*11, 12 A*10, 8 B*6, 2 B*5, 3 C*6, 15 C*5, 15 C*4, 6 D*4, 6 D*3).

⁽⁹⁾ Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz abgeordnet sind (6 A*12, 6 A*11, 12 A*10, 8 B*6, 2 B*5, 3 C*6, 15 C*5, 15 C*4, 6 D*4, 6 D*3).

⁽¹⁰⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

⁽¹¹⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rechnungshof ⁽¹⁾					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit ⁽²⁾		
	2006 ⁽³⁾		2005	2006 ⁽⁴⁾		2005
Sondergruppe	—		—	1		1
A*16	—		—	—		—
A*15	9		9	—		—
A*14	31 ⁽⁵⁾		31 ⁽⁶⁾	28		28
A*13	5		3	—		—
A*12	53 ⁽⁷⁾		53 ⁽⁸⁾	11 ⁽⁹⁾		12 ⁽¹⁰⁾
A*11	54		49	28		28
A*10	45		52	1		1
A*9	51		40	—		—
A*8	81		92	—		—
A*7	1		—	—		—
A*6	82 ⁽¹¹⁾		73	—		—
A*5	7		7	—		—
Insgesamt	419		409	69		70
B*11	4		3	—		—
B*10	16		17	—		—
B*9	5		3	—		—
B*8	10		10	—		—
B*7	14		15	26 ⁽¹²⁾		26 ⁽¹³⁾
B*6	7		7	—		—
B*5	7		8	—		—
B*4	—		—	—		—
B*3	21 ⁽¹⁴⁾		16	—		—
Insgesamt	84		79	26		26
C*7	9		3	—		—
C*6	32		33	—		—
C*5	27		28	—		—
C*4	26		28	26		26
C*3	16		16	—		—
C*2	17		19	—		—
C*1	17		17	—		—
Insgesamt	144		144	26		26
D*5	4		2	—		—
D*4	5		7	—		—
D*3	1		—	—		—
D*2	—		1	13		13
Insgesamt	10		10	13		13
Gesamtzahl ⁽¹⁵⁾	657 ⁽¹⁶⁾		642 ⁽¹⁷⁾	134		135

- (1) Dieser Stellenplan trägt dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2005 Rechnung.
- (2) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten zugeordneten Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei den vor dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten.
- (3) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.
- (4) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.
- (5) Davon 1 A*15 ad personam.
- (6) Davon 1 A*15 ad personam.
- (7) Davon 1 A*14 ad personam.
- (8) Davon 1 A*14 ad personam.
- (9) Streichung von 1 Planstelle für die nationalen Rechnungshöfe.
- (10) Streichung von 1 Planstelle für die nationalen Rechnungshöfe.
- (11) Davon 10 neue Planstellen.
- (12) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, davon 1 B*8 ad personam.
- (13) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, davon 1 B*8 ad personam.
- (14) Davon 5 neuen Planstellen.
- (15) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
- (16) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden (1 A*14, 2 A*13, 5 A*12, 5 A*11, 12 A*10, 2 A*9, 6 A*8, 1 B*11, 1 B*10, 1 B*9, 1 B*8, 2 B*7, 1 B*6, 1 B*5, 1 B*3, 2 C*7, 9 C*6, 3 C*5, 4 C*4, 3 C*3, 2 C*2, 2 C*1, 4 D*5, 5 D*4 und 1 D*3).
- (17) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden (1 A*14, 5 A*12, 6 A*11, 7 A*10, 5 A*8, 1 B*10, 1 B*8, 1 B*7, 1 B*6, 1 B*5, 12 C*6, 4 C*5, 5 C*4, 2 C*3, 2 C*2, 1 D*4 und 3 D*3).

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	1		—	1		—
A*16	—		—	—		—
A*15	5		—	5		—
A*14	21		1	21		1
A*13	4		—	4		—
A*12	54		3	53		3 ⁽²⁾
A*11	40		—	40		—
A*10	36		—	36		—
A*9	9		—	9		—
A*8	18		4 ⁽³⁾	18		4 ⁽⁴⁾
A*7	19		—	19		—
A*6	87		—	64		—
A*5	3		5	3		5
Insgesamt	296		13	272		13
B*11	2		—	2		—
B*10	10		1	10		1
B*9	4		—	4		—
B*8	16		2	16		1
B*7	12		1	12		2
B*6	10		2	10		2
B*5	20		3	20		3
B*4	—		—	—		—
B*3	26		—	15		—
Insgesamt	100		9	89		9
C*7	6		—	6		—
C*6	59		—	59		—
C*5	52		3	52		2
C*4	36		3	36		4
C*3	18		—	18		—
C*2	28		—	28		—
C*1	23		1	23		1
Insgesamt	222		7	222		7
D*5	2		—	2		—
D*4	9		—	9		—
D*3	4		—	4		—
D*2	5		—	5		—
D*1	3		—	3		—
Insgesamt	23		—	23		—
Gesamtzahl	642 ⁽⁵⁾		29	607 ⁽⁶⁾		29

(1) Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

(2) Für das Sekretariat der Gruppe III Stellenanhebung eines A*11T nach A*12T.

(3) Für das Sekretariat des Präsidenten, die Sekretariate der Gruppen und das Projektteam Gebäude (1 A*8T und 1 B*5T bis zum 31.12.2006 genehmigt).

(4) Für das Sekretariat des Präsidenten, die Sekretariate der Gruppen und das Projektteam Gebäude (1 A*8T und 1 B*5T bis zum 31.12.2006 genehmigt).

(5) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(6) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Ausschuss der Regionen					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		1	—		1
A*16	—		—	—		—
A*15	3		—	3		—
A*14	10		1	10		1
A*13	2		—	1		—
A*12	23		—	20		—
A*11	19 ⁽²⁾		4	18		5
A*10	18		1	19		—
A*9	20		3	19		1
A*8	23		2	25		5
A*7	—		—	—		—
A*6	111		5	94		4
A*5	17		3	17		3
Insgesamt	246		19	226		19
B*11	1		—	1		—
B*10	3		—	3		—
B*9	3		—	3		—
B*8	1		—	—		—
B*7	7		1	5		1
B*6	4		—	7		—
B*5	14		4	14		4
B*4	1		—	—		—
B*3	18		2	13		—
Insgesamt	52		7	46		5
C*7	2		—	2		—
C*6	10		—	8		—
C*5	15		—	14		—
C*4	20		3	20		2
C*3	15		1	16		2
C*2	36		1	36		1
C*1	24		2	23		2
Insgesamt	122		7	119		7
D*5	1		—	1		—
D*4	—		—	—		—
D*3	1		—	1		—
D*2	3		—	3		—
D*1	—		—	—		—
Insgesamt	5		—	5		—
Gesamtzahl	425 ⁽³⁾		34 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	396 ⁽⁶⁾		32 ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

⁽²⁾ Eine bis 31.12.2005 genehmigte Planstelle auf Zeit A*11 wurde auf Dauer zurückgegeben.

⁽³⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁵⁾ Davon sind 1 A*14, 2 A*8, 1 B*7 und 1 C*4 dem Kabinett des Präsidenten zugewiesen, 4 A*11, 1 A*10, 3 A*9, 5 A*6, 4 B*5, 2 B*3, 2 C*4, 1 C*3, 1 C*2 und 2 C*1 den Fraktionen und 3 A*5 T dem Übersetzungsdienst.

⁽⁶⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁷⁾ Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

⁽⁸⁾ Davon sind 1 A*14, 2 A*8, 1 B*7 und 1 C*4 dem Kabinett des Präsidenten zugewiesen, 4 A*11, 1 A*9, 3 A*8, 4 A*6, 4 B*5, 1 C*4, 2 C*3, 1 C*2 und 2 C*1 den Fraktionen sowie 1 A*11 dem Projektteam Gebäude und 3 A*5 T dem Übersetzungsdienst.

Einzelplan VIII Teil A — Europäischer Bürgerbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	—		1	—		1
A*14	1		1	1		1
A*13	—		—	—		—
A*12	2		3	2		2
A*11	—		3	—		4
A*10	—		1	—		1
A*9	—		2	—		2
A*8	—		3	—		3
A*7	—		2	—		2
A*6	—		7	—		7
A*5	—		3	—		—
Insgesamt	3		26	3		23
B*11	—		—	—		—
B*10	—		—	—		—
B*9	—		—	—		—
B*8	—		—	—		—
B*7	2		—	2		—
B*6	—		3	—		3
B*5	—		2	—		2
B*4	—		1	—		1
B*3	—		4	—		2
Insgesamt	2		10	2		8
C*7	—		—	—		—
C*6	—		1	—		1
C*5	1		1	1		1
C*4	1		—	1		—
C*3	4		—	4		—
C*2	1		2	1		2
C*1	1		4	1		3
Insgesamt	8		8	8		7
Gesamtzahl	13		44	13		38

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

Einzelplan VIII Teil B — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Datenschutzbeauftragter					
	2006 ⁽¹⁾			2005		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A*16	—		—	—		—
A*15	—		—	—		—
A*14	1		—	1		—
A*13	—		—	—		—
A*12	—		—	—		—
A*11	2		—	2		—
A*10	2		—	2		—
A*9	1		—	1		—
A*8	4		—	1		—
A*7	—		—	—		—
A*6	1		—	1		—
A*5	2		—	2		—
Insgesamt	13		—	10		—
B*11	—		—	—		—
B*10	—		—	—		—
B*9	—		—	—		—
B*8	1		—	—		—
B*7	1		—	1		—
B*6	1		—	1		—
B*5	—		—	—		—
B*4	1		—	1		—
B*3	2		—	2		—
Insgesamt	6		—	5		—
C*7	—		—	—		—
C*6	1		—	—		—
C*5	—		—	—		—
C*4	—		—	—		—
C*3	1		—	1		—
C*2	1		—	1		—
C*1	2		—	2		—
Insgesamt	5		—	4		—
D*5	—		—	—		—
D*4	—		—	—		—
D*3	—		—	—		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	24		—	19		—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 8 des Anhangs XIII des Statuts werden mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Besoldungsgruppen neue Bezeichnungen eingeführt: die Laufbahngruppe A* wird zu AD, und die Laufbahngruppen B*, C* und D* werden zu AST, wobei die Besoldungsgruppe dieselbe bleibt.

D. IMMOBILIENBESTAND

Institutionen		Angemietete Immobilien		Von der Europäischen Union erworbene Immobilien
		Mittel 2006 ⁽¹⁾	Mittel 2005 ⁽²⁾	
Einzelplan I	Parlament	41 426 776	34 761 956	1 123 714 011 ⁽³⁾
Einzelplan II	Rat	35 018 000 ⁽⁴⁾	35 851 000 ⁽⁵⁾	301 903 164 ⁽⁶⁾
Einzelplan III	Kommission ⁽⁷⁾			1 787 397 475
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	228 424 000	206 771 000	1 660 120 890
	— Büros in der Gemeinschaft	12 018 000	10 756 000	4 030 114
	— Delegationen	57 704 000	54 256 000	22 343 493
	— Gemeinsame Forschungsstelle		—	100 902 978
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	6 370 000	6 020 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	4 851 000	4 200 000	— ⁽⁸⁾
	— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	2 013 000	1 981 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	3 059 000	3 001 564	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	5 011 000	4 917 892	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	2 501 000	2 440 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof	11 252 000	9 669 000	68 264 879 ⁽⁹⁾
Einzelplan V	Rechnungshof	2 948 000	2 571 000	39 093 443
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	9 840 000	8 791 580	173 509 787 ⁽¹⁰⁾
Einzelplan VII	Ausschuss der Regionen	6 552 000	5 987 619	80 716 869 ⁽¹¹⁾
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	385 000	330 000	—
	Europäischer Datenschutzbeauftragter	332 489	217 526	
	Insgesamt	429 705 265	392 523 137	5 361 997 103

⁽¹⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Posten 2 0 0 0 („Mieten“) und unter Posten 2 0 0 3 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽²⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Posten 2 0 0 0 („Mieten“) und unter Posten 2 0 0 3 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽³⁾ Zum Zeitpunkt der am 31. Dezember 2004 aufgestellten Übersicht.

⁽⁴⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 und 3 1 0 0 („Mieten“) sowie unter den Posten 2 0 0 1 und 2 0 0 2 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽⁵⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 und 3 1 0 0 („Mieten“) sowie unter den Posten 2 0 0 1 und 2 0 0 2 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.

⁽⁶⁾ Zum Zeitpunkt der am 31. Dezember 2004 aufgestellten Übersicht.

⁽⁷⁾ Einschließlich Außenbüros und Kosten der Verwaltungsinfrastruktur für die Forschungspolitik.

⁽⁸⁾ OLAF ist in einem Teil des Gebäudes Joseph II 30 untergebracht, das nachstehend in der Liste der Gebäude der Kommission in Brüssel aufgeführt ist.

⁽⁹⁾ In der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2004 ausgewiesener Nettobuchwert. Gemäß dem Mietkaufvertrag vom 15. November 1994 für die Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ des Palais werden diese im Jahr 2007 in den Besitz des Gerichtshofs übergehen.

⁽¹⁰⁾ Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Der Nettokaufwert ist in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2004 ausgewiesen.

⁽¹¹⁾ Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Der Nettokaufwert ist in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2004 ausgewiesen.

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Parlament	<i>Brüssel</i>			7 30 150 965
	Grundstück		89 547 751	
	Paul-Henri Spaak (D1)	1998	92 389 785	
	Paul-Henri Spaak (D2)	1998	36 042 288	
	Altiero Spinelli (D3)	1998	466 862 236	
	Atrium	1999	34 224 355	
	Atrium II	2004	10 348 550	
	Wayenberg (Marie Haps)	2003	736 000	
	<i>Straßburg</i> (Louise-Weiss)	1998		340 330 096
	<i>Luxemburg</i> (KAD)	2003		48 320 000
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982		46 567
	<i>Lissabon</i>	1986		1 095 583
	<i>Athen</i>	1991		3 770 800
Rat	Brüssel	1995		301 903 164
Kommission	<i>Brüssel</i>			1 553 235 330
	Overijse	1974	1 030 729	
	Loi 130	1987	62 357 423	
	Breydel	1989	25 642 976	
	Haren	1993	8 034 102	
	Clovis	1995	14 218 482	
	Cours Saint-Michel 1	1997	22 245 494	
	Belliard 232 ⁽¹⁾	1997	23 547 370	
	Demot 24 ⁽²⁾	1997	34 048 921	
	Breydel II ⁽³⁾	1997	43 014 473	
	Beaulieu 29/31/33 ⁽⁴⁾	1997	46 082 323	
	Charlemagne ⁽⁵⁾	1997	145 649 498	
	Demot 28 ⁽⁶⁾	1997	27 207 690	
	Joseph II 99 ⁽⁷⁾	1997	20 466 173	
	Loi 86 ⁽⁸⁾	1997	30 267 711	
	Luxembourg 46 ⁽⁹⁾	1997	40 550 105	
	Montoyer 59 ⁽¹⁰⁾	1997	20 760 358	
	Froissart 101 ⁽¹¹⁾	1999	21 445 253	
	VM 18 ⁽¹²⁾	1999	17 891 666	
	Joseph II 70 ⁽¹³⁾	1999	45 399 169	
	Loi 41 ⁽¹⁴⁾	1999	73 694 538	
	SC 11 ⁽¹⁵⁾	1999	21 974 556	
	Joseph II 30 ⁽¹⁶⁾	2000	43 480 158	
	Joseph II 54 ⁽¹⁷⁾	2000	49 389 716	
	Joseph II 79 ⁽¹⁸⁾	2001	45 751 656	
	VM2 ⁽¹⁹⁾	2002	48 689 478	
	Palmerston	2002	8 741 875	
	SPA 3	2003	34 653 565	
	Berlaymont ⁽²⁰⁾	2004	527 313 110	
	CCAB ⁽²¹⁾	2005	49 686 762	
	<i>Luxemburg</i>			106 885 560
	Euroforum ⁽²²⁾	2004	106 885 560	
	<i>Büros in der Gemeinschaft</i>			4 030 114
<i>Lissabon</i>	1994	—		
<i>Marseille</i>	1994	—		
<i>Mailand</i>	1994	—		

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Nicosia	1992	146 070	
	Kopenhagen	2005	3 884 044	
	<i>Gemeinsame Forschungsstelle</i>			100 902 978
	Ispra		81 738 168	
	Geel		15 190 883	
	Karlsruhe		—	
	Petten		3 973 927	
	<i>Außendienststellen (2³)</i>			22 343 493
	Pretoria (Südafrika)	1994	520 588	
		1996	687 696	
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	458 797	
	Canberra (Australien)	1983	42 498	
		1990	903 980	
	Cotonou (Benin)	1992	173 776	
	Gaborone (Botsuana)	1982	9 257	
		1985	21 458	
		1987	20 116	
	Brasilia (Brasilien)	1994	399 682	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	13 039	
		1997	774 603	
	Bujumbura (Burundi)	1982	9 662	
		1986	134 276	
	Ottawa (Kanada)	1977	—	
	Praia (Kap Verde)	1981	—	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	8 480	
	Beijing (China)	1995	3 469 390	
	Moroni (Komoren)	1988	26 919	
	Brazzaville (Kongo)	1994	97 033	
	San José (Costa Rica)	1994	454 035	
	Abidjan (Côte-d'Ivoire)	1993	217 362	
		1994	224 139	
	Paris (Frankreich)	1990	2 962 368	
		1991	127 809	
	Libreville (Gabun)	1996	112 824	
	Banjul (Gambia)	1989	38 400	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	360 975	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	66 600	
	Maseru (Lesotho)	1985	13 120	
		1990	142 596	
		1991	331 780	
	Lilongwe (Malawi)	1982	7 544	
		1988	23 640	
	Rabat (Marokko)	1987	86 231	
	Mexiko (Mexiko)	1994	1 564 160	
	Windhuk (Namibia)	1992	416 748	
		1993	114 480	
	Niamey (Niger)	1997	95 833	
	Abuja (Nigeria)	1992	413 336	
		2005	4 426 610	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	59 524	

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Kigali (Ruanda)	1980	—	
	Dakar (Senegal)	1984	64 800	
	Honiara (Salomonen)	1990	41 680	
	Mbabane (Swasiland)	1987	142 534	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	783 519	
	N'Djamena (Tschad)	1982	2 285	
	Kampala (Uganda)	1986	65 648	
	Montevideo (Uruguay)	1990	158 375	
	Lusaka (Sambia)	1982	9 400	
	Harare (Simbabwe)	1990	161 553	
		1994	253 906	
	New York (USA)	1987	390 162	
	Washington (USA)	1997	238 267	
	Kommission Insgesamt			1 787 397 475
Gerichtshof	Luxemburg	1994		68 264 879
Rechnungshof	Luxemburg	1990		39 093 443
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	<i>Brüssel</i>			173 509 787
	Montoyer 92	2001	45 550 433	
	Belliard 99	2001	107 146 755	
	Belliard 68	2004	11 978 147	
	Trier 74	2005	8 834 452	
Ausschuss der Regionen	<i>Brüssel</i>			80 716 869
	Montoyer	2001	22 222 322	
	Belliard 99	2001	40 527 327	
	Belliard 68	2004	17 967 220	
Gesamtbetrag				5 361 997 103

(1) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(2) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(3) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(4) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(5) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(6) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(7) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(8) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(9) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (vormals Marie de Bourgogne).

(10) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(11) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(12) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(13) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(14) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(15) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(16) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (teilweise benutzt von OLAF).

(17) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(18) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(19) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(20) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(21) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(22) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.

(23) Zu den Immobilien der Außendienststellen gehören 25 Büros, 25 Unterkünfte für Delegationsleiter, 25 Unterkünfte für Beamte und 2 Parkplätze.

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2006**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	1 321 600 000
Eigene Einnahmen	- 99 025 636
Ausstehender Betrag	1 222 574 364

PARLAMENT

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	42 788 413	39 554 444	31 985 967,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	44 687,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	3 219 786	7 917 222	2 275 159,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	46 008 199	47 471 666	34 305 813,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	44 382 924	36 545 900	26 748 442,—
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	5 743 513	2 500 000	4 179 327,—
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	5 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	50 131 437	39 045 900	30 927 769,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 1	<i>Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung</i>	1 386 000	1 445 000	1 250 165,—
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	1 386 000	1 445 000	1 250 165,—
	Titel 4 Insgesamt	97 525 636	87 962 566	66 483 747,—

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
42 788 413	39 554 444	31 985 967,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	44 687,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
3 219 786	7 917 222	2 275 159,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66 a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
44 382 924	36 545 900	26 748 442,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

PARLAMENT

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 743 513	2 500 000	4 179 327,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 000	p.m.	0,—

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 1 Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 386 000	1 445 000	1 250 165,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHNSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)</i>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	<i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 1	<i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</i>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	1 500 000	2 000 000	1 570 702,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	1 500 000	2 000 000	1 570 702,—

PARLAMENT

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	35 276,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	35 276,—
	Titel 5 Ingesamt	1 500 000	2 000 000	1 605 978,—

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht. Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

PARLAMENT

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
(Fortsetzung)**5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 500 000	2 000 000	1 570 702,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

PARLAMENT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS
(Fortsetzung)**5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind, verbucht.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	35 276,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	48 650 267,—
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 6 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	48 650 267,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	48 650 267,—
	Titel 6 Insgesamt	p.m.	p.m.	48 650 267,—

PARLAMENT

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT****KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****660 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

6600 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	48 650 267,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

6601 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 0 0	KAPITEL 9 0			
	Sonstige Einnahmen	p.m.	p.m.	669 832,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	669 832,—
	Titel 9 Ingesamt	p.m.	p.m.	669 832,—
	GESAMTBETRAG	99 025 636	89 962 566	117 409 824,—

PARLAMENT

TITEL 9**SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0** ***Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	669 832,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	138 974 540	148 618 744	119 394 040,74
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	477 005 583	445 522 810	362 400 969,58
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	81 954 606	72 000 807	79 021 824,36
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	13 598 308	11 887 679	8 274 845,30
	Titel 1 Insgesamt	711 533 037	678 030 040	569 091 679,98
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	142 095 108	195 395 912	300 328 043,38
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	98 084 007	91 322 612	85 630 805,16
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	15 272 220	15 251 000	13 236 847,37
	Titel 2 Insgesamt	255 451 335	301 969 524	399 195 695,91
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	27 164 435	23 065 200	19 341 634,14
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	65 908 800	59 851 800	50 644 273,41
	Titel 3 Insgesamt	93 073 235	82 917 000	69 985 907,55
4	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	58 216 000	54 300 000	47 162 816,87
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	136 289 000	116 291 540	117 777 431,55
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	180 000	80 000	156 539,82
	Titel 4 Insgesamt	194 685 000	170 671 540	165 096 788,24
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	33 681 580	18 436 618	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	13 175 813	12 000 000	0,—
10 2	RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER	p.m.	p.m.	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	20 000 000		
	Titel 10 Insgesamt	66 857 393	30 436 618	0,—
	GESAMTBETRAG	1 321 600 000	1 264 024 722	1 203 370 071,68

PARLAMENT

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	73 151 000	75 063 000	58 756 722,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	1 710 000	1 667 291	1 320 000,—
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung			
	Nichtgetrennte Mittel	34 275 000	33 599 978	33 911 230,—
1 0 0 7	Amtszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	155 701	152 888,40
	<i>Artikel 1 0 0 Insgesamt</i>	109 296 000	110 485 970	94 140 840,40
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen			
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 153 540	2 142 000	1 563 837,69
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für behinderte Mitglieder und behinderte Kinder von Mitgliedern			
	Nichtgetrennte Mittel	149 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 0 1 Insgesamt</i>	2 302 540	2 142 000	1 563 837,69
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	8 861 000	4 133 583,69
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	10 166 000	10 278 000	8 242 551,05
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	522 000	734 260	476 008,58
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 330 000	2 437 231	2 167 662,03
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	12 158 000	11 880 283	8 222 555,10
	<i>Artikel 1 0 3 Insgesamt</i>	25 176 000	25 329 774	19 108 776,76

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	366 369,97
1 0 8	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	80 632,23
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	1 38 974 540	148 618 744	119 394 040,74
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche			
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	452 168 775 ⁽¹⁾	418 325 205 ⁽²⁾	346 489 772,52
1 2 0 2	Vergütete Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	357 391	457 511	307 423,96
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	8 436 127	7 959 387	6 197 636,09
	Artikel 1 2 0 Insgesamt	460 962 293	426 742 103	352 994 832,57
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst			
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	502 328	825 586	851 433,35
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	10 493 419	12 412 490	8 554 703,66
	Artikel 1 2 2 Insgesamt	10 995 747	13 238 076	9 406 137,01
1 2 4	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	5 047 543 ⁽³⁾	5 542 631 ⁽⁴⁾	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	477 005 583	445 522 810	362 400 969,58

(1) Mittel in Höhe von 178 527 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 89 468 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 2 053 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(4) Mittel in Höhe von 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal			
1 4 0 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	32 410 573	15 485 601	39 038 842,82
1 4 0 2	Konferenzdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	29 590 000 ⁽¹⁾	36 400 000	27 051 777,07
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 950 450	4 574 379	3 403 959,87
1 4 0 6	Beobachter			
	Nichtgetrennte Mittel	3 367 000	p.m.	2 523 080,96
1 4 0 7	Ausbildungsvergütung (Ausbildungsprogramm des Europäischen Parlaments)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<i>Artikel 1 4 0 Insgesamt</i>	70 318 023	56 459 980	72 017 660,72
1 4 2	Externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	11 331 825 ⁽²⁾	15 195 100	7 004 163,64
1 4 4	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	304 758	345 727	0,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	81 954 606	72 000 807	79 021 824,36
	KAPITEL 1 6			
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung			
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000 ⁽³⁾	290 000	374 000,—
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 640 000 ⁽⁴⁾	3 615 500	3 030 901,60
1 6 1 3	Berufliche Fortbildung: Dienstreisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	975 000		
	<i>Artikel 1 6 1 Insgesamt</i>	3 905 000	3 905 500	3 404 901,60

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 73 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 405 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei anderen Gemeinschaftsorganen angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
73 151 000	75 063 000	58 756 722,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet.

Sie dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, sobald diese geschaffen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 710 000	1 667 291	1 320 000,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 10.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
34 275 000	33 599 978	33 911 230,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder, insbesondere in dem Staat, in dem sie gewählt wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
160 000	155 701	152 888,40

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 20. März 1991.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 153 540	2 142 000	1 563 837,69

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 0 1*

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 20 und 21.

Beschluss des Präsidiums vom 20. Oktober 1958, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 24. September 1986, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 17. Juli 1997.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 19. Januar 1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 1997.

Diese Mittel sind zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung, der Rückführungskosten, der Erstattung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung, der Lebensversicherung sowie der Versicherung gegen Verlust und Diebstahl für die persönlichen Gegenstände und das EDV-Material bestimmt.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für behinderte Mitglieder und behinderte Kinder von Mitgliedern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
149 000	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 21a und 21b.

PARLAMENT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 2 Übergangsgelder**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
400 000	8 861 000	4 133 583,69

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage V.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Mai 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1998.

Diese Mittel sind zur Deckung des Übergangsgelds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 0 3 Versorgungsbezüge**1 0 3 0 Ruhegehälter**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 166 000	10 278 000	8 242 551,05

Erläuterungen

Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, geändert am 13. September 1995.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
522 000	734 260	476 008,58

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage II.

Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1995.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 330 000	2 437 231	2 167 662,03

Erläuterungen

Anlage I der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums vom 29. April 1980, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)**1 0 3 3** Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 158 000	11 880 283	8 222 555,10

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage IX.

Beschluss des Präsidiums vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20. September 2000.

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Organs an der zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 300 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
700 000	700 000	366 369,97

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 4, 8, 12, 22 und 22a.

Beschluss des Präsidiums vom 10. Mai 1989, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 1. Juli 2002.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprachkurse der Mitglieder des Organs, für die EDV-Kurse der Mitglieder des Organs und ihrer Assistenten sowie für Fernunterricht und den Kauf von Material zum Selbststudium bestimmt.

1 0 8 Kursdifferenzen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	100 000	80 632,23

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kursdifferenzen im Zusammenhang mit den allgemeinen Kostenvergütungen.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

PARLAMENT

KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Vormals Kapitel 1 1 (teilweise) und 1 2

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**1 2 0 0** Dienstbezüge und Vergütungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
452 168 775 ⁽¹⁾	418 325 205 ⁽²⁾	346 489 772,52
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 178 527 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 89 468 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 1 5 (teilweise)

Vormals Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 0 3, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 3 2, 1 1 3 3, 1 1 4 0, 1 1 4 1, 1 1 4 2, 1 1 4 3, 1 1 4 4 und 1 1 9 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Europäischen Gemeinschaften.

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Versicherungsprämien für „Sportunfälle“ für die Assistenten der Mitglieder und die Hilfskräfte im Sportzentrum des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Straßburg.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 500 000 EUR veranschlagt.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
357 391	457 511	307 423,96

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 1 5 (teilweise)

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 436 127	7 959 387	6 197 636,09

Erläuterungen

Vormals Posten 1 1 4 9, 1 1 8 1, 1 1 8 2, 1 1 8 3 und 1 1 8 4

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Gemeinschaft fälligen Beiträgen.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
502 328	825 586	851 433,35

Erläuterungen

Vormals Posten/Artikel 1 2 1 0, 1 2 3 (teilweise) und 1 2 9 0 (teilweise)

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen A*16 und A*15 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 2** Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 493 419	12 412 490	8 554 703,66

Erläuterungen

Vormals Posten/Artikel 1 2 1 6, 1 2 1 7, 1 2 1 8, 1 2 3 (teilweise) und 1 2 9 0 (teilweise)

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder der vorgenannten Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 4**Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 047 543 ⁽¹⁾	5 542 631 ⁽²⁾	0,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 053 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 1 1 9 1 (teilweise) und 1 2 9 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Erläuterungen

Vormals Kapitel 1 1 (teilweise), 15, 1 8 (teilweise), 2 5 und 2 9

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal**1 4 0 0 Hilfskräfte**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 410 573	15 485 601	39 038 842,82

Erläuterungen

Vormals Posten 1 1 1 0, 1 1 1 1, 1 1 1 2, 1 1 1 3, 1 1 1 5, Artikel 1 1 5 (teilweise), Posten 1 1 8 1 (teilweise) und Posten 1 1 8 4 (teilweise)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

1 4 0 2 Konferenzdolmetscher

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
29 590 000 ⁽¹⁾	36 400 000	27 051 777,07
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 1 8 7 0 und 1 8 7 3 (teilweise)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Übereinkunft über Konferenzdolmetscherhilfskräfte.

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit:

- Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Konferenzhilfsdolmetscher, die vom Parlament für vom Parlament oder anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenztechniker und -operateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Parlaments erbracht werden können,
- Leistungen von Dolmetschern (Beamte oder Bedienstete auf Zeit) der anderen Organe für das Parlament,
- interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Die Beträge werden in die Reserve eingestellt, bis die vom Generalsekretär bis zum 31. Oktober 2005 zu unterbreitenden spezifischen Vorschläge zur Verbesserung der sprachlichen Unterstützung und zur weiteren Bereitstellung von Dolmetschern für die Fraktionen und ihre Arbeitsgruppen vorliegen.

PARLAMENT

KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 950 450	4 574 379	3 403 959,87

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 5 0, 1 5 2 und Posten 2 9 4 1

Beschluss des Präsidiums vom 26. Oktober 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 2. Februar 2000.

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher, sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten.

1 4 0 6 Beobachter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 367 000	p.m.	2 523 080,96

Erläuterungen

Vormals Artikel 2 0 5 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt für die Erstattung der Reisekosten und die Zahlung eines Tagegeldes für die Teilnahme an den Plenarsitzungen und an Ausschuss-, Delegations- und Fraktionssitzungen an den Arbeitsorten des Parlaments sowie an von der Konferenz der Präsidenten gebilligten Fraktionssitzungen außerhalb der Arbeitsorte.

1 4 0 7 Ausbildungsvergütung (Ausbildungsprogramm des Europäischen Parlaments)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütung für Praktikanten bestimmt, die am Ausbildungsprogramm des Europäischen Parlaments teilnehmen.

1 4 2 Externe Leistungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 331 825 ⁽¹⁾	15 195 100	7 004 163,64

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten 1 8 7 2 und 1 8 7 3 (teilweise)

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen und zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich bestimmt.

KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

Die Beträge werden in die Reserve eingestellt, bis die vom Generalsekretär bis zum 31. Oktober 2005 zu unterbreitenden spezifischen Vorschläge zur Verbesserung der sprachlichen Unterstützung und zur weiteren Bereitstellung von Dolmetschern für die Fraktionen und ihre Arbeitsgruppen vorliegen.

1 4 4 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
304 758	345 727	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 1 1 9 1 (teilweise)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS*Erläuterungen*

Vormals Kapitel 13 (teilweise), 1 4, 1 6 (teilweise) und 1 8 (teilweise)

1 6 1 **Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0** Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
290 000 ⁽¹⁾	290 000	374 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 73 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 1 8 8 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

PARLAMENT

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 640 000 ⁽¹⁾	3 615 500	3 030 901,60
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 405 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 1 3 0 1 (teilweise) und 1 8 2 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden. An den in Brüssel organisierten Sprachkursen können auch Assistenten der Mitglieder in Brüssel, für die gemäß Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder vom Europäischen Parlament eine Vergütung gewährt wird, teilnehmen,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- die Dienstreisekosten.

1 6 1 3 Berufliche Fortbildung: Dienstreisekosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
975 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dienstreisekosten in Verbindung mit der beruflichen Fortbildung.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
464 600	357 802	248 540,91

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 6 0, 1 6 2 und 1 6 4

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems erstattet werden,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinerer Ausgaben der sozialen Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 8 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2

Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
285 000	261 000	222 500,—

Erläuterungen

Vormals Posten 1 8 6 0

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (kulturelle Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 6 5

Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen

1 6 5 0

Ärztlicher Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
835 000	783 746	691 736,73

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 4 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

PARLAMENT

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 2 Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
600 000	800 000	456 402,73

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 4 0*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 508 708	5 779 631	3 250 763,33

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 6 3*

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Parlaments an den Gesamtausgaben für das Kleinkinderzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, bestimmt.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 010 000 EUR veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Gebäude			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	39 426 776 ⁽¹⁾	40 219 556	35 702 215,64
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 136 000	p.m.	178 682 351,37
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 304 085,08
2 0 0 5	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	11 415 000 ⁽²⁾	19 730 000	18 844 476,86
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 736 887 ⁽¹⁾	4 009 927	3 527 791,60
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	54 793 389	0,—
	<i>Artikel 2 0 0 Insgesamt</i>	68 714 663	118 752 872	239 060 920,55
2 0 2	Ausgaben für Gebäude			
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	27 624 421	33 383 963	24 108 042,32
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	12 169 634	11 189 304	9 967 105,02
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	32 128 000	30 785 700	26 020 708,52
2 0 2 8	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 458 390	1 284 073	1 171 266,97
	<i>Artikel 2 0 2 Insgesamt</i>	73 380 445	76 643 040	61 267 122,83
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	142 095 108	195 395 912	300 328 043,38

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	38 090 062 ⁽¹⁾	35 700 173	36 646 898,14
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	29 099 829	29 475 139	24 616 221,—
	<i>Artikel 2 1 0 Insgesamt</i>	67 189 891	65 175 312	61 263 119,14
2 1 2	Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	4 318 000	1 725 000	3 705 915,35
2 1 4	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	21 567 116	21 020 500	17 331 926,46
2 1 6	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	5 009 000	3 401 800 ⁽²⁾	3 329 844,21
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	98 084 007	91 322 612	85 630 805,16
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien			
	Nichtgetrennte Mittel	3 132 220	3 388 000	2 876 108,07
2 3 1	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	640 000	495 000	550 000,—
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	245 000	408 475,01
2 3 5	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	8 275 000	8 060 000	6 771 219,21
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 068 000	2 072 000	1 598 876,30
2 3 7	Umzüge			
	Nichtgetrennte Mittel	395 000	395 000	662 000,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 678 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 3 8	<i>Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	492 000	596 000	370 168,78
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	15 272 220	15 251 000	13 236 847,37
	Titel 2 Insgesamt	255 451 335	301 969 524	399 195 695,91

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben in Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Anschlägen resultieren.

KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Vormals Kapitel 2 0 und 28 (teilweise)

2 0 0 **Gebäude**

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
39 426 776 ⁽¹⁾	40 219 556	35 702 215,64
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 2 0 0 0 und Artikel 2 8 0

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Organ genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf zwölf Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 136 000	p.m.	178 682 351,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	2 304 085,08

Erläuterungen

Vormals Artikel 2 0 6

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** Bau von Gebäuden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 7*

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 415 000 ⁽¹⁾	19 730 000	18 844 476,86
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 4 und 2 8 1 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen Ausgaben im Zusammenhang damit, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw., vorgesehen.

Der Betrag wird bis zu einer endgültigen Entscheidung des Präsidiums über die Einrichtung von zwei Sitzungssälen in Straßburg in die Reserve gestellt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 736 887 ⁽¹⁾	4 009 927	3 527 791,60
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 8*

Diese Mittel decken:

- die sonstigen Ausgaben für Immobilien, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere die Ausgaben für technische oder architektonische Unterstützung im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung und Kontrolle der Gebäudewartung oder der Arbeiten in den Gebäuden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herrichtung der Gebäude für behinderte Bedienstete und Besucher des Europäischen Parlaments, die im Rahmen der Überprüfung bezüglich des Zugangs Behinderter, deren Schlussfolgerungen bereits gebilligt wurden, ermittelt worden sind,
- die Abgaben als Gegenleistung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen des Organs

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000 000	54 793 389	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 9*

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen des Organs bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude**

2 0 2 2 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
27 624 421	33 383 963	24 108 042,32

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 3 und 2 8 1 (teilweise)*

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die vertragsgemäße Wartung der Räumlichkeiten, der Aufzüge, der Heizanlage, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen usw.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln), wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 169 634	11 189 304	9 967 105,02

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 2 und 2 8 1 (teilweise)*

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 128 000	30 785 700	26 020 708,52

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 5 und 2 8 1 (teilweise)*

Die Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten vorgesehen.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln), wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 80 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)

2 0 2 8 Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 458 390	1 284 073	1 171 266,97

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 1*

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*Erläuterungen**Vormals Kapitel 2 1, 2 2 (teilweise) und 2 8*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
38 090 062 (!)	35 700 173	36 646 898,14
(!) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt. Es handelt sich insbesondere um die Hardware und Software für die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die Computerausstattung auf Abteilungsebene und in den Fraktionen sowie die elektronische Abstimmungsanlage.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 41 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
29 099 829	29 475 139	24 616 221,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung und Wartung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder und der Fraktionen, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 2 Mobiliar**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 318 000	1 725 000	3 705 915,35

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 0 4, 2 2 1 0, 2 2 1 2 und Artikel 2 2 4

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u.a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 Material und technische Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 567 116	21 020 500	17 331 926,46

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 0 0, 2 2 0 2 und Artikel 2 8 2 (teilweise)

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 35 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 Fahrzeuge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 009 000	3 401 800 ⁽¹⁾	3 329 844,21
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 678 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 2 0, 2 2 2 2 und Artikel 2 8 1 (teilweise)

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen**Vormals Kapitel 23 und 28 (teilweise)*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

230 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 132 220	3 388 000	2 876 108,07

*Erläuterungen**Vormals Artikel 230, 281 (teilweise) und 282 (teilweise)*

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

231 Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
640 000	495 000	550 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2310 und 2319*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

232 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
270 000	245 000	408 475,01

*Erläuterungen**Vormals Artikel 232 und 233*

Diese Mittel decken:

- etwaige Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu den Kosten, die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den gemeinschaftlichen und nationalen Gerichten, die Hinzuziehung von Rechtsberatern zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes und die Anschaffung von juristischen Werken,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**235 Telekommunikation**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 275 000	8 060 000	6 771 219,21

Erläuterungen

Vormals Posten 2 3 6 1 und Artikel 2 8 1 (teilweise)

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 140 000 EUR veranschlagt.

236 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 068 000	2 072 000	1 598 876,30

Erläuterungen

Vormals Posten 2 3 6 0 und Artikel 2 8 1 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

237 Umzüge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
395 000	395 000	662 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 2 3 4 3 und Artikel 2 8 1 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mit Hilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden, bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

238 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
492 000	596 000	370 168,78

Erläuterungen

Vormals Posten 2 3 4 0, 2 3 4 1, 2 3 4 4 und Artikel 2 8 1 (teilweise)

Regelung vom 17. Juni 1996 für die Lieferungen von Dienst- und Berufskleidung.

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchsgüterartikeln usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN
DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	Dienstreisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	20 867 935	18 566 700	16 116 970,—
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	833 000	805 000	696 254,17
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen			
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 640 000	1 560 000	1 355 228,29
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 418 500	1 373 500	702 344,33
3 0 4 4	Verschiedene Organisationskosten der interparlamentarischen Delegatio- nen, der Ad-hoc-Delegationen und der WTO-Delegationen			
	Nichtgetrennte Mittel	630 000	380 000	235 418,68
3 0 4 6	Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Paritätischen Parla- mentarischen Versammlung AKP-EU			
	Nichtgetrennte Mittel	430 000	308 302	191 000,05
3 0 4 8	Verschiedene Organisationskosten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	71 698	44 418,62
3 0 4 9	Kosten für die Leistungen des Reisebüros			
	Nichtgetrennte Mittel	1 245 000		
	<i>Artikel 3 0 4 Insgesamt</i>	5 463 500	3 693 500	2 528 409,97
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	27 164 435	23 065 200	19 341 634,14
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 944 200	3 380 000	1 390 208,53
3 2 2	Informationsbeschaffung und Archivierung			
3 2 2 0	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	3 276 600	3 322 100	2 979 590,93
3 2 2 2	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	1 149 000	1 389 000	1 016 178,50
	<i>Artikel 3 2 2 Insgesamt</i>	4 425 600	4 711 100	3 995 769,43

PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 2 4	Produktion und Verbreitung			
3 2 4 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	8 069 000	10 313 200	6 592 722,84
3 2 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 595 000 ⁽¹⁾	3 246 500	2 978 604,74
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 870 000 ⁽²⁾	9 870 000	10 453 658,—
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	23 920 000	17 486 000	14 111 336,93
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 895 000	1 735 000	1 323 907,88
3 2 4 7	Ausgaben für Informationen über die Debatte über die Zukunft Europas			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 650 000	8 650 000	9 525 302,78
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten			
	Nichtgetrennte Mittel	540 000	460 000	272 762,28
	<i>Artikel 3 2 4 Insgesamt</i>	54 539 000	51 760 700	45 258 295,45
3 2 5	Ausgaben für Informationsbüros			
	Nichtgetrennte Mittel			
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	65 908 800	59 851 800	50 644 273,41
	Titel 3 Insgesamt	93 073 235	82 917 000	69 985 907,55

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 023 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN
DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

Erläuterungen

Vormals Kapitel 1 3 (teilweise), 1 7, 2 3 (teilweise), 2 5 (teilweise) und 3 7 (teilweise)

3 0 0 **Dienstreisekosten des Personals**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 867 935	18 566 700	16 116 970,—

Erläuterungen

Vormals Posten 1 3 0 1 (teilweise)

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweise und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 0 2 **Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
833 000	805 000	696 254,17

Erläuterungen

Vormals Posten 1 7 0 0, 1 7 0 1 und 1 7 0 2

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten von STOA, und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats.

3 0 4 **Verschiedene Ausgaben für Sitzungen**

3 0 4 0 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 640 000	1 560 000	1 355 228,29

Erläuterungen

Vormals Posten 2 3 4 2

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 418 500	1 373 500	702 344,33

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 5 3 und Posten 3 7 0 9*

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen),
- die Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union).

3 0 4 4 Verschiedene Organisationskosten der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen und der WTO-Delegationen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
630 000	380 000	235 418,68

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 7 0 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind vor allem für die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Ausschüsse für Zusammenarbeit und der WTO-Delegationen bestimmt.

3 0 4 6 Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
430 000	308 302	191 000,05

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 7 0 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU bestimmt.

3 0 4 8 Verschiedene Organisationskosten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	71 698	44 418,62

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 7 0 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, ihrer Ausschüsse und ihres Vorstands bestimmt.

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

3 0 4 9 Kosten für die Leistungen des Reisebüros

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 245 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG*Erläuterungen*

Vormals Kapitel 2 2 (teilweise), 2 5 (teilweise), 2 6, 2 7, 2 8 (teilweise) und 2 9

3 2 0 Beschaffung von Fachwissen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 944 200	3 380 000	1 390 208,53

Erläuterungen

Vormals Artikel 2 5 0 (teilweise) und 2 6 0

Beschluss des Präsidiums vom 17. Februar 1997, mit dem das Mandat von STOA bestätigt wurde, und Beschlüsse des Präsidiums vom 7. Juli 2000 und 4. April 2001.

Beschluss des Präsidiums vom 11. März 2003 über die legislative Unterstützung des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder und die Bereitstellung von Mitteln für die Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute.

Diese Mittel decken:

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Round-Table-Konferenzen, Expertenpanels, Konferenzen), die für die Parlamentsorgane und die Verwaltung durchgeführt werden,
- die Kosten für die Auswertung der Studien und die Mitwirkung von STOA in wissenschaftlichen Einrichtungen,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten — einschließlich Personen, die eine Petition an das Parlament gerichtet haben —, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat oder dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten.

3 2 2 Informationsbeschaffung und Archivierung

3 2 2 0 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 276 600	3 322 100	2 979 590,93

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 3 0, 2 2 3 1, 2 2 6 0 und 2 2 6 1

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,

PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)**3 2 2 0** (Fortsetzung)

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Parlament im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischen, elektronischen und computer-technischen Materialien und/oder Systemen für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachdienste.

3 2 2 2

Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 149 000	1 389 000	1 016 178,50

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 7 0, 2 2 7 1 und 2 2 7 2

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu innerhalb des Europäischen Parlaments angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 über die Verbesserung von Information und Transparenz: die Archive des Europäischen Parlaments.

Vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 2. Juni 2003 angenommene Regelung für die Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Diese Mittel decken:

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischen, computertechnischen und elektrischen) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.),
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die europäische Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften (AHCE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer vom Europäischen Parlament erlassenen Regelung gemacht haben,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 2 (Fortsetzung)

3 2 2 2 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für den Kauf oder die Anmietung von elektrischen, elektronischen und computertechnischen Materialien und/oder Systemen des CARDOC und die damit verbundenen externen Leistungen sowie für Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten des CARDOC,
- die Kosten für Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen, den Kauf von Spezialmobiliar und sonstigen beweglichen Sachen für Archivzwecke, den Kauf von Büchern und Zeitschriften aus den Bereichen Geschichte, Archivwesen und Datenverarbeitung und die Zahlung der Beiträge für die Zugehörigkeit zum Internationalen Archivrat.

3 2 4 Produktion und Verbreitung

3 2 4 0 Amtsblatt

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 069 000	10 313 200	6 592 722,84

Erläuterungen

Vormals Artikel 2 7 0

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Veröffentlichung und die Verbreitung der Texte, die das Parlament im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung, insbesondere die Artikel 29, 68, 172 und 173, und der Geschäftsordnung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 595 000 ⁽¹⁾	3 246 500	2 978 604,74

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Artikel 2 7 1

Diese Mittel decken:

- die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die namentlich über das Internet erfolgende Verbreitung offizieller Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Union erscheinen, beispielsweise Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, und die Kosten für die Weitervergabe dieser Tätigkeiten an Dritte, — die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Veröffentlichungssysteme,
- die Aktualisierung und Weiterentwicklung der Veröffentlichungssysteme,
- die Aktualisierung der legislativen Beobachtungsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Der Betrag wird in die Reserve eingestellt, bis die vom Generalsekretär zu unterbreitenden spezifischen Vorschläge zur stärkeren Einbeziehung der Fraktionen in die Entscheidungen über Veröffentlichungen und Informationsverbreitung vorliegen.

PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 2** Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 870 000 ⁽¹⁾	9 870 000	10 453 658,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 023 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 7 2 1*

Diese Mittel decken die Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, für Informationstätigkeiten und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern.

Der Betrag wird in die Reserve eingestellt, bis die vom Generalsekretär zu unterbreitenden spezifischen Vorschläge zur stärkeren Einbeziehung der Fraktionen in die Entscheidungen über Veröffentlichungen und Informationsverbreitung vorliegen.

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 920 000	17 486 000	14 111 336,93

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 7 2 3*

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Kosten für die Durchführung des Programms Euroskola und die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern. Sie werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttoinlandseinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Die Höchstzahl der bezuschussten Besucher sollte deutlich erhöht werden.

Für behinderte Besucher ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die gewährte Beihilfe wird erhöht, um der Entfernung und den Beförderungsbedingungen für die Anreise der Besucher gebührend Rechnung zu tragen. Die den Besuchern angebotenen Dienste sollten ebenfalls verbessert werden.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 895 000	1 735 000	1 323 907,88

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 7 2 5*

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, hauptsächlich des Sacharow-Preises. Aus diesen Mitteln wird ferner ein Höchstbetrag von 300 000 EUR zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm verwendet.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 7 Ausgaben für Informationen über die Debatte über die Zukunft Europas

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 2 7 2 7

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für — auch auf elektronischem Weg durchgeführte — Informationsmaßnahmen im Rahmen der Informationskampagne zu der Verfassung für Europa.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 650 000	8 650 000	9 525 302,78

Erläuterungen

Vormals Posten 2 8 3 0 und 2 8 3 1

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

Diese Mittel decken:

- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),
- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Aufzeichnung der Tagungen auf DVD-ROM,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs und einer Suchmaschine, damit die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
540 000	460 000	272 762,28

Erläuterungen

Vormals Posten 2 9 9 3 und 2 9 9 5

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)

3 2 4 9 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten Parlamenten Südost- und Osteuropas, der ehemaligen Sowjetunion sowie der Mittelmeerländer. Eine privilegierte Zusammenarbeit ist den Parlamenten der künftigen Mitgliedstaaten der Union vorbehalten,
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten der oben erwähnten Parlamente.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere für Anreise, Fahrt, Unterkunft und Tagegelder,

- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie die Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit, u. a. der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

3 2 5**Ausgaben für Informationsbüros**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung aller Ausgaben (Personal, Gebäude, Konferenzen, Sitzungen, Veröffentlichungen usw.) in Verbindung mit den Informationsbüros des Europäischen Parlaments.

TITEL 4

**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DAS ORGAN**

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	49 622 000	45 900 000	42 515 659,87
4 0 2	Zuschüsse an europäische Parteien			
	Nichtgetrennte Mittel	8 594 000	8 400 000	4 647 157,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	58 216 000	54 300 000	47 162 816,87
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	Assistenten der Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
4 2 2	Parlamentarische Assistenz			
4 2 2 0	Parlamentarische Assistenz			
	Nichtgetrennte Mittel	135 289 000	114 791 540 ⁽¹⁾	117 462 527,66
4 2 2 2	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 500 000	314 903,89
	Artikel 4 2 2 Insgesamt	136 289 000	116 291 540	117 777 431,55
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	136 289 000	116 291 540	117 777 431,55
	KAPITEL 4 4			
4 4 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	p.m. ⁽²⁾	76 539,82
4 4 2	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	80 000,—
	KAPITEL 4 4 INSGESAMT	180 000	80 000	156 539,82
	Titel 4 Insgesamt	194 685 000	170 671 540	165 096 788,24

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 17 568 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

TITEL 4**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 40 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN***Erläuterungen**Vormals Kapitel 3 7 (teilweise) und 3 9 (teilweise)***4 0 0 Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
49 622 000	45 900 000	42 515 659,87

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 7 0 1*

Vom Präsidium am 1. Februar 2001 festgelegte Regelung.

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Europäischen Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

4 0 2 Zuschüsse an europäische Parteien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 594 000	8 400 000	4 647 157,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 7 1 0*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

Wegen der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen über diesen Posten auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein heraufzubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ*Erläuterungen**Vormals Kapitel 39 (teilweise)***4 2 0****Assistenten der Mitglieder**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 9 0*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 16).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Beschluss des Präsidiums vom...).

Dieser Artikel kann nur im Wege einer Mittelübertragung von Posten 4 2 2 0 „Parlamentarische Assistenz“ mit Mitteln ausgestattet werden.

4 2 2**Parlamentarische Assistenz****4 2 2 0**

Parlamentarische Assistenz

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
135 289 000	114 791 540 ⁽¹⁾	117 462 527,66
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 17 568 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 9 1 0*

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 bis 16. Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung eines oder mehrerer Assistenten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

4 2 2 2

Kursdifferenzen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000 000	1 500 000	314 903,89

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 9 1 1*

Diese Mittel decken gemäß den Bestimmungen über die Sekretariatszulage die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments.

PARLAMENT

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN*Erläuterungen**Vormals Kapitel 3 6***4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	p.m. (1)	76 539,82
(1) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 6 0 0*

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie etwaige andere Kosten.

4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
80 000	80 000	80 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 6 0 1*

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft sowie etwaige andere Kosten.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER
KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG
KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
KAPITEL 10 0	KAPITEL 10 0	33 681 580	18 436 618	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	33 681 580	18 436 618	0,—
KAPITEL 10 1	KAPITEL 10 1	13 175 813	12 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	13 175 813	12 000 000	0,—
KAPITEL 10 2	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
KAPITEL 10 3	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
KAPITEL 10 4	KAPITEL 10 4	20 000 000		
	KAPITEL 10 4 INSGESAMT	20 000 000		
	Titel 10 Insgesamt	66 857 393	30 436 618	0,—
	GESAMTBETRAG	1 321 600 000	1 264 024 722	1 203 370 071,68

PARLAMENT

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
33 681 580	18 436 618	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 175 813	12 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juni 2003 zu der Annahme des Abgeordnetenstatuts für das Europäische Parlament (ABl. C 68 E vom 18.3.2004, S. 210), geändert durch die Entschließung vom 23. Juni 2005 (ABl. C... vom..., S. ...).

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

EINZELPLAN II

RAT

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rates
für das Haushaltsjahr 2006**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	591 752 953
Eigene Einnahmen	- 49 054 000
Zu vereinnahmender Beitrag	542 698 953

RAT

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	25 107 000	25 492 435	20 368 798,67
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	—	—	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 043 000	1 979 555	1 481 621,27
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	26 150 000	27 471 990	21 850 419,94
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	22 904 000	17 375 917	16 757 397,55
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	13 951 705,08
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	22 904 000	17 375 917	30 709 102,63
	Titel 4 insgesamt	49 054 000	44 847 907	52 559 522,57

TITEL 4

VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
25 107 000	25 492 435	20 368 798,67

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	—	p.m.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 043 000	1 979 555	1 481 621,27

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 41 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
22 904 000	17 375 917	16 757 397,55

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

RAT

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN (Fortsetzung)**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	13 951 705,08

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten	p.m.	p.m.	794 246,85
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	794 246,85
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs	p.m.	p.m.	422 542,43
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	422 542,43
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—

RAT

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN (Fortsetzung)**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	13 434 341,17
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 434 341,17
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen</i>	p.m.	p.m.	4 106,41
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 106,41
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 Ingesamt	p.m.	p.m.	14 655 236,86

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RAT

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	794 246,85

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	422 542,43

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 sowie Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 57 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**570 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	13 434 341,17

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

571 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

572 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

573 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RAT

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**5 8 0** *Verschiedene Entschädigungen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	4 106,41

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**5 9 0** *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
6 1 2	KAPITEL 6 1			
	<i>Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1	KAPITEL 6 3			
	<i>Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen</i>			
6 3 1 1	Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 3 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
6 6 0	KAPITEL 6 6			
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 6 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

RAT

TITEL 6**BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT****KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE****6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE**6 3 1 Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen****6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können als zusätzliche Mittel bei den Titeln 1 und 2 des Ausgabenplans, Einzelplan II „Rat“, eingesetzt werden.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

TITEL 7
VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
7 0 0	KAPITEL 7 0			
	Verzugszinsen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
Titel 7 Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—

RAT

TITEL 7
VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 0 0	KAPITEL 9 0 <i>Sonstige Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	17 743,72
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	17 743,72
	Titel 9 Insgesamt	p.m.	p.m.	17 743,72
	GESAMTBETRAG	49 054 000	44 847 907	67 232 503,15

RAT

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	17 743,72

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1	PERSONAL DES ORGANS			
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	298 498 953	287 417 699	235 034 026,95
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	4 965 000	4 836 224	11 501 319,66
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	9 863 000	9 774 776	7 890 634,88
	Titel 1 Ingesamt	313 326 953	302 028 699	254 425 981,49
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	60 118 000	61 430 704	110 548 950,96
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	32 162 000	28 541 000	27 882 542,36
2 2	VERWALTUNGSAUSGABEN	121 738 000	118 597 000	119 263 138,28
	Titel 2 Ingesamt	214 018 000	208 568 704	257 694 631,60
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 0	PERSONAL	11 970 000	10 131 000	7 306 643,06
3 1	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	8 365 000	13 844 000	7 319 361,95
3 2	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	38 045 000	25 201 000	4 020 990,68
3 3	VERWALTUNGSAUSGABEN	1 028 000	890 000	878 955,30
	Titel 3 Ingesamt	59 408 000	50 066 000	19 525 950,99
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	1 500 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000 000	1 000 000	0,—
	Titel 10 Ingesamt	5 000 000	2 500 000	0,—
	GESAMTBETRAG	591 752 953	563 163 403	531 646 564,08

RAT

TITEL 1
PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	211 808 953	197 373 290	169 524 589,41
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	4 320 000	4 384 580	4 086 639,25
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	52 219 000	51 011 449	41 840 469,93
1 1 0 3	Sozialversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 141 000	8 812 641	7 411 066,58
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 207 000	2 681 799	2 086 457,69
1 1 0 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	2 399 000	2 419 467	2 310 411,03
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	7 584 000	10 365 000	3 767 200,—
	<i>Artikel 1 1 0 Insgesamt</i>	288 678 953	277 048 226	231 026 833,89
1 1 1	Ausscheiden aus dem Dienst			
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	762 000	311 358	304 993,89
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	5 252 000	6 211 642	3 487 762,09
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre			
	Nichtgetrennte Mittel	221 000	215 000	214 437,08
	<i>Artikel 1 1 1 Insgesamt</i>	6 235 000	6 738 000	4 007 193,06
1 1 2	Vorläufig eingesetzte Mittel			
1 1 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel (Beamte und Bedienstete auf Zeit)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 513 000	3 556 473	0,—
1 1 2 1	Vorläufig eingesetzte Mittel (Personal im Ruhestand und freigesetztes Personal)			
	Nichtgetrennte Mittel	72 000	75 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 2 Insgesamt</i>	3 585 000	3 631 473	0,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	298 498 953	287 417 699	235 034 026,95

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	Sonstige Bedienstete und externe Leistungen			
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	2 335 000	2 611 224	9 391 860,33
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	1 248 000	1 111 000	734 463,30
1 2 0 2	Praktika			
	Nichtgetrennte Mittel	345 000	304 000	210 269,90
1 2 0 3	Externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	707 000	690 000	812 999,68
1 2 0 4	Aushilfeleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	120 000	351 726,45
	<i>Artikel 1 2 0 Insgesamt</i>	4 935 000	4 836 224	11 501 319,66
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	4 965 000	4 836 224	11 501 319,66
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung			
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	424 000	390 000	254 707,58
1 3 0 1	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 317 000	1 227 776	1 097 564,30
	<i>Artikel 1 3 0 Insgesamt</i>	1 741 000	1 617 776	1 352 271,88
1 3 1	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs			
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	18 000,—
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehungen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	140 000,—
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	98 000	97 000	85 000,—
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	46 000	46 000	45 000,—
	<i>Artikel 1 3 1 Insgesamt</i>	282 000	281 000	288 000,—

TITEL 1

PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen im Zusammenhang mit der vollständigen Besetzung der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen wurden (unter Ausklammerung der Erweiterung) pauschal um 5,2 % gekürzt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
211 808 953	197 373 290	169 524 589,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 320 000	4 384 580	4 086 639,25

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 1 5 (teilweise)

Vormals Posten 1 1 0 3, 1 1 4 2, 1 1 4 4, 1 1 4 7 und 1 1 4 9 (teilweise)

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, insbesondere Folgendes veranschlagt:

- die Auslands- und Expatriierungszulagen,
- die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtignte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtignten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

RAT

KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**110** (Fortsetzung)**1102** Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
52 219 000	51 011 449	41 840 469,93

Erläuterungen

Vormals Posten 1101, 1102, 1140, 1141 und 1149 (teilweise)

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, insbesondere Folgendes veranschlagt:

- die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1103 Sozialversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 141 000	8 812 641	7 411 066,58

Erläuterungen

Vormals Posten 1130, 1131, 1132 und 1133

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1104 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 207 000	2 681 799	2 086 457,69

Erläuterungen

Vormals Posten 1190

Bei diesem Posten sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Mittel veranschlagt, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 5 Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 399 000	2 419 467	2 310 411,03

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 1 5 (teilweise)*

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 584 000	10 365 000	3 767 200,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 1 8 1, 1 1 8 2, 1 1 8 3 und 1 1 8 4*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

RAT

KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1 Ausscheiden aus dem Dienst**

1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
762 000	311 358	304 993,89

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 2 3 (teilweise)**Vormals Posten 1 2 1 0 und 1 2 9 0 (teilweise)*

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen A*16 und A*15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 252 000	6 211 642	3 487 762,09

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 2 3 (teilweise)**Vormals Posten 1 2 1 8 und 1 2 9 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der nachstehenden Verordnung zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
221 000	215 000	214 437,08

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 0 2**Vormals Posten 1 0 3 0, 1 0 3 2 und 1 0 9 0*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs,

KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)**1 1 1 2** (Fortsetzung)

- die Hinterbliebenenversorgung für die Witwen und die Waisen der ehemaligen Generalsekretäre des Organs,
- die Anwendung der Berichtungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

1 1 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel****1 1 2 0** Vorläufig eingesetzte Mittel (Beamte und Bedienstete auf Zeit)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 513 000	3 556 473	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 1 9 1*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

1 1 2 1 Vorläufig eingesetzte Mittel (Personal im Ruhestand und freigesetztes Personal)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
72 000	75 000	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 0 9 1 und 1 2 9 1*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 2 0 Sonstige Bedienstete und externe Leistungen**

1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 335 000	2 611 224	9 391 860,33

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 1 5 (teilweise) und 1 8 2 (teilweise)

Vormals Posten 1 1 1 0 (teilweise), 1 1 1 2, 1 1 1 3, 1 1 1 4 (teilweise) und 1 1 1 5

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 248 000	1 111 000	734 463,30

Erläuterungen

Vormals Posten 1 1 1 8

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Bereich ESVP/GASP zugeordnet sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/442/EG (ABl. L 153 vom 16.6.2005, S. 32).

1 2 0 2 Praktika

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
345 000	304 000	210 269,90

Erläuterungen

Vormals Posten 2 7 3 3

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 3** Externe Leistungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
707 000	690 000	812 999,68

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 1 7 5*

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 000	120 000	351 726,45

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 3 1*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

Etwasige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 1 1 0 (teilweise) und 1 1 1 4 (teilweise)*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

RAT

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 3 0 Ausgaben für Personalverwaltung**

1 3 0 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
424 000	390 000	254 707,58

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 8 0*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Berufliche Fortbildung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 317 000	1 227 776	1 097 564,30

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 2 (teilweise)*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb des Organs,
- die Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 3 1 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs
1 3 1 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 000	18 000	18 000,—

Erläuterungen
Vormals Artikel 1 6 0

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehungen des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
120 000	120 000	140 000,—

Erläuterungen
Vormals Artikel 1 6 1
Vormals Posten 1 8 6 0

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten betreffend die gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten und des Beitrags des Rates zu den Tätigkeiten der interinstitutionellen Freizeitanstalt in Overijse bestimmt.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
98 000	97 000	85 000,—

Erläuterungen
Vormals Artikel 1 6 4

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
46 000	46 000	45 000,—

Erläuterungen
Vormals Artikel 1 6 2

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

RAT

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 3 2 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
395 000	325 000	310 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 4 1*

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstelle, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000 000	1 000 000	150 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 8 4*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 845 000	1 821 000	1 535 763,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 6 3 und 1 8 6 4*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission zu zahlen),
- die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar. Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundenen Einnahmen werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**133 Dienstreisen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 600 000	4 730 000	4 254 600,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 130*

Diese Mittel decken die Dienstreise- und Fahrkosten des Personals und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Gebäude			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	16 400 000	17 200 000	12 970 408,87
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	14 438 000		
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	14 420 000	58 449 000,—
2 0 0 3	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	4 675 000	8 428 704	18 994 219,45
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	100 000	905 353,17
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	560 000	1 125 000	1 077 130,41
	<i>Artikel 2 0 0 Insgesamt</i>	37 323 000	41 273 704	92 396 111,90
2 0 1	Ausgaben für Gebäude			
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	11 965 000	10 804 000	10 287 851,69
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	3 169 000	2 520 913,55
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	6 495 000	5 564 000	4 767 394,30
2 0 1 3	Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	350 000	227 926,93
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	465 000	270 000	348 752,59
	<i>Artikel 2 0 1 Insgesamt</i>	22 795 000	20 157 000	18 152 839,06
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	60 118 000	61 430 704	110 548 950,96
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Informatik und Telekommunikation			
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	7 190 000	5 960 500	8 210 115,58

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 1 0	<i>(Fortsetzung)</i>			
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen Nichtgetrennte Mittel	9 881 000	8 401 000	7 682 354,14
2 1 0 2	Wartung der Ausrüstung und der Software Nichtgetrennte Mittel	6 425 000	5 966 000	4 610 179,23
2 1 0 3	Telekommunikation Nichtgetrennte Mittel	4 359 000	5 304 000	3 361 958,55
	<i>Artikel 2 1 0 Insgesamt</i>	27 855 000	25 631 500	23 864 607,50
2 1 1	Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 067 000	1 250 000	2 018 984,47
2 1 2	Material und technische Anlagen			
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	1 370 000	661 500	1 294 261,41
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	50 000	62 000	8 305,—
2 1 2 2	Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	516 000	636 000	381 590,36
	<i>Artikel 2 1 2 Insgesamt</i>	1 936 000	1 359 500	1 684 156,77
2 1 3	Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	304 000	300 000	314 793,62
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	32 162 000	28 541 000	27 882 542,36
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen			
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen Nichtgetrennte Mittel	30 779 000	29 162 000	35 988 000,—
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten Nichtgetrennte Mittel	160 000	130 000	80 000,—
2 2 0 2	Dolmetschkosten Nichtgetrennte Mittel	72 312 000	70 413 000	46 334 900,—
2 2 0 3	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	900 000	866 000	1 107 139,94
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	933 000	740 000	927 496,27
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	112 417,87
	<i>Artikel 2 2 0 Insgesamt</i>	105 164 000	101 391 000	84 549 954,08

RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 2 1	Information			
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	695 000	620 000	663 095,45
2 2 1 1	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	11 256 000	12 865 000	29 863 000,—
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters			
	Nichtgetrennte Mittel	680 000	500 000	427 000,—
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	389 000	367 000	403 794,04
	<i>Artikel 2 2 1 Insgesamt</i>	13 020 000	14 352 000	31 356 889,49
2 2 2	Verbindungsbüros			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	400 000	305 024,84
2 2 3	Sonstige Ausgaben			
2 2 3 0	Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	1 504 000	1 100 000	1 464 007,78
2 2 3 1	Postgebühren			
	Nichtgetrennte Mittel	154 000	100 000	145 003,72
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	27 801,20
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit			
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	200 000	59 062,—
2 2 3 4	Umzüge			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	235 000	47 937,87
2 2 3 5	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	79 000	75 000	112 000,—
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	400 000	919 000,—
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	287 000	289 000	276 457,30
	<i>Artikel 2 2 3 Insgesamt</i>	3 134 000	2 454 000	3 051 269,87
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	121 738 000	118 597 000	119 263 138,28
	Titel 2 Insgesamt	214 018 000	208 568 704	257 694 631,60

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Finanzierung der Kosten von Grundstücksinvestitionen, der Miete von Gebäuden sowie der Nebenkosten und der Verwaltungs-, Betriebs- und Herrichtungskosten der Gebäude — mit Ausnahme der Ausgaben für das Kortenberg-Gebäude — bestimmt.

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 400 000	17 200 000	12 970 408,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räume (mit Ausnahme des Kortenberg-Gebäudes),
- in Luxemburg benutzte Räume (Kirchberg),
- in Genf benutzte Räume,
- in New York benutzte Räume,
- in Straßburg benutzte Räume.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 700 000 EUR veranschlagt. Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 438 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	14 420 000	58 449 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 6*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 3** Herrichtung der Diensträume

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 675 000	8 428 704	18 994 219,45

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 4*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 250 000	100 000	905 353,17

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 5 (teilweise)*

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
560 000	1 125 000	1 077 130,41

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 8*

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1 Ausgaben für Gebäude**

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 965 000	10 804 000	10 287 851,69

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 3 und 2 0 5 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 500 000	3 169 000	2 520 913,55

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 2*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 495 000	5 564 000	4 767 394,30

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 5 (teilweise)*

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Rates mit Ausnahme der Gebäude „Kortenberghaus“ und „R“ vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
370 000	350 000	227 926,93

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 0 1*

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

RAT

KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 4** Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
465 000	270 000	348 752,59

Erläuterungen

Vormals Artikel 2 0 9

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 12 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 190 000	5 960 500	8 210 115,58

Erläuterungen

Vormals Posten 2 1 0 0, 2 2 0 0 (teilweise) und 2 2 2 0 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 881 000	8 401 000	7 682 354,14

Erläuterungen

Vormals Posten 2 1 0 4

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von DV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Unterstützung der Benutzer bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 425 000	5 966 000	4 610 179,23

Erläuterungen

Vormals Posten 2 1 0 1, 2 2 0 2, 2 2 2 2 (teilweise) und 2 3 0 0 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** Telekommunikation

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 359 000	5 304 000	3 361 958,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, mit Ausnahme der im Rahmen der ESVP/GASP anfallenden Kosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, berücksichtigt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

2 1 1**Mobiliar**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 067 000	1 250 000	2 018 984,47

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 1 0 und 2 2 1 2

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2**Material und technische Anlagen****2 1 2 0**

Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 370 000	661 500	1 294 261,41

Erläuterungen

Vormals Posten 2 2 2 0 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)**2 1 2 1** Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	62 000	8 305,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 2 2 4*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
516 000	636 000	381 590,36

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 2 2 2 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung, und Reparatur dieses Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

2 1 3**Fahrzeuge**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
304 000	300 000	314 793,62

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 2 3 0 und 2 2 3 2*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**2 2 0 Sitzungen und Konferenzen****2 2 0 0** Reisekosten der Delegationen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 779 000	29 162 000	35 988 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 5 0 1*

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

- Ratstagungen,
- Sitzungen im Rahmen des Rates, mit Ausnahme der Sitzungen im Rahmen der ESVP/GASP.

Rechtsgrundlagen

Verfügung Nr. 190/2003 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
160 000	130 000	80 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 5 0 2*

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär oder Stellvertretenden Generalsekretär auf Dienstreise entsandt werden.

Rechtsgrundlagen

Verfügung Nr. 494/2002 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters betreffend die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom Rat zu Sitzungen eingeladen werden.

Verfügung Nr. 36/2005 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters betreffend die Erstattung der Reisekosten des Vorsitzenden der Eurogruppe.

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
72 312 000	70 413 000	46 334 900,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 5 0 5*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat, mit Ausnahme der Tagungen im Rahmen der ESVP/GASP.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 56/2004 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 3** Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
900 000	866 000	1 107 139,94

*Erläuterungen**Vormals Artikel 1 7 0*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke, mit Ausnahme des Bereichs der ESVP/GASP.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
933 000	740 000	927 496,27

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 3 5 2*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
80 000	80 000	112 417,87

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 0 0 1 und 2 5 0 9*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 3 600 000 EUR veranschlagt.

2 2 1 **Information****2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
695 000	620 000	663 095,45

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 2 5 0, 2 2 5 3 und 2 2 5 4*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papierträger und/oder digitalen Datenträgern;
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 1** Amtsblatt

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 256 000	12 865 000	29 863 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 7 0*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Veröffentlichung und die Verbreitung der Texte, die der Rat vor allem gemäß Artikel 17 seiner Geschäftsordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
680 000	500 000	427 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 7 1 0*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Rates, die nicht im *Amtsblatt* erscheinen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
389 000	367 000	403 794,04

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 7 1 9 und 2 7 2 0*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben insbesondere für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- ferner die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 2.2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2.2.2 Verbindungsbüros**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
420 000	400 000	305 024,84

Erläuterungen

Vormals Artikel 2.8.0

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Verbindungsbüros in New York und Genf, soweit sie nicht in den vorhergehenden Linien vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2.2.3 Sonstige Ausgaben**2.2.3.0 Bürobedarf**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 504 000	1 100 000	1 464 007,78

Erläuterungen

Vormals Artikel 2.3.0 (teilweise)

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Grundgebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien),

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2.2.3.1 Postgebühren

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
154 000	100 000	145 003,72

Erläuterungen

Vormals Artikel 2.4.0

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

2.2.3.2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 000	55 000	27 801,20

Erläuterungen

Vormals Artikel 2.6.0

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 3** Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
205 000	200 000	59 062,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 1 8 3 2*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für interinstitutionelle Maßnahmen vor allem im Sprachbereich.

2 2 3 4 Umzüge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
250 000	235 000	47 937,87

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 3 5 3*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

2 2 3 5 Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
79 000	75 000	112 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 2 3 2 0 und 2 3 2 9*

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
600 000	400 000	919 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 3 3 und 2 3 4*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
287 000	289 000	276 457,30

Erläuterungen

Vormals Posten 2 3 5 0, 2 3 5 1, 2 3 5 9 und 2 9 0 0

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Gemeinschaftsinstitutionen stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.

TITEL 3

**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DAS ORGAN**

KAPITEL 3 0 — PERSONAL**KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	<i>Sonstige Bedienstete und externes Personal</i>			
3 0 0 0	Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 102 000	7 052 000	4 906 567,33
3 0 0 1	Vergütungen für die im Rahmen der ESVP/GASP abgeordneten nationalen Experten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 904 000	2 084 000	1 087 158,67
3 0 0 2	Sonderberater im Bereich ESVP/GASP			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	191 000	433 325,15
	<i>Artikel 3 0 0 Insgesamt</i>	11 006 000	9 327 000	6 427 051,15
3 0 1	<i>Sonstige Personalausgaben</i>			
3 0 1 0	Dienstreisen			
	Nichtgetrennte Mittel	939 000	779 000	862 900,—
3 0 1 1	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	16 691,91
	<i>Artikel 3 0 1 Insgesamt</i>	964 000	804 000	879 591,91
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	11 970 000	10 131 000	7 306 643,06
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	<i>Gebäude</i>			
3 1 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 180 000	4 231 000	4 402 902,14
3 1 0 1	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	3 050 000	499 436,58
3 1 0 2	Arbeiten zur Sicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	3 800 000	149 999,40
3 1 0 3	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	405 000	407 725,58
	<i>Artikel 3 1 0 Insgesamt</i>	6 095 000	11 486 000	5 460 063,70

RAT

KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 3 2 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR****KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGSAusGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 1 1	Ausgaben für Gebäude			
3 1 1 0	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	775 000	830 000	621 717,46
3 1 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	450 000	302 999,19
3 1 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	1 050 000	905 000,—
3 1 1 3	Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	8 000	7 918,—
3 1 1 4	Sonstige Gebäudenebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	20 000	21 663,60
	<i>Artikel 3 1 1 Insgesamt</i>	2 270 000	2 358 000	1 859 298,25
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	8 365 000	13 844 000	7 319 361,95
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	Informatik und Telekommunikation			
3 2 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	32 906 000	20 432 000	2 244 085,51
3 2 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 780 000	2 226 000	950 641,85
3 2 0 2	Wartung der Ausrüstung und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	718 000	768 000	218 562,05
3 2 0 3	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	1 576 000	1 325 000	543 261,27
	<i>Artikel 3 2 0 Insgesamt</i>	37 980 000	24 751 000	3 956 550,68
3 2 1	Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	450 000	64 440,—
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	38 045 000	25 201 000	4 020 990,68
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	Sitzungen und Konferenzen			
3 3 0 0	Mittel für Reisekosten der Delegationen			
	Nichtgetrennte Mittel	738 000	700 000	638 000,—
3 3 0 1	Sonstige Reisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
3 3 0 2	Dolmetschkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 3 0	<i>(Fortsetzung)</i>			
3 3 0 3	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	10 000,—
3 3 0 4	Bei Reisen anfallende Verwaltungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	5 000,—
3 3 0 5	Verschiedene Sitzungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	5 000	21 250,—
	<i>Artikel 3 3 0 Insgesamt</i>	793 000	740 000	674 250,—
3 3 1	Information			
3 3 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	135 000	128 000,—
3 3 1 1	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
3 3 1 2	Information und öffentliche Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<i>Artikel 3 3 1 Insgesamt</i>	140 000	135 000	128 000,—
3 3 2	Verschiedene Ausgaben			
	<i>Artikel 3 3 2 Insgesamt</i>			
3 3 2 0	Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	p.m.	61 750,—
3 3 2 1	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
3 3 2 2	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	14 955,30
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	1 028 000	890 000	878 955,30
	Titel 3 Insgesamt	59 408 000	50 066 000	19 525 950,99

RAT

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 0 — PERSONAL****3 0 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal*****3 0 0 0 Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 102 000	7 052 000	4 906 567,33

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 1 0*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der ESVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/178/GASP des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit (ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/442/EG (ABl. L 153 vom 16.6.2005, S. 32).

3 0 0 1 Vergütungen für die im Rahmen der ESVP/GASP abgeordneten nationalen Experten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 904 000	2 084 000	1 087 158,67

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 1 1*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Experten, die im Rahmen der ESVP/GASP insbesondere im Bereich Krisenmanagement einerseits und im Bereich Sicherheit der Informationssysteme andererseits tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/442/EG (ABl. L 153 vom 16.6.2005, S. 32).

KAPITEL 3 0 — PERSONAL (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** Sonderberater im Bereich ESVP/GASP

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	191 000	433 325,15

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 1 3*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Sonderberater, die vom Rat im Hinblick auf spezifische Expertenmissionen im Rahmen der ESVP/GASP ernannt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 119 und 120.

3 0 1 **Sonstige Personalausgaben****3 0 1 0** Dienstreisen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
939 000	779 000	862 900,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 2 0 und 3 2 1*

Diese Mittel decken

- die Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- die Dienstreisekosten der im Rahmen der ESVP/GASP abgeordneten nationalen Experten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/442/EG (ABl. L 153 vom 16.6.2005, S. 32).

3 0 1 1 Berufliche Fortbildung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 000	25 000	16 691,91

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 2 5*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/178/GASP des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit (ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

RAT

KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**3 1 0 Gebäude**

3 1 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 180 000	4 231 000	4 402 902,14

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 3 0*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Mieten für die Gebäude „Kortenberg“ und „R“ in Brüssel, wo die Beamten und die im Rahmen der ESVP/GASP abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 1 0 1 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
390 000	3 050 000	499 436,58

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 1 4*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung der Diensträume an die betrieblichen Erfordernisse,
- Anpassung der Diensträume an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

3 1 0 2 Arbeiten zur Sicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 500 000	3 800 000	149 999,40

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 1 5 (teilweise)*

Diese Mittel sind für die Arbeiten zur Sicherung der Gebäude „Kortenberg“ und „R“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 1 0 3 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 000	405 000	407 725,58

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 1 8*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der die Nutzung der Gebäude „Kortenberg“ und „R“ betreffenden architektonischen und technischen Studien bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**3 1 1 Ausgaben für Gebäude**

3 1 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
775 000	830 000	621 717,46

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 1 3 und 3 3 1 5 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

3 1 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
360 000	450 000	302 999,19

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 1 2

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Wasser-, Gas- und Stromverbrauchs sowie der Heizkosten im Gebäude „Kortenberg“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 1 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 100 000	1 050 000	905 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 1 5 (teilweise)

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Gebäude „Kortenberg“ und „R“ vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)

3 1 1 3 Versicherungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	8 000	7 918,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 1 1*

Diese Mittel sind zur Zahlung der Versicherungsprämien für die Gebäude „Kortenberg“ und „R“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 1 1 4 Sonstige Gebäudenebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 000	20 000	21 663,60

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 1 9*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für die Gebäude „Kortenberg“ und „R“ bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 3 2 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR**3 2 0 Informatik und Telekommunikation**

3 2 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 906 000	20 432 000	2 244 085,51

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 2 0 und 3 3 2 5 (teilweise)*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Erwerbs, der Anmietung oder Erneuerung von Anlagen oder Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, von Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie von technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der ESVP/GASP tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Stellvertretenden Generalsekretärs vom 18. Dezember 2000 zur Einrichtung eines Infosec-Büros.

KAPITEL 3 2 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 1** Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 780 000	2 226 000	950 641,85

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 2 4 und 3 3 2 5 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Hilfe von EDV-Dienstleistungs- und EDV-Beratungsfirmen bei Betrieb und Einrichtung von EDV- und Telekommunikationssystemen, -anwendungen und -ausrüstungen sowie technischen Anlagen (einschließlich der Hilfe für die Nutzer) für die Dienststellen, die im Bereich der ESVP/GASP tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 2 0 2 Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
718 000	768 000	218 562,05

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 2 2 und 3 3 2 5 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Instandhaltung und Unterhaltung der Ausrüstung bzw. der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, der Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie der technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der ESVP/GASP tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 2 0 3 Telekommunikation

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 576 000	1 325 000	543 261,27

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 2 3 und 3 3 2 5 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, die im Rahmen der ESVP/GASP anfallen.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die Erhöhung der wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, sowie die mit Belgacom geschlossenen Tarifverträge berücksichtigt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 2 1 **Mobiliar**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
65 000	450 000	64 440,—

Erläuterungen

Vormals Posten 3 3 3 1

Diese Mittel sind zum Erwerb von Spezialmobiliar bzw. gesichertem Mobiliar für die Beamten und die im Rahmen der ESVP/GASP abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

RAT

KAPITEL 33 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**330 Sitzungen und Konferenzen****3300 Mittel für Reisekosten der Delegationen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
738 000	700 000	638 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3400*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Militärausschusses sowie anderer Tagungen, die speziell im Rahmen der ESVP/GASP abgehalten werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1). Verfügung Nr. 190/2003 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates.

3301 Sonstige Reisekosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die in diese Linie einzusetzenden Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der ESVP/GASP-Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Rechtsgrundlagen

Verfügung Nr. 494/2002 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters betreffend die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom Rat zu Sitzungen eingeladen werden.

3302 Dolmetschkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3401*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der ESVP/GASP abgehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**3 3 0** (Fortsetzung)**3 3 0 3** Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000	15 000	10 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 2 7*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke insbesondere im Rahmen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie der diesbezüglichen Ausgaben der abgeordneten nationalen Experten des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

3 3 0 4 Bei Reisen anfallende Verwaltungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	5 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 2 2*

Diese Mittel sind zur Deckung der gelegentlich bei Reisen im Rahmen der ESVP/GASP außerhalb des Sitzes des Rates anfallenden Kosten bestimmt: vorübergehende Anmietung von Arbeitsräumen und technischer Ausstattung, punktuelle Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern, Telekommunikationskosten und verschiedene sonstige Sitzungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/442/EG (ABl. L 153 vom 16.6.2005, S. 32).

3 3 0 5 Verschiedene Sitzungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	5 000	21 250,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 3 9*

Diese Mittel sind zur Deckung der Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben bestimmt, die bei der Durchführung der ESVP/GASP anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

3 3 1 **Information****3 3 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
140 000	135 000	128 000,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 3 2 6*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für Untersuchungen, Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

RAT

KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**3 3 1** (Fortsetzung)

3 3 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

3 3 1 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Rates im Bereich der ESVP/GASP, die nicht im Amtsblatt erscheinen.

3 3 1 2 Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Die in diese Linie einzusetzenden Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Information im Bereich ESVP/GASP bestimmt.

3 3 2 Verschiedene Ausgaben**3 3 2 0 Bürobedarf**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
80 000	p.m.	61 750,—

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 3 3*

Diese Mittel sind zum Erwerb von Papier und Bürobedarf für die Beamten und die im Rahmen der ESVP/GASP abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

3 3 2 1 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen im Bereich der ESVP/GASP geschlossen werden.

KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**3 3 2 2** *Sonstige Sachausgaben*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000	15 000	14 955,30

*Erläuterungen**Vormals Posten 3 3 3 5*

Diese Mittel sind zum Erwerb von Dienstkleidung und Zubehör insbesondere für die Sicherheitsbediensteten in den Gebäuden „Kortenberg“ und „R“ bestimmt.

RAT

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 10 0	p.m.	1 500 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	1 500 000	0,—
	KAPITEL 10 1	5 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000 000	1 000 000	0,—
	Titel 10 Ingesamt	5 000 000	2 500 000	0,—
	GESAMTBETRAG	591 752 953	563 163 403	531 646 564,08

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	1 500 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes
für das Haushaltsjahr 2006**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	250 338 602
Eigene Einnahmen	- 30 357 000
Zu vereinnahmender Beitrag	219 981 602

GERICHTSHOF

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VON DEN MITGLIEDERN UND DEM PERSONAL DES ORGANS HERRÜHRENDE EINNAHMEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	17 762 000	17 762 000	14 190 465,60
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 315 000	1 209 000	930 372,94
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	19 077 000	18 971 000	15 120 838,54
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	10 895 000	10 118 000	8 483 125,78
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	250 000	250 000	1 373 806,61
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	11 145 000	10 368 000	9 856 932,39
	Titel 4 Insgesamt	30 222 000	29 339 000	24 977 770,93

TITEL 4

VON DEN MITGLIEDERN UND DEM PERSONAL DES ORGANS HERRÜHRENDE EINNAHMEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
17 762 000	17 762 000	14 190 465,60

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 315 000	1 209 000	930 372,94

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
10 895 000	10 118 000	8 483 125,78

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

GERICHTSHOF

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN (Fortsetzung)**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
250 000	250 000	1 373 806,61

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 von Anhang VIII.

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)</i>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 500,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	10 500,—
5 0 2	<i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	375 407,93
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	385 907,93
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs</i>	125 000	125 000	186 001,86
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	125 000	125 000	186 001,86
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Stellen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Stellen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE
KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	77 297,96
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	77 297,96
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	21 303,69
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	21 303,69
	Titel 5 Insgesamt	125 000	125 000	670 511,44

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	10 500,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	375 407,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
125 000	125 000	186 001,86

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Stellen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Stellen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

5 7 0 *Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 *Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	77 297,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	21 303,69

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

9 0 0 *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
10 000	10 000	76 236,89

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	26 437 000	23 968 000	20 809 864,65
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	163 167 202	155 321 022	120 935 605,28
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN	342 000	380 000	235 273,69
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	171 000	160 000	101 551,05
1 6	SOZIALAUSGABEN	29 200	29 200	8 747,35
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	195 800	106 550	96 700,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	12 661 000	11 695 200	9 455 256,71
	Titel 1 Insgesamt	203 003 202	191 659 972	151 642 998,73
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	27 751 000	16 016 000	49 126 690,10
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	9 257 000	9 322 000	9 045 723,22
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	3 313 900	2 970 400	3 984 310,86
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 085 500	3 156 500	2 145 192,74
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	1 506 000	1 548 000	1 015 999,96
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	371 000	412 000	406 998,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	2 655 000	3 458 000	3 118 387,18
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	356 000	370 000	345 193,88
	Titel 2 Insgesamt	47 295 400	37 252 900	69 188 495,94
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	40 000	40 000	15 753,05
	Titel 3 Insgesamt	40 000	40 000	15 753,05
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	250 338 602	228 952 872	220 847 247,72

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	14 883 000	12 846 000	11 335 512,09
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 240 000	1 922 000	1 689 771,70
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	900 000	467 893,28
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	640 000	557 000	485 090,61
	<i>Artikel 1 0 0 Insgesamt</i>	18 523 000	16 225 000	13 978 267,68
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	775 000	720 000	597 830,24
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 384 000	1 840 000	1 110 860,58
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 883 000	2 335 000	2 178 988,18
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 712 000	1 545 000	1 416 780,30
	<i>Artikel 1 0 3 Insgesamt</i>	3 595 000	3 880 000	3 595 768,48
1 0 4	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	268 000	240 000	213 000,—
1 0 5	Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	11 000	10 221,24
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	730 000	160 000	787 437,60
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	416 000	96 000	94 196,34
	<i>Artikel 1 0 5 Insgesamt</i>	1 193 000	267 000	891 855,18

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 0 6	Kurse für die Mitglieder des Organs			
1 0 6 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	286 000	286 000	279 000,—
1 0 6 1	Informatikkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	42 000	0,—
	<i>Artikel 1 0 6 Insgesamt</i>	328 000	328 000	279 000,—
1 0 9	Anpassungen der Amtsbezüge			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	160 000	143 282,49
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	291 000	308 000	0,—
	<i>Artikel 1 0 9 Insgesamt</i>	371 000	468 000	143 282,49
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	26 437 000	23 968 000	20 809 864,65
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	117 769 702	111 633 022	87 739 372,67
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 424 000	8 940 000	6 207 593,57
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	18 846 000	17 770 000	13 905 313,61
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	447 000	487 000	427 176,32
	<i>Artikel 1 1 0 Insgesamt</i>	146 486 702	138 830 022	108 279 456,17
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 584 000	1 588 000	2 614 261,46
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	156 000	152 000	148 541,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 1	(Fortsetzung)			
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	1 331 500	391 000	7 268,80
1 1 1 8	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	523 000	514 000	3 248,36
	<i>Artikel 1 1 1 Insgesamt</i>	3 594 500	2 645 000	2 773 319,62
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 100 000	3 890 000	3 031 129,75
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 082 000	1 027 000	775 075,04
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	414 000	210 000	271 767,65
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	84 000	84 000	82 321,24
	<i>Artikel 1 1 3 Insgesamt</i>	5 680 000	5 211 000	4 160 293,68
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	60 000	25 661,83
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	1 650 000	1 620 000	1 159 529,10
1 1 4 2	Miet- und Fahrtkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrtkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	461,74
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	15 000	7 302,26
	<i>Artikel 1 1 4 Insgesamt</i>	1 741 000	1 695 000	1 192 954,93

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	659 000	677 000	554 845,15
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	42 000	148 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 183 000	1 170 000	703 525,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	239 000	217 000	167 000,80
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 129 000	956 000	1 953 124,25
	<i>Artikel 1 1 8 Insgesamt</i>	2 601 000	2 385 000	2 971 650,05
1 1 9	Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	581 000	1 905 000	1 003 085,68
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	1 824 000	1 973 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 Insgesamt</i>	2 405 000	3 878 000	1 003 085,68
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	163 167 202	155 321 022	120 935 605,28
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 2 9	(Fortsetzung)			
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	342 000	380 000	235 273,69
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	342 000	380 000	235 273,69
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	164 000	160 000	91 138,40
1 4 1 1	Beschaffung medizinischen Geräts			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	p.m.	10 412,65
	Artikel 1 4 1 Insgesamt	171 000	160 000	101 551,05
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	171 000	160 000	101 551,05
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 447,35
1 6 1	Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	16 200	9 200	7 300,—
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	17 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	29 200	29 200	8 747,35

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	101 750	92 500,—
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	4 800	4 800	4 200,—
	<i>Artikel 1 7 0 Insgesamt</i>	195 800	106 550	96 700,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	195 800	106 550	96 700,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit			
1 8 0 2	Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 122 000	1 041 000	974 000,—
	<i>Artikel 1 8 0 Insgesamt</i>	1 122 000	1 041 000	974 000,—
1 8 2	Berufliche Fortbildung			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 175 000	1 305 000	861 018,91
	<i>Artikel 1 8 2 Insgesamt</i>	1 175 000	1 305 000	861 018,91
1 8 3	Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich			
1 8 3 0	Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	84 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 3 Insgesamt</i>	84 000	p.m.	0,—
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 000	75 000	98 000,—
1 8 4 1	Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 2	Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 Insgesamt</i>	68 000	75 000	98 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 8 6	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	103 700	103 000	75 500,—
1 8 6 1	Interinstitutionelles Sportzentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 6 Insgesamt</i>	103 700	103 000	75 500,—
1 8 7	<i>Sonstige Sozialaufwendungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	13 300	8 200	6 400,—
1 8 8	<i>Verschiedene Ausgaben für Einstellungen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	233 000	430 490,65
1 8 9	<i>Aushilfsleistungen</i>			
1 8 9 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 9 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	1 924 000	1 307 000	1 821 000,—
1 8 9 3	Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	4 000	5 500,—
1 8 9 4	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	270 000	160 000,—
1 8 9 5	Sonstige Aushilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	263 000	593 347,15
1 8 9 6	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	7 395 000	7 086 000	4 430 000,—
	<i>Artikel 1 8 9 Insgesamt</i>	9 885 000	8 930 000	7 009 847,15
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	12 661 000	11 695 200	9 455 256,71
	Titel 1 Insgesamt	203 003 202	191 659 972	151 642 998,73

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 883 000	12 846 000	11 335 512,09

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Diese Mittel decken die Grundgehälter der Mitglieder des Organs.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 240 000	1 922 000	1 689 771,70

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Residenzzulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
760 000	900 000	467 893,28

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

- Haushaltszulage,
- Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- Erziehungszulage

der Mitglieder des Organs.

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 3** Aufwandsentschädigungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
640 000	557 000	485 090,61

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
775 000	720 000	597 830,24

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Veranschlagt sind Mittel für:

- den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle,
- den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen.

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 384 000	1 840 000	1 110 860,58

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

1 0 3 **Versorgungsbezüge****1 0 3 0** Ruhegehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 883 000	2 335 000	2 178 988,18

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18.

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie den Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 712 000	1 545 000	1 416 780,30

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 15 und 18.

Diese Mittel decken die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4 ***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
268 000	240 000	213 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 0 5 ***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
47 000	11 000	10 221,24

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
730 000	160 000	787 437,60

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen.

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
416 000	96 000	94 196,34

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder des Organs*Erläuterungen*

Die Mittel für diesen Artikel decken die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder an anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung.

1 0 6 0 Sprachkurse

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
286 000	286 000	279 000,—

1 0 6 1 Informatikkurse

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 000	42 000	0,—

1 0 9 Anpassungen der Amtsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
80 000	160 000	143 282,49

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1), insbesondere Artikel 4 und 4b.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 9** (Fortsetzung)

1 0 9 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen,
- Überweisung eines Teils der Dienstbezüge von Mitgliedern des Organs in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der dienstlichen Verwendung.

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
291 000	308 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Auf die Mittel in diesem Kapitel ist ein Pauschalabschlag von 3,6 % angewandt worden.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
117 769 702	111 633 022	87 739 372,67

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel decken das Grundgehalt der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 424 000	8 940 000	6 207 593,57

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68 sowie Anhang VII Abschnitt I.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 846 000	17 770 000	13 905 313,61

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel decken die Auslands- und die Expatriierungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
447 000	487 000	427 176,32

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VIII Artikel 18.

Diese Mittel decken die Sekretariatszulage der Beamten der Laufbahngruppe C*, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Sekretärs bekleiden.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 584 000	1 588 000	2 614 261,46

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsdolmetscher.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel V.
Diese Mittel decken die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
156 000	152 000	148 541,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5 und Titel VI.

Diese Mittel decken die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsübersetzer.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 331 500	391 000	7 268,80

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel IV.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

1 1 1 8 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
523 000	514 000	3 248,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben bezüglich der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger zu den Dienststellen des Gerichtshofes.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 100 000	3 890 000	3 031 129,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts); der Beitrag der Bediensteten beträgt 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 082 000	1 027 000	775 075,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15.

Veranschlagt sind Mittel für:

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,87 % des Grundgehalts),
- die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
414 000	210 000	271 767,65

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.
Diese Mittel decken die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
84 000	84 000	82 321,24

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.
Diese Mittel decken die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
56 000	60 000	25 661,83

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.
Diese Mittel decken die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten für die Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort.

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 650 000	1 620 000	1 159 529,10

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.
Diese Mittel decken die Reisekosten der (auf Dauer oder auf Zeit beschäftigten) Beamten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 4 (Fortsetzung)

1 1 4 2 Miet- und Fahrtkostenzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrtkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	461,74

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Sondervergütung zuzüglich Zinsen für die Beamten, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

Diese Vergütung ist in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) nicht mehr vorgesehen. Diese Mittel sind 2003 daher ausschließlich zur Deckung der Zinsen für Vergütungen, die am Ende des Jahres 2002 bereits angefallen waren, bis zum Zeitpunkt der Zahlung an die Begünstigten bestimmt.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
35 000	15 000	7 302,26

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 47 und 48.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 9 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe;
- die Entschädigung für einen Bediensteten auf Zeit bei Kündigung seines Vertrages durch das Organ;
- die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
659 000	677 000	554 845,15

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen/Kategorien C* und D* sowie der örtlichen Bediensteten, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	42 000	148 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel decken die Reisekosten für die Bediensteten, einschließlich der Angehörigen, bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 183 000	1 170 000	703 525,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5 und 6 sowie Anhang VII.

Diese Mittel decken hauptsächlich die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8** (Fortsetzung)

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
239 000	217 000	167 000,80

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 129 000	956 000	1 953 124,25

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel decken die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 9 Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
581 000	1 905 000	1 003 085,68

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die anwendbar sind:

- auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte,
- auf Überstunden.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 824 000	1 973 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 12 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel decken die Vergütungen, die den Beamten zu zahlen sind,

- die infolge einer Verringerung der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind;
- die ein Amt der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 bekleiden und die ihrer Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben worden sind.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 des Rates (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Bezieher der unter den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 9 Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen**

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen anzuwenden sind.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
342 000	380 000	235 273,69

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1 Ärztlicher Dienst***Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Die Mittel für diesen Artikel decken die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen und die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums.

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR (Fortsetzung)**1 4 1** (Fortsetzung)**1 4 1 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
164 000	160 000	91 138,40

1 4 1 1 Beschaffung medizinischen Geräts

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 000	p.m.	10 412,65

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0** *Außerordentliche Beihilfen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	3 000	1 447,35

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 *Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 200	9 200	7 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	17 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
191 000	101 750	92 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 800	4 800	4 200,—

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 8 0 2 Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 122 000	1 041 000	974 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Gerichtshofes für die Kleinkindertagesstätte und das Studienzentrum in Luxemburg.

1 8 2 Berufliche Fortbildung

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 175 000	1 305 000	861 018,91

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 3 Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich**

1 8 3 0 Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
84 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
68 000	75 000	98 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

1 8 4 1 Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 8 4 2 Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
103 700	103 000	75 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit auf interinstitutioneller Ebene zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

GERICHTSHOF

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 6** (Fortsetzung)

1 8 6 1 Interinstitutionelles Sportzentrum

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beiträge des Gerichtshofes zu den Betriebskosten des interinstitutionellen Sportkomplexes in Luxemburg.

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 300	8 200	6 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien für Tätigkeiten wie Ferienlager, Familienbeihilfen, Rechtsberatung usw.

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
210 000	233 000	430 490,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Organen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 8 9 Aushilfeleistungen

1 8 9 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 8 9 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 924 000	1 307 000	1 821 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 3 Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 000	4 000	5 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperateuren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

1 8 9 4 Freiberufliche Korrektoren

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
270 000	270 000	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung von Aushilfsleistungen im Bereich der Korrektur von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahr-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten.

1 8 9 5 Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
290 000	263 000	593 347,15

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

1 8 9 6 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 395 000	7 086 000	4 430 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	11 743 000	9 669 000	7 287 934,02
2 0 0 1	Geldleistungen für Miete/Kauf			
	Nichtgetrennte Mittel	8 500 000	p.m.	36 039 999,76
	<i>Artikel 2 0 0 Insgesamt</i>	20 243 000	9 669 000	43 327 933,78
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	97 000	40 000	37 716,81
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 358 000	1 385 000	1 351 121,88
2 0 3	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 771 000	3 160 000	2 507 880,66
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	173 000	120 000	414 059,43
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 497 000	1 360 000	1 306 114,45
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 413 000	82 000	17 870,09
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	199 000	200 000	163 993,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	27 751 000	16 016 000	49 126 690,10
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	3 053 000	3 982 000	3 664 973,08
2 1 1	Informatikarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	6 204 000	5 340 000	5 380 750,14
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	9 257 000	9 322 000	9 045 723,22

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausrüstung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	64 000	383 971,41
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	281 000	120 256,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	264 000	p.m.	38 244,—
2 2 0 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	79 000	94 000	90 821,97
	<i>Artikel 2 2 0 Insgesamt</i>	589 000	439 000	633 293,38
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausrüstung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	479 000	364 000	1 708 143,09
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	296 000	67 404,54
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 131,99
	<i>Artikel 2 2 1 Insgesamt</i>	782 000	663 000	1 776 679,62
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausrüstung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	789 000	689 000	354 174,05
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	243 000	249 563,81
	<i>Artikel 2 2 3 Insgesamt</i>	1 037 000	932 000	603 737,86
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	698 000	714 000	799 647,70
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	48 000	28 011,40
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	73 000	81 000	69 284,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 2 5	(Fortsetzung)			
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 400	33 400	18 832,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	35 000	29 824,90
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	25 500	25 000	25 000,—
	<i>Artikel 2 2 5 Insgesamt</i>	905 900	936 400	970 600,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	3 313 900	2 970 400	3 984 310,86
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	1 682 000	1 915 000	1 708 000,—
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	50 000	30 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 Insgesamt</i>	45 000	50 000	30 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	20 000	0,—
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	28 000	25 586,09
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	96 500	96 500	93 529,33
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	41 000	40 650,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 000	6 000,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5 5	Dienstleistungen Dritter			
	Nichtgetrennte Mittel	137 000	970 000	227 200,51
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	26 000	14 226,81
	<i>Artikel 2 3 5 Insgesamt</i>	340 500	1 171 500	407 192,74

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 9 3	Dienststelle Rechtsinformatik			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 9 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	2 085 500	3 156 500	2 145 192,74
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	530 000	402 000,—
2 4 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	1 026 000	1 018 000	613 999,96
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	1 506 000	1 548 000	1 015 999,96
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	108 000	120 000	115 000,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	263 000	292 000	291 998,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	371 000	412 000	406 998,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	855 000	909 000	1 095 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 498 000	2 255 000	1 499 244,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	200 000	349 900,43
	Artikel 2 7 1 Insgesamt	1 723 000	2 455 000	1 849 144,43
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	94 000	174 242,75
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	2 655 000	3 458 000	3 118 387,18
	KAPITEL 2 9			
2 9 8	Stipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	250 000	229 303,53
2 9 9	Andere Zuschüsse			
	Nichtgetrennte Mittel	108 000	120 000	115 890,35
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	356 000	370 000	345 193,88
	Titel 2 Insgesamt	47 295 400	37 252 900	69 188 495,94

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 **Mieten**

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 743 000	9 669 000	7 287 934,02

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Geldleistungen für Miete/Kauf

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 500 000	p.m.	36 039 999,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Geldleistungen für Miete/Kauf der Nebengebäude A, B und C des Palais.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 0 1 **Versicherungskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
97 000	40 000	37 716,81

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolice für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

2 0 2 **Wasser, Gas, Strom und Heizung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 358 000	1 385 000	1 351 121,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 3 **Reinigung und Unterhaltung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 771 000	3 160 000	2 507 880,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ bei einem ähnlichen Auftrag durchgesetzten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) und unter Berücksichtigung von Artikel 63 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 0 4 **Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
173 000	120 000	414 059,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Einrichtungsarbeiten wie Änderungen an den Trennwänden der Büros sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen der technischen Einrichtungen.

2 0 5 **Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 497 000	1 360 000	1 306 114,45

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ bei einem ähnlichen Auftrag durchgesetzten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) und unter Berücksichtigung von Artikel 63 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 0 6 **Erwerb von Immobilien**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 0 8 **Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 413 000	82 000	17 870,09

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
199 000	200 000	163 993,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK**2 1 0 Hardware für die Büroautomation**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 053 000	3 982 000	3 664 973,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken Kauf, Anmietung und Wartung aller Informatik- und Büroautomationseinrichtungen.

2 1 1 Informatikarbeiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 204 000	5 340 000	5 380 750,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für EDV-Analysen und -Planung.

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0** Erstausrüstung — Material und technische Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
66 000	64 000	383 971,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	281 000	120 256,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von:

- Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung, für die Bibliothek und für das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen,
- verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- fernmeldetechnischem Material,
- Material für Reprografie, Versendung und Post.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
264 000	p.m.	38 244,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Miete der Telefonanlage und der Telefonapparate.

2 2 0 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
79 000	94 000	90 821,97

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2.

2 2 1 Mobilier

2 2 1 0 Erstausrüstung Mobilier

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
479 000	364 000	1 708 143,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von zusätzlichem Mobilier.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobilier

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 000	296 000	67 404,54

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 2** Miete von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	3 000	1 131,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 3 **Fahrzeuge****2 2 3 0** Erstausrüstung — Fahrzeuge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Fahrzeugen.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
789 000	689 000	354 174,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Aufwendungen für die Miete und die Nutzung der gemieteten Fahrzeuge.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 3** Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
248 000	243 000	249 563,81

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 2 5 **Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek****2 2 5 0** Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
698 000	714 000	799 647,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken.

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
47 000	48 000	28 011,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich:

- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
73 000	81 000	69 284,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 400	33 400	18 832,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)**2 2 5 4** Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 000	35 000	29 824,90

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 500	25 000	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 682 000	1 915 000	1 708 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Schreibwaren und der folgenden Materialien:

- Offsetpapier,
- Xerografiepapier, Fotokopien und Gebühren,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung, insbesondere aus dem Verkauf von in der Druckerei des Gerichtshofes gedruckten Veröffentlichungen, werden auf 38 000 EUR veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Finanzkosten**

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
45 000	50 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Bankkosten (Provisionen, Agios, verschiedene Kosten).

Die von dem Organ eingenommenen Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die den Bediensteten des Gerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofes und einem seiner Beamten oder Bediensteten unterstützen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 000	28 000	25 586,09

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der verschiedenen Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektronischen Anlagen ausgehendes Risiko).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 5** (Fortsetzung)**2 3 5 1** Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
96 500	96 500	93 529,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf, die Unterhaltung und die Reinigung insbesondere der

- Roben der Richter und Generalanwälte,
- Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer,
- Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 000	41 000	40 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Kosten interner Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 000	10 000	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, des Mobiliars und der Büroausstattung.

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 5 Dienstleistungen Dritter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
137 000	970 000	227 200,51

Erläuterungen

Diese Mittel decken die von Dienstleistenden getätigten Sachausgaben.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 000	26 000	14 226,81

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Posten nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**239 Dienstleistungen zwischen den Organen**

2391 Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2393 Dienststelle Rechtsinformatik

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der interinstitutionellen Datenbank).

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**240 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
480 000	530 000	402 000,—

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

241 Telekommunikation

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 026 000	1 018 000	613 999,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für feste Anschlussgebühren, Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) sowie Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Telefonanlagen und -geräte.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 36 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
108 000	120 000	115 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofes in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
263 000	292 000	291 998,—

Erläuterungen

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts erforderlich.

Diese Mittel decken die Kosten der Veranstaltung einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 Amtsblatt**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
855 000	909 000	1 095 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Aufnahme der Mitteilungen des Gerichtshofes in das *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 120 000 EUR veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)

2 7 1 **Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 498 000	2 255 000	1 499 244,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Drucks und der Veröffentlichung der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz sowie des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 263 000 EUR veranschlagt.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
225 000	200 000	349 900,43

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Herausgabe des *Jahresberichts des Gerichtshofes* und anderer Broschüren über den Gerichtshof, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

2 7 2 **Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
77 000	94 000	174 242,75

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf und die Erstellung von leichtverständlichen Veröffentlichungen über das Gemeinschaftsrecht, andere Ausgaben für Informationen und die Fotografielkosten.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

2 9 8 **Stipendien**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
248 000	250 000	229 303,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergabe von Stipendien an Praktikanten, die an Forschungs- und Dokumentationsarbeiten in den Dienststellen des Gerichtshofes beteiligt sind.

2 9 9 **Andere Zuschüsse**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
108 000	120 000	115 890,35

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof.

TITEL 3

**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DAS ORGAN**

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	Besondere Ausgaben des Gerichtshofes			
3 7 1 0	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	15 753,05
3 7 1 1	Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 3 7 1 Ingesamt</i>	40 000	40 000	15 753,05
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	40 000	40 000	15 753,05
	Titel 3 Ingesamt	40 000	40 000	15 753,05

GERICHTSHOF

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN
DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE****3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofes**

3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
40 000	40 000	15 753,05

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 Ingesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	250 338 602	228 952 872	220 847 247,72

GERICHTSHOF

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN V
RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 2006**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	113 196 491
Eigene Einnahmen	- 14 636 000
Zu vereinnahmender Beitrag	98 560 491

RECHNUNGSHOF

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN
DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	7 876 000	7 606 000	6 738 085,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	442 840,48
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	830 000	700 000	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	8 706 000	8 306 000	7 180 925,48
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	5 180 000	4 900 000	4 013 809,75
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	500 000	847 000	1 431 294,23
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	5 680 000	5 747 000	5 445 103,98
	Titel 4 insgesamt	14 386 000	14 053 000	12 626 029,46

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 **Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
7 876 000	7 606 000	6 738 085,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	442 840,48

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 4 **Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
830 000	700 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den „überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften“.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 180 000	4 900 000	4 013 809,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
500 000	847 000	1 431 294,23

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 000,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	18 000,—
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	150 000	126 000	140 810,22
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	150 000	126 000	158 810,22
	KAPITEL 5 1			
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs	p.m.	p.m.	187 142,78
5 2 2	Zinserträge der Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	187 142,78

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe und Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	91 926,31
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	91 926,31
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	10 733,09
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 733,09
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 Ingesamt	150 000	126 000	448 612,40

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	18 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht. Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
150 000	126 000	140 810,22

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Unter diesen Artikel fallen auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten**

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	187 142,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

5 2 2 Zinserträge der Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	91 926,31

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE (Fortsetzung)**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	10 733,09

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

RECHNUNGSHOF

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**9 0 0 *Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000	35 000	92 626,49

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	11 350 000	9 450 000	8 672 774,75
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	80 547 991	78 206 000	60 094 968,84
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN	3 100 000	2 860 000	2 260 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	98 000	78 000	53 780,22
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	974 000	1 025 000	213 779,73
1 6	SOZIALAUSGABEN	48 000	7 000	3 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	243 000	243 000	134 898,55
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	2 223 500	2 099 500	1 967 447,18
	Titel 1 Insgesamt	98 584 491	93 968 500	73 400 649,27
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	6 229 000	5 284 879	4 960 800,70
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	3 770 000	2 768 000	3 037 000,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 440 000	1 436 200	1 147 787,95
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	845 000	851 000	775 155,27
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	705 000	715 000	586 000,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	109 000	136 000	83 855,15
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	350 000	260 000	324 089,73
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 164 000	1 529 000	1 618 761,89
	Titel 2 Insgesamt	14 612 000	12 980 079	12 533 450,69
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	113 196 491	106 948 579	85 934 099,96

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	5 397 000	5 265 000	4 442 979,15
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	809 000	790 000	662 188,30
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	332 000	344 000	228 844,98
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	<i>Artikel 1 0 0 Insgesamt</i>	6 538 000	6 399 000	5 334 012,43
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	339 000	296 000	255 177,46
1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	838 000	p.m.	622 917,36
1 0 3	Versorgungsbezüge			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 845 000	1 638 000	1 251 579,06
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	308 000	290 000	288 557,16
	<i>Artikel 1 0 3 Insgesamt</i>	2 153 000	1 928 000	1 540 136,22
1 0 4	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	336 000	324 000	161 000,—
1 0 5	Vergütungen und Kosten bei Aufnahme der Amtstätigkeit und beim Ausscheiden aus dem Amt			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	8 066,69
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	431 000	p.m.	347 647,40
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	192 000	p.m.	39 249,61
	<i>Artikel 1 0 5 Insgesamt</i>	659 000	36 000	394 963,70

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 0 6	Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	45 000	35 649,62
1 0 9	Anpassungen der Amtsbezüge			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	317 000	301 000	328 917,96
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	122 000	121 000	0,—
	Artikel 1 0 9 Insgesamt	439 000	422 000	328 917,96
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	11 350 000	9 450 000	8 672 774,75
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	56 001 000	52 974 000	41 762 630,96
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 799 000	4 540 000	3 525 327,63
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	9 041 000	8 538 000	6 734 759,45
1 1 0 3	Vorgesehene Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	309 000	298 000	232 951,41
	Artikel 1 1 0 Insgesamt	70 150 000	66 350 000	52 255 669,45
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	1 420 000	1 654 491,58
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	20 957,36
1 1 1 4	Übersetzerhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	290 000	760 330,46

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 1	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	1 704 000	412 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 1 Insgesamt</i>	1 816 000	2 157 000	2 435 779,40
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 904 000	1 801 000	1 441 968,74
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	487 000	461 000	368 367,41
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	52 000	85 018,08
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 257,—
	<i>Artikel 1 1 3 Insgesamt</i>	2 444 000	2 314 000	1 897 611,23
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 983,10
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	692 000	674 000	573 003,96
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrtkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	112 000	56 000	36 702,14
	<i>Artikel 1 1 4 Insgesamt</i>	806 000	732 000	611 689,20
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	507 000	612 000	422 763,96
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Amt und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	31 000	24 474,91

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 8	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	996 000	1 391 000	500 500,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	701 000	958 000	163 570,94
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 205 000	1 614 000	1 220 000,—
	<i>Artikel 1 1 8 Insgesamt</i>	2 927 000	3 994 000	1 908 545,85
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 027 000	1 077 000	562 909,75
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	870 991	970 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 Insgesamt</i>	1 897 991	2 047 000	562 909,75
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	80 547 991	78 206 000	60 094 968,84
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 9 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN
KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR
KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN
KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 3 0	KAPITEL 1 3			
	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 100 000	2 860 000	2 260 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	3 100 000	2 860 000	2 260 000,—
1 4 1	KAPITEL 1 4			
	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	98 000	78 000	53 780,22
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	98 000	78 000	53 780,22
1 5 2	KAPITEL 1 5			
	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	954 000	1 005 000	213 779,73
1 5 2 1	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	Artikel 1 5 2 Insgesamt	974 000	1 025 000	213 779,73
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	974 000	1 025 000	213 779,73
1 6 0	KAPITEL 1 6			
	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 000,—
1 6 4	Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	4 000	2 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	48 000	7 000	3 000,—

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	<i>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</i>			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	234 000	234 000	131 898,55
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	3 000,—
	<i>Artikel 1 7 0 Insgesamt</i>	243 000	243 000	134 898,55
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	243 000	243 000	134 898,55
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	<i>Interinstitutionelle Zusammenarbeit</i>			
1 8 0 2	Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel	749 000	719 000	600 000,—
	<i>Artikel 1 8 0 Insgesamt</i>	749 000	719 000	600 000,—
1 8 2	<i>Fortbildung und Information des Personals</i>			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	634 000	549 769,26
	<i>Artikel 1 8 2 Insgesamt</i>	700 000	634 000	549 769,26
1 8 3	<i>Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich</i>			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	31 500	p.m.	13 500,—
	<i>Artikel 1 8 3 Insgesamt</i>	31 500	p.m.	13 500,—
1 8 4	<i>Restaurants und Kantinen</i>			
1 8 4 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	18 000	18 000,—
1 8 4 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	75 000	66 986,90
	<i>Artikel 1 8 4 Insgesamt</i>	63 000	93 000	84 986,90
1 8 6	<i>Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	42 000	38 000,—

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 397 000	5 265 000	4 442 979,15

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 2.

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
809 000	790 000	662 188,30

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
332 000	344 000	228 844,98

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen; dabei handelt es sich um:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Mitglieder des Rechnungshofes.

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	—	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
339 000	296 000	255 177,46

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 12.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,87 %;
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 3,4 %;
- im Fall des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes:
 - die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
838 000	p.m.	622 917,36

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 8.

Diese Mittel ist zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 **Versorgungsbezüge**

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 845 000	1 638 000	1 251 579,06

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere die Artikel 9 und 10.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
308 000	290 000	288 557,16

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 16.

Diese Mittel sollen die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes decken.

1 0 4 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
336 000	324 000	161 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

1 0 5 Vergütungen und Kosten bei Aufnahme der Amtstätigkeit und beim Ausscheiden aus dem Amt

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
36 000	36 000	8 066,69

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt entstehen.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
431 000	p.m.	347 647,40

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind zur Deckung der bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 5** (Fortsetzung)

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
192 000	p.m.	39 249,61

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 6 Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
48 000	45 000	35 649,62

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofes an Sprachkursen oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen decken.

1 0 9 Anpassungen der Amtsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
317 000	301 000	328 917,96

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere die Artikel 5 und 5a.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen,
- die Übergangsgelder,
- die Ruhegehälter,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,
- die Hinterbliebenenversorgung,
- die Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der dienstlichen Verwendung

der Mitglieder des Rechnungshofes.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**109** (Fortsetzung)

1091 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
122 000	121 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Auf die Mittel in diesem Kapitel ist ein Pauschalabschlag von 3,9 % angewandt worden.

110 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1100 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
56 001 000	52 974 000	41 762 630,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1101 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 799 000	4 540 000	3 525 327,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 42a, 42b, 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 16 und 20.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Familienzulagen, die

- die Vergütung für Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit umfassen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**110** (Fortsetzung)

1102 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 041 000	8 538 000	6 734 759,45

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1103 Vorgesehene Pauschalzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
309 000	298 000	232 951,41

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 18 des Anhangs XIII.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Sekretariatszulage bestimmt, auf die Beamte unter den Bedingungen des oben genannten Artikels Anspruch haben.

111 Sonstige Bedienstete

1110 Hilfskräfte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
77 000	1 420 000	1 654 491,58

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstiges in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit eingestelltes Personal).

1111 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscherhilfskräfte decken.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**111** (Fortsetzung)

1112 Örtliche Bedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel V. Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1113 Sonderberater

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
35 000	35 000	20 957,36

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5 und Titel VI.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1114 Übersetzerhilfskräfte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	290 000	760 330,46

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Übersetzerhilfskräfte decken.

1115 Vertragsbedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 704 000	412 000	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3a und Titel IV.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 3 **Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche**

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 904 000	1 801 000	1 441 968,74

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
487 000	461 000	368 367,41

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII.

Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts) sowie die zusätzlichen Ausgaben decken, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
53 000	52 000	85 018,08

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel sind für den Beitrag des Organs an der Bildung des in Absatz 7 des oben genannten Artikels 28a vorgesehenen Arbeitslosenonderfonds bestimmt.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	2 257,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 000	2 000	1 983,10

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (198,31 EUR) sowie die beim Tod eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
692 000	674 000	573 003,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

1 1 4 4 Fahrtkostenpauschale

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
112 000	56 000	36 702,14

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 48.

Veranschlagt sind:

- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder Beamten ernannt werden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

115 Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
507 000	612 000	422 763,96

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 16 und 57.

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden unter den in den oben genannten Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen.

118 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Amt und Versetzungen

1181 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 000	31 000	24 474,91

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

1182 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
996 000	1 391 000	500 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die bei ihrem Dienstantritt, ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst oder infolge ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1183 Umzugskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
701 000	958 000	163 570,94

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der in Posten 1182 genannten Bediensteten bestimmt.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**118** (Fortsetzung)

1184 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 205 000	1 614 000	1 220 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII. Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mussten.

119 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1190 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 027 000	1 077 000	562 909,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI.

Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anzuwenden sind.

1191 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
870 991	970 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung bestimmt.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter und auf die verschiedenen Vergütungen.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)**1 2 9 1** Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRTKOSTEN**1 3 0** *Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 100 000	2 860 000	2 260 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutpersonals des Hofes, der zu Dienststellen des Hofes abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten oder der Praktikanten entstehen.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1** *Ärztlicher Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
98 000	78 000	53 780,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN**1 5 2 *Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***

1 5 2 0 Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
954 000	1 005 000	213 779,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofes von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie zur Deckung der Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer.

1 5 2 1 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen, bestimmt.

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN**1 6 0 *Außerordentliche Beihilfen***

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	3 000	1 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
45 000	4 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden, gedeckt.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke**

1 7 0 0 Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
234 000	234 000	131 898,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

1 7 0 1 Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 000	9 000	3 000,—

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel erfassten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Verstärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben erfordert.

1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 8 0 2 Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
749 000	719 000	600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofes für den Kindergarten und die Kindertagesstätte in Luxemburg.

1 8 2 Fortbildung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
700 000	634 000	549 769,26

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibegebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner dienen sie zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildungsmaßnahmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 500 EUR veranschlagt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich**

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
31 500	p.m.	13 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 000	18 000	18 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und der Cafeteria.

1 8 4 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
40 000	75 000	66 986,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der im Restaurant und in der Cafeteria seit sechzehn Jahren genutzten Anlagen im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
43 000	42 000	38 000,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	2 500	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 8** **Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung**

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
191 000	226 000	225 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern und das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der vom Rechnungshof selbst organisierten Auswahlverfahren und sonstigen Ausleseverfahren sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 8 9 **Hilfsleistungen**

1 8 9 1 Freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
41 000	41 000	41 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für freiberufliche und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
188 000	124 000	170 593,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere:

- die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal, insbesondere Telefonisten, Stenotypisten, Amtsgehilfen und technischem Personal für sämtliche Dienststellen des Rechnungshofs,
- die Kosten für Vervielfältigungs- und Schreiarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen des Rechnungshofs ausgeführt werden können,
- die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Unterlagen, die für den Eigenbedarf des Rechnungshofs und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind.

1 8 9 6 Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
214 000	218 000	242 597,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreiarbeiten und andere Arbeiten, die vom Übersetzungsdienst nach außen vergeben werden.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 948 000	2 571 000	1 920 240,61
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	76 000	57 000,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	725 000	690 000	442 000,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	843 000	721 000	715 000,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	130 000	145 486,79
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	934 000	863 879	793 000,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	650 000,—
2 0 8	Technische Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs			
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	175 000	172 073,30
2 0 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	58 000	66 000,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	6 229 000	5 284 879	4 960 800,70
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Datenübertragungsnetze			
	Nichtgetrennte Mittel	2 615 000	2 168 000	2 380 000,—
2 1 4	Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	1 155 000	600 000	657 000,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	3 770 000	2 768 000	3 037 000,—

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausrüstung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	28 000,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	37 000	16 000	6 000,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	10 000,—
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	259 000	265 000	193 000,—
	<i>Artikel 2 2 0 Insgesamt</i>	318 000	303 000	237 000,—
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausrüstung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	121 000	187 000	287 582,58
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	127 000	126 000,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 200	417,42
2 2 1 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	2 000,—
	<i>Artikel 2 2 1 Insgesamt</i>	328 000	322 200	416 000,—
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausrüstung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	275 000	245 000	100 000,—
2 2 3 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	195 000	242 000	179 787,95
	<i>Artikel 2 2 3 Insgesamt</i>	470 000	487 000	279 787,95

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	38 000	27 000,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	16 000,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	111 000	111 000	103 000,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	69 000	69 000,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
	<i>Artikel 2 2 5 Insgesamt</i>	224 000	224 000	215 000,—
2 2 7	Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern			
2 2 7 0	Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	0,—
	<i>Artikel 2 2 7 Insgesamt</i>	100 000	100 000	0,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 440 000	1 436 200	1 147 787,95
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	170 000,—
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	19 000,—
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 Insgesamt</i>	30 000	20 000	19 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	111,72
2 3 4	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	236,10
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	36 000	21 705,89
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	51 000	56 000,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	53 000	49 000,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 999,71
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	7 000	19 101,85
	<i>Artikel 2 3 5 Insgesamt</i>	135 000	151 000	148 043,55
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	460 000	438 000,—
	<i>Artikel 2 3 9 Insgesamt</i>	460 000	460 000	438 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	845 000	851 000	775 155,27
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	48 000,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	655 000	665 000	538 000,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	705 000	715 000	586 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	16 000	9 478,11
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	102 000	120 000	74 377,04
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	109 000	136 000	83 855,15
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	260 000	324 089,73
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	350 000	260 000	324 089,73
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	1 253 000	1 370 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 1 9	Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	120 000	120 000,—
	Artikel 2 7 1 Insgesamt	140 000	120 000	120 000,—
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	6 000	6 905,86
2 7 3	Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	161 000	150 000	121 856,03
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 164 000	1 529 000	1 618 761,89
	Titel 2 Insgesamt	14 612 000	12 980 079	12 533 450,69

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Rechnungshofes im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden. Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

2 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 948 000	2 571 000	1 920 240,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
60 000	76 000	57 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolice vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
725 000	690 000	442 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

2 0 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
843 000	721 000	715 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Reinigungskosten und die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 4 *Herrichtung der Diensträume*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
280 000	130 000	145 486,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, insbesondere die Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie für die entsprechenden technischen Einrichtungen.

2 0 5 *Sicherheit und Überwachung der Gebäude*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
934 000	863 879	793 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudeüberwachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

2 0 6 *Erwerb von Immobilien*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	650 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg-Kirchberg.

2 0 8 *Technische Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
375 000	175 000	172 073,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Studien und zur Bereitstellung der technischen Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs bestimmt.

2 0 9 *Sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
64 000	58 000	66 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 180 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

2 1 1 Datenübertragungsnetze

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 615 000	2 168 000	2 380 000,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt:

- Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Mini- und Mikrocomputer sowie für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind,
- Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

2 1 4 Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 155 000	600 000	657 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal außerhalb des Hauses und für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten.

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0 Erstausrüstung — Material und technische Anlagen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 000	12 000	28 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung von Material und technischen Anlagen bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
37 000	16 000	6 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	10 000	10 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 ausgewiesenen Materials.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
259 000	265 000	193 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation benötigten Geräte wie Fotokopiergeräte, Telekommunikationseinrichtungen, Diktiergeräte, Rechenmaschinen usw.

2 2 1 Mobilier

2 2 1 0 Erstausrüstung — Mobilier

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
121 000	187 000	287 582,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobilier bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 1** Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
200 000	127 000	126 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	1 200	417,42

2 2 1 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 000	7 000	2 000,—

2 2 3 **Fahrzeuge****2 2 3 0** Erstausrüstung — Fahrzeuge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Beförderungsmitteln.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von mindestens vier Jahre alten oder einen Kilometerstand von über 140 000 Kilometer aufweisenden Fahrzeugen.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
275 000	245 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Bussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 3** Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
195 000	242 000	179 787,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten für Dienstfahrzeuge wie Instandhaltung, Instandsetzung, Versicherungen, Kraftstoff, Park- und Autobahngebühren usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**2 2 5 0** Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
38 000	38 000	27 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	3 000	16 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Anschaffungskosten für das gesamte Material und Zubehör, das für die Klassifizierung, Einordnung, Aufbewahrung und Reproduktion erforderlich und für den spezifischen Bedarf der Bibliothek geeignet ist.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
111 000	111 000	103 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementkosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerlässliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
69 000	69 000	69 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)**2 2 5 4** Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und Kosten für die Erhaltung der Werke der Bibliothek.

2 2 7 **Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern****2 2 7 0** Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1).

Hinterlegungsvertrag zwischen den europäischen Institutionen und den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften in Florenz vom 17.12.1984.

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
200 000	200 000	170 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Büromaterial.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 2 **Finanzkosten**

2 3 2 0 Bankspesen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000	20 000	19 000,—

2 3 2 1 Kursdifferenzen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 **Streitsachen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	111,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof tragen muss.

2 3 4 **Schadenersatz**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 **Andere Sachausgaben**

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 000	2 000	236,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
34 000	36 000	21 705,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**235** (Fortsetzung)**2352** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 000	51 000	56 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.

2353 Umzug von Dienststellen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
35 000	53 000	49 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2354 Kleinausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 000	2 000	1 999,71

2359 Andere Sachausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 000	7 000	19 101,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben sowie für Pflege- und Reparaturmaterial.

239 Dienstleistungen zwischen den Organen**2391** Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
460 000	460 000	438 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN**240 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	50 000	48 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN (Fortsetzung)**2 4 1** *Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
655 000	665 000	538 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren, Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0** *Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 000	16 000	9 478,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

2 5 5 *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
102 000	120 000	74 377,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Sie sind außerdem für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der den Rechnungshof betreffenden Erklärung Nr. 18 im Anhang des Vertrags von Nizza bestimmt: „Die Konferenz fordert den Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane auf, den Rahmen und die Bedingungen für ihre Zusammenarbeit unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Autonomie zu verbessern. Zu diesem Zweck kann der Präsident des Rechnungshofs einen Ausschuss für Kontakte mit den Präsidenten der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane einsetzen.“

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
350 000	260 000	324 089,73

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. Der spezifische Charakter der oft nicht vorausplanbaren Untersuchungen, die an externe Experten vergeben werden, begründet die notwendige Verfügbarkeit dieser Mittel, ohne die der Rechnungshof bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Wahrung seiner Unabhängigkeit benachteiligt wäre.

Diese Mittel umfassen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0****Amtsblatt**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
850 000	1 253 000	1 370 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 88 000 EUR veranschlagt.

2 7 1**Veröffentlichungen****2 7 1 0**

Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Berichte und Stellungnahmen.

2 7 1 9

Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
140 000	120 000	120 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung allgemeinverständlicher Unterlagen über die allgemeinen Prüfungsarbeiten und die Tätigkeit des Rechnungshofes (Internet-Site, audiovisuelles Material und Papierunterlagen).

Sie sind außerdem für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der den Rechnungshof betreffenden Erklärung Nr. 18 im Anhang des Vertrags von Nizza bestimmt: „Die Konferenz fordert den Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane auf, den Rahmen und die Bedingungen für ihre Zusammenarbeit unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Autonomie zu verbessern. Zu diesem Zweck kann der Präsident des Rechnungshofes einen Ausschuss für Kontakte mit den Präsidenten der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane einsetzen.“

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)

2 7 2 **Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 000	6 000	6 905,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofes.

2 7 3 **Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
161 000	150 000	121 856,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofes.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
KAPITEL 10 0		p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
KAPITEL 10 1		p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	113 196 491	106 948 579	85 934 099,96

RECHNUNGSHOF

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschaftsund Sozialausschusses im Haushaltsjahr 2006**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	107 984 805
Eigene Einnahmen	- 9 866 628
Zu vereinnahmender Beitrag	98 118 177

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN
DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger</i>	4 446 817	4 082 724	3 550 923,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	449 935	363 392	267 327,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	4 896 752	4 446 116	3 818 250,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 798 876	3 190 793	3 033 522,—
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	1 049 824,—
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	3 798 876	3 190 793	4 083 346,—
	Titel 4 insgesamt	8 695 628	7 636 909	7 901 596,—

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
4 446 817	4 082 724	3 550 923,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
449 935	363 392	267 327,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
3 798 876	3 190 793	3 033 522,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 4 0 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	1 049 824,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 5 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	91 000	180 000	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	91 000	180 000	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs	64 000	64 000	115 855,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	64 000	64 000	115 855,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 Insgesamt	1 155 000	1 244 000	115 855,—

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht. Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 5 0 0*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
91 000	180 000	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
64 000	64 000	115 855,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS (Fortsetzung)

5 7 3 *Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

5 8 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 *Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
16 000	16 000	48 848,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	12 513 500	13 706 500	9 276 573,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	58 346 205	54 431 796	45 369 059,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	412 500	412 500	321 153,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	39 000	35 360	30 000,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	420 000	240 000	89 096,—
1 6	SOZIALER DIENST	50 000	60 000	22 500,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	124 000	124 000	124 000,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	10 497 341	9 832 240	7 221 660,—
	Titel 1 Insgesamt	82 402 546	78 842 396	62 454 041,—
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	16 236 473	14 983 994	20 258 559,—
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	2 490 364	2 611 910	2 203 594,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 931 861	1 602 783	2 613 486,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	668 964	743 312	814 306,—
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	896 822	906 330	636 826,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	815 079	790 000	481 412,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	748 000	736 875	438 911,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 779 696	1 603 616	1 042 121,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	15 000	15 000	12 000,—
	Titel 2 Insgesamt	25 582 259	23 993 820	28 501 215,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	26 000	25 550,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	12 400 000	13 600 000	9 180 014,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 0 0 Insgesamt</i>	12 426 000	13 626 000	9 205 564,—
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	42 000	37 009,—
1 0 6	Kurse für die Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	38 500	38 500	34 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	12 513 500	13 706 500	9 276 573,—
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	42 463 042	39 036 292	33 656 126,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 684 373	3 391 881	2 903 182,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	5 421 632	5 037 511	4 272 094,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	416 088	388 287	327 866,—
	<i>Artikel 1 1 0 Insgesamt</i>	51 985 135	47 853 971	41 159 268,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	195 000	972 694,—
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	59 000	49 280,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	75 000	82 927,—
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	1 355 086	859 804	0,—
	<i>Artikel 1 1 1 Insgesamt</i>	1 415 086	1 188 804	1 104 901,—
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 513 148	1 383 960	1 192 318,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	384 267	354 135	302 792,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	60 728,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 3 Insgesamt</i>	1 942 415	1 783 095	1 555 838,—
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergünstigungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	2 181,—
1 1 4 1	Jährliche Fahrtkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	641 496	809 355	561 215,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 4	(Fortsetzung)			
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrtkosten Nichtgetrennte Mittel	3 570	4 000	3 570,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	—	—	412,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	120 000	10 000	49 909,—
	<i>Artikel 1 1 4 Insgesamt</i>	769 566	827 855	617 287,—
1 1 5	Überstunden Nichtgetrennte Mittel	90 000	108 613	58 024,—
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	11 286	21 763	8 087,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	430 000	430 000	79 728,—
1 1 8 3	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	245 000	377 000	96 378,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	481 000	499 000	360 517,—
	<i>Artikel 1 1 8 Insgesamt</i>	1 167 286	1 327 763	544 710,—
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	317 562	634 398	329 031,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	659 155	707 297	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 Insgesamt</i>	976 717	1 341 695	329 031,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	58 346 205	54 431 796	45 369 059,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	412 500	412 500	321 153,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	412 500	412 500	321 153,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	35 360	30 000,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	39 000	35 360	30 000,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	240 000	89 096,—
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 Insgesamt	420 000	240 000	89 096,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	420 000	240 000	89 096,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 6 0	KAPITEL 1 6 Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	Zusatzbeihilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	60 000	22 500,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	50 000	60 000	22 500,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	114 000	114 000	114 000,—
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	10 000,—
	<i>Artikel 1 7 0 Insgesamt</i>	124 000	124 000	124 000,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	124 000	124 000	124 000,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	350 290	308 650	206 377,—
	<i>Artikel 1 8 2 Insgesamt</i>	350 290	308 650	206 377,—
1 8 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	60 000	10 000,—
	<i>Artikel 1 8 3 Insgesamt</i>	40 000	60 000	10 000,—
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 8 6	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals Nichtgetrennte Mittel	39 205	39 150	31 093,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten Nichtgetrennte Mittel	593 806	432 240	282 401,—
	<i>Artikel 1 8 6 Insgesamt</i>	633 011	471 390	313 494,—
1 8 7	Sonstige soziale Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 040	14 200	3 942,—
1 8 8	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen Nichtgetrennte Mittel	108 000	120 000	57 527,—
	<i>Artikel 1 8 8 Insgesamt</i>	108 000	120 000	57 527,—
1 8 9	Aushilfsleistungen			
1 8 9 1	Dolmetschen Nichtgetrennte Mittel	8 550 000	8 000 000	6 037 368,—
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	6 847,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen Nichtgetrennte Mittel	167 000	155 000	83 380,—
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst Nichtgetrennte Mittel	622 000	693 000	502 725,—
	<i>Artikel 1 8 9 Insgesamt</i>	9 349 000	8 858 000	6 630 320,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	10 497 341	9 832 240	7 221 660,—
	Titel 1 Insgesamt	82 402 546	78 842 396	62 454 041,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
26 000	26 000	25 550,—

Erläuterungen

Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 400 000	13 600 000	9 180 014,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Gruppen- und Fachgruppenvorsitzenden sowie den Berichterstattern die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Kosten zu erstatten.

1 0 1 *Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
49 000	42 000	37 009,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER INSTITUTION (Fortsetzung)**1 0 6 Kurse für die Mitglieder der Institution**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
38 500	38 500	34 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST*Erläuterungen*

Bei den Mitteln dieses Kapitels wurde eine pauschale Kürzung um 4 % vorgenommen.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 463 042	39 036 292	33 656 126,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans für das Haushaltsjahr berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 684 373	3 391 881	2 903 182,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder,
- die Erziehungszulage.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 2** Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 421 632	5 037 511	4 272 094,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulagen, die den Beamten und Bediensteten zustehen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
416 088	388 287	327 866,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der alten Laufbahngruppe C personengebunden erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

1 1 1 **Sonstige Bedienstete****1 1 1 0** Hilfskräfte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	195 000	972 694,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzzeitkräfte).

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

111 (Fortsetzung)

1112 Örtliche Bedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1113 Sonderberater

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
60 000	59 000	49 280,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes.

1114 Hilfsübersetzer

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	75 000	82 927,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

1115 Vertragsbedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 355 086	859 804	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für Vertragsbedienstete.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 513 148	1 383 960	1 192 318,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zur Krankenversicherung bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
384 267	354 135	302 792,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
45 000	45 000	60 728,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

Im Rahmen der Erweiterung wird bis zur dauerhaften Besetzung der neu geschaffenen Planstellen verstärkt auf Bedienstete auf Zeit zurückgegriffen werden müssen.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

1 1 4 **Sonstige Zulagen und Vergünstigungen**

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 500	4 500	2 181,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrtkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
641 496	809 355	561 215,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrtkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 570	4 000	3 570,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	—	412,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), insbesondere Artikel 75.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 4** (Fortsetzung)

1 1 4 5 (Fortsetzung)

Dieser Posten dient zur Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

Obwohl mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, die Sondervergütung für Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter gestrichen wurde, muss der noch nicht ausgezahlte Kapitalbetrag weiterhin verzinst werden.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
120 000	10 000	49 909,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit oder eines Vertragsbediensteten durch die Institution. Diese Mittel dienen ebenfalls zur Deckung der Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen.

1 1 5 Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
90 000	108 613	58 024,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit, der dazu berechtigten Hilfskräfte der Laufbahngruppe AST sowie der Vertragsbediensteten abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 286	21 763	8 087,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

118 (Fortsetzung)

1182 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
430 000	430 000	79 728,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1183 Umzugskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
245 000	377 000	96 378,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1184 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
481 000	499 000	360 517,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

119 **Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten**

1190 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
317 562	634 398	329 031,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1191 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
659 155	707 297	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 9** (Fortsetzung)

1 1 9 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 12 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)**1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen**

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN**1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
412 500	412 500	321 153,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**1 4 1 Ärztlicher Dienst**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
39 000	35 360	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor**1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
420 000	240 000	89 096,—

Erläuterungen

Diese Mittel ermöglichen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST**1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und sonstige Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	60 000	22 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**164** (Fortsetzung)

- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**170 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke**

1700 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
114 000	114 000	114 000,—

Erläuterungen

Vom Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 23. Mai 2000 verabschiedete Regelung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1701 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	10 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

182 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1820 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
350 290	308 650	206 377,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 2** (Fortsetzung)

1 8 2 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
40 000	60 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abdeckung der Ausgaben für Maßnahmen des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
39 205	39 150	31 093,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 6** (Fortsetzung)

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
593 806	432 240	282 401,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der Dienste des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

1 8 7 **Sonstige soziale Maßnahmen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 040	14 200	3 942,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Familienhilfen usw.).

1 8 8 **Verschiedene Ausgaben für Einstellungen**

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
108 000	120 000	57 527,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Institution selbst verwendet werden.

1 8 9 **Aushilfsleistungen**

1 8 9 1 Dolmetschen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 550 000	8 000 000	6 037 368,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateur

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	10 000	6 847,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Leistungen von Interims-Konferenzoperatoren im Fall einer übermäßigen Arbeitsbelastung bestimmt.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
167 000	155 000	83 380,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die gelegentlich von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
622 000	693 000	502 725,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	70 000	1 440 821,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	9 750 000	8 721 580	12 701 070,—
	Artikel 2 0 0 Insgesamt	9 840 000	8 791 580	14 141 891,—
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	133 200	122 892	122 600,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	766 200	391 902	425 787,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 820 000	2 690 100	1 648 848,—
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	470 000	426 000	2 021 967,—
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	2 195 073	2 525 520	1 864 650,—
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	6 000	32 816,—
2 0 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	30 000	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	16 236 473	14 983 994	20 258 559,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Informatikausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 766 731	2 009 472	1 656 911,—
2 1 4	Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	723 633	602 438	546 683,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 490 364	2 611 910	2 203 594,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	366 200	37 800	158 689,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	125 860	36 540	357 650,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	287 772	400 460	926 669,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	677 929	725 394	409 364,—
	<i>Artikel 2 2 0 Insgesamt</i>	1 457 761	1 200 194	1 852 372,—
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausrüstung mit Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	129 000	28 000	560 168,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	57 000	60 000	8,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	3 600	3 600	719,—
	<i>Artikel 2 2 1 Insgesamt</i>	189 600	91 600	560 895,—
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausrüstung mit Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	78 300	80 800	36 933,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	17 453,—
	<i>Artikel 2 2 3 Insgesamt</i>	95 300	97 800	54 386,—
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	112 100	63 600	75 000,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	15 000	12 000	3 200,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 2 5	(Fortsetzung)			
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	57 600	79 439	51 195,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	40 000	8 530,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	18 150	7 908,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	<i>Artikel 2 2 5 Insgesamt</i>	189 200	213 189	145 833,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 931 861	1 602 783	2 613 486,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	360 964	417 312	388 658,—
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	16 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 3 2 Insgesamt</i>	20 000	20 000	16 000,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	8 648,—
2 3 4	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	500,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	24 431,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	140 000	71 919,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 000	92 500	290 502,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	21 500	13 648,—
	<i>Artikel 2 3 5 Insgesamt</i>	268 000	286 000	401 000,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 3 9	Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	668 964	743 312	814 306,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	335 000	424 500	266 320,—
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	561 822	481 830	370 506,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	896 822	906 330	636 826,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2 5 2	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel			
	Nichtgetrennte Mittel	395 079	390 000	241 634,—
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	400 000	239 778,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	815 079	790 000	481 412,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
2 6 0 0	Kosten für Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	648 000	636 875	411 911,—
2 6 0 1	Extern zu vergebende Studien			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	27 000,—
	Artikel 2 6 0 Insgesamt	748 000	736 875	438 911,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	748 000	736 875	438 911,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	756 000	740 000	485 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	540 800	361 000	283 794,—
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
2 7 2 0	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	226 000	287 256	99 066,—
2 7 2 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000		
	<i>Artikel 2 7 2 Insgesamt</i>	246 000	287 256	99 066,—
2 7 3	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	236 896	215 360	174 261,—
	<i>Artikel 2 7 3 Insgesamt</i>	236 896	215 360	174 261,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 779 696	1 603 616	1 042 121,—
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Studienstipendien			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	12 000,—
	<i>Artikel 2 9 4 Insgesamt</i>	15 000	15 000	12 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	15 000	15 000	12 000,—
	Titel 2 Insgesamt	25 582 259	23 993 820	28 501 215,—

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 60.

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen**2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
90 000	70 000	1 440 821,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 750 000	8 721 580	12 701 070,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
133 200	122 892	122 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
766 200	391 902	425 787,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 3 **Reinigung und Instandhaltung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 820 000	2 690 100	1 648 848,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

2 0 4 **Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
470 000	426 000	2 021 967,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

2 0 5 **Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 195 073	2 525 520	1 864 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

2 0 6 **Erwerb von Immobilien**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 0 8 **Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 000	6 000	32 816,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

2 0 9 **Sonstige Sachausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	30 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die technische und juristische Unterstützung bei der Übernahme und Abnahme neuer Gebäude.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 1 1 Informatikausrüstung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 766 731	2 009 472	1 656 911,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,
- Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
723 633	602 438	546 683,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2 2 0 0** Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
366 200	37 800	158 689,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
125 860	36 540	357 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
287 772	400 460	926 669,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
677 929	725 394	409 364,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

2 2 1 Mobilier

2 2 1 0 Erstausrüstung mit Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
129 000	28 000	560 168,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
57 000	60 000	8,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 600	3 600	719,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3 Fahrzeuge**

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
78 300	80 800	36 933,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Taxis und Mietwagen, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 000	17 000	17 453,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
112 100	63 600	75 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000	12 000	3 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)**2 2 5 2** Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
57 600	79 439	51 195,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Abonnements auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	40 000	8 530,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Abonnements bei den Pressebüros.

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 500	18 150	7 908,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren zu decken.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
360 964	417 312	388 658,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckerarbeiten.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Finanzkosten**

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	16 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	8 648,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten für den juristischen Bereich.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 000	2 000	500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000	30 000	24 431,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**235** (Fortsetzung)**2352** Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
150 000	140 000	71 919,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2353 Umzug von Dienststellen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
68 000	92 500	290 502,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

2359 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 000	21 500	13 648,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

239 Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Deckung der Kosten für die Leistungen des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

240 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
335 000	424 500	266 320,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN (Fortsetzung)**2 4 1 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
561 822	481 830	370 506,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax sowie der Beteiligung an der Finanzierung der Geräte, die die Mitglieder bereitstellen, um die Dokumente des Ausschusses auf dem Telekommunikationsweg empfangen zu können.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**2 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2 5 2 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
395 079	390 000	241 634,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

2 5 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
420 000	400 000	239 778,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben, für die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen bestimmt.

Sie decken ferner sämtliche Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen oder Treffen zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und vergleichbaren Institutionen (einschließlich der Wirtschafts- und Sozialkreise) aus der Europäischen Union und aus Drittländern und besonders die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Beziehungen Europa-Mittelmeer, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die Beziehungen zur EFTA (Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums) sowie die Beziehungen zum Mercosur und zu den lateinamerikanischen Ländern.

Schließlich decken sie Ausgaben für die Besuche wirtschaftlicher und sozialer Organisationen aus Drittländern im EWSA sowie Ausgaben für das Jahrestreffen ehemaliger Ausschussmitglieder.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

2 6 0 0 Kosten für Konsultationen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
648 000	636 875	411 911,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2 6 0 1 Extern zu vergebende Studien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	100 000	27 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, bestimmt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0 Amtsblatt**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
756 000	740 000	485 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

2 7 1 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
540 800	361 000	283 794,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in beliebigen Medien zwecks Förderung der Veröffentlichungen und allgemeiner Information.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)

2 7 2 **Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit**

2 7 2 0 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
226 000	287 256	99 066,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 2 7 2*

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Maßnahmen zur Information der Presse über die Ziele und die Tätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der sozioprofessionellen Organisationen.

2 7 2 5 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung nationaler oder multinationaler Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern sowie die Kosten für die Veranstaltung von Kolloquien und Symposien des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses von europäischem Interesse, hauptsächlich des Preises der Zivilgesellschaft.

2 7 3 **Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste**

2 7 3 0 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

2 7 3 3 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
236 896	215 360	174 261,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

294 **Studienstipendien**

2940 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000	15 000	12 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004	
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	GESAMTBETRAG	107 984 805	102 836 216	90 955 256,—	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN VII
AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN**Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen im Haushaltsjahr 2006**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	63 362 670
Eigene Einnahmen	- 5 151 157
Zu vereinnahmender Beitrag	58 211 513

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN
DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger</i>	2 401 342	2 193 373	1 619 210,26
4 0 1	<i>Beitrag des Personals zur Altersversorgung</i>	p.m.	p.m.	1 622 084,56
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	244 280	112 571	122 190,48
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 645 622	2 305 944	3 363 485,30
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	2 405 535	1 963 277	0,—
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	2 405 535	1 963 277	0,—
	Titel 4 Insgesamt	5 051 157	4 269 221	3 363 485,30

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 401 342	2 193 373	1 619 210,26

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 1 *Beitrag des Personals zur Altersversorgung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	1 622 084,56

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
244 280	112 571	122 190,48

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 405 535	1 963 277	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 Absatz 2, 17 und 48 des Anhangs VII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

TITEL 5
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN****KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Institution	100 000	240 000	73 504,45
5 2 2	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	100 000	240 000	73 504,45

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 Insgesamt	100 000	240 000	73 504,45

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht. Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen*

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 *Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Institution*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000	240 000	73 504,45

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Institution verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE (Fortsetzung)

5 7 1 **Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 **Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 **Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die anderen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 9
VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 0 0	KAPITEL 9 0			
	Sonstige Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 9 Ingesamt GESAMTBETRAG	p.m.	p.m.	0,—
		5 151 157	4 509 221	3 436 989,75

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

9 0 0

Sonstige Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	5 681 500	6 186 500	4 068 633,26
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	33 305 915	30 535 679	22 784 828,40
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	330 000	440 000	285 334,66
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	21 000	20 000	13 820,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	99 000	164 000	64 490,50
1 6	SOZIALER DIENST	20 000	p.m.	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	130 000	191 000	107 778,72
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	5 061 500	5 614 227	3 569 484,31
	Titel 1 Insgesamt	44 648 915	43 151 406	30 894 369,85
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	10 782 982	10 115 895	12 492 822,47
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 627 389	1 534 392	1 348 421,38
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 458 964	1 159 645	1 798 750,61
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	463 236	466 804	665 925,56
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	522 684	576 400	328 590,80
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	670 000	310 000	378 425,91
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	859 000	660 000	467 182,81
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	2 306 500	1 756 460	1 264 694,94
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	23 000	18 000	15 200,—
	Titel 2 Insgesamt	18 713 755	16 597 596	18 760 014,48

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	63 362 670	59 749 002	49 654 384,33

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 500 000	5 962 500	3 944 535,92
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	155 000	75 854,18
	<i>Artikel 1 0 0 Insgesamt</i>	5 600 000	6 117 500	4 020 390,10
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	6 993,06
1 0 6	Kurse für die Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	62 500	50 000	41 250,10
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	5 681 500	6 186 500	4 068 633,26
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	24 674 695	21 635 696	16 638 086,31
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 787 078	1 571 894	1 211 426,20
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	3 021 632	2 650 385	2 048 306,65
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	133 915	128 646,—
	<i>Artikel 1 1 0 Insgesamt</i>	29 607 405	25 991 890	20 026 465,16

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 1	Sonstige Bedienstete			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	111 000	540 059,45
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	27 500	34 489,14
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	39 000	212 921,28
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	996 000	974 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 1 Insgesamt</i>	1 046 000	1 151 500	787 469,87
1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	859 904	751 161	582 912,71
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	220 037	192 249	149 158,94
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	73 992	38 020	50 158,17
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 1 3 Insgesamt</i>	1 153 933	981 430	782 229,82
1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergünstigungen			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	793,26
1 1 4 1	Jährliche Fahrtkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	427 039	528 585	285 693,14
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrtkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	107,94

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 1 4	<i>(Fortsetzung)</i>			
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	18 000	0,—
	<i>Artikel 1 1 4 Insgesamt</i>	470 039	549 585	286 594,34
1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	110 000	66 156,27
1 1 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	13 873	19 330	20 932,13
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	185 523	620 442	153 912,04
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	126 345	257 974	36 063,73
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	171 408	350 047	470 038,45
	<i>Artikel 1 1 8 Insgesamt</i>	497 149	1 247 793	680 946,35
1 1 9	Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	145 473	154 966,59
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	354 389	358 008	0,—
	<i>Artikel 1 1 9 Insgesamt</i>	449 389	503 481	154 966,59
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	33 305 915	30 535 679	22 784 828,40
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN****KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR****KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	440 000	285 334,66
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	330 000	440 000	285 334,66
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	20 000	13 820,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	21 000	20 000	13 820,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	99 000	164 000	64 490,50
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 Insgesamt	99 000	164 000	64 490,50
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	99 000	164 000	64 490,50

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST**KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE****KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	Zusatzbeihilfe für behinderte Personen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	20 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	121 000	182 000	103 838,07
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	3 940,65
	<i>Artikel 1 7 0 Insgesamt</i>	130 000	191 000	107 778,72
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	130 000	191 000	107 778,72
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	184 227	113 902,39
	<i>Artikel 1 8 2 Insgesamt</i>	225 000	184 227	113 902,39
1 8 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	60 000	10 000,—
	<i>Artikel 1 8 3 Insgesamt</i>	40 000	60 000	10 000,—
1 8 4	Restaurants und Kantinen			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 8 4 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 8 6	<i>Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals</i>			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	22 000	16 731,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	350 000	112 813,—
	<i>Artikel 1 8 6 Insgesamt</i>	223 000	372 000	129 544,—
1 8 7	<i>Sonstige soziale Maßnahmen</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	2 856,29
1 8 8	<i>Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung</i>			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	150 000	116 977,50
	<i>Artikel 1 8 8 Insgesamt</i>	125 000	150 000	116 977,50
1 8 9	<i>Hilfsleistungen</i>			
1 8 9 1	Dolmetschen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 808 000	4 128 000	2 705 148,71
1 8 9 3	Interims-Konferenztechniker			
	Nichtgetrennte Mittel	16 500	15 000	13 650,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	110 000,—
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	418 000	500 000	367 405,42
	<i>Artikel 1 8 9 Insgesamt</i>	4 442 500	4 843 000	3 196 204,13
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	5 061 500	5 614 227	3 569 484,31
	Titel 1 Insgesamt	44 648 915	43 151 406	30 894 369,85

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 *Gehälter, Zulagen und Entschädigungen*

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen bestimmt.

1 0 0 4 Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 500 000	5 962 500	3 944 535,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter anlässlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen.

Dieser Posten ist wie folgt aufgliedert:

— Plenartagungen	2 471 000
— Außerordentliche Präsidiumssitzungen	60 000
— Fraktionen	280 000
— Fachkommissionen	1 722 000
— Ad-hoc-Arbeitsgruppen	131 000
— CAFA	39 000
— Seminare und andere Tätigkeiten	589 000
— Verschiedenes	208 000
Insgesamt	5 500 000

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER INSTITUTION (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 5** Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	155 000	75 854,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- zum einen zur Deckung der Sekretariats-, Telefon- und Portokosten,
- zum anderen zur Deckung der Kosten, die den Mitgliedern durch die Nutzung eines Faxgeräts oder eines PCs für die Übermittlung von Dokumenten an den Ausschuss der Regionen entstehen.

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
19 000	19 000	6 993,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

1 0 6 **Kurse für die Mitglieder der Institution**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
62 500	50 000	41 250,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen bestimmt.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**1 1 0** **Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**110** (Fortsetzung)

1100 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 674 695	21 635 696	16 638 086,31

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.

1101 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 787 078	1 571 894	1 211 426,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt 1.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage.

1102 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 021 632	2 650 385	2 048 306,65

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1103 Sekretariatszulage

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
124 000	133 915	128 646,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang XIII Artikel 18.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C* erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 1 Sonstige Bedienstete****1 1 1 0 Hilfskräfte**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	111 000	540 059,45

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen oder Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	27 500	34 489,14

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 5 und Titel VI.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**111** (Fortsetzung)

1114 Hilfsübersetzer

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	39 000	212 921,28

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1115 Vertragsbedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
996 000	974 000	0,—

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 3a, 3b und Titel IV.

Aus diesen Mitteln werden eventuell erforderliche Vertragsbedienstete bezahlt.

113 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1130 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
859 904	751 161	582 912,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem bestimmt.

1131 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
220 037	192 249	149 158,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils der Institution an der Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 3** (Fortsetzung)

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
73 992	38 020	50 158,17

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.
Diese Mittel dienen zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.
Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergünstigungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	3 000	793,26

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 74 und 75.
Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrtkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
427 039	528 585	285 693,14

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.
Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**114** (Fortsetzung)

1143 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

1144 Pauschalabgeltung von Fahrtkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

1145 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	107,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung der Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1149 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
40 000	18 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34, 42a und 42b.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Entlassungsabfindung eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit, einer Hilfskraft oder eines Vertragsbediensteten durch die Institution.

Sie dienen ferner zur Deckung der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen.

115 Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
82 000	110 000	66 156,27

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, Titel IV.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit, der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D und der Vertragsbediensteten abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen**

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 873	19 330	20 932,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
185 523	620 442	153 912,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
126 345	257 974	36 063,73

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
171 408	350 047	470 038,45

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 10.

1 1 9 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
95 000	145 473	154 966,59

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**119** (Fortsetzung)

1191 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
354 389	358 008	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 sowie Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 12 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST**121 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

1210 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

1215 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

123 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Fall einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
330 000	440 000	285 334,66

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

Dieser Posten ist wie folgt aufgliedert:

— Präsidentschaft	30 000
— Kabinett des Generalsekretärs	25 000
— Abteilung Kanzlei und Presse	40 000
— Direktion Verwaltung	15 000
— Fraktionen	76 000
— Beratende Arbeiten und interinstitutionelle Beziehungen	70 000
— Gemeinsame Dienste	50 000
— Reserve	24 000
	Insgesamt 330 000

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR**141** *Ärztlicher Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 000	20 000	13 820,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN**150** *Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

152 *Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***1520** Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
99 000	164 000	64 490,50

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1521 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST**160** *Außergewöhnliche Unterstützungen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST (Fortsetzung)**1 6 4 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben decken, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, sich aus Behinderung ergeben und die ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE**1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke****1 7 0 0** Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
121 000	182 000	103 838,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 000	9 000	3 940,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
225 000	184 227	113 902,39

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
40 000	60 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des vom Ausschuss der Regionen zu tragenden Kostenanteils an den vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**184** (Fortsetzung)

1841 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

186 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1860 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 000	22 000	16 731,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Ausschusses der Regionen an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1863 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
200 000	350 000	112 813,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der gemeinsamen Dienste des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

187 Sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 000	5 000	2 856,29

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Familienhilfen usw.).

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

1 8 8 **Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung**

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
125 000	150 000	116 977,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Werbung, für Erfrischungen, für die Einberufung von Bewerbern, für die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Organen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

1 8 9 **Hilfsleistungen**

1 8 9 1 Dolmetschen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 808 000	4 128 000	2 705 148,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenztechniker

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 500	15 000	13 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Interims-Konferenztechnikern zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
200 000	200 000	110 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**1 8 9** (Fortsetzung)

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
418 000	500 000	367 405,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Der Ausschuss der Regionen vergibt die Aufträge prinzipiell an freiberufliche Übersetzer, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	Mieten			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	52 000	80 000	929 996,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	6 500 000	5 907 619	7 730 073,35
	Artikel 2 0 0 Insgesamt	6 552 000	5 987 619	8 660 069,35
2 0 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	88 800	81 928	65 400,—
2 0 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	510 800	261 268	246 810,—
2 0 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 880 000	1 793 400	1 282 954,31
2 0 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	284 000	1 134 500,—
2 0 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 463 382	1 683 680	1 014 728,81
2 0 6	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 0 8	Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	4 000	88 360,—
2 0 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	20 000	p.m.
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	10 782 982	10 115 895	12 492 822,47
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	Informatikausrüstung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 083 222	1 180 579	1 023 511,38
2 1 4	Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden			
	Nichtgetrennte Mittel	544 167	353 813	324 910,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 627 389	1 534 392	1 348 421,38

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	193 800	22 200	305 091,44
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	77 140	21 460	0,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	277 630	312 040	459 500,46
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	417 440	426 025	302 080,49
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 2 0 Insgesamt</i>	966 010	781 725	1 066 672,39
2 2 1	Mobiliar			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	86 000	18 000	512 680,19
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	40 000	179,51
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 400	2 400	0,—
	<i>Artikel 2 2 1 Insgesamt</i>	126 400	60 400	512 859,70
2 2 3	Fahrzeuge			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	68 500	71 000	25 228,43
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	16 000	21 235,55
	<i>Artikel 2 2 3 Insgesamt</i>	81 500	87 000	46 463,98

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 2 5	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	78 600	45 400	34 600,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	8 000	1 041,12
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	71 700	71 120	32 069,42
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	6 000	0,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 2 5 Insgesamt</i>	163 300	130 520	67 710,54
2 2 7	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	121 754	100 000	105 044,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 458 964	1 159 645	1 798 750,61
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	221 236	245 088	218 347,18
2 3 2	Finanzkosten			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 416	28 500,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
	<i>Artikel 2 3 2 Insgesamt</i>	31 000	31 416	28 500,—
2 3 3	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
2 3 4	Schadenersatz und Zinsen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 5	Andere Sachausgaben			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 3 5	(Fortsetzung)			
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	7 365,10
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	118 000	80 950	44 029,53
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	46 000	62 350	339 521,80
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	8 161,95
	<i>Artikel 2 3 5 Insgesamt</i>	191 000	170 300	399 078,38
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	463 236	466 804	665 925,56
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	300 534	355 400	212 656,76
2 4 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	222 150	221 000	115 934,04
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	522 684	576 400	328 590,80
	KAPITEL 2 5			
2 5 1	Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer			
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	70 000	294 533,47
2 5 5	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	240 000	83 892,44
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	670 000	310 000	378 425,91
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	859 000	660 000	467 182,81
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	859 000	660 000	467 182,81

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	292 500	362 500	420 000,—
2 7 1	Veröffentlichungen			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	561 000	551 000	333 132,35
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	347 500	224 017,96
	Artikel 2 7 1 Insgesamt	961 000	898 500	557 150,31
2 7 2	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	448 000	326 000	145 769,75
2 7 3	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	169 460	141 774,88
	Artikel 2 7 3 Insgesamt	205 000	169 460	141 774,88
2 7 4	Politische Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000		
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	2 306 500	1 756 460	1 264 694,94
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	Studienstipendien			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	18 000	15 200,—
	Artikel 2 9 4 Insgesamt	23 000	18 000	15 200,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	23 000	18 000	15 200,—
	Titel 2 Insgesamt	18 713 755	16 597 596	18 760 014,48

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 0 0 Mieten

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
52 000	80 000	929 996,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 4 300 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 500 000	5 907 619	7 730 073,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 8 900 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
88 800	81 928	65 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
510 800	261 268	246 810,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 3 **Reinigung und Instandhaltung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 880 000	1 793 400	1 282 954,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 4 **Herrichtung der Diensträume**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
280 000	284 000	1 134 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 5 **Sicherheit und Überwachung der Gebäude**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 463 382	1 683 680	1 014 728,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 6 **Erwerb von Immobilien**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

2 0 8 **Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 000	4 000	88 360,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**209 Sonstige Sachausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	20 000	p.m.

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

211 Informatikausrüstung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 083 222	1 180 579	1 023 511,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,
- Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

214 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
544 167	353 813	324 910,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

220 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation**2200** Erstausrüstung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
193 800	22 200	305 091,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
77 140	21 460	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
277 630	312 040	459 500,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
417 440	426 025	302 080,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 genannten Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung der Kauf-, Miet-, Betriebs- und Wartungskosten des integrierten Bürotechnik- und Telekommunikationssystems mit Netz, zentralen und dezentralen Dienststeinheiten, Arbeitsstationen, Druckern und sonstigen Peripheriegeräten sowie den entsprechenden Softwarelizenzen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 1 Mobiliar**

2 2 1 0 Erstausrüstung mit Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
86 000	18 000	512 680,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
38 000	40 000	179,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 400	2 400	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausrüstung mit Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
68 500	71 000	25 228,43

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Ausschusses der Regionen verfügbar ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 000	16 000	21 235,55

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
78 600	45 400	34 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 5** (Fortsetzung)**2 2 5 1** Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	8 000	1 041,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
71 700	71 120	32 069,42

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Bewertung der Resonanz der Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen und sonstiger Fragen in Bezug auf die Informationsmittel, einschließlich der Abonnements des Ausschusses der Regionen bei Presseagenturen für Ausschnitte aus Publikationen, auf die Tagespresse, auf Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke decken. Diese Mittel sollen zudem die Ausgaben für Zeitschriften decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000	6 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 2 7 Ausgaben für Archivbestände**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
121 754	100 000	105 044,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Leistungen externer Auftragnehmer im Zusammenhang mit allen Maßnahmen zur Archivierung, einschließlich der Sortierung, Einordnung und Neuordnung in den Lagern, der Kosten für Leistungen der Archivkunde, den Erwerb und die Nutzung von Archivbeständen auf elektronischen Trägern (Mikrofilme, CDs, Kassetten usw.).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
221 236	245 088	218 347,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie zur Deckung der Kosten für bestimmte nach außen vergebene Druckaufträge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten**2 3 2 0 Bankkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
31 000	31 416	28 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 4 Schadenersatz und Zinsen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

2 3 5 Andere Sachausgaben**2 3 5 0** Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000	15 000	7 365,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
118 000	80 950	44 029,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
46 000	62 350	339 521,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**235** (Fortsetzung)**2359** Sonstige Sachausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 000	12 000	8 161,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN*Erläuterungen*

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen ab.

240 *Postgebühren und Zustellungskosten*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 534	355 400	212 656,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

241 *Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
222 150	221 000	115 934,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**251** *Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
370 000	70 000	294 533,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der regionalen und lokalen Vertreter der Beitrittsländer anlässlich ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN (Fortsetzung)**2 5 5** *Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 000	240 000	83 892,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung zum einen der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausschusses der Regionen an Konferenzen, Kolloquien oder Symposien usw. sowie zum andern der Kosten, die dem Ausschuss im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Anhörungen, Konferenzen sowie allgemeinen und spezifischen Sitzungen entstehen.

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN**2 6 0** *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
859 000	660 000	467 182,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute von außerhalb vertraglich beauftragt werden. Zum andern sind sie auch für die Deckung der Kosten für die Teilnahme von Personen mit speziellen Fachkenntnissen an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen bestimmt, und zwar in Anwendung der Regelung für die Erstattung der Beförderungskosten und die Vergütung für Sitzungs- und Reisetage für Sachverständige, Redner und Wissenschaftler, die an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**2 7 0** *Amtsblatt*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
292 500	362 500	420 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 1 Veröffentlichungen**

2 7 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
561 000	551 000	333 132,35

Erläuterungen

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen sowie der Kosten für den Betrieb und die Nutzung von Datenbanken und jeglichen Materials für Veröffentlichungen und Informationen.

2 7 1 9 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
400 000	347 500	224 017,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Vertrieb von Veröffentlichungen und für die Herstellung und den Vertrieb von Werbemitteln und Material für die Öffentlichkeitsarbeit, der Kosten für den Betrieb von Datenbanken für die Nutzung anderer Veröffentlichungen und Informationsquellen für Zwecke der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit.

2 7 2 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
448 000	326 000	145 769,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen bestimmt.

2 7 3 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

2 7 3 0 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

2 7 3 3 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
205 000	169 460	141 774,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (Fortsetzung)**2 7 4 Politische Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Mitglieder**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
400 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten und der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses der Regionen im Rahmen ihres europäischen Mandats.

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN**2 9 4 Studienstipendien**

2 9 4 0 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 000	18 000	15 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen dazu, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind, und zum andern die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Dissertationswettbewerbs und der Verleihung der Preise entstehen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel 10 Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	63 362 670	59 749 002	49 654 384,33

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten und Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2006

Bezeichnung	Betrag
EINZELPLAN VIII A — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	7 682 538
Eigene Einnahmen	– 823 600
Zu vereinnahmender Beitrag	6 858 938
EINZELPLAN VIII B — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	3 583 833
Eigene Einnahmen	– 520 000
Zu vereinnahmender Beitrag	3 063 833

EINZELPLAN VIII A — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

EIGENE EINNAHMEN

TITEL A-4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE
UND ANDERER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

KAPITEL A-4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL A-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL A-4 0			
A-4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	495 526	464 181	320 127,—
A-4 0 1	<i>Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	183 549,—
A-4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	26 083	25 255	15 503,—
	KAPITEL A-4 0 INSGESAMT	521 609	489 436	519 179,—
	KAPITEL A-4 1			
A-4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	301 991	266 170	0,—
A-4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—
A-4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-4 1 INSGESAMT	301 991	266 170	0,—
	Titel A-4 Insgesamt	823 600	755 606	519 179,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-4

**EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE
 UND ANDERER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN**

KAPITEL A-4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

A-4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
495 526	464 181	320 127,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

A-4 0 1 Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	183 549,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

A-4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
26 083	25 255	15 503,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)**A-4 0 4** (Fortsetzung)

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

KAPITEL A-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**A-4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
301 991	266 170	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

A-4 1 1 *Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

A-4 1 2 *Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3, und Artikel 17 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

KAPITEL A-6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL A-6 6			
A-6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
A-6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel A-6 6 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-6 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

KAPITEL A-6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

A-6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

A-6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
A-9 0 0	KAPITEL A-9 0 Verschiedene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-9 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	823 600	755 606	519 179,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****A-9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
A-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
A-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	501 270	744 476	525 710,—
A-1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	4 834 268	4 297 390	2 884 432,—
A-1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	417 000	370 000	192 147,—
A-1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS	56 000	56 000	13 486,—
	Titel A-1 Insgesamt	5 808 538	5 467 866	3 615 775,—
A-2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
A-2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	385 000	330 000	264 968,—
A-2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	70 000	135 000	182 459,—
A-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	630 000	613 688	620 668,—
	Titel A-2 Insgesamt	1 085 000	1 078 688	1 068 095,—
A-3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS			
A-3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	235 000	210 000	116 023,—
A-3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	510 000	405 000	365 632,—
A-3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	40 000	60 000	0,—
A-3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN	4 000	3 000	2 645,—
	Titel A-3 Insgesamt	789 000	678 000	484 300,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL A-1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A-1 0			
A-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)			
	Nichtgetrennte Mittel	341 148	342 444	328 878,—
A-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	38 448	267 032	154 371,—
A-1 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	66 674	p.m.	0,—
A-1 0 4	Dienstreisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	39 463,—
A-1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	2 998,—
A-1 0 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	80 000	0,—
	KAPITEL A-1 0 INSGESAMT	501 270	744 476	525 710,—
	KAPITEL A-1 2			
A-1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche			
A-1 2 0 0	Gehälter und Zulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 627 947	4 091 034	2 816 767,—
A-1 2 0 2	Vergütete Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	1 636,—
A-1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	201 321	201 356	66 029,—
	Artikel A-1 2 0 Insgesamt	4 834 268	4 297 390	2 884 432,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL A-1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL A-1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
A-1 2 2	<i>Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</i>			
A-1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel A-1 2 2 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-1 2 INSGESAMT	4 834 268	4 297 390	2 884 432,—
	KAPITEL A-1 4			
A-1 4 0	<i>Sonstige Bedienstete und externes Personal</i>			
A-1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	245 000	114 118,—
A-1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	125 000	78 029,—
	<i>Artikel A-1 4 0 Insgesamt</i>	417 000	370 000	192 147,—
	KAPITEL A-1 4 INSGESAMT	417 000	370 000	192 147,—
	KAPITEL A-1 6			
A-1 6 1	<i>Ausgaben für Personalverwaltung</i>			
A-1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	2 294,—
A-1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	8 540,—
	<i>Artikel A-1 6 1 Insgesamt</i>	50 000	50 000	10 834,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
A-1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs			
A-1 6 3 0	Sozialer Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
A-1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	2 652,—
	<i>Artikel A-1 6 3 Insgesamt</i>	6 000	6 000	2 652,—
	KAPITEL A-1 6 INSGESAMT	56 000	56 000	13 486,—
Titel A-1 Insgesamt		5 808 538	5 467 866	3 615 775,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

A-1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
341 148	342 444	328 878,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 0 0, A-1 0 1 und A-1 0 9

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Diese Mittel decken ferner die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

A-1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
38 448	267 032	154 371,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

A-1 0 3 *Versorgungsbezüge*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
66 674	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder der Organe sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

A-1 0 4 Dienstreisekosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	50 000	39 463,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

A-1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000	5 000	2 998,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 0 6

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

A-1 0 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	80 000	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

KAPITEL A-1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Vormals Kapitel 1 1 (teilweise) und 1 2

A-1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

A-1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 627 947	4 091 034	2 816 767,—

Erläuterungen

Vormals Posten A-1 1 0 0, A-1 1 0 1, A-1 1 0 2 und A-1 1 0 3 und Artikel A-1 1 3, A-1 1 4 und A-1 1 9

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**A-1 2 0** (Fortsetzung)

A-1 2 0 0 (Fortsetzung)

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen;
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten;
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden;
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen;
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort;
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird;
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

A-1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000	5 000	1 636,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-1 1 5*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

A-1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
201 321	201 356	66 029,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-1 1 8*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

A-1 2 0 (Fortsetzung)

A-1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

A-1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

A-1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 2 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen A*16 und A*15 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

A-1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 2 3

Verordnungen des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder der vorgenannten Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**A-1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal**

A-1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
250 000	245 000	114 118,—

*Erläuterungen**Vormals Posten A-1 1 1 5*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtungskoeffizienten;
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

A-1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
167 000	125 000	78 029,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-1 5 0*

Beschluss des Bürgerbeauftragten vom 21. Juli 2004 betreffend Praktika und Beschluss des Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika;
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

KAPITEL A-1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**A-1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung**

A-1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	2 294,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-1 8 8*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang VII.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

A-1 6 1 (Fortsetzung)

A-1 6 1 0 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen;
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

A-1 6 1 2

Berufliche Fortbildung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000	30 000	8 540,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 8 2

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden;
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen;
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen.

A-1 6 3

Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

A-1 6 3 0

Sozialer Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 6 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 dritter Unterabsatz und Artikel 76. Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**A-1 6 3** (Fortsetzung)

A-1 6 3 0 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,
 - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems erstattet werden;
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

A-1 6 3 2

Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000	5 000	2 652,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-1 8 6*

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A-2 0			
A-2 0 0	Gebäude			
A-2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	385 000	330 000	264 968,—
	<i>Artikel A-2 0 0 Insgesamt</i>	385 000	330 000	264 968,—
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	385 000	330 000	264 968,—
	KAPITEL A-2 1			
A-2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation			
A-2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	55 000	89 800,—
A-2 1 0 1	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Telekommunikationsanlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
	<i>Artikel A-2 1 0 Insgesamt</i>	30 000	60 000	89 800,—
A-2 1 2	Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	45 000	81 937,—
A-2 1 6	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	10 722,—
	KAPITEL A-2 1 INSGESAMT	70 000	135 000	182 459,—
	KAPITEL A-2 3			
A-2 3 0	Verwaltungsausgaben			
A-2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	80 000	61 848,—
A-2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

A-2 0 0 *Gebäude*

A-2 0 0 0 Mieten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
385 000	330 000	264 968,—

Erläuterungen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

A-2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation*

A-2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 000	55 000	89 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

A-2 1 0 1 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Telekommunikationsanlagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**A-2 1 2 Mobiliar**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	45 000	81 937,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-2 2 0*

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

A-2 1 6 Fahrzeuge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000	30 000	10 722,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-2 2 2*

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**A-2 3 0 Verwaltungsausgaben***Erläuterungen**Vormals Kapitel 1 8 (teilweise) und 2 3*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

A-2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000	80 000	61 848,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)*

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

A-2 3 0 (Fortsetzung)

A-2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

A-2 3 0 2 Telekommunikation

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

A-2 3 0 3 Finanzkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 500	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

A-2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 500	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure usw.,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchsgüter usw.,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**A-2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
450 000	403 688	456 820,—

*Erläuterungen**Vormals Posten A-1 8 7 5*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckerarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

A-2 3 2 Unterstützung von Aktivitäten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
95 000	130 000	102 000,—

*Erläuterungen**Vormals Posten A-1 8 7 8*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL A-3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL A-3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A-3 0			
A-3 0 0	Dienstreisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	130 000	95 000,—
A-3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	4 148,—
A-3 0 3	Sitzungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	60 000	16 875,—
A-3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	p.m.	0,—
	KAPITEL A-3 0 INSGESAMT	235 000	210 000	116 023,—
	KAPITEL A-3 2			
A-3 2 0	Beschaffung von Informationen und Fachwissen			
A-3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	5 000	3 124,—
A-3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000		
	Artikel A-3 2 0 Insgesamt	25 000	5 000	3 124,—
A-3 2 1	Produktion und Verbreitung			
A-3 2 1 0	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters			
	Nichtgetrennte Mittel	485 000	400 000	362 508,—
	Artikel A-3 2 1 Insgesamt	485 000	400 000	362 508,—
	KAPITEL A-3 2 INSGESAMT	510 000	405 000	365 632,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE**KAPITEL A-3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A-3 3			
A-3 3 0	Untersuchungen und Zuschüsse			
A-3 3 0 0	Untersuchungen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	40 000	0,—
A-3 3 0 1	Sonstige Zuschüsse			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	<i>Artikel A-3 3 0 Insgesamt</i>	40 000	60 000	0,—
	KAPITEL A-3 3 INSGESAMT	40 000	60 000	0,—
	KAPITEL A-3 4			
A-3 4 0	Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Bürgerbeauftragten			
A-3 4 0 0	Verschiedene Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	3 000	2 645,—
	<i>Artikel A-3 4 0 Insgesamt</i>	4 000	3 000	2 645,—
	KAPITEL A-3 4 INSGESAMT	4 000	3 000	2 645,—
	Titel A-3 Insgesamt	789 000	678 000	484 300,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL A-3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

A-3 0 0 Dienstreisekosten des Personals

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
150 000	130 000	95 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 3 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII. Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweise und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

A-3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	4 148,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-1 7 0

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Bürgerbeauftragten.

A-3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 000	60 000	16 875,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 5 0

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

A-3 0 4 Verschiedene Ausgaben für Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 3 0 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Getränke und kleine Speisen, die gelegentlich während Sitzungen serviert werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

A-3 2 0 *Beschaffung von Informationen und Fachwissen*

A-3 2 0 0 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	5 000	3 124,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-2 2 3*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und-analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computer-technischer Materialien und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Bürgerbeauftragten.

A-3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom... zur Verbesserung von Information und Transparenz und zu den Archiven des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Diese Mittel decken

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischen, computertechnischen und elektrischen) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

A-3 2 0 (Fortsetzung)

A-3 2 0 1 (Fortsetzung)

- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften (AHCE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

A-3 2 1 *Produktion und Verbreitung*

A-3 2 1 0 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
485 000	400 000	362 508,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 7 0

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL A-3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

A-3 3 0 *Untersuchungen und Zuschüsse*

A-3 3 0 0 Untersuchungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	40 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel A-2 6 0

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE (Fortsetzung)**A-3 3 0** (Fortsetzung)

A-3 3 0 1 Sonstige Zuschüsse

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-2 9 9*

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Netzes der Europäischen Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten A-3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL A-3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN**A-3 4 0** *Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Bürgerbeauftragten**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

A-3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 000	3 000	2 645,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel A-3 7 0*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil A
 (Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A-10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	7 682 538	7 224 554	5 168 170,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

EINZELPLAN VIII B — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

EIGENE EINNAHMEN

TITEL B-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL B-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL B-4 0			
B-4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	311 000	384 624	138 187,—
B-4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
B-4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	10 000	20 010	6 975,—
	KAPITEL B-4 0 INSGESAMT	321 000	404 634	145 162,—
	KAPITEL B-4 1			
B-4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	199 000	50 101	21 441,—
B-4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-4 1 INSGESAMT	199 000	50 101	21 441,—
	Titel B-4 Ingesamt	520 000	454 735	166 603,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE

B-4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
311 000	384 624	138 187,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

B-4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE (Fortsetzung)**B-4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
10 000	20 010	6 975,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL B-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**B-4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
199 000	50 101	21 441,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

B-4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Neuer Artikel**Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
B-9 0 0	KAPITEL B-9 0			
	<i>Verschiedene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	p.m.
	KAPITEL B-9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.
	Titel B-9 Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.
	GESAMTBETRAG	520 000	454 735	166 603,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9**VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****B-9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
B-1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
B-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	700 787	659 759	547 558,35
B-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	2 033 701	1 622 308	309 563,93
B-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
B-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	87 340	57 818	0,—
B-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	110 000	90 936	0,—
B-1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	0,—
B-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	3 362	3 299	0,—
B-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	9 000	p.m.	0,—
	Titel B-1 Insgesamt	2 944 190	2 434 120	857 122,28
B-2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
B-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	332 489	217 526	165 212,82
B-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	50 960	37 507	0,—
B-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	38 023	27 500	37 177,64
B-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	17 771	13 080	2 270,87
B-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	49 000	9 000	0,—
B-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	50 000	5 000	0,—
B-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	101 400	97 000	0,—
B-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-2 Insgesamt	639 643	406 613	204 661,33
B-10	SONSTIGE AUSGABEN			
B-10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
B-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-10 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	3 583 833	2 840 733	1 061 783,61

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL B-1 0			
B-1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)			
	Nichtgetrennte Mittel	569 251	544 815	495 867,23
B-1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	24 307	18 832	15 000,—
B-1 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 0 4	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	76 539	66 492	0,—
B-1 0 5	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	36 691,12
B-1 0 6	Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	10 190	10 000	0,—
B-1 0 9	Anpassung der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	20 500	19 620	0,—
	KAPITEL B-1 0 INSGESAMT	700 787	659 759	547 558,35
	KAPITEL B-1 1			
B-1 1 0	Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben			
B-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 230 576	959 716	220 751,45
B-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	87 898	66 929	16 088,81
B-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	153 822	117 468	16 842,05
B-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel B-1 1 0 Insgesamt	1 472 296	1 144 113	253 682,31

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
B-1 1 1	Sonstige Bedienstete			
B-1 1 1 0	Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	49 405	18 000,—
B-1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	61 768	p.m.	0,—
	<i>Artikel B-1 1 1 Insgesamt</i>	61 768	49 405	18 000,—
B-1 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	32 900	10 843	0,—
B-1 1 3	Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche			
	Nichtgetrennte Mittel	64 767	49 651	10 527,51
B-1 1 4	Sonstige Zulagen und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 129	18 500	0,—
B-1 1 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	3 054	2 922	0,—
B-1 1 7	Hilfsleistungen			
B-1 1 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	112 491	103 825	0,—
B-1 1 7 6	Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	9 338	p.m.	
B-1 1 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	51 250	50 000	0,—
	<i>Artikel B-1 1 7 Insgesamt</i>	173 079	153 825	0,—
B-1 1 8	Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	134 183	128 423	27 354,11
B-1 1 9	Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	67 525	64 626	0,—
	KAPITEL B-1 1 INSGESAMT	2 033 701	1 622 308	309 563,93
	KAPITEL B-1 2			
B-1 2 1	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 2 3	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)**KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN****KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN****KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST****KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
B-1 2 9	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 3			
B-1 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	87 340	57 818	0,—
	KAPITEL B-1 3 INSGESAMT	87 340	57 818	0,—
	KAPITEL B-1 5			
B-1 5 0	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten			
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	90 936	0,—
	KAPITEL B-1 5 INSGESAMT	110 000	90 936	0,—
	KAPITEL B-1 6			
B-1 6 0	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 6 4	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
B-1 6 4 0	Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel B-1 6 4 Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 7			
B-1 7 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	3 362	3 299	0,—
	KAPITEL B-1 7 INSGESAMT	3 362	3 299	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL B-1 8			
B-1 8 6	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 8 8	Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 8 INSGESAMT	9 000	p.m.	0,—
Titel B-1 Insgesamt		2 944 190	2 434 120	857 122,28

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

B-1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
569 251	544 815	495 867,23

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

B-1 0 1 *Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 307	18 832	15 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

- den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtszulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

B-1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

B-1 0 3 Versorgungszüge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder der Organe sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

B-1 0 4 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
76 539	66 492	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

B-1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	36 691,12

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

B-1 0 6 Kurse

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 190	10 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

B-1 0 9 Anpassung der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 500	19 620	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und die Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST**B-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben**

B-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 230 576	959 716	220 751,45

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
87 898	66 929	16 088,81

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die Folgendes umfassen:

- die Haushaltszulage,
- die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
- die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
153 822	117 468	16 842,05

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang XIII Artikel 17.

Diese Mittel dienen zur Deckung der pauschalen Sekretariatszulage nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

B-1 1 1 *Sonstige Bedienstete*

B-1 1 1 0 Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	49 405	18 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B-1 1 1

Diese Mittel dienen zur Deckung der Gehälter sowie des Arbeitgeberanteils im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater nach Maßgabe der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

B-1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
61 768	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

B-1 1 2 *Berufliche Fortbildung*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 900	10 843	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

B-1 1 3 *Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
64 767	49 651	10 527,51

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosen-sonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)**B-1 1 3** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

B-1 1 4 **Sonstige Zulagen und Vergütungen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 129	18 500	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtszulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrtkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrtkosten (Artikel 15 des Anhangs VII) sowie die Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter (Artikel 75).

B-1 1 5 **Überstunden**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 054	2 922	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der unten genannten Bestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

B-1 1 7 **Hilfsleistungen****B-1 1 7 5** **Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
112 491	103 825	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST (Fortsetzung)

B-1 1 7 (Fortsetzung)

B-1 1 7 6 Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 338	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei der Institution beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

B-1 1 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
51 250	50 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der an das Organ zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, das im Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen und Informatikdienstleistungen bereitstellt.

B-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
134 183	128 423	27 354,11

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben (Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III), die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

B-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
67 525	64 626	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST**B-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel decken die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

B-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel B-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

B-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel B-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN**B-1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
87 340	57 818	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

B-1 5 0 *Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
110 000	90 936	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung einer Vergütung für die Praktikanten, ihrer Reise- und Dienstreisekosten, der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen.

KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST

B-1 6 0 *Außerordentliche Beihilfen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

B-1 6 4 *Zusätzliche Hilfe für Behinderte*

B-1 6 4 0 *Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten Behinderter für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE**B-1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 362	3 299	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT*Erläuterungen*

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten werden zur Rationalisierung der Ausgaben im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt, die Konsultationen zwischen den Organen beinhaltet und den Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen erfordert.

B-1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und es soll ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

B-1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang VII.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSinVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL B-2 0			
B-2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	332 489	217 526	165 212,82
	KAPITEL B-2 0 INSGESAMT	332 489	217 526	165 212,82
	KAPITEL B-2 1			
B-2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik			
	Nichtgetrennte Mittel	30 784	22 657	0,—
B-2 1 1	Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	20 176	14 850	0,—
	KAPITEL B-2 1 INSGESAMT	50 960	37 507	0,—
	KAPITEL B-2 2			
B-2 2 0	Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	31 909	21 500	37 177,64
B-2 2 2	Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-2 2 3	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	6 114	6 000	0,—
	KAPITEL B-2 2 INSGESAMT	38 023	27 500	37 177,64
	KAPITEL B-2 3			
B-2 3 0	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	17 771	13 080	2 270,87
	KAPITEL B-2 3 INSGESAMT	17 771	13 080	2 270,87

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN**KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN****KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT****KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
B-2 5 0	KAPITEL B-2 5			
	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	9 000	0,—
	KAPITEL B-2 5 INSGESAMT	49 000	9 000	0,—
B-2 6 0	KAPITEL B-2 6			
	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	5 000	0,—
	KAPITEL B-2 6 INSGESAMT	50 000	5 000	0,—
B-2 7 0	KAPITEL B-2 7			
	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	101 400	97 000	0,—
	KAPITEL B-2 7 INSGESAMT	101 400	97 000	0,—
B-2 9 9	KAPITEL B-2 9			
	Sonstige Zuschüsse			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-2 Ingesamt	639 643	406 613	204 661,33

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

B-2 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
332 489	217 526	165 212,82

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung einer pauschalen oder anteiligen Zahlung der Mieten sowie der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

B-2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 784	22 657	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Ausstattung bereitstellt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung und Wartung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

B-2 1 1 *Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 176	14 850	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Ausstattung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Festnetz- und Mobiltelefone und zugehörige Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN**B-2 2 0****Material und technische Anlagen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
31 909	21 500	37 177,64

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die das Material und die technischen Anlagen bereitstellt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

- Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Sicherheit, Archive usw.,
- Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),
- Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,
- technische Ausrüstung und Transportausrüstung,
- Kauf und Austausch von Möbeln,
- alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

B-2 2 2**Fahrzeuge**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

B-2 2 3**Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 114	6 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Datenschutzbeauftragten, insbesondere für:

- die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,
- Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Presseagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.).

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**B-2 3 0****Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 771	13 080	2 270,87

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

B-2 3 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),
- Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,
- Telefonanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundene Installationskosten,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

B-2 5 0 *Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
49 000	9 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten, die zu Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie zur Deckung der Ausgaben für Einstellungen (Kosten für Stellenanzeigen, die Einladung von Bewerbern usw.).

KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

B-2 6 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

B-2 7 0 *Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
101 400	97 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (in herkömmlicher oder elektronischer Form) mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

B-2 9 9 *Sonstige Zuschüsse*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel B-2 7 0) im Zusammenhang mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie Ausgaben im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben anderen Multiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
 Teil B
 (Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL B-10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-10 Ingesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	3 583 833	2 840 733	1 061 783,61

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil B

(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

INHALT — BAND II**EINZELPLAN III: KOMMISSION**

Seite

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**EINNAHMEN**

— Titel 3: Verfügbare Überschüsse	II/15
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Gemeinschaftseinrichtungen	II/18
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	II/21
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Gemeinschaftsprogrammen	II/29
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen	II/50
— Titel 8: Anleihen und Darlehen	II/54
— Titel 9: Sonstige Einnahmen	II/61

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2006 UND 2005) UND AUSGABEN (2004)

— Titel XX: Verwaltungsausgaben der einzelnen Politikbereiche	II/67
— Kapitel XX 01: Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen	II/72
— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen	II/91
— Kapitel 01 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	II/94
— Kapitel 01 02: Wirtschafts- und Währungsunion	II/96
— Kapitel 01 03: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen	II/100
— Kapitel 01 04: Finanzoperationen und -instrumente	II/106
— Titel 02: Unternehmen	II/135
— Kapitel 02 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen“	II/138
— Kapitel 02 02: Wettbewerbsfähigkeit, Industriepolitik, Innovation und unternehmerische Initiative	II/145
— Kapitel 02 03: Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Maßnahmen	II/168
— Kapitel 02 04: Raumfahrt und Sicherheit	II/181
— Kapitel 02 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/186

	Seite
— Titel 03: Wettbewerb	II/197
— Kapitel 03 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“	II/200
— Kapitel 03 03: Unternehmenszusammenschlüsse, Anti-Trust und Marktliberalisierung sowie Kartelle	II/202
— Titel 04: Beschäftigung und Soziales	II/205
— Kapitel 04 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“	II/208
— Kapitel 04 02: Beschäftigung und Europäischer Sozialfonds	II/216
— Kapitel 04 03: Arbeitsorganisationen und Arbeitsbedingungen	II/235
— Kapitel 04 04: Förderung einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung	II/250
— Kapitel 04 05: Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern	II/265
— Kapitel 04 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/269
— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	II/283
— Kapitel 05 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	II/286
— Kapitel 05 02: Marktbezogene Maßnahmen	II/292
— Kapitel 05 03: Direktbeihilfen	II/323
— Kapitel 05 04: Entwicklung des ländlichen Raums	II/342
— Kapitel 05 05: Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	II/363
— Kapitel 05 06: Außenbeziehungen	II/366
— Kapitel 05 07: Audit der Agrarausgaben	II/368
— Kapitel 05 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirt- schaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	II/375
— Kapitel 05 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/381
— Titel 06: Energie und Verkehr	II/385
— Kapitel 06 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie und Verkehr“	II/388
— Kapitel 06 02: Land-, Luft- und Seeverkehrspolitik	II/398
— Kapitel 06 03: Transeuropäische Netze	II/418
— Kapitel 06 04: Konventionelle und erneuerbare Energien	II/422
— Kapitel 06 05: Kerntechnische Inspektionen	II/430
— Kapitel 06 06: Forschung im Energie- und Verkehrsbereich	II/436
— Kapitel 06 07: Sicherheit und Schutz von Energieverbrauchern und Verkehrsnutzern	II/445
— Kapitel 06 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/449

	Seite
— Titel 07: Umwelt	II/461
— Kapitel 07 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Umwelt“	II/464
— Kapitel 07 02: Internationale Aspekte der Umweltpolitik	II/470
— Kapitel 07 03: Umweltprogramme und -projekte	II/476
— Kapitel 07 04: Durchführung der Umweltpolitik	II/490
— Kapitel 07 05: Entwicklung neuer Maßnahmen	II/495
— Kapitel 07 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/498
— Titel 08: Forschung	II/507
— Kapitel 08 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“	II/512
— Kapitel 08 02: Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit	II/515
— Kapitel 08 03: Nanotechnologien und -wissenschaften, wissenschaftsbasierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen	II/519
— Kapitel 08 04: Luftfahrt	II/521
— Kapitel 08 05: Lebensmittelqualität und -sicherheit	II/523
— Kapitel 08 06: Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme	II/525
— Kapitel 08 07: Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft	II/530
— Kapitel 08 08: Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung	II/532
— Kapitel 08 09: Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	II/537
— Kapitel 08 10: Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums	II/540
— Kapitel 08 11: Forschung und Ausbildung im Rahmen des Euratom-Vertrags	II/545
— Kapitel 08 12: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	II/550
— Kapitel 08 13: Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	II/555
— Kapitel 08 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/558
— Titel 09: Informationsgesellschaft und Medien	II/565
— Kapitel 09 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“	II/568
— Kapitel 09 02: Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation	II/577
— Kapitel 09 03: i2010 — Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung ...	II/580
— Kapitel 09 04: Forschung und technologische Entwicklung für den Politikbereich „Informations- gesellschaft“	II/590
— Kapitel 09 05: Audiovisuelle und Medienpolitik	II/598
— Kapitel 09 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/605

	Seite
— Titel 10: Direkte Forschung	II/617
— Kapitel 10 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“	II/621
— Kapitel 10 02: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Sechstes Rahmenprogramm (2002-2006) — EG	II/627
— Kapitel 10 03: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Sechstes Rahmenprogramm (2002-2006) — Euratom	II/633
— Kapitel 10 04: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	II/637
— Kapitel 10 05: Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	II/644
— Kapitel 10 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/646
— Titel 11: Fischerei	II/653
— Kapitel 11 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Fischerei“	II/656
— Kapitel 11 02: Fischereimärkte	II/662
— Kapitel 11 03: Internationale Fischerei und Seerecht	II/664
— Kapitel 11 04: Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik	II/673
— Kapitel 11 05: Fischereiforschung	II/675
— Kapitel 11 06: Strukturinterventionen für die Fischerei	II/680
— Kapitel 11 07: Bestandserhaltung und Fischereiüberwachung	II/691
— Kapitel 11 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/698
— Titel 12: Binnenmarkt	II/709
— Kapitel 12 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt“	II/712
— Kapitel 12 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion Binnenmarkt	II/715
— Kapitel 12 03: Binnenmarkt für Dienstleistungen	II/719
— Kapitel 12 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/722
— Titel 13: Regionalpolitik	II/725
— Kapitel 13 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“	II/728
— Kapitel 13 03: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Maßnahmen	II/731
— Kapitel 13 04: Kohäsionsfonds	II/748
— Kapitel 13 05: Heranführungsmaßnahmen im Bereich der Strukturpolitik	II/750
— Kapitel 13 06: Verwaltung des Solidaritätsfonds	II/753
— Kapitel 13 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/756

	Seite
— Titel 14: Steuern und Zollunion	II/759
— Kapitel 14 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	II/762
— Kapitel 14 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion Steuern und Zollunion	II/765
— Kapitel 14 03: Internationale Aspekte der Steuern und Zölle	II/768
— Kapitel 14 04: Zollpolitik	II/772
— Kapitel 14 05: Steuerpolitik	II/776
— Kapitel 14 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/781
— Titel 15: Bildung und Kultur	II/787
— Kapitel 15 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	II/790
— Kapitel 15 02: Bildung	II/802
— Kapitel 15 03: Berufliche Bildung	II/821
— Kapitel 15 04: Kultur und Sprache	II/832
— Kapitel 15 05: Jugend und Sport	II/841
— Kapitel 15 06: Dialog mit den Bürgern	II/848
— Kapitel 15 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/860
— Titel 16: Presse und Kommunikation	II/871
— Kapitel 16 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“	II/874
— Kapitel 16 02: Unterrichtung der Medien über Beschlüsse und Politiken der Kommission	II/880
— Kapitel 16 03: Analyse der öffentlichen Meinungstrends und Entwicklung allgemeiner Informationen für die Bürger	II/885
— Kapitel 16 04: Integriertes Management der Kommunikationsmittel (auf zentraler und lokaler Ebene) ...	II/891
— Kapitel 16 05: Koordinierung der Informationsrelais und Netze in der Europäischen Union	II/895
— Kapitel 16 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/898
— Titel 17: Gesundheit und Verbraucherschutz	II/903
— Kapitel 17 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“	II/906
— Kapitel 17 02: Verbraucherschutz	II/912
— Kapitel 17 03: Öffentliches Gesundheitswesen	II/914
— Kapitel 17 04: Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	II/921
— Kapitel 17 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/931

	Seite
— Titel 18: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	II/935
— Kapitel 18 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“	II/938
— Kapitel 18 02: Außengrenzen, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen	II/944
— Kapitel 18 03: Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik	II/950
— Kapitel 18 04: Staatsbürgerschaft und Grundrechte	II/958
— Kapitel 18 05: Zusammenarbeit der Strafvollzugsbehörden, Prävention und Bekämpfung von Kriminalität, insbesondere von organisierter Kriminalität	II/968
— Kapitel 18 06: Aufbau eines Europäischen Straf- und Zivilrechtsraums	II/981
— Kapitel 18 07: Koordinierung bei der Drogenbekämpfung	II/988
— Kapitel 18 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Justiz und Inneres“	II/992
— Kapitel 18 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/999
— Titel 19: Außenbeziehungen	II/1007
— Kapitel 19 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“	II/1010
— Kapitel 19 02: Multilaterale Beziehungen und allgemeine Außenbeziehungen	II/1023
— Kapitel 19 03: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	II/1032
— Kapitel 19 04: Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	II/1041
— Kapitel 19 05: Beziehungen zu (nicht der Europäischen Union angehörenden) OECD-Ländern	II/1049
— Kapitel 19 06: Beziehungen zu den Ländern in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien	II/1053
— Kapitel 19 08: Beziehungen zu den Ländern im Nahen Osten und im südlichen Mittelmeerraum	II/1060
— Kapitel 19 09: Beziehungen zu Lateinamerika	II/1076
— Kapitel 19 10: Beziehungen zu Asien	II/1084
— Kapitel 19 11: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Außenbeziehungen	II/1094
— Kapitel 19 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1099
— Titel 20: Handel	II/1113
— Kapitel 20 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“	II/1116
— Kapitel 20 02: Handelspolitik	II/1120
— Kapitel 20 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1126
— Titel 21: Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	II/1129
— Kapitel 21 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“	II/1132

	Seite
— Kapitel 21 02: Politik der Entwicklungszusammenarbeit und sektorale Strategien	II/1139
— Kapitel 21 03: Beziehungen zu den Staaten in Afrika Südlich der Sahara, im karibischen Raum und im pazifischen und Indischen Ozean sowie zu den überseeischen Ländern und Gebieten ...	II/1158
— Kapitel 21 04: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Entwicklung	II/1180
— Kapitel 21 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1184
— Titel 22: Erweiterung	II/1191
— Kapitel 22 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“	II/1194
— Kapitel 22 02: Instrumente der Heranführungshilfe	II/1202
— Kapitel 22 03: Übergangsfazilität für Maßnahmen zum Institutionenaufbau nach dem Beitritt	II/1222
— Kapitel 22 04: Informations- und Kommunikationsstrategie	II/1226
— Kapitel 22 05: Beziehungen zu den Ländern des westlichen Balkanraums	II/1228
— Kapitel 22 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1235
— Titel 23: Humanitäre Hilfe	II/1241
— Kapitel 23 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“	II/1244
— Kapitel 23 02: Humanitäre Hilfe	II/1247
— Kapitel 23 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1251
— Titel 24: Betrugsbekämpfung	II/1255
— Kapitel 24 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“	II/1258
— Kapitel 24 02: Betrugsbekämpfung	II/1260
— Titel 25: Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	II/1267
— Kapitel 25 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	II/1270
— Kapitel 25 02: Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information	II/1276
— Titel 26: Verwaltung	II/1281
— Kapitel 26 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	II/1284
— Kapitel 26 02: Multimediaproduktion	II/1300
— Titel 27: Haushalt	II/1305
— Kapitel 27 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Haushalt“	II/1308
— Kapitel 27 02: Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung	II/1311

	Seite
— Titel 28: Audit	II/1315
— Kapitel 28 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	II/1318
— Titel 29: Statistik	II/1321
— Kapitel 29 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“	II/1324
— Kapitel 29 02: Produktion der statistischen Informationen	II/1327
— Kapitel 29 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden	II/1331
— Titel 30: Versorgungsbezüge	II/1335
— Kapitel 30 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Versorgungsbezüge und verbundene Ausga- ben“	II/1338
— Titel 31: Reserven	II/1343
— Kapitel 31 01: Reserve für Verwaltungsausgaben	II/1346
— Kapitel 31 02: Reserve für Finanzinterventionen	II/1350

ANHÄNGE

— Rubrik V	II/1357
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	II/1377
— Einnahmen	II/1378
— Ausgaben	II/1383
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	II/1397
— Einnahmen	II/1399
— Ausgaben	II/1404
— Europäisches Amt für Personalauswahl	II/1417
— Einnahmen	II/1419
— Ausgaben	II/1424
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	II/1437
— Einnahmen	II/1439
— Ausgaben	II/1444
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	II/1453
— Einnahmen	II/1455
— Ausgaben	II/1460

	Seite
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	II/1469
— Einnahmen	II/1470
— Ausgaben	II/1475
— Strukturfonds	II/1485
— Forschung und technologische Entwicklung	II/1487
— Europäischer Wirtschaftsraum	II/1491
— Liste der Haushaltslinien, die den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und der Türkei offen stehen	II/1505
— Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan	II/1513
Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten	II/1547

EINNAHMEN

TITEL 3
VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.	2 736 707 563	5 469 843 705,90
3 0 1	Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie	p.m.	p.m.	0,—
3 0 2	Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich	p.m.	525 961 402	223 160 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	3 262 668 965	5 693 003 705,90
	Titel 3 Insgesamt	p.m.	3 262 668 965	5 693 003 705,90

KOMMISSION

TITEL 3**VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE****KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR****3 0 0 Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	2 736 707 563	5 469 843 705,90

Erläuterungen

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahme oder Ausgabe in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die ordnungsgemäßen Schätzungen dieser Einnahmen oder Ausgaben werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt, gegebenenfalls im Wege des Verfahrens des Berichtigungsschreibens nach Artikel 34 der Haushaltsordnung. Sie werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 berechnet.

Nach Abschluss der Rechnung des Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

3 0 1 Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

3 0 2 Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	525 961 402	223 160 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR (Fortsetzung)**302** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN UND ABGABEN

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen</i>	440 174 648	331 902 271	296 400 731,71
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	1 583 252,12
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	21 287 998	11 397 598	13 625 577,15
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	461 462 646	343 299 869	311 609 560,98
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	263 617 840	163 614 086	157 293 647,77
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	57 000 000	61 500 000	87 113 245,37
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	52 553,46
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	320 717 840	225 214 086	244 459 446,60
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung</i>	9 105 133	7 931 460	6 526 948,10
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	9 105 133	7 931 460	6 526 948,10
	Titel 4 Insgesamt	791 285 619	576 445 415	562 595 955,68

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND
ANDERER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN UND ABGABEN

4 0 0 Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
440 174 648	331 902 271	296 400 731,71

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	1 583 252,12

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
21 287 998	11 397 598	13 625 577,15

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN UND ABGABEN (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (ABl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
263 617 840	163 614 086	157 293 647,77

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
57 000 000	61 500 000	87 113 245,37

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000	100 000	52 553,46

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 2 0 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 105 133	7 931 460	6 526 948,10

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 5 0 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 006 140,93
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 006 140,93
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	864 133,36
5 1 1 1	Einnahmen aus Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	161 611,63
	<i>Artikel 5 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 025 744,99
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 025 744,99

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i>	5 500 000	5 000 000	5 336 504,40
5 2 1	<i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden</i>	20 000 000	10 000 000	18 592 139,84
5 2 2	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	50 000 000	35 000 000	33 221 740,11
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	75 500 000	50 000 000	57 150 384,35
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	76 847 239,40
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	76 847 239,40

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	
5 8 3	<i>Einnahmen aus sonstigen Vergütungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	—	—	767 487,47
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	767 487,47
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	100 000	300 000	64 416,63
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	100 000	300 000	64 416,63
	Titel 5 Insgesamt	75 600 000	50 300 000	145 861 413,77

KOMMISSION

TITEL 5**EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS****KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN****5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen**

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs eingesetzt. Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von beweglichen Vermögensgegenständen des Organs (mit Ausnahme von Fahrzeugen) eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt.

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	10 006 140,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Veröffentlichungen über elektronische Medien.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten**5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	864 133,36

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Einnahmen aus Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	161 611,63

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 500 000	5 000 000	5 336 504,40

Erläuterungen

Diese Einnahmen beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Kontokorrentkonten der Kommission.

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN (Fortsetzung)**5 2 1 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
20 000 000	10 000 000	18 592 139,84

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen eingesetzt, die an die Kommission abgeführt werden.

5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
50 000 000	35 000 000	33 221 740,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN**5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS
(Fortsetzung)

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	76 847 239,40

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN (Fortsetzung)**5 8 3 Einnahmen aus sonstigen Vergütungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	—	767 487,47

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 8 0

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000	300 000	64 416,63

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Forschungsprogramme			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 577 016,—
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	186 385 425,76
6 0 1 4	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	15 900,—
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	193 978 341,76
6 0 2	Sonstige Programme			
6 0 2 1	Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 2 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 0 3	Assoziationsabkommen zwischen den Gemeinschaften und Drittstaaten			
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	153 053 195,86
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	227 103,20
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 3 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	153 280 299,06
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	347 258 640,82

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 1			
6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind			
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	49 696 280,—
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen zum Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 6 1 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	49 696 280,—
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 1	Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	—	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 717 880,78
	<i>Artikel 6 1 4 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 717 880,78
6 1 5	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	334 000 000	155 091 159,25
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)
KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
6 1 5	(Fortsetzung)			
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	39 540,51
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds	p.m.	26 000 000	210 342 163,41
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 681 405,32
	<i>Artikel 6 1 5 Insgesamt</i>	p.m.	360 000 000	379 154 268,49
6 1 6	Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 405 015,09
	<i>Artikel 6 1 7 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	7 405 015,09
6 1 8	Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	69 418,89
	<i>Artikel 6 1 8 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	69 418,89
6 1 9	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 9 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	360 000 000	438 042 863,25
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	30 899 228,40

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
6 2 2	(Fortsetzung)			
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 234 623,85
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	196 032,41
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 205 859,10
	<i>Artikel 6 2 2 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	59 535 743,76
6 2 4	<i>Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	59 535 743,76
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	<i>Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	108 746 011,—
6 3 1	<i>Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes</i>			
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1 3	Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	33 522,42
	<i>Artikel 6 3 1 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	33 522,42
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	108 779 533,42

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Finanzkorrekturen			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds	p.m.	p.m.	25 917 928,—
	<i>Artikel 6 5 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	25 917 928,—
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	25 917 928,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	234 505 786,49
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	15 000 000	p.m.	13 175 177,37
	<i>Artikel 6 6 0 Insgesamt</i>	15 000 000	p.m.	247 680 963,86
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	15 000 000	p.m.	247 680 963,86
	Titel 6 Insgesamt	15 000 000	360 000 000	1 227 215 673,11

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 *Forschungsprogramme*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	7 577 016,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	186 385 425,76

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04, 11 05 02 und bei Posten 02 02 02 03 (Indirekte Forschung) sowie bei den Artikeln 10 02 05 und 10 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/112/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Unterzeichnung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 32 vom 5.2.2004, S. 22).

Beschluss 2004/576/EG des Rates vom 29. April 2004 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 47).

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 1 4

Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 1 5

Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	15 900,—

Erläuterungen

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere Projekte) geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 und bei Posten 02 02 02 03 (Indirekte Forschung) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Einnahmen aus Beiträgen der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 08, bei den Kapiteln 06 06, 09 04 und 11 05 sowie bei den Artikeln 02 02 02 und 02 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 und bei Posten 02 02 02 03 (Indirekte Forschung) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 2 *Sonstige Programme*

6 0 2 1 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 0 3 *Assoziationsabkommen zwischen den Gemeinschaften und Drittstaaten*

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	153 053 195,86

Erläuterungen

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern. Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitragswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	227 103,20

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01 (Zoll 2000) bzw. 14 03 02 (Zoll 2007) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 6/2005 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 324 vom 10.12.2005, S. 96).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

6 0 3 2 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1), geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE**6 1 1** *Erstattung von Beiträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind*

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	49 696 280,—

Erläuterungen

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettoerträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres $n + 2$ verfügbaren Nettobeträge werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt ab 2003. Die Einnahmen des Jahres 2004 werden für die Forschung im Haushaltsjahr 2006 bereitgestellt. Um Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2006 für Forschungszwecke verfügbaren Mittel werden auf 54 750 000 Euro (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)**6 1 1 4** Einnahmen aus Einziehungen zum Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 dieser Entscheidung fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

6 1 2 **Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 3 **Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 1 Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Restliche Einnahmen aus der Rückzahlung der für Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung (ABl. L 231 vom 13.9.1979, S. 1).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)**6 1 4** (Fortsetzung)

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	1 717 880,78

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 „Lancierung eines Pilotvorhabens — Eurotech Capital“ (E/1783/88).

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	334 000 000	155 091 159,25

Erläuterungen

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 1 Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	39 540,51

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	26 000 000	210 342 163,41

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds eingesetzt.

Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 32 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	13 681 405,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)**6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 06 05 01 und 06 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind**6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	7 405 015,09

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 03 17 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge**6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	69 418,89

Erläuterungen

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)**6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind**

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 22 02 03 und 19 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN**6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	30 899 228,40

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der älteren Gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	7 234 623,85

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	196 032,41

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 sowie der Kapitel 10 02 und 10 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 5** Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 sowie bei Artikel 10 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	21 205 859,10

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 02 02, 10 02 03, 10 03 01, 10 03 02, 10 04 01, 10 04 02 und 10 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 4 ***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN**6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	108 746 011,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes**6 3 1 2 Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 08 02, 18 08 03 und 18 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) und insbesondere Erwägungsgrund 10, der besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

6 3 1 2 (Fortsetzung)

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2004/849/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26).

Beschluss 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004) 835 endg.), von der Kommission vorgelegt am 28. Dezember 2004.

6 3 1 3 Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	33 522,42

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN**6 5 0 Finanzkorrekturen**

6 5 0 0 Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	25 917 928,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

6 5 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	234 505 786,49

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
15 000 000	p.m.	13 175 177,37

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen, eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	5 000 000	23 000 000	6 739 504,39
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	10 000 000	3 000 000	82 645 324,45
	<i>Artikel 7 0 0 Insgesamt</i>	15 000 000	26 000 000	89 384 828,84
7 0 1	Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen	5 000 000	36 000 000	
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	20 000 000	62 000 000	89 384 828,84
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	100 000 000	236 000 000	380 750 179,50
7 1 1	<i>Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten</i>	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	<i>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</i>	p.m.	20 000 000	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	100 000 000	256 000 000	380 750 179,50
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 7 2 0 Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 Insgesamt	120 000 000	318 000 000	470 135 008,34

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 000 000	23 000 000	6 739 504,39

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
10 000 000	3 000 000	82 645 324,45

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 39 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13), insbesondere Artikel 7 Absatz 2.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3), insbesondere Artikel 86.

7 0 1 **Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
5 000 000	36 000 000	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Verzugszinsen und sonstigen Zinserträge aus Geldbußen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3), insbesondere Artikel 86.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**701** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN**710** *Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
100 000 000	236 000 000	380 750 179,50

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 (ABl. L 201 vom 2.8.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

711 *Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13).

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

712 *Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	20 000 000	0,—

Verweise

Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, eingesetzt durch den Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (Artikel G Nummer 51).

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**7 2 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen**

7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 (ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 5), insbesondere Artikel 16.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital</i>	26 401 054	22 348 861	29 018 298,95
8 1 1	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen</i>	p.m.	11 085	14 539,13
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	83 073,73
8 1 4	<i>Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	26 401 054	22 359 946	29 115 911,81
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas</i>	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
8 2 3	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 1	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	<i>Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden	2 627 400	3 000 000	2 368 200,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	2 627 400	3 000 000	2 368 200,—
	Titel 8 Insgesamt	29 028 454	25 359 946	31 484 111,81

KOMMISSION

TITEL 8**ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****8 0 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 2 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN**8 1 0 Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
26 401 054	22 348 861	29 018 298,95

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 03, 19 08 und 19 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

8 1 1 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	11 085	14 539,13

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Artikels 04 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans gewährten Darlehen zugunsten der Wanderarbeitnehmer.

Gemäß dem Finanzierungsplan erfolgen die letzten Zahlungen am 31. Dezember 2005.

8 1 3 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	83 073,73

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Darlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln des Artikels 19 02 07 im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel 19 02 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 1 4 Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**8 2 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 3 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 5 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 07, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

8 2 5 (Fortsetzung)

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 6 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 08, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums***

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 09, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 09 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums***

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 10, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)**8 3 1** (Fortsetzung)

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 2 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 11, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 4 **Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 12, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 12 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**8 5 0** **Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 627 400	3 000 000	2 368 200,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
9 0 0	KAPITEL 9 0			
	<i>Sonstige Einnahmen</i>	20 000 000	30 000 000	43 324 144,44
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	20 000 000	30 000 000	43 324 144,44
Titel 9 Insgesamt		20 000 000	30 000 000	43 324 144,44
GESAMTBETRAG		1 050 914 073	4 622 774 326	8 173 620 013,05

KOMMISSION

TITEL 9
SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**9 0 0** *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
20 000 000	30 000 000	43 324 144,44

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2006 UND 2005) UND AUSGABEN (2004)

KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	466 147 086	469 717 086	452 759 639	462 881 139	432 351 874,26	355 536 702,06
02	UNTERNEHMEN	390 574 119	423 359 119	393 353 129	399 338 129	327 302 276,80	305 335 772,10
03	WETTBEWERB	97 548 961	97 548 961	88 880 091	88 880 091	85 198 722,69	84 953 609,81
04	BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	11 928 250 588	10 079 727 089	11 575 393 437	9 584 287 226	10 773 204 480,70	9 294 861 491,46
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENT- WICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	55 448 703 744	54 771 872 118	53 105 987 398	52 467 479 653	48 473 003 222,11	47 467 433 511,24
06	ENERGIE UND VERKEHR	1 459 025 247	1 291 334 247	1 413 454 186	1 346 214 986	1 346 502 674,96	1 027 885 305,77
07	UMWELT	344 434 340	309 801 740	322 353 666	319 323 666	345 722 799,83	268 575 286,47
08	FORSCHUNG	3 524 747 779	3 258 137 779	3 299 806 859	2 525 683 109	3 475 540 551,04	2 611 632 959,42
09	INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN	1 424 166 168	1 416 306 168	1 335 703 275	1 181 163 275	1 356 482 181,28	1 354 703 036,86
10	DIREKTE FORSCHUNG	330 204 645	347 875 739	366 422 752	348 311 202	328 766 346,75	356 431 287,12
11	FISCHEREI	915 713 863	847 373 474	1 029 762 733	926 331 158	943 949 517,74	846 107 320,39
12	BINNENMARKT	73 972 241	77 622 241	73 376 739	72 776 739	67 938 996,20	64 267 049,82
13	REGIONALPOLITIK	28 628 310 488	22 787 886 649	27 202 287 912	19 887 219 525	26 558 980 242,83	21 886 965 322,16
14	STEUERN UND ZOLLUNION	126 984 742	119 198 162	119 812 300	114 328 300	97 150 651,90	87 910 861,46
15	BILDUNG UND KULTUR	1 003 223 237	949 786 637	941 282 043	869 050 163	958 677 524,43	927 877 973,77
16	PRESSE UND KOMMUNIKATION	200 716 817	194 646 817	194 047 289	183 221 189	157 355 075,30	155 360 896,62
17	GESUNDHEIT UND VERBRAU- CHERSCHUTZ	553 930 961	553 742 075	478 557 393	481 210 188	572 825 871,28	534 474 769,64
18	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	590 398 365	578 031 365	578 473 777	566 277 001	523 882 345,13	447 566 515,32
19	AUSSENBEZIEHUNGEN	3 469 757 261	3 292 144 211	3 076 896 348	3 281 209 951	3 046 940 062,45	2 872 510 965,32
20	HANDEL	82 008 988	82 208 988	76 261 003	77 281 003	72 686 650,68	72 668 867,20
21	ENTWICKLUNG UND BEZIEHUN- GEN ZU DEN AKP-STAAATEN	1 258 545 714	1 237 372 714	1 235 250 151	1 315 806 651	1 197 454 367,15	1 016 462 367,95
22	ERWEITERUNG	2 065 850 825	2 104 300 825	1 853 831 139	2 681 561 139	1 950 569 223,34	2 517 458 665,90
23	HUMANITÄRE HILFE	514 840 983	516 240 983	513 106 394	515 468 894	536 449 466,09	518 838 970,45
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	64 726 695	63 365 495	61 396 478	58 236 478	51 316 597,57	45 460 109,65

KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	213 458 889	213 458 889	200 214 937	200 214 937	198 517 859,—	196 268 875,79
26	VERWALTUNG	656 789 836	656 789 836	646 689 850	646 689 850	667 705 718,55	658 137 463,66
27	HAUSHALT	1 156 324 787	1 156 324 787	1 385 647 889	1 385 647 889	1 472 099 343,92	1 472 099 343,92
28	AUDIT	11 460 784	11 460 784	10 607 366	10 607 366	9 439 762,46	9 439 762,46
29	STATISTIK	131 953 645	128 651 445	131 332 173	126 114 173	113 083 581,04	106 713 262,28
30	VERSORGUNGSBEZÜGE	945 245 000	945 245 000	899 771 000	899 771 000	841 568 873,44	841 568 873,44
31	RESERVEN	653 390 634	528 574 134	557 192 789	325 722 789	0,—	0,—
	Insgesamt	118 731 407 432	109 510 105 557	113 619 912 135	103 348 308 859	106 982 666 860,92	98 405 507 199,51

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

TITEL XX
VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIK- BEREICHEN				
XX 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den ver- schiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 468 954 844 ⁽¹⁾	1 363 000 900 ⁽²⁾	1 395 972 997,61
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzun- gen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	19 181 000	20 612 000	15 405 988,67
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	17 082 000	18 406 000	0,—
	<i>Subtotal</i>		1 505 217 844	1 402 018 900	1 411 378 986,28
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Dele- gationen der Kommission				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	139 254 000	138 898 000	124 183 555,—
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzun- gen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	9 936 000	7 741 000	12 599 786,34
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	1 553 000	1 786 000	0,—
	<i>Subtotal</i>		150 743 000	148 425 000	136 783 341,34
	<i>Artikel XX 01 01 — Subtotal</i>		1 655 960 844	1 550 443 900	1 548 162 327,62
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Hilfskräfte und Vertragsbedienstete	5	62 047 000	61 674 936	74 621 646,52
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und adminis- trative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	22 791 925	22 562 000	19 526 641,31

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 16 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors	5	34 490 000	32 205 000	35 035 241,61
XX 01 02 01 04	Ausgaben für Dolmetscher und Konferenzen	5	32 240 000	31 501 000	45 678 066,83
XX 01 02 01 05	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes	5	12 150 000	14 386 500	8 540 049,80
	<i>Subtotal</i>		163 718 925	162 329 436	183 401 646,07
XX 01 02 02	Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	44 130 000	41 596 000	42 554 409,87
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für junge Sachverständige und ANS	5	4 500 000	3 000 000	4 397 058,91
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	2 691 000	3 649 000	2 650 919,52
	<i>Subtotal</i>		51 321 000	48 245 000	49 602 388,30
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten	5	54 316 670 ⁽¹⁾	53 307 485 ⁽²⁾	49 868 552,04
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	31 270 281 ⁽³⁾	31 989 247 ⁽⁴⁾	24 837 561,99
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	6 964 112 ⁽⁵⁾	33 746 768 ⁽⁶⁾	21 267 093,01
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	10 361 223 ⁽⁷⁾	5 945 028 ⁽⁸⁾	5 919 281,79
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen	5	24 243 852 ⁽⁹⁾	23 220 657 ⁽¹⁰⁾	31 190 686,46
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	14 986 290 ⁽¹¹⁾	12 095 806 ⁽¹²⁾	14 389 882,90
XX 01 02 11 07	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5	559 000	535 000	1 141 280,73

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 983 330 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 381 515 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 390 719 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 231 753 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 25 035 888 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁶⁾ Mittel in Höhe von 253 232 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁷⁾ Mittel in Höhe von 138 777 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁸⁾ Mittel in Höhe von 4 054 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁹⁾ Mittel in Höhe von 292 148 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹⁰⁾ Mittel in Höhe von 167 343 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹¹⁾ Mittel in Höhe von 213 710 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹²⁾ Mittel in Höhe von 84 974 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 02 11 08	IT-Ausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes	5	1 275 000	1 250 000	2 355 180,88
XX 01 02 11 09	Sprachkurse	5	3 039 000 ⁽¹⁾	5 000 000 ⁽²⁾	9 713 036,56
	<i>Subtotal</i>		147 015 428	167 089 991	160 682 556,36
XX 01 02 12	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	14 632 000	12 020 000	13 388 410,81
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung der Beamten	5	1 001 000	1 265 000	950 167,05
	<i>Subtotal</i>		15 633 000	13 285 000	14 338 577,86
	<i>Artikel XX 01 02 — Subtotal</i>		377 688 353	390 949 427	408 025 168,59
XX 01 03	<i>Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten</i>				
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs				
XX 01 03 01 01	Kauf oder Miete von Gebäuden	5	228 424 000	206 771 000	157 554 844,27
XX 01 03 01 02	Gebäudenebenkosten	5	108 787 000	95 725 000	104 407 912,39
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	79 221 000	77 783 238	87 658 702,48
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	49 790 000	45 801 065	59 033 677,80
	<i>Subtotal</i>		466 222 000	426 080 303	408 655 136,94
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	84 844 000	79 360 000	72 102 821,85
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	38 965 000	36 353 000	39 151 807,38
	<i>Subtotal</i>		123 809 000	115 713 000	111 254 629,23
	<i>Artikel XX 01 03 — Subtotal</i>		590 031 000	541 793 303	519 909 766,17
XX 01 05	<i>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung</i>				
XX 01 05 01	Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung	3	182 760 000	174 367 000	162 705 889,—
XX 01 05 02	Externes Personal des Bereichs Indirekte Forschung	3	42 967 000	43 338 000	42 485 450,46
XX 01 05 03	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs Indirekte Forschung	3	79 779 000	72 310 000	66 835 648,93
	<i>Artikel XX 01 05 — Subtotal</i>		305 506 000	290 015 000	272 026 988,39
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		2 929 186 197	2 773 201 630	2 748 124 250,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 013 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 382 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

TITEL XX

VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

XX 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen

XX 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 468 954 844 ⁽¹⁾	1 363 000 900 ⁽²⁾	1 395 972 997,61
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	19 181 000	20 612 000	15 405 988,67
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	17 082 000	18 406 000	0,—
	Posten XX 01 01 01 — Insgesamt		1 505 217 844	1 402 018 900	1 411 378 986,28

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 16 000 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Vertretungen in der Gemeinschaft tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)

XX 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, angewendet wurden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Im Sinne der Transparenz müssen die Gehaltstabellen der Beamten und sonstigen Bediensteten aller EU-Institutionen einschließlich der Gehaltsstufen und Zulagen auf einer der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Webseite der Kommission in einer leicht verständlichen Form veröffentlicht werden.

Die Forderung der Kommission nach 700 neuen Planstellen für 2005 ist Bestandteil der Gesamtaufstockung von 3 900 Stellen im Übergangszeitraum 2003-2008 infolge einer Schätzung der Kommission aus dem Jahr 2002. Diese Schätzung deckt auch die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Erweiterung ab.

In den letzten Jahren hat das Europäische Parlament im Prinzip die Forderungen der Kommission unter folgenden Voraussetzungen gebilligt: bessere Durchführung und Verwaltung, vollständige Umsetzung der Reform der Kommission, Berücksichtigung der Prioritäten des Europäischen Parlaments und besserer interinstitutioneller Dialog.

Zu Beginn der sechsten Wahlperiode des Europäischen Parlaments und der Amtszeit der im Jahr 2004 ernannten Kommission haben das Europäische Parlament als Legislativ- und Haushaltsbehörde und die neue Kommission die Möglichkeit, ihre interinstitutionellen Beziehungen zu erneuern und zu stärken. Um dies zu ermöglichen, hat das Europäische Parlament beschlossen, Mittel für alle geforderten Planstellen vorzusehen.

Die Mittel für 50 Planstellen wurden 2005 in die Reserve eingestellt.

Die Freigabe dieser Mittel wurde davon abhängig gemacht, dass sich die Kommission sich klar dazu verpflichtet, bis spätestens 31. März 2005 einen Vorschlag für eine Teilrevision der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsvorschriften vorzulegen, mit dem alle Hindernisse ausgeräumt werden, die die Beschlussfassung und eine reibungslose Ausführung des Haushalts erschweren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 35 400 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrtkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 01 (Fortsetzung)

XX 01 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Akte über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, unterzeichnet am 16. April 2003, insbesondere Artikel 33 Absatz 4.

XX 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	139 254 000	138 898 000	124 183 555,—
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	9 936 000	7 741 000	12 599 786,34
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	1 553 000	1 786 000	0,—
	Posten XX 01 01 02 — Insgesamt		150 743 000	148 425 000	136 783 341,34

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge,
- die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die befristete Unterbringungszulage,
- die Reisekosten für die Beamten und ihre Familienangehörigen bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder anlässlich einer mit einem Wechsel des Dienstorts verbundenen Versetzung,

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)

XX 01 01 02 (Fortsetzung)

- die Umzugskosten für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrtkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

XX 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

XX 01 02 01 Externes Personal im Dienst des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Hilfskräfte und Vertragsbedienstete	5	62 047 000	61 674 936	74 621 646,52
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	22 791 925	22 562 000	19 526 641,31
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors	5	34 490 000	32 205 000	35 035 241,61
XX 01 02 01 04	Ausgaben für Dolmetscher und Konferenzen	5	32 240 000	31 501 000	45 678 066,83
XX 01 02 01 05	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes	5	12 150 000	14 386 500	8 540 049,80
	Posten XX 01 02 01 — Insgesamt		163 718 925	162 329 436	183 401 646,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte und Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und der Beitrag zum System der sozialen Sicherung der Vertragsbediensteten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 01 (Fortsetzung)

- den Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Hilfskräfte und Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Außerdem sind folgende Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Dienststellen und der organübergreifenden Tätigkeiten veranschlagt:

- zusätzlich zu den zweckgebundenen Beträgen Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der Kommission oder vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können,
- die gesamten Kosten für die Rekrutierung und Inanspruchnahme von Dolmetscherhilfskräften bei der Vorbereitung von Sitzungen sowie bei Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für die Verträge für die Wartung der technischen Anlagen der Konferenzräume sowie Ausgaben für Konferenztechniker und -operateure, die für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften der Kommission erbracht werden können,
- Dienstleistungen der Dolmetscher (Beamte oder Bedienstete auf Zeit) des Europäischen Parlaments für die Kommission,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden mit 477 384 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 28 472 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 02 Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 02 02	Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	44 130 000	41 596 000	42 554 409,87
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für junge Sachverständige und ANS	5	4 500 000	3 000 000	4 397 058,91
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	2 691 000	3 649 000	2 650 919,52
	Posten XX 01 02 02 — Insgesamt		51 321 000	48 245 000	49 602 388,30

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Sozialversicherung für die sonstigen Bediensteten,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,
- die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Kommission, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung (Help-Desk) der in den Delegationen entwickelten Informatiksysteme.

In Bezug auf junge nationale Sachverständige und Sachverständige, die zur Ausbildung in die Delegationen abgeordnet sind, sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder die Kofinanzierung der Ausbildung junger nationaler Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in den Delegationen der Europäischen Gemeinschaft,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten	5	54 316 670 ⁽¹⁾	53 307 485 ⁽²⁾	49 868 552,04
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	31 270 281 ⁽³⁾	31 989 247 ⁽⁴⁾	24 837 561,99
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	6 964 112 ⁽⁵⁾	33 746 768 ⁽⁶⁾	21 267 093,01
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	10 361 223 ⁽⁷⁾	5 945 028 ⁽⁸⁾	5 919 281,79
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen	5	24 243 852 ⁽⁹⁾	23 220 657 ⁽¹⁰⁾	31 190 686,46
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	14 986 290 ⁽¹¹⁾	12 095 806 ⁽¹²⁾	14 389 882,90
XX 01 02 11 07	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5	559 000	535 000	1 141 280,73
XX 01 02 11 08	IT-Ausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes	5	1 275 000	1 250 000	2 355 180,88
XX 01 02 11 09	Sprachkurse	5	3 039 000 ⁽¹³⁾	5 000 000 ⁽¹⁴⁾	9 713 036,56
	Posten XX 01 02 11 — Insgesamt		147 015 428	167 089 991	160 682 556,36

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 983 330 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 381 515 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 390 719 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 231 753 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 25 035 888 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁶⁾ Mittel in Höhe von 253 232 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁷⁾ Mittel in Höhe von 138 777 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁸⁾ Mittel in Höhe von 4 054 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁹⁾ Mittel in Höhe von 292 148 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹⁰⁾ Mittel in Höhe von 167 343 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹¹⁾ Mittel in Höhe von 213 710 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹²⁾ Mittel in Höhe von 84 974 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹³⁾ Mittel in Höhe von 1 013 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽¹⁴⁾ Mittel in Höhe von 382 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wieder verwendet werden),
- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden,
- die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Gemeinschaft bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten, sowie die Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zusammenhängt,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
 - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
 - die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - die Finanzierung des didaktischen Materials,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Verwaltungssystemen:
 - Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,
 - Beschaffung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),
 - Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
 - Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im DV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
 - technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Außerdem sind folgende Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Dienststellen und der organübergreifenden Tätigkeiten veranschlagt:

- folgende Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern:
 - Finanzbeitrag zu den Projekten oder Programmen, die in einem anerkannten Hochschulinstitut bzw. postuniversitären Institut zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird,
 - Stipendien für Dolmetscher in der Ausbildung als Beitrag zu den Kosten der postuniversitären Ausbildung,
 - Stipendien für Dolmetscher, um diesen den Erwerb zusätzlicher Arbeitssprachen zu ermöglichen,
- sämtliche Informatikausgaben des SCIC, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzüge,
- Ausgaben für die Durchführung von Sprachkursen, für die Anschaffung von Material und Dokumentation sowie für die Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Diese Mittel decken ebenfalls:

- eine Studie über das Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen,
- eine Durchführbarkeitsstudie zur Einführung eines Versicherungssystems für den Agrarsektor,
- eine Studie über Strafregister,
- eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps,
- eine Untersuchung über die Eindämmung von Einnahmeverlusten, insbesondere durch Mehrwertsteuerbetrug,
- eine Studie über die demografische Entwicklung, mit Empfehlungen für politische Maßnahmen,
- eine Studie zur Bewertung und Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse von Biotechnologie und Gentechnik, einschließlich GVO. Ziel dieser Studie ist eine umfassende Bewertung und Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse von Biotechnologie und Gentechnik, einschließlich der Bereiche Medizin und Landwirtschaft, unter Berücksichtigung der Lissabon-Strategie, der Kopenhagener Umweltkriterien und der durch die Agenda 21 befürworteten nachhaltigen Entwicklung,
- eine Durchführbarkeitsstudie zur Einführung eines Garantiefonds für den Obst- und Gemüsektor,
- eine Studie über Möglichkeiten der Bekämpfung des Waldsterbens in der Europäischen Union,
- eine Studie über den Einfluss von Zugvögeln auf die Ausbreitung ansteckender Krankheiten,
- eine Studie über Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit,
- eine Studie über die Verteilung der Wasserressourcen in der Europäischen Union und über Möglichkeiten zur Beseitigung bestehender Ungleichgewichte,
- eine Studie zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Banken und Unternehmen in EU-Ländern,
- eine Durchführbarkeitsstudie zum qualifizierten Marktzugang/qualifizierten Außenschutz,
- eine Studie zur Kartierung der Wettbewerbsfähigkeit von Gebietseinheiten,
- eine Studie zur Koexistenz von gentechnisch veränderten und traditionellen und/oder ökologischen Kulturpflanzen,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- eine Studie zur Veranschlagung der Kosten für die Modernisierung von Plattenbauten,
- eine Studie über häusliche Gewalt.

Der letzte Vorschlag der Kommission (KOM(2002) 719) zur Änderung der geltenden Regelung über die Ausschussverfahren wird seit mehreren Jahren behandelt. Die Kommission hat im April 2004 ihren Vorschlag geändert (KOM(2004) 324). Dennoch hat der Rat keinen Beschluss gefasst. In mehreren Legislativverfahren (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (KOM(2004) 486), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (KOM(2004) 486), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (KOM(2004) 177) u. a.) hat das Thema der Ausschussverfahren dem Europäischen Parlament erhebliche Probleme bereitet. Das Europäische Parlament und der Rat sollten gleichrangig die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission überwachen, damit den Rechtsetzungsbefugnissen des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags Rechnung getragen wird. Dementsprechend verlangt das Europäische Parlament eine Änderung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Es ist wichtig, dass das Europäische Parlament zur Wahrung seiner Vorrechte im Rechtsetzungsbereich entscheiden kann, die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission zu widerrufen und auch das Inkrafttreten von Durchführungsmaßnahmen zu verhindern. Deshalb wird das Europäische Parlament die Mittel aus der Reserve freigeben, sobald:

- ihm eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, in der es eine von der Kommission übermittelte Durchführungsmaßnahme prüfen und gegebenenfalls in vollständiger Kenntnis der Gegebenheiten Stellung dazu nehmen kann;
- vorgesehen wird, dass die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie über die Verabschiedung technischer Vorschriften und Beschlüsse für einen bestimmten Zeitraum nach dem Inkrafttreten ausgesetzt wird. Das Europäische Parlament und der Rat werden die Geltungsdauer der betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags verlängern und die Bestimmungen hierzu vor Ablauf des genannten Zeitraums überprüfen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden mit 1 067 000 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 2 264 400 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 02 (Fortsetzung)

XX 01 02 12 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 02 12	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	14 632 000	12 020 000	13 388 410,81
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung der Beamten	5	1 001 000	1 265 000	950 167,05
	Posten XX 01 02 12 — Insgesamt		15 633 000	13 285 000	14 338 577,86

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 11, 20 01 02 11, 21 01 02 11 und 22 01 02 11 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete,
- die Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen,
- die Kosten in Verbindung mit der ärztlichen Überwachung der Beamten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, für kulturelle Veranstaltungen sowie Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,
- Mittel für die berufliche Fortbildung des Personals (Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Verbesserung der Sprachkenntnisse, Unterrichtung über die Anwendung moderner Methoden, Seminare und Lehrgänge im Bereich der Datenverarbeitung und der Verhandlungsführung),
- die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Unterlagen sowie für Analysen, die sich bei der Überprüfung der Funktionsweise und der Struktur der Dienststellen als notwendig erweisen,
- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft wird ein Teil der Wohnungskosten durch die pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt),
- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete der Kommission entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 17 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten

XX 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs				
XX 01 03 01 01	Kauf oder Miete von Gebäuden	5	228 424 000	206 771 000	157 554 844,27
XX 01 03 01 02	Gebäudenebenkosten	5	108 787 000	95 725 000	104 407 912,39
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	79 221 000	77 783 238	87 658 702,48
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	49 790 000	45 801 065	59 033 677,80
	Posten XX 01 03 01 — Insgesamt		466 222 000	426 080 303	408 655 136,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Mittel für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäsche- und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie:
 - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 03** (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Fernkopierern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- Finanzierung der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet: Der allen europäischen Institutionen gemeinsame Server Europa soll jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt ist außerdem die Einrichtung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern gestattet, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union Kontakt aufzunehmen. Die zuständigen Dienststellen werden dem Europäischen Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht über die Aktivität der Europa-Webseiten, einschließlich der interinstitutionellen Seiten, und die Entwicklung der Mailbox vorlegen; hierbei wird auch Auskunft über die Unterstützung gegeben, die die Seiten den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit bieten (Faktenbeschaffung),
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranetseite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“,
- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,
- Ausgaben für das Rechenzentrum:
 - Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen,
 - Wartung, technische Unterstützung (Help-Desk), Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal,
 - Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Software für den Betrieb des Rechenzentrums.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 01 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben der Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden mit 760 000 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 3 398 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

XX 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	84 844 000	79 360 000	72 102 821,85
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	38 965 000	36 353 000	39 151 807,38
	Posten XX 01 03 02 — Insgesamt		123 809 000	115 713 000	111 254 629,23

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden für die Delegationen in Drittländern und den Mietnebenkosten:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Gemeinschaft Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten und verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch der Wohnsitz des Delegationsleiters befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 02 (Fortsetzung)

- im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft und den Mietnebenkosten:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,
 - für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare,
- die Beschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Reproduktion, die Bibliothek, das Dolmetschen und Spezialbüroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.) sowie die Beschaffung von Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage sowie die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen,
- der Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug,
- die Versicherungskosten der Fahrzeuge,
- die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Vervollständigung vorhandener Bände, die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- der Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie Mittel für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse), Ausgaben für die Teilnahme an Konferenzen und Kolloquien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- die Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von DV-Ausstattungen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Ausrüstungen für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen: Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 03 (Fortsetzung)

XX 01 03 02 (Fortsetzung)

- Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Lieferungen in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit aktiven Notfall-Sicherheitsoperationen in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 180 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

XX 01 05 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung**

XX 01 05 01 Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
182 760 000	174 367 000	162 705 889,—

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für das in den Stellenplänen ausgewiesene Statutspersonal, das mit indirekten Aktionen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen betraut ist.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	32 018 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	150 742 000
Insgesamt	182 760 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)**XX 01 05** (Fortsetzung)

XX 01 05 02 Externes Personal des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 967 000	43 338 000	42 485 450,46

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen indirekter Aktionen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	1 509 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	41 458 000
Insgesamt	42 967 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

XX 01 05 03 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
79 779 000	72 310 000	66 835 648,93

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

XX 01 05 (Fortsetzung)

XX 01 05 03 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen indirekter Aktionen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	6 019 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	73 760 000
Insgesamt	79 779 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Allgemeine Ziele

Ziel der Tätigkeit in diesem Politikbereich ist es, das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, indem die wirtschaftspolitische Koordinierung verstärkt, die Wirtschaftspolitik überwacht und die Kommission sowie die anderen Gemeinschaftsorgane mit qualitativ hochwertigen Politikbewertungen und Empfehlungen zu Wirtschafts- und Finanzfragen versorgt werden. Zu dieser Tätigkeit gehören die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung in der Union und in Drittländern, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und die Verfolgung des internationalen Finanzgeschehens. Das operative Geschäft umfasst unter anderem die Durchführung von EU-Investitionsfinanzierungsprogrammen für andere Kommissionsdienststellen in enger Zusammenarbeit mit EIB, EIF und EBWE sowie Finanzmarktoperationen (Anleihe- und Darlehensgeschäfte, Vermögensverwaltung und Garantiefondsverwaltung sowie Finanzhilfen für Drittländer).

Hauptziel im Jahr 2006 ist die Stärkung der Economic Governance in der Union, damit die öffentlichen Finanzen und andere Bereiche der Wirtschaftspolitik im Einklang mit der Lissabon-Strategie mehr zu Wachstum und Beschäftigung beitragen. Daneben geht es darum, durch Umsetzung des überarbeiteten Stabilitäts- und Wachstumspakts sicherzustellen, dass die Kernziele der Haushaltspolitik — gesunde und stabile öffentliche Finanzen — erreicht werden. Die Integration der neuen Mitgliedstaaten in die WWU wird sich 2006 fortsetzen, wobei einige von ihnen voraussichtlich dem Wechselkursmechanismus (WKM II) und anschließend dem Eurogebiet beitreten werden. Außerdem muss mit Blick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens im Jahr 2007 die vollständige Einbindung dieser Länder in die wirtschaftspolitische Koordinierung auf Gemeinschaftsebene vorbereitet werden. Ferner werden 2006 neue Finanzinstrumente insbesondere für TEN-Vorhaben, FuE-Projekte und KMU zum Einsatz kommen, um die Lissabon-Strategie und die Europäische Wachstumsinitiative zu unterstützen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“	62 969 901	62 969 901	58 265 062	58 265 062	60 785 493,13	60 785 493,13
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	11 400 000	11 400 000	10 000 000	8 000 000	8 205 621,77	2 085 333,16
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN	71 136 000	75 006 000	82 200 000	96 638 000	81 605 322,97	30 576 077,70
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	320 641 185	320 341 185	302 294 577	299 978 077	281 755 436,39	262 089 798,07
	Titel 01 — Insgesamt	466 147 086	469 717 086	452 759 639	462 881 139	432 351 874,26	355 536 702,06

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
01 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“				
01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	5	43 508 862 ⁽¹⁾	39 009 387 ⁽²⁾	40 421 356,80
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen				
01 01 02 01	Externes Personal	5	3 839 607	3 983 175	4 515 178,52
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 429 636 ⁽³⁾	4 546 428 ⁽⁴⁾	5 270 834,79
	Artikel 01 01 02 — Subtotal		7 269 243	8 529 603	9 786 013,31
01 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	5	12 191 796	10 726 072	10 578 123,02
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		62 969 901	58 265 062	60 785 493,13

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 462 486 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 72 342 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 866 781 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 507 520 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ (Fortsetzung)

01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
43 508 862 ⁽¹⁾	39 009 387 ⁽²⁾	40 421 356,80
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 462 486 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 72 342 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 839 607	3 983 175	4 515 178,52

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 429 636 ⁽¹⁾	4 546 428 ⁽²⁾	5 270 834,79
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 866 781 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 507 520 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

01 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 191 796	10 726 072	10 578 123,02

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION							
01 02 02	<i>Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion</i>	5	6 400 000	6 400 000	6 000 000	6 000 000	5 426 186,06	394 737,94
01 02 04	<i>Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro</i>	3	5 000 000	5 000 000	4 000 000	2 000 000	2 779 435,71	1 690 595,22
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		11 400 000	11 400 000	10 000 000	8 000 000	8 205 621,77	2 085 333,16

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 02 **Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	6 400 000	6 000 000	6 000 000	5 426 186,06	394 737,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 031 448	4 550 000	450 000	31 448			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	220 000	100 000 ⁽¹⁾	50 000	70 000			
Mittel 2005	6 000 000	1 350 000	4 450 000	200 000			
Mittel 2006	6 400 000		1 450 000	4 500 000	450 000		
Insgesamt	17 651 448	6 000 000	6 400 000	4 801 448	450 000		

(¹) 70 000 EUR an übertragenen Mitteln wurden bis zum 31. März 2005 nicht in Anspruch genommen und daher in Abgang gestellt.

Erläuterungen

Die Mittel sollen die Kosten für die Durchführung bzw. Fortführung der nachstehenden Erhebungen in den Mitgliedstaaten sowie für deren Einführung in den Bewerberländern decken:

- auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:
 - monatliche Konjunktererhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (seit 1962),
 - Konjunktererhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963),
 - Konjunktererhebung über die Investitionen (seit 1966),
 - Konjunktererhebung im Einzelhandel,
 - Konjunktererhebung im Dienstleistungssektor,
 - Ad-hoc-Erhebung über aktuelle Fragen;
- auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:
 - Konjunktererhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (seit 1972).

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, die technische Unterstützung, den Ankauf von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend:

- die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik,
- die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion,
- makroökonomische Entwicklung im Eurogebiet,
- die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion,
- das Zusammenwirken mit den europäischen Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte,

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

- die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- die Ausweitung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

01 02 04 **Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	5 000 000	4 000 000	2 000 000	2 779 435,71	1 690 595,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 910 008	1 200 000		710 008		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 000 000	800 000	3 000 000	200 000		
Mittel 2006	5 000 000		2 000 000	2 500 000	500 000	
Insgesamt	10 910 008	2 000 000	5 000 000	3 410 008	500 000	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der Aufwendungen für prioritäre Informationsmaßnahmen über die Gemeinschaftspolitiken zu allen Aspekten der Regeln und der Funktionsweise der WWU, für die Förderung einer besseren Koordinierung der Politiken und struktureller Reformen sowie für die Deckung des restlichen Informationsbedarfs von Bürgern, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Verbindung mit dem Euro.

Diese Maßnahme ist wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Sie umfasst folgende Komponenten:

- Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den neuen Mitgliedstaaten;
- grenzüberschreitende Partnerschaften mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft;
- Informationsmaßnahmen in Drittländern;
- Entwicklung von Informationsinstrumenten (Veröffentlichungen, Internet-Sites, Ausstellungen, audiovisuelle Produkte, Information via Fernsehen, Meinungsumfragen usw.);
- systematische Teilnahme von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Informationskampagnen;
- Verdeutlichung der internationalen Rolle des Euro und des Wertes international koordinierter Finanzmärkte.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN**KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION** (Fortsetzung)**01 02 04** (Fortsetzung)

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 und KOM(2002) 350) verabschiedet. Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Darüber hinaus erstattet die Kommission dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig Bericht über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZ- FRAGEN							
01 03 01	Europäische Bank für Wieder- aufbau und Entwicklung							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wieder- aufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wieder- aufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 01 03 01 — Subtotal</i>		p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—
01 03 02	Makroökonomische Unterstüt- zung							
01 03 02 01	Makroökonomische Unterstüt- zung der Partnerländer in Oste- uropa und Zentralasien	4	23 071 000	24 536 000	24 200 000	24 200 000	20 562 334,80	12 095 589,53
01 03 02 02	Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht unter eine Heranführungs- strategie fallen	4	48 065 000	42 032 000	58 000 000	64 000 000	61 042 988,17	10 042 988,17
	<i>Artikel 01 03 02 — Subtotal</i>		71 136 000	66 568 000	82 200 000	88 200 000	81 605 322,97	22 138 577,70
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		71 136 000	75 006 000	82 200 000	96 638 000	81 605 322,97	30 576 077,70

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	18 562 500	8 438 000	8 438 000	1 686 500		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	p.m.		p.m.			
Insgesamt	18 562 500	8 438 000	8 438 000	1 686 500		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Gemeinschaft gezeichneten EBWE-Kapital finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 01 (Fortsetzung)

01 03 01 02 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	p.m.	p.m.			
Mittel 2006	p.m.	p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Gemeinschaft gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Abl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (Abl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 02 Makroökonomische Unterstützung

01 03 02 01 Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 071 000	24 536 000	24 200 000	24 200 000	20 562 334,80	12 095 589,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 543 210	6 615 000	8 735 000	193 210		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	24 200 000	17 585 000	6 615 000			
Mittel 2006	23 071 000		9 186 000	13 885 000		
Insgesamt	62 814 210	24 200 000	24 536 000	14 078 210		

Erläuterungen

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden. Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische und politische Lage der Empfängerländer und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 12).

Beschluss 2002/1006/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 76).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. November 2005, über eine Finanzhilfe für Georgien (KOM(2005) 571).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 02 (Fortsetzung)

01 03 02 02 Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht unter eine Heranführungsstrategie fallen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 065 000	42 032 000	58 000 000	64 000 000	61 042 988,17	10 042 988,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	71 000 000 (*)	35 000 000	29 000 000	7 000 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	58 000 000	29 000 000	13 032 000	15 968 000		
Mittel 2006	48 065 000			48 065 000		
Insgesamt	177 065 000	64 000 000	42 032 000	71 033 000		

(*) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 000 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Die Sonderfinanzhilfe dient dazu, die angespannte Finanzlage bestimmter Drittländer, in denen aufgrund makroökonomischer Schwierigkeiten Zahlungsbilanzdefizite und/oder schwere Haushaltsungleichgewichte entstanden sind, zu entschärfen.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Lage der Empfängerländer und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/862/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/861/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien hinsichtlich einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

01 03 02 (Fortsetzung)

01 03 02 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE							
01 04 01	Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehens-transaktionen							
01 04 01 01	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 02	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 03	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 04	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 05	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 06	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 07	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 01 08	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 09	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 10	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 11	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 12	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 13	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern	6.2	229 000 000	229 000 000	223 000 000	223 000 000	0,—	0,—
01 04 01 14	Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	181 875 000,—	181 875 000,—
	<i>Artikel 01 04 01 — Subtotal</i>		229 000 000	229 000 000	223 000 000	223 000 000	181 875 000,—	181 875 000,—
01 04 02	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999	3	—	—	—	—	55 940,12	55 940,12

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04 03	<i>Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira</i>	3	141 185	141 185	214 577	214 577	283 043,—	283 043,—
01 04 05	<i>Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen</i>	3	91 500 000	90 000 000	79 080 000	68 380 000	99 423 478,65	59 713 086,68
01 04 06	<i>Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)</i>	3	p.m.	1 200 000	p.m.	8 383 500	117 974,62	20 162 728,27
01 04 07	<i>Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die trans-europäischen Netze</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 09	<i>Europäischer Investitionsfonds</i>							
01 04 09 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 09 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 01 04 09 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 10	<i>Nukleare Sicherheit</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		320 641 185	320 341 185	302 294 577	299 978 077	281 755 436,39	262 089 798,07

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 **Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehenstransaktionen**

01 04 01 01 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Bürgschaft der Europäischen Gemeinschaft gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehens-transaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verweise

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

01 04 01 02 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 4 000 000 000 EUR, davon 500 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 000 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 000 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 90/212/Euratom.

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehens-transaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 194).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 201).

01 04 01 03 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 830 000 000 EUR, davon entfallen 1 000 000 000 EUR auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 000 000 EUR auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 000 000 EUR auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 000 000 000 EUR auf die durch Beschluss 83/200/EWG und 750 000 000 EUR durch Beschluss 87/182/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern.

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehens-transaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19).

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 04 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von 200 000 000 EUR.

01 04 01 05 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 125 000 000 EUR.

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61) mit einem Kapitalbetrag von maximal 250 000 000 EUR.

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 100 000 000 EUR.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 06 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehens-transaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 45 000 000 EUR.

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32) mit einem Kapitalbetrag von maximal 85 000 000 EUR.

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von maximal 75 000 000 EUR.

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60) mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 EUR.

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 07 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/862/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/861/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2003/825/CE des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 08 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Wie bei Posten 01 04 01 02 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 EUR.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02.

01 04 01 09 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäischen Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Für jedes neue Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt über die Verlängerung des Bürgschaftsvertrags erstellt. Die Höhe der globalen Garantie wird in Teil D (Tabelle 3) der Anlage II des Einnahmenplans dieses Einzelplans angegeben.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 EUR; davon entfallen 2 310 000 000 EUR auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 EUR; davon entfallen 6 425 000 000 EUR auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf sieben Jahre, gerechnet ab dem 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Siebenjahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Investitionsbank, mit dem eine zweite Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 09 (Fortsetzung)

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000 S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 10 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen leisten.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 EUR; davon entfallen 3 520 000 000 EUR auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 EUR; davon entfallen 8 680 000 000 EUR auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehens-transaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 10 (Fortsetzung)

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 1994 (Brüssel) bzw. am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

01 04 01 11 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

01 04 01 11 (Fortsetzung)

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 EUR; davon entfallen 900 000 000 EUR auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 EUR; davon entfallen 2 480 000 000 EUR auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/115/EWG des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Februar 1993, zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 11 (Fortsetzung)

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

01 04 01 12 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 EUR; davon sind 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika bestimmt. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Juli 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 EUR; davon entfallen 825 000 000 EUR auf die Republik Südafrika. Die Laufzeit erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehens-transaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 12 (Fortsetzung)

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

01 04 01 13 Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
229 000 000	223 000 000	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Parlament erhält nicht nur weiterhin nachträgliche Berichte, sondern es wird auch vorab zu Gemeinschaftsdarlehen gehört.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

01 04 01 14 Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	181 875 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die in Artikel 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vorgesehenen Zahlungen eingesetzt.

Die erforderlichen Mittel wurden zuvor gemäß Artikel 26 der Haushaltsordnung aus Posten 01 04 01 13 übertragen.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

01 04 02 **Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	55 940,12	55 940,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	—				
Mittel 2006	—				
Insgesamt	—				

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Erdbeben in den Jahren 1981, 1986 und 1999 in Griechenland betroffenen Gebiete. Eine Zinsvergünstigung kann für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 88/561/EWG des Rates vom 7. November 1988 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (ABl. L 309 vom 15.11.1988, S. 32).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/786/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Bereitstellung von Mitteln an die Hellenische Republik zum teilweisen Ausgleich der Zinszahlungen aufgrund von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben im September 1999 zerstörten Region (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 25).

01 04 03 **Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
141 185	141 185	214 577	214 577	283 043,—	283 043,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	214 577	214 577 ⁽¹⁾				
Mittel 2006	141 185		141 185 ⁽²⁾			
Insgesamt	355 762	214 577	141 185			

(1) Der Fälligkeitsplan basiert auf dem Darlehensvertrag mit der EIB.
(2) Der Fälligkeitsplan basiert auf dem Darlehensvertrag mit der EIB.

Erläuterungen

Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 15 850 000 EUR Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die die Europäische Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den vom Wirbelsturm vom Oktober 1993 auf Madeira betroffenen Gebieten ausgezahlt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/250/EG des Rates vom 29. Juni 1995 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira (ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 16).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 05 Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 500 000	90 000 000	79 080 000	68 380 000	99 423 478,65	59 713 086,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	217 899 272	68 380 000	50 000 000	71 100 000	18 419 272	10 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	79 080 000		20 000 000	2 899 272	36 180 728	20 000 000
Mittel 2006	91 500 000		20 000 000	15 500 000		56 000 000
Insgesamt	388 479 272	68 380 000	90 000 000	89 499 272	54 600 000	86 000 000

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für EG-Finanzinstrumente im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative (MAP), das insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugute kommen und ihnen den Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtern soll. Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten ⁽¹⁾ hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern, die unter dem Artikel 6 0 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Schweiz.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

01 04 06 Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	8 383 500	117 974,62	20 162 728,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 858 213 ⁽¹⁾	650 000 ⁽²⁾	1 200 000	2 000 000	2 000 000	1 851 673
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	14 858 213	650 000 ⁽³⁾	1 200 000	2 000 000	2 000 000	1 851 673

(1) 14 858 213 = 12 701 672 (JEV-Programm) + 97 800 (EIF ETF-SU-Programm) + 2 058 740 (EIF SMEG-Programm). Für ETF-SU und EIF SMEG sind keine Zahlungen vorgesehen, die verfügbaren Mittel werden voraussichtlich zugunsten des MAP-Programms (Artikel 01 04 05) umgeschichtet. Mittelbindungen im Betrag von 5 000 000 EUR wurden 2005 für das JEV-Programm bereits aufgehoben, dadurch sind 7 701 672 EUR verfügbar. „Noch zu verteilen“ (7 156 540) = 5 000 000 + 97 800 + 2 058 740.

(2) Der Fälligkeitsplan für die Zahlungen basiert 1. auf der Anzahl der Projekte und der dafür 2006 voraussichtlich benötigten Mittel, 2. auf dem Schätzbetrag der 2006 je Vertrag durchschnittlich zu leistenden Zahlung und 3. auf einer zusätzlichen Sicherheitsmarge.

(3) Zu berücksichtigen sind die 2005 bereits aufgehobenen Mittelbindungen im Betrag von 5 000 000 EUR. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen belaufen sich auf 2 733 500 EUR.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:

- der Kosten für die direkten oder indirekten Garantien, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährt werden, um die Aufstockung des Volumens der Darlehensvergabe zu erleichtern; gleichzeitig dienen sie zur Deckung des von der Europäischen Investitionsbank, den Banken, den Investitionsfonds oder anderen Finanzmittlern im Rahmen ihrer Aktivitäten zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen getragenen Investitionsrisiken;
- von Beteiligungen an Investitionsfonds in neu gegründeten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen des Spitzentechnologiebereichs;
- eines Teils der Kosten für die Planung und Ausführung transnationaler Jointventures durch kleine und mittlere europäische Unternehmen sowie eines Teils des Gesamtbetrags der transnationalen Investitionen.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 06 (Fortsetzung)

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

01 04 07 **Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Beteiligungen an den Risikokapitalfonds (Investitionsfonds oder vergleichbare Finanzinstrumente) mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben mit erheblichen Investitionen des Privatsektors.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 09 **Europäischer Investitionsfonds**

01 04 09 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	p.m.	p.m.			
Mittel 2006	p.m.		p.m.		
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Aus diesen Mitteln wird die Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Gemeinschaft gezeichneten Kapital finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 09 (Fortsetzung)

01 04 09 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neuer Posten

Aus diesen Mitteln werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Gemeinschaft gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (Abl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 10 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	p.m.	p.m.			
Mittel 2006	p.m.	p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank; die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD WIRTSCHAFT UND FINANZEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 02
UNTERNEHMEN

TITEL 02
UNTERNEHMEN

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist es, die Europäische Union zur weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft zu entwickeln, indem unternehmerische Initiativen und Innovationen in Europa ausgebaut werden und der Binnenmarkt besser genutzt wird.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“	121 390 119	121 390 119	123 453 129	123 453 129	116 949 610,66	116 949 610,66
02 02	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVA- TION UND UNTERNEHMERI- SCHE INITIATIVE	139 835 000	171 780 000	152 150 000	167 700 000	113 535 219,39	97 046 360,48
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLI- TISCHE MASSNAHMEN	73 349 000	73 339 000	66 150 000	64 950 000	56 576 516,75	47 268 739,27
02 04	RAUMFAHRT UND SICHER- HEIT	56 000 000	56 400 000	51 600 000	41 000 000	40 240 930,—	39 892 788,23
02 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	450 000	—	2 235 000	0,—	4 178 273,46
Titel 02 — Insgesamt		390 574 119	423 359 119	393 353 129	399 338 129	327 302 276,80	305 335 772,10

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

TITEL 02
UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“				
02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Unternehmen“	5	69 682 833 ⁽¹⁾	67 086 207 ⁽²⁾	65 814 259,34
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“				
02 01 02 01	Externes Personal	5	8 848 157	9 188 941	10 348 505,50
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 655 435 ⁽³⁾	7 096 928 ⁽⁴⁾	7 207 973,77
	<i>Artikel 02 01 02 — Subtotal</i>		14 503 592	16 285 869	17 556 479,27
02 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Unternehmen“	5	20 848 694	19 608 053	18 082 262,35
02 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“				
02 01 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	3	2 790 000	1 400 000	1 396 782,47
02 01 04 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben	3	261 000	p.m.	0,—
02 01 04 03	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	1 620 000	1 250 000	769 500,96
02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	3	p.m. ⁽⁵⁾	7 100 000	7 079 983,88

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 740 707 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 124 409 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 713 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 18 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 6 800 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
02 01 04 05	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) — Verwaltungsausgaben	3	720 000	750 000	
02 01 04 06	Abschluss früherer IDA-Programme — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	p.m.	522 052,15
	<i>Artikel 02 01 04 — Subtotal</i>		5 391 000	10 500 000	9 768 319,46
02 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“				
02 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	5 350 000	5 332 000	2 842 000,—
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	2 550 000	1 923 000	1 379 564,99
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	3	3 064 000	2 718 000	1 506 725,25
	<i>Artikel 02 01 05 — Subtotal</i>		10 964 000	9 973 000	5 728 290,24
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		121 390 119	123 453 129	116 949 610,66

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

02 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Unternehmen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
69 682 833 ⁽¹⁾	67 086 207 ⁽²⁾	65 814 259,34
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 740 707 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 124 409 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 848 157	9 188 941	10 348 505,50

02 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 655 435 ⁽¹⁾	7 096 928 ⁽²⁾	7 207 973,77
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 713 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 18 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

02 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Unternehmen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 848 694	19 608 053	18 082 262,35

02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 790 000	1 400 000	1 396 782,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Sie können auch Ausgaben für technische und wissenschaftliche Unterstützung decken, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der künftigen Agentur für Chemikalien in Helsinki stehen. Die Mittel decken die Arbeit und Ausbildung der Bediensteten für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten. Damit die Verlagerung der Kompetenzen vom zur GFS gehörenden Europäischen Chemikalienamt zur Agentur reibungslos vonstatten geht, erhält das Personal der Agentur eine wissenschaftliche Schulung bei der GFS.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
261 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 04 03 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 04.

02 01 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 620 000	1 250 000	769 500,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 01 01.

02 01 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m. ⁽¹⁾	7 100 000	7 079 983,88

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 6 800 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 03 01.

02 01 04 05 Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
720 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 04 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“** (Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 06 Abschluss früherer IDA-Programme — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	522 052,15

Erläuterungen

Dieser Betrag deckt Mittelbindungen, die für die Verwaltung der früheren IDA-Programme vorgenommen wurden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 04 02.

02 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 350 000	5 332 000	2 842 000,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

02 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 550 000	1 923 000	1 379 564,99

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

02 01 05 (Fortsetzung)

02 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 064 000	2 718 000	1 506 725,25

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE							
02 02 01	Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung							
02 02 01 01	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union	3	11 955 000	13 200 000	12 300 000	10 500 000	4 831 719,17	4 554 586,58
02 02 01 02	Konsolidierung des Binnenmarktes — Pilotprojekt „Kooperation und Clusterbildung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“	3	3 000 000	4 500 000	6 000 000	5 000 000		
	<i>Artikel 02 02 01 — Subtotal</i>		14 955 000	17 700 000	18 300 000	15 500 000	4 831 719,17	4 554 586,58
02 02 02	Forschung — Förderung von Innovation und Wandel							
02 02 02 01	Forschung und Innovation	3	39 940 000	52 293 000	60 390 000	34 500 000	52 302 980,78	16 785 580,34
02 02 02 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	3	1 000 000	5 000 000	4 600 000	5 750 000	959 621,57	515 557,29
02 02 02 03	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 213 250,—	17 857,26
02 02 02 04	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	400 000	—	1 150 000	0,—	791 372,26
02 02 02 05	Abschluss des Fünften Rahmen- programms (1998-2002) — EG	3	—	17 500 000	—	34 500 000	0,—	27 413 147,25
02 02 02 06	Forschung und Innovation — Unterrichtung der Öffentlichkeit (Cordis)	3	25 160 000	13 607 000	4 410 000	10 500 000	3 822 119,32	5 107 703,—
	<i>Artikel 02 02 02 — Subtotal</i>		66 100 000	88 800 000	69 400 000	86 400 000	61 297 971,67	50 631 217,40
02 02 03	Verbesserung des Unter- nehmensumfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen							
02 02 03 01	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen	3	18 700 000	20 500 000	25 900 000	23 000 000	19 378 597,39	19 464 087,01
02 02 03 02	Unterstützung von KMU im neuen finanziellen Umfeld	3	7 000 000	7 000 000	8 000 000	8 000 000	6 000 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02 03 03	Pilotprojekt: Kompetenzvermittlung durch Betreuung in den KMU	3	3 000 000	3 000 000	2 000 000	2 000 000		
	<i>Artikel 02 02 03 — Subtotal</i>		28 700 000	30 500 000	35 900 000	33 000 000	25 378 597,39	19 464 087,01
02 02 04	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)							
02 02 04 01	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)	3	29 080 000	23 180 000	28 550 000	6 000 000		
02 02 04 02	Abschluss früherer IDA-Programme	3	p.m.	8 900 000	—	23 000 000	22 026 931,16	19 725 238,49
	<i>Artikel 02 02 04 — Subtotal</i>		29 080 000	32 080 000	28 550 000	29 000 000	22 026 931,16	19 725 238,49
02 02 05	Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen	3	p.m.	1 600 000	p.m.	2 300 000	0,—	2 000 000,—
02 02 06	Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“	3	p.m.	600 000	p.m.	1 500 000	0,—	671 231,—
02 02 07	Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 02 09	Pilotprojekt „Herausragende europäische Reiseziele“	3	1 000 000	500 000				
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		139 835 000	171 780 000	152 150 000	167 700 000	113 535 219,39	97 046 360,48

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 01 Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung

02 02 01 01 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 955 000	13 200 000	12 300 000	10 500 000	4 831 719,17	4 554 586,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 734 791	3 600 000	1 000 000	100 000	34 791	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	610 960	400 000	200 000	10 960		
Mittel 2005	12 300 000	6 500 000	3 400 000	1 300 000	1 100 000	
Mittel 2006	11 955 000		8 600 000	2 200 000	855 000	300 000
Insgesamt	29 600 751	10 500 000	13 200 000	3 610 960	1 989 791	300 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 05 01

Diese Mittel dienen dazu:

- unter Einschluss einer Übersicht über die einschlägigen Arbeiten, die derzeit zu Schlüsselfragen des Wettbewerbs in Europa und weltweit laufen, die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer und für die Information der Wirtschaftsteilnehmer, Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit unerlässlich sind,
- regelmäßig eine allgemeine prospektive Analyse über die Gemeinschaftsindustrie vorzulegen und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die gemeinschaftliche Industriepolitik zu unterbreiten,
- die Festlegung von Bezugswerten zur Messung der industriellen Leistungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu fördern,
- den Dialog mit all denjenigen, die an den Schlüsselindustrien beteiligt sind, zu fördern, und zwar insbesondere durch die Errichtung von Beratungsforen in Sektoren, die vor einem strukturellen Wandel stehen,
- die Durchführung der Wettbewerbspolitik in den Ländern, die den Beitritt beantragt haben, zu überwachen und zu unterstützen,
- die Initiative zur Rationalisierung der öffentlichen Verwaltungen auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern,
- die Wirkung der Informationsgesellschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs voranzubringen,
- in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Politik zu verfolgen, durch die innergemeinschaftlichen Standortverlagerungen von Unternehmen infolge eines Steuer-, Sozial- und Umweltdumpings entgegengewirkt werden soll, sowie die Frage der außergemeinschaftlichen Standortverlagerungen zu untersuchen,

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 01 (Fortsetzung)

02 02 01 01 (Fortsetzung)

- die Zentralisierung aktualisierter Informationen über saubere Technologien und ihre Weitergabe durch die berufsständischen Organisationen an ihre Mitglieder, insbesondere durch eine größere Nutzung der in diesem Bereich bestehenden Datenbanken, zu fördern,
- die Messung der Qualität der Arbeit unter allen Aspekten (berufliche Bildung, Arbeitsbedingungen, Kapitalintensität usw.) zu fördern, ebenso den Beitrag der Arbeitsqualität zu besseren Leistungen der europäischen Wirtschaft als Schlüsselfaktor der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und mit dem Ziel der Steigerung der Produktivität.

Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE** (Fortsetzung)**02 02 01** (Fortsetzung)

02 02 01 02 Konsolidierung des Binnenmarktes — Pilotprojekt „Kooperation und Clusterbildung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	4 500 000	6 000 000	5 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 000 000	5 000 000 ⁽¹⁾	1 000 000			
Mittel 2006	3 000 000		3 000 000			
Insgesamt	9 000 000	5 000 000	4 000 000 ⁽²⁾			

(¹) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.
(²) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 05 02

Dieses Pilotprojekt finanziert Aktionen zur Förderung der Zusammenarbeit und der Clusterbildung von Unternehmen in den alten und den neuen Mitgliedstaaten. Eine Ausschreibung wird 2005 veranstaltet. Für 2006 sind lediglich Zahlungsermächtigungen zur Deckung der im Rahmen dieser Ausschreibung eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

02 02 02 **Forschung — Förderung von Innovation und Wandel**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programm-ergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei dem Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 02 02 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 01 Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 940 000	52 293 000	60 390 000	34 500 000	52 302 980,78	16 785 580,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	83 436 612	17 000 000	15 000 000	14 000 000	14 000 000	23 436 612
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	543 177	500 000	43 177			
Mittel 2005	60 390 000	17 000 000	17 000 000	11 000 000	11 000 000	8 390 000
Mittel 2006	39 940 000		20 249 823	10 000 000	9 000 000	7 583 177
Insgesamt	184 309 789	34 500 000	52 293 000	35 000 000	34 000 000	39 409 789

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 03 01

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	5 000 000	4 600 000	5 750 000	959 621,57	515 557,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 409 737	1 850 000	1 550 000	9 737		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 600 000	2 900 000	1 700 000			
Mittel 2006	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	9 009 737	4 750 000 (1)	4 250 000	9 737		

(1) Für einen Betrag von 1 000 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 03 02

Die Ziele der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich bestehen darin, die kohärente Entwicklung der politischen Maßnahmen für Forschung und Entwicklung in Europa zu fördern, indem die Herausforderungen und die für die Gemeinschaft interessanten Bereiche ermittelt und den politischen Entscheidungsträgern als Grundlage für ihre Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen von Wissenschaft und Technologie erfolgen, einschließlich der thematisch prioritären Bereiche.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 03 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 213 250,—	17 857,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 213 993					4 213 993 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	4 213 993					4 213 993

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 03 03

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund von Beiträgen externer Stellen für die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen können gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 04 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	—	1 150 000	0,—	791 372,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 338 104	930 000 (1)	400 000	8 104		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 338 104	930 000	400 000	8 104		

(1) Für einen Betrag von 220 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 04 01

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 04 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

02 02 02 05 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	17 500 000	—	34 500 000	0,—	27 413 147,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	52 880 223	34 500 000	17 500 000	800 000	80 223	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	52 880 223	34 500 000	17 500 000	800 000	80 223	

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 04 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 06 Forschung und Innovation — Unterrichtung der Öffentlichkeit (Cordis)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 160 000	13 607 000	4 410 000	10 500 000	3 822 119,32	5 107 703,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 03 01

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 02 03 Verbesserung des Unternehmensumfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen**

02 02 03 01 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 700 000	20 500 000	25 900 000	23 000 000	19 378 597,39	19 464 087,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 385 495	10 600 000	6 200 000	3 400 000	1 870 000	4 315 495
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	3 930 329	2 000 000	1 100 000	600 000	200 000	30 329
Mittel 2005	25 900 000	10 400 000	5 700 000	3 100 000	1 700 000	5 000 000
Mittel 2006	18 700 000	7 500 000	4 100 000	2 200 000	2 200 000	4 900 000
Insgesamt	74 915 824	23 000 000	20 500 000	11 200 000	5 970 000	14 245 824

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, Handwerk, Fremdenverkehr, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potenzials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Zielsetzungen im Hinblick auf die Beschleunigung der durchschnittlichen Dauer bis zur Auszahlung der Mittel an die Begünstigten werden regelmäßig festgelegt und bewertet, um eine beständige Verbesserung der Zahlungsleistung sicherzustellen, die noch über die Anforderungen der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35) hinausgehen.

Besonderes Augenmerk gilt den Kleinst- und Kleinunternehmen, die rund 99 % der europäischen Unternehmen ausmachen und am meisten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Das Konzept der sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR — Corporate Social Responsibility) soll den Unternehmen als Grundlage dienen, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit zu integrieren. Mit den Projekten sollen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, das von und für große Unternehmen entwickelte Konzept anzuwenden und an ihre Verhältnisse anzupassen. Die Kommission hat ihrerseits das Konzept in ihren Mitteilungen „Die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002) 347) und „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366) dargestellt.

Diese Mittel können für Analysen „bester Verfahren“ im Hinblick auf die soziale Verantwortung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, für die Entwicklung und Bereitstellung einschlägigen Hilfsmittel sowie für Maßnahmen wie die Untersuchung von Aspekten des Wettbewerbs und die Sensibilisierung der Unternehmen verwendet werden. Sie können auch für jede Form des Austauschs „bester Verfahren“ im Rahmen der offenen Koordinierung (zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen), insbesondere für Studien, Arbeitsgruppensitzungen, Seminare, Veröffentlichung und den Aufbau von Datenbanken, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 03 (Fortsetzung)

02 02 03 01 (Fortsetzung)

Bei Fremdenverkehrsprojekten kommt der Bildung von Netzwerken im Bereich nachhaltiger Tourismus, einschließlich sanfter Mobilität, Naturschutz, kulturellem Erbe, Bildung und Einbeziehung der Agenda-21-Strategie in den Fremdenverkehr besondere Bedeutung zu. Der „Iron Curtain Trail“ sollte als Beispiel für sanfte Mobilität im Fremdenverkehr und als ein Symbol für die Wiedervereinigung Europas gefördert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Einnahmen werden mit 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 03 (Fortsetzung)

02 02 03 02 Unterstützung von KMU im neuen finanziellen Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	8 000 000	8 000 000	6 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 000 000	6 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 000 000	2 000 000	2 000 000	4 000 000		
Mittel 2006	7 000 000		5 000 000	2 000 000		
Insgesamt	21 000 000	8 000 000	7 000 000	6 000 000		

Erläuterungen

Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt können im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme zur Leistung technischer Unterstützung verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen zur Stärkung der Institutionen und zur Ausbildung. Besondere Aufmerksamkeit muss dabei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten und KMU in den Mitgliedstaaten, in den Kandidatenländern und in den an die Union angrenzenden Ländern zukommen. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit Projekten zu koordinieren, die durch die Programme Phare, Tacis, CARDS und MEDA finanziert werden.

Die besonderen, von der Kommission koordinierten Maßnahmen können von internationalen Finanzinstituten (im Folgenden „IFI“) verwaltet werden, wie es in Artikel 54 der Haushaltsordnung vorgesehen ist: EIB, EIF, EBWE und Entwicklungsbank des Europarats in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen können nur mit solchen Darlehen verknüpft werden, die diese IFI vergeben und verbürgt haben. Die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme für technische Unterstützung verfügbaren Mittel sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfung und Verwaltung in Höhe von 1,25 % des Gesamtbetrags müssen der Betreuung von Darlehen an kleine Unternehmen zugute kommen, wobei Kleinstkrediten für bestehende und neu gegründete kleine Unternehmen der Vorzug zu geben ist

Der Gemeinschaftsbeitrag wird ohne Ausschreibung oder Aufruf zu Vorschlägen nach Verhandlungen mit den oben aufgeführten IFI auf diese aufgeteilt.

Bei der Auswahl der Partnerkreditinstitute in den Mitgliedstaaten sollten die aufgeführten IFI, die die Aktionen verwalten, vorrangig auf regionale Kreditinstitute mit engen Geschäftsverbindungen zu kleinen Unternehmen zurückgreifen. Aktionen in den neuen Mitgliedstaaten sollten Vorrang genießen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 03 (Fortsetzung)

02 02 03 03 Pilotprojekt: Kompetenzvermittlung durch Betreuung in den KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	2 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 000 000 ⁽¹⁾	1 000 000	1 000 000			
Mittel 2006	3 000 000		2 000 000	1 000 000		
Insgesamt	5 000 000	1 000 000 ⁽²⁾	3 000 000	1 000 000		

(1) Für einen Betrag von 1 000 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung.
(2) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Ziel dieser Pilotaktion ist es,

- Grundsätze für ein erweitertes Mentoring-Programm festzulegen, bei dem das Wissen und die Kernkompetenzen vermittelt werden, die für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe notwendig sind. Hierzu wird eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten angestrebt;
- auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie Mentoring-Dienste für neue Unternehmer, die ein Unternehmen übernommen haben, zu finanzieren bzw. zu kofinanzieren.

Pilotprojekt zur Steigerung der Wettbewerbs- und Überlebensfähigkeit von KMU und Kleinunternehmen. Ziel ist die Schaffung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Grundsätze für eine „erweiterte Betreuung“ auszuarbeiten, die auf dem Wissenstransfer und der Weitergabe von Schlüsselkompetenzen beruht, die für die erfolgreiche Übergabe bzw. Übernahme eines Unternehmens unerlässlich sind. Ziel des Pilotprojekts ist es ferner, den Erfahrungsaustausch zwischen jungen Unternehmern (Eigentümer oder Geschäftsführer von KMU, Kleinunternehmen oder Handwerksbetrieben) auf europäischer Ebene durch die Durchführung von Praktika und Fortbildungen innerhalb von KMU in den Schlüsselsektoren oder benachbarten Sektoren sicherzustellen. Die Organisationen, die diese Unternehmen vertreten (Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern) sind für die Unterstützung und Förderung dieses Programms zuständig. Zielgruppe sind junge Unternehmer (Eigentümer oder Geschäftsführer von KMU, Kleinunternehmen und Handwerksbetrieben), die sich in der Betriebsgründungsphase befinden oder die kurz- oder mittelfristig eine Übergabe ihres Betriebs planen.

Wirtschaftlich wird dieses Pilotprojekt damit begründet, dass 1/3 der übergebenen Unternehmen scheitern und dass dadurch mehr Arbeitsplätze verloren gehen (durchschnittlich 5 je Fall) als durch das Scheitern neuer Unternehmen in den ersten 3 Jahren nach der Gründung. Mentoring-Dienste werden dazu beitragen, die Überlebensrate übergebener Unternehmen wesentlich zu erhöhen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinn von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16. September 2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 04 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

02 02 04 01 Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 080 000	23 180 000	28 550 000	6 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	28 550 000	6 000 000	16 100 000	6 450 000		
Mittel 2006	29 080 000		7 080 000	10 000 000	8 000 000	4 000 000
Insgesamt	57 630 000	6 000 000	23 180 000	16 450 000	8 000 000	4 000 000

Erläuterungen

Am 21. April 2004 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss 2004/387/EG für ein Programm zur interoperablen Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC). Dieses Programm zielt darauf ab, europaweite elektronische Behördendienste zu verwirklichen und interoperable Telematiknetze als Grundlage für diese Dienste einzurichten, und leistet so einen Beitrag zu den eEurope-Initiativen (im Rahmen der Lissabon-Ziele) und zu den zugehörigen Maßnahmenplänen. Es trägt ferner zu bei, die Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zu beseitigen oder zu verringern, es unterstützt die Schaffung eines europäischen Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts und erleichtert die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes nach der Erweiterung der Europäischen Union.

IDABC umfasst zwei Bereiche, und war Projekte von gemeinsamem Interesse und horizontale Maßnahmen.

Die Gemeinschaft muss in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Projekte von gemeinsamem Interesse zur Unterstützung der sektorbezogenen Politiken, die Zusammenarbeit zwischen den Organen und das funktionieren der Europäischen Ämter und Agenturen bewerkstelligen. Die Projekte erstrecken sich auf die Vorbereitung, die Durchführbarkeit, die Entwicklung und Umsetzung europaweiter elektronischer Behördendienste; diese Dienste (Informations- und interaktive Dienste) werden von öffentlichen Verwaltungen für öffentliche Verwaltungen, für Unternehmen und Bürger erbracht werden müssen.

Ferner muss die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten horizontale Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität verwirklichen. Dazu gehören:

- europaweite (sektorübergreifende) horizontale Dienste,
- Infrastrukturdienste, die nach Maßgabe der allgemeinen Anforderungen der Projekte von gemeinsamem Interesse ermittelt werden und die Interoperabilität fördern sollen, da diese sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Grundvoraussetzung darstellt,
- Tätigkeiten strategischer Art und zur Unterstützung für die Bewertung und Förderung elektronischer Behördendienste sowie zur Förderung guter Verfahren und von Kosten-Nutzen-Analysen,

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 04 (Fortsetzung)

02 02 04 01 (Fortsetzung)

- stärkere Förderung der Verwendung frei zugänglicher Software durch öffentliche Verwaltungen im Interesse der Bürger,
- für behinderte Bürger zugängliche Dienste.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Betrag der Einnahmen wird mit 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

02 02 04 02 Abschluss früherer IDA-Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 900 000	—	23 000 000	22 026 931,16	19 725 238,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	30 149 709	21 200 000	8 900 000	49 709		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	30 149 709	21 200 000 ⁽¹⁾	8 900 000	49 709		

⁽¹⁾ Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der für die vorangegangenen IDA-Programme eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 02 04** (Fortsetzung)

02 02 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

Beschluss Nr. 2045/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 2046/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4).

Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Beschluss Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 05 Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 600 000	p.m.	2 300 000	0,—	2 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 000 000	2 300 000	1 600 000	100 000		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	4 000 000	2 300 000	1 600 000	100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Vorbereitung auf eine zukünftige Rechtsgrundlage zur Finanzierung eines Programms dienen soll, mit dem Zusammenarbeit und Geschäftspartnerschaften zwischen KMU in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern im Rahmen der Vorbereitung auf die Erweiterung unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 06 Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	1 500 000	0,—	671 231,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 503 448	900 000	600 000	3 448		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	1 503 448	900 000 ⁽¹⁾	600 000	3 448		

(¹) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Förderung von experimentellen Maßnahmen auf regionaler Ebene, die die Schaffung von „wissensorientierten Regionen“ im Bereich technologische Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Forschern auf regionaler Ebene dienen und damit die weitere Integration zwischen europäischen Regionen fördern soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)

02 02 07 Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1			1		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1			1		

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 02 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Vorhaben zur Beurteilung des Beschäftigungspotenzials für Unternehmen des sozialwirtschaftlichen Sektors und zur Verbesserung ihres Zugangs zu den Gemeinschaftsaktionen bestimmt.

Die Zahlungsermächtigungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

02 02 09 Pilotprojekt „Herausragende europäische Reiseziele“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit dieser Initiative sollen der Reichtum, die Vielfalt und die gemeinsamen Merkmale der europäischen Reiseziele herausgestellt und diejenigen Reiseziele gefördert werden, die bei der Steigerung ihres Wirtschaftswachstums darauf achten, dass ein sozial, kulturell und ökologisch nachhaltiger Fremdenverkehr gewährleistet ist. Diese Maßnahme trägt auch zu einem besseren gegenseitigen Kennenlernen der europäischen Bürger bei.

Jedes Jahr werden in fünf Mitgliedstaaten nach einem Rotationsprinzip fünf Reiseziele als „Herausragende europäische Reiseziele“ bestimmt.

Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

- wirtschaftliche Nutzbarmachung der eigenen Sehenswürdigkeiten bei voller Bewahrung des sozialen Gefüges und der Umwelt;

KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE (Fortsetzung)**02 02 09** (Fortsetzung)

- Überwachung der Entwicklung des Fremdenverkehrs und Messung der Auswirkungen der Initiative auf die Wirtschaft des betreffenden Reiseziels (die Führung lokaler Tourismus-Satellitenkonten mindestens zwei Jahre vor und drei Jahre nach der Bestimmung als herausragendes Reiseziel wird bei der Bewertung durch die Gruppe als Pluspunkt berücksichtigt);
- Einbeziehung des Konzepts des nachhaltigen Fremdenverkehrs in andere mit dem Tourismus in Verbindung stehende Politikbereiche wie etwa Kultur, Verkehr, Kunsthandwerk und Landwirtschaft;
- Aufbau eines Netzes mit anderen Fremdenverkehrszielen, vorzugsweise denjenigen, die sich im gleichen Jahr in einem anderen Mitgliedstaat beworben haben, um gemeinsam auf Dauer füreinander Werbung zu machen;
- Förderung von Veranstaltungen, an denen sich Reiseveranstalter aus anderen Reisezielen in den Mitgliedstaaten beteiligen und bei denen ihr Austausch in der Union gefördert wird;
- Förderung von Besuchen von Unionsbürgern und Förderung einer möglichst breiten Publizität der geplanten Veranstaltungen durch Einsatz aller verfügbaren multimedialen Hilfsmittel;
- Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung und der örtlichen Unternehmer in die Planung der im Laufe des Jahres vorgesehenen Veranstaltungen;
- Sicherstellung der Mobilisierung und Beteiligung breiter Kreise der Bevölkerung an dem Projekt, um zu gewährleisten, dass sich die Aktionen in der örtlichen Gesellschaft niederschlagen und über das Veranstaltungsjahr hinaus fortwirken;
- Herausstellung des historischen und kulturellen Erbes und der Lebensqualität in den Reisezielen.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN							
02 03 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung	3	20 310 000	20 710 000	18 250 000	14 000 000	12 039 388,64	7 117 771,99
02 03 02	Zuschuss für die Europäische Arzneimittel-Agentur							
02 03 02 01	Europäische Arzneimittel-Agentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	11 300 000	11 300 000	9 400 000	9 400 000	8 947 100,—	8 941 625,—
02 03 02 02	Europäische Arzneimittel-Agentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	18 700 000	18 700 000	16 000 000	16 000 000	16 100 400,—	16 094 925,—
02 03 02 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	4 000 000	4 000 000	3 700 000	3 700 000	4 076 410,20	4 076 410,20
	<i>Artikel 02 03 02 — Subtotal</i>		34 000 000	34 000 000	29 100 000	29 100 000	29 123 910,20	29 112 960,20
02 03 03	Chemikalienrecht und Agentur für chemische Stoffe	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
02 03 04	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	3	19 039 000	18 629 000	18 800 000	21 850 000	15 413 217,91	11 038 007,08
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		73 349 000	73 339 000	66 150 000	64 950 000	56 576 516,75	47 268 739,27

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 310 000	20 710 000	18 250 000	14 000 000	12 039 388,64	7 117 771,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 359 329	4 900 000	4 400 000	3 000 000	59 329	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	250 233	100 000	100 000	50 233		
Mittel 2005	18 250 000	9 000 000	3 000 000	2 500 000	2 500 000	1 250 000
Mittel 2006	20 310 000		13 210 000	6 000 000	1 100 000	
Insgesamt	51 169 562	14 000 000	20 710 000	11 550 233	3 659 329	1 250 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 04 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

- Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,
- Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern notifizierten Regeln sowie Übersetzung der Entwürfe und technischen Regeln,
- Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Sicherheit und Umweltqualität,
- sektorielle Harmonisierung bei den Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, vor allem Ausdehnung des „neuen Konzepts“ auf den Automobilsektor und auf die Harmonisierung technischer Normen für den Bau von Bussen,
- Aufbau von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden,
- Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnisse in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft,
- Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,
- Unterstützung der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung (EOTC) und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

- Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu ermöglichen,
- Finanzierung vorbereitender Arbeiten zur geplanten Einrichtung der Agentur für Chemikalien in Helsinki, einschließlich Konzeption und Einrichtung einer neuen DV-Infrastruktur. Die Arbeiten umfassen insbesondere die Weiterentwicklung eines DV-Systems/einer Datenbank zur Katalogisierung und Verwaltung chemischer Stoffe und die Ausarbeitung und Übersetzung technischer Leitfäden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1).

Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. L 32 vom 3.2.1997, S. 38).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Richtlinie 98/79/EG des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten, elektrische Niederspannungsgeräte, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsgefährdete Umgebungen, medizinische Geräte, Spielzeuge, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Baugewerbe, Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 85).

Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 02 Zuschuss für die Europäische Arzneimittel-Agentur

02 03 02 01 Europäische Arzneimittel-Agentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 300 000	11 300 000	9 400 000	9 400 000	8 947 100,—	8 941 625,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 475	5 475				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 400 000	9 394 525	5 475			
Mittel 2006	11 300 000		11 294 525	5 475		
Insgesamt	20 705 475	9 400 000	11 300 000	5 475		

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 02 01

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Personal und Dienstbetrieb) der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 02 (Fortsetzung)

02 03 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1905/2005 (ABl. L 304 vom 23.11.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

02 03 02 02 Europäische Arzneimittel-Agentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 700 000	18 700 000	16 000 000	16 000 000	16 100 400,—	16 094 925,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 475	5 475				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	16 000 000	15 994 525	5 475			
Mittel 2006	18 700 000		18 694 525	5 475		
Insgesamt	34 705 475	16 000 000	18 700 000	5 475		

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 02 02

Diese Mittel dienen nur zur Deckung der operationellen Ausgaben der Agentur für ihr Arbeitsprogramm (Titel 3).

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 02 (Fortsetzung)

02 03 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1	80 020 000
— Titel 2 Gemeinschaftszuschuss (Posten 02 04 02 01 und 02 04 02 02)	30 000 000
— Gemeinschaftszuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden (Posten 02 04 02 03)	4 000 000
— Titel 3 „Sonstige Einnahmen“	4 098 000
Insgesamt	118 118 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	44 647 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	26 287 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	47 184 000
Insgesamt	118 118 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1905/2005 (ABl. L 304 vom 23.11.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 02 (Fortsetzung)

02 03 02 03 Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	4 000 000	3 700 000	3 700 000	4 076 410,20	4 076 410,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	104 400	104 400				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 700 000	3 595 600	104 400			
Mittel 2006	4 000 000		3 895 600	104 400		
Insgesamt	7 804 400	3 700 000	4 000 000	104 400		

Erläuterungen

Vormals Posten 02 04 02 03

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorgesehenen unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 03 Chemikalienrecht und Agentur für chemische Stoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 04 04

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG (KOM(2003) 644 endg.).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 04 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 039 000	18 629 000	18 800 000	21 850 000	15 413 217,91	11 038 007,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	25 331 450	13 350 000	6 300 000	3 300 000	1 900 000	481 450
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	18 800 000	8 500 000	4 300 000	2 200 000	2 000 000	1 800 000
Mittel 2006	19 039 000		8 029 000	4 300 000	3 600 000	3 110 000
Insgesamt	63 170 450	21 850 000	18 629 000	9 800 000	7 500 000	5 391 450

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 04 03

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,
- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,
- der Verbesserung der Leistung von Normungsgremien,
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,
- der Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung,
- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,
- der Sekretariate der technischen Ausschüsse,
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft,
- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 04 (Fortsetzung)

- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

Rechtsgrundlagen

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, Entwicklung eines Marktes für Finanzleistungen, europäisches Gesellschaftsrecht, sowie zum geistigen und gewerblichen Eigentum.

Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31).

Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte (ABl. L 131 vom 27.5.1988, S. 73).

Richtlinie 90/544/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europäischen terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 9.11.1990, S. 28).

Richtlinie 91/287/EWG des Rates vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist (ABl. L 144 vom 8.6.1991, S. 45).

Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84).

Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52).

Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16).

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**02 03 04** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 12).

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91).

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte — Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 9 (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 42).

Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18).

Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 106).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 26).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1); Berichtigung im ABl. L 358 vom 3.12.2004, S. 35.

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

02 03 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen (ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 48).

Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 87).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04	RAUMFAHRT UND SICHERHEIT							
02 04 01	Raumfahrt	3	41 000 000	37 400 000	36 600 000	33 000 000	25 240 930,—	30 526 668,83
02 04 02	Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung	3	15 000 000	19 000 000	15 000 000	8 000 000	15 000 000,—	9 366 119,40
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		56 000 000	56 400 000	51 600 000	41 000 000	40 240 930,—	39 892 788,23

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Anmerkungen gelten nur für Artikel 02 04 01.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei dem Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT (Fortsetzung)

02 04 01 Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 000 000	37 400 000	36 600 000	33 000 000	25 240 930,—	30 526 668,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	32 517 971	11 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	3 517 971
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	36 600 000	22 000 000	6 800 000	4 000 000	3 200 000	600 000
Mittel 2006	41 000 000		24 600 000	7 000 000	6 400 000	3 000 000
Insgesamt	110 117 971	33 000 000	37 400 000	17 000 000	15 600 000	7 117 971

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 03 05

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen,
- Unterstützung dafür, dass das Potenzial in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT (Fortsetzung)

02 04 02 Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	19 000 000	15 000 000	8 000 000	15 000 000,—	9 366 119,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 633 881	2 000 000	2 000 000	1 000 000	600 000	33 881	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	15 000 000	6 000 000	6 000 000	2 000 000	800 000	200 000	
Mittel 2006	15 000 000		11 000 000	2 749 000	1 000 000	251 000	
Insgesamt	35 633 881	8 000 000	19 000 000	5 749 000	2 400 000	484 881	

Erläuterungen

Vormals Artikel 02 06 01

Die vorbereitende Maßnahme bezweckt:

- die Untersuchung der Bedingungen und Mechanismen für die Schaffung eines günstigeren Umfelds für die wissenschaftliche, technologische und industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der europäischen Gefahrenabwehr; Ziel ist die Prüfung, wie der sich rasch vergrößernde technologische und industrielle Abstand zwischen Europa und anderen Regionen verringert werden kann;
- die Einrichtung von Plattformen zur Konsultation und Konsensbildung mit den relevanten Beteiligten, um zur Ausarbeitung einer langfristigen Sicht und einer strategischen Agenda in dem betreffenden Bereich beizutragen;
- eine Reihe von Vorlaufaktivitäten auf den Weg zu bringen:
 - Aufruf zur Einreichung von Ideen,
 - Vernetzung der Beteiligten und bestehender Aktivitäten,
 - Festlegung eines Arbeitsprogramms,
 - Schaffung der Bedingungen, mit denen die Nutzung von Ergebnissen gefördert wird,
 - Ausarbeitung interoperabler Vornormen und Systeme,
 - Begleitmaßnahmen,
 - beschränkte Zahl von Testfällen in sorgfältig ausgewählten Bereichen.

Was die innere Sicherheit der EU betrifft, so muss die Forschung mit den im Mehrjahresprogramm Justiz und Inneres zur Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität genannten Prioritäten der EU in Einklang stehen. In den Forschungstätigkeiten müssen zudem die Grundrechte und die demokratische Kontrolle auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gebührend zur Geltung kommen.

KAPITEL 02 04 — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
02 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“							
02 49 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	3	—	40 000	—	435 000	0,—	1 173 167,62
02 49 04 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 49 04 03	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	—	90 000	—	500 000	0,—	829 994,34
02 49 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	3	—	160 000	—	500 000	0,—	1 150 385,67
02 49 04 05	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	249 554,56
	<i>Artikel 02 49 04 — Subtotal</i>		—	290 000	—	1 435 000	0,—	3 403 102,19
02 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“							
02 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	20 467,59
02 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	3	—	160 000	—	800 000	0,—	754 703,68
	<i>Artikel 02 49 05 — Subtotal</i>		—	160 000	—	800 000	0,—	775 171,27
	Kapitel 02 49 — Insgesamt		—	450 000	—	2 235 000	0,—	4 178 273,46

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

02 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 49 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	40 000	—	435 000	0,—	1 173 167,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	98 867	58 867	40 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	98 867	58 867 (1)	40 000			

(1) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 01.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 04** (Fortsetzung)

02 49 04 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 286			7 286		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	7 286			7 286		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 04.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**02 49 04** (Fortsetzung)

02 49 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	90 000	—	500 000	0,—	829 994,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	231 605	141 605	90 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	231 605	141 605 ⁽¹⁾	90 000			

⁽¹⁾ Der Saldo verfällt oder wird übertragen.*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 01 01.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 04** (Fortsetzung)

02 49 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	160 000	—	500 000	0,—	1 150 385,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	782 589	500 000	160 000	122 589		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	782 589	500 000	160 000	122 589		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 03 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

02 49 04 (Fortsetzung)

02 49 04 05 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	249 554,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	165 978			165 978		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	165 978			165 978		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 04 01.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“**

02 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	666 388			666 388		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	666 388			666 388		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**02 49 05** (Fortsetzung)

02 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	20 467,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	140 753			140 753		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	140 753			140 753		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**02 49 05** (Fortsetzung)

02 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	160 000	—	800 000	0,—	754 703,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	407 855	247 855 (1)	160 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	407 855	247 855	160 000			

(1) Für einen Betrag von 552 145 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD UNTERNEHMEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD UNTERNEHMEN

TITEL 03
WETTBEWERB

TITEL 03
WETTBEWERB**Allgemeine Ziele**

In diesem Politikbereich verfolgt die Kommission das Ziel, die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags auszubauen, um Wettbewerbsverzerrungen in der Europäischen Union zu verhindern; damit wird ein Beitrag zum Verbraucherschutz und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft geleistet.

Mit der Wettbewerbspolitik sollen die Interessen der Verbraucher geschützt und gleichartige Bedingungen für den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet werden, insbesondere müssen die Hindernisse für den Parallelhandel, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, bekämpft werden. Nicht verzerrter Wettbewerb ist auch ein Schlüsselement im Erweiterungsprozess und ein wesentlicher Faktor der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit Europas. Aufgrund der gemeinsamen Währung wird die Wettbewerbspolitik eine noch wichtigere Rolle spielen, wenn es um die Förderung integrierter Märkte geht. Daher stellt die Wettbewerbspolitik, einschließlich Fusionskontrolle, Kartellvorschriften, Kartellverbot, Marktliberalisierung, Kontrolle der staatlichen Beihilfen und Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene, eine der Schlüsselaufgaben der Kommission im Rahmen des EG-Vertrags dar.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	96 748 961	96 748 961	88 080 091	88 080 091	84 767 273,90	84 767 273,90
03 03	UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE	800 000	800 000	800 000	800 000	431 448,79	186 335,91
	Titel 03 — Insgesamt	97 548 961	97 548 961	88 880 091	88 880 091	85 198 722,69	84 953 609,81

KOMMISSION

TITEL 03 — WETTBEWERB

TITEL 03
WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
03 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“				
03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“	5	66 250 181 ⁽¹⁾	58 721 137 ⁽²⁾	56 572 624,39
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“				
03 01 02 01	Externes Personal	5	7 843 197	8 834 715	9 050 755,11
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 091 349 ⁽³⁾	4 398 750 ⁽⁴⁾	4 339 041,72
	<i>Artikel 03 01 02 — Subtotal</i>		11 934 546	13 233 465	13 389 796,83
03 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Wettbewerb“	5	18 564 234	16 125 489	14 804 852,68
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		96 748 961	88 080 091	84 767 273,90

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 704 219 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 108 897 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 404 586 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 16 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ (Fortsetzung)**03 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
66 250 181 ⁽¹⁾	58 721 137 ⁽²⁾	56 572 624,39
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 704 219 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 108 897 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

03 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“

03 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 843 197	8 834 715	9 050 755,11

03 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 091 349 ⁽¹⁾	4 398 750 ⁽²⁾	4 339 041,72
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 404 586 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 16 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

03 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 564 234	16 125 489	14 804 852,68

KOMMISSION

TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 03 — UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 03	UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE							
03 03 01	Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung	3	800 000	800 000	800 000	800 000	431 448,79	186 335,91
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		800 000	800 000	800 000	800 000	431 448,79	186 335,91

KAPITEL 03 03 — UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE
(Fortsetzung)**03 03 01 Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	800 000	800 000	431 448,79	186 335,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	245 113			245 113		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	800 000	800 000				
Mittel 2006	800 000		800 000			
Insgesamt	1 845 113	800 000	800 000	245 113		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Schulung für einzelstaatliche Richter im Bereich der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts,
- Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Richtern in diesem Bereich.

Die geplanten Maßnahmen sollen eine korrekte und unionsweit einheitliche Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die Reform gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „WETTBEWERB“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „WETTBEWERB“
- KONTROLLE DER STAATLICHEN BEIHILFEN
- INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Allgemeine Ziele

Der Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“ betrifft Tätigkeiten, die zur Entwicklung eines modernen, innovativen und dauerhaften europäischen Sozialmodells mit mehr und besseren Arbeitsplätzen in einer auf Chancengleichheit beruhenden Gesellschaft ohne Ausgrenzung beitragen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“	110 960 629	110 960 629	105 892 061	105 892 061	98 087 480,62	98 087 480,62
04 02	BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIAL-FONDS	11 680 322 959	9 845 231 660	11 334 743 376	9 342 907 165	10 548 039 652,19	9 094 738 607,87
04 03	ARBEITS-ORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN	76 510 000	71 110 000	74 920 000	72 900 000	67 254 248,29	55 319 418,01
04 04	FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG	49 317 000	42 884 800	47 738 000	50 488 000	47 737 347,79	34 062 089,08
04 05	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	11 140 000	9 540 000	12 100 000	12 100 000	12 085 751,81	8 574 360,48
04 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS-ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	4 079 535,40
Titel 04 — Insgesamt		11 928 250 588	10 079 727 089	11 575 393 437	9 584 287 226	10 773 204 480,70	9 294 861 491,46

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 04
BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
04 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIAL- ALES“				
04 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“	5	62 045 182 ⁽¹⁾	55 905 172 ⁽²⁾	53 981 511,11
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Beschäftigung und Soziales“				
04 01 02 01	Externes Personal	5	7 535 019	9 035 033	10 273 372,59
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 729 493 ⁽³⁾	7 778 033 ⁽⁴⁾	8 086 561,11
	Artikel 04 01 02 — Subtotal		13 264 512	16 813 066	18 359 933,70
04 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“	5	17 385 935	15 358 823	14 126 766,79
04 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“				
04 01 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung — Verwaltungsausgaben	2.1	13 225 000	11 225 000	7 677 707,76
04 01 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	3	450 000	750 000	390 486,81
04 01 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	3	450 000	500 000	459 658,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 659 521 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 103 674 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 2 349 673 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 2 015 324 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
04 01 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	3	360 000	400 000	269 172,28
04 01 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	3	180 000	400 000	139 187,12
04 01 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	3	600 000	600 000	335 005,77
04 01 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	3	360 000	640 000	291 415,64
04 01 04 09	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben	3	90 000	100 000	59 404,01
04 01 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	3	1 350 000	2 000 000	1 361 867,84
04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	3	1 200 000	1 200 000	635 363,02
	<i>Artikel 04 01 04 — Subtotal</i>		18 265 000	17 815 000	11 619 269,02
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		110 960 629	105 892 061	98 087 480,62

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
62 045 182 ⁽¹⁾	55 905 172 ⁽²⁾	53 981 511,11
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 659 521 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 103 674 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

04 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

04 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 535 019	9 035 033	10 273 372,59

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 729 493 ⁽¹⁾	7 778 033 ⁽²⁾	8 086 561,11
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 349 673 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 2 015 324 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

04 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 385 935	15 358 823	14 126 766,79

04 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

04 01 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 225 000	11 225 000	7 677 707,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vorgesehenen ESF-finanzierten technischen Unterstützungsmaßnahmen. Die technische Hilfe umfasst die kommissionsinternen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Diese Mittel können unter anderem verwendet werden für:

- unterstützende Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträge für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für Zeitpersonal (nationale Sachverständige, andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte, Personal vor Ort) in einer Gesamthöhe von höchstens 4 700 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 01 04 02 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
450 000	750 000	390 486,81

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 03 01.

04 01 04 04 EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
450 000	500 000	459 658,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 12.

04 01 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
360 000	400 000	269 172,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung zur Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, Abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll;
- die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 370 000 EUR begrenzt sind, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	400 000	139 187,12

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 01.

04 01 04 07 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
600 000	600 000	335 005,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 02.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 08 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
360 000	640 000	291 415,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 03.

04 01 04 09 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
90 000	100 000	59 404,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 05 01.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 10 Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 350 000	2 000 000	1 361 867,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich Ausgaben für Unterstützungs- und Informationstätigkeiten, die im Rahmen des auf die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung anzuwendenden Vertrags über technische Hilfeleistung durchgeführt werden. Zudem können sie die Verwaltungsausgaben des Programms für gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung decken, etwa Ausgaben für Sitzungen von Fachleuten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 15.

04 01 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 200 000	1 200 000	635 363,02

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 04.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02	BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIAL- FONDS							
04 02 01	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 1</i>	2.1	6 610 531 936	5 309 941 032	6 330 986 284	4 674 610 741	5 736 331 620,81	4 258 250 169,26
04 02 02	<i>Sonderprogramm zur För- derung von Frieden und Versöhnung in Nor- dirlund und dem Grenzge- biet Irlands</i>	2.1	10 920 000	32 871 849	19 500 000	38 798 654	29 285 182,—	59 304 921,27
04 02 03	<i>Abschluss früherer Pro- gramme</i>	2.1	p.m.	9 663 855	p.m.	77 894 000	0,—	723 975 287,58
04 02 04	<i>Europäischer Sozialfonds — Ziel 2</i>	2.1	365 115 509	361 270 357	398 600 121	426 315 020	349 230 492,42	356 417 889,09
04 02 05	<i>Abschluss früherer Pro- gramme</i>	2.1	p.m.	9 057 882	p.m.	40 497 000	0,—	211 442 941,85
04 02 06	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 3</i>	2.1	3 988 828 533	3 628 877 052	3 911 064 342	3 580 000 000	3 801 668 336,44	2 546 132 736,31
04 02 07	<i>Abschluss früherer Pro- gramme</i>	2.1	p.m.	6 003 636	p.m.	52 515 000	0,—	372 977 744,19
04 02 08	EQUAL	2.1	650 864 425	429 746 539	615 029 882	350 110 956	572 008 627,73	423 360 160,23
04 02 09	<i>Abschluss früherer Pro- gramme</i>	2.1	p.m.	6 430 377	p.m.	36 690 000	0,—	95 825 213,25
04 02 10	<i>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative tech- nische Unterstützung und innovative Maßnah- men</i>	2.1	22 312 556	25 000 000	28 562 747	36 000 000	32 814 808,39	23 824 528,89
04 02 11	<i>Abschluss früherer Pro- gramme</i>	2.1	p.m.	119 081	p.m.	1 075 794	1 233 865,35	557 986,55
04 02 12	EURES (European Emplo- yment Services)	3	16 000 000	14 400 000	17 000 000	14 400 000	16 302 088,99	15 309 419,59
04 02 13	<i>Vorhaben zur Verwirkli- chung innovativer Ansätze auf den Arbeits- märkten der Mitgliedstaa- ten</i>	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
04 02 15	Arbeitsmarkt	3	15 750 000	11 850 000	14 000 000	14 000 000	9 164 630,06	4 379 177,02
04 02 16	<i>Vorbereitende Maßnah- men für das lokale Enga- gement für Beschäftigung</i>	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	2 980 432,79
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		11 680 322 959	9 845 231 660	11 334 743 376	9 342 907 165	10 548 039 652,19	9 094 738 607,87

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

Erläuterungen

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht Finanzkorrekturen vor, deren eventuelle Einnahmen in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Haushaltsordnung im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annullierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 legt die Bedingungen fest, unter denen eine Rückerstattung des Vorschusses erfolgt, die keine Verringerung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention zur Folge hat. Aus den eventuellen Einnahmen durch die Rückerstattung des Vorschusses, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

04 02 01 *Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 1*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 610 531 936	5 309 941 032	6 330 986 284	4 674 610 741	5 736 331 620,81	4 258 250 169,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 498 617 058	4 674 610 741	3 824 006 317		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	48 702 203		48 702 203		
Mittel 2005	6 330 986 284	1 437 232 512	4 893 753 772		
Mittel 2006	6 610 531 936			5 300 000 000	1 310 531 936
Insgesamt	21 488 837 481	4 674 610 741	5 309 941 032	4 893 753 772	5 300 000 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art und die soziale Eingliederung benachteiligter Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 02 **Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 920 000	32 871 849	19 500 000	38 798 654	29 285 182,—	59 304 921,27

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates (Berlin), denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden, fortgeführt. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 17/18. Juni 2004 in Brüssel) wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme, die Ende 2006 auslaufen, abzustimmen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 24/25. März 1999 in Berlin), Ziffer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 17/18. Juni 2004 in Brüssel), insbesondere Ziffer 49.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 03 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 663 855	p.m.	77 894 000	0,—	723 975 287,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	237 776 322	77 894 000	9 663 855	10 000 000	10 000 000	130 218 467
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	237 776 322	77 894 000	9 663 855	10 000 000	10 000 000	130 218 467

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 04 **Europäischer Sozialfonds — Ziel 2**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
365 115 509	361 270 357	398 600 121	426 315 020	349 230 492,42	356 417 889,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	882 883 554	426 315 020	360 764 857	95 803 677		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	505 500		505 500			
Mittel 2005	398 600 121			300 000 000	98 600 121	
Mittel 2006	365 115 509				300 000 000	65 115 509
Insgesamt	1 647 104 684	426 315 020	361 270 357	395 803 677	398 600 121	65 115 509

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art und die soziale Eingliederung benachteiligter Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABL. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 05 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 057 882	p.m.	40 497 000	0,—	211 442 941,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	221 168 777	40 497 000	9 057 882	10 000 000	10 000 000	151 613 895
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	221 168 777	40 497 000	9 057 882	10 000 000	10 000 000	151 613 895

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 06 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 3**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 988 828 533	3 628 877 052	3 911 064 342	3 580 000 000	3 801 668 336,44	2 546 132 736,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 882 525 589	3 580 000 000	3 595 725 252	706 800 337			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	33 151 800		33 151 800				
Mittel 2005	3 911 064 342			3 000 000 000	911 064 342		
Mittel 2006	3 988 828 533				2 900 000 000	1 088 828 533	
Insgesamt	15 815 570 264	3 580 000 000	3 628 877 052	3 706 800 337	3 811 064 342	1 088 828 533	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 3 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art und die soziale Eingliederung benachteiligter Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABL. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 07 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 003 636	p.m.	52 515 000	0,—	372 977 744,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	145 053 547	52 515 000	6 003 636	10 000 000	10 000 000	66 534 911
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	145 053 547	52 515 000	6 003 636	10 000 000	10 000 000	66 534 911

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 08 EQUAL

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
650 864 425	429 746 539	615 029 882	350 110 956	572 008 627,73	423 360 160,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 235 612 399	350 110 956	429 483 921	456 017 522		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	262 618		262 618			
Mittel 2005	615 029 882				615 029 882	
Mittel 2006	650 864 425					650 864 425
Insgesamt	2 501 769 324	350 110 956	429 746 539	456 017 522	615 029 882	650 864 425

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zur transnationalen Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art und die soziale Eingliederung benachteiligter Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in Einklang stehen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel wird zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zur beruflichen Fortbildung und mit Blick auf den beruflichen Aufstieg bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 *Abschluss früherer Programme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 430 377	p.m.	36 690 000	0,—	95 825 213,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	158 224 130	36 690 000	6 430 377	10 000 000	10 000 000	95 103 753
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	158 224 130	36 690 000	6 430 377	10 000 000	10 000 000	95 103 753

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (Abl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (Abl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 09 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

04 02 10 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 312 556	25 000 000	28 562 747	36 000 000	32 814 808,39	23 824 528,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	63 357 178	21 718 626	5 243 722	17 018 628	19 376 202	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	28 562 747	14 281 374	8 600 000	5 681 373		
Mittel 2006	22 312 556		11 156 278	3 299 999	7 623 798	232 481
Insgesamt	114 232 481	36 000 000	25 000 000	26 000 000	27 000 000	232 481

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ESF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Zuschüssen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 10 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 11 **Abschluss früherer Programme***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	119 081	p.m.	1 075 794	1 233 865,35	557 986,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 931 106	1 075 794	119 081	150 000	200 000	1 386 231
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	2 931 106	1 075 794	119 081	150 000	200 000	1 386 231

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des Strukturfonds für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des ESF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 11 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 12 EURES (European Employment Services)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 000 000	14 400 000	17 000 000	14 400 000	16 302 088,99	15 309 419,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 151 289	5 900 000	3 400 000	2 851 289		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	17 000 000	8 500 000	4 000 000	4 000 000	500 000	
Mittel 2006	16 000 000		7 000 000	6 000 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	45 151 289	14 400 000	14 400 000	12 851 289	2 500 000	1 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und der europäischen Beschäftigungsstrategie zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von EURES bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 12 (Fortsetzung)

Der Zweck dieses Netzes besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen deren Arbeitsverwaltungen und der Kommission zu fördern, um Folgendes zu gewährleisten:

- Stellenvermittlung, Beratung und Information für Arbeitnehmer, die eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus einem anderen Mitgliedstaat einstellen wollen;
- Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf Gemeinschaftsebene und grenzüberschreitend;
- Austausch von Informationen über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und über Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Grenzregionen können innerhalb von EURES besondere Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen vorgesehen werden.

Zwischen dem EURES-Netz und den einschlägigen Tätigkeiten der für Bildung und Kultur bzw. für Justiz, Freiheit und Sicherheit zuständigen Generaldirektionen der Kommission wie beispielsweise Europass und Leonardo bestehen enge operative Verbindungen.

Es werden weitere Studien durchgeführt, um die Durchführbarkeit einer europäischen Lösung für die Zertifizierung nicht offizieller Qualifikationen zu untersuchen.

Das EURES-Netz dient der Gewährleistung der Freizügigkeit und garantiert — nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung — den Zugang europäischer Bürger zur Beschäftigung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland.

Aus diesen Mitteln werden die zum einwandfreien Betrieb von EURES erforderlichen Maßnahmen finanziert, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden,
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten,
- Erfahrungsaustausch zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen, einschließlich der Beitrittsländer,
- Unterrichtung der europäischen Bürger und Unternehmen über EURES,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit,
- Aufbau von mehrsprachigen DV-Systemen mit zwei Datenbanken („Stellenangebote und Arbeitsgesuche“ und „Lebens- und Arbeitsbedingungen“) sowie Pflege und Ausbau einer Website,
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92),
- Beitrag zur Schaffung einer einheitlichen Website mit Informationen über die Mobilität in Europa, die Zugang zu Stellenangeboten und Informationen über Stellenangebote (mit Links zu privaten und öffentlichen Stellen, die Dienstleistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber anbieten), Arbeitssuchende, Lebens- und Arbeitsbedingungen, allgemeine und berufliche Bildung sowie Mobilität von Studenten und Lehrkräften bietet. Dieses Portal sollte auch den Erfordernissen von Drittstaatsangehörigen insbesondere aus Ländern, auf die sich die Nachbarschaftspolitik der EU erstreckt, Rechnung tragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 12 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch der Einrichtung und dem Betrieb von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

04 02 13 Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	238 989 ⁽¹⁾			238 989		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	238 989			238 989		

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Den beschäftigungspolitischen Leitlinien zufolge soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden; ihre Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der Verwirklichung der Chancengleichheit sollen unterstützt werden, und es soll eine koordinierte Strategie für die Beschäftigung entwickelt werden, während gleichzeitig Qualifizierung, Ausbildung und Flexibilität der Arbeitnehmer gefördert werden sollen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung des Titels VIII des EG-Vertrags dienen diese Mittel zur Finanzierung der Unterstützung innovativer Pilotprojekte, der Bewertung von Erfahrungen in diesem Bereich und der Verbreitung der Ergebnisse.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 15 **Arbeitsmarkt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 750 000	11 850 000	14 000 000	14 000 000	9 164 630,06	4 379 177,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 182 568	7 000 000	2 500 000	2 682 568			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	14 000 000	7 000 000	3 000 000	2 500 000	1 500 000		
Mittel 2006	15 750 000		6 350 000	4 000 000	3 000 000		2 400 000
Insgesamt	41 932 568	14 000 000	11 850 000	9 182 568	4 500 000		2 400 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Instrumente für die Beschäftigungsstrategie.

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Ausbau der Zusammenarbeit bei der Analyse, Forschung und Auswertung (Erstellung des Berichts über die Beschäftigung in Europa sowie Beitrag zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht);
- Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Analyse und Evaluierung der jährlichen nationalen Aktionsprogramme für die Beschäftigung;
- Evaluierung der Nutzung des Europäischen Sozialfonds zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie, insbesondere zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
- Förderung innovativer Ansätze aktiver Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in Verbindung mit der Umsetzung des Titels „Beschäftigung“ des EG-Vertrags sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Europäischen Beschäftigungspakt;
- Ausbau des Potenzials der Sozialwirtschaft bei der Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene im Einklang mit den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Förderung des Austausches beispielhafter Praktiken im dritten Sektor, insbesondere im Hinblick auf die Beitrittsländer;
- Ermittlung vorbildlicher Verfahren und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten (einschließlich Peer Review);
- Follow-up und Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Europäische Beobachtungsstelle für Beschäftigung);
- Entwicklung von quantitativen und qualitativen Beschäftigungsstatistiken und -indikatoren, nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter, einschließlich Benchmarking;
- prospektive Analysen in Bezug auf die Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie (neuer Forschungsbereich, Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken usw.);

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 15 (Fortsetzung)

- Entwicklung einer aktiven, auf die Bedürfnisse der Bürger, insbesondere benachteiligter Personen, abgestimmten Informationspolitik sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Initiativen der Ratsvorsitze und anderer wichtiger internationaler Ereignisse;
- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs, der Verbreitung der besten Praktiken und innovativen Ansätze sowie der Evaluierung der Erfahrungen bei der Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Beschäftigung auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 über die Beschäftigung schaffen diese Ziele einen integrierten Ansatz, der auf die Entwicklung einer europäischen Beschäftigungsstrategie abzielt, die eine Gemeinschaftsdimension aufweist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterfüttern die koordinierte Vorgehensweise im Rahmen der EBS, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis der drei übergreifenden Ziele der Vollbeschäftigung, der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration entsprechend den neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien geachtet wird.

Im Einklang mit den bereits durchgeführten Maßnahmen wird der Analyse der Beschäftigungstrends und der damit verbundenen Arbeitsmarktfragen besonderes Augenmerk entgegengebracht. Diese umfasst insbesondere die Analyse der Arbeitsmarktdynamik, der Zuwanderung und der beruflichen Integration von Zuwanderern sowie der nichtangemeldeten Erwerbstätigkeit, einschließlich der Messung des Umfangs.

Die Förderung des Informationsaustauschs und der Übertragung von bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und betroffenen Akteuren im Rahmen eines Programms mit der Bezeichnung „Voneinander Lernen“, das Themen-seminare, Peer-Review-Treffen und nationale und gemeinsame Folgemaßnahmen umfasst, wurde im Jahr 2004 eingeleitet (zum Thema Anpassungsfähigkeit und aktives Altern), um dann im Jahr 2005 voll anzulaufen.

Im Rahmen des AzB-Programms („Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung“) werden die Maßnahmen für die lokale Beschäftigungsentwicklung gewährleisten, dass die bei der Entwicklung lokaler Beschäftigungsstrategien ermittelten bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse sowohl in den derzeitigen als auch in den neuen Mitgliedstaaten verbreitet und in die europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) und die Regelprogramme des Europäischen Sozialfonds (ESF) einbezogen werden. Die lokalen Akteure sollen ausführlich über die im Rahmen der EBS durchgeführten Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene informiert und dazu gebracht werden, unter gebührender Berücksichtigung dieser Maßnahmen anstelle von isolierten Initiativen und Projekten umfassende lokale Beschäftigungsstrategien aufzustellen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

04 02 16 Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	2 980 432,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	574 305			574 305		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	574 305			574 305		

Erläuterungen

In ihrer Mitteilung vom 7. April 2000 (KOM(2000) 196 endg.) verweist die Kommission auf die Notwendigkeit, regionale und lokale Akteure für die europäische Beschäftigungsstrategie zu motivieren. Die finanzierten Projekte dienen der Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs sowie der Förderung der besten Praktiken und innovativen Ansätze auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Die Maßnahmen bezwecken die Sensibilisierung kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie anderer maßgeblicher lokaler Partner, einschließlich der Vertreter der Sozialwirtschaft, für mögliche Maßnahmen, die der Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien auf lokaler und regionaler Ebene förderlich sind, sowie deren Vernetzung auf regionaler und lokaler Ebene.

Sie umfassen insbesondere:

- die Förderung von Werbemaßnahmen für die Europäische Beschäftigungsstrategie und ihre Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Art der Unterstützung der Institutionen der Sozialwirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Verbreitung bewährter Verfahren bei der Durchführung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Studien über mögliche Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für lokale und regionale Partner zur Beteiligung an der Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie,
- die Förderung des Beschäftigungspotenzials des „Dritten Systems“ und die Finanzierung innovativer Vorbereitungsmaßnahmen — auch auf lokaler Ebene — in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur.

Besonderes Augenmerk ist auf geschlechtsspezifische Aspekte der Beschäftigungspolitik zu legen.

Im Zusammenhang mit Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Artikels sind keine Zugangsbeschränkungen zu Finanzmitteln erlaubt, die vorsehen, dass grenzüberschreitende Partnerschaften Partner aus mehr als drei Mitgliedstaaten umfassen müssen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03	ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN							
04 03 01	Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit	5	800 000	800 000	900 000	900 000	400 000,—	195 544,92
04 03 02	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	5	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000,—	134 865,47
04 03 03	Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum							
04 03 03 01	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	3	17 300 000	15 000 000	16 400 000	16 000 000	13 939 246,22	8 634 185,37
04 03 03 02	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen	3	13 400 000	12 300 000	13 420 000	12 800 000	12 926 939,80	11 022 260,63
04 03 03 03	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter	3	7 700 000	6 500 000	7 600 000	6 600 000	7 413 316,67	3 502 319,32
	<i>Artikel 04 03 03 — Subtotal</i>		38 400 000	33 800 000	37 420 000	35 400 000	34 279 502,69	23 158 765,32
04 03 04	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen							
04 03 04 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	11 900 000	11 900 000	11 600 000	11 600 000	11 000 000,—	11 000 000,—
04 03 04 02	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	7 100 000	7 100 000	7 000 000	7 000 000	7 200 000,—	7 200 000,—
	<i>Artikel 04 03 04 — Subtotal</i>		19 000 000	19 000 000	18 600 000	18 600 000	18 200 000,—	18 200 000,—
04 03 05	Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz							
04 03 05 01	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften	3	4 810 000	4 010 000	4 500 000	4 500 000	3 486 745,60	3 279 442,30

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03 05 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	5 900 000	5 900 000	5 900 000	5 900 000	5 540 000,—	4 680 000,—
04 03 05 03	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	7 300 000	7 300 000	7 300 000	7 300 000	5 048 000,—	5 670 800,—
	<i>Artikel 04 03 05 — Subtotal</i>		18 010 000	17 210 000	17 700 000	17 700 000	14 074 745,60	13 630 242,30
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		76 510 000	71 110 000	74 920 000	72 900 000	67 254 248,29	55 319 418,01

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 01 Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	900 000	900 000	400 000,—	195 544,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	204 455	204 455				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	900 000	695 545	204 455			
Mittel 2006	800 000		595 545	204 455		
Insgesamt	1 904 455	900 000	800 000	204 455		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Ausrüstungen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. L 57 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 02 Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	300 000	300 000	300 000,—	134 865,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	165 135	165 135				
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	300 000	134 865	165 135			
Mittel 2006	300 000		134 865	165 135		
Insgesamt	765 135	300 000	300 000	165 135		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitik ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den institutionellen Vorrechten der Kommission ergeben, im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 03 Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum

04 03 03 01 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 300 000	15 000 000	16 400 000	16 000 000	13 939 246,22	8 634 185,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 271 759	7 800 000	4 000 000	3 471 759		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	16 400 000	8 200 000	2 375 000	5 825 000		
Mittel 2006	17 300 000		8 625 000	5 703 241	2 971 759	
Insgesamt	48 971 759	16 000 000	15 000 000	15 000 000	2 971 759	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung der Sozialpartner an der europäischen Beschäftigungsstrategie und an der Durchführung der Lissabonner Strategie. Sicherergestellt werden soll die Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit den Artikeln 138 und 139 des EG-Vertrags. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.

Im Übrigen können diese Mittel, wie aus dem Namen abzulesen ist, zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen eingesetzt werden, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Informationsaustausch auf europäischer Ebene beitragen sollen. Dazu zählen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366 endg.), mit der Mitteilung der Kommission „Die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002) 347 endg.) und mit der Mitteilung der Kommission „...“ (KOM(2005)... endg.) sowie die entsprechenden Folgemaßnahmen.

Diese Mittel decken außerdem Maßnahmen zur Förderung von Aktionen, die in der Mitteilung der Kommission „Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer“ (KOM(2002) 364 endg.) vorgesehen sind.

Weiterhin sind Projekte zur Entwicklung von Verhaltenskodizes und Soziallabels mit dem Ziel der Beachtung grundlegender Sozial- und Arbeitsrechte und unter Beteiligung von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, die sich für soziale Grundrechte einsetzen, aus diesen Mitteln förderfähig.

Aus diesen Mitteln können im Übrigen auch Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die beiden letztgenannten Elemente sind horizontaler Natur.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 03 (Fortsetzung)

04 03 03 01 (Fortsetzung)

Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende vier Unterprogramme bestimmt:

- Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene,
- Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer,
- Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen,
- soziale Verantwortung der Unternehmen und soziale Grundrechte.

Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 138 und 139 übertragen wurden.

04 03 03 02 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 400 000	12 300 000	13 420 000	12 800 000	12 926 939,80	11 022 260,63

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 991 468	4 991 468				
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	13 420 000	7 808 532	5 611 468			
Mittel 2006	13 400 000		6 688 532	6 711 468		
Insgesamt	31 811 468	12 800 000	12 300 000	6 711 468		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen, die sich aus der Durchführung der Gemeinschaftsaktion im Zusammenhang mit der sozialen Dimension des Binnenmarktes (darunter auch der Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Männern und Frauen) und der Währungsunion ergeben, einschließlich der Teilnahme von Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittsländern an diesen Aktionen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Finanzierung von Maßnahmen dienen, an denen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen der Beitrittsländer teilnehmen, und muss zu einem guten Teil Frauen zugute kommen.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 03 (Fortsetzung)

04 03 03 02 (Fortsetzung)

Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 138 übertragen wurden.

04 03 03 03 Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 700 000	6 500 000	7 600 000	6 600 000	7 413 316,67	3 502 319,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 178 768	2 800 000	1 500 000	3 500 000	1 378 768	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 600 000	3 800 000	1 150 000	1 500 000	1 150 000	
Mittel 2006	7 700 000	3 850 000	1 500 000	2 350 000		
Insgesamt	24 478 768	6 600 000	6 500 000	6 500 000	4 878 768	

Erläuterungen

Es sind insbesondere Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, wobei solche, die nicht den Richtlinien 94/45/EG oder 97/74/EG unterliegen, vorrangig gefördert werden.

Ein Teil der Mittel ist ferner bestimmt für die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen bei den europäischen Sozialpartnern, die über die notwendigen Kenntnisse in dem Aktionsbereich verfügen, der unter diesen Posten fällt. Aufgabe dieser Informationsstellen ist es, Sozialpartner und Unternehmen zu informieren und zu unterstützen bei der Schaffung grenzübergreifender Strukturen zur Information, Anhörung und Beteiligung und die Beziehungen zu den europäischen Institutionen zu fördern.

Aus diesen Mitteln können außerdem Ausbildungsmaßnahmen für die Aufgabe des Vermittlers und des Vertreters bei grenzübergreifenden Strukturen zur Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung abgedeckt werden, wobei Maßnahmen zur Steigerung der Beteiligung von Frauen in den Entscheidungsgremien Priorität haben.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 03 (Fortsetzung)

04 03 03 03 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können ferner Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den beitriftswilligen Ländern beteiligt sind.

Schließlich können diese Mittel zur Finanzierung innovativer Aktionen im Bereich der Verhütung und Beilegung von Konflikten innerhalb multinationaler Unternehmen, vor allem wenn diese im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens auftreten, verwendet werden.

Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64), und insbesondere deren Artikel 15 über die Überprüfung durch die Kommission.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 137 und 138 übertragen wurden.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 04 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

04 03 04 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 900 000	11 900 000	11 600 000	11 600 000	11 000 000,—	11 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	11 600 000	11 600 000				
Mittel 2006	11 900 000		11 900 000			
Insgesamt	23 500 000	11 600 000	11 900 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) vorgesehen.

1 000 000 EUR sind für die Analysetätigkeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Stiftung ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 04 (Fortsetzung)

04 03 04 02 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 100 000	7 100 000	7 000 000	7 000 000	7 200 000,—	7 200 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	41 816	41 816				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 000 000	6 958 184	41 816			
Mittel 2006	7 100 000		7 058 184	41 816		
Insgesamt	14 141 816	7 000 000	7 100 000	41 816		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Ein Teil der Mittel ist für die Einrichtung einer „Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels“ gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Daher sind 500 000 EUR für die Tätigkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels bestimmt.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 04 (Fortsetzung)

04 03 04 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	19 000 000	
— Titel 5 „Verschiedene Einnahmen“	220 000	
	19 220 000	Insgesamt

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	9 985 000	
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 400 000	
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	7 835 000	
	19 220 000	Insgesamt

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 *Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz*

04 03 05 01 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 810 000	4 010 000	4 500 000	4 500 000	3 486 745,60	3 279 442,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 312 294	2 250 000	62 294			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 500 000	2 250 000	1 537 706	712 294		
Mittel 2006	4 810 000		2 410 000	2 400 000		
Insgesamt	11 622 294	4 500 000	4 010 000	3 112 294		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die an das internationale Informationszentrum des Internationalen Arbeitsamts (IAA), an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (für das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) und das Internationale Programm zur Sicherheit chemischer Substanzen (IPCS)) sowie an die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlungen gezahlten Zuschüsse finanziert.

Finanziert werden die Umsetzung der neuen Gemeinschaftsstrategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2002-2006 sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Überprüfung ihrer korrekten Umsetzung in einzelstaatliches Recht, und zur weiteren Förderung von strengen Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft, insbesondere durch die Bewertung des gemeinschaftlichen Besitzstands und durch Untersuchungen darüber, wie er verbessert bzw. weiterentwickelt werden kann.

Diese Mittel dienen auch zur Sicherung einer effektiven Einbeziehung der Sozialpartner und der nationalen Behörden bei der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik zur Sicherung und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Mittel sind ebenfalls bestimmt für den Austausch von Inspektoren zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie die Tätigkeiten im Rahmen des Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Weiterhin werden hierüber die Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziert, wobei besonderes Augenmerk auf die Erfassung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten gelegt wird.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 (Fortsetzung)

04 03 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Verweise

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 übertragen wurden.

04 03 05 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 900 000	5 900 000	5 900 000	5 900 000	5 540 000,—	4 680 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 330 554	2 330 554				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 900 000	3 569 446	2 330 554			
Mittel 2006	5 900 000		3 569 446	2 330 554		
Insgesamt	14 130 554	5 900 000	5 900 000	2 330 554		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 (Fortsetzung)

04 03 05 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

04 03 05 03 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 300 000	7 300 000	7 300 000	7 300 000	5 048 000,—	5 670 800,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 316 852	2 316 852				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 300 000	4 983 148	2 316 852			
Mittel 2006	7 300 000		4 983 148	2 316 852		
Insgesamt	16 916 852	7 300 000	7 300 000	2 316 852		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Bei Vorlage eines Berichtungsschreibens oder eines Berichtungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN (Fortsetzung)

04 03 05 (Fortsetzung)

04 03 05 03 (Fortsetzung)

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Aufgabe der Agentur ist es, den Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

1 000 000 EUR sind für ein KMU-Programm vorgesehen.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	13 200 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	180 000
	13 380 000
Insgesamt	13 380 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	4 849 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 231 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	7 300 000
	13 380 000
Insgesamt	13 380 000

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU,
- Schaffung einer „Beobachtungsstelle für Risiken“, Sammlung „bewährter Verfahren“ bei Unternehmen oder Branchen,
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren,
- Integration der Beitrittskandidatenländer an diesen Informationsnetzen und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation,
- Organisation der europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Abl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 (Abl. L 245 vom 29.9.2003, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04	FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG							
04 04 02	Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden							
04 04 02 01	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	3	3 220 000	2 720 000	3 200 000	3 200 000	2 583 599,49	1 746 703,11
04 04 02 02	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung	3	23 100 000	19 994 800	19 300 000	19 300 000	16 861 958,72	8 726 704,04
04 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den politischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene	3	—	p.m.	p.m.	250 000	647 485,52	0,—
	Artikel 04 04 02 — Subtotal		26 320 000	22 714 800	22 500 000	22 750 000	20 093 043,73	10 473 407,15
04 04 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern	3	3 240 000	2 740 000	3 500 000	3 000 000	3 453 272,46	1 988 562,03
04 04 04	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung	3	17 577 000	14 500 000	18 058 000	18 058 000	17 164 436,44	14 786 980,55
04 04 05	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	3 383 554,60
04 04 08	Vorbereitende Maßnahme ENEA zur Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen	3	1 500 000	750 000	p.m.	3 000 000	3 490 488,20	2 038 752,66
04 04 09	Betriebskostenzuschuss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors	3	680 000	680 000	680 000	680 000	660 000,—	528 000,—
04 04 10	Pilotprojekt zum Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen	3	p.m.	1 500 000	3 000 000	3 000 000	2 876 106,96	862 832,09
04 04 12	Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007	3	p.m. (1)	p.m. (2)				
	Kapitel 04 04 — Insgesamt		49 317 000	42 884 800	47 738 000	50 488 000	47 737 347,79	34 062 089,08

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 02 Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

04 04 02 01 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 220 000	2 720 000	3 200 000	3 200 000	2 583 599,49	1 746 703,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 889 484	2 100 000	789 484			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 200 000	1 100 000	1 110 516	900 000	89 484	
Mittel 2006	3 220 000		820 000	1 800 000	600 000	
Insgesamt	9 309 484	3 200 000	2 720 000	2 700 000	689 484	

Erläuterungen

Gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags kann das Europäische Parlament die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffenden Fragen auszuarbeiten. Die Kommission ist gehalten, alljährlich einen Bericht zur sozialen Lage vorzulegen, mit spezifischen Kapiteln zur demografischen Entwicklung (insbesondere auch die Beziehungen zwischen dieser Entwicklung einerseits und Arbeitsmarkt und Sozialschutz andererseits).

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Bedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über das Altern und ethnische Merkmale,
- Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Politiken, Maßnahmen und Programme der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der nationalen und europäischen Wirtschafts- und anderen Politiken, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden,
- Analyse der Beziehungen zwischen der Entwicklung der Familie als Keimzelle und der demografischen Entwicklung; insbesondere Analyse der Beziehungen zwischen den Maßnahmen zur Förderung der Familie und ihren Auswirkungen auf sozialer Ebene und im steuerlichen Bereich,
- Ermittlung der Beziehungen zwischen der technologischen Entwicklung (Auswirkungen auf Kommunikationstechnik, geografische und berufliche Mobilität) und den Auswirkungen auf die Haushalte und die Gesellschaft insgesamt,

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 02 (Fortsetzung)

04 04 02 01 (Fortsetzung)

- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken usw.), um eine solide quantitative und wissenschaftliche Grundlage für die Erstellung eines Jahresberichts über die soziale Sicherheit zu haben,
- Berücksichtigung der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Gemeinschaftspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Chancengleichheit.

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 145.

04 04 02 02 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 100 000	19 994 800	19 300 000	19 300 000	16 861 958,72	8 726 704,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 216 772	16 500 000	4 500 000	4 216 772	1 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	150 000	75 000	75 000			
Mittel 2005	19 300 000	2 725 000	13 700 000	2 875 000		
Mittel 2006	23 100 000		1 719 800	12 908 228	8 471 972	
Insgesamt	68 766 772	19 300 000	19 994 800	20 000 000	9 471 972	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Das Mehrjahresprogramm mit einer Laufzeit von fünf Jahren wurde von der Kommission am 7. Dezember 2001 verabschiedet und trat am 12. Januar 2002 in Kraft.

Nach Artikel 137 des EG-Vertrags kann die Europäische Gemeinschaft Maßnahmen zur Förderung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung annehmen. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon heißt es: „Die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sollten auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen, bei der nationale Aktionspläne und eine (...) Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden“. Zur Konkretisierung dieser Vorgaben legte der Europäische Rat von Nizza dann entsprechende Ziele zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut fest. Die Ziele lassen sich in vier Themenbereiche zusammenfassen:

- Förderung der Beteiligung am Erwerbsleben und Zugang aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen,

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 02 (Fortsetzung)

04 04 02 02 (Fortsetzung)

- Risiken der Ausgrenzung,
- Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen,
- Mobilisierung aller Akteure.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, auf der Grundlage dieser Ziele ihre Prioritäten zu entwickeln und einen nationalen Aktionsplan für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzulegen.

In der verabschiedeten Form umfasst das Programm drei Aktionsbereiche:

- Der erste Bereich betrifft die Analyse von Merkmalen, Prozessen, Ursachen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung. Er soll den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und bei der Erarbeitung statistischer Indikatoren helfen. Er ermöglicht zudem die Erstellung thematischer Studien als Beitrag zum besseren Verständnis der sozialen Ausgrenzung und zur Behandlung von Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Entwicklung der einschlägigen Politik der Mitgliedstaaten.
- Der zweite Bereich konzentriert sich unmittelbar auf die Förderung der Zusammenarbeit und des grenzübergreifenden Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren sowie auf die Förderung innovativer Projekte mit europäischem Mehrwert. Er ermöglicht es den Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne voneinander zu lernen, insbesondere durch *Peer Reviews*. Im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung zur sozialen Eingliederung wird im Jahr 2006 der Prüfung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne gegen Armut und Ausgrenzung sowie der Erarbeitung eines gemeinsamen Berichts besondere Aufmerksamkeit beigemessen.
- Der dritte Bereich dient der Förderung der Beteiligung der verschiedenen Akteure und der Unterstützung von Netzen auf Unionsebene. Hierbei geht es um die Unterstützung europäischer Netze von Nichtregierungsorganisationen, regionalen und lokalen Behörden oder Wohltätigkeitsverbänden, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einsetzen. Aus diesem Titel ist die Organisation eines jährlichen Runden Tisches zum Thema soziale Ausgrenzung und die Veranstaltung anderer von der Präsidentschaft der Europäischen Union organisierter Veranstaltungen finanziell zu unterstützen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an dem Programm zu decken. Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 02 (Fortsetzung)

04 04 02 03 Vorbereitende Maßnahmen zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den politischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	250 000	647 485,52	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	647 486	250 000		200 000	197 486	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	647 486	250 000		200 000	197 486	

Erläuterungen

Vormals Artikel 25 04 01

Die Kommission legt jährlich einen öffentlichen Bericht über die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik und andere Politikbereiche auf europäischer und nationaler Ebene vor. Neben einer Bestandsaufnahme und einer Vorausschau auf die gesellschaftlichen Entwicklungen enthält der Bericht Empfehlungen für politische Maßnahmen zur Verhütung negativer Folgen der gesellschaftlichen Veränderungen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere von Artikel 49 Absatz 2.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 03 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 240 000	2 740 000	3 500 000	3 000 000	3 453 272,46	1 988 562,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 950 292	2 600 000	1 150 294	199 998		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 500 000	400 000	1 349 706	1 700 000	50 294	
Mittel 2006	3 240 000		240 000	800 002	2 199 998	
Insgesamt	10 690 292	3 000 000	2 740 000	2 700 000	2 250 292	

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen bei den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit und ihrer einzelnen Bestandteile (beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Altersvorsorge); Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht über die soziale Sicherheit in Europa, wie in der Empfehlung 92/442/EWG vorgesehen;
- Analyse und Bewertung der vorherrschenden Tendenzen in den ergänzenden Systemen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;
- Analyse und Bewertung der vorherrschenden Tendenzen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf den freien Personenverkehr;
- Ausgaben für die Darstellung der wichtigsten Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit (Beiträge, Geld- und Sachleistungen) in der Veröffentlichung „Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ (Missoc — System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft); schrittweise Ausweitung der in dieser Veröffentlichung behandelten Arbeitnehmerkategorien, Aufnahme auch der Selbstständigen und der Arbeitnehmer in besonders atypischen Beschäftigungsverhältnissen (siehe Weißbuch);
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren — einschließlich ihrer Anpassung an neue Techniken der Informationsverarbeitung — bei der Feststellung der Ansprüche und der Zahlung der Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 (einschließlich Kosten für die Übersetzung von Dokumenten);

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 03 (Fortsetzung)

- Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ergänzenden Systeme der Altersversorgung für Wanderarbeitnehmer, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen. Dies soll zur Lösung der technischen Probleme bei der Anwendung der Richtlinie 98/49/EG beitragen sowie neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorbereiten helfen, die die Lücken in diesem Bereich schließen sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 (ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 3).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Beschluss 2000/436/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz (ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 04 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 577 000	14 500 000	18 058 000	18 058 000	17 164 436,44	14 786 980,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 425 591	12 700 000	3 700 000	25 591		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	18 058 000	5 358 000	6 300 000	6 000 000	400 000	
Mittel 2006	17 577 000		4 500 000	7 000 000	5 500 000	577 000
Insgesamt	52 060 591	18 058 000	14 500 000	13 025 591	5 900 000	577 000

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden im Rahmen des mehrjährigen Aktionsprogramms Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Kenntnisse über bestmögliche Praktiken und innovative Ansätze sowie zur Evaluierung der Erfahrungen bei der Bekämpfung bzw. Verhütung von Diskriminierungen aus den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen finanziert.

Im Interesse eines kohärenten Rahmens und Mainstreaming-Ansatzes der Bekämpfung von Diskriminierungen müssen sich die Maßnahmen in der Regel auf mehr als einen der Faktoren von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags beziehen. Soweit jedoch keine ausreichenden Gemeinsamkeiten zwischen diesen Faktoren bestehen, können auch Projekte finanziert werden, die sich auf eine Form von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags konzentrieren. Aus dem Programm werden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung finanziert. Entsprechend dem Beschluss des Rates lassen sich die zu finanzierenden Maßnahmen drei Kategorien zuordnen:

- Analyse diskriminierungsrelevanter Faktoren, unter anderem durch Erstellung von Studien sowie durch Erarbeitung qualitativer und quantitativer Indikatoren und Benchmarks unter Wahrung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Rechtsvorschriften sowie der Praxis der Diskriminierungsbekämpfung und gezielte Verbreitung der Ergebnisse;
- grenzübergreifende Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen eines europaweiten Netzwerkes der im Kampf gegen Diskriminierungen und in deren Verhütung engagierten Partner, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere um die europäische Dimension des Kampfes gegen Diskriminierungen zu verdeutlichen und um die Ergebnisse des Programms allgemein bekannt zu machen, vor allem durch Mitteilungen, Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 04 (Fortsetzung)

Ein Teil der Mittel dient zur Unterstützung der Finanzierung des Grundbedarfs von Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen europäischen Netzen, die in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen tätig sind, sowie zur Förderung des diesbezüglichen Dialogs in der Zivilgesellschaft. Spezialisierte Behindertenorganisationen, die die erforderlichen Kriterien erfüllen, werden bei der Finanzierung der wesentlichen Ausgaben in diesem Bereich berücksichtigt.

Diese Mittel sind außerdem für die Veranstaltung des Europäischen Tags der behinderten Menschen mit Unterstützung und unter Beteiligung von repräsentativen europäischen Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 05 *Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	3 383 554,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	884 395			884 395		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	884 395			884 395		

Erläuterungen

Die vormals hier eingesetzten Mittel waren bestimmt für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (Abl. L 335 vom 19.12.2001, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 08 Vorbereitende Maßnahme ENEA zur Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000	p.m.	3 000 000	3 490 488,20	2 038 752,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 773 616	3 000 000	400 000	373 616		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	1 500 000		350 000	600 000	550 000	
Insgesamt	5 273 616	3 000 000	750 000	973 616	550 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind in Übereinstimmung mit den nachstehenden Zielen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns, einschließlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, bestimmt:

- Der Europäische Rat von Lissabon hat das strategische Ziel gesetzt, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen;
- der Europäische Rat von Barcelona hat eine schrittweise Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters der Arbeitnehmer in der Europäischen Union gefordert;
- der Europäische Rat von Stockholm hat den Rat und die Kommission ersucht, gemeinsam darüber Bericht zu erstatten, wie die Erwerbsquote angehoben und ein aktives Leben im Alter gefördert werden kann;
- gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ein hohes Beschäftigungsniveau, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
- in dem Beschluss 2003/578/EG des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13) wird auf die Ziele von Lissabon und Stockholm und auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Frauen und Männer unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderung verwiesen; Leitlinie 5 befasst sich speziell mit der Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und der Förderung des aktiven Alterns;
- in der Empfehlung 2003/579/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 22) werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die das Arbeitskräfteangebot und das aktive Altern betreffen.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 08 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung von Austauschprogrammen für ältere Menschen finanziert werden, indem spezialisierte Organisationen damit betraut werden, unter anderem geeignete Transportmöglichkeiten zu entwickeln und die Infrastrukturen auch im Bereich des Reisens entsprechend anzupassen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Entschlüsse:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2002 zur Zweiten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns (Abl. C 127 E vom 29.5.2003, S. 675), die vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid stattfand, in der die Bedeutung von Programmen zur Förderung der Mobilität älterer Menschen unterstrichen wurde (insbesondere in den Ziffern 13 und 14);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Ein Europa für alle Altersgruppen — Wohlstand und Solidarität zwischen den Generationen“ (Abl. C 232 vom 17.8.2001, S. 381).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (Abl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

04 04 09 Betriebskostenzuschluss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
680 000	680 000	680 000	680 000	660 000,—	528 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 32 000	132 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	680 000	548 000	132 000			
Mittel 2006	680 000		548 000	132 000		
Insgesamt	1 492 000	680 000	680 000	132 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebskosten der Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 09 (Fortsetzung)

Diese Plattform wird die partizipative Demokratie in der Europäischen Union durch die Förderung der konsequenten Einbeziehung von NRO des sozialen Sektors in einen strukturieren Bürgerdialog in den EU-Institutionen erleichtern. Sie wird auch einen Mehrwert für den Entscheidungsprozess in der Sozialpolitik der Europäischen Union erbringen und die Bürgergesellschaft in den neuen Mitgliedstaaten stärken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

04 04 10 Pilotprojekt zum Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	3 000 000	3 000 000	2 876 106,96	862 832,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 013 275	1 500 000	513 275			
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 000 000	1 500 000	986 725	513 275		
Mittel 2006	p.m.		p.m.			
Insgesamt	5 013 275	3 000 000	1 500 000	513 275		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Initiativen zur Durchführung spezifischer Maßnahmen, die auf die Einbeziehung der Behindertenpolitik in alle relevanten Politiken der Gemeinschaft als Teil der Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen abzielen:

- Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die sich mit Fragen im Bereich Behinderungen beschäftigen, einschließlich der Zivilgesellschaft;
- Unterstützung der Analyse von Faktoren und Politiken, die mit dem Thema Behinderungen im Zusammenhang stehen, einschließlich der Sammlung von statistischen Daten, der Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen und der Entwicklung von Indikatoren und Normen zur Entwicklung des Mainstreamings der Behindertenpolitik in ganz Europa;

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 10 (Fortsetzung)

- Unterstützung der Einbeziehung von Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen in die Aufstellung nationaler Aktionspläne gegen soziale Ausgrenzung und Armut;
- Förderung des Austausches von bewährten Praktiken beim Aufbau von Strukturen und bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen durch Förderung positiver Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und deren Familien.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 15. Juli 2003 über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen (ABl. C 175 vom 24.7.2003, S. 1).

Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

04 04 12 **Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	2 000 000 ⁽¹⁾		1 000 000	1 000 000		
Insgesamt	2 000 000		1 000 000 ⁽²⁾	1 000 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007), für das 2006 Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt werden.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG (Fortsetzung)

04 04 12 (Fortsetzung)

Aufbauend auf den Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren, insbesondere dem Europäischen Jahr gegen Rassismus (1997) und in jüngerer Zeit dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen (2003), bietet das Europäische Jahr der Chancengleichheit eine einmalige Gelegenheit und Plattform, um für eine solidarischere Gesellschaft zu werben, in der die Verschiedenartigkeit als etwas Positives dargestellt und der beachtliche Besitzstand der EU im Hinblick auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gewürdigt wird. Auch sollen Debatte und Dialog zu Fragen angeregt werden, die von zentraler Bedeutung für eine gerechte und integrative Gesellschaft sind.

Um die umfassende Beteiligung aller Akteure zu sichern, die Öffentlichkeit vorzubereiten und eine größtmögliche Wirkung zu erzielen, müssen bestimmte Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Europäische Jahr 2007 bereits 2006 anlaufen.

Zu den 2006 durchzuführenden Maßnahmen gehören unter anderem

- eine europäische Konferenz zur Eröffnung des Europäischen Jahres,
- eine Informationskampagne und die Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Sensibilisierungsinstrumenten zur Gewährleistung einer möglichst großen Öffentlichkeitswirkung des Europäischen Jahres,
- eine unionsweite Erhebung zur Messung der Wirkung der Maßnahmen,
- eine Bewertung der im Rahmen des Europäischen Jahres entwickelten Maßnahmen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und Rates, von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2005, zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) „Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ (KOM(2005) 225 endg.).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 05	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN							
04 05 01	Europäische Frauenlobby	5	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽¹⁾	750 000	750 000	750 000,—	600 000,—
04 05 02	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern	3	11 140 000	9 540 000	11 000 000	11 000 000	10 934 882,47	7 817 756,15
04 05 03	Frauenorganisationen	5	p.m. ⁽²⁾	p.m. ⁽²⁾	350 000	350 000	400 869,34	156 604,33
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		11 140 000	9 540 000	12 100 000	12 100 000	12 085 751,81	8 574 360,48

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (Fortsetzung)

04 05 01 Europäische Frauenlobby

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	750 000	750 000	750 000,—	600 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	150 000	150 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	750 000	600 000	150 000			
Mittel 2006	750 000 ⁽¹⁾		600 000	150 000		
Insgesamt	1 650 000	750 000	750 000 ⁽²⁾	150 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Europäischen Frauenlobby.

Wie das Jugendforum ist auch die Europäische Frauenlobby ein unerlässliches Instrument zur Unterstützung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Frauen geworden.

Diese Mittel sind auch bestimmt für die Verwirklichung der Vorstellungen, die in der von der Kommission und den Nichtregierungsorganisationen während des NRO-Forums in Peking ausgearbeiteten Aktionsplattform auf europäischer Ebene enthalten sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (Fortsetzung)

04 05 02 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 140 000	9 540 000	11 000 000	11 000 000	10 934 882,47	7 817 756,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 079 948	5 500 000	2 500 000	4 500 000	3 579 948	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	11 000 000	5 500 000	1 450 000	3 500 000	550 000	
Mittel 2006	11 140 000	5 590 000	3 000 000	2 550 000		
Insgesamt	38 219 948	11 000 000	9 540 000	11 000 000	6 679 948	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Programms zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005). Ziel ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung, einschließlich der rechtlichen Aspekte, durch:

- Ausbildung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich Chancengleichheit,
- Verbesserung von Verständnis und Kenntnis im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren geschlechtsbedingten Diskriminierung,
- Förderung von Maßnahmen zur Messung und Bewertung der Wirksamkeit bestehender politischer Maßnahmen und Verfahren,
- Förderung und Entwicklung der Qualifikationen der Schlüsselakteure in diesem Bereich.

Die Mittel sind weiterhin bestimmt zur Finanzierung von Maßnahmen zur:

- Förderung der Sensibilisierung der Bürger sowie einer besseren Berücksichtigung der Dimension der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Unterstützung transnationaler Initiativen, von Veröffentlichungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen),
- Analyse und Bewertung (nach Möglichkeit Erarbeitung von Indikatoren und Statistiken, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind, Analyse der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Situation auf dem Arbeitsmarkt, spezifische Studien),
- Austausch von Erfahrungen und Erarbeitung von Informationen über bewährte Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (Fortsetzung)

04 05 02 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

04 05 03

Frauenorganisationen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾				
		350 000	350 000	400 869,34	156 604,33
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	244 265	244 265				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	350 000	105 735	244 265			
Mittel 2006	350 000 ⁽¹⁾		105 735	244 265		
Insgesamt	944 265	350 000	350 000 ⁽²⁾	244 265		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Tätigkeit von — nicht der Europäischen Frauenlobby angehörenden — europäischen Frauenorganisationen, die sich in die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern einfügen, insbesondere für die Förderung eines positiven Frauenbildes.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
04 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“							
04 49 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Schrittweiser Abbau der Verwaltungsausgaben	2.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 220 936,07
04 49 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	319 825,09
04 49 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	170 398,47
04 49 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	37 945,66
04 49 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	223 761,—
04 49 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	185 024,31
04 49 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	289 064,47
04 49 04 09	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 973,91
04 49 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 161 501,93

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 49 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	469 104,49
	<i>Artikel 04 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	4 079 535,40
	Kapitel 04 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	p.m.	0,—	4 079 535,40

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

04 49 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) — Schrittweiser Abbau der Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 220 936,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	p.m. ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	p.m.					

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 922 372 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der zuvor eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die der Finanzierung der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung des ESF dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 02 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	319 825,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	p.m.					

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 145 019 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 03 01.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 04 EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	170 398,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	p.m. ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	p.m.					

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 060 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 12.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	37 945,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	p.m.					

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 33 528 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	223 761,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	58 134 ⁽¹⁾			58 134		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	58 134			58 134		

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 01.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 07 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	185 024,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 756 ⁽¹⁾			16 756		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	16 756 ⁽²⁾			16 756		

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 362 554 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
⁽²⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 08 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	289 064,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	163 239 ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	163 239					

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 163 239 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 03.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 09 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 973,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 516 ⁽¹⁾			1 516		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 516			1 516		

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 05 01.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 10 Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 161 501,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	368 488 ⁽¹⁾			368 488		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	368 488 ⁽²⁾			368 488		

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 413 235 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
⁽²⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 15.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

04 49 04 (Fortsetzung)

04 49 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	469 104,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	52 167 ⁽¹⁾			52 167		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	52 167 ⁽²⁾			52 167		

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 93 088 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(²) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 04.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Allgemeine Ziele

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ergeben sich unmittelbar aus dem Vertrag; sie stellen insbesondere darauf ab, die Stabilität der Märkte zu sichern, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten sowie die Versorgung sicherzustellen.

Die GAP wurde seit ihrer Einführung mehrfach reformiert, zuletzt im Rahmen der Reform vom Juni 2003 bis April 2004. Hauptziel dieser Reform als Teil der Agenda 2000 ist eine verstärkte Marktausrichtung der Agrarwirtschaft, um den Agrarsektor wettbewerbsfähiger zu gestalten. Als Ausdruck der Multifunktionalität der landwirtschaftlichen Tätigkeit soll sich die GAP ferner in das Konzept der nachhaltigen Entwicklung einfügen, indem sie insbesondere umweltgerechte Produktionsmethoden sowie einen effizienten Einsatz der Ressourcen fördert. Die Entwicklung des ländlichen Raums, der zweite Pfeiler der GAP, zielt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete sowie die Erhaltung der Umwelt und der ländlichen Kultur ab, um die Zukunft der ländlichen Gebiete zu sichern und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

2006 wird ein Jahr der Konsolidierung nach den GAP-Reformen und dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten und ein Jahr der Durchführung der erwarteten Beschlüsse des Rates über die Rahmenpolitik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 und der neuen GAP-Haushaltsregelung sowie der Vorbereitung auf die Erweiterung um Rumänien und Bulgarien sein.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄND- LICHEN RAUMS“	153 319 729	153 319 729	148 809 538	148 809 538	143 733 394,28	143 733 394,28
05 02	MARKTBEZOGENE MASS- NAHMEN	8 508 600 000	8 508 600 000	9 179 100 000	9 179 100 000	8 483 793 755,76	8 483 793 755,76
05 03	DIREKTBEIHILFEN	34 816 895 000	34 816 895 000	33 252 800 000	33 252 800 000	29 908 061 375,44	29 908 061 375,44
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄND- LICHEN RAUMS	12 012 151 015	11 023 128 789	10 771 477 860	9 792 884 115	10 158 417 358,94	8 815 575 852,14
05 05	SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITS- VORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRT- SCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	299 820 000	610 020 000	248 800 000	577 500 000	229 051 400,—	573 500 000
05 06	AUSSENBEZIEHUNGEN	5 768 000	5 884 000	5 270 000	5 270 000	3 966 717,78	3 531 717,78
05 07	AUDIT DER AGRARAUS- GABEN	- 390 253 000	- 389 938 400	- 543 085 000	- 531 785 000	- 486 859 792,14	- 487 899 823,10
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENT- WICKLUNG DES LÄNDLI- CHEN RAUMS“	42 403 000	43 963 000	42 815 000	42 901 000	32 839 012,05	26 784 265,48
05 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PRO- GRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS- ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	352 973,46
Titel 05 — Insgesamt		55 448 703 744	54 771 872 118	53 105 987 398	52 467 479 653	48 473 003 222,11	47 467 433 511,24

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENTWICK- LUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“				
05 01 01	<i>Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwick- lung des ländlichen Raums“</i>	5	99 546 904 ⁽¹⁾	91 684 482 ⁽²⁾	90 516 197,64
05 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs</i>				
05 01 02 01	Externes Personal	5	10 380 963	9 610 245	14 284 735,45
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 802 415 ⁽³⁾	12 938 220 ⁽⁴⁾	11 269 952,96
	Artikel 05 01 02 — Subtotal		18 183 378	22 548 465	25 554 688,41
05 01 03	<i>Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwick- lung des ländlichen Raums“</i>	5	27 894 447	25 181 591	23 687 764,56
05 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</i>				
05 01 04 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaß- nahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben	1.1	3 475 000	4 275 000	1 347 409,71
05 01 04 02	Informationsnetz landwirtschaft- licher Buchführungen — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	p.m.	0,—
05 01 04 03	Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft (Sapard) — Verwaltungsausgaben	7.1	180 000	1 500 000	0,—
05 01 04 04	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirt- schaft, Abteilung Ausrichtung — Nichtoperative technische Unterstützung	2.1	2 860 000	2 400 000	1 679 494,—
05 01 04 05	Pflanzliche und tierische geneti- sche Ressourcen — Verwaltungsausgaben	3	180 000	220 000	0,—

(1) Mittel in Höhe von 1 058 153 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 170 026 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 5 316 994 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

(4) Mittel in Höhe von 1 025 037 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 01 04 06	Pilotprojekt zur Verbesserung der Qualität — Verwaltungsausgaben	1.1	p.m.	500 000	500 000,—
05 01 04 07	Pilotprojekt im Hinblick auf eine Durchführbarkeitsstudie zur Einführung eines Garantiefonds für den Obst- und Gemüsektor — Verwaltungsausgaben	1.1	500 000		
	<i>Artikel 05 01 04 — Subtotal</i>		7 195 000	8 895 000	3 526 903,71
05 01 06	Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie	5	500 000	500 000	447 839,96
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		153 319 729	148 809 538	143 733 394,28

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)**05 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
99 546 904 ⁽¹⁾	91 684 482 ⁽²⁾	90 516 197,64

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 058 153 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 170 026 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs**

05 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 380 963	9 610 245	14 284 735,45

05 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 802 415 ⁽¹⁾	12 938 220 ⁽²⁾	11 269 952,96

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 5 316 994 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 025 037 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**05 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
27 894 447	25 181 591	23 687 764,56

05 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 475 000	4 275 000	1 347 409,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Interventionen im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den betreffenden Interventionen stehen.

05 01 04 02 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

05 01 04 03 Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft (Sapard) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	1 500 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vorabstudien, Austauschbesuche, Evaluationen und Kontrollen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Sapard-Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 05 05 01.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 04 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 860 000	2 400 000	1 679 494,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EAGFL finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, durch die Kommission. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (Vertragsbedienstete, nationale Sachverständige, einzelne Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 1 700 000 EUR.

05 01 04 05 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	220 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

05 01 04 06 Pilotprojekt zur Verbesserung der Qualität — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	500 000	500 000,—

Erläuterungen

Die Mittel können auch dazu verwendet werden, Studien über die Systeme zur Qualitätssicherung und -zertifizierung im Hinblick auf eine integrierte Verwaltung der Versorgungskette sowie über die Zweckmäßigkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für den Schutz dieser Systeme zu finanzieren. Sie können ferner dazu dienen, Seminare, Sachverständigensitzungen und die Konsultierung der Akteure des betreffenden Sektors sowie die Übermittlung von Informationen und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studien zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinn von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16. September 2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 07 Pilotprojekt im Hinblick auf eine Durchführbarkeitsstudie zur Einführung eines Garantiefonds für den Obst- und Gemüsektor
— Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie im Hinblick auf:

- die Einführung eines Gemeinschaftssystems zur Schätzung der Obst- und Gemüseerzeugung anhand von Marktüberwachungszentren auf Gemeinschaftsebene und nationaler Ebene mit dem Ziel, Krisensituationen vorherzusehen und den Ausbau der Kapazitäten zur Bewältigung derartiger Krisensituationen zu fördern;
- die Einführung eines von Erzeugerorganisationen verwalteten und die existierende Rücknahmeregelung ergänzenden Garantiefonds, der im Krisenfall (Preisverfall auf breiter Ebene, Klimakatastrophen usw.) zum Einsatz kommt.

Die Mittel sind ferner veranschlagt für die Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle des Projekts sowie der Ausgaben für die Verbreitung der Ergebnisse der Studie.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 01 06 **Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
500 000	500 000	447 839,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) sowie der Ausgaben für Analysen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Kontrollen, zum Beispiel der Hilfe durch Buchprüfungsunternehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2154/2002 (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verweise

Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG (ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 02	MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN				
05 02 01	Getreide				
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	1.1	215 000 000	257 000 000	72 410 692,28
05 02 01 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide	1.1	406 000 000	60 000 000	44 724 799,88
05 02 01 03	Interventionen bei Kartoffelstärke	1.1	79 000 000	47 000 000	43 328 944,44
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen (Getreide)	1.1	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 05 02 01 — Subtotal</i>		700 000 000	364 000 000	160 464 436,60
05 02 02	Reis				
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	1.1	5 000 000	18 000 000	22 434 887,55
05 02 02 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Reis	1.1	- 1 000 000	21 000 000	47 649 464,40
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen (Reis)	1.1	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 05 02 02 — Subtotal</i>		4 000 000	39 000 000	70 084 351,95
05 02 03	Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen	1.1	415 000 000	385 000 000	380 259 082,57
05 02 04	Nahrungsmittelhilfeprogramme				
05 02 04 01	Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	1.1	264 000 000	216 000 000	204 253 833,23
05 02 04 02	Nahrungsmittelhilfeaktionen	1.1	4 000 000	7 000 000	5 570 233,23
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)	1.1	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 05 02 04 — Subtotal</i>		268 000 000	223 000 000	209 824 066,46
05 02 05	Zucker				
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	1.1	801 000 000	1 286 080 000	988 256 373,54
05 02 05 03	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie	1.1	247 000 000	232 000 000	239 317 614,64
05 02 05 04	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker	1.1	19 000 000	18 000 000	19 519 035,99
05 02 05 07	Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie	1.1	38 000 000	41 000 000	37 256 334,96
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen (Zucker)	1.1	271 000 000	p.m.	- 5 399 498,61
	<i>Artikel 05 02 05 — Subtotal</i>		1 376 000 000	1 577 080 000	1 278 949 860,52
05 02 06	Olivenöl				
05 02 06 01	Ausfuhrerstattungen bei Olivenöl	1.1	p.m.	p.m.	15 307,34
05 02 06 03	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 02 06 04	Produktionserstattungen (Olivenöl in Konserven)	1.1	9 000 000	24 000 000	29 234 580,30

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	1.1	26 000 000	45 000 000	41 554 936,78
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)	1.1	p.m.	- 2 000 000	0,—
	<i>Artikel 05 02 06 — Subtotal</i>		35 000 000	67 000 000	70 804 824,42
05 02 07	Textilpflanzen				
05 02 07 01	Beihilfen für Faserlein und Hanf	1.1	24 000 000	28 000 000	17 892 831,55
05 02 07 02	Beihilfe für Baumwolle	1.1	945 000 000	883 850 000	835 286 751,03
	<i>Artikel 05 02 07 — Subtotal</i>		969 000 000	911 850 000	853 179 582,58
05 02 08	Obst und Gemüse				
05 02 08 01	Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	1.1	30 000 000	41 000 000	25 772 669,72
05 02 08 02	Finanzausgleich für Rücknahme- maßnahmen und Ankäufe	1.1	30 000 000	82 000 000	20 235 614,10
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorga- nisationen	1.1	716 000 000	496 970 000	497 870 473,87
05 02 08 04	Spezifische Maßnahmen für Schalenfrüchte	1.1	15 000 000	20 000 000	46 740 226,77
05 02 08 06	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	1.1	407 000 000	298 000 000	315 882 989,52
05 02 08 07	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst	1.1	81 000 000	93 000 000	80 331 595,07
05 02 08 08	Maßnahmen für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	1.1	1 000 000	1 000 000	0,—
05 02 08 09	Finanzausgleich für die Förde- rung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten	1.1	248 000 000	261 000 000	238 649 849,39
05 02 08 10	Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse	1.1	6 000 000	10 000 000	4 493 964,47
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig aner- kannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	1.1	10 000 000	6 000 000	5 122 232,85
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)	1.1	p.m.	- 1 000 000	0,—
	<i>Artikel 05 02 08 — Subtotal</i>		1 544 000 000	1 307 970 000	1 235 099 615,76
05 02 09	Weinbauerzeugnisse				
05 02 09 01	Ausfuhrerstattungen bei Weinbauerzeugnissen	1.1	19 000 000	26 000 000	13 139 746,36
05 02 09 02	Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost	1.1	67 000 000	67 000 000	50 206 010,43
05 02 09 03	Destillation von Wein	1.1	501 000 000	322 840 000	293 684 656,11
05 02 09 04	Lagerhaltungsmaßnahmen bei Alkohol	1.1	237 000 000	189 000 000	152 992 179,38
05 02 09 05	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost	1.1	156 000 000	156 000 000	140 956 895,29

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 02 09 06	Prämien für die endgültige Auf- gabe von Rebflächen	1.1	64 000 000	18 000 000	11 169 581,26
05 02 09 07	Maßnahmen zur Umstrukturie- rung und Umstellung der Rebflä- chen	1.1	450 000 000	450 000 000	438 362 303,12
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)	1.1	p.m.	- 1 000 000	0,—
	<i>Artikel 05 02 09 — Subtotal</i>		1 494 000 000	1 227 840 000	1 100 511 371,95
05 02 10	Absatzförderung				
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlun- gen der Mitgliedstaaten	1.1	42 000 000	48 500 000	27 237 298,07
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direkt- zahlungen der Europäischen Gemeinschaft	1.1	10 000 000	11 000 000	2 567 677,07
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen (Förder- maßnahmen)	1.1	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 05 02 10 — Subtotal</i>		52 000 000	59 500 000	29 804 975,14
05 02 11	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen				
05 02 11 01	Trockenfutter	1.1	164 000 000	272 000 000	319 070 000,—
05 02 11 04	POSEI (ausgenommen Direkt- beihilfen und Artikel 11 02 03 des Titels „Fisch“)	1.1	119 000 000	155 000 000	106 727 000,—
05 02 11 05	Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds für Tabak (ausgenommen SANCO 17 03 02)	1.1	14 600 000	14 400 000	5 176 760,29
05 02 11 99	Sonstige Maßnahmen (pflanzli- che Erzeugnisse)	1.1	p.m.	- 2 000 000	- 88 456,99
	<i>Artikel 05 02 11 — Subtotal</i>		297 600 000	439 400 000	430 885 303,30
05 02 12	Milch und Milcherzeugnisse				
05 02 12 01	Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	1.1	841 000 000	1 196 460 000	1 494 922 154,24
05 02 12 02	Interventionen in Form von Ein- lagerung von Magermilchpulver	1.1	- 2 000 000	50 000 000	- 11 501 864,01
05 02 12 03	Interventionen in Form von Bei- hilfen für den Verbrauch von Magermilch	1.1	145 000 000	556 000 000	591 387 390,96
05 02 12 04	Interventionskäufe bei Butter und Rahm	1.1	- 29 000 000	79 000 000	- 18 174 513,76
05 02 12 05	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett	1.1	183 000 000	286 000 000	401 516 545,60
05 02 12 06	Interventionen in Form von Ein- lagerung von Käse	1.1	30 000 000	36 000 000	34 657 969,25
05 02 12 07	Zusätzliche Abgabe der Milch- erzeuger	1.1	- 389 000 000	- 446 000 000	- 490 089 045,47
05 02 12 08	Schulmilch	1.1	78 000 000	85 000 000	67 343 644,58

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)	1.1	1 000 000	- 5 000 000	0,—
	<i>Artikel 05 02 12 — Subtotal</i>		858 000 000	1 837 460 000	2 070 062 281,39
05 02 13	Rind- und Kalbfleisch				
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	1.1	155 000 000	233 000 000	198 865 043,—
05 02 13 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch	1.1	p.m.	p.m.	- 8 431 708,14
05 02 13 03	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	1.1	188 000 000	252 000 000	213 812 280,67
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	1.1	45 000 000	77 000 000	51 911 570,27
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)	1.1	p.m.	12 000 000	21 515 641,94
	<i>Artikel 05 02 13 — Subtotal</i>		388 000 000	574 000 000	477 672 827,74
05 02 14	Schaf- und Ziegenfleisch				
05 02 14 01	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)	1.1	p.m.	- 1 000 000	- 273 480,24
	<i>Artikel 05 02 14 — Subtotal</i>		p.m.	- 1 000 000	- 273 480,24
05 02 15	Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse				
05 02 15 01	Erstattungen bei Schweinefleisch	1.1	46 000 000	41 000 000	42 165 443,23
05 02 15 02	Interventionen bei Schweinefleisch	1.1	p.m.	5 000 000	30 020 098,17
05 02 15 03	Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 02 15 04	Erstattungen bei Eiern	1.1	6 000 000	8 000 000	3 291 179,84
05 02 15 05	Erstattungen bei Geflügel	1.1	91 000 000	91 000 000	85 177 372,77
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	1.1	21 000 000	23 000 000	14 076 863,49
05 02 15 07	Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen (Eier)	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)	1.1	p.m.	- 1 000 000	0,—
	<i>Artikel 05 02 15 — Subtotal</i>		164 000 000	167 000 000	174 730 957,50
05 02 99	Wiedereinziehungen	1.1	- 56 000 000	p.m.	- 58 266 301,88
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		8 508 600 000	9 179 100 000	8 483 793 755,76

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 01 Getreide

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
215 000 000	257 000 000	72 410 692,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

05 02 01 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
406 000 000	60 000 000	44 724 799,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionsankäufe (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände gemäß den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Sie dienen außerdem zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 01 03 Interventionen bei Kartoffelstärke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
79 000 000	47 000 000	43 328 944,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlten Prämien sowie der Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 01** (Fortsetzung)

05 02 01 99 Sonstige Maßnahmen (Getreide)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 01 05 und 05 02 01 99

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung sonstiger, nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 02 01 abgedeckter Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Beihilfen zugunsten der portugiesischen Erzeuger von Getreide, das entweder vom Erzeuger vermarktet oder von diesem an eine Interventionsstelle verkauft wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission (ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13).

05 02 02 **Reis**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

05 02 02 01 Ausfuhrerstattungen bei Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000 000	18 000 000	22 434 887,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003.

05 02 02 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 1 000 000	21 000 000	47 649 464,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionsankäufe, der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände gemäß den Artikeln 6 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 02 (Fortsetzung)

05 02 02 99 Sonstige Maßnahmen (Reis)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 02 03 und 05 02 02 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis, insbesondere der Ausgaben für die Zahlung der Beihilfe an die Rohreiserzeuger in Portugal für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/93.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Restbeträge der Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder Profils „Indica“ gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/2001 (ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 166 vom 25.6.1976, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

05 02 03 Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
415 000 000	385 000 000	380 259 082,57

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 01 04, 05 02 05 05, 05 03 01 09 und 05 03 04 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, sowie der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis, Zucker und Isoglucose, Magermilch, Butter und Eiern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 04** (Fortsetzung)

05 02 04 01 Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
264 000 000	216 000 000	204 253 833,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

05 02 04 02 Nahrungsmittelhilfaktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 000 000	7 000 000	5 570 233,23

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der etwaigen Ausgaben für Erstattungen für Nahrungsmittelhilfaktionen, insbesondere in Form von Getreide, Reis, Zucker und Milcherzeugnissen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

05 02 04 99 Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für etwaige Restausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12) decken, deren Finanzierung am 24. November 1998 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbart wurde.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Restausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 05 Zucker

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (Abl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

05 02 05 01 Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
801 000 000	1 286 080 000	988 256 373,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 05 03 Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
247 000 000	232 000 000	239 317 614,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

05 02 05 04 Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
19 000 000	18 000 000	19 519 035,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

05 02 05 07 Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
38 000 000	41 000 000	37 256 334,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, insbesondere der Ausgaben aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 99 Sonstige Maßnahmen (Zucker)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
271 000 000	p.m.	- 5 399 498,61

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 05 02 und 05 02 05 99

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates, insbesondere von Ausgaben, die sich aus der Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 ergeben.

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung etwaiger Restzahlungen von Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

05 02 06 Olivenöl

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 865/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

05 02 06 01 Ausfuhrerstattungen bei Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	15 307,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

05 02 06 03 Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 20d Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Lagerverträge) und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (Marktstörung).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 06 (Fortsetzung)

05 02 06 04 Produktionserstattungen (Olivenöl in Konserven)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 000 000	24 000 000	29 234 580,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

05 02 06 05 Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
26 000 000	45 000 000	41 554 936,78

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 06 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung und Maßnahmen der Erzeugerorganisationen).

05 02 06 99 Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 2 000 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Rahmen der:

- Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
- technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 07 Textilpflanzen

05 02 07 01 Beihilfen für Faserlein und Hanf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 000 000	28 000 000	17 892 831,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die Verarbeitung von langen und kurzen Flachsfasern gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000.

Die Mittel decken auch die Restzahlungen für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge, sowie der etwaigen Restzahlungen für sonstige Interventionen, insbesondere die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Hanf (Abl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/2004 (Abl. L 65 vom 3.3.2004, S. 4).

05 02 07 02 Beihilfe für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
945 000 000	883 850 000	835 286 751,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (Abl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (Abl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

05 02 08 Obst und Gemüse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (Abl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 (Abl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1933/2001 (Abl. L 262 vom 2.10.2001, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 01 Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000 000	41 000 000	25 772 669,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen:

- frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96,
- Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, außer zugesetztem Zucker, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 08 02 Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000 000	82 000 000	20 235 614,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den finanziellen Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
716 000 000	496 970 000	497 870 473,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

05 02 08 04 Spezifische Maßnahmen für Schalenfrüchte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000 000	20 000 000	46 740 226,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Haselnusserzeuger gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96,
- der Sonderbeihilfen für Erzeugerorganisationen, die einen Fonds einrichten, und der Gemeinschaftsbeihilfe für Pläne zur Verbesserung der Qualität von Schalenfrüchten und Johannisbrot.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 06 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
407 000 000	298 000 000	315 882 989,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 08 07 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
81 000 000	93 000 000	80 331 595,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Beihilfe zur Verarbeitung von Pfirsichen, Birnen, Trockenpflaumen und Feigen gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 08 08 Maßnahmen für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 08 08 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Interventionen für getrocknete Weintrauben gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sowie für die Interventionsmaßnahmen für nicht verarbeitete Feigen (Lagerhaltung).

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 02 08 09 Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
248 000 000	261 000 000	238 649 849,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

05 02 08 10 Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 000 000	10 000 000	4 493 964,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

05 02 08 11 Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000 000	6 000 000	5 122 232,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben aufgrund von Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden,
- der Rodungsausgaben,
- sonstiger Ausgaben für Obst und Gemüse, insbesondere aufgrund der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 vorgesehenen finanziellen Beteiligung für die Umstrukturierung der Obst- und Gemüse-sektoren, die von der Abschaffung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangsmaßnahmen am meisten betroffen sind,
- der Kosten für besondere Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung von Beihilfen für Spargelerzeuger gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96,
- der Ausgaben aufgrund der Beteiligung der Gemeinschaft an den Pauschalbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und den Ausgaben, welche die Erzeugergemeinschaften bei der Durchführung der Programme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Himbeeren für die industrielle Verarbeitung tätigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlass damit zusammenhängender Maßnahmen (ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13), insbesondere Artikel 52 Absätze 1 und 2.

Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pflirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/98 der Kommission (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10).

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 08** (Fortsetzung)

05 02 08 99 Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 1 000 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung:

- sonstiger nach den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96 und (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vorgesehener Interventionsmaßnahmen, die nicht mit den Mitteln für die anderen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden, und insbesondere zur Deckung spezifischer Maßnahmen;
- von Hilfen für die Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen für Bananen, sowie zur Unterstützung von deren Verwaltungstätigkeit.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 der Kommission (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13), insbesondere Artikel 6 Absatz 1.

05 02 09 Weinbauerzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

05 02 09 01 Ausfuhrerstattungen bei Weinbauerzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
19 000 000	26 000 000	13 139 746,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 02 Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
67 000 000	67 000 000	50 206 010,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen:

- die private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- die Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 09 (Fortsetzung)

05 02 09 03 Destillation von Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
501 000 000	322 840 000	293 684 656,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 04 Lagerhaltungsmaßnahmen bei Alkohol

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
237 000 000	189 000 000	152 992 179,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der technischen Kosten und der Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- der sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Buch- und dem Verkaufswert.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände bestimmt.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Beihilfe gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die private Lagerhaltung von Alkohol (sekundäre Beihilfe).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 09 05 Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
156 000 000	156 000 000	140 956 895,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost, insbesondere:

- Traubenmost für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch,
- konzentrierter Traubenmost zur Anreicherung bestimmter Weine oder zur Tierernährung,
- Traubenmost und konzentrierter Traubenmost für die Bereitung von British-, Irish- und Home-made-Weinen gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 09 (Fortsetzung)

05 02 09 06 Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
64 000 000	18 000 000	11 169 581,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Rodung von Rebflächen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 07 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
450 000 000	450 000 000	438 362 303,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen gemäß den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 99 Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 1 000 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist insbesondere für folgende Ausgaben bestimmt:

- Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- die gemäß Artikel 78 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Fall von Naturkatastrophen,
- Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Tafelwein gemäß Artikel 49 derselben Verordnung,
- andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 41 und 48 derselben Verordnung.

05 02 10 Absatzförderung

05 02 10 01 Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 000 000	48 500 000	27 237 298,07

Erläuterungen

Vormals Posten 05 08 04 01

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 10 (Fortsetzung)

05 02 10 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 02 10 02 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000 000	11 000 000	2 567 677,07

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 08 05 01*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der erforderlichen technischen Hilfe zur Durchführung der Förderprogramme. Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Programme.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 02 10 99 Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 05 08 99 (teilweise)*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen von Verordnungen des Rates über Förderinterventionen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 11 Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen**

05 02 11 01 Trockenfutter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
164 000 000	272 000 000	319 070 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der produktionsbezogenen Beihilfe für Trockenfutter.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

05 02 11 04 POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen und Artikel 11 02 03 des Titels „Fisch“)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
119 000 000	155 000 000	106 727 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 04 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Ausgaben infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“,
- der Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003.

Außerdem sind die Mittel dazu bestimmt, die etwaigen Restausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Beschluss 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

Beschluss 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 04 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Oktober 2004, über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (KOM(2004) 687 endg.).

05 02 11 05 Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds für Tabak (ausgenommen SANCO 17 03 02)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 600 000	14 400 000	5 176 760,29

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 10 02

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 99 Sonstige Maßnahmen (pflanzliche Erzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 2 000 000	- 88 456,99

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 10 99 und 05 02 11 99

Dieser Posten berücksichtigt insbesondere die Restausgaben für das Umstellungsprogramm gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 17).

05 02 12 Milch und Milcherzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

05 02 12 01 Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
841 000 000	1 196 460 000	1 494 922 154,24

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 02 12 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 2 000 000	50 000 000	- 11 501 864,01

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 02

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Dieser Posten dient auch zur Deckung der technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sowie zur Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 12 03 Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
145 000 000	556 000 000	591 387 390,96

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 03 01 03*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung, gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 02 12 04 Interventionskäufe bei Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 29 000 000	79 000 000	- 18 174 513,76

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 03 01 04*

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Er dient auch zur Deckung:

- der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben (insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen) gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,
- der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 05 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
183 000 000	286 000 000	401 516 545,60

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 05

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 02 12 06 Interventionen in Form von Einlagerung von Käse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 000 000	36 000 000	34 657 969,25

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden, gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 02 12 07 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 389 000 000	- 446 000 000	- 490 089 045,47

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 07

Diese Abgabe zulasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch ist in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 123).

Entscheidung 2003/530/EG des Rates vom 16. Juli 2003 über die Vereinbarkeit einer von der Italienischen Republik zugunsten ihrer Milcherzeuger geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt (ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 12 (Fortsetzung)

05 02 12 08 Schulmilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
78 000 000	85 000 000	67 343 644,58

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Schulen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 02 12 99 Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000 000	- 5 000 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 99

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für sonstige Maßnahmen im Milchsektor, die nicht durch die Mittel für die anderen Posten des Artikels 05 03 01 erfasst werden, insbesondere die Restbeträge für Maßnahmen zur Unterstützung kleiner Erzeuger, für die Verringerung der Referenzmengen und für die Ausweitung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse.

Er ist auch zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die so genannten „SLOM“-Erzeuger (supplementary levy on milk), gezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22 Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 6).

05 02 13 **Rind- und Kalbfleisch**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 02 13 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
155 000 000	233 000 000	198 865 043,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 13** (Fortsetzung)

05 02 13 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	- 8 431 708,14

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 02

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

- die im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 13 03 Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
188 000 000	252 000 000	213 812 280,67

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 09

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des zulasten der Gemeinschaft gehenden Teils der Ausgaben für das Programm zur freiwilligen Schlachtung von mehr als 30 Monate alten Rindern, das mit dem Vereinigten Königreich kofinanziert wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 667/2003 (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 13).

05 02 13 04 Erstattungen für lebende Tiere

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
45 000 000	77 000 000	51 911 570,27

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 13

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 13 (Fortsetzung)

05 02 13 99 Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	12 000 000	21 515 641,94

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 10, 05 03 02 12 und 05 03 02 99

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der restlichen Kosten für kurzfristige Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/96 zum Ausgleich der BSE-bedingten Einkommensausfälle von Rindfleischerzeugern.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zulasten der Gemeinschaft kofinanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm zur obligatorischen und selektiven Schlachtung und unschädlichen Beseitigung derjenigen Tiere, bei denen es am wahrscheinlichsten erscheint, dass sie mit Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind, das mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) infiziert ist.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Restbeträge der Prämien für die vorzeitige Schlachtung von Kälbern finanziert werden. Der Rat „Landwirtschaft“ hatte diese Maßnahmen am 30. Oktober 1996 im Rahmen des BSE-Krisenplans für den Rindfleischsektor beschlossen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1357/96 des Rates vom 8. Juli 1996 betreffend 1996 zu gewährende Zusatzbeträge zu den Prämien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Änderung jener Verordnung (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 9).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 667/2003 (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 13) und gemäß den Bestimmungen des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erlassen.

Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämien (ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30).

05 02 14 **Schaf- und Ziegenfleisch**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 02 14 01 Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 03 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 14 (Fortsetzung)

05 02 14 99 Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 1 000 000	- 273 480,24

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 03 99

Dieser Posten dient zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 02 15 Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienezucht und sonstige tierische Erzeugnisse

05 02 15 01 Erstattungen bei Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
46 000 000	41 000 000	42 165 443,23

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 02 15 02 Interventionen bei Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	5 000 000	30 020 098,17

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 02

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Lagerhaltungsausgaben gemäß den Artikeln 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 15 (Fortsetzung)

05 02 15 03 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 03

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossene Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 02 15 04 Erstattungen bei Eiern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 000 000	8 000 000	3 291 179,84

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2771/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

05 02 15 05 Erstattungen bei Geflügel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
91 000 000	91 000 000	85 177 372,77

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 05

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2771/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**05 02 15** (Fortsetzung)

05 02 15 06 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 000 000	23 000 000	14 076 863,49

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 07

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Bienenzuchtsektor mit spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 797/2004 vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 1).

05 02 15 07 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen (Eier)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 beschlossene Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

05 02 15 99 Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 1 000 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 04 99

Dieser Posten dient insbesondere zur Finanzierung etwaiger Interventionen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 der Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

Er dient auch zur Deckung der nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 15 finanzierten sonstigen Maßnahmen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 99 Wiedereinzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 56 000 000	p.m.	- 58 266 301,88

Erläuterungen

Vormals Artikel 05 02 99 (teilweise), 05 03 99 (teilweise) und 05 08 99 (teilweise)

Dieser Artikel erfasst die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge, einschließlich der diesbezüglichen Zinsen; dies betrifft insbesondere:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in Kapitel 05 02 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates vom 20. Februar 1978 über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten verfallenen Kautionen, Sicherheiten oder Garantien (ABl. L 50 vom 22.2.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausführerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 03	DIREKTBEIHILFEN				
05 03 01	Entkoppelte Direktbeihilfen				
05 03 01 01	Einheitliche Betriebsprämien	1.1	14 635 000 000	p.m.	
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	1.1	1 740 000 000	1 394 000 000	
	<i>Artikel 05 03 01 — Subtotal</i>		16 375 000 000	1 394 000 000	
05 03 02	Andere Direktbeihilfen				
05 03 02 01	GÖE-Flächenzahlungen	1.1	7 211 000 000	15 424 330 000	15 728 990 172,41
05 03 02 02	Spezifische Regionalbeihilfen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Trocknungsbeihilfen)	1.1	78 300 000	85 000 000	66 804 000,—
05 03 02 03	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete	1.1	2 400 000	6 000 000	9 391 594,06
05 03 02 04	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete	1.1	399 000 000	998 000 000	1 103 580 000,14
05 03 02 05	Erzeugungsbeihilfen für Saatgut	1.1	55 000 000	110 000 000	107 467 985,61
05 03 02 06	Prämien für die Mutterkuhhaltung	1.1	1 253 000 000	1 993 925 000	2 015 251 862,19
05 03 02 07	Zusatzprämien für die Mutterkuhhaltung	1.1	61 700 000	98 000 000	76 530 606,66
05 03 02 08	Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder	1.1	684 000 000	1 972 925 000	1 928 511 908,25
05 03 02 09	Schlachtprämien für Kälber	1.1	129 000 000	161 000 000	171 801 396,17
05 03 02 10	Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder	1.1	508 000 000	1 603 000 000	1 555 157 000,—
05 03 02 11	Extensivierungsprämien für Rinder	1.1	441 000 000	1 001 000 000	1 074 837 918,66
05 03 02 12	Ergänzungsbeträge für Rinderhalter	1.1	152 000 000	484 000 000	489 419 254,50
05 03 02 13	Schaf- und Ziegenprämien	1.1	700 000 000	1 325 470 000	1 078 126 851,40
05 03 02 14	Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien	1.1	217 000 000	398 000 000	325 707 169,30
05 03 02 15	Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	34 300 000	72 000 000	67 641 839,11
05 03 02 16	Milchprämie	1.1	1 016 000 000	959 000 000	
05 03 02 17	Zusätzliche Zahlungen für Milcherzeuger	1.1	457 000 000	431 000 000	
05 03 02 18	Beihilfen für Stärkekartoffeln	1.1	142 400 000	195 000 000	176 056 000,—
05 03 02 19	Flächenbeihilfen für Reis	1.1	268 400 000	430 000 000	110 114 470,96
05 03 02 20	Beihilfen für Körnerleguminosen	1.1	62 000 000	76 000 000	71 080 554,07
05 03 02 21	Erzeugerbeihilfen für Olivenöl	1.1	2 328 000 000	2 229 720 000	2 301 748 000,—
05 03 02 22	Prämien für Tabak	1.1	920 000 000	916 430 000	923 947 370,55
05 03 02 23	Flächenbeihilfen für Hopfen	1.1	3 300 000	13 000 000	12 476 644,96
05 03 02 24	Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen	1.1	104 000 000	128 000 000	
05 03 02 25	Prämie für Eiweißpflanzen	1.1	65 000 000	78 000 000	65 807 000,—

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
05 03 02 26	Flächenzahlungen für Schalenfrüchte	1.1	93 700 000	97 000 000	
05 03 02 27	Beihilfe für Energiepflanzen	1.1	20 400 000	68 000 000	0,—
05 03 02 28	Beihilfen für Seidenraupen	1.1	500 000	1 000 000	323 288,76
05 03 02 29	Flächenbeihilfen für getrocknete Weintrauben	1.1	111 000 000	114 000 000	114 635 728,—
05 03 02 30	Ausgleichsbeihilfen für Bananen	1.1	196 200 000	295 000 000	233 313 709,70
05 03 02 31	POSEI — Programme für tierische Erzeugnisse	1.1	34 000 000	41 000 000	41 000 000,—
05 03 02 32	POSEI — GÖE-Flächenzahlungen	1.1	1 894 000	2 000 000	1 999 927,40
05 03 02 33	POSEI — Beihilfen für Körnerleguminosen	1.1	1 000	1 000	0,—
05 03 02 34	POSEI — Flächenbeihilfen für Reis	1.1	3 000 000	4 000 000	4 000 000,—
05 03 02 35	POSEI — Sonstige Beihilfen	1.1	53 000 000	63 999 000	63 233 000,—
05 03 02 36	Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion	1.1	210 000 000		
05 03 02 37	Trockenfutter — Übergangsregelung	1.1	90 400 000	p.m.	0,—
	<i>Artikel 05 03 02 — Subtotal</i>		18 105 895 000	31 874 800 000	29 918 955 252,86
05 03 03	Zusätzliche Unterstützungsbeträge	1.1	347 000 000		
05 03 04	Sonstige Direktbeihilfen (Restbeträge, Kleinerzeuger, agromonetäre Beihilfen usw.)	1.1	p.m.	- 16 000 000	1 331 216,70
05 03 99	Wiedereinzahlungen	1.1	- 11 000 000	p.m.	- 12 225 094,12
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		34 816 895 000	33 252 800 000	29 908 061 375,44

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)**05 03 01 Entkoppelte Direktbeihilfen**

05 03 01 01 Einheitliche Betriebsprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 635 000 000	p.m.	

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 02 12 01*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebsprämienregelung gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und zur Festsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen für die partielle oder die fakultative Durchführung sowie der darin vorgesehenen jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

05 03 01 02 Einheitliche Flächenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 740 000 000	1 394 000 000	

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 02 12 02*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der einheitlichen Flächenzahlung für die neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte und gemäß Titel IVA der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und zur Festsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen für die partielle oder die fakultative Durchführung sowie der darin vorgesehenen jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 **Andere Direktbeihilfen***Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2320/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. L 100 vom 27.4.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1668/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 164/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 vom 14. April 2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 21).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, vorgelegt von der Kommission am 28. Oktober 2004, über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (KOM(2004) 687 endg.).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und zur Festsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen für die partielle oder die fakultative Durchführung sowie der darin vorgesehenen jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

05 03 02 01 **GÖE-Flächenzahlungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 211 000 000	15 424 330 000	15 728 990 172,41

*Erläuterungen**Vormals Posten 05 02 03 10*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 02 Spezifische Regionalbeihilfen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Trocknungsbeihilfen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
78 300 000	85 000 000	66 804 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 11

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 03 02 03 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 400 000	6 000 000	9 391 594,06

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 07

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen in nicht-traditionellen Erzeugungsgebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 03 02 04 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
399 000 000	998 000 000	1 103 580 000,14

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen in traditionellen Erzeugungsgebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

05 03 02 05 Erzeugungsbeihilfen für Saatgut

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 000 000	110 000 000	107 467 985,61

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 02

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Titel IV Kapitel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 06 Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 253 000 000	1 993 925 000	2 015 251 862,19

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 03

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 derselben Verordnung (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

05 03 02 07 Zusatzprämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
61 700 000	98 000 000	76 530 606,66

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, die in den in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeführten Regionen und den durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichneten Mitgliedstaaten gewährt werden.

05 03 02 08 Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
684 000 000	1 972 925 000	1 928 511 908,25

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 05

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderprämien gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 09 Schlachtprämien für Kälber

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
129 000 000	161 000 000	171 801 396,17

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 07 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für Kälber gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 10 Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
508 000 000	1 603 000 000	1 555 157 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 07 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für ausgewachsene Rinder gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 (Abl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24).

05 03 02 11 Extensivierungsprämien für Rinder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
441 000 000	1 001 000 000	1 074 837 918,66

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Extensivierungsprämien gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 12 Ergänzungsbeträge für Rinderhalter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
152 000 000	484 000 000	489 419 254,50

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 02 11

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen infolge der Anwendung von Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Erzeugern im Rahmen eines in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten nationalen Globalbetrags Ergänzungsbeträge zu gewähren, die nach objektiven Kriterien, einschließlich der Produktionsstrukturen und -bedingungen, tierbezogen und/oder flächenbezogen berechnet werden.

05 03 02 13 Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
700 000 000	1 325 470 000	1 078 126 851,40

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 03 02

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Einkommensprämien gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 14 Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
217 000 000	398 000 000	325 707 169,30

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 03 03

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Ziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 02 15 Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
34 300 000	72 000 000	67 641 839,11

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 03 04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für zusätzliche Zahlungen an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Artikel 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 02 16 Milchprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 016 000 000	959 000 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 10

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer Milchprämie an die Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 17 Zusätzliche Zahlungen für Milcherzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
457 000 000	431 000 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 05 03 01 11

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Zusatzzahlungen an die Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 18 Beihilfen für Stärkekartoffeln

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
142 400 000	195 000 000	176 056 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 15

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen für die Erzeuger von Stärkekartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärke gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 19 Flächenbeihilfen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
268 400 000	430 000 000	110 114 470,96

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 02 04

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/1995.

05 03 02 20 Beihilfen für Körnerleguminosen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
62 000 000	76 000 000	71 080 554,07

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken gemäß Titel IV Kapitel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1577/96.

05 03 02 21 Erzeugerbeihilfen für Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 328 000 000	2 229 720 000	2 301 748 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 06 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erzeugerbeihilfen, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Titel II der Verordnung Nr. 136/66/EWG einbehalten werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 22 Prämien für Tabak

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
920 000 000	916 430 000	923 947 370,55

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 10 01

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 sowie der Verordnung (EG) Nr. 546/2002.

05 03 02 23 Flächenbeihilfen für Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 300 000	13 000 000	12 476 644,96

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 03

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Titel IV Kapitel 10d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.

05 03 02 24 Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
104 000 000	128 000 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 14

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 25 Prämie für Eiweißpflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
65 000 000	78 000 000	65 807 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 26 Flächenzahlungen für Schalenfrüchte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
93 700 000	97 000 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 08 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlung für Schalenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 27 Beihilfe für Energiepflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 400 000	68 000 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 13

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlung für Energiepflanzenerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 28 Beihilfen für Seidenraupen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
500 000	1 000 000	323 288,76

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 07 03

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.

05 03 02 29 Flächenbeihilfen für getrocknete Weintrauben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
111 000 000	114 000 000	114 635 728,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 08 08 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Hektarbeihilfe für getrocknete Weintrauben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 30 Ausgleichsbeihilfen für Bananen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
196 200 000	295 000 000	233 313 709,70

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 08 05

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zum Ausgleich etwaiger Erlöseinbußen von Gemeinschafts-erzeugern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 den gemeinsamen Normen entsprechende Bananen vermarkten.

05 03 02 31 POSEI — Programme für tierische Erzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
34 000 000	41 000 000	41 000 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 04 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Programmen im Bereich der tierischen Erzeugung infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 32 POSEI — GÖE-Flächenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 894 000	2 000 000	1 999 927,40

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 04 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Flächenzahlungen für Kulturpflanzen infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 33 POSEI — Beihilfen für Körnerleguminosen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 04 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Körnerleguminosen infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 02 34 POSEI — Flächenbeihilfen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000 000	4 000 000	4 000 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 04 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Flächenzahlung für Reis infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

05 03 02 34 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 02 35 POSEI — Sonstige Beihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
53 000 000	63 999 000	63 233 000,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 04 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben im Zusammenhang mit Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“, die nicht unter andere POSEI-Posten dieses Artikels fallen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 36 Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
210 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Zahlungen gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 37 Trockenfutter — Übergangsregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
90 400 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 11 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Übergangsregelung für Trockenfutter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95, der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1786/2003.

05 03 03 **Zusätzliche Unterstützungsbeträge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
347 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und zur Festsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen für die partielle oder die fakultative Durchführung sowie der darin vorgesehenen jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 04 Sonstige Direktbeihilfen (Restbeträge, Kleinerzeuger, agromonetäre Beihilfen usw.)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	- 16 000 000	1 331 216,70

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 03 99, 05 02 12 03, 05 02 12 04, 05 02 12 99 und 05 03 02 06

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restzahlungen insbesondere für die Beitrittsausgleichsbeträge des Jahres 1995 und der Währungsausgleichsbeträge sowie eventuell noch ausstehender Zinszahlungen an die Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage von Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 berechnet wurden.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger, nicht über andere Posten des Artikels 05 02 03 finanzierter Ausgleichszahlungen je Hektar sowie die in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 wieder eingezogenen Mittel, die von den Mitgliedstaaten nicht fristgerecht verwendet und zurück gezahlt wurden.

Dieser Posten dient zur Deckung der Saisonentzerrungsprämien gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates und zur Festsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Obergrenzen für die partielle oder die fakultative Durchführung sowie der darin vorgesehenen jährlichen Finanzrahmen für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

05 03 99 **Wiedereinziehungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 11 000 000	p.m.	- 12 225 094,12

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 99 (teilweise) und 05 03 99 (teilweise)

Dieser Artikel erfasst die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge, einschließlich der diesbezüglichen Zinsen; dies betrifft insbesondere:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutschreibenden Sicherheiten,
- Beträge aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in Kapitel 05 03 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates vom 20. Februar 1978 über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten verfallenen Kautionen, Sicherheiten oder Garantien (ABl. L 50 vom 22.2.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103), insbesondere Artikel 8 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS							
05 04 01	Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie							
05 04 01 01	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	1.2	362 400 000	362 400 000	247 000 000	247 000 000	229 843 877,53	229 843 877,53
05 04 01 02	Niederlassung von Junglandwirten	1.2	144 200 000	144 200 000	134 000 000	134 000 000	107 360 064,50	107 360 064,50
05 04 01 03	Berufsbildung	1.2	40 000 000	40 000 000	36 000 000	36 000 000	20 964 858,08	20 964 858,08
05 04 01 04	Vorruhestand — Alte Regelung	1.2	96 400 000	96 400 000	113 000 000	113 000 000	130 783 588,13	130 783 588,13
05 04 01 05	Vorruhestand — Neue Regelung	1.2	96 300 000	96 300 000	120 000 000	120 000 000	65 161 849,49	65 161 849,49
05 04 01 06	Benachteiligte Gebiete	1.2	1 146 100 000	1 146 100 000	843 000 000	843 000 000	1 051 791 933,66	1 051 791 933,66
05 04 01 07	Agrarumweltmaßnahmen — Alte Regelung	1.2	64 800 000	64 800 000	87 000 000	87 000 000	192 532 950,64	192 532 950,64
05 04 01 08	Agrarumweltmaßnahmen — Neue Regelung	1.2	2 217 200 000	2 217 200 000	1 981 000 000	1 981 000 000	1 739 431 948,97	1 739 431 948,97
05 04 01 09	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1.2	240 100 000	240 100 000	195 000 000	195 000 000	186 862 885,87	186 862 885,87
05 04 01 10	Forstwirtschaft — Alte Regelung	1.2	110 300 000	110 300 000	104 000 000	104 000 000	127 588 292,15	127 588 292,15
05 04 01 11	Forstwirtschaft — Neue Regelung	1.2	389 100 000	389 100 000	372 000 000	372 000 000	273 600 870,22	273 600 870,22
05 04 01 12	Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten	1.2	704 100 000	704 100 000	631 000 000	631 000 000	584 877 294,63	584 877 294,63
05 04 01 13	Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie	1.2	64 000 000	64 000 000	47 000 000	47 000 000	54 935 066,62	54 935 066,62
05 04 01 99	Wieder eingezogene Beträge	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 16 866 115,27	- 16 866 115,27
	<i>Artikel 05 04 01 — Subtotal</i>		5 675 000 000	5 675 000 000	4 910 000 000	4 910 000 000	4 748 869 365,22	4 748 869 365,22
05 04 02	Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung							
05 04 02 01	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen	2.1	3 807 195 363	2 999 239 741	3 524 726 690	2 960 149 372	3 311 501 016,77	2 708 956 481,52
05 04 02 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	p.m.	6 989 813	p.m.	9 671 000	8 758 514,—	14 812 876,—
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten	2.1	p.m.	20 864 790	p.m.	146 314 253	0,—	235 319 241,56
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten	2.1	p.m.	3 337 115	p.m.	10 830 000	0,—	53 588 830,10

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete	2.1	p.m.	12 616 496	p.m.	60 230 600	313 491,87	67 654 317,43
05 04 02 06	Leader	2.1	429 535 652	259 175 186	401 691 170	269 669 490	355 347 183,68	238 787 775,01
05 04 02 07	Abschluss früherer Programme (Gemeinschaftsinitiativen)	2.1	p.m.	4 658 386	p.m.	38 300 000	0,—	106 718 471,83
05 04 02 08	Abschluss früherer Programme (Innovative Maßnahmen)	2.1	p.m.	29 262	p.m.	p.m.	127 787,40	554 383,40
05 04 02 09	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung	2.1	300 000	240 000	300 000	100 000		
	<i>Artikel 05 04 02 — Subtotal</i>		4 237 031 015	3 307 150 789	3 926 717 860	3 495 264 715	3 676 047 993,72	3 426 392 376,85
05 04 03	Sonstige Maßnahmen							
05 04 03 01	Forstwirtschaft (außerhalb des EAGFL)	3	300 000	3 058 000	500 000	16 969 400	500 000,—	10 980 771,07
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen	3	3 820 000	1 620 000	3 260 000	1 250 000	0,—	413 479,—
	<i>Artikel 05 04 03 — Subtotal</i>		4 120 000	4 678 000	3 760 000	18 219 400	500 000,—	11 394 250,07
05 04 04	Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL-Garantie in den beitretenden Ländern	1.2	2 096 000 000	2 036 300 000	1 931 000 000	1 369 400 000	1 733 000 000,—	628 919 860,—
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		12 012 151 015	11 023 128 789	10 771 477 860	9 792 884 115	10 158 417 358,94	8 815 575 852,14

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

05 04 01 01 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
362 400 000	247 000 000	229 843 877,53

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 4 bis 7.

05 04 01 02 Niederlassung von Junglandwirten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
144 200 000	134 000 000	107 360 064,50

Erläuterungen

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung innovativer Projekte von Junglandwirten.

Besondere Aufmerksamkeit muss Erneuerungen und Innovationen zukommen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 8.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)

05 04 01 03 Berufsbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
40 000 000	36 000 000	20 964 858,08

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 9.

05 04 01 04 Vorruhestand — Alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
96 400 000	113 000 000	130 783 588,13

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 01 05 Vorruhestand — Neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
96 300 000	120 000 000	65 161 849,49

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 10 bis 12.

05 04 01 06 Benachteiligte Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 146 100 000	843 000 000	1 051 791 933,66

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 13 bis 21.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 (Fortsetzung)

05 04 01 07 Agrarumweltmaßnahmen — Alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
64 800 000	87 000 000	192 532 950,64

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 01 08 Agrarumweltmaßnahmen — Neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 217 200 000	1 981 000 000	1 739 431 948,97

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 22 bis 24.

05 04 01 09 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
240 100 000	195 000 000	186 862 885,87

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 25 bis 28.

05 04 01 10 Forstwirtschaft — Alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
110 300 000	104 000 000	127 588 292,15

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufzuchtungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. L 215, 30.7.1992, S. 96), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)

05 04 01 11 Forstwirtschaft — Neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
389 100 000	372 000 000	273 600 870,22

Erläuterungen

Im Rahmen der europäischen Forstpolitik sollten die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden und die Vorbeugung gegen von schweren Trockenperioden ausgelöste Pflanzenkrankheiten Vorrang genießen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 30 bis 32.

05 04 01 12 Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
704 100 000	631 000 000	584 877 294,63

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33.

05 04 01 13 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
64 000 000	47 000 000	54 935 066,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu tätigen Zahlungen für mehrjährige Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2000 Verpflichtungen eingegangen worden sind, falls die für diese Maßnahmen verfügbaren Mittel ausgeschöpft oder unzureichend sind, aber auch der etwaigen Zahlungen für bestimmte Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr förderfähig sind.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Ausgaben für die Bewertung sowie die etwaigen Restzahlungen für die Vorruhestandsregelung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABl. L 110 vom 29.4.1988, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 01 (Fortsetzung)

05 04 01 13 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 49.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2055/2001 (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 12), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

05 04 01 99 Wieder eingezogene Beträge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	- 16 866 115,27

Erläuterungen

Dieser Posten erfasst:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 04 01 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates vom 20. Februar 1978 über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten verfallenen Kautionen, Sicherheiten oder Garantien (ABl. L 50 vom 22.2.1978, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausführerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

05 04 02 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

05 04 02 01 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 807 195 363	2 999 239 741	3 524 726 690	2 960 149 372	3 311 501 016,77	2 708 956 481,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 930 179 309	2 960 149 372	1 970 029 937			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	21 456 502			21 456 502		
Mittel 2005	3 524 726 690		1 029 209 804	2 495 516 886		
Mittel 2006	3 807 195 363				3 807 195 363	
Insgesamt	12 283 557 864	2 960 149 372	2 999 239 741	2 516 973 388	3 807 195 363	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 02 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 989 813	p.m.	9 671 000	8 758 514,—	14 812 876,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	25 831 053	9 671 000	6 989 813	9 170 240		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	25 831 053	9 671 000	6 989 813	9 170 240		

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 03 Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 864 790	p.m.	146 314 253	0,—	235 319 241,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	513 378 464	146 314 253	20 864 790			346 199 421
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	513 378 464	146 314 253	20 864 790			346 199 421

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 04 Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 337 115	p.m.	10 830 000	0,—	53 588 830,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	82 114 732	10 830 000	3 337 115			67 947 617
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	82 114 732	10 830 000	3 337 115			67 947 617

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5b aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 05 Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 616 496	p.m.	60 230 600	313 491,87	67 654 317,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	310 431 179	60 230 600	12 616 496			237 584 083
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	310 431 179	60 230 600	12 616 496			237 584 083

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 06 Leader

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
429 535 652	259 175 186	401 691 170	269 669 490	355 347 183,68	238 787 775,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	840 691 873	269 669 490	259 175 186	311 847 197		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	1 258 900			1 258 900		
Mittel 2005	401 691 170			10 000 000	391 691 170	
Mittel 2006	429 535 652					429 535 652
Insgesamt	1 673 177 595	269 669 490	259 175 186	323 106 097	391 691 170	429 535 652

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Leader+ für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe vorbehalten. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (Abl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (Abl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)**05 04 02** (Fortsetzung)

05 04 02 07 Abschluss früherer Programme (Gemeinschaftsinitiativen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 658 386	p.m.	38 300 000	0,—	106 718 471,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	114 623 476	38 300 000	4 658 386			71 665 090
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	114 623 476	38 300 000	4 658 386			71 665 090

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 07 (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 08 Abschluss früherer Programme (Innovative Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	29 262	p.m.	p.m.	127 787,40	554 383,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	716 186		29 262			686 924
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	716 186		29 262			686 924

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 08 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

05 04 02 09 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	240 000	300 000	100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
	2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	300 000	100 000	140 000	60 000		
Mittel 2006	300 000		100 000	140 000	60 000	
Insgesamt	600 000	100 000	240 000	200 000	60 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates, die aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert werden. Die technische Hilfe umfasst die notwendige Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Kontrolle und Verwaltung im Rahmen der Durchführung der aus dem EAGFL-Ausrichtung finanzierten Maßnahmen. In diesem Rahmen dienen die Mittel insbesondere zur Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen mit Dienstleistungserbringern,
- Zuschüssen.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

05 04 03 Sonstige Maßnahmen

05 04 03 01 Forstwirtschaft (außerhalb des EAGFL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	3 058 000	500 000	16 969 400	500 000,—	10 980 771,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	13 558 210	11 000 000	2 558 000	210		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	500 000		500 000			
Mittel 2006	300 000			300 000		
Insgesamt	14 358 210	11 000 000 ⁽¹⁾	3 058 000	300 210		

⁽¹⁾ Nach der Aufstockung der Zahlungen durch das Europäische Parlament (2 213 400 EUR) und der Aufhebung von Mittelbindungen in Höhe von 2 911 191 EUR im Haushaltsjahr 2004 können die 2005 verfügbaren Mittel für Zahlungen (16 969 400 EUR) nicht vollständig in Anspruch genommen werden. 2005 noch bestehende Altlasten in Höhe von 11 000 000 EUR sollen voraussichtlich abgewickelt werden. Eine Übertragung von 5 969 400 EUR wurde bereits gebilligt.

Erläuterungen

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme für das Europäische Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft sind diese Mittel für die Vertragskosten bei dessen Einführung, Anwendung und Koordinierung einschließlich der Sammlung und Verbreitung der Informationen bestimmt.

Die Betriebskosten des Systems werden zu 100 % von der Kommission getragen.

Die Zahlungsermächtigungen sind auch zur Deckung der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen gegen Brände und Luftverschmutzung bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 03 (Fortsetzung)

05 04 03 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung einer Studie, die auf Folgendes abzielt:

- gründliche Untersuchung der Hauptursachen für das Waldsterben in der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung von Waldbränden und Luftverschmutzung sowie der möglichen Maßnahmen zur Reduzierung dieser Phänomene;
- Analyse der Wirkung der im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen zum Schutz vor Waldbränden sowie der Möglichkeiten eines optimalen Einsatzes der verfügbaren Ressourcen, insbesondere durch eine Verbesserung der Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Regionen;
- Untersuchung der Möglichkeit, zur Bekämpfung des Waldsterbens eine Gemeinschaftsstrategie zu konzipieren, die eine Aktualisierung bestehender nationaler und/oder regionaler Programme ermöglicht;
- Untersuchung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Koordinierung zwischen den verschiedenen Waldschutzmechanismen der Gemeinschaft;
- Prüfung der möglichen Einrichtung einer spezialisierten Waldschutzagentur.

Die Mittel sind ferner veranschlagt für die Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle des Projekts sowie der Ausgaben für die Verbreitung der Ergebnisse der Studie.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 804/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 1).

Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 3).

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 03 (Fortsetzung)

05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 820 000	1 620 000	3 260 000	1 250 000	0,—	413 479,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	458 247	458 247				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 260 000	791 753	1 200 000	1 268 247		
Mittel 2006	3 820 000		420 000	1 500 000	1 900 000	
Insgesamt	7 538 247	1 250 000	1 620 000	2 768 247	1 900 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die integrierten und konzertierten Aktionen im Bereich der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

05 04 04 Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL-Garantie in den beitretenden Ländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 096 000 000	2 036 300 000	1 931 000 000	1 369 400 000	1 733 000 000,—	628 919 860,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 104 080 140	725 000 140	379 080 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 931 000 000	644 399 860	910 000 140	376 600 000		
Mittel 2006	2 096 000 000		747 219 860	943 600 140	405 180 000	
Insgesamt	5 131 080 140	1 369 400 000	2 036 300 000	1 320 200 140	405 180 000	

Erläuterungen

Die eingesetzten Mittel betreffen die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Übergangsmaßnahmen gemäß den Sonderbestimmungen des Beitrittsvertrags aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG							
05 05 01	Sapard							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard	7.1	299 820 000	310 020 000	248 800 000	287 500 000	226 701 750,—	193 120 963,62
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer	7.1	—	300 000 000	—	290 000 000	2 349 650,—	380 379 036,38
	<i>Artikel 05 05 01 — Subtotal</i>		299 820 000	610 020 000	248 800 000	577 500 000	229 051 400,—	573 500 000
	Kapitel 05 05 — Insgesamt		299 820 000	610 020 000	248 800 000	577 500 000	229 051 400,—	573 500 000

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

05 05 01 Sapard

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

05 05 01 01 Heranführungsinstrument Sapard

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
299 820 000	310 020 000	248 800 000	287 500 000	226 701 750,—	193 120 963,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	788 638 896	287 500 000	310 020 000	191 118 896		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	1 500 000			1 500 000		
Mittel 2005	248 800 000			157 361 101	91 438 899	
Mittel 2006	299 820 000				158 561 101	141 258 899
Insgesamt	1 338 758 896	287 500 000	310 020 000	349 979 997	250 000 000	141 258 899

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den beitragswilligen Ländern bestimmt.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Kontrollsysteme in den Beitrittsländern.

Die Mittel sind auch bestimmt für Aktionen zur Ausweitung der beruflichen Kontakte zwischen jungen Landwirten in Beitrittsländern und derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zweck der Fortbildung und des Austauschs bewährter Praktiken.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

05 05 01 (Fortsetzung)

05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000 000	—	290 000 000	2 349 650,—	380 379 036,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	632 332 790	290 000 000	300 000 000	42 332 790		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	632 332 790	290 000 000	300 000 000	42 332 790		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 06	AUßENBEZIEHUNGEN							
05 06 01	<i>Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft</i>	4	5 768 000	5 884 000	5 270 000 ⁽¹⁾	5 270 000 ⁽¹⁾	3 966 717,78	3 531 717,78
	Kapitel 05 06 — Insgesamt		5 768 000	5 884 000	5 270 000	5 270 000	3 966 717,78	3 531 717,78

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 05 06 — AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 768 000	5 884 000	5 270 000 ⁽¹⁾	5 270 000 ⁽²⁾	3 966 717,78	3 531 717,78

(¹) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	435 000	435 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 920 000 ⁽¹⁾	5 485 000 ⁽²⁾	319 000	116 000		
Mittel 2006	5 768 000		5 565 000	203 000		
Insgesamt	12 123 000	5 920 000	5 884 000	319 000		

(¹) Davon werden 650 000 EUR bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(²) Davon werden 650 000 EUR bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Gemeinschaft zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/401/EWG des Rates vom 8. Dezember 1996 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 214 vom 4.8.1987, S. 1), geändert durch den Beschluss 93/622/EG des Rates vom 16. November 1993 (ABl. L 298 vom 3.12.1993, S. 36); das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 29. November 2004 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens wird derzeit geprüft.

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15); das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 25. November 2003 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens wird derzeit geprüft.

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und den Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47), geändert und verlängert durch Beschluss des Rates 1999/C 262/01 (ABl. C 262 vom 16.9.1999, S. 1); die Übereinkunft wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 18. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2005 verlängert. Eine weitere Verlängerung der Übereinkunft wird derzeit geprüft.

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37); das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 18. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2005 verlängert. Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens wird derzeit geprüft.

Derzeit in Vorbereitung befindlicher Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Baumwollberatungsausschuss.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 07	AUDIT DER AGRAR-AUSGABEN							
05 07 01	Kontrolle der Agrarausgaben							
05 07 01 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	1.1	p.m.	p.m.	16 000 000	16 000 000	18 896 942,97	18 896 942,97
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft	1.1	9 400 000	9 400 000	9 100 000	9 100 000	6 436 390,08	6 436 390,08
05 07 01 05	Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung	3	347 000	661 600	815 000	12 115 000	15 655 000,—	14 614 969,04
05 07 01 06	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen für Ausgaben im Rahmen der geteilten Verwaltung — Teilrubrik 1a	1.1	- 70 000 000	- 70 000 000	- 70 000 000	- 70 000 000	- 88 919 013,73	- 88 919 013,73
05 07 01 07	Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung — Teilrubrik 1a)	1.1	- 330 000 000	- 330 000 000	- 499 000 000	- 499 000 000	- 419 189 636,14	- 419 189 636,14
05 07 01 08	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums — Teilrubrik 1b	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 538 000,—	- 538 000,—
05 07 01 09	Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Entwicklung des ländlichen Raums — Teilrubrik 1b)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 19 325 523,02	- 19 325 523,02
	<i>Artikel 05 07 01 — Subtotal</i>		- 390 253 000	- 389 938 400	- 543 085 000	- 531 785 000	- 486 983 839,84	- 488 023 870,80
05 07 02	Regelung von Streitfällen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	124 047,70	124 047,70
	Kapitel 05 07 — Insgesamt		- 390 253 000	- 389 938 400	- 543 085 000	- 531 785 000	- 486 859 792,14	- 487 899 823,10

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 Kontrolle der Agrarausgaben

05 07 01 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	16 000 000	18 896 942,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85,
- der Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Weinbau, Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 400 000	9 100 000	6 436 390,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beteiligung an den Ausgaben aufgrund der Verstärkung und Erweiterung der Kontrollstellen, insbesondere zur Durchführung der Kontrollmaßnahmen durch Fernerkundung sowie zur Bewertung der Durchführung der GAP-Regelungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle der Zahlung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2004 (ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 (Fortsetzung)

05 07 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103), insbesondere Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 (Fortsetzung)

05 07 01 05 Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
347 000	661 600	815 000	12 115 000	15 655 000,—	14 614 969,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 662 751	11 519 601	314 600	828 550		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	815 000	595 399	116 651	102 950		
Mittel 2006	347 000		230 349	116 651		
Insgesamt	13 824 751	12 115 000	661 600	1 048 151		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Kontrollen der Ausgaben, einschließlich der im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse getätigten Ausgaben, die die Kommission unter Einsatz aller Mittel vornimmt, mit denen unrechtmäßige Zahlungen vermieden werden können (insbesondere Kontrollen vor Ort); hierzu gehören beispielsweise die Kosten aufgrund der technischen Verbesserung dieser Kontrollen und die Kosten für Audits, insbesondere durch Hinzuziehung von Prüfungsgesellschaften.

Die Mittel decken auch die Kosten für die Erhebungen und Kontrollen, die die Kommission in den Mitgliedstaaten durchführt, um die ordnungsgemäß Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen und eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften im Agrarbereich zu gewährleisten, insbesondere, wenn sie eine Gemeinschaftsfinanzierung umfassen (z. B. Obst und Gemüse, Klassifizierung von Schlachtkörpern, Wassergehalt von Geflügelschlachtkörpern, usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (ABl. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2292/2001 (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 (ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 17).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 (Fortsetzung)

05 07 01 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2536/97 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 des Rates vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/98 (ABl. L 117 vom 21.4.1998, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

05 07 01 06 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen für Ausgaben im Rahmen der geteilten Verwaltung — Teilrubrik 1a

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 70 000 000	- 70 000 000	- 88 919 013,73

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 07 Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung — Teilrubrik 1a)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
- 330 000 000	- 499 000 000	- 419 189 636,14

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung und der Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Missachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 01 08 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums — Teilrubrik 1b

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	- 538 000,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

05 07 01 (Fortsetzung)

05 07 01 09 Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Entwicklung des ländlichen Raums — Teilrubrik 1b)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	- 19 325 523,02

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung und der Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 02 **Regelung von Streitfällen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	124 047,70

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger (positiver oder negativer) Ausgaben, die der Kommission von einem Gerichtshof angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“							
05 08 01	<i>Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen</i>	3	13 453 000	12 453 000	14 000 000	14 000 000	12 654 915,37	9 985 329,—
05 08 02	<i>Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe</i>	3	15 400 000	17 200 000	14 400 000	15 500 000	13 900 000,—	10 969 969,50
05 08 03	<i>Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen</i>	3	7 050 000	7 810 000	7 615 000	6 601 000	2 997 019,29	2 541 889,59
05 08 06	<i>Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik</i>	1.1	6 500 000	6 500 000	6 500 000	6 500 000	3 287 077,39	3 287 077,39
05 08 07	<i>Abschluss früherer Maßnahmen im Informationsbereich</i>	3	—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 08 08	<i>Externe Studie über die Auswirkungen der Richtlinie 2000/36/EG</i>	3	p.m.	p.m.	300 000	300 000		
	Kapitel 05 08 — Insgesamt		42 403 000	43 963 000	42 815 000	42 901 000	32 839 012,05	26 784 265,48

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 01 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 453 000	12 453 000	14 000 000	14 000 000	12 654 915,37	9 985 329,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 370 960	6 804 360	5 566 600			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	14 000 000	7 195 640	1 427 860	5 376 500		
Mittel 2006	13 453 000		5 458 540	2 529 200	5 465 260	
Insgesamt	39 823 960	14 000 000	12 453 000	7 905 700	5 465 260	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 400 000	17 200 000	14 400 000	15 500 000	13 900 000,—	10 969 969,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 667 555	5 912 819	2 754 736			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	14 400 000	9 587 181	4 812 819			
Mittel 2006	15 400 000		9 632 445	5 000 000	767 555	
Insgesamt	38 467 555	15 500 000	17 200 000	5 000 000	767 555	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Europäischen Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988-2007 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 050 000	7 810 000	7 615 000	6 601 000	2 997 019,29	2 541 889,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 586 571	3 386 567	966 792	233 212		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	1 234 971	1 234 971				
Mittel 2005	7 615 000	1 979 462	4 133 045	1 502 493		
Mittel 2006	7 050 000		2 710 163	4 220 360	119 477	
Insgesamt	20 486 542	6 601 000	7 810 000	5 956 065	119 477	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Gemeinschaft;
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen und statistischen oder wirtschaftlichen Studien im Bereich der Landwirtschaft und Umwelt und der Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Wirtschaftsanalysen und der Entwicklung von agrarpolitischen Indikatoren geleistet wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999–2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 06 Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 500 000	6 500 000	3 287 077,39

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 durch die Gemeinschaft.

Dabei kann es sich handeln um:

- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,
- punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden,
- Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden,
- Maßnahmen zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

05 08 07 Abschluss früherer Maßnahmen im Informationsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	p.m.	p.m.			
Mittel 2006	—		p.m.		
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Infolge der Streichung des Artikels B2-5 1 9 wird aus diesen Mitteln die Abwicklung der Mittelbindungen finanziert, die in den Vorjahren bei Posten B2-5 1 2 2 (Eingliederungsplan von 1997) für Maßnahmen zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für die gemeinsame Agrarpolitik vorgenommen worden sind.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 08 08 Externe Studie über die Auswirkungen der Richtlinie 2000/36/EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	300 000	300 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	300 000	300 000				
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	300 000	300 000				

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung einer Studie gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2000/36/EG.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeprodukte für die menschliche Ernährung (ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
05 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“							
05 49 04 02	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
05 49 04 03	Heranführungsinstrument Sapard — Verwaltungsausgaben	7.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	23 594,02
05 49 04 04	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Verwaltungsausgaben	2.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	329 379,44
	<i>Artikel 05 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	352 973,46
	Kapitel 05 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	p.m.	0,—	352 973,46

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

05 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

05 49 04 02 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2004 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Postens B2-5 1 2 0 A eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

05 49 04 03 Heranführungsinstrument Sapard — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	23 594,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	42 106 (!)					42 106
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	42 106					42 106

(!) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2004 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Artikels B7-0 1 0 A eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**05 49 04** (Fortsetzung)

05 49 04 04 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	329 379,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2004 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Artikels B 2-1 6 0 eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD LANDWIRTSCHAFT

TITEL 06
ENERGIE UND VERKEHR

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 06
ENERGIE UND VERKEHR

Allgemeine Ziele

In diesem Bereich sollen Energie und Verkehr mit Umwelterwägungen in Einklang gebracht werden. Gleichzeitig sind Wirtschaftswachstum und Versorgungssicherheit sicherzustellen, indem der Schwerpunkt auf die Verwirklichung des Binnenmarktes gelegt wird, eine Verlagerung bei den Verkehrs- und Energieträgern stattfindet und parallel dazu Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und die transeuropäischen Netze ausgebaut werden.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“	148 314 847	148 314 847	136 972 186	136 972 186	126 688 765,55	126 688 765,55
06 02	LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK	147 999 400	126 199 400	126 950 000	105 250 000	72 388 475,06	41 123 298,60
06 03	TRANSEUROPAISCHE NETZE	713 635 000	690 000 000	692 900 000	692 080 000	690 455 000,—	594 287 685,53
06 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN	62 255 500	49 867 500	59 782 000	36 715 000	64 348 860,26	17 268 144,14
06 05	KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN	165 297 500	101 997 500	163 750 000	161 700 000	154 219 922,30	62 178 191,23
06 06	FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH	210 523 000	165 520 000	229 000 000	208 200 000	235 232 014,68	181 245 079,89
06 07	SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN	11 000 000	9 435 000	4 100 000	3 700 000	3 169 637,11	297 620,37
06 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	1 597 800	0,—	4 796 520,46
Titel 06 — Insgesamt		1 459 025 247	1 291 334 247	1 413 454 186	1 346 214 986	1 346 502 674,96	1 027 885 305,77

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 06

ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENER- GIE UND VERKEHR“				
06 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Energie und Verkehr“	5	79 980 789 ⁽¹⁾	76 113 857 ⁽²⁾	75 401 372,92
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Energie und Verkehr“				
06 01 02 01	Externes Personal	5	5 381 469	5 795 039	6 704 597,13
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 046 653 ⁽³⁾	6 259 425 ⁽⁴⁾	6 669 316,81
	Artikel 06 01 02 — Subtotal		11 428 122	12 054 464	13 373 913,94
06 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“	5	24 046 936	22 455 865	21 224 058,70
06 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“				
06 01 04 01	Programm Marco Polo — Verwaltungsausgaben	3	90 000	100 000	
06 01 04 02	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	720 000	700 000	569 586,78
06 01 04 03	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben	3	500 000	600 000	299 078,—
06 01 04 04	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemein- samem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	3 600 000	3 600 000	2 876 911,80
06 01 04 05	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemein- samem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	500 000	500 000	440 066,50

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 850 171 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 141 151 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 103 826 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 697 931 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
06 01 04 06	Nukleare Sicherheitsüberwachung — Verwaltungsausgaben	3	450 000	600 000	15 000,—
06 01 04 07	Nukleare Sicherheit — Verwaltungsausgaben	3	202 500	100 000	
06 01 04 08	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	3	540 000	610 000	862 919,92
06 01 04 09	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben	4	67 500	75 000	40 708,65
06 01 04 10	Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben	3	225 000	300 000	30 000,—
06 01 04 12	Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern — Verwaltungsausgaben	3	200 000	100 000	
06 01 04 13	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	300 000	450 000	
06 01 04 30	Intelligente Energie — Exekutivagentur	3	5 064 000	5 133 000	465 915,51
06 01 04 31	Transeuropäische Verkehrsnetze — Exekutivagentur	3	6 715 000		
	<i>Artikel 06 01 04 — Subtotal</i>		19 174 000	12 868 000	5 600 187,16
06 01 05	<i>Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“</i>				
06 01 05 01	Personalausgaben im Bereich der Forschung	3	6 000 000	6 600 000	5 200 000,—
06 01 05 02	Externes Personal im Bereich der Forschung	3	4 600 000	4 600 000	3 074 000,—
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	2 905 000	2 100 000	2 610 232,83
	<i>Artikel 06 01 05 — Subtotal</i>		13 505 000	13 300 000	10 884 232,83
06 01 06	<i>Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur</i>	5	180 000	180 000	205 000,—
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		148 314 847	136 972 186	126 688 765,55

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
79 980 789 ⁽¹⁾	76 113 857 ⁽²⁾	75 401 372,92
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 850 171 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 141 151 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 381 469	5 795 039	6 704 597,13

06 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 046 653 ⁽¹⁾	6 259 425 ⁽²⁾	6 669 316,81
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 103 826 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 697 931 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

06 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 046 936	22 455 865	21 224 058,70

06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 04 01 Programm Marco Polo — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
90 000	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 01 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 07.

06 01 04 02 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
720 000	700 000	569 586,78

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 03.

06 01 04 03 Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
500 000	600 000	299 078,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 06 02 04 01 und 06 02 04 02.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 04 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 600 000	3 600 000	2 876 911,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 03 01.

06 01 04 05 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
500 000	500 000	440 066,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 03 02.

06 01 04 06 Nukleare Sicherheitsüberwachung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
450 000	600 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 05 01.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 07 Nukleare Sicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
202 500	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 05 02.

06 01 04 08 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
540 000	610 000	862 919,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 04 01.

06 01 04 09 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
67 500	75 000	40 708,65

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens decken:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 09 (Fortsetzung)

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms stehen;

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzten etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen der Länder, die sich um Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen bewerben, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm bereitgestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 04 02.

06 01 04 10 Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
225 000	300 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 05 03.

06 01 04 12 Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
200 000	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 06 04 03 01 und 06 04 03 02.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 13 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 000	450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 07 01.

06 01 04 30 Intelligente Energie — Exekutivagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 064 000	5 133 000	465 915,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Gemeinschaftszuschusses, der zur Deckung der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der Exekutivagentur gewährt wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Verweise

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)**06 01 04** (Fortsetzung)

06 01 04 31 Transeuropäische Verkehrsnetze — Exekutivagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 715 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Gemeinschaftszuschusses, der zur Deckung der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der Exekutivagentur gewährt wird.

Der Stellenplan für die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz ist in Teil C „Personalbestand“ unter den Gesamteinnahmen (Band 1) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert bezüglich der Änderung des Referenzbetrags durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1) sowie deren Berichtigung (ABl. L 201 vom 7.6.2004, S. 1).

Verweise

Entscheidung K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 über ein Mehrjahresprogramm, das als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen auf dem Gebiet des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2001-2006 dient, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1).

Vorschlag für einen Beschluss der Kommission über die Errichtung der „Exekutivagentur für das Transeuropäische Verkehrsnetz“ zur Verwaltung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates, von der Kommission vorgelegt am ... (KOM(...) ...).

06 01 05 — Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 05 01 Personalausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 000 000	6 600 000	5 200 000,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

06 01 05 02 Externes Personal im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 600 000	4 600 000	3 074 000,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 905 000	2 100 000	2 610 232,83

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 06 **Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	180 000	205 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01 und XX 01 03 01 mit abgedeckt sind, dient der Zuschuss der Kommission, zu dem noch die eigenen Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54.

Verweise

Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02	LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK							
06 02 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit							
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	12 280 000	12 280 000	18 930 000	18 930 000	9 840 000,—	9 840 000,—
06 02 01 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	9 720 000	9 720 000	p.m.	600 000	1 210 000,—	1 210 000,—
	<i>Artikel 06 02 01 — Subtotal</i>		22 000 000	22 000 000	18 930 000	19 530 000	11 050 000,—	11 050 000,—
06 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs							
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	16 300 000	16 300 000	14 000 000	14 000 000	9 800 000,—	9 800 000,—
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 530 000	4 530 000	3 500 000	3 500 000	2 800 000,—	2 800 000,—
06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	3	23 800 000	23 800 000	17 800 000	17 800 000	200 000,—	200 000,—
	<i>Artikel 06 02 02 — Subtotal</i>		44 630 000	44 630 000	35 300 000	35 300 000	12 800 000,—	12 800 000,—
06 02 03	Verkehrssicherheit	3	18 080 000	17 080 000	15 943 000	14 643 000	18 943 145,63	9 310 994,89
06 02 04	Nachhaltige Verkehrspolitik							
06 02 04 01	Binnenmarkt und Optimierung von Verkehrssystemen	3	9 000 000	7 400 000	11 300 000	8 700 000	8 177 229,43	4 684 775,22
06 02 04 02	Fahrgastrechte	3	250 000 ⁽¹⁾	550 000 ⁽²⁾	250 000 ⁽³⁾	250 000 ⁽⁴⁾	407 900,—	32 160,—
	<i>Artikel 06 02 04 — Subtotal</i>		9 250 000	7 950 000	11 550 000	8 950 000	8 585 129,43	4 716 935,22
06 02 05	Abschluss des Aktionsprogramms zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs	3	—	p.m.	—	500 000	0,—	964 744,25
06 02 07	Programm Marco Polo	3	34 910 000	15 410 000	29 900 000	11 000 000	20 438 000,—	2 280 624,24

(1) Mittel in Höhe von 1 550 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(3) Mittel in Höhe von 790 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(4) Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02 08	Europäische Eisenbahngagentur							
06 02 08 01	Europäische Eisenbahngagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	10 998 000 ⁽¹⁾	10 998 000 ⁽¹⁾	10 770 000	10 770 000	572 200,—	0,—
06 02 08 02	Europäische Eisenbahngagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	3 400 000	3 400 000	2 900 000	2 900 000	0,—	0,—
	<i>Artikel 06 02 08 — Subtotal</i>		14 398 000	14 398 000	13 670 000	13 670 000	572 200,—	0,—
06 02 09	Galileo-Aufsichtsbehörde							
06 02 09 01	Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	2 231 400 ⁽²⁾	2 231 400 ⁽²⁾	1 157 000	1 157 000		
06 02 09 02	Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschuss im Rahmen von Titel 3	3	2 500 000	2 500 000	500 000	500 000		
	<i>Artikel 06 02 09 — Subtotal</i>		4 731 400	4 731 400	1 657 000	1 657 000		
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		147 999 400	126 199 400	126 950 000	105 250 000	72 388 475,06	41 123 298,60

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 57 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 268 600 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit

06 02 01 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 280 000	12 280 000	18 930 000	18 930 000	9 840 000,—	9 840 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	950 333					950 333 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	18 930 000	18 930 000				
Mittel 2006	12 280 000		12 280 000			
Insgesamt	32 160 333	18 930 000	12 280 000			950 333

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S.7).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2005, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (KOM(2005) 579 endg.).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 488/2005 der Kommission vom 21. März 2005 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

06 02 01 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 720 000	9 720 000	p.m.	600 000	1 210 000,—	1 210 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	80 000					80 000 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	600 000 ⁽²⁾				
Mittel 2006	9 720 000		9 720 000			
Insgesamt	9 800 000	600 000	9 720 000			80 000

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.
⁽²⁾ Diese Mittelbindung wird aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

06 02 01 02 (Fortsetzung)

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

— Titel 1 „Einnahmen für geleistete Dienste“	46 500 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	22 000 000
— Titel 3 „Beitrag von Drittländern“	1 150 000
— Titel 4 „Sonstige Beiträge“	1 200 000
— Titel 5 „Administrative Maßnahmen der Agentur“	90 000
— Titel 6 „Einnahmen aus Dienstleistungen“	200 000
Insgesamt	71 140 000

Ausgaben:

— Titel 1: „Personalausgaben“	28 755 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“	6 525 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“	35 860 000
Insgesamt	71 140 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 7).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2005, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (KOM(2005) 579 endg.).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 488/2005 der Kommission vom 21. März 2005 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

06 02 02 01 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 300 000	16 300 000	14 000 000	14 000 000	9 800 000,—	9 800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	14 000 000	14 000 000				
Mittel 2006	16 300 000		16 300 000			
Insgesamt	30 300 000	14 000 000	16 300 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

06 02 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 530 000	4 530 000	3 500 000	3 500 000	2 800 000,—	2 800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 500 000	3 500 000				
Mittel 2006	4 530 000		4 530 000			
Insgesamt	8 030 000	3 500 000	4 530 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

06 02 02 02 (Fortsetzung)

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	44 630 000
Insgesamt	44 630 000

Ausgaben:

— Titel 1: „Personalausgaben“	13 900 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“	2 400 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung“	28 330 000
Insgesamt	44 630 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

06 02 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 800 000	23 800 000	17 800 000	17 800 000	200 000,—	200 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	17 800 000	17 800 000				
Mittel 2006	23 800 000		23 800 000			
Insgesamt	41 600 000	17 800 000	23 800 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten des Charterns von Schiffen zur Verschmutzungsbekämpfung (mit Ausrüstung) zur Bekämpfung einer unfallsbedingten oder vorsätzlichen Verschmutzung durch Schiffe, der technischen Spezialausrüstung, der Einrichtung und des Betriebs eines Satellitenbild-Servicezentrums, von Studien und Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Ausrüstung und der Methoden zur Bekämpfung der Verschmutzung.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

06 02 02 03 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 16. Juni 2005, über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (KOM(2005) 210 endg.).

06 02 03

Verkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 080 000	17 080 000	15 943 000	14 643 000	18 943 145,63	9 310 994,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	28 504 973	12 048 700	9 025 650	7 430 623		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	15 943 000	2 594 300	6 174 350	3 985 750	3 188 600	
Mittel 2006	18 080 000	1 880 000	8 100 000	4 500 000		3 600 000
Insgesamt	62 527 973	14 643 000	17 080 000	19 516 373	7 688 600	3 600 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, ohne die Wirtschaftlichkeit dieser Transportträger ungebührlich zu beeinträchtigen, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- die technische Harmonisierung im Straßenverkehr und der Straßenverkehrsvorschriften,
- die Verbreitung und Umsetzung einer europäischen Charta der Straßenverkehrssicherheit,

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 03** (Fortsetzung)

- die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Informationen zur Beobachtung und Beurteilung der Straßenverkehrssicherheit und deren Veränderung in der Europäischen Union sowie die Bewertung von Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen und zur Eindämmung der Folgen von Straßenverkehrsunfällen auf den folgenden Gebieten: Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer, Kraftfahrzeugtechnik, Infrastruktur einschließlich Beseitigung von Unfallschwerpunkten, Forschung und Straßenverkehrstechnik,
- Unterstützung von Informationskampagnen,
- Entwicklung der Konzepte der Evaluierung von Infrastrukturen und Ausrüstungen,
- Ausbildungs-, Unterstützungs- und Begleitungsmaßnahmen für die nationalen Behörden der neuen Mitgliedstaaten, um diesen nach dem Beitritt die Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften, technischen Normen und administrativen Kontrollverfahren, vor allem im Luft- und Seeverkehr, um die Beförderung zwischen Union und Drittländern sicherer zu gestalten,
- die Festlegung von Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Sicherheit im Schienenverkehr sowie der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verbesserung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch die Schaffung kohärenter rechtlicher Grundlagen für Luftfahrzeuge, Luftverkehrsunternehmen und für die in der europäischen Luftfahrt Beschäftigten sowie die Einführung von Mechanismen für die Kontrolle und die Zusammenarbeit mit Drittländern,
- Studie mit Blick auf ein neues europäisches Flugsleitsystem,
- Maßnahmen zur Ausrichtung der Infrastrukturkapazität und des Luftraums auf den Bedarf des Luftverkehrs,
- den Zugang zum Markt für Bodenabfertigungsdienste in den Flughäfen der Gemeinschaft,
- die Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs durch eine hoch qualifizierte Ausbildung der Mannschaften bzw. der Angehörigen der Seeverkehrsverwaltungen,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit und der Seetransportunternehmer über die von der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs ergriffenen Initiativen,
- Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsaspekte der Navigation und der Vermeidung der Verschmutzung der europäischen Meeresgewässer,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit,
- die Erhöhung der Sicherheit von Personen mit eingeschränkter Mobilität in allen Verkehrsträgern,
- die Förderung von Maßnahmen für die Sicherheit gefährdeter Straßenbenutzer wie Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer (siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2003 (Abl. C 43 E vom 19.2.2004, S. 250) zum Weißbuch der Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“),
- die Beschleunigung der Ausrüstung von Lkw mit den technisch besten verfügbaren Spiegeln, um Unfälle mit Fußgängern und Radfahrern zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 04 Nachhaltige Verkehrspolitik

06 02 04 01 Binnenmarkt und Optimierung von Verkehrssystemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	7 400 000	11 300 000	8 700 000	8 177 229,43	4 684 775,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 820 837	5 609 000	950 000	2 630 918	2 630 919	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	700 000	175 000	245 000	280 000		
Mittel 2005	11 300 000	2 916 000	3 955 000	4 429 000		
Mittel 2006	9 000 000		2 250 000	3 150 000	3 600 000	
Insgesamt	32 820 837	8 700 000	7 400 000	10 489 918	6 230 919	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft und für ihre Ausdehnung auf Drittländer erforderlich sind, sowie für technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

Es müssen besondere Anstrengungen zur Einbeziehung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung in den Verkehrssektor (Artikel 6 des EG-Vertrags) unternommen werden, wie die Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie die Eindämmung der Klimaänderung (Protokoll von Kyoto) und die Umsetzung einer weiter reichenden Politik für nachhaltigen Verkehr in sensiblen Regionen.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

- spezielle Untersuchungen und Zuschüsse für die Vorbereitung und Bewertung der Maßnahmen zur Vollendung, Verwaltung und Entwicklung des Verkehrsbinnenmarkts, einschließlich seiner Fortsetzung außerhalb der Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik in Bezug auf die Beseitigung von grenzübergreifenden Verkehrshindernissen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse für den freien Verkehr von Personen und Gütern bestehen,
- Ausarbeitung der für jeden Verkehrsträger erforderlichen Vorschriften, sowohl in Bezug auf den Zugang zum Markt als auch die technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften und Vorschriften für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen,
- Ausgaben für Ausbildung, Unterstützung und Begleitung der nationalen Verwaltungen der neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt, damit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden können,
- Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich einer Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten,
- Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,
- Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,
- Planung und Errichtung eines „Bürgernetzes“ („Citizen's Network“), das die von den verschiedenen Verkehrsträgern angebotenen Dienste, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, umfasst,
- Entwicklung einer gerechten und effizienten Tarifpolitik im Verkehrsbereich, einschließlich der Besteuerung des Straßenverkehrs,

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)**06 02 04** (Fortsetzung)

06 02 04 01 (Fortsetzung)

- Entwicklung von Telematikanwendungen für die einzelnen Verkehrsträger, insbesondere für das Management des Luftverkehrs, des Schienenverkehrs, des Seeverkehrs und des Straßenverkehrs,
- Ausbau und Förderung des intermodalen Verkehrs und der Logistik,
- Förderung der Gemeinschaftskonzepte auf internationalen Foren,
- Analyse der Auswirkungen der geplanten Verkehrsnetze auf die Umwelt und die Gesellschaft,
- Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- notwendige Analysen zur Ermittlung und Entwicklung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes,
- Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Gemeinschaft und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verkehrsträgern,
- Abstimmung der transeuropäischen Netze der Gemeinschaft mit den Netzen der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, der Beitrittskandidaten und der Länder gesamteuropäischen Verkehrsnetzpartnerschaft,
- Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbreitung des Gesamtansatzes der Gemeinschaft und zur Bekanntmachung der transeuropäischen Netze in der Gemeinschaft und dem übrigen Europa,
- Normungsaufträge an die europäischen Normenorganisationen oder sonstige Einrichtungen für alle Verkehrsbereiche sowie die Entwicklung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme,
- Entwicklung der Interoperabilität der Systeme für die Verwaltung der Verkehrsmittel und die Tarifierung der Benutzung der Infrastrukturen,
- Analyse der Rentabilität von ITS-Anwendungen (Intelligent Transport Systems) und intermodalen Anwendungen zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Sicherheit, einschließlich des Bedarfs an logistischen Zentren,
- Entwicklung des Programms zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums mit dem Ziel der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität und der Sicherheit des Flugsicherungssystems sowie der Pünktlichkeit im Luftverkehr.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 04 (Fortsetzung)

06 02 04 02 Fahrgastrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000 ⁽¹⁾	550 000 ⁽²⁾	250 000 ⁽³⁾	250 000 ⁽⁴⁾	407 900,—	32 160,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 550 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽³⁾ Mittel in Höhe von 790 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	375 740	375 740				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 040 000	424 260	370 000	245 740		
Mittel 2006	1 800 000 ⁽¹⁾		630 000	630 000	540 000	
Insgesamt	3 215 740	800 000	1 000 000 ⁽²⁾	875 740	540 000	
⁽¹⁾ Davon werden 1 550 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Davon werden 450 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft die zur Stärkung der Rechte und Erhöhung der Sicherheit der Passagiere erforderlich sind.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

- Ausarbeitung der erforderlichen Vorschriften für die Förderung der — individuellen wie kollektiven — Fahrgastrechte auf Ebene der einzelnen Verkehrsträger,
- Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,
- Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,
- Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über die Qualität des Verkehrs,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Vertretung der Interessen der Passagiere im Verkehr,
- Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung der Fahrgastrechte.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 05 Abschluss des Aktionsprogramms zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	500 000	0,—	964 744,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 589 295	500 000				2 089 295 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 589 295	500 000				2 089 295

⁽¹⁾ Für den — nach Auszahlung der Mittel 2005 — verbleibenden Saldo werden die entsprechenden Mittelbindungen aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovative Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 07 Programm Marco Polo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 910 000	15 410 000	29 900 000	11 000 000	20 438 000,—	2 280 624,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	31 197 462	11 000 000	6 430 000	8 550 000	5 217 462	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	29 900 000		7 320 000	5 980 000	5 980 000	10 620 000
Mittel 2006	34 910 000		1 660 000	10 470 000	6 980 000	15 800 000
Insgesamt	96 007 462	11 000 000	15 410 000	25 000 000	18 177 462	26 420 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Einführung eines Programms zur Förderung von Alternativen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit der Bezeichnung Marco Polo. Dabei werden als Alternativen der Kurzstreckenseeverkehr, der Schienenverkehr und der Binnenschiffsverkehr ins Auge gefasst.

Wichtigstes Ziel des Programms ist es, dazu beizutragen, dass Güter in einer Größenordnung auf andere Verkehrsträger verlagert werden, die dem erwarteten Zuwachs des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs entspricht.

Folgende einander ergänzende Aktionen sind vorgesehen:

- Starthilfe für neue, nicht straßengebundene Güterverkehrsdienste, die mittelfristig wirtschaftlich lebensfähig sein sollten („Aktionen zur Verkehrsverlagerung“),
- Förderung der Inbetriebnahme von Güterverkehrsdiensten oder -einrichtungen von strategischem europäischen Interesse („katalytische Aktionen“),
- Förderung kooperativen Verhaltens im Güterlogistikmarkt („gemeinsame Lernaktionen“).

Durch das Programm Marco Polo können auch Aktionen finanziert werden, an denen Bewerberländer für den Beitritt zur Europäischen Union beteiligt sind.

Diese Mittel decken ferner Aktionen zur Verbreitung und flankierende Maßnahmen.

Die Zuschüsse zu unternehmerischen Aktionen auf dem Markt für Güterverkehrsdienstleistungen unterscheiden sich von den Beihilfen zur Förderung im Rahmen der Programme für Forschung und Entwicklung und des Programms für die trans-europäischen Netze. Marco Polo wird Projekte der Verkehrsverlagerung in allen Segmenten des Güterverkehrsmarkts, nicht nur im kombinierten Verkehr, fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 07 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

06 02 08 Europäische Eisenbahnagentur

06 02 08 01 Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 998 000 ⁽¹⁾	10 998 000 ⁽²⁾	10 770 000	10 770 000	572 200,—	0,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 57 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 57 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	572 200					572 200 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 770 000	10 770 000				
Mittel 2006	11 055 000 ⁽²⁾		11 055 000			
Insgesamt	22 397 200	10 770 000	11 055 000 ⁽³⁾			572 200

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.
⁽²⁾ Davon werden 57 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽³⁾ Davon werden 57 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 08 (Fortsetzung)

06 02 08 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1) und zugehörige Berichtigung (ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3).

06 02 08 02 Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 400 000	3 400 000	2 900 000	2 900 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	2 900 000	2 900 000			
Mittel 2006	3 400 000		3 400 000		
Insgesamt	6 300 000	2 900 000	3 400 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 08 (Fortsetzung)

06 02 08 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	14 455 000
— Beitrag von Drittländern (EWR)	328 000
	14 773 000
Insgesamt	14 773 000

Ausgaben:

— Titel 1: „Personalausgaben“	9 673 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“	1 400 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“	3 700 000
	14 773 000
Insgesamt	14 773 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1) und zugehörige Berichtigung (ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 09 Galileo-Aufsichtsbehörde

06 02 09 01 Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 231 400 ⁽¹⁾	2 231 400 ⁽²⁾	1 157 000	1 157 000		
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 268 600 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 268 600 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	1 157 000	1 157 000			
Mittel 2006	2 500 000 ⁽¹⁾	2 500 000			
Insgesamt	3 657 000	1 157 000	2 500 000 ⁽²⁾		
⁽¹⁾ Davon werden 268 600 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Davon werden 268 600 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Aufsichtsbehörde (Titel 1 und 2) bestimmt. Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsbehörde ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme (ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 09 (Fortsetzung)

06 02 09 02 Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschuss im Rahmen von Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 500 000	500 000	500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	500 000	500 000				
Mittel 2006	2 500 000		2 500 000			
Insgesamt	3 000 000	500 000	2 500 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	2 066 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	434 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“	2 500 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme (ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE							
06 03 01	<i>Finanzielle Unterstützung von Projekten des trans-europäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</i>	3	692 085 000	670 000 000	671 400 000	670 000 000	672 180 000,—	581 828 876,27
06 03 02	<i>Finanzielle Unterstützung von Projekten des trans-europäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</i>	3	21 550 000	20 000 000	21 500 000	22 080 000	18 275 000,—	12 458 809,26
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		713 635 000	690 000 000	692 900 000	692 080 000	690 455 000,—	594 287 685,53

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)

06 03 01 **Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
692 085 000	670 000 000	671 400 000	670 000 000	672 180 000,—	581 828 876,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 254 659 835	428 000 000	312 084 500	298 000 000	216 575 335	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	671 400 000	242 000 000	150 290 000	174 564 000	104 546 000	
Mittel 2006	692 085 000		207 625 500	169 560 825	179 942 100	134 956 575
Insgesamt	2 618 144 835	670 000 000	670 000 000	642 124 825	501 063 435	134 956 575

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem Auf- und Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als wesentlich betrachtet wird (Artikel 154 bis 156 EG-Vertrag). Der Beitrag erfolgt durch Mitfinanzierung von Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse und in den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines europäischen Verkehrsnetzes (Entscheidung Nr. 1692/96/EG) aufgeführt sind.

Ziele:

- Unterstützung bei der Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
- Beschleunigung der von den Mitgliedstaaten für das transeuropäische Verkehrsnetz durchgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
- Überwindung finanzieller Hindernisse, die während der Startphase eines Vorhabens, vor allem bei Durchführbarkeitsstudien, auftauchen können,
- Anreize für die Beteiligung privater Geldgeber an der Projektfinanzierung sowie für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
- bestmögliche Finanzierungspakete für die Vorhaben durch flexible Beteiligungsmodalitäten unter Reduzierung der öffentlichen Gelder auf ein Minimum.

Seit 2001 basiert ein erheblicher Teil des Gemeinschaftsbeitrags auf einem Mehrjahresrichtprogramm (MRP), das von der Kommission aufgestellt wurde. Ziel des Programms ist eine vernünftige Festlegung der Ausgabenhöhe im Rahmen der für die transeuropäischen Netze in den Jahren 2001-2006 vorgesehenen Dotation. Das MRP sichert den Projektträgern die Unterstützung der Gemeinschaft in dem genannten Zeitraum zu, vor allem bei Projekten, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor durchgeführt werden.

Das Programm gliedert sich in drei Einzelaktionen.

Erste Einzelaktion

In Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG sind die 14 vom Europäischen Rat 1994 in Essen genehmigten Projekte aufgeführt. Die meisten dieser Projekte erreichen inzwischen die Bauphase. In einigen wenigen Fällen werden noch technische Untersuchungen durchgeführt, bevor über den Bau entschieden wird.

Zweite Einzelaktion: das Programm für das Satellitennavigationssystem Galileo

Das Satellitennavigationssystem Galileo ist in die zweite Phase der Entwicklung und Validierung eingetreten, die den Zeitraum 2001-2005 abdeckt. Sie umfasst den Bau der Satelliten und der Bodenkontrollstationen sowie die Validierung des Systems „im Umlauf“.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)

06 03 01 (Fortsetzung)

Dritte Einzelaktion

Weitere, im Rahmen der Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegte Projekte wie die Beseitigung von Engpässen auf dem Schienennetz, die Beibehaltung grenzüberschreitender Zugverbindungen und grenzüberschreitender Projekte sowie weitere Verkehrsmanagementprojekte, insbesondere „intelligente“ Transportsysteme (ITS) im Straßen- und Luftverkehrssektor, werden von der Gemeinschaft unterstützt.

Durch die Konzentration auf die vorrangigen Projekte und die Priorität, die der Beseitigung der Verkehrsengpässe im Schienennetz eingeräumt worden ist, unterstützt das Mehrjahresrichtprogramm vor allem den Eisenbahnsektor (mit 63,5 % des gesamten Programmetats). Damit wird der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 voll Rechnung getragen, die vorschreibt, dass mindestens 55 % der FuE-Mittel für Schienenprojekte einschließlich des kombinierten Verkehrs eingesetzt werden.

Vorrang sollten grenzüberschreitende Verbindungen erhalten, die zu einer Verlagerung auf alternative Verkehrsträger, d. h. zu nachhaltigen Verkehrsformen (Schiene und Binnenschifffahrt) beitragen, und deren Finanzierung weitestgehend durch die betroffenen Mitgliedstaaten gewährleistet ist (siehe Bericht der hochrangigen Gruppe für die Transeuropäischen Netze unter Vorsitz von Karel Van Miert vom 27. Juni 2003). Schienenverkehrsprojekte, die zur Verbindung zwischen Ost- und Westeuropa beitragen, sollten Vorrang genießen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert bezüglich der Änderung des Referenzbetrags durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1) sowie deren Berichtigung (ABl. L 201 vom 7.6.2004, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 zur Festlegung eines mehrjährigen Richtprogramms im Bereich der transeuropäischen Netze für den Zeitraum 2001-2006.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)

06 03 02 **Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 550 000	20 000 000	21 500 000	22 080 000	18 275 000,—	12 458 809,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	50 334 391	13 551 250	8 590 000	12 583 598	15 609 543	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	3 209 260	1 128 750	645 000	645 000	790 510	
Mittel 2005	21 500 000	7 400 000	4 300 000	4 300 000	5 500 000	
Mittel 2006	21 550 000		6 465 000	5 387 500	5 387 500	4 310 000
Insgesamt	96 593 651	22 080 000	20 000 000	22 916 098	27 287 553	4 310 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien über die wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit und zur Vorbereitung und Beurteilung von Vorhaben sowie für die Gewährung von Zinszuschüssen, Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen von direkten Zuschüssen zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Leitlinien festgelegt wurden.

Diese Maßnahme soll durch die Errichtung der erforderlichen Netzinfrastrukturen zu einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Energiebinnenmarkt und zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich beitragen, insbesondere durch den Auf- und Ausbau der transeuropäischen Energienetze, wobei der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen und ihre Verlängerung außerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

Alle Vorschläge sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Konsultation auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert bezüglich der Änderung des Referenzbetrags durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

Entscheidung 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154).

Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN							
06 04 01	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)	3	55 478 000	38 560 000	54 257 000	21 400 000	61 961 454,—	1 093 048,80
06 04 02	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener	4	4 977 500	3 107 500	4 925 000	1 200 000	387 400,—	0,—
06 04 03	Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern							
06 04 03 01	Überwachung der Energieversorgungssicherheit Europas	3	500 000	900 000	p.m.	p.m.	1 998 600,—	0,—
06 04 03 02	Grenzüberschreitender Stromhandel	3	600 000	500 000	600 000	200 000		
	Artikel 06 04 03 — Subtotal		1 100 000	1 400 000	600 000	200 000	1 998 600,—	0,—
06 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger	3	—	6 500 000	—	13 915 000	1 406,26	16 175 095,34
06 04 05	Rechte der Energieverbraucher	3	700 000	300 000				
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		62 255 500	49 867 500	59 782 000	36 715 000	64 348 860,26	17 268 144,14

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 01 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
55 478 000	38 560 000	54 257 000	21 400 000	61 961 454,—	1 093 048,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	108 228 405	20 022 000	25 642 450	39 184 478	23 379 477	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	54 257 000	1 378 000	11 532 100	16 277 100	10 162 400	14 907 400
Mittel 2006	55 478 000		1 385 450	16 625 400	16 625 400	20 841 750
Insgesamt	217 963 405	21 400 000	38 560 000	72 086 978	50 167 277	35 749 150

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- Ausarbeitung mittel- und langfristiger Strategien im Energiebereich, die beitragen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Umweltschutz auf der Grundlage arbeitsteiliger Analysen, einschließlich der Erarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen und zusammen mit der Industrie auszuarbeitender freiwilliger langfristiger Verpflichtungen sowie vorausschauende Arbeiten, strategische Studien und die regelmäßige Beobachtung der Entwicklung der Märkte und der Energietrends,
- Schaffung oder Ausbau von Strukturen und Instrumenten für die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich, einschließlich der Programmplanung und des lokalen und regionalen Energiemanagements sowie der Entwicklung von angemessenen Finanzprodukten und Marktinstrumenten,
- Förderung von Systemen und Geräten in den Energiebereichen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, um ihre Marktdurchdringung zu beschleunigen und Investitionen anzuregen, wodurch der Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der besten Technologien erleichtert wird,
- Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-hows und vorbildlicher Verfahren, auch unter den Verbrauchern, sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über europäische und internationale Netze,
- Überwachung der Durchführung und der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der nachhaltigen Energie,
- Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen und der im Rahmen des Programms finanzierten Projekte.

Diese Maßnahmen betreffen drei spezifische Bereiche:

- Verbesserung der Energieeffizienz und des Nachfragemanagements, insbesondere in den Bereichen Bau und Industrie, einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (SAVE),
- Förderung neuer und erneuerbarer Energien für die zentralisierte und dezentralisierte Energiegewinnung sowie ihre Eingliederung in die städtische Umwelt, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (Altener),
- Unterstützung von Initiativen zu den energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens, zur Diversifizierung der Kraftstoffe und der Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz im Verkehr, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (STEER).

Generell kann die Finanzierung dieser Maßnahmen 50 % der Gesamtkosten der Aktionen und Maßnahmen nicht überschreiten; der Restbetrag kann aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder einer Kombination der beiden finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 01 (Fortsetzung)

Gleichwohl kann die Finanzierung die Gesamtkosten decken bei bestimmten Maßnahmen wie Studien oder anderen Maßnahmen, die der Vorbereitung, Ergänzung, Durchführung und Bewertung der Auswirkungen der Strategie und der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft dienen, sowie bei Maßnahmen, die von der Kommission zur Förderung des Erfahrungs- und Kenntnis-austauschs im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung der Initiativen auf Gemeinschafts-, nationaler, internationaler oder anderer Ebene vorgeschlagen wurden.

Alle Kosten im Zusammenhang mit ausschließlich auf Initiative der Kommission durchgeführten Aktionen und Maßnahmen gehen zulasten der Gemeinschaft.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

06 04 02 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 977 500	3 107 500	4 925 000	1 200 000	387 400,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 357 400	420 000	1 210 000	727 400		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	4 527 600 ⁽¹⁾	780 000	420 000	2 040 000	660 000	627 600 ⁽²⁾
Mittel 2005	4 925 000		1 477 500	1 477 500	985 000	985 000
Mittel 2006	4 977 500			1 495 800	1 488 300	1 993 400
Insgesamt	16 787 500	1 200 000	3 107 500	5 740 700	3 133 300	3 606 000

⁽¹⁾ Für einen Betrag von 627 600 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
⁽²⁾ Der Saldo wird übertragen oder entfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Coopener-Maßnahmen (externe Zusammenarbeit) des Programms „Intelligente Energie — Europa“. Die zu finanzierenden Maßnahmen konzentrieren sich auf die in der Gemeinschaft entwickelten Maßnahmen und Techniken, die in den Entwicklungsländern einsetzbar sind, sowie auf die Förderung des Know-how und des Transfers gemeinschaftlicher Technologien in diese Länder.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR**KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**06 04 02** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

06 04 03 **Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern**

06 04 03 01 Überwachung der Energieversorgungssicherheit Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	900 000	p.m.	p.m.	1 998 600,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 998 600	p.m. ⁽¹⁾	600 000	721 600		677 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	500 000		300 000	200 000		
Insgesamt	2 498 600	p.m.	900 000	921 600		677 000

⁽¹⁾ Dieser Posten wurde um 677 000 EUR aufgestockt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für Versorgungssicherheit und die Vollendung des Binnenmarktes für herkömmliche Energien sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer.

Diese Ausgaben gehören zu den vorbereitenden Maßnahmen für die Verabschiedung neuer Richtlinien.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 03 (Fortsetzung)

06 04 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 92).

06 04 03 02 Grenzüberschreitender Stromhandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	500 000	600 000	200 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	600 000	200 000	300 000	100 000	
Mittel 2006	600 000		200 000	300 000	100 000
Insgesamt	1 200 000	200 000	500 000	400 000	100 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Kenntnis der Elektrizitätsmärkte sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 500 000	—	13 915 000	1 406,26	16 175 095,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 911 124	13 915 000	6 500 000	4 246 124	250 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	24 911 124	13 915 000	6 500 000	4 246 124	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE I) (ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34).

Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft SAVE II (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50).

Entscheidung 98/352/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener II) (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 53).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23).

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 04 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

Beschluss 2001/353/EG des Rates vom 9. April 2001 zur Festlegung der neuen Leitlinien für Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor und flankierende Maßnahmen (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 24).

06 04 05 Rechte der Energieverbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	300 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005					
Mittel 2006	700 000	300 000	200 000	200 000	
Insgesamt	700 000	300 000	200 000	200 000	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Energiepolitik der Gemeinschaft, damit die Rechte der Verbraucher gestärkt und sie besser geschützt werden.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

- Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Stärkung der Rechte der Verbraucher im Energiesektor — auf individueller oder kollektiver Ebene,
- Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Energieunternehmen,
- Sammlung und Veröffentlichung von Informationen über die Qualität von Energiedienstleistungen,
- Aktionen zugunsten einer Vertretung der Interessen der Energieverbraucher,
- Unterstützung von Aktionen zur Stärkung der Rechte der Energieverbraucher, insbesondere in Bezug auf Transparenz und Vergleichbarkeit von Preisen.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

06 04 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische INSPEKTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 05	KERntechnische INSPEKTIONEN							
06 05 01	<i>Nukleare Sicherheitsüberwachung</i>	3	17 050 000	17 050 000	19 600 000	20 000 000	13 792 122,—	10 921 622,27
06 05 02	<i>Sicherheitsüberwachung</i>	3	3 822 500	3 522 500	4 050 000	1 900 000	2 176 310,30	0,—
06 05 03	<i>Strahlenschutz</i>	3	1 225 000	1 225 000	1 100 000	700 000	251 490,—	0,—
06 05 04	<i>Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Kernenergie</i>	3	p.m.	p.m.	—	100 000	0,—	456 568,96
06 05 05	<i>Kerntechnische Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)</i>	3	143 200 000	80 200 000	139 000 000	139 000 000	138 000 000,—	50 800 000,—
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		165 297 500	101 997 500	163 750 000	161 700 000	154 219 922,30	62 178 191,23

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)

06 05 01 Nukleare Sicherheitsüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 050 000	17 050 000	19 600 000	20 000 000	13 792 122,—	10 921 622,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 557 102	3 500 000	5 450 000	7 607 102		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	19 600 000	16 500 000	3 100 000			
Mittel 2006	17 050 000		8 500 000	8 550 000		
Insgesamt	53 207 102	20 000 000	17 050 000	16 157 102		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren (Tagegelder und Fahrtkosten) nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen,
- Fortbildung und Praktika der Inspektoren,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von DV-Material für Inspektionszwecke,
- spezifische DV-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten (spezifische Ausrüstungen vom Typ Canberra, Ametek, Fork, GBNS),
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, DV-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- DV-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Die Mittel decken ferner den an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) gezahlten Vorschuss in Höhe von 91 000 EUR. Die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehenden Einnahmen, die bei Artikel 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)

06 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verweise

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

06 05 02 **Sicherheitsüberwachung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 822 500	3 522 500	4 050 000	1 900 000	2 176 310,30	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 176 310	1 600 000	461 048	115 262		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 050 000	300 000	2 278 952	1 471 048		
Mittel 2006	3 822 500		782 500	2 200 000	840 000	
Insgesamt	10 048 810	1 900 000	3 522 500	3 786 310	840 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 07 02

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren für den Bereich der nuklearen Sicherheit. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagelöhner und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission, die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften, die Ausbildung der Inspektoren, vorbereitende Sitzungen sowie Geräte und Material zur Durchführung der Inspektionen.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)

06 05 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2003, zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen (KOM(2003) 32 endg.).

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2003, über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (KOM(2003) 32 endg.).

06 05 03 **Strahlenschutz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 225 000	1 225 000	1 100 000	700 000	251 490,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	251 490	200 000	51 490			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 100 000	500 000	500 000	100 000		
Mittel 2006	1 225 000		673 510	400 000	151 490	
Insgesamt	2 576 490	700 000	1 225 000	500 000	151 490	

*Erläuterungen**Vormals Artikel 06 07 03*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung und zum Strahlenschutz und sollen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe beitragen. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben.

Diese Ausgaben betreffen insbesondere das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagelohnern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Artikel 33 des Euratom-Vertrags: Umsetzung der Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C: Richtlinien 96/29/Euratom (ABl. L 314 vom 4.12.1996, S. 1) und 97/466/Euratom) sowie der Richtlinie 2003/122/Euratom zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 57) (Bereich A: Strahlungskontrolle, insbesondere von hoch radioaktiven umschlossenen Strahlenquellen).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische Inspektionen (Fortsetzung)

06 05 03 (Fortsetzung)

Wahrnehmung der Verpflichtung der Kommission aufgrund folgender spezifischer Rechtsvorschriften (Bereich B):

- Beschluss 87/600/Euratom des Rates (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76)(unverzögerlicher Informationsaustausch in radiologischen Notfällen),
- Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1) (über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl); Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 des Euratom-Vertrags: Überwachung (Bereich D).

06 05 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Kernenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	100 000	0,—	456 568,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	138 431	100 000				38 431 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	p.m.		p.m.			
Insgesamt	138 431	100 000	p.m.			38 431

(¹) Für den — nach Auszahlung der Mittel 2005 — verbleibenden Saldo werden die entsprechenden Mittelbindungen aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERntechnische INSPEKTIONEN (Fortsetzung)

06 05 05 Kerntechnische Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 200 000	80 200 000	139 000 000	139 000 000	138 000 000,—	50 800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	87 200 000	51 500 000	15 200 000	10 250 000	10 250 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	139 000 000		50 000 000	15 000 000	15 000 000	59 000 000	
Mittel 2006	143 200 000		15 000 000	50 000 000	15 000 000	63 200 000	
Insgesamt	369 400 000	51 500 000 ⁽¹⁾	80 200 000	75 250 000	40 250 000	122 200 000	

(¹) Für einen Betrag von 87 500 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke von Ignalina (Litauen) und Bohunice (Slowakei), gemäß den von den betreffenden Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag) unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06	FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH							
06 06 01	Luft- und Raumfahrt	3	46 800 000	16 000 000	34 900 000	50 400 000	67 048 315,—	61 385 134,62
06 06 02	Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme							
06 06 02 01	Nachhaltige Energiesysteme	3	122 373 000	57 420 000	132 400 000	37 300 000	113 793 226,14	18 784 160,98
06 06 02 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	3	32 700 000	26 100 000	54 900 000	16 300 000	47 434 520,—	4 824 659,60
	Artikel 06 06 02 — Subtotal		155 073 000	83 520 000	187 300 000	53 600 000	161 227 746,14	23 608 820,58
06 06 03	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	8 650 000	3 000 000	6 800 000	2 000 000	2 454 942,61	1 070 276,97
06 06 04	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 496 440,94	6 165 048,27
06 06 05	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen							
06 06 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	7 000 000	—	5 600 000	4 569,99	2 179 415,30
06 06 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	56 000 000	—	96 600 000	0,—	86 836 384,15
	Artikel 06 06 05 — Subtotal		—	63 000 000	—	102 200 000	4 569,99	89 015 799,45
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		210 523 000	165 520 000	229 000 000	208 200 000	235 232 014,68	181 245 079,89

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programm-ergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei bestimmten Maßnahmen ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden im Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 06 06 04.

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 01 Luft- und Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 800 000	16 000 000	34 900 000	50 400 000	67 048 315,—	61 385 134,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	30 077 176	13 300 000	5 500 000	5 500 000	5 777 176		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	13 354 499		13 354 499				
Mittel 2005	34 900 000	8 100 000	8 250 000	6 250 000	6 250 000	6 050 000	
Mittel 2006	46 800 000			11 700 000	11 700 000	23 400 000	
Insgesamt	125 131 675	21 400 000 ⁽¹⁾	27 104 499 ⁽²⁾	23 450 000	23 727 176	29 450 000	

(1) Für einen Betrag von 29 000 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Nach Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens Galileo ist eine Umverteilung geplant.

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen (Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums; Entwicklung des Satellitennavigationssystems Galileo);
- Unterstützung der Nutzung des Potenzials in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 02 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme.

06 06 02 01 Nachhaltige Energiesysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 373 000	57 420 000	132 400 000	37 300 000	113 793 226,14	18 784 160,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	144 817 364	35 800 000	34 000 000	35 000 000	40 017 364	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	132 400 000	1 500 000	22 420 000	31 000 000	31 000 000	46 480 000
Mittel 2006	122 373 000		1 000 000	30 000 000	30 000 000	61 373 000
Insgesamt	399 590 364	37 300 000	57 420 000	96 000 000	101 017 364	107 853 000

Erläuterungen

Kurz- und mittelfristig werden schwerpunktmäßig folgende Ziele angestrebt:

- Management der Energienachfrage und Versorgung aus erneuerbare Energien in Gemeinschaften mit hoher Energieeffizienz einschließlich der Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen in großem Maßstab, Energieeffizienz, besonders umweltfreundliche Gebäude und Polygenerierung (Concerto-Initiative),
- umweltfreundlicher Nahverkehr — alternative Kraftstoffe (gemeinsam mit der Unterpriorität Verkehr gestartete Civitas-II-Initiative).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)

06 06 02 (Fortsetzung)

06 06 02 02 Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 700 000	26 100 000	54 900 000	16 300 000	47 434 520,—	4 824 659,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	74 596 353	16 300 000	16 275 000	14 000 000	14 000 000	14 021 353
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	54 900 000		9 825 000	13 725 000	13 725 000	17 625 000
Mittel 2006	32 700 000			8 175 000	8 175 000	16 350 000
Insgesamt	162 196 353	16 300 000	26 100 000	35 900 000	35 900 000	47 996 353

Erläuterungen

Mit diesen Forschungsmaßnahmen soll ein Beitrag zu einer Verkehrsverlagerung zugunsten des Schienenverkehrs, öffentlicher Verkehrsmittel, nicht motorisierter Mobilität (Radfahren/Zufußgehen) und des Binnenschiffsverkehrs sowie zur Vermeidung von Verkehr geleistet werden. Sie sollten auf einer Strategie beruhen, die auf Interoperabilität, Intermodalität, Sicherheit und die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Forschungsarbeiten im Verkehrssektor (Artikel 6 des EG-Vertrags) gerichtet ist.

Die bei diesem Posten veranschlagten Mittel dienen dazu,

- umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Systeme für alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, schiffbare Gewässer) zu entwickeln (einschließlich der „Civitas II“-Initiative, in Parallele zur Teilpriorität „Energie“),
- die verschiedenen Verkehrsarten zu integrieren und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Typen herzustellen,
- den Eisenbahn-, Straßen- und Seeverkehr sicherer, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen,
- die europäische Verkehrspolitik zu unterstützen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)

06 06 03 Unterstützungmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 650 000	3 000 000	6 800 000	2 000 000	2 454 942,61	1 070 276,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 644 906	1 000 000	700 000	944 906		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 800 000	1 000 000	1 800 000	2 000 000	2 000 000	
Mittel 2006	8 650 000		500 000	2 595 000	2 595 000	2 960 000
Insgesamt	18 094 906	2 000 000	3 000 000	5 539 906	4 595 000	2 960 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Die Mittel dienen der Schaffung der wissenschaftlichen Basis für die Förderung des Wirtschaftspotenzials und des Zusammenhalts einer erweiterten, stärker integrierten Europäischen Union, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Entwicklung von operativen Instrumenten, Indikatoren und Parametern für die Bewertung der Leistungen (im Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialbereich) von nachhaltigen Verkehrs- und Energiesystemen,
- Analyse der globalen Sicherheit der Validierungssysteme im Verkehrsbereich sowie Erforschung von Unfallrisiken und Untersuchung der Sicherheitsaspekte der Mobilitätssysteme.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 496 440,94	6 165 048,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 457 747					26 457 747
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	26 457 747					26 457 747

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRBEREICH (Fortsetzung)

06 06 05 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

06 06 05 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	7 000 000	—	5 600 000	4 569,99	2 179 415,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 343 254	3 600 000	7 000 000	1 743 254		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	12 343 254	3 600 000 (1)	7 000 000	1 743 254		

(1) Für einen Betrag von 2 000 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 05 (Fortsetzung)

06 06 05 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	56 000 000	—	96 600 000	0,—	86 836 384,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	273 032 118	77 600 000	56 000 000	60 000 000	60 000 000	19 432 118
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	273 032 118	77 600 000 (1)	56 000 000	60 000 000	60 000 000	19 432 118

(1) Für einen Betrag von 19 000 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 07	SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN							
06 07 01	Verkehrssicherheit	3	4 500 000	3 500 000	4 100 000	3 700 000	3 169 637,11	297 620,37
06 07 02	Pilotprojekt zur Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz	3	5 500 000	5 500 000				
06 07 04	Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen	3	1 000 000	435 000				
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		11 000 000	9 435 000	4 100 000	3 700 000	3 169 637,11	297 620,37

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN (Fortsetzung)

06 07 01 **Verkehrssicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	3 500 000	4 100 000	3 700 000	3 169 637,11	297 620,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 872 017	1 803 975	700 000	368 042		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	71 025	71 025				
Mittel 2005	4 100 000	1 825 000	1 000 000	1 275 000		
Mittel 2006	4 500 000	1 800 000	1 350 000	1 350 000		
Insgesamt	11 543 042	3 700 000	3 500 000	2 993 042	1 350 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention von böswilligen Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere in Bezug auf die Beförderung gefährliche Güter und die Infrastruktur,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Straßenverkehr sicherer zu machen,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr hinsichtlich aller Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Die Mittel dienen auch insbesondere zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafeneinrichtungen und Hafenanlagen der Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission, die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften, die Ausbildung der Inspektoren, vorbereitende Sitzungen sowie Geräte und Material zur Durchführung der Inspektionen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN (Fortsetzung)

06 07 02 Pilotprojekt zur Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien und Anschubsubventionen für ein Pilotprojekt zur Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz, einschließlich der Anlage bewachter Lkw-Parkplätze entlang der wichtigsten Straßenverkehrsverbindungen in ganz Europa.

06 07 04 Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	435 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005					
Mittel 2006	1 000 000	435 000	565 000		
Insgesamt	1 000 000	435 000	565 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Energiesektors, die technische Unterstützung und die spezifischen Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Wichtigste Ziele sind die Ausarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften im Energiebereich, insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von kriminellen Handlungen im Energiebereich, wobei den Anlagen und Infrastrukturen des europäischen Energieerzeugungs- und Übertragungssystems besondere Beachtung geschenkt wird,
- Annäherung der Rechtsvorschriften, technischen Standards und administrativen Überwachungspraktiken im Bereich der Energiesicherheit,
- Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und Sicherheitszielen für den Energiesektor und Zusammenstellung der für eine solche Festlegung erforderlichen Daten,

KOMMISSION

TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN (Fortsetzung)

06 07 04 (Fortsetzung)

- Überwachung der Maßnahmen zur Energiesicherheit, die von nationalen Behörden, Betreibern und sonstigen maßgeblichen Akteuren in diesem Sektor getroffen werden,
- internationale Koordinierung im Bereich der Energiesicherheit unter Einbeziehung von Lieferanten aus Nachbarländern, Durchgangsländern und anderen Partnern in der Welt.
- Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Energiesicherheit.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe, die sich aus den institutionellen Vorrechten der Kommission (Artikel 95 EG-Vertrag) und gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergibt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
06 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“							
06 49 04 01	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	346 648,40
06 49 04 02	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	58 775,84
06 49 04 03	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	1 002 800	0,—	2 501 161,11
06 49 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	31 843,94
06 49 04 05	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	55 481,20
06 49 04 06	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	6 000,—
06 49 04 07	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	95 000	0,—	309 411,35
	<i>Artikel 06 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	1 097 800	0,—	3 309 321,84
06 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“							
06 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
06 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	250 000	0,—	619 874,53
06 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	p.m.	—	250 000	0,—	867 324,09
	<i>Artikel 06 49 05 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	500 000	0,—	1 487 198,62
	Kapitel 06 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	1 597 800	0,—	4 796 520,46

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 49 04 01 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	346 648,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	50 459 ⁽¹⁾					50 459
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	50 459					50 459

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 (Fortsetzung)

06 49 04 02 Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	58 775,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	87 199 ⁽¹⁾					87 199
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	87 199					87 199

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 (Fortsetzung)

06 49 04 03 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 002 800	0,—	2 501 161,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	584 801	584 801				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	584 801	584 801 (1)				

(1) Für einen Betrag von 417 999 EUR erfolgt eine Mittelübertragung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 (Fortsetzung)

06 49 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	31 843,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 391 ⁽¹⁾					14 391
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	14 391					14 391

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 (Fortsetzung)

06 49 04 05 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	55 481,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 842	3 842 (1)				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	3 842	3 842				

(1) Eine Aufstockung der Zahlungsermächtigungen wird beantragt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 (Fortsetzung)

06 49 04 06 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	6 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	37 075	37 075 ⁽¹⁾				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	37 075	37 075				

(¹) Für einen Betrag von 37 075 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 04 (Fortsetzung)

06 49 04 07 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	95 000	0,—	309 411,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	94 380	94 380				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	94 380	94 380 (1)				

(1) Der Saldo verfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	115 408 ⁽¹⁾					115 408
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	115 408					115 408

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 05 (Fortsetzung)

06 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	250 000	0,—	619 874,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	587 673 ⁽¹⁾	250 000				337 673
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	587 673	250 000				337 673

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

06 49 05 (Fortsetzung)

06 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	250 000	0,—	867 324,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	217 070	217 070				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	217 070	217 070 ⁽¹⁾				

(¹) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ENERGIE UND VERKEHR
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 07

UMWELT

TITEL 07**UMWELT****Allgemeine Ziele**

Mit ihrer Umweltpolitik strebt die Gemeinschaft Folgendes an:

- Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinschaftsregionen;
- Leistung eines Beitrags zu hoher Lebensqualität und sozialer Wohlfahrt für die Bürger dadurch, dass für eine Umwelt gesorgt werden soll, in der der Grad der Verschmutzung keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat, und durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder weltweiter ökologischer Probleme und Zusammenarbeit mit Drittländern und mit den zuständigen internationalen Organisationen bei der Verfolgung maßgeblicher ökologischer Ziele;
- Förderung und Unterstützung der Einbeziehung von Umweltschutzaspekten bei der Konzeption und Durchführung sonstiger Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten, vor allem mit Blick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“	90 113 140	90 113 140	87 916 666	87 916 666	86 550 939,94	86 550 939,94
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK	15 100 000	12 920 000	15 000 000	15 205 000	13 198 441,43	11 576 230,61
07 03	UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE	188 921 200	153 782 800	168 037 000	158 534 000	198 600 925,76	118 418 044,60
07 04	DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK	42 850 000	43 110 000	44 400 000	42 400 000	40 826 018,87	38 026 812,69
07 05	ENTWICKLUNG NEUER MASS- NAHMEN	7 450 000	8 650 000	7 000 000	9 000 000	6 546 473,83	5 237 983,50
07 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	1 225 800	—	6 268 000	0,—	8 765 275,13
	Titel 07 — Insgesamt	344 434 340	309 801 740	322 353 666	319 323 666	345 722 799,83	268 575 286,47

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

TITEL 07

UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
07 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“				
07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Umwelt“	5	51 060 697 ⁽¹⁾	47 291 635 ⁽²⁾	46 812 767,27
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“				
07 01 02 01	Externes Personal	5	6 644 504	7 316 361	9 064 818,09
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 346 211 ⁽³⁾	5 621 533 ⁽⁴⁾	5 615 287,24
	<i>Artikel 07 01 02 — Subtotal</i>		10 990 715	12 937 894	14 680 105,33
07 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Umwelt“	5	14 307 928	12 987 137	12 250 733,80
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“				
07 01 04 01	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	3	6 300 000	6 537 000	4 805 610,21
07 01 04 02	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben	3	3 090 600	3 377 000	3 037 133,10
07 01 04 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben	3	3 373 200	3 686 000	4 386 369,66

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 542 759 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 87 701 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 221 093 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 12 890 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
07 01 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3	90 000	100 000	88 000,—
07 01 04 05	LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben	4	396 000	433 000	372 316,—
07 01 04 06	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	504 000	567 000	117 904,57
	<i>Artikel 07 01 04 — Subtotal</i>		13 753 800	14 700 000	12 807 333,54
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		90 113 140	87 916 666	86 550 939,94

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
51 060 697 ⁽¹⁾	47 291 635 ⁽²⁾	46 812 767,27

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 542 759 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 87 701 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 644 504	7 316 361	9 064 818,09

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 346 211 ⁽¹⁾	5 621 533 ⁽²⁾	5 615 287,24

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 221 093 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 12 890 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

07 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 307 928	12 987 137	12 250 733,80

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 04 01 Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 300 000	6 537 000	4 805 610,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms und der Vorhaben bestimmt.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Workshops, Veröffentlichungen, Informations- und Verbreitungsmaßnahmen, einschließlich Veranstaltungen, Ausstellungen und anderer zur Unterstützung operativer Tätigkeiten erforderlicher Maßnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder von Umweltmaßnahmen, die unter dieses Kapitel fallen, stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 04 02.

07 01 04 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 090 600	3 377 000	3 037 133,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1), bestimmt. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Überwachung, Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse, auch von Ergebnissen der Projekte, die im Rahmen der früheren LIFE-Phasen finanziert wurden („Unterstützungsmaßnahmen“).

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Verträge über technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie die Entwicklung von Informationssystemen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, bestimmt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 03.

07 01 04 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 373 200	3 686 000	4 386 369,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1), bestimmt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Verbreitung von Informationen mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs zwischen Projekten und des damit erreichten Transfers der Ergebnisse,
- Überwachung, Bewertung und Bekanntmachung der Maßnahmen dieser und vorausgegangener Phasen von LIFE.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Verträge über Studien und technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 03 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 04.

07 01 04 04 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
90 000	100 000	88 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 07 03 06 01.

07 01 04 05 LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
396 000	433 000	372 316,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die für die Bewertung, Überwachung und Förderung während der Durchführung dieser dritten Phase von LIFE und der beiden vorausgegangenen Phasen erforderlichen Begleitmaßnahmen finanziert werden.

Ziel ist der Erfahrungsaustausch zwischen Projekten sowie die Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen und die Ergebnisse solcher Aktionen. Darunter fallen Verträge für Studien, Expertensitzungen und Verträge für technische und administrative Unterstützung (einschließlich der Verträge für Überwachungsteams).

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 02.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 06 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
504 000	567 000	117 904,57

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 01.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK							
07 02 01	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen	4	8 096 000	7 626 000	8 033 000	7 920 000	5 370 121,43	6 660 195,37
07 02 02	LIFE III (Finanzierungs- instrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschafts- gebiets	4	7 004 000	5 294 000	6 967 000	7 285 000	7 828 320,—	4 916 035,24
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		15 100 000	12 920 000	15 000 000	15 205 000	13 198 441,43	11 576 230,61

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 02 01 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 096 000	7 626 000	8 033 000	7 920 000	5 370 121,43	6 660 195,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 009 146	2 720 000	289 146			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 033 000	5 200 000	2 740 854	92 146		
Mittel 2006	8 096 000		4 596 000	3 300 000	200 000	
Insgesamt	19 138 146	7 920 000	7 626 000	3 392 146	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Durchführung der Umweltaktionsprogramme, der Förderung von Maßnahmen und der Lenkung internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung globaler und grenzüberschreitender Umweltprobleme sowie der vollständigen und ordnungsgemäßen Einbeziehung von Umweltbelangen in alle Aspekte der gemeinschaftlichen Außenbeziehungen. Sie dienen zur Unterstützung von Maßnahmen und Initiativen, die die führende Rolle der Gemeinschaft in internationalen Umweltforen stärken.

Sie werden zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt durch:

- obligatorische und fakultative Beiträge aufgrund des Beitritts der Gemeinschaft zu einer zunehmenden Zahl von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie die Vorbereitung internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligen möchte,
- die finanzielle Unterstützung für die Beteiligung der Entwicklungsländer und der Nichtregierungsorganisationen an den Arbeiten im Rahmen der geltenden Übereinkommen und an der Vorbereitung künftiger Übereinkommen,
- Folgemaßnahmen zur Ratifizierung und Durchführung des Protokolls von Kyoto und des Protokolls von Montreal (Klimaänderungen und Schutz der Ozonschicht),
- Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 (Rio + 10), insbesondere im Zusammenhang mit der Johannesburg-Koalition für erneuerbare Energie (vor allem deren Kapitalinitiative), der Wasserinitiative, die dazu beitragen soll, dass Milliarden von Menschen in den Entwicklungsländern eine Grundversorgung mit sauberem Wasser und eine Abwasserentsorgung erhalten, mit Maßnahmen für eine gute Wasserwirtschaft insgesamt und mit dem Zehnjahres-Rahmenprogramm für nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster des in Johannesburg vereinbarten Umsetzungsplans,
- die Beteiligung an handels- und umweltbezogenen Tätigkeiten in der WTO und anderen internationalen Foren, darunter die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere mit UNEP, UN/CSD, OECD,
- Errichtung einer starken „Umweltsäule“ in der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 02 01 (Fortsetzung)

- die Unterstützung der Bewerber- und der Balkanländer bei Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Übernahme, Einhaltung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich abzielen. Die Unterstützung in diesem Bereich wird durch Auftragnehmer, Berater und internationale Organisationen geleistet, die in allen Bewerberländern tätig und dort vertreten sind,
- die Unterstützung der Nachbarstaaten der EU bei Maßnahmen zur Annäherung ihrer Umweltvorschriften, -standards und -verfahren an die der EU im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik. Die Unterstützung in diesem Bereich wird durch Auftragnehmer, Berater und internationale Organisationen geleistet, die in den Nachbarländern der EU tätig und dort vertreten sind.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Ausgaben für Darlehen und Dienstleistungsverträge, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von primär im Bereich Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) vergeben werden. Das Mehrjahresprogramm (2002 bis 2006) ist auch auf NRO in den Balkanländern und Bewerberländern ausgelegt und bekräftigt die Bedeutung, die der Rolle und dem Beitrag dieser Organisationen bei der Koordinierung und der Kanalisierung von Informationen zukommt, sowie die Standpunkte zu neuen und im Entstehen begriffenen Umweltthemen. Der NRO in der Gemeinschaft betreffende Programmteil ist unter dem Artikel 07 03 02 ausführlich dargelegt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr zugewiesenen institutionellen Befugnisse gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag und gemäß Artikel 49 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

Schutz der Meeresumwelt

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis im Namen der Gemeinschaft (CCAMLR) (ABl. L 252 vom 5.9.1981).

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 9).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 22).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Abschluss des Übereinkommens von Helsinki über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (OSPAR-Übereinkommen) (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 1999/802/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32).

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 02 01** (Fortsetzung)*Naturschutz*

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Übereinkommen von Bonn) (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 32).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Schutz der Atmosphäre

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung im Namen der Gemeinschaft (CLRTAP) (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 13).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa im Namen der Gemeinschaft (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27).

Schutz der internationalen Wasserstraßen

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Andere Übereinkommen

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag: ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss des Rates vom 24. Juni 1998 zur Unterzeichnung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten durch die Kommission.

Verweise

Umsetzung der Agenda 21 und des beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbarten Durchführungsplans.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Dezember 1996 betreffend die gemeinsame Plattform für die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung und Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio stattgefunden hat.

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 02 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 004 000	5 294 000	6 967 000	7 285 000	7 828 320,—	4 916 035,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 016 681	6 650 000	3 950 000	3 700 000	1 716 681	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 967 000	635 000	1 000 000	2 300 000	2 200 000	832 000
Mittel 2006	7 004 000		344 000	2 500 000	3 000 000	1 160 000
Insgesamt	29 987 681	7 285 000	5 294 000	8 500 000	6 916 681	1 992 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Projekten der technischen Hilfe des dritten thematischen Abschnitts von LIFE III, d. h. LIFE-Drittländer, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1), bestimmt. Finanziert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Schaffung von Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen, die im Umweltsektor in Drittländern benötigt werden. Der finanzielle Gesamtrahmen für die Verlängerung bis 2005/2006 ist mit 317 200 000 EUR ausgewiesen. Begleitmaßnahmen werden im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 mit maximal 6 % der verfügbaren Mittel finanziert. Teilnehmen an dem Programm LIFE-Drittländer können Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Kroatien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, die Türkei, das Westjordanland und der Gazastreifen, die Regionen an der Ostseeküste Russlands (Kaliningrad und St. Petersburg) und Zypern. Gemeinsame Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Nachbarländer sind bei weitem wirkungsvoller als einzelstaatliche Aktionen, da viele Probleme grenzüberschreitender Natur sind. Die Maßnahmen sollen zur Entwicklung und Konsolidierung der einzelstaatlichen Politiken und Aktionsprogramme beitragen, um den Umweltschutz in den Ländern rund um das Mittelmeer und die Ostsee, die nicht zu den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern zählen, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, zu verbessern.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms sollen insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Koordination zwischen mehreren Ländern (Europäische Union und Nachbarländer) unterstützt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03	UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE							
07 03 01	Mechanismus für „Saubere Entwicklung“							
07 03 01 01	Schutz der Wälder	3	18 000 000	15 300 000	17 000 000	14 020 000	29 749 662,—	2 139 600,—
	Artikel 07 03 01 — Subtotal		18 000 000	15 300 000	17 000 000	14 020 000	29 749 662,—	2 139 600,—
07 03 02	Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind	3	8 000 000	7 500 000	7 300 000	7 014 000	6 488 342,25	4 943 890,66
07 03 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)							
07 03 03 01	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)	3	71 109 400	55 543 000	67 923 000	56 250 000	75 934 763,—	45 762 833,74
07 03 03 02	Vorbereitende Maßnahme für Natura 2000	3	2 000 000	2 000 000				
	Artikel 07 03 03 — Subtotal		73 109 400	57 543 000	67 923 000	56 250 000	75 934 763,—	45 762 833,74
07 03 04	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz)	3	72 101 800	53 829 800	67 614 000	67 250 000	76 062 469,—	46 095 515,76
07 03 05	Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)	3	—	2 700 000	—	4 600 000	48 112,03	12 128 029,22
07 03 06	Katastrophenschutz							
07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	3	7 010 000	5 610 000	5 000 000 ⁽¹⁾	5 500 000 ⁽²⁾	5 373 002,24	3 449 219,08
07 03 06 02	Vorbereitungsmaßnahme zum Schutz der Küsten	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 482 806,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 06 03	Pilotprojekt grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen	3	6 500 000	6 500 000				
	Artikel 07 03 06 — Subtotal		13 510 000	12 110 000	5 000 000	5 500 000	5 373 002,24	4 932 025,08
07 03 08	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung	3	p.m.	1 800 000	p.m.	2 300 000	4 186 114,03	1 761 631,15
07 03 09	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung	3	4 200 000	3 000 000	3 200 000	1 600 000	758 461,21	654 518,99
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		188 921 200	153 782 800	168 037 000	158 534 000	198 600 925,76	118 418 044,60

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 01 Mechanismus für „Saubere Entwicklung“

07 03 01 01 Schutz der Wälder

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 000 000	15 300 000	17 000 000	14 020 000	29 749 662,—	2 139 600,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 749 662	8 020 000	1 000 000	2 000 000	1 729 662	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	17 000 000	6 000 000	6 000 000	3 500 000	1 500 000	
Mittel 2006	18 000 000		8 300 000	5 500 000	3 200 000	1 000 000
Insgesamt	47 749 662	14 020 000	15 300 000	11 000 000	6 429 662	1 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die Beobachtung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Wälder, die Überwachung und Verhütung von Waldbränden und die Sammlung von Daten über Ökosysteme der Wälder. Die Überwachungstätigkeiten betreffen die Gefährdung der Böden, der biologischen Vielfalt und der Senken. Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse sowie Verträge über Studien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten handeln (zusätzlich zum Finanzbeitrag zu den Kosten der von den Mitgliedstaaten und den Gebietskörperschaften vorgelegten Programme):

- Weiterführung und Ausbau des Netzes der Beobachtungsstellen, die Informationen über Ökosysteme des Waldes liefern,
- Weiterführung und Ausbau des Informationssystems über Waldbrände,
- Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden und von Instrumenten zu ihrer Bekämpfung, besonders in den als stark gefährdet eingestuften Gebieten, in Fortführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 vorgesehenen Maßnahmen,
- Förderung der Aufforstung der von Bränden zerstörten Flächen, vor allem in Naturschutzgebieten und Schutzgebieten, ausgehend von der Beachtung ihrer bioklimatischen und ökologischen Eigenschaften und unter Verwendung von Arten und Sorten, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind,
- Förderung und Ausbau des Überwachungssystems sowie der Evaluierung der gesammelten Informationen, Schaffung einer Plattform zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen,
- Förderung von Programmen zur Wiederaufforstung von Regionen, die durch Waldbrände zerstört wurden,

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 01 (Fortsetzung)

- Förderung einer umfassenden Studie über die Ursachen und Folgen der Brände, die sich in den letzten Jahren besonders verheerend ausgewirkt haben, gerade für die europäische Forstwirtschaft,
- geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden, wie die Anlage von Brandschneisen, Waldwegen, Zufahrtsstellen und Wasserzapfstellen, und Programme zur Waldbewirtschaftung.

Diese Mittel können auch zur Deckung der Kosten von Sitzungen von Sachverständigen der Mitgliedstaaten dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17).

07 03 02 **Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	7 500 000	7 300 000	7 014 000	6 488 342,25	4 943 890,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 587 597	2 634 000	166 504	233 496		553 597
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 300 000	4 380 000	2 300 000	500 000		120 000
Mittel 2006	8 000 000		5 033 496	2 500 000	350 000	116 504
Insgesamt	18 887 597	7 014 000	7 500 000	3 233 496	350 000	790 101

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen an Nichtregierungsorganisationen bestimmt, die hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes tätig sind, zur Deckung ihrer allgemeinen Betriebskosten und der Kosten für jährliche Arbeitsprogramme und Projekte.

Sie sollen ferner zur weiteren Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und zu einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umweltdebatte auf europäischer Ebene beitragen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 02 (Fortsetzung)

Insbesondere sind sie zur Einrichtung eines Informationssystems der Gemeinschaft, dem Austausch von Sachverständigen und der Mobilisierung von Fachkenntnissen im Notfall bestimmt.

Mit diesen Mitteln sollen ferner eine Partnerschaft Mittelmeer-Schwarzes Meer, deren Ziel die Ausarbeitung einer Studie über die Auswirkungen des Fremdenverkehrs und der Verstädterung auf die Meeresverschmutzung ist, sowie Maßnahmen zum Schutz der Küsten unterstützt werden.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Studien, Analysen und Sachverständigensitzungen zur Unterstützung der operativen Tätigkeit.

An dem mehrjährigen Aktionsprogramm (2002-2006) können auch Nichtregierungsorganisationen aus den Bewerberländern und den Balkanländern teilnehmen, die eine wichtige Rolle spielen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der aktuellen Grenzen der Europäischen Union einen bedeutenden Beitrag leisten. Dieser Teil des Aktionsprogramms wird unter Artikel 07 02 01 weiter ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

07 03 03 **LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)**

07 03 03 01 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 109 400	55 543 000	67 923 000	56 250 000	75 934 763,—	45 762 833,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzbeiträge zu Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume und wild lebender Tier- und Pflanzenarten, bestimmt. Zu den Naturschutzprojekten gehört insbesondere die Weiterentwicklung des europäischen Netzes Natura 2000.

Auch folgende Begleitmaßnahmen werden mit den Mitteln finanziert:

- Vorbereitung von Projekten mit Partnern aus mehreren Mitgliedstaaten („Starthilfemaßnahmen“),
- Erfahrungsaustausch zwischen Projekten („Kooperationsmaßnahmen“).

Die Begleitmaßnahmen werden gemäß Artikel 8 der Änderungsverordnung mit maximal 6 % der verfügbaren Mittel finanziert.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 03** (Fortsetzung)

07 03 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

07 03 03 02 Vorbereitende Maßnahme für Natura 2000

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000				

Erläuterungen

Diese Mittel decken vorbereitende Maßnahmen für das Management des Netzes Natura 2000 (d. h. Erhaltung und Überwachung der biologischen Vielfalt, Wiederansiedlung von Arten, Infrastruktur, Entschädigung von Grundbesitzern), einschließlich Pilotprojekten, Kommunikations- und Informationstätigkeiten und Entwicklung von methodischen Grundlagen und Managementmodellen für Gebiete mit unterschiedlichen Merkmalen und Eigentumsrechten.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 04 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 101 800	53 829 800	67 614 000	67 250 000	76 062 469,—	46 095 515,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	145 413 349	43 550 000	26 000 000	29 000 000	29 000 000	17 863 349
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	67 614 000	23 700 000	5 000 000	10 000 000	15 000 000	13 914 000
Mittel 2006	72 101 800		22 829 800	12 000 000	10 000 000	27 272 000
Insgesamt	285 129 149	67 250 000	53 829 800	51 000 000	54 000 000	59 049 349

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzbeiträge für die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Verfahren zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Die Tätigkeiten im Rahmen von LIFE-Umwelt zielen ab auf die Finanzierung von

- Demonstrationsprojekten, die
 - Umweltgesichtspunkte und nachhaltige Entwicklung bei der Entwicklung und Planung der Landnutzung, einschließlich der städtischen und Küstenregionen, integrieren,
 - das nachhaltige Management von Grund- und Oberflächenwasser fördern,
 - die Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten so weit wie möglich verringern, insbesondere durch die Entwicklung sauberer Technologien und dadurch, dass der Schwerpunkt auf die Vermeidung gelegt wird, einschließlich der Verminderung von Treibhausgasemissionen,
 - Abfälle jeder Art vermeiden, wieder verwenden, verwerten und recyceln und die vernünftige Entsorgung von Abfallströmen gewährleisten,
 - die Umweltauswirkungen von Produkten verringern durch ein integriertes Konzept für Produktion, Vertrieb, Verbrauch und Entsorgung, einschließlich der Entwicklung umweltfreundlicher Produkte, sowie
 - auf Technologien zur Energieeinsparung in der europäischen Landwirtschaft und im europäischen Gartenbau ausgerichtet sind, um die Kyoto-Ziele zu erreichen und die ökologische Qualität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu verbessern,
- Vorbereitungsprojekten, die
 - zur Entwicklung neuer Umweltmaßnahmen und -instrumente der Gemeinschaft und/oder zur Aktualisierung der Umweltvorschriften und -maßnahmen beitragen.

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 04** (Fortsetzung)

Die Mittel sind zudem für Maßnahmen und Untersuchungen bestimmt, durch die eine bessere Bewältigung der grenzübergreifenden Auswirkungen von Umwelt- und Wetterverhältnissen auf Landschaften, Wasserwege und Wasserhaushalte erreicht werden soll.

LIFE-Umwelt steht den Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern offen (entsprechend den Bedingungen der mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen).

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 05 Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 700 000	—	4 600 000	48 112,03	12 128 029,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 263 103	4 600 000	2 700 000	3 663 103		1 300 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	12 263 103	4 600 000	2 700 000	3 663 103		1 300 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der vorhergehenden LIFE-I- und LIFE-II-Aktionen zur Erarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und der Rechtsvorschriften im Umweltbereich und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie zum Artenschutz.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE I) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE II) (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 06 Katastrophenschutz**

07 03 06 01 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 010 000	5 610 000	5 000 000 ⁽¹⁾	5 500 000 ⁽²⁾	5 373 002,24	3 449 219,08
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 424 205	3 700 000	1 500 000	1 000 000		1 224 205
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 400 000	2 800 000	1 900 000	1 100 000	900 000	700 000
Mittel 2006	7 010 000	2 210 000	2 210 000	1 500 000	1 500 000	1 800 000
Insgesamt	21 834 205	6 500 000	5 610 000	3 600 000	2 400 000	3 724 205

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie sollen die Katastrophenschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten, des EWR und der beitrittswilligen Länder, die eine Katastrophenschutz-Vereinbarung unterzeichnet haben, verbessern und sind insbesondere auf Folgendes angelegt:

- Vermeidung, Voraussage, Ermittlung, Vorbereitung für den Einsatz und sofortige Nachsorge sowie Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen von Katastrophen,
- Workshops, Kurse, Austausch und Abstimmung von Sachverständigen sowie Übungen und Erfahrungsaustausch-Workshops zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes,
- Maßnahmen und Pilotprojekte zur Erhöhung der Kapazität, Geschwindigkeit und Effizienz in Notfällen sowie Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Konferenzen zu Themen des Katastrophenschutzes,
- Mobilisierung von Sachverständigen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten oder Drittländern, die sich Naturkatastrophen oder technische Unfällen gegenüber sehen,
- Erleichterung der Beförderung, insbesondere von Einsatzteams und Einsatzrüstung,
- Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten bei drohenden Terroranschlägen und atomaren, bakteriologischen und chemischen Anschlägen.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 06 (Fortsetzung)

07 03 06 01 (Fortsetzung)

Dieses Verfahren der Gemeinschaft ergänzt das Aktionsprogramm und soll in Notfällen Unterstützung und koordinierte Hilfe bieten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53), geändert durch die Entscheidung 2005/12/EG (ABl. L 6 vom 8.1.2005, S. 7).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 06** (Fortsetzung)

07 03 06 02 Vorbereitungsmaßnahme zum Schutz der Küsten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	1 482 806,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 424 ⁽¹⁾					6 424
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	6 424					6 424

(¹) Für den Saldo erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Die Mittel sind für die Finanzierung der Studie zur Küstenerosion in den Regionen Europas bestimmt, die im ersten Jahr des Pilotprojekts mit dem Ziel begonnen wurde, den Bedarf zu ermitteln, einen Aktionsplan zu erstellen und gemeinsame Initiativen auf europäischer Ebene zu koordinieren. Auf der Grundlage dieser Studie legt die Kommission einen Katalog von Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 03 06 03 Pilotprojekt grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 000	6 500 000				

Erläuterungen

Die Naturkatastrophen der letzten Zeit, von denen mehrere Mitgliedstaaten und Beitrittsländer betroffen waren — Waldbrände, Überflutungen oder Dürreperioden — haben sehr deutlich die Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen Staaten, aber auch zwischen Grenzregionen aufgezeigt. Dieses Pilotprojekt bezweckt die Sensibilisierung für Zusammenarbeit und soll einen Rahmen schaffen, in dem sich engere Zusammenarbeit im Zivilschutz entwickelt, damit die Folgen solcher Katastrophen zumindest minimiert werden durch den Aufbau von Instrumenten für Frühwarnung, Koordinierung und Logistik über die Grenzen hinweg (Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2005).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)

07 03 08 **Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 800 000	p.m.	2 300 000	4 186 114,03	1 761 631,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 789 492	2 300 000	1 800 000	1 000 000	689 492	
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	5 789 492	2 300 000	1 800 000	1 000 000	689 492	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen des Mehrjahresprogramms (2001-2004) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine nachhaltige Stadtentwicklung, die städtische Umwelt und die Verfahren der Kommunalen Agenda 21, einschließlich der Entwicklung und Übertragung guter Praktiken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE (Fortsetzung)**07 03 09 Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 200 000	3 000 000	3 200 000	1 600 000	758 461,21	654 518,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 410 824	800 000	300 000	200 000		110 824
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 200 000	800 000	1 000 000	1 000 000	400 000	
Mittel 2006	4 200 000		1 700 000	1 200 000	1 200 000	100 000
Insgesamt	8 810 824	1 600 000	3 000 000	2 400 000	1 600 000	210 824

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorgesehen für ein Mehrjahresprogramm (2000-2006).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren der unfallbedingten und vorsätzlichen Meeresverschmutzung zu finanzieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen umfassen Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops, Kurse und Seminare zur Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie Zuschüsse hierfür.

Insbesondere sollen sie der Einrichtung eines Informationssystems der Gemeinschaft dienen, dem Austausch von Sachverständigen und der Mobilisierung von Fachkenntnissen im Notfall.

Vorgesehen sind ferner unterstützende Maßnahmen wie Studien und die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 04	DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK							
07 04 01	Europäische Umweltagentur							
07 04 01 01	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	16 650 000	16 650 000	14 000 000	14 000 000	15 029 053,01	14 490 210,49
07 04 01 02	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	11 000 000	11 360 000	12 900 000	12 900 000	14 932 738,55	14 557 227,68
	<i>Artikel 07 04 01 — Subtotal</i>		27 650 000	28 010 000	26 900 000	26 900 000	29 961 791,56	29 047 438,17
07 04 02	Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik							
		3	15 200 000	15 100 000	17 500 000	15 500 000	10 864 227,31	8 979 374,52
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		42 850 000	43 110 000	44 400 000	42 400 000	40 826 018,87	38 026 812,69

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 04 01 Europäische Umweltagentur**

07 04 01 01 Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 650 000	16 650 000	14 000 000	14 000 000	15 029 053,01	14 490 210,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	538 843	538 843				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	14 000 000	13 461 157	538 843			
Mittel 2006	16 650 000		16 111 157	538 843		
Insgesamt	31 188 843	14 000 000	16 650 000	538 843		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 04 01 (Fortsetzung)

07 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (Abl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 (Abl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).

07 04 01 02 Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	11 360 000	12 900 000	12 900 000	14 932 738,55	14 557 227,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 919 418	4 559 418	360 000			
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	12 900 000	8 340 582	4 559 418			
Mittel 2006	11 000 000		6 440 582	4 559 418		
Insgesamt	28 819 418	12 900 000	11 360 000	4 559 418		

Erläuterungen

Diese Mittel decken einen Zuschuss an die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Gemeinschaft liefern soll, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur hat vor allem folgende Aufgaben:

- Weiterführung und Ausbau des „Eionet“ (Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz),
- Einrichtung eines europäischen Referenzzentrums für Umweltinformationen,
- Entwicklung eines integrierten Verfahrens von der Überwachung bis zur Berichterstattung,
- Ermittlung von Fragen, die in Zukunft von Bedeutung für die Umwelt sein werden,
- direkte Unterstützung der Konzipierung und Entwicklung der Umweltpolitik,

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)**07 04 01** (Fortsetzung)

07 04 01 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der Umsetzung und Evaluierung der Umweltpolitik einschließlich der Bewertung ihrer Effizienz und der Fortschritte bei der Einbeziehung von Umweltfragen in anderen Politikbereichen,
- Unterstützung des die Umwelt betreffenden Teils des Erweiterungsprozesses (geografische Erweiterung, verstärkte europäische Zusammenarbeit).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft“	27 650 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	4 494 000
Insgesamt	32 144 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	16 040 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	3 420 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“	12 684 000
Insgesamt	32 144 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

07 04 02 Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 200 000	15 100 000	17 500 000	15 500 000	10 864 227,31	8 979 374,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 904 361	10 000 000	1 000 000	500 000	404 361	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	17 500 000	5 500 000	8 300 000	2 200 000	1 200 000	300 000
Mittel 2006	15 200 000		5 800 000	4 100 000	3 100 000	2 200 000
Insgesamt	44 604 361	15 500 000	15 100 000	6 800 000	4 704 361	2 500 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Kommission zur Durchführung geltender Rechtsvorschriften, für Sensibilisierungsmaßnahmen, und sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft bestimmt. Die Maßnahmen haben Folgendes zum Ziel:

- die wirksame Umsetzung der bestehenden Umweltvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten,
- die Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,
- die Einschaltung des Markts (Unternehmen und Verbraucher) im Hinblick auf nachhaltigere Produktions- und Verbrauchsmuster,
- die Gewährleistung zuverlässiger Umweltinformationen sowie des Zugangs zu ihnen für die europäischen Bürger,
- eine umweltbewusstere Einstellung gegenüber der Flächennutzung.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen, sonstige Verbreitungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Internetseiten.

Es wird eine thematische Strategie entwickelt, die einen wirksamen und kosteneffizienten Beitrag zu Umweltzielen leistet und für alle Umweltbereiche gilt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag sowie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05	ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN							
07 05 01	Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltpolitik	3	7 450 000	8 650 000	7 000 000	9 000 000	6 546 473,83	5 237 983,50
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		7 450 000	8 650 000	7 000 000	9 000 000	6 546 473,83	5 237 983,50

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN (Fortsetzung)

07 05 01 **Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 450 000	8 650 000	7 000 000	9 000 000	6 546 473,83	5 237 983,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 358 269	7 000 000	2 850 000	800 000	400 000	308 269
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 000 000	2 000 000	2 800 000	1 250 000	850 000	100 000
Mittel 2006	7 450 000	3 000 000	2 000 000	1 900 000		550 000
Insgesamt	25 808 269	9 000 000	8 650 000	4 050 000	3 150 000	958 269

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen der Kommission zur Entwicklung neuer politischer Initiativen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, und sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Umweltaktionsprogramms bestimmt. Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Umgang mit Umweltproblemen in verschiedenen Bereichen und umfassen thematische Strategien für:

- die Luftqualität,
- die biologische Vielfalt,
- den Umweltschutz und den Wald,
- den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt,
- die städtische Umwelt,
- die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Entwicklung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsstrukturen),
- Vorschläge für Rechtsvorschriften für das Klimaprogramm der Europäischen Union.

Ferner wird es eine Mitteilung über den Einsatz marktgestützter Instrumente für die Umwelt im Rahmen der Binnenmarktpolitik geben.

Gemäß dem Sechsten Umweltaktionsprogramm ist bei politischen Maßnahmen eine umfassende Konsultation vorzusehen, d. h., neuen Maßnahmen einschließlich etwaiger Rechtsvorschriften, freiwilliger Vereinbarungen und anderer Konzepte gehen Gespräche mit interessierten Stellen in der gesamten Europäischen Union voran.

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN (Fortsetzung)**07 05 01** (Fortsetzung)

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei folgenden Fragen:

- Förderung der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,
- Strategie der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung,
- Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme,
- Verbesserung der Ökoeffizienz durch eine Strategie für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum sowie durch eine marktorientierte Vorgehensweise unter Einbeziehung von Industrie, Unternehmen und Verbrauchern,
- Umsetzung des Europäischen Klimaprogramms mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der EU-15 (bis zum Jahr 2012) um 8 % zu verringern,
- Bereitstellung relevanter und zuverlässiger Informationen für die Bürger, damit diese ihre Entscheidungen auf der Grundlage solider Kenntnisse treffen können,
- Weiterentwicklung der innovativen Strategie für Umwelt und Gesundheit mit Schwerpunkt auf besonders anfälligen Gruppen wie Kindern, schwangeren Frauen und älteren Personen,
- sofern angebracht, regelmäßige Aktualisierung und Überarbeitung von Gemeinschaftsvorschriften, um ein hohes Niveau an Umweltschutz zu gewährleisten,
- Kommunikationsstrategie — Bereitstellung relevanter und zuverlässiger Informationen für und Vernetzung von Zielgruppen wie Wirtschaft, Bürger, Medien und Politiker mit dem Ziel der Sensibilisierung und einer stärkeren Einbeziehung bei neuen politischen Initiativen.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen, sonstige Verbreitungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Internetseiten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag sowie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
07 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“							
07 49 04 01	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	1 000 000	—	4 390 000	0,—	3 803 840,61
07 49 04 02	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben	3	—	200 000	—	1 622 000	0,—	2 674 658,38
07 49 04 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	153 000	0,—	2 112 025,30
07 49 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	30 000	0,—	11 158,34
07 49 04 05	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben	4	—	25 800	—	23 000	0,—	129 292,50
07 49 04 06	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	50 000	0,—	34 300,—
	<i>Artikel 07 49 04 — Subtotal</i>		—	1 225 800	—	6 268 000	0,—	8 765 275,13
	Kapitel 07 49 — Insgesamt		—	1 225 800	—	6 268 000	0,—	8 765 275,13

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“**

07 49 04 01 Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	—	4 390 000	0,—	3 803 840,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 038 344	1 038 344	1 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 038 344	1 038 344 (1)	1 000 000			

(1) Dank der Bemühungen um den Abbau der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Haushaltsjahr 2004 werden 2005 weniger Zahlungsermächtigungen benötigt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04** (Fortsetzung)

07 49 04 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	1 622 000	0,—	2 674 658,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	317 196	117 196	200 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	317 196	117 196 (1)	200 000			

(1) Dank der Bemühungen um den Abbau der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Haushaltsjahr 2004 werden 2005 weniger Zahlungsermächtigungen benötigt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04** (Fortsetzung)

07 49 04 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	153 000	0,—	2 112 025,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	41 376	41 376				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	41 376	41 376 (1)				

(1) Dank der Bemühungen um den Abbau der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Haushaltsjahr 2004 werden 2005 weniger Zahlungsermächtigungen benötigt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

07 49 04 (Fortsetzung)

07 49 04 04 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	30 000	0,—	11 158,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	68 849	30 000				38 849
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	68 849	30 000				38 849

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**07 49 04** (Fortsetzung)

07 49 04 05 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	25 800	—	23 000	0,—	129 292,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	48 600	23 000	25 600			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	48 600	23 000	25 600 (1)			

(1) Für einen Betrag von 200 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter diesem Posten (vormals Artikel B7-8 1 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

07 49 04 (Fortsetzung)

07 49 04 06 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	50 000	0,—	34 300,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 700	14 700				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	14 700	14 700 (1)				

(1) Für einen Betrag von 35 300 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter diesem Posten (vormals Artikel B7-8 1 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD UMWELT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD UMWELT

TITEL 08
FORSCHUNG

TITEL 08
FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich werden die Initiativen der Kommission zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums konzipiert und entwickelt, ferner wird deren praktische Umsetzung verfolgt.

Mit der europäischen Forschung wird ein konstruktiver Beitrag zur Erreichung der Ziele der übrigen Unionspolitiken geleistet und dazu beigetragen, dass diese Unionspolitiken ihrerseits den Erfordernissen der FTE-Politik angemessen Rechnung tragen.

In diesem Politikbereich werden die zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erforderlichen Gemeinschaftsmaßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt, insbesondere im Wege der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung.

In diesem Politikbereich wird ferner zur Umsetzung der in Lissabon beschlossenen Beschäftigungsstrategie beigetragen, des Weiteren zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, zur Wirtschaftsreform und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union, insbesondere durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Raums der Bildung, Forschung und Innovation.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“	248 511 779	248 511 779	233 021 859	233 021 859	228 451 774,94	228 451 774,94
08 02	GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT	647 293 000	440 000 000	621 402 000	255 000 000	634 906 465,33	275 138 157,43
08 03	NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN	386 694 000	282 000 000	353 300 000	227 000 000	344 885 800,—	148 310 309,20
08 04	LUFTFAHRT	223 576 000	147 000 000	203 900 000	67 000 000	203 255 910,—	70 424 315,06
08 05	LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT	205 199 000	218 000 000	186 200 000	49 000 000	181 489 440,—	57 625 459,65
08 06	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME	452 818 000	269 500 000	421 000 000	209 800 000	409 904 678,76	144 981 449,89
08 07	BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT	61 502 000	38 700 000	61 100 000	26 617 000	59 678 960,—	22 180 000,—
08 08	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG	336 255 000	305 471 000	324 600 000	193 966 000	322 064 967,25	206 302 224,32
08 09	STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	88 584 000	70 265 000	83 100 000	55 666 000	77 043 760,—	27 763 789,86
08 10	AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	632 474 000	467 842 000	582 400 000	232 000 000	565 263 825,27	235 216 233,76

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 11	FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	241 841 000	208 050 000	229 783 000	142 500 000	220 999 999,45	63 442 250,38
08 12	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	562 798 000	p.m.	834 112 250	168 717 054,04	1 076 366 085,10
08 13	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	58 877 916,—	39 377 280,—
08 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	16 053 629,83
Titel 08 — Insgesamt		3 524 747 779	3 258 137 779	3 299 806 859	2 525 683 109	3 475 540 551,04	2 611 632 959,42

TITEL 08
FORSCHUNG*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels 08 (mit Ausnahme der Kapitel 08 13 und 08 14).

Die Mittel werden verwendet gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) und der Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 35).

Für alle Mittel innerhalb dieses Titels gilt als Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) die in den spezifischen horizontalen Programmen für KMU innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendete Definition. Diese Definition lautet wie folgt: „Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt.“ Bei allen Forschungstätigkeiten des Sechsten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)), einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes, eingehalten. Dazu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsätze. Besondere Berücksichtigung wird auch der notwendige Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung finden.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Gemeinschaft geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen FTE-Strategie erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Für einige dieser Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittländern oder von Organisationen aus Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen von Dritten, die sich die Kosten der Projekte mit der Gemeinschaft teilen (Unternehmen aus Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), industrielle Konsortien, usw.), die bei Artikel 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Artikel 08 12 03 eingestellt.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

TITEL 08
FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FOR- SCHUNG“				
08 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Forschung“	5	14 674 586 ⁽¹⁾	14 908 046 ⁽²⁾	15 201 191,79
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Forschung“				
08 01 02 01	Externes Personal	5	912 826	1 024 226	1 340 034,56
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	986 050 ⁽³⁾	1 365 849 ⁽⁴⁾	1 410 289,93
	Artikel 08 01 02 — Subtotal		1 898 876	2 390 075	2 750 324,49
08 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Forschung“	5	32 439 317	29 983 738	28 660 398,34
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungs- personal	3	119 210 000	108 657 000	105 514 000,—
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	21 837 000	24 623 000	25 516 635,19
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	58 452 000	52 460 000	50 809 225,13
	Artikel 08 01 05 — Subtotal		199 499 000	185 740 000	181 839 860,32
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		248 511 779	233 021 859	228 451 774,94

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 155 986 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 27 647 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 620 533 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 4 237 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**08 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 674 586 ⁽¹⁾	14 908 046 ⁽²⁾	15 201 191,79

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 155 986 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 27 647 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Forschung“**

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
912 826	1 024 226	1 340 034,56

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
986 050 ⁽¹⁾	1 365 849 ⁽²⁾	1 410 289,93

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 620 533 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 4 237 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**08 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Forschung“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 439 317	29 983 738	28 660 398,34

08 01 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
119 210 000	108 657 000	105 514 000,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

08 01 05 (Fortsetzung)

08 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 837 000	24 623 000	25 516 635,19

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
58 452 000	52 460 000	50 809 225,13

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT							
08 02 01	Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit							
08 02 01 01	Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Gesundheitsbereich	3	355 981 000	205 000 000	298 900 000	145 000 000	313 621 105,55	145 590 732,23
08 02 01 02	Bekämpfung schwerer Krankheiten	3	291 312 000	235 000 000	322 502 000	110 000 000	321 285 359,78	129 547 425,20
	<i>Artikel 08 02 01 — Subtotal</i>		647 293 000	440 000 000	621 402 000	255 000 000	634 906 465,33	275 138 157,43
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		647 293 000	440 000 000	621 402 000	255 000 000	634 906 465,33	275 138 157,43

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT (Fortsetzung)

08 02 01 Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit

08 02 01 01 Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Gesundheitsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
355 981 000	205 000 000	298 900 000	145 000 000	313 621 105,55	145 590 732,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	337 820 463	61 100 000	65 300 000	68 600 000	55 600 000	87 220 463
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	298 900 000	83 900 000	44 700 000	43 000 000	47 700 000	79 600 000
Mittel 2006	355 981 000		95 000 000	67 800 000	50 900 000	142 281 000
Insgesamt	992 701 463	145 000 000	205 000 000	179 400 000	154 200 000	309 101 463

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

Es müssen mehr Mittel für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, bei denen es um die Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen geht.

Forschungsthemen und -ziele:

- Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik in sämtlichen Organismen: Das strategische Ziel dieses Forschungsschwerpunkts besteht in der Erweiterung unseres grundlegenden Verständnisses der Genominformationen, indem die Wissensgrundlage, die Instrumente und die Ressourcen weiterentwickelt werden, die nötig sind, um die Funktion der für die menschliche Gesundheit relevanten Gene und Genprodukte zu entschlüsseln und gegenseitige Wechselwirkungen sowie Wechselwirkungen mit der Umwelt erforschen zu können;
- Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien und medizinische Biotechnologie: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologieindustrie durch Nutzung der umfangreichen biologischen Daten aus der Genomik und der Biotechnologie.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT (Fortsetzung)

08 02 01 (Fortsetzung)

08 02 01 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 02 01 02 Bekämpfung schwerer Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
291 312 000	235 000 000	322 502 000	110 000 000	321 285 359,78	129 547 425,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	467 159 906	40 000 000	85 800 000	82 700 000	62 900 000	195 759 906
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	322 502 000	70 000 000	61 500 000	35 000 000	60 000 000	96 002 000
Mittel 2006	291 312 000		87 700 000	57 500 000	28 000 000	118 112 000
Insgesamt	1 080 973 906	110 000 000	235 000 000	175 200 000	150 900 000	409 873 906

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT (Fortsetzung)

08 02 01 (Fortsetzung)

08 02 01 02 (Fortsetzung)

Forschungsthemen und -ziele:

- anwendungsorientierte Genomikkonzepte in Bezug auf Genomikkenntnisse und -technologien in der Medizin: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, bessere Strategien — auch unter Einsatz fortschrittlicher Gesundheitstechnologien — für die Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (Herz-Kreislaufkrankungen, seltene Krankheiten, Krankheiten des Nervensystems, Diabetes, Antibiotikaresistenz und Rheumatismus) zu entwickeln und damit ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen. In diesem Bereich wird der Schwerpunkt ausschließlich darauf gelegt, die Genomik aller relevanten Organismen in die konventionelleren Disziplinen der Erforschung von Krankheiten und Gesundheitsfaktoren einzubinden. Die Betonung liegt auf der translationalen Forschung, deren Ziel die Umsetzung von Grundlagenerkenntnissen in die klinische Anwendung ist;
- Krebsbekämpfung: Ziel ist die Krebsbekämpfung durch Entwicklung verbesserter patientenorientierter Strategien, von der Prävention zu effizienterer und früherer Diagnose sowie verbesserter Behandlung mit minimalen Nebenwirkungen. Die Forschung wird sich daher auf die Umsetzung der Erkenntnisse aus Genomik und anderen Gebieten der Grundlagenforschung in Anwendungen konzentrieren, welche die klinische Praxis und die Gesundheit der Bevölkerung verbessern;
- Bekämpfung der großen armutsbedingten Infektionskrankheiten: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Lösung globaler Probleme im Zusammenhang mit den drei großen Infektionskrankheiten, HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, durch Entwicklung einer wirksamen Krankheitsbekämpfung, insbesondere für den Einsatz in Entwicklungsländern. Die Entwicklungsländer sollen bei der Implementierung dieses Schwerpunkts wichtige Partner sein und werden gegebenenfalls direkt an den spezifischen Tätigkeiten des Schwerpunkts, insbesondere im Rahmen des Programms für klinische Studien und anderer internationaler Initiativen, vor allem im Zusammenhang mit der Erforschung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose teilnehmen. Zudem ist gemäß Artikel 169 EG-Vertrag in diesem Posten auch ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Programmen vorgesehen, die von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dieser Gemeinschaftsbeitrag zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen zur Entwicklung neuer klinischer Verfahren, mit denen die weltweiten Probleme im Zusammenhang mit HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose dank einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern bekämpft werden sollen, läuft unter der Maßnahme „Bekämpfung schwerer Krankheiten“. Folgende Länder sind an der Partnerschaft beteiligt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG**KAPITEL 08 03 — NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 03	NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN							
08 03 01	<i>Nanotechnologien und -wissenschaften, wissenschaftsbasierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen</i>	3	386 694 000	282 000 000	353 300 000	227 000 000	344 885 800,—	148 310 309,20
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		386 694 000	282 000 000	353 300 000	227 000 000	344 885 800,—	148 310 309,20

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 03 — NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN (Fortsetzung)**08 03 01 Nanotechnologien und -wissenschaften, wissenschaftsbasierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
386 694 000	282 000 000	353 300 000	227 000 000	344 885 800,—	148 310 309,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	451 638 938	187 600 000	83 050 000	93 500 000	87 400 000	88 938
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	353 300 000	39 400 000	80 000 000	70 000 000	60 000 000	103 900 000
Mittel 2006	386 694 000		118 950 000	85 000 000	55 000 000	127 744 000
Insgesamt	1 191 632 938	227 000 000	282 000 000	248 500 000	202 400 000	231 732 938

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissenschaftsbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 04 — LUFTFAHRT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen
08 04	LUFTFAHRT							
08 04 01	Luftfahrt	3	223 576 000	147 000 000	203 900 000	67 000 000	203 255 910,—	70 424 315,06
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		223 576 000	147 000 000	203 900 000	67 000 000	203 255 910,—	70 424 315,06

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 04 — LUFTFAHRT (Fortsetzung)

08 04 01 **Luftfahrt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
223 576 000	147 000 000	203 900 000	67 000 000	203 255 910,—	70 424 315,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	261 855 238	52 000 000	55 000 000	55 000 000	58 000 000	41 855 238
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	203 900 000	15 000 000	12 890 000	30 000 000	30 000 000	116 010 000
Mittel 2006	223 576 000		79 110 000	40 000 000	30 000 000	74 466 000
Insgesamt	689 331 238	67 000 000	147 000 000	125 000 000	118 000 000	232 331 238

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Ausbau der Position der europäischen Luftfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen und
- Unterstützung dafür, dass das Potenzial in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und der Minderung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf Lärm und Emissionen, insbesondere von CO₂ und NO_x, genutzt wird.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 05 — LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen
08 05	LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT							
08 05 01	Lebensmittelqualität und -sicherheit	3	205 199 000	218 000 000	186 200 000	49 000 000	181 489 440,—	57 625 459,65
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		205 199 000	218 000 000	186 200 000	49 000 000	181 489 440,—	57 625 459,65

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 05 — LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT (Fortsetzung)

08 05 01 **Lebensmittelqualität und -sicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
205 199 000	218 000 000	186 200 000	49 000 000	181 489 440,—	57 625 459,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	262 921 060	38 000 000	82 400 000	52 400 000	46 300 000	43 821 060
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	186 200 000	11 000 000	68 300 000	42 200 000	41 000 000	23 700 000
Mittel 2006	205 199 000		67 300 000	46 700 000	46 000 000	45 199 000
Insgesamt	654 320 060	49 000 000	218 000 000	141 300 000	133 300 000	112 720 060

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die Unterstützung bei der Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein umweltfreundliches System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel, die den Erwartungen der Verbraucher entsprechen, zur Bewältigung ernährungsbedingter Risiken durch den Einsatz der Biotechnologie sowie zur Bewältigung der Gesundheitsrisiken, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME							
08 06 01	<i>Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme</i>							
08 06 01 01	Nachhaltige Energiesysteme	3	115 106 000	65 000 000	110 000 000	38 800 000	108 266 078,96	25 825 999,75
08 06 01 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	3	126 457 000	100 000 000	120 900 000	60 000 000	114 861 560,—	58 680 961,73
08 06 01 03	Globale Veränderungen und Ökosysteme	3	211 255 000	104 500 000	190 100 000	111 000 000	186 777 039,80	60 474 488,41
	<i>Artikel 08 06 01 — Subtotal</i>		452 818 000	269 500 000	421 000 000	209 800 000	409 904 678,76	144 981 449,89
	Kapitel 08 06 — Insgesamt		452 818 000	269 500 000	421 000 000	209 800 000	409 904 678,76	144 981 449,89

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)

08 06 01 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme.

08 06 01 01 Nachhaltige Energiesysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
115 106 000	65 000 000	110 000 000	38 800 000	108 266 078,96	25 825 999,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	145 535 436	15 100 000	32 000 000	25 000 000	10 000 000	63 435 436
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	110 000 000	23 700 000	20 000 000	25 000 000	25 000 000	16 300 000
Mittel 2006	115 106 000		13 000 000	30 000 000	35 000 000	37 106 000
Insgesamt	370 641 436	38 800 000	65 000 000	80 000 000	70 000 000	116 841 436

Erläuterungen

Arbeitsschwerpunkte sind:

Kurz- und mittelfristig:

- Management der Energienachfrage und Ausbau der Versorgung mit erneuerbarer Energie in hocheffizienten Kommunen, darunter die Einführung erneuerbarer Energiequellen auf breiter Basis und Energieeffizienz, umweltfreundliche Gebäude und Polygeneration (Concerto-Initiative),
- umweltfreundlicher Nahverkehr — alternative Kraftstoffe (Civitas-II-Initiative, die gleichzeitig mit dem vorrangigen Teilbereich Verkehr ins Leben gerufen wurde).

Mittel- und langfristig:

- Brennstoffzellen,
- neue Technologien für Energieträger, Energieverteilung und Energiespeicherung in europäischem Maßstab, insbesondere Wasserstofftechnologie,
- neue und fortschrittliche Konzepte für die Technologien erneuerbarer Energieträger mit einem signifikanten Zukunftspotenzial, für die langfristige Forschungsanstrengungen erforderlich sind,
- Verhinderung des weiteren CO₂-Ausstoßes in Verbindung mit saubereren Kraftwerken für fossile Brennstoffe,
- sozioökonomische Instrumente und Konzepte zur Entwicklung einer Energiestrategie.

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)**08 06 01** (Fortsetzung)

08 06 01 01 (Fortsetzung)

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 06 01 02 Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
126 457 000	100 000 000	120 900 000	60 000 000	114 861 560,—	58 680 961,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	146 098 013	37 000 000	40 000 000	40 000 000	25 110 000	3 988 013
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	120 900 000	23 000 000	4 000 000	20 000 000	20 000 000	53 900 000
Mittel 2006	126 457 000		56 000 000	27 000 000	26 000 000	17 457 000
Insgesamt	393 455 013	60 000 000	100 000 000	87 000 000	71 110 000	75 345 013

Erläuterungen

Das Arbeitsprogramm und die dafür veranschlagten Mittel dienen der Förderung der Forschung im Bereich einer „europäischen Verkehrspolitik“ und der „Forschung, technischen Entwicklung und Integration“ des Land- und Seeverkehrs mit folgenden Zielen:

- neue Technologien und Konzepte für alle Verkehrsträger des Land- und Seeverkehrs (Straße, Schiene, Wasserwege),
- fortgeschrittene Entwurfs- und Produktionstechniken,

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME (Fortsetzung)

08 06 01 (Fortsetzung)

08 06 01 02 (Fortsetzung)

- Neugewichtung und Integration der verschiedenen Verkehrsträger,
- mehr Sicherheit im Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehr und Verhinderung von Verkehrsüberlastungen.

Zur Unterstützung einer europäischen Verkehrspolitik wird in der verkehrspolitischen Forschung der Schwerpunkt auf die kurzfristige Durchführung und die Verwertung der Ergebnisse gelegt. In den Bereichen der Technologien für einen umweltfreundlichen Nahverkehr (Civitas-II-Initiative, die gemeinsam mit dem vorrangigen Teilbereich nachhaltige Energiesysteme gefördert wird), Umbau des europäischen Eisenbahnnetzes und Erhebung von Gebühren auf die Benutzung der Infrastruktur sind Tätigkeiten vorgesehen.

Die Forschung, technologische Entwicklung und Integration sind in erster Linie auf die Entwicklung neuer Technologien speziell für den Landverkehr und auf deren Integration in die künftigen Verkehrssysteme und -produkte auf kurze, mittlere und lange Sicht angelegt.

Ergebnisse werden erwartet in den Bereichen der neuen Generationen von „schadstoff- und geräuscharmen Fahrzeugen und Schiffen“, von „wirksamen und umweltfreundlichen Produktionssystemen“, von „Technologien zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Verkehrsträger“, der „Technologien zur Maximierung der Sicherheit der verschiedenen Verkehrsträger“.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSysteme (Fortsetzung)

08 06 01 (Fortsetzung)

08 06 01 03 Globale Veränderungen und Ökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
211 255 000	104 500 000	190 100 000	111 000 000	186 777 039,80	60 474 488,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	260 275 198	57 100 000	49 500 000	65 900 000	53 500 000	34 275 198
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	190 100 000	53 900 000	12 000 000	20 500 000	38 000 000	65 700 000
Mittel 2006	211 255 000		43 000 000	33 000 000	22 700 000	112 555 000
Insgesamt	661 630 198	111 000 000	104 500 000	119 400 000	114 200 000	212 530 198

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, wie auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 hervorgehoben wurde. Sie sollen es ermöglichen, einen bedeutenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 07 — BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 07	BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENS- GESELLSCHAFT							
08 07 01	Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft	3	61 502 000	38 700 000	61 100 000	26 617 000	59 678 960,—	22 180 000,—
	Kapitel 08 07 — Insgesamt		61 502 000	38 700 000	61 100 000	26 617 000	59 678 960,—	22 180 000,—

KAPITEL 08 07 — BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT (Fortsetzung)

08 07 01 **Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 502 000	38 700 000	61 100 000	26 617 000	59 678 960,—	22 180 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	90 755 403	24 617 000	11 071 250	17 000 000	12 000 000	26 067 153
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	61 100 000	2 000 000	20 200 000	12 000 000	10 000 000	16 900 000
Mittel 2006	61 502 000		7 428 750	17 000 000	15 000 000	22 073 250
Insgesamt	213 357 403	26 617 000	38 700 000	46 000 000	37 000 000	65 040 403

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, mit koordinierten Bemühungen die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu mobilisieren, die erforderlich sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Maßnahmen förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 08	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG							
08 08 01	Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung							
08 08 01 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	117 295 000	101 530 000	122 200 000	81 666 000	124 633 887,51	59 935 688,11
08 08 01 02	Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen	3	122 667 000	124 094 000	116 900 000	75 300 000	113 941 849,74	111 116 536,21
08 08 01 03	Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	3	96 293 000	79 847 000	85 500 000	37 000 000	83 489 230,—	35 250 000,—
	<i>Artikel 08 08 01 — Subtotal</i>		336 255 000	305 471 000	324 600 000	193 966 000	322 064 967,25	206 302 224,32
	Kapitel 08 08 — Insgesamt		336 255 000	305 471 000	324 600 000	193 966 000	322 064 967,25	206 302 224,32

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 08 01 — Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung**

08 08 01 01 Unterstützungmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
117 295 000	101 530 000	122 200 000	81 666 000	124 633 887,51	59 935 688,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	158 318 271	61 745 000	33 585 900	37 600 000	9 100 000	16 287 371
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	122 200 000	19 921 000	29 330 000	27 300 000	20 000 000	25 649 000
Mittel 2006	117 295 000		38 614 100	25 000 000	22 600 000	31 080 900
Insgesamt	397 813 271	81 666 000	101 530 000	89 900 000	51 700 000	73 017 271

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung folgender Maßnahmen bestimmt:

- der gemeinsamen Agrarpolitik und gemeinsamen Fischereipolitik,
- der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der politischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt, des Verkehrs und der Energie,
- anderer Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente,
- der Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „eEurope“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 08 01 (Fortsetzung)

08 08 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 08 01 02 Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 667 000	124 094 000	116 900 000	75 300 000	113 941 849,74	111 116 536,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	88 654 096	10 000 000	35 367 780	32 100 000	6 300 000	4 886 316
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	116 900 000	65 300 000	14 110 000	25 410 000	12 080 000	
Mittel 2006	122 667 000		74 616 220	26 000 000	18 000 000	4 050 780
Insgesamt	328 221 096	75 300 000	124 094 000	83 510 000	36 380 000	8 937 096

Erläuterungen

Diese spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollen den europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, ihre technologischen Kapazitäten in traditionellen oder neuen Bereichen auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 08 01 (Fortsetzung)

08 08 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 08 01 03 Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 293 000	79 847 000	85 500 000	37 000 000	83 489 230,—	35 250 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	103 586 980	22 800 000	21 289 890	18 856 000	10 919 000	29 722 090
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	85 500 000	14 200 000	27 393 000	13 613 000	12 705 000	17 589 000
Mittel 2006	96 293 000		31 164 110	27 321 000	20 238 000	17 569 890
Insgesamt	285 379 980	37 000 000	79 847 000	59 790 000	43 862 000	64 880 980

Erläuterungen

Allgemeines Ziel der internationalen Zusammenarbeit unter dem Rahmenprogramm ist es, zur internationalen Öffnung des Europäischen Forschungsraums beizutragen. Diese speziellen Tätigkeiten betreffen vier Gruppen von Ländern: die Drittstaaten im Mittelmeerraum, die Staaten des westlichen Balkanraums, Russland und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie die Entwicklungsländer. Sie sind speziell für diese Regionen konzipiert und ergänzen die Forschungstätigkeiten in den vorrangigen Themenbereichen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELDE DER FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 08 01 (Fortsetzung)

08 08 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 09	STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS							
08 09 01	Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums							
08 09 01 01	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	3	78 425 000	60 321 000	72 200 000	48 000 000	66 416 000,—	23 711 953,98
08 09 01 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	3	10 159 000	9 944 000	10 900 000	7 666 000	10 627 760,—	4 051 835,88
	<i>Artikel 08 09 01 — Subtotal</i>		88 584 000	70 265 000	83 100 000	55 666 000	77 043 760,—	27 763 789,86
	Kapitel 08 09 — Insgesamt		88 584 000	70 265 000	83 100 000	55 666 000	77 043 760,—	27 763 789,86

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 09 01 Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums

08 09 01 01 Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 425 000	60 321 000	72 200 000	48 000 000	66 416 000,—	23 711 953,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	68 448 365	14 200 000	19 081 000	5 683 000	8 818 000	20 666 365
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	72 200 000	33 800 000	14 270 000	16 091 000		8 039 000
Mittel 2006	78 425 000		26 970 000	20 369 000	7 324 000	23 762 000
Insgesamt	219 073 365	48 000 000	60 321 000	42 143 000	16 142 000	52 467 365

Erläuterungen

Das Ziel der Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich liegt darin, die Programmkoordinierung und gemeinsame Maßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie zwischen den europäischen Organisationen anzukurbeln und zu unterstützen. Dadurch soll die für eine kohärente Entwicklung der Politik erforderliche gemeinsame Wissensgrundlage geschaffen werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 09 01 (Fortsetzung)

08 09 01 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 159 000	9 944 000	10 900 000	7 666 000	10 627 760,—	4 051 835,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 843 389	5 266 000	3 251 000	2 882 000	1 300 000	4 144 389
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 900 000	2 400 000	4 596 000	1 595 000	591 000	1 718 000
Mittel 2006	10 159 000	2 097 000	3 700 000	2 100 000		2 262 000
Insgesamt	37 902 389	7 666 000	9 944 000	8 177 000	3 991 000	8 124 389

Erläuterungen

Das Ziel der Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich besteht darin, Anreiz für eine kohärente Gestaltung der Forschungs- und Innovationspolitik in Europa zu geben, indem die Herausforderungen und die Bereiche gemeinschaftlichen Interesses herausgestellt werden und den politischen Entscheidungsträgern Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS							
08 10 01	Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums							
08 10 01 01	Forschung und Innovation	3	12 512 000	12 342 000	9 500 000	10 000 000	14 970 819,66	11 925 572,—
08 10 01 02	Humanressourcen	3	456 963 000	329 500 000	428 200 000	160 000 000	413 665 120,—	157 329 187,33
08 10 01 03	Forschungsinfrastrukturen	3	135 152 000	110 000 000	122 900 000	48 000 000	115 474 700,—	56 613 000,—
08 10 01 04	Wissenschaft und Gesellschaft	3	27 847 000	16 000 000	21 800 000	14 000 000	21 153 185,61	9 348 474,43
	<i>Artikel 08 10 01 — Subtotal</i>		632 474 000	467 842 000	582 400 000	232 000 000	565 263 825,27	235 216 233,76
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		632 474 000	467 842 000	582 400 000	232 000 000	565 263 825,27	235 216 233,76

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)**08 10 01 Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums**

08 10 01 01 Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 512 000	12 342 000	9 500 000	10 000 000	14 970 819,66	11 925 572,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 402 058	5 602 000	2 977 000	1 479 000	262 000	1 082 058
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 500 000	4 398 000	1 990 000	1 722 000	1 203 000	187 000
Mittel 2006	12 512 000		7 375 000	2 629 000	1 493 000	1 015 000
Insgesamt	33 414 058	10 000 000	12 342 000	5 830 000	2 958 000	2 284 058

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

08 10 01 02 Humanressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
456 963 000	329 500 000	428 200 000	160 000 000	413 665 120,—	157 329 187,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	591 923 057	96 000 000	123 200 000	83 000 000	80 000 000	209 723 057
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	428 200 000	64 000 000	124 000 000	55 000 000	55 000 000	130 200 000
Mittel 2006	456 963 000		82 300 000	60 000 000	60 000 000	254 663 000
Insgesamt	1 477 086 057	160 000 000	329 500 000	198 000 000	195 000 000	594 586 057

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten in diesem Bereich soll Folgendes unterstützt werden:

- die Entwicklung einer Fülle von Humanressourcen von Weltrang in allen Regionen der Gemeinschaft durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen unterschiedlichen Sektoren,
- die Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten,
- die Förderung der Attraktivität Europas für Wissenschaftler aus Drittstaaten.

Dies wird dadurch erreicht, dass das Potenzial sämtlicher Teile der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen, optimal genutzt wird, indem die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

08 10 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 152 000	110 000 000	122 900 000	48 000 000	115 474 700,—	56 613 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	154 728 123	11 130 000	51 050 000	32 070 000	28 470 000	32 008 123
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	122 900 000	36 870 000	18 420 000	30 725 000	18 435 000	18 450 000
Mittel 2006	135 152 000		40 530 000	20 265 000	33 775 000	40 582 000
Insgesamt	412 780 123	48 000 000	110 000 000	83 060 000	80 680 000	91 040 123

Erläuterungen

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetzes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

08 10 01 04 Wissenschaft und Gesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 847 000	16 000 000	21 800 000	14 000 000	21 153 185,61	9 348 474,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	21 186 249	7 600 000	4 500 000	3 900 000	2 100 000	3 086 249
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	21 800 000	6 400 000	5 400 000	3 200 000	1 700 000	5 100 000
Mittel 2006	27 847 000	6 100 000	5 600 000	4 000 000		12 147 000
Insgesamt	70 833 249	14 000 000	16 000 000	12 700 000	7 800 000	20 333 249

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eröffnet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 11	FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS							
08 11 01	Vorrangige Themenbereiche der Forschung							
08 11 01 01	Kontrollierte Kernfusion	3	189 445 000	156 250 000	180 983 000	125 000 000	173 700 000,—	50 015 000,—
08 11 01 02	Entsorgung radioaktiver Abfälle	3	24 998 000	24 000 000	23 200 000	8 100 000	24 499 999,45	6 000 000,—
08 11 01 03	Strahlenschutz	3	13 699 000	13 900 000	12 800 000	4 700 000	10 630 000,—	3 677 881,85
	<i>Artikel 08 11 01 — Subtotal</i>		228 142 000	194 150 000	216 983 000	137 800 000	208 829 999,45	59 692 881,85
08 11 02	Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit							
		3	13 699 000	13 900 000	12 800 000	4 700 000	12 170 000,—	3 749 368,53
	Kapitel 08 11 — Insgesamt		241 841 000	208 050 000	229 783 000	142 500 000	220 999 999,45	63 442 250,38

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 01 **Vorrangige Themenbereiche der Forschung**

08 11 01 01 Kontrollierte Kernfusion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
189 445 000	156 250 000	180 983 000	125 000 000	173 700 000,—	50 015 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	195 845 851	70 000 000	75 000 000	25 000 000	14 000 000	11 845 851
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	180 983 000	55 000 000	55 000 000	30 000 000	20 000 000	20 983 000
Mittel 2006	189 445 000		26 250 000	40 000 000	40 000 000	83 195 000
Insgesamt	566 273 851	125 000 000	156 250 000	95 000 000	74 000 000	116 023 851

Erläuterungen

Die Fusionsenergie könnte zur emissionslosen Erzeugung von Grundlaststrom im großtechnischen Maßstab beitragen. Die Fortschritte bei der Fusionsenergieforschung rechtfertigen weiterhin intensive Anstrengungen, um das langfristige Ziel zu verwirklichen: die Errichtung eines Fusionskraftwerks.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 01 (Fortsetzung)

08 11 01 02 Entsorgung radioaktiver Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 998 000	24 000 000	23 200 000	8 100 000	24 499 999,45	6 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	27 707 104	3 800 000	11 000 000	4 000 000	2 000 000	6 907 104
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	23 200 000	4 300 000	5 000 000	4 000 000	3 000 000	6 900 000
Mittel 2006	24 998 000	8 000 000	8 000 000	6 000 000	5 000 000	5 998 000
Insgesamt	75 905 104	8 100 000	24 000 000	14 000 000	10 000 000	19 805 104

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, Endlagertechniken zu entwickeln und zu erproben, geeignete Standorte zu untersuchen, das wissenschaftliche Grundverständnis über die Sicherheit und Sicherheitsbeurteilungsmethoden auszubauen, mögliche Wege zur Minderung der Belastungen durch radioaktive Abfälle zu erkunden und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, die von den Beteiligten als fair und gerecht angesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 01 (Fortsetzung)

08 11 01 03 Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 699 000	13 900 000	12 800 000	4 700 000	10 630 000,—	3 677 881,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 586 671	1 700 000	5 000 000	2 000 000	2 000 000	4 886 671
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	12 800 000	3 000 000	1 900 000	2 000 000	1 000 000	4 900 000
Mittel 2006	13 699 000		7 000 000	2 000 000	1 000 000	3 699 000
Insgesamt	42 085 671	4 700 000	13 900 000	6 000 000	4 000 000	13 485 671

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, Unsicherheiten in Bezug auf die Gefährdung durch Strahlungsniveaus auszuräumen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist und die an Arbeitsplätzen auftreten. Dies ist weiterhin ein wissenschaftlich und politisch kontroverses Thema, das wichtige Implikationen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

08 11 02 Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 699 000	13 900 000	12 800 000	4 700 000	12 170 000,—	3 749 368,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 279 584	2 600 000	5 000 000	2 000 000	2 000 000	3 679 584	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	12 800 000	2 100 000	1 900 000	2 000 000	1 000 000	5 800 000	
Mittel 2006	13 699 000		7 000 000	3 000 000	2 000 000	1 699 000	
Insgesamt	41 778 584	4 700 000	13 900 000	7 000 000	5 000 000	11 178 584	

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, die Politik der Europäischen Union in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt zu unterstützen, damit europäische Kapazitäten in einschlägigen Bereichen, die nicht von den vorrangigen Themenbereichen erfasst werden, auf hohem Niveau gewahrt werden, und zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (Abl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (Abl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 12	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
08 12 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	2 051 000	—	13 225 000	1 640 064,14	37 284 833,90
08 12 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)							
08 12 02 01	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	534 547 000	—	763 387 250	891 619,15	855 551 872,79
08 12 02 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom	3	—	26 200 000	—	57 500 000	6 000,—	50 608 143,69
	<i>Artikel 08 12 02 — Subtotal</i>		—	560 747 000	—	820 887 250	897 619,15	906 160 016,48
08 12 03	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	166 179 370,75	132 921 234,72
	Kapitel 08 12 — Insgesamt		p.m.	562 798 000	p.m.	834 112 250	168 717 054,04	1 076 366 085,10

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

08 12 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 051 000	—	13 225 000	1 640 064,14	37 284 833,90

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	22 815 893	13 225 000	2 051 000	250 000		7 289 893
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	22 815 893	13 225 000	2 051 000	250 000		7 289 893

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1), geändert durch den Beschluss 88/193/EWG, Euratom (ABl. L 89 vom 6.4.1988, S. 35).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28), geändert durch den Beschluss 93/167/Euratom, EWG (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2535/97/EG (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**08 12 01** (Fortsetzung)

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31), geändert durch den Beschluss 96/253/Euratom (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

08 12 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)

08 12 02 01 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	534 547 000	—	763 387 250	891 619,15	855 551 872,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 959 015 629	763 387 250	534 547 000	450 000 000	211 081 379	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 959 015 629	763 387 250	534 547 000	450 000 000	211 081 379	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

08 12 02 (Fortsetzung)

08 12 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

08 12 02 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	26 200 000	—	57 500 000	6 000,—	50 608 143,69

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	131 845 194	57 500 000	26 200 000	18 250 000	10 000 000	19 895 194
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	131 845 194	57 500 000	26 200 000	18 250 000	10 000 000	19 895 194

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

08 12 03 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	166 179 370,75	132 921 234,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	268 497 320					268 497 320
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	268 497 320					268 497 320

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben gedeckt, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die in Artikel 6 0 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG**KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 13	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL							
08 13 01	Forschungsprogramm Stahl	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	43 610 927,—	30 580 280,—
08 13 02	Forschungsprogramm Kohle	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	15 266 989,—	8 797 000,—
	Kapitel 08 13 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	58 877 916,—	39 377 280,—

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)

08 13 01 **Forschungsprogramm Stahl**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	43 610 927,—	30 580 280,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	56 707 503					56 707 503
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	56 707 503					56 707 503

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Stahlsektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Die Mittel für 2006 werden entsprechend dem Ergebnis der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2004 festgelegt und werden in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2004 ausgewiesen (als zweckgebundene Mittel). Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL (Fortsetzung)

08 13 02 **Forschungsprogramm Kohle**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	15 266 989,—	8 797 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	22 602 741					22 602 741
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	22 602 741					22 602 741

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohlektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Die Mittel für 2006 werden entsprechend dem Ergebnis der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2004 festgelegt und werden in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2004 ausgewiesen (als zweckgebundene Mittel). Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 27,2 % der Mittel des Fonds für den Kohlektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
08 49 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“							
08 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
08 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	201 785,21
08 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	15 851 844,62
	<i>Artikel 08 49 05 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	16 053 629,83
	Kapitel 08 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	p.m.	0,—	16 053 629,83

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

08 49 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	611 113					611 113
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	611 113					611 113

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

08 49 05 (Fortsetzung)

08 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	201 785,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	204 655					204 655
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	204 655					204 655

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**08 49 05** (Fortsetzung)

08 49 05 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

08 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	15 851 844,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 874 108					2 874 108
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 874 108					2 874 108

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

08 49 05 *(Fortsetzung)*

08 49 05 03 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD FORSCHUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD FORSCHUNG

TITEL 09

INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

TITEL 09
INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich sind als wesentliche Ziele des Tätigkeitsbereichs „Politik der Kommunikationsdienste“ die Förderung der Entwicklung eines offenen und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes im Kommunikationssektor durch Einführung eines neuen Rechtsrahmens und einer Frequenzpolitik auf Gemeinschaftsebene zu nennen.

Der Tätigkeitsbereich „eEurope“ fällt unter die im Aktionsplan eEurope 2005 aufgestellten Ziele, wobei es insbesondere um die Verstärkung der Sicherheit der Netze, das Internetmanagement auf europäischer Ebene durch die Schaffung der Domäne „eu“, die Förderung der europäischen digitalen Inhalte in weltweiten Netzen und die Interoperabilität von Telekommunikationsnetzen geht.

Was den Tätigkeitsbereich „Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationsgesellschaft“ anbelangt, so sind die Informationstechnologien über die spezifischen Programme „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ und „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ des sechsten FTE-Rahmenprogramms zu fördern. Schwerpunktmäßig werden folgende Ziele angestrebt: Lösung der Sicherheitsprobleme, um die Zuverlässigkeit der Technologien, Infrastrukturen und Anwendungen zu verbessern, Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch Schaffung von „intelligenten“ und leicht zu handhabenden Systemen, Förderung eines wachstumsbegünstigenden Umfelds und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Beitrag zur Lösung von komplexen Problemen in Wissenschaft, Gesellschaft, Industrie und Wirtschaft.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“	150 424 168	150 424 168	143 698 275	143 698 275	130 652 531,33	130 652 531,33
09 02	POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION	3 791 000	3 491 000	2 950 000	3 200 000	1 816 360,—	2 721 664,98
09 03	I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG	100 781 000	92 251 000	61 120 000	76 180 000	91 699 829,87	58 222 809,77
09 04	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“	1 082 760 000	1 080 900 000	1 040 000 000	873 700 000	1 032 514 940,34	1 073 909 202,37
09 05	AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK	86 410 000	89 240 000	87 935 000	84 235 000	99 798 519,74	78 787 956,27
09 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	150 000	0,—	10 408 872,14
Titel 09 — Insgesamt		1 424 166 168	1 416 306 168	1 335 703 275	1 181 163 275	1 356 482 181,28	1 354 703 036,86

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

TITEL 09

INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“				
09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“	5	32 438 561 ⁽¹⁾	30 147 382 ⁽²⁾	26 688 460,88
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“				
09 01 02 01	Externes Personal	5	2 304 673	2 422 084	2 642 420,—
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 286 034 ⁽³⁾	2 839 501 ⁽⁴⁾	2 443 696,83
	<i>Artikel 09 01 02 — Subtotal</i>		4 590 707	5 261 585	5 086 116,83
09 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“	5	21 978 900	20 457 308	18 918 566,70
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“				
09 01 04 01	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben	3	819 000	900 000	499 327,35
09 01 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	3	810 000	p.m. ⁽⁵⁾	316 664,59
09 01 04 03	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben	3	999 000	600 000	566 662,72

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 344 812 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 55 907 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 794 927 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 7 392 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	3	360 000	p.m. ⁽¹⁾	64 341,14
09 01 04 05	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben	3	940 000	1 400 000	6 362 146,51
09 01 04 06	Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien — Verwaltungsausgaben	3	100 000	100 000	147,55
09 01 04 30	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 3	3	7 250 000	5 330 000	
	<i>Artikel 09 01 04 — Subtotal</i>		11 278 000	8 330 000	7 809 289,86
09 01 05	<i>Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“</i>				
09 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	51 200 000	52 778 000	48 189 889,—
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	13 850 000	11 992 000	12 239 450,28
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	15 088 000	14 732 000	11 720 757,78
	<i>Artikel 09 01 05 — Subtotal</i>		80 138 000	79 502 000	72 150 097,06
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		150 424 168	143 698 275	130 652 531,33

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 220 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

09 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 438 561 ⁽¹⁾	30 147 382 ⁽²⁾	26 688 460,88

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 344 812 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 55 907 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“**

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 304 673	2 422 084	2 642 420,—

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 286 034 ⁽¹⁾	2 839 501 ⁽²⁾	2 443 696,83

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 794 927 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 7 392 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**09 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 978 900	20 457 308	18 918 566,70

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

09 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“

09 01 04 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
819 000	900 000	499 327,35

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

09 01 04 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
810 000	p.m. ⁽¹⁾	316 664,59
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern, die sich um eine Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen beworben haben, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 02.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

09 01 04 (Fortsetzung)

09 01 04 03 Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
999 000	600 000	566 662,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 04.

09 01 04 04 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
360 000	p.m. (1)	64 341,14

(1) Mittel in Höhe von 220 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 03.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

09 01 04 (Fortsetzung)

09 01 04 05 Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
940 000	1 400 000	6 362 146,51

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;
- für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;
- für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für das gesamte Programm MEDIA sowie der operativen Ausgaben entsprechend den Mitteln aus Artikel 09 05 01 bzw. den Mitteln aus Artikel 09 05 02 bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 05 01 und 09 05 02.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

09 01 04 (Fortsetzung)

09 01 04 06 Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000	100 000	147,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 05 03.

09 01 04 30 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 3

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 250 000	5 330 000	

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur, die sich aus deren Beteiligung an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)**09 01 04** (Fortsetzung)

09 01 04 30 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit der Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 163/2001/EG zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

09 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“

09 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
51 200 000	52 778 000	48 189 889,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 850 000	11 992 000	12 239 450,28

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 088 000	14 732 000	11 720 757,78

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02	POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION							
09 02 01	<i>Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienste</i>	3	3 791 000	3 491 000	2 950 000	3 200 000	1 816 360,—	2 721 664,98
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		3 791 000	3 491 000	2 950 000	3 200 000	1 816 360,—	2 721 664,98

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 791 000	3 491 000	2 950 000	3 200 000	1 816 360,—	2 721 664,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 515 231	1 700 000	750 000	65 231		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 950 000	1 500 000	1 300 000	120 000	20 000	10 000
Mittel 2006	3 791 000		1 441 000	1 900 000	350 000	100 000
Insgesamt	9 256 231	3 200 000	3 491 000	2 085 231	370 000	110 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen:

- die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste fortgesetzt wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Sektor zu ergreifen;
- die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens für die Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (u. a. im Wege des Mechanismus gemäß Artikel 7 der neuen Rahmenrichtlinie für diesen Bereich);
- ein Beitrag zum Übergang zur Informationsgesellschaft im Zusammenhang mit den Kommunikationsnetzen und -diensten geleistet wird, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Lissabon;
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Europäischen Union zu verfolgen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste,
- Analyse der erlassenen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung,
- Ausbau der Aktionen im Sektor der mobilen Kommunikation und der Satelliten, insbesondere im Bereich der Frequenzen,
- Formulierung neuer Regulierungselemente (Konvergenz von Kommunikations- und audiovisuellen Diensten, Mobilfunk- und Satellitendienste, spezifische Aspekte in Verbindung mit dem Internet, europäische Koordinierung der Frequenzaufteilung usw.),
- Koordinierung der europäischen Politik und ihrer Initiativen im Hinblick auf internationale Belange der Kommunikationsdienste (WTO-Telekom, Internationale Fernmeldeunion, bilaterale Beziehungen zu Drittländern usw.),
- Entwicklung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Informationsgesellschaft (vor allem im Hinblick auf einzelne Aspekte des Internets und neue Kommunikationsdienste).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen (z. B. über den Zustand des Marktes, die Marktauswirkungen neuer Technologien wie Internet und Mobilfunk) und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften und die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, Markterkundung, spezifische Studien, Evaluation, Koordinierung, Unterstützung, Teilnahme an internationalen Abkommen sowie der Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Siehe auch Posten 09 01 04 01.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 03	I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG							
09 03 01	Modinis	3	7 720 000	6 500 000	7 720 000	6 300 000	7 209 009,60	1 195 597,74
09 03 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen	3	27 290 000	30 090 000	p.m. ⁽¹⁾	21 000 000 ⁽²⁾	28 696 011,67	25 093 667,69
09 03 03	Mehr Sicherheit im Internet (Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien)	3	9 970 000	9 600 000	p.m. ⁽³⁾	5 580 000 ⁽⁴⁾	7 453 649,—	7 341 736,21
09 03 04	Transeuropäische Telekommunikationsnetze	3	47 001 000	37 261 000	46 600 000	36 500 000	47 741 868,60	24 390 520,97
09 03 05	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit							
09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	4 950 000	4 950 000	6 250 000	6 250 000	599 291,—	201 287,16
09 03 05 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	1 850 000	1 850 000	550 000	550 000	0,—	0,—
	<i>Artikel 09 03 05 — Subtotal</i>		6 800 000	6 800 000	6 800 000	6 800 000	599 291,—	201 287,16
09 03 06	Vorbereitende Maßnahme zur Schaffung eines internetbasierten Systems für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung	3	2 000 000	2 000 000				
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		100 781 000	92 251 000	61 120 000	76 180 000	91 699 829,87	58 222 809,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 26 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 9 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)

09 03 01 Modinis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 720 000	6 500 000	7 720 000	6 300 000	7 209 009,60	1 195 597,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 218 170	3 600 000	2 100 000	1 518 170		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	312 800	150 000	150 000	12 800		
Mittel 2005	7 720 000	2 550 000	2 100 000	2 100 000	900 000	70 000
Mittel 2006	7 720 000		2 150 000	2 300 000	2 000 000	1 270 000
Insgesamt	22 970 970	6 300 000	6 500 000	5 930 970	2 900 000	1 340 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das Mehrjahresprogramm Modinis bestimmt, durch das der vom Europäischen Rat von Sevilla im Jahr 2002 verabschiedete Aktionsplan eEurope 2005 finanziell gefördert wird. Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans eEurope 2005 ist es, für ein Umfeld zu sorgen, das private Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen begünstigt, die Produktivität zu steigern, die öffentlichen Dienstleistungen zu modernisieren und jedem die Möglichkeit zur Teilnahme an der globalen Informationsgesellschaft zu geben. eEurope 2005 soll daher sichere Dienste, Anwendungen und Inhalte auf der Grundlage einer für breite Kreise verfügbaren Infrastruktur fördern.

Die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden, müssen geschlechtergerecht sein und zu einer stärkeren Teilnahme von Frauen an der Informationsgesellschaft beitragen.

Die Maßnahme der Gemeinschaft ist für die Finanzierung der Überwachung und Gegenüberstellung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des offenen Verfahrens der Koordinierung der Leistungen bestimmt, das im Rahmen der Strategie von Lissabon eingeführt wurde. Außerdem sollen mit der Maßnahme die ersten Aktionen zur Entwicklung eines europäischen Vorgehens im Bereich der Netzsicherheit finanziert werden.

Die allgemeinen Ziele der Aktion sind:

- Gegenüberstellung des Standes in den Ländern der Europäischen Union mit den am weitesten vorangeschrittenen Ländern durch den Aufbau einer einheitlichen Informationsdatenbank, die einen Vergleich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht;
- Auswertung der vorbildlichen Verfahren für eEurope und Entwicklung von Mechanismen zum Erfahrungsaustausch, um diese Verfahren in konkrete Maßnahmen umwandeln zu können;
- Untersuchung der Folgen der „Informationsgesellschaft“ für die Gesellschaft insgesamt;
- Grundlagen und Ausbau der Netzsicherheit über Studien, Untersuchungen und Erfahrungsaustausch.

Bestandteil dieser Aktionen werden Aufträge in den Bereichen Untersuchung, Gutachten, Auswertung, Sonderstudien, technische Koordinierungsarbeiten, Beihilfen, Beteiligung an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, Mitfinanzierung der Kosten für Ausrüstungen sowie Begleit- und Fördermaßnahmen (Studien, Seminare, Workshops, Veröffentlichungen, Aufbau von Internetseiten für die Verbreitung von Informationen und Eröffnung des elektronischen Gesprächs über das Internet) sein.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)**09 03 01** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (Modinis) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1), geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2113/2005/EG (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 34).

Verweise

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am..., zur Änderung der Entscheidung Nr. 2256/2003/EG zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (Modinis)(KOM(2005) ... endg.).

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
 (Fortsetzung)

09 03 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 290 000	30 090 000	p.m. ⁽¹⁾	21 000 000 ⁽²⁾	28 696 011,67	25 093 667,69

(¹) Mittel in Höhe von 26 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
 (²) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	49 507 851	21 000 000	15 000 000	8 000 000	3 750 000	1 757 851
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	26 600 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	2 000 000	600 000
Mittel 2006	27 290 000	7 090 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	4 200 000
Insgesamt	103 397 851	29 000 000	30 090 000	24 000 000	13 750 000	6 557 851

Erläuterungen

Mit diesem Programm wird vor allem angestrebt, die Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Verwertbarkeit digitaler Inhalte in Europa auf Gebieten von öffentlichem Interesse, wie etwa Informationen des öffentlichen Sektors, Bildung und Kultur, zu verbessern, um so die Entwicklung und Verbreitung von Informationen und Kenntnissen zu erleichtern. Mit dem Programm wird die Entwicklung mehrsprachiger Inhalte für europaweite innovative Online-Dienste unterstützt. Diese Inhalte dürften dazu beitragen, die Nachfrage nach Breitbandzugängen anzukurbeln, und vielfältigste Vorteile für Unternehmen, Bürger und die Wirtschaft hervorbringen. Unterstützt werden soll die Verknüpfung von Informationen unterschiedlicher Systeme, unabhängig von Format, Sprache oder Standort, um so sicherzustellen, dass die Inhalte mit unterschiedlichen Plattformen genutzt und besser an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden können.

Die Schwerpunkte dabei sind:

- die Erleichterung der Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Verwertbarkeit digitaler Inhalte,
- die Verbesserung der Qualität durch Förderung empfehlenswerter Verfahren für digitale Inhalte,
- die Intensivierung der Zusammenarbeit und Sensibilisierung.

Die vorstehend genannten Maßnahmen werden auf Kostenteilungsbasis umgesetzt und beinhalten folgende Aktionen: Projekte zur Erweiterung der Kenntnisse und Verbesserung vorhandener Produkte, Verfahren und Dienste, die dem Bedarf der Gemeinschaftspolitik gerecht werden; Anwendung empfehlenswerter Verfahren für den Wissenstransfer und thematische Netze zur Vernetzung unterschiedlichster Akteure, die ein bestimmtes technologisches oder organisatorisches Ziel verfolgen. Darüber hinaus werden Teile vollständig von der Gemeinschaft finanziert, wie Begleitmaßnahmen, die die Umsetzung des Programms oder die Vorbereitung künftiger Aktivitäten unterstützen (programmbegleitende Studien, Informationsaustausch, Konferenzen, Seminare, Workshops oder anderweitige Sitzungen sowie die Leitung gebündelter Maßnahmen, Verbreitung, Information und Kommunikation, Bewertung und Überwachung von Maßnahmen und Projekten).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)

09 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (Info 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

Siehe Posten 09 01 04 02.

09 03 03 **Mehr Sicherheit im Internet (Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 970 000	9 600 000	p.m. ⁽¹⁾	5 580 000 ⁽²⁾	7 453 649,—	7 341 736,21

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 9 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 558 404	5 000 000	5 000 000	1 500 000	750 000	308 404
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 500 000	2 480 000	2 600 000	2 000 000	2 000 000	420 000
Mittel 2006	9 970 000		2 000 000	2 500 000	3 400 000	2 070 000
Insgesamt	32 028 404	7 480 000	9 600 000	6 000 000	6 150 000	2 798 404

Erläuterungen

Mit dieser Maßnahme soll in ausgewogener Art und Weise operativ und technisch die sicherere Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien, insbesondere durch Kinder, sowie der Kampf gegen illegale und vom Endnutzer ungewünschte Inhalte gefördert werden. So konzentriert sich das Programm auf die Endnutzer, vor allem die Eltern, die Lehrkräfte und die Kinder.

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)**09 03 03** (Fortsetzung)

Im Einzelnen werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Kampf gegen illegale Inhalte, indem den Nutzern ermöglicht wird, solche Inhalte über ein Meldestellennetz zu melden;
- Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte: Vergleich der Leistung von Filterprogrammen, Koordinierung des Austauschs von Informationen und empfehlenswerten Verfahren bezüglich der wirksamen Bekämpfung von Spam, Entwicklung wirksamer Filtertechnologien, Anpassung bestehender Systeme zur Bewertung von Inhalten unter Berücksichtigung der Konvergenz;
- Förderung eines sichereren Umfelds durch Unterstützung der Selbstregulierung (Aufstellung und Umsetzung europäischer Verhaltenskodizes für die Wirtschaft) und Gewährleistung der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit;
- Schärfung des Bewusstseins für eine sicherere Nutzung durch Unterstützung eines europäischen Netzes von Sensibilisierungsmaßnahmen.

Zur Teilnahme an diesem Programm aufgerufen sind Inhaltsanbieter, Internetanbieter und Mobilfunknetzbetreiber, Regulierungsbehörden, Normungsgremien, Selbstregulierungsgremien der Wirtschaft, nationale, regionale und lokale Behörden, die für Industrie, Unterricht und Ausbildung, Verbraucherschutz, Familien, Kinderrechte und Kinderfürsorge zuständig sind, sowie nicht staatliche Organisationen, die sich für den Verbraucherschutz, die Familien, Kinderrechte und Kinderfürsorge einsetzen.

Diese Maßnahme wird auf Kostenteilungsbasis durchgeführt:

- Pilotprojekte und Aktionen zu empfehlenswerten Verfahren; Ad-hoc-Projekte in für das Programm relevanten Bereichen, unter Einschluss von Projekten, in denen vorbildliche Verfahren demonstriert oder bestehende Technologien innovativ angewandt werden,
- Netze: Netze dienen der Zusammenführung verschiedener Interessenkreise, damit europaweite Maßnahmen sichergestellt und die Koordinierung sowie der Know-how-Transfer erleichtert werden. Sie können mit Maßnahmen zu empfehlenswerten Verfahren verknüpft sein,
- angewandte europaweite Forschungsarbeiten zur vergleichenden Untersuchung, wie die Bürger, insbesondere die Kinder, die neuen Medien nutzen.

Begleitmaßnahmen tragen zur Durchführung des Programms oder der Vorbereitung künftiger Tätigkeiten bei. Hierzu gehören:

- vergleichende Bewertung und in allen Mitgliedstaaten nach vergleichbarer Methodik durchgeführte Erhebungen zum Erhalt zuverlässiger Daten über die sicherere Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien,
- technische Bewertung von Technologien wie der Filterung, die die sicherere Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien fördern sollen,
- Studien zur Unterstützung des Programms und seiner Aktionsbereiche, einschließlich Selbstregulierung und der Arbeiten des Forums „Sichereres Internet“, sowie Vorbereitung künftiger Tätigkeiten,
- Preisausschreiben für empfehlenswerte Verfahren; Informationsaustausch, Konferenzen, Seminare, Workshops oder anderweitige Sitzungen und Leitung gebündelter Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbreitung, Information und Kommunikation.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)09 03 04 *Transeuropäische Telekommunikationsnetze*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 001 000	37 261 000	46 600 000	36 500 000	47 741 868,60	24 390 520,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	89 968 549	36 500 000	24 710 549	14 060 000	10 000 000	4 698 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	46 600 000		10 439 451	14 446 000	13 700 000	8 014 549
Mittel 2006	47 001 000		2 111 000	14 067 000	14 000 000	16 823 000
Insgesamt	183 569 549	36 500 000	37 261 000	42 573 000	37 700 000	29 535 549

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Aufbau transeuropäischer Netze im Telekommunikationssektor, einem zentralen Politikbereich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Artikel 3 Buchstabe o sowie die Artikel 154 bis 156 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) durch die Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse (elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste, eLearning, digitale Integration (eInclusion), Vertrauen und Sicherheit, KMU), die innovative Lösungen für die Telekommunikation im Dienste der Öffentlichkeit bieten.

Die Maßnahmen zugunsten der Projekte von gemeinsamen Interesse sind die folgenden:

- Zuschüsse zu Durchführbarkeits- und Validierungsstudien, zu Beurteilungen sowie zu technischer Unterstützung,
- Beteiligung an Risikokapital, Zinszuschüsse, Anleihebürgschaften und in begründeten Fällen direkte Subventionen für die Verwirklichung von Vorhaben.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert zwecks Anpassung der Referenzbeträge durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1159/2005 (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 16).

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
 (Fortsetzung)

09 03 04 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 1).

Siehe Posten 09 01 04 03.

09 03 05 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

09 03 05 01 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 950 000	4 950 000	6 250 000	6 250 000	599 291,—	201 287,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	398 004					398 004
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 250 000	6 250 000				
Mittel 2006	4 950 000		4 950 000			
Insgesamt	11 598 004	6 250 000	4 950 000			398 004

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung der Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und des privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)

09 03 05 (Fortsetzung)

09 03 05 01 (Fortsetzung)

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

09 03 05 02 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 850 000	1 850 000	550 000	550 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	550 000	550 000				
Mittel 2006	1 850 000		1 850 000			
Insgesamt	2 400 000	550 000	1 850 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

KAPITEL 09 03 — I2010 — EINE EUROPÄISCHE INFORMATIONSGESELLSCHAFT FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG
(Fortsetzung)

09 03 05 (Fortsetzung)

09 03 05 02 (Fortsetzung)

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar (EU-25):

Einnahmen:

— Titel 1, 2, 3 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	6 800 000
Insgesamt	6 800 000

Ausgaben:

— Titel 1: „Personalausgaben“	3 600 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“	1 350 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“	1 850 000
Insgesamt	6 800 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

09 03 06 **Vorbereitende Maßnahme zur Schaffung eines internetbasierten Systems für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000				

Erläuterungen

Die Mittel werden verwendet zum Aufbau eines internetbasierten Systems zur Beteiligung von Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und der Bürger am Gesetzgebungsprozess in Anlehnung an das amerikanische „Federal Docket Management System“.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“							
09 04 01	<i>Technologien für die Informationsgesellschaft</i>	3	1 027 742 000	905 000 000	986 900 000	560 000 000	866 187 567,27	461 900 872,41
09 04 02	<i>Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf</i>	3	800 000	1 700 000	1 100 000	2 100 000	1 706 573,—	1 324 758,—
09 04 03	<i>Forschungsinfrastrukturen</i>	3	54 218 000	70 200 000	52 000 000	46 400 000	129 815 000,—	34 143 556,—
09 04 04	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	29 601 984,15	44 710 398,04
09 04 05	<i>Abschluss früherer Programme</i>							
09 04 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	3 000 000	—	4 000 000	2 704 908,49	11 244 391,80
09 04 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	101 000 000	—	261 200 000	2 498 907,43	520 585 226,12
	<i>Artikel 09 04 05 — Subtotal</i>		—	104 000 000	—	265 200 000	5 203 815,92	531 829 617,92
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		1 082 760 000	1 080 900 000	1 040 000 000	873 700 000	1 032 514 940,34	1 073 909 202,37

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Unter dieses Kapitel fallen u. a. die vorrangigen Themenbereiche der Forschung, bei denen mindestens 15 % der gesamten finanziellen Mittel in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fließen sollen; hinzu kommen die horizontalen Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU.

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Die Artikel bzw. Posten dieses Kapitels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für statutarische und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei bestimmten Maßnahmen ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden im Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 09 04 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 04 01 Technologien für die Informationsgesellschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 027 742 000	905 000 000	986 900 000	560 000 000	866 187 567,27	461 900 872,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 029 057 227	295 000 000	320 000 000	220 000 000	154 000 000	40 057 227
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	986 900 000	265 000 000	170 000 000	220 000 000	231 900 000	100 000 000
Mittel 2006	1 027 742 000		415 000 000	170 000 000	182 000 000	260 742 000
Insgesamt	3 043 699 227	560 000 000	905 000 000	610 000 000	567 900 000	400 799 227

Erläuterungen

Der vorrangige Themenbereich „Technologien für die Informationsgesellschaft“ (TIG) wird unmittelbar zur Formulierung politischer Konzepte für die Wissensgesellschaft im Einklang mit der überarbeiteten Agenda von Lissabon beitragen. Er wird Europas Führungsrolle bei den Querschnitts- und den angewandten Technologien sicherstellen, die den Kern der Wissensgesellschaft ausmachen. Er soll die innovative Kraft und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Industrien stärken und zu größeren Nutzeffekten für alle Bürger Europas beitragen.

Das Arbeitsprogramm 2005-2006 wird die Forschungsanstrengungen auf eine begrenzte Zahl strategischer Ziele konzentrieren, die für die Verwirklichung der Ziele des vorrangigen Themenbereichs TIG im Wege des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Diese strategischen Ziele werden auch so festgelegt werden, dass sie einen Beitrag leisten, um

- die Kräfte in den Bereichen zu bündeln, in denen Europa industriell und technologisch führend ist;
- vorhandene Schwächen in besonders wichtigen Bereichen zu überwinden, damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas gewahrt und soziale Herausforderungen gelöst werden können;
- die neuen Möglichkeiten nutzen und auf neuartige Bedürfnisse reagieren zu können;
- die gleichzeitige Weiterentwicklung der Technologien und ihrer Anwendungen zu sichern, damit die technologischen Fortschritte auch in innovativen Produkten und Dienstleistungen genutzt werden können.

Schließlich soll es dieses neue Arbeitsprogramm ermöglichen, die Vorbereitung bestimmter Lösungsansätze und Instrumente des 7. FTE-Rahmenprogramms, wie beispielsweise Technologieplattformen, in Angriff zu nehmen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

09 04 02 *Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	1 700 000	1 100 000	2 100 000	1 706 573,—	1 324 758,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 381 208	1 750 000	1 100 000	531 208		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 100 000	350 000	350 000	300 000	60 000	40 000
Mittel 2006	800 000		250 000	280 000	220 000	50 000
Insgesamt	5 281 208	2 100 000	1 700 000	1 111 208	280 000	90 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung bestimmter gemeinschaftspolitischer Ziele bestimmt, wie sie vom Europäischen Rat in seinen Orientierungen für die Bereiche der Wirtschaftspolitik, der Informationsgesellschaft, eEurope und Unternehmenspolitik vorgegeben wurden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 04 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

09 04 03 **Forschungsinfrastrukturen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 218 000	70 200 000	52 000 000	46 400 000	129 815 000,—	34 143 556,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	95 671 444	36 000 000	45 000 000	14 671 444		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	52 000 000	10 400 000	15 000 000	15 000 000	10 000 000	1 600 000
Mittel 2006	54 218 000	10 200 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000	14 018 000
Insgesamt	201 889 444	46 400 000	70 200 000	44 671 444	25 000 000	15 618 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahme „Forschungsinfrastrukturen“ im Rahmen des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“ ist es, die damit im Zusammenhang stehenden Initiativen zur Unterstützung der vorhandenen Forschungsinfrastrukturen enger miteinander zu verknüpfen. Im Rahmen des Programms „Schaffung eines Kommunikationsnetzes“ fördert diese Maßnahme eine Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Wissenschaftlern durch die Entwicklung elektronischer Forschungsinfrastrukturen, die sich auf die neuen Möglichkeiten der Informatik und der Telekommunikation stützen. Insbesondere sollen ein Hochgeschwindigkeitskommunikationsnetz mit hoher Kapazität für alle Wissenschaftler in Europa (GÉANT) sowie spezielle Hochleistungsgitter (GRIDs) und Versuchskonfigurationen entwickelt werden. Das Arbeitsprogramm 2006 fördert die Einführung fortschrittlicher, auf Gittertechnologien gestützter Infrastrukturen, um die Position Europas im Bereich der Gittertechnologien zu verbessern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

09 04 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	29 601 984,15	44 710 398,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	64 483 445					64 483 445
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	64 483 445					64 483 445

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern, die sich um eine Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen beworben haben, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 04 05 Abschluss früherer Programme**

09 04 05 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	—	4 000 000	2 704 908,49	11 244 391,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 225 654	4 000 000	3 000 000	1 200 000	528 000	497 654
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	9 225 654	4 000 000	3 000 000	1 200 000	528 000	497 654

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführte Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1), geändert durch den Beschluss 88/193/EWG (ABl. L 89 vom 6.4.1988, S. 35).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28), geändert durch den Beschluss 93/167/Euratom, EWG (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2535/97/EG (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ (Fortsetzung)**09 04 05** (Fortsetzung)

09 04 05 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

09 04 05 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	101 000 000	—	261 200 000	2 498 907,43	520 585 226,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	531 750 742	261 200 000	101 000 000	80 000 000	60 000 000	29 550 742
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	531 750 742	261 200 000	101 000 000	80 000 000	60 000 000	29 550 742

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 05	AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK							
09 05 01	<i>MEDIA Plus (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)</i>	3	77 350 000	78 000 000	79 130 000	69 330 000	87 508 362,14	65 363 047,11
09 05 02	<i>MEDIA-Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)</i>	3	7 460 000	8 500 000	7 440 000	11 440 000	8 454 275,37	9 705 943,16
09 05 03	<i>Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien</i>	3	1 600 000	1 740 000	1 365 000 ⁽¹⁾	1 265 000 ⁽¹⁾	1 138 390,44	1 590 977,68
09 05 04	<i>Abschluss früherer Programme und Maßnahmen</i>	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	128 113,12
09 05 05	<i>Wachstum und audiovisuelle Medien: Vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“</i>	3	p.m.	1 000 000	p.m.	2 200 000	2 697 491,79	1 999 875,20
	Kapitel 09 05 — Insgesamt		86 410 000	89 240 000	87 935 000	84 235 000	99 798 519,74	78 787 956,27

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK (Fortsetzung)

09 05 01 MEDIA Plus (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
77 350 000	78 000 000	79 130 000	69 330 000	87 508 362,14	65 363 047,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	102 081 096	49 630 000	15 500 000	26 510 000	5 500 000	4 941 096
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	79 130 000	19 700 000	39 500 000	8 700 000	8 000 000	3 230 000
Mittel 2006	77 350 000	23 000 000	35 000 000	15 000 000	4 350 000	
Insgesamt	258 561 096	69 330 000	78 000 000	70 210 000	28 500 000	12 521 096

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses 2000/821/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich Kino, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in Bezug auf nichteinheimische europäische Kinofilme in die Produktion, den Ankauf, die Vermarktungsrechte und die Öffentlichkeitsarbeit zu investieren;
- Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer nichteinheimischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos, insbesondere durch Förderung koordinierter Marketingstrategien;
- Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich nichteinheimischer europäischer Werke zu investieren;
- Förderung des Umlaufs europäischer, von unabhängigen Unternehmen produzierter Fernsehprogramme innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten einerseits und unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten andererseits;
- Förderung der Schaffung von Katalogen mit europäischen Werken in digitalen Formaten, die zur Verwertung in den neuen Medien bestimmt sind;
- Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken;
- Unterstützung der Entwicklung audiovisueller Werke.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der bei Posten 6 1 5 8 des Einnahmenplans zu veranschlagenden Einnahmen bereitgestellt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK (Fortsetzung)

09 05 01 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (Abl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (Abl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

09 05 02 **MEDIA-Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 460 000	8 500 000	7 440 000	11 440 000	8 454 275,37	9 705 943,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	13 334 910	8 460 000	3 290 000	1 584 910		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 440 000	2 980 000	2 230 000	1 500 000	600 000	130 000
Mittel 2006	7 460 000	2 980 000	2 230 000	2 000 000		250 000
Insgesamt	28 234 910	11 440 000	8 500 000	5 314 910	2 600 000	380 000

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 163/2001/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Es soll den Erfordernissen der Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können, insbesondere in den Bereichen:
 - Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem kommerziellem und künstlerischem Mehrwert;
 - betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme;
 - Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik, einschließlich der Techniken zur Entwicklung neuer Arten von audiovisuellen Programmen.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK (Fortsetzung)

09 05 02 (Fortsetzung)

- Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how sowie bewährter Verfahren sollen durch die Schaffung von Netzen zwischen für den Fortbildungsbereich relevanten Partnern, das heißt Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen, und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder gefördert werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei den Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (Media-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK (Fortsetzung)

09 05 03 Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	1 740 000	1 365 000 ⁽¹⁾	1 265 000 ⁽²⁾	1 138 390,44	1 590 977,68
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 815 971	950 000	240 000	615 971	6 000	4 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 600 000	550 000	800 000	250 000		
Mittel 2006	1 600 000		700 000	500 000	250 000	150 000
Insgesamt	5 015 971	1 500 000	1 740 000	1 365 971	256 000	154 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Durchführung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und Verfolgung der Medienentwicklung;
- Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken über die audiovisuellen Medien.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen in der Gemeinschaft (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Beschluss 1999/784/EG des Rates vom 22. November 1999 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 61), geändert durch den Beschluss Nr. 2239/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK (Fortsetzung)

09 05 04 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	128 113,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	947 311					947 311
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	947 311					947 311

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen der früheren Programme und Aktionen im Bereich der audiovisuellen Medien und im Rahmen der Pilotprojekte gegen das Doping im Sport in Europa.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48).

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 05 — AUDIOVISUELLE UND MEDIENPOLITIK (Fortsetzung)

09 05 05 Wachstum und audiovisuelle Medien: Vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	2 200 000	2 697 491,79	1 999 875,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 334 778	2 200 000	1 000 000			134 778
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	3 334 778	2 200 000	1 000 000			134 778

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen der Initiative „i2i Audiovisual“.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
09 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“							
09 49 04 01	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	69 264,24
09 49 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	24 228,50
09 49 04 03	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	155 914,85
09 49 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	382 336,74
09 49 04 05	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (MEDIA) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	150 000	0,—	2 693 414,36
09 49 04 06	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	79 200,—
	<i>Artikel 09 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	150 000	0,—	3 404 358,69
09 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“							
09 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
09 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	410 267,39
09 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	6 594 246,06
	<i>Artikel 09 49 05 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	7 004 513,45
	Kapitel 09 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	150 000	0,—	10 408 872,14

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“09 49 04 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	69 264,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	56 636					56 636
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	56 636					56 636

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 04 (Fortsetzung)

09 49 04 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	24 228,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 612					24 612
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	24 612					24 612

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 02.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 04 (Fortsetzung)

09 49 04 03 Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	155 914,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	44 648					44 648
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	44 648					44 648

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 04.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 04 (Fortsetzung)

09 49 04 04 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	382 336,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	40 580					40 580
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	40 580					40 580

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 03.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**09 49 04** (Fortsetzung)

09 49 04 05 Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (MEDIA) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	150 000	0,—	2 693 414,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	708 993	150 000				558 993
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	708 993	150 000				558 993

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 05 01.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 04 (Fortsetzung)

09 49 04 06 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	79 200,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 760					23 760
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	23 760					23 760

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 05 03.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“

09 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	370 366					370 366
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	370 366					370 366

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 05 (Fortsetzung)

09 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	410 267,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	29 600					29 600
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	29 600					29 600

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

09 49 05 (Fortsetzung)

09 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	6 594 246,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	275 986					275 986
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	275 986					275 986

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1-d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION INFORMATIONSGESELLSCHAFT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION INFORMATIONSGESELLSCHAFT

TITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist es, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Konzeption, Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen der Europäischen Union im kerntechnischen und nichtkerntechnischen Bereich zu leisten.

In diesem Politikbereich ist auch ein langfristiges Programm zum Rückbau veralteter kerntechnischer Anlagen und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle vorgesehen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“	272 598 645	272 598 645	263 022 752	263 022 752	259 595 480,79	259 595 480,79
10 02	DIREKT FINANZIERTER FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG	31 078 000	30 592 644	29 500 000	32 277 000	34 724 729,44	25 709 592,67
10 03	DIREKT FINANZIERTER FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM	7 528 000	7 170 000	7 000 000	7 484 000	7 762 486,50	7 256 474,54
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	2 804 000	p.m.	2 977 350	10 802 759,22	28 513 803,60
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	19 000 000	34 710 450	66 900 000	30 183 000	15 880 890,80	12 275 358,37
10 49	VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	12 367 100	0,—	23 080 577,15
	Titel 10 — Insgesamt	330 204 645	347 875 739	366 422 752	348 311 202	328 766 346,75	356 431 287,12

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für die Forschungs- und technologischen Entwicklungsaktionen erforderlichen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen operativen Haushaltslinien eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung ebenfalls zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden in den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 05 und 10 03 04 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken etwa 16 % der Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie deren Bedarf an Unterstützungsmitteln.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNGTITEL 10
DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“				
10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Direkte Forschung“	5	429 081 ⁽¹⁾	414 113 ⁽²⁾	431 853,12
10 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Direkte Forschung“				
10 01 02 01	Externes Personal	5	53 364	90 064	253 972,11
10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 966 ⁽³⁾	4 867 ⁽⁴⁾	19 405,84
	<i>Artikel 10 01 02 — Subtotal</i>		55 330	94 931	273 377,95
10 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Direkte Forschung“	5	120 234	113 708	113 013,95
10 01 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“				
10 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	170 226 000	164 700 000	150 994 989,50
10 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	23 570 000	22 333 000	35 095 628,71
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	78 198 000	75 367 000	72 686 617,56
	<i>Artikel 10 01 05 — Subtotal</i>		271 994 000	262 400 000	258 777 235,77
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		272 598 645	263 022 752	259 595 480,79

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 561 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 768 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 289 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 113 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Direkte Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
429 081 ⁽¹⁾	414 113 ⁽²⁾	431 853,12

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 561 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 768 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

10 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Direkte Forschung“

10 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
53 364	90 064	253 972,11

10 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 966 ⁽¹⁾	4 867 ⁽²⁾	19 405,84

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 289 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 113 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

10 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Direkte Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
120 234	113 708	113 013,95

10 01 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik beteiligt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
170 226 000	164 700 000	150 994 989,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für das im Stellenplan ausgewiesene Statutspersonal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), das in Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen tätig ist:

- direkte Aktionen (wissenschaftliche und technische Unterstützung, Forschungstätigkeiten, Orientierungsforschung in den Einrichtungen der GFS),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Aufschlüsselung der Mittel für Personalkosten:

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	48 183 100
Nichtnukleares Rahmenprogramm	122 042 900
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	170 226 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 570 000	22 333 000	35 095 628,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung aller Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Stellenplan der GFS ausgewiesen sind (Hilfspersonal, Leiharbeitskräfte, abgestellte nationale Sachverständige, Gastwissenschaftler, Stipendiaten und Vertragsbedienstete) und Tätigkeiten der GFS ausführen.

Aufschlüsselung der Mittel für externes Forschungspersonal:

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	5 491 900
Nichtnukleares Rahmenprogramm	18 078 100
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	23 570 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
78 198 000	75 367 000	72 686 617,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Personalausgaben bestimmt, die von den Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 nicht abgedeckt werden. Diese Ausgaben stehen in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den vorhandenen Mitarbeitern.

Die Mittel sind außerdem für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren, der Einberufung von Bewerbern, der beruflichen Bildung und Ausbildung, Dienstreisen, Empfängen, für Repräsentationszwecke sowie für Ausgaben für die soziale und medizinische Infrastruktur bestimmt.

Darüber hinaus sollen diese Mittel die Ausgaben für alles, was zur Durchführung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle notwendig ist, decken.

Es handelt sich um:

- Ausgaben für die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Institute der Gemeinsamen Forschungsstelle (Arbeitsräume, EDV-Zentren, kerntechnische Einrichtungen, Strahlenschutzeinrichtungen, Bestrahlungsanlagen (Reaktoren, Zyklotron, Teilchenbeschleuniger), heiße Zellen, Untersuchungsbüros, Lager usw.), einschließlich der Betriebsausgaben der wissenschaftlichen Abteilungen;
- Ausgaben für die administrative und technische Infrastruktur, einschließlich der Ausgaben der Generaldirektion der Gemeinsamen Forschungsstelle für ihre Institute;
- besondere Ausgaben der Anstalten Geel, Ispra, Karlsruhe, Sevilla und Petten, einschließlich der zwischen Brüssel und Ispra aufgeteilten Generaldirektion der GFS (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	25 001 300
Nichtnukleares Rahmenprogramm	53 196 700
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	78 198 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

10 01 05 (Fortsetzung)

10 01 05 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG							
10 02 01	<i>Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit</i>	3	9 438 000	8 524 000	9 100 000	9 973 400	9 657 685,73	7 382 068,02
10 02 02	<i>Umwelt und nachhaltige Entwicklung</i>	3	10 258 000	10 353 000	10 250 000	11 354 400	9 511 702,84	7 885 926,70
10 02 03	<i>Horizontale Tätigkeiten</i>	3	11 382 000	11 715 644	10 150 000	10 949 200	11 160 228,41	7 590 385,40
10 02 05	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 395 112,46	2 851 212,55
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		31 078 000	30 592 644	29 500 000	32 277 000	34 724 729,44	25 709 592,67

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)10 02 01 *Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 438 000	8 524 000	9 100 000	9 973 400	9 657 685,73	7 382 068,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 291 159 (!)	3 449 400	1 873 000	968 759		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 100 000	6 524 000	1 932 000	521 640	122 360	
Mittel 2006	9 438 000		4 719 000	3 680 820	840 926	197 254
Insgesamt	24 829 159	9 973 400	8 524 000	5 171 219	963 286	197 254

(!) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 790 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- Lebensmittelsicherheit und -qualität,
- genetisch veränderte Organismen (GVO),
- chemische Erzeugnisse,
- biomedizinische Anwendungen.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) und auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Projekten stehen.

Sie sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)

10 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

10 02 02 Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 258 000	10 353 000	10 250 000	11 354 400	9 511 702,84	7 885 926,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 498 379	6 397 400	1 254 000	846 979		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 250 000	4 957 000	3 970 000	1 071 630	251 370	
Mittel 2006	10 258 000		5 129 000	3 544 139	1 283 737	301 124
Insgesamt	29 006 379	11 354 400	10 353 000	5 462 748	1 535 107	301 124

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- Einschätzung und Verhütung globaler Veränderungen,
- Schutz der europäischen Umwelt (Luft, Wasser und terrestrische Ressourcen),
- Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung (neue und erneuerbare Energiequellen, Umweltprüfung),
- Unterstützung der Initiative zur globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) und auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Projekten stehen.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)**10 02 02** (Fortsetzung)

Sie sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNGKAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)

10 02 03 Horizontale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 382 000	11 715 644	10 150 000	10 949 200	11 160 228,41	7 590 385,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 707 394 (1)	6 467 200	2 323 000	917 194		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 150 000	4 482 000	4 251 000	1 147 770	269 230	
Mittel 2006	11 382 000	5 141 644	3 926 790	1 429 010		884 556
Insgesamt	31 239 394	10 949 200	11 715 644	5 991 754	1 698 240	884 556

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 400 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

- technologische Zukunftsforschung,
- Werkstoffe, Referenzmessungen und Metrologie,
- öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung,
- spezifische Maßnahmen zur Unterstützung des europäischen Forschungsraums (Forschungsausbildung und Zugang zu Infrastrukturen).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) und auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Projekten stehen.

Sie sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG
(Fortsetzung)

10 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

10 02 05 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 395 112,46	2 851 212,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 937 517					5 937 517
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	5 937 517					5 937 517

Erläuterungen

Diese Mittel betreffen die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nichtnuklearen Bereich entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 1, 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM							
10 03 01	<i>Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial</i>	3	5 122 000	4 965 000	4 880 000	5 060 000	4 888 482,23	4 761 702,78
10 03 02	<i>Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie</i>	3	2 406 000	2 205 000	2 120 000	2 424 000	2 125 344,65	1 942 636,31
10 03 04	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	748 659,62	552 135,45
	Kapitel 10 03 — Insgesamt		7 528 000	7 170 000	7 000 000	7 484 000	7 762 486,50	7 256 474,54

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM (Fortsetzung)

10 03 01 Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 122 000	4 965 000	4 880 000	5 060 000	4 888 482,23	4 761 702,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 045 467	2 292 000	609 000	144 467		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 880 000	2 768 000	1 795 000	256 770	60 230	
Mittel 2006	5 122 000		2 561 000	2 035 995	425 254	99 751
Insgesamt	13 047 467	5 060 000	4 965 000	2 437 232	485 484	99 751

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

- Entsorgung radioaktiver Abfälle (Behandlung und Lagerung abgebrannter Brennstoffe und hoch radioaktiver Abfälle),
- Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial (Euratom-Sicherheitsüberwachung und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)),
- Aktiniden-Grundlagenforschung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Kapitel VII Euratom-Vertrag und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der IAEO erforderlich sind.

Sie decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) und auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Projekten stehen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM (Fortsetzung)

10 03 02 Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 406 000	2 205 000	2 120 000	2 424 000	2 125 344,65	1 942 636,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 490 339	1 284 000	169 000	37 339		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 120 000	1 140 000	833 000	119 070	27 930	
Mittel 2006	2 406 000	1 203 000	974 430	185 142		43 428
Insgesamt	6 016 339	2 424 000	2 205 000	1 130 839	213 072	43 428

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

- Sicherheit verschiedener Reaktortypen,
- Überwachung und Messung ionisierender Strahlungen.

Sie decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) und auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den betreffenden Projekten stehen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM (Fortsetzung)

10 03 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	748 659,62	552 135,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	595 563					595 563
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	595 563					595 563

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nuklearen Bereich entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 1, 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
10 04 01	<i>Abschluss der früheren gemeinsamen Programme</i>	3	—	2 804 000	—	2 977 350	1 252 141,83	13 860 061,93
10 04 02	<i>Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 531 074,32	4 051 181,24
10 04 03	<i>FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis</i>	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 329 568,79	2 007 501,86
10 04 04	<i>Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)</i>							
10 04 04 01	Abschluss der früheren „HFR“-Zusatzprogramme	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 689 974,28	8 595 058,57
10 04 04 02	„HFR“-Zusatzprogramm (2004-2006)	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 10 04 04 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 689 974,28	8 595 058,57
	Kapitel 10 04 — Insgesamt		p.m.	2 804 000	p.m.	2 977 350	10 802 759,22	28 513 803,60

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

10 04 01 Abschluss der früheren gemeinsamen Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 804 000	—	2 977 350	1 252 141,83	13 860 061,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 971 428 (1)	2 977 350	2 804 000			2 190 078
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	7 971 428	2 977 350	2 804 000			2 190 078

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 500 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die im Zusammenhang mit früheren Forschungsprogrammen, d. h. vor dem Sechsten Rahmenprogramm eingegangen wurden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Tätigkeiten	Zahlungen
Kerntechnische Tätigkeiten	2 366 000
Nichtnukleare Tätigkeiten	438 000
Insgesamt	2 804 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2535/97/EG (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG**KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)**10 04 01** (Fortsetzung)

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31), geändert durch den Beschluss 96/253/Euratom (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

10 04 02 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 531 074,32	4 051 181,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 931 903					4 931 903
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	4 931 903					4 931 903

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel decken für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter, die in jedem einzelnen Fall mit den betroffenen Dritten veranschlagt werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

10 04 02 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Leistungen:

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,
- Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,
- Bestrahlung im Zyklotron,
- chemische Dekontaminierung,
- Strahlenschutz,
- Metallografie,
- Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,
- Fortbildung,
- externe Kunden des Informatikzentrums in Ispra,
- zertifizierte Referenzmaterialien,
- Bestrahlungen im Hochflussreaktor der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 18 und 161.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

10 04 03 FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 329 568,79	2 007 501,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 297 454					3 297 454
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	3 297 454					3 297 454

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben bestimmt, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb des Sechsten FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Gemeinschaftspolitiken ausführt. Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 18 und 161.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

10 04 04 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)

10 04 04 01 Abschluss der früheren „HFR“-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 689 974,28	8 595 058,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 928 082					6 928 082
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	6 928 082					6 928 082

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung dieser Programme eingegangen werden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21), geändert durch den Beschluss 85/373/Euratom (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 28).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992-1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (2000-2003) (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

10 04 04 (Fortsetzung)

10 04 04 02 „HFR“-Zusatzprogramm (2004-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Hauptziele des Programms sind:

- Betrieb des HFR während einer Dauer von über 250 Tagen pro Jahr zur Sicherung der Verfügbarkeit von Neutronen für Versuche,
- effiziente Nutzung dieses Reaktors gemäß den Erfordernissen der Forschungseinrichtungen, die die Unterstützung des HFR in Bereichen wie den folgenden benötigen:
 - Verbesserung der Sicherheit bestehender Kernreaktoren,
 - Gesundheit einschließlich Entwicklung medizinischer Isotope für die medizinische Forschung und Erprobung medizinischer Therapietechniken,
 - Fusion,
 - Grundlagenforschung und Ausbildung,
 - Abfallentsorgung einschließlich der Möglichkeit der Entwicklung von Kernbrennstoff, bei dem waffenfähiges Plutonium beseitigt werden kann.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen insbesondere der beiden betroffenen Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ATLASTEN AUS KERntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 05	ATLASTEN AUS KERntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags							
10 05 01	Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung	3	19 000 000	34 710 450	66 900 000	30 183 000	15 880 890,80	12 275 358,37
	Kapitel 10 05 — Insgesamt		19 000 000	34 710 450	66 900 000	30 183 000	15 880 890,80	12 275 358,37

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS (Fortsetzung)

10 05 01 Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	34 710 450	66 900 000	30 183 000	15 880 890,80	12 275 358,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	20 137 153	9 833 000	6 683 000	3 621 153		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	66 900 000	20 350 000	23 758 000	18 461 520	4 330 480	
Mittel 2006	19 000 000		4 269 450	10 004 310	1 900 819	2 825 421
Insgesamt	106 037 153	30 183 000	34 710 450	32 086 983	6 231 299	2 825 421

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg.).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
10 49 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“							
10 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
10 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
10 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	—	p.m.	—	12 367 100	0,—	23 080 577,15
	<i>Artikel 10 49 05 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	12 367 100	0,—	23 080 577,15
	Kapitel 10 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	12 367 100	0,—	23 080 577,15

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

10 49 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“

10 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung der Zahlungsverpflichtungen für Personalkosten:

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	p.m.
Nichtnukleares Rahmenprogramm	p.m.
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	p.m.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**10 49 05** (Fortsetzung)

10 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	216 414					216 414
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	216 414					216 414

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung der Zahlungsverpflichtungen für Personalkosten:

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	p.m.
Nichtnukleares Rahmenprogramm	p.m.
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	p.m.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

10 49 05 (Fortsetzung)

10 49 05 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

10 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	12 367 100	0,—	23 080 577,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 166 194	12 367 100 ⁽¹⁾				– 5 200 906
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	7 166 194	12 367 100				– 5 200 906

⁽¹⁾ Infolge der 2004 beim Abbau der RAL erzielten hervorragenden Ergebnisse erweisen sich die für 2005 angeforderten Beträge als zu hoch.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**10 49 05** (Fortsetzung)

10 49 05 03 (Fortsetzung)

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

TITEL 11
FISCHEREI

TITEL 11
FISCHEREI**Allgemeine Ziele**

Dieser Politikbereich umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Betroffen sind die Fischerei selbst sowie die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse.

Außerdem stellt sie sicher, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Fischereisektor korrekt angewandt werden.

Der Politikbereich umfasst fünf Tätigkeiten: spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der GFP (Bestandserhaltung, Fischereiüberwachung und Dialog mit dem Fischereisektor), Beziehungen zu und Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, gemeinsame Marktorganisation von Fischereierzeugnissen, Fischereiforschung und Strukturmaßnahmen für die Fischerei über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

60 % der Haushaltsmittel entfallen auf das FIAF. Die FIAF-Aktionen werden im Rahmen der dezentralisierten Verwaltung in erster Linie von den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“	45 216 122	45 216 122	41 957 960	41 957 960	40 157 636,73	40 157 636,73
11 02	FISCHEREIMÄRKTE	33 200 000	33 200 000	33 200 000	33 200 000	23 895 159,35	23 895 159,35
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT	67 437 000	69 937 000	171 816 000	176 631 000	173 700 032,53	175 788 667,22
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREI- POLITIK	3 982 400	3 982 400	3 264 000	3 264 000	2 067 039,68	1 405 421,21
11 05	FISCHEREIFORSCHUNG	13 500 000	20 200 000	16 300 000	28 550 000	12 120 455,—	29 842 315,55
11 06	STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI	696 838 341	596 625 400	680 489 373	555 194 083	624 274 727,—	537 226 967,23
11 07	BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG	55 540 000	78 185 000	82 735 400	87 335 400	67 734 467,45	36 452 752,01
11 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	27 552	—	198 715	0,—	1 338 401,09
	Titel 11 — Insgesamt	915 713 863	847 373 474	1 029 762 733	926 331 158	943 949 517,74	846 107 320,39

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

TITEL 11
FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“				
11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Fischerei“	5	27 461 214 ⁽¹⁾	25 178 033 ⁽²⁾	24 615 568,55
11 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Fischerei“				
11 01 02 01	Externes Personal	5	2 204 291	1 920 513	2 081 401,30
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 176 480 ⁽³⁾	2 508 194 ⁽⁴⁾	2 489 744,66
	Artikel 11 01 02 — Subtotal		4 380 771	4 428 707	4 571 145,96
11 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Fischerei“	5	7 959 537	7 157 077	6 735 643,56
11 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“				
11 01 04 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Nichtoperative technische Unterstützung	2.1	520 000	420 000	939 566,93
11 01 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	3	309 600	165 143	112 166,79
11 01 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	3	225 000	200 000	177 780,—
11 01 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	4	1 535 000	1 430 000	1 217 832,—
11 01 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	4	525 000	479 000	135 525,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 291 904 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 46 692 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 499 981 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 6 806 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 01 04 06	Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten innerhalb und außerhalb der EG-Gewässer — Verwaltungsausgaben	3	900 000	1 000 000	227 900,—
	<i>Artikel 11 01 04 — Subtotal</i>		4 014 600	3 694 143	2 810 770,72
11 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“				
11 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	1 000 000	1 000 000	960 000,—
11 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	130 000	200 000	275 800,—
11 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	270 000	300 000	188 707,94
	<i>Artikel 11 01 05 — Subtotal</i>		1 400 000	1 500 000	1 424 507,94
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		45 216 122	41 957 960	40 157 636,73

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
27 461 214 ⁽¹⁾	25 178 033 ⁽²⁾	24 615 568,55
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 291 904 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 46 692 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 204 291	1 920 513	2 081 401,30

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 176 480 ⁽¹⁾	2 508 194 ⁽²⁾	2 489 744,66
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 499 981 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 6 806 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

11 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 959 537	7 157 077	6 735 643,56

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 04 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
520 000	420 000	939 566,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des FIAF bei der Kommission. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 04** (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Ausgaben für Zeitpersonal (Vertragsbedienstete, nationale und andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 350 000 EUR.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

11 01 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
309 600	165 143	112 166,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur an Sitzungen der Regionalbeiräte, Informationstechnologie, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 04 01.

11 01 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
225 000	200 000	177 780,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 07 01.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 04 (Fortsetzung)

11 01 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 535 000	1 430 000	1 217 832,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen von Drittlandsdelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, die Ausgaben für Hilfskräfte in den Delegationen, einschließlich der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 01.

11 01 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
525 000	479 000	1 35 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 02.

11 01 04 06 Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten innerhalb und außerhalb der EG-Gewässer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
900 000	1 000 000	227 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden eingesetzt, um den Einsatz zusätzlichen externen Personals (Fischereiinspektoren) im Rahmen der Kontrollbesuche „Erweiterung“ zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 07 03.

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 05 — Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“**

11 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000 000	1 000 000	960 000,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

11 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
130 000	200 000	275 800,—

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

11 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
270 000	300 000	188 707,94

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 02	FISCHEREIMÄRKTE				
11 02 01	<i>Interventionen bei Fischereierzeugnissen</i>	1.1	18 200 000	18 200 000	14 052 824,53
11 02 02	<i>Sonstige Maßnahmen</i>	1.1	p.m.	p.m.	- 61 979,14
11 02 03	<i>Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage</i>	1.1	15 000 000	15 000 000	9 904 313,96
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		33 200 000	33 200 000	23 895 159,35

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE (Fortsetzung)**11 02 01 Interventionen bei Fischereierzeugnissen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 200 000	18 200 000	14 052 824,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für die Fischerei, insbesondere für die Interventionsmechanismen, die Entschädigung für die Erzeugerorganisationen und die Kosten der Kommunikations- bzw. Informationssysteme für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Ferner sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Bewertungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

11 02 02 Sonstige Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	- 61 979,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung sonstiger Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates bestimmt. In diesem Artikel sollen außerdem berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wieder eingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 des Rates gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

11 02 03 Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 000 000	15 000 000	9 904 313,96

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT							
11 03 01	<i>Internationale Fischereiabkommen</i>	4	62 112 000 ⁽¹⁾	64 612 000 ⁽²⁾	166 851 000 ⁽³⁾	171 666 000 ⁽⁴⁾	171 035 480,71	173 257 303,71
11 03 02	<i>Beiträge zu internationalen Organisationen</i>	4	3 400 000	3 400 000	2 891 000	2 891 000	1 716 061,29	1 716 061,29
11 03 03	<i>Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen</i>	4	1 725 000	1 725 000	1 874 000	1 874 000	839 968,—	708 002,28
11 03 04	<i>Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien</i>	4	200 000	200 000	200 000	200 000	108 522,53	107 299,94
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		67 437 000	69 937 000	171 816 000	176 631 000	173 700 032,53	175 788 667,22

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 124 849 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 128 729 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 22 475 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 24 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

11 03 01 Internationale Fischereiabkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 112 000 ⁽¹⁾	64 612 000 ⁽²⁾	166 851 000 ⁽³⁾	171 666 000 ⁽⁴⁾	171 035 480,71	173 257 303,71

(¹) Mittel in Höhe von 124 849 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 128 729 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 22 475 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(⁴) Mittel in Höhe von 24 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 311 676 ⁽¹⁾	7 311 676				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	1 065 000	1 065 000				
Mittel 2005	189 326 000	187 699 324	1 626 676			
Mittel 2006	186 961 000		186 961 000			
Insgesamt	384 663 676	196 076 000	188 587 676 ⁽²⁾			

(¹) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 065 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(²) Für einen Betrag von 4 753 324 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln oder zu erneuern beabsichtigt.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Angola	(EWG) Nr. 3620/87	30. November 1987	L 341 vom 3.12.1987	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2002	16. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	3.8.2002 bis 2.8.2004
Argentinien	(EG) Nr. 3447/93	28. September 1993	L 318 vom 20.12.1993	24.5.1994 bis 23.5.1999
Kap Verde	(EWG) Nr. 2321/90	24. Juli 1990	L 212 vom 9.8.1990	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1927/2004	21. Oktober 2004	L 332 vom 6.11.2004	1.7.2004 bis 30.6.2005
Komoren	(EWG) Nr. 1494/88	3. Mai 1988	L 137 vom 2.6.1988	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 172/2005	18. Januar 2005	L 29 vom 2.2.2005	28.2.2004 bis 31.12.2004
	Protokoll verlängert (Verfahren zur Annahme der Verordnung läuft)			1.1.2005 bis 31.12.2010
Côte d'Ivoire	(EWG) Nr. 3939/90	19. Dezember 1990	L 379 vom 31.12.1990	
	(EG) Nr. 722/2001	4. April 2001	L 102 vom 12.4.2001	1.7.2000 bis 30.6.2003
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/2004	26. Januar 2004	L 27 vom 30.1.2004	1.7.2003 bis 30.6.2004
	Protokoll verlängert (Verfahren zur Annahme der Verordnung läuft)	—	—	1.7.2004 bis 30.6.2007
Gabun	(EG) Nr. 2469/98	9. November 1998	L 308 vom 18.11.1998	Rahmenabkommen und Protokoll
	(EG) Nr. 580/2002	25. März 2002	L 89 vom 5.4.2002	3.12.2001 bis 2.12.2005
Grönland	(EWG) Nr. 223/85 und	29. Januar 1985	L 29 vom 1.2.1985	
	(EWG) Nr. 224/85	25. Juni 2001	L 209 vom 2.8.2001	1.1.2001 bis 31.12.2006
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/2001			1.1.2004 bis 31.12.2006
Guinea-Bissau	(EWG) Nr. 2213/80			
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2004	26. April 2004	L 127 vom 29.4.2004	16.6.2003 bis 15.6.2006
	(Änderung für die letzten zwei Jahre der Geltungsdauer des Protokolls)			
Guinea-Bissau	Beschluss 2001/179/EG des Rates	26. Februar 2001	L 66 vom 8.3.2001	
Ad-hoc-Regelung	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2004	26. April 2004	L 127 vom 29.4.2004	16.6.2003 bis 15.6.2006

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	ABL	Laufzeit
Äquatorial-guinea	(EWG) Nr. 1966/84 (ausgesetzt seit Juni 2001)	28. Juni 1984	L 188 vom 16.7.1984	
Republik Guinea	(EWG) Nr. 971/83 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 830/2004	28. März 1983 26. April 2004	L 111 vom 27.4.1983 L 127 vom 29.4.2004	1.1.2004 bis 31.12.2008
Kiribati	(EG) Nr. 874/2003	6. Mai 2003	L 126 vom 22.5.2003	16.9.2003 bis 15.9.2006
Madagaskar	(EWG) Nr. 780/86 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2562/2001 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 555/2005	24. Februar 1986 17. Dezember 2001 17. Februar 2005	L 344 vom 28.12.2001 L 94 vom 13.4.2005	21.5.2001 bis 20.5.2004 1.1.2004 bis 31.12.2006
Mauritius	(EWG) Nr. 1616/89 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2001 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 2003/2004	26. Februar 2001 21. Oktober 2004	L 64 vom 6.3.2001 L 348 vom 24.11.2004	3.12.1999 bis 2.12.2002 3.12.2003 bis 2.12.2007
Mauretanien	(EG) Nr. 408/97 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/2001	24. Februar 1997 17. Dezember 2001	L 62 vom 4.3.1997 L 341 vom 22.12.2001	1.8.2001 bis 31.7.2006
Mosambik	(EG) Nr. 2329/2003	22. Dezember 2003	L 345 vom 31.12.2003	1.1.2004 bis 31.12.2006
São Tomé und Príncipe	(EWG) Nr. 477/84 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/2002	21. Februar 1984 9. Dezember 2002	L 54 vom 25.2.1984 L 351 vom 28.12.2002	1.6.2002 bis 31.5.2005
Senegal	(EWG) Nr. 2212/80 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	27. Juni 1980 16. Dezember 2002	L 226 vom 29.8.1980 L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006
Seychellen	(EWG) Nr. 1708/87 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/2002 Protokoll verlängert (Verfahren zur Annahme der Verordnung läuft)	15. Juni 1987 30. Mai 2002	L 160 vom 20.6.1987 L 144 vom 1.6.2002	18.1.2002 bis 17.1.2005 18.1.2005 bis 17.1.2011

Der finanzielle Ausgleich im Rahmen der Fischereiabkommen umfasst im Allgemeinen einen Finanzbeitrag, dessen Verwendung im ausschließlichen Ermessen der jeweiligen Regierungen steht, sowie einen Beitrag zu Maßnahmen, die eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen des betreffenden Drittlandes gewährleisten sollen. Die Beträge für gültige Fischereiabkommen für 2006 (VE: 62 112 000 EUR, ZE: 64 612 000 EUR) lassen sich vorläufig wie folgt aufschlüsseln: Finanzbeiträge (VE: 49 477 000 EUR, ZE: 49 477 000 EUR) und gezielte/sonstige Maßnahmen (VE: 12 635 000 EUR, ZE: 15 135 000 EUR).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

11 03 02 Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 400 000	3 400 000	2 891 000	2 891 000	1 716 061,29	1 716 061,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 025	2 025				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 891 000	2 888 975	2 025			
Mittel 2006	3 400 000		3 397 975	2 025		
Insgesamt	6 293 025	2 891 000	3 400 000	2 025		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Arbeiten der internationalen Fischereierorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände der hohen See zuständig sind:

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachs-erhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der unter anderem der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (COPACE) und die Fischereikommission für den westlichen Mittelatlantik (COPACO) unterstehen,
- NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- IOTC: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- GFCM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

- SEAFO (Organisation für die Fischerei im Südostatlantik): Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39),
 - Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
 - Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC), Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1),
 - Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP), Beschluss des Rates vom 7. Juni 1999 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23). Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(2004) 764 endg. vom 29. November 2004),
 - Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC): Beschluss 2005/26/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 15 vom 19.1.2005, S. 9), Vorschlag zur Vorbereitung der Ratifizierung des im Laufe des Jahres 2005 zu verabschiedenden neuen IATTC-Übereinkommens,
 - Abkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südpazifik, Verhandlungsmandat läuft.
- Die Mittel dienen zur Finanzierung folgender Kosten:
- Pflichtbeiträge der Europäischen Union zum Haushalt der internationalen Fischereiorganisationen,
 - Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und freiwillige Beiträge im Bereich Fischerei, einschließlich Globefish.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

11 03 03 **Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 725 000	1 725 000	1 874 000	1 874 000	839 968,—	708 002,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	344 508	344 508				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 874 000	1 529 492	344 508			
Mittel 2006	1 725 000		1 380 492	344 508		
Insgesamt	3 943 508	1 874 000	1 725 000	344 508		

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

- Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen (SWIOFC usw.),
- internationale Fischfangorganisationen, in denen die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus hat (Artikel 37 und 310 des EG-Vertrags):
 - Interamerikanischer Ausschuss für Tropenthunfisch (CIATT), Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
 - Internationaler Rat für Meeresforschung (CIEM),
 - Internationale Walfang-Kommission (CBI),
 - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für die Deckung folgender Kosten:

- Erstattungen an den Internationalen Rat für Meeresforschung (CIEM),
- Anmeldegebühren für die Sitzungen der internationalen Fischereiorganisationen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat,
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind,
- finanzielle Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (Arbeitssitzungen, informellen Sitzungen oder außerordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Gemeinschaft in den internationalen Fischereiorganisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern intensiviert wird, die Mitglied dieser Organisationen sind und mit denen sie auf diesem Gebiet Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck können unter diesem Posten auch die Kosten für die Teilnahme der Vertreter von Nichtgemeinschaftsländern an den Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen der Gremien und internationalen Einrichtungen verbucht werden, sofern ihre Anwesenheit im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint.

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)**11 03 03** (Fortsetzung)

Letzteres gilt für folgende Einrichtungen:

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- IOTC: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- GFCM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (Copace),
- Fischereiausschuss für den westlichen Zentralatlantik (Copaco),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) (Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik (ABl. L 234 vom 31. August 2002, S. 39)),
- Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC), Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1),
- Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP), Beschluss des Rates vom 7. Juni 1999 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23). Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm durch die Europäische Gemeinschaft (KOM(2004) 764 endg. vom 29. November 2004),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC): Beschluss 2005/26/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 15 vom 19.1.2005, S. 9). Vorschlag zur Vorbereitung der Ratifizierung des im Laufe des Jahres 2005 zu verabschiedenden neuen IATTC-Übereinkommens,
- Abkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat läuft.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) durchführt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

11 03 04 **Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	200 000	200 000	108 522,53	107 299,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	13 797	13 797				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	200 000	186 203	13 797			
Mittel 2006	200 000		186 203	13 797		
Insgesamt	413 797	200 000	200 000	13 797		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags der Europäischen Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde (AIFM) und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREI- POLITIK							
11 04 01	<i>Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik</i>	3	3 982 400	3 982 400	3 264 000	3 264 000	2 067 039,68	1 405 421,21
	Kapitel 11 04 — Insgesamt		3 982 400	3 982 400	3 264 000	3 264 000	2 067 039,68	1 405 421,21

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

11 04 01 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 982 400	3 982 400	3 264 000	3 264 000	2 067 039,68	1 405 421,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 422 566	1 422 566 ⁽¹⁾				
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 264 000	1 841 434	1 422 566			
Mittel 2006	3 982 400		2 559 834	1 422 566		
Insgesamt	8 668 966	3 264 000	3 982 400	1 422 566		

⁽¹⁾ Der Rückstand bei der Abwicklung der vor 2005 eingegangenen Mittelbindungen ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass einige Verträge Ende 2004 unterzeichnet wurden, so dass 2004 nur wenige Zahlungen zu Lasten dieser Mittelbindungen vorgenommen werden konnten. Hinzu kommt, dass es bei dem 2004 für die Einrichtung der RAC festgelegten Zeitplan zu Verzögerungen kam, die wiederum Verzögerungen bei der Abwicklung der Zahlungen nach sich zogen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Betroffenen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der maritimen Angelegenheiten bestimmt:

- Subventionen für die europäischen Berufsverbände zur Veranstaltung von internen Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft,
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der gemeinsamen Fischereipolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission regionale Beratungsgremien einsetzen und ihre weitere Tätigkeit gewährleisten, um die Einbeziehung der Interessenträger in die GFP zu fördern.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Mitwirkung aller Beteiligten in der Fischwirtschaft und anderer Interessengruppen am GFP-Prozess zu verstärken, indem eine Form der dezentralisierten Bewirtschaftung der Fischereiresourcen unter größerer Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten unterstützt wird.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Fischereipolitik und maritimen Angelegenheiten sowie für Mitteilungen an alle Beteiligten verwendet. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, den neuen Mitgliedstaaten die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu erläutern und direkte Kontakte zur Fischwirtschaft sowie zur lokalen und regionalen Presse herzustellen.

Etwas Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 05	FISCHEREIFORSCHUNG							
11 05 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	13 500 000	8 200 000	16 300 000	9 000 000	11 623 317,—	10 617 871,41
11 05 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	462 599,—	1 086 249,18
11 05 03	Abschluss früherer Programme							
11 05 03 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	227 898,—
11 05 03 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)	3	—	12 000 000	—	19 550 000	34 539,—	17 910 296,96
	<i>Artikel 11 05 03 — Subtotal</i>		—	12 000 000	—	19 550 000	34 539,—	18 138 194,96
	Kapitel 11 05 — Insgesamt		13 500 000	20 200 000	16 300 000	28 550 000	12 120 455,—	29 842 315,55

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) verwendet.

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)), einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter diesen Artikeln und Posten werden ferner die Ausgaben für Folgendes verbucht: Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die von europäischem Interesse sind und von der Kommission veranstaltet werden, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Aktionen innerhalb der früheren Rahmenprogramme.

Die Mittel decken ebenfalls die Verwaltungsausgaben ab; dazu gehören die Ausgaben für die statutarischen und anderen Bediensteten, die Ausgaben für Information und Veröffentlichung, Verwaltung und Technik sowie weitere Ausgaben für die interne Infrastruktur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Aktion, zu denen sie gehören, einschließlich der Aktionen und Initiativen, die für die Vorbereitung und die Begleitung der gemeinschaftlichen Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlich sind.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 11 05 02.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)

11 05 01 **Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 500 000	8 200 000	16 300 000	9 000 000	11 623 317,—	10 617 871,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 162 651	53 000	5 000 000	5 109 651	2 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	16 300 000	8 947 000		3 553 000		3 800 000
Mittel 2006	13 500 000		3 200 000	2 200 000	8 100 000	
Insgesamt	41 962 651	9 000 000	8 200 000	10 862 651	10 100 000	3 800 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung folgender Maßnahmen bestimmt:

- der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP),
- der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der politischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt, im Verkehr und der Energie,
- anderer Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente,
- der Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „e-Europe“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)**11 05 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

11 05 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	462 599,—	1 086 249,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 642 199					1 642 199
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	1 642 199					1 642 199 (!)

(!) Mittel Dritter werden für die Leistung von Zahlungen für die laufenden Projekte bereitgestellt.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entsprechen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)

11 05 03 Abschluss früherer Programme

11 05 03 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	227 898,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	315 218					315 218 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	315 218					315 218

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführte Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1), geändert durch den Beschluss 88/193/EWG (ABl. L 89 vom 6.4.1988, S. 35).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28), geändert durch den Beschluss 93/167/Euratom, EWG (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2535/97/EWG (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG (Fortsetzung)**11 05 03** (Fortsetzung)

11 05 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

11 05 03 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	12 000 000	—	19 550 000	34 539,—	17 910 296,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	28 809 202	19 550 000	9 259 202			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—		2 740 798			
Insgesamt	28 809 202	19 550 000	12 000 000 (1)			

(1) Die Zahlungsermächtigungen werden für andere Generaldirektionen des Bereichs Forschung verfügbar.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI							
11 06 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Ziel 1	2.1	509 220 838	410 793 208	498 625 711	328 283 779	451 073 035,—	334 047 426,72
11 06 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	p.m.	606 504	p.m.	747 918	757 336,—	1 059 998,65
11 06 03	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	4 812 419	p.m.	3 000 000	0,—	7 555 772,56
11 06 04	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) (außer Ziel 1)	2.1	185 082 503	170 174 508	180 026 162	217 957 386	171 810 408,—	145 321 950,58
11 06 05	Abschluss früherer FI AF-Programme (außer Ziel-1-Gebiete)	2.1	p.m.	2 438 926	p.m.	2 170 000	0,—	7 594 513,32
11 06 06	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	799 835	p.m.	p.m.	0,—	603 041,15
11 06 07	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen	2.1	2 535 000	2 000 000	1 837 500	3 035 000	633 948,—	1 320 024,46
11 06 08	Abschluss früherer Programme	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	140 755,—
11 06 09	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren	2.1	p.m.	5 000 000	p.m.	p.m.	0,—	39 583 484,79
Kapitel 11 06 — Insgesamt			696 838 341	596 625 400	680 489 373	555 194 083	624 274 727,—	537 226 967,23

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

11 06 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Ziel 1*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
509 220 838	410 793 208	498 625 711	328 283 779	451 073 035,—	334 047 426,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	611 944 524 ⁽¹⁾	328 283 779	269 395 290			14 265 455 ⁽²⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	498 625 711		141 397 918	343 937 338	13 290 455	
Mittel 2006	509 220 838			135 000 000	300 000 000	74 220 838
Insgesamt	1 619 791 073	328 283 779	410 793 208	478 937 338	313 290 455	88 486 293

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 37 887 382 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
⁽²⁾ Der Betrag von 14 265 455 EUR entspricht den 2005 aufzuhebenden Mitteln in Bezug auf n + 2 zum 31. Dezember 2004.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 06 01** (Fortsetzung)

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete, der Anpassung der Flottenkapazitäten sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

11 06 02 **Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	606 504	p.m.	747 918	757 336,—	1 059 998,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 154 973	747 918	606 504	800 551		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	2 154 973	747 918	606 504	800 551		

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 03 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 812 419	p.m.	3 000 000	0,—	7 555 772,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	118 407 714 ⁽¹⁾	2 701 800	4 812 419			110 893 495
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	298 200	298 200				
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	118 705 914	3 000 000	4 812 419			110 893 495

(¹) Für 7 283 177 EUR wurden Anfang 2005 die Mittelbindungen aufgehoben.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 04 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) (außer Ziel 1)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
185 082 503	170 174 508	180 026 162	217 957 386	171 810 408,—	145 321 950,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	428 852 918 ⁽¹⁾	217 957 386	150 596 104 ⁽²⁾			60 299 428 ⁽³⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	400 000		400 000			
Mittel 2005	180 026 162		19 178 404	145 847 758	15 000 000	
Mittel 2006	185 082 503			19 500 000	150 582 503	15 000 000
Insgesamt	794 361 583	217 957 386	170 174 508	165 347 758	165 582 503	75 299 428

(1) Für 4 105 541 EUR wurden Anfang 2005 die Mittelbindungen entsprechend der Regel n + 2 zum 31. Dezember 2003 aufgehoben.
(2) Für 56 193 887 EUR werden die Mittelbindungen entsprechend der Regel n + 2 zum 31. Dezember 2004 im Haushaltsjahr 2005 aufgehoben.
(3) Siehe Fußnoten 1 und 2.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des FIAF (außerhalb der Ziel-1-Gebiete) für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 05 Abschluss früherer FIAF-Programme (außer Ziel-1-Gebiete)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 438 926	p.m.	2 170 000	0,—	7 594 513,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	60 005 467	2 170 000	2 438 926			55 396 541 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	60 005 467	2 170 000	2 438 926			55 396 541

(1) Wird nach Abschluss der Programme überprüft.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 06 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	799 835	p.m.	p.m.	0,—	603 041,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 407 866 ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	799 835 ⁽³⁾			13 608 031
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	14 407 866	p.m.	799 835			13 608 031

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 273 832 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
(2) Noch bestehende PESCA- und Interreg-Programme aus dem Zeitraum 1994-1999 sollen 2005 durch Übertragung von Zahlungsermächtigungen des Artikels 11 06 01 oder 11 06 04 abgeschlossen werden.
(3) Auf Anraten der GD Haushalt wurden für 2006 Mittel im Betrag von 799 835 EUR für den Fall angefordert, dass sich der Abschluss einiger Programme verzögert.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus dem FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 06 06** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

11 06 07 **Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 535 000	2 000 000	1 837 500	3 035 000	633 948,—	1 320 024,46

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 696 722	1 496 722	200 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 837 500	1 538 278	199 222	100 000		
Mittel 2006	2 535 000		1 600 778	834 222	100 000	
Insgesamt	6 069 222	3 035 000 (1)	2 000 000	934 222	100 000	

(1) 2004 wurde eine geplante Ausschreibung für innovative Aktionen nicht durchgeführt. Folglich ist der für die Zahlungsermächtigungen 2005 angeforderte Betrag zu hoch.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des FIAF. Die Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Finanzhilfen.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

11 06 08 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	140 755,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	60 000					60 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	60 000					60 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen auszuführen sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 06 08** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

Insbesondere für das FIAF:

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

Gemäß der vorstehenden Verordnung (Grundverordnung der gemeinsamen Fischereipolitik) muss die gemeinsame Fischereipolitik auf eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaftsgewässer mit Rücksicht auf das Meeres-Ökosystem abzielen. Zu diesem Zweck legt die Kommission Maßnahmen mit Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und für die Ausübung der Nutzungstätigkeit fest. Diese Maßnahmen werden anhand der sachdienlichsten Analysen und der jüngsten wissenschaftlichen Grundlagen ausgearbeitet (Artikel 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI (Fortsetzung)

11 06 09 **Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	p.m.	0,—	39 583 484,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	29 416 515	p.m. ⁽¹⁾	5 000 000			24 416 515
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	29 416 515	p.m.	5 000 000			24 416 515

⁽¹⁾ Anfang 2005 beantragte die GD Fischerei eine Übertragung von Zahlungsermächtigungen im Betrag von 29 416 515 EUR, die nicht bewilligt wurde. Es wird von den bis zum 30. Juni 2005 zu stellenden endgültigen Anträgen der Mitgliedstaaten abhängen, ob im September 2005 ggf. eine Aufstockung dieses Artikels beantragt wird.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ werden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2325/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 07	BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG							
11 07 01	<i>Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)</i>	3	43 425 000	39 070 000	43 400 000	37 000 000	28 544 017,—	16 222 314,—
11 07 02	<i>Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung</i>	3	p.m. ⁽¹⁾	29 000 000 ⁽²⁾	35 000 000	46 000 000	34 069 045,—	14 931 696,05
11 07 03	<i>Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten innerhalb und außerhalb der EG-Gewässer</i>	3	7 775 000	5 775 000	4 335 400	4 335 400	5 121 405,45	5 298 741,96
11 07 04	<i>EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)</i>							
11 07 04 01	EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	3 240 000 ⁽³⁾	3 240 000 ⁽³⁾	p.m. ⁽⁴⁾	p.m. ⁽⁴⁾		
11 07 04 02	EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen des Titels 3	3	1 100 000	1 100 000	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 11 07 04 — Subtotal</i>		4 340 000	4 340 000	p.m.	p.m.		
	Kapitel 11 07 — Insgesamt		55 540 000	78 185 000	82 735 400	87 335 400	67 734 467,45	36 452 752,01

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 32 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 560 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

11 07 01 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 425 000	39 070 000	43 400 000	37 000 000	28 544 017,—	16 222 314,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 165 997	22 691 347	1 474 650			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	43 400 000	14 308 653	14 570 350	14 520 997		
Mittel 2006	43 425 000		23 025 000	20 400 000		
Insgesamt	110 990 997	37 000 000	39 070 000	34 920 997		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beteiligung der Kommission an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung zur Sammlung und Verwaltung der wesentlichen Daten über die Fischbestände,
- die Studien und Pilotvorhaben zur methodologischen Begleitung — seitens der Kommission — der Programme zur Sammlung der Grunddaten und zur Einholung der erforderlichen Informationen für die Fortführung der gemeinsamen Fischereipolitik, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission geeignete Maßnahmen durchführen, um die wissenschaftlichen Gutachten zu Fischereifragen zu verbessern.

Ein Teil der Mittel dient der:

- Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten zur Bewirtschaftung der Meeresressourcen, wobei nicht nur auf die Folgen der Ausübung der Fischerei zu achten ist, sondern auch auf die sonstiger Aktivitäten (Seeverkehr, Umweltbelastung usw.), die sich auf die Meeresressourcen auswirken,
- Ausarbeitung einer tragfähigen statistischen Grundlage, die eine Verbesserung und Vervielfältigung der wissenschaftlichen Gutachten ermöglichen wird. In diesen Gutachten werden verstärkt die gemeinsame Fischereipolitik, die Einführung von Fünfjahresplänen und der Einsatz selektiverer Fangmethoden behandelt werden, womit zur Erhaltung des Gleichgewichts der Fischereiresourcen beigetragen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/703/EG (ABl. L 267 vom 12.10.2005, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)**11 07 01** (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/2004 (ABl. L 289 vom 10.9.2004, S. 6).

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

11 07 02 **Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	29 000 000 ⁽²⁾	35 000 000	46 000 000	34 069 045,—	14 931 696,05
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 32 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	122 465 730	41 000 000	27 500 000	20 000 000	10 000 000	23 965 730
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	35 000 000	5 000 000	8 000 000	12 000 000	5 000 000	5 000 000
Mittel 2006	32 000 000		2 500 000	8 000 000	10 000 000	11 500 000
Insgesamt	189 465 730	46 000 000	38 000 000	40 000 000	25 000 000	40 465 730

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere den Gemeinschaftsbeitrag zu Ausgaben für i) EDV-Anlagen und die Einrichtung von IT-Netzen, ii) Anschaffung und Einbau von elektronischen Geräten an Bord von Schiffen (VMS), iii) elektronische Aufzeichnungs- und Meldegeräte für die Datenübertragung von Schiffen, iv) Pilotprojekte zum Einsatz neuer Technologien in der Fischereiüberwachung, v) Austauschprogramme für die Schulung der mit Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten, vi) die Durchführung von Pilotinspektions- und -beobachterprogrammen, vii) Kosten-Nutzen-Analysen der Ausgaben für die Fischereiüberwachung, viii) Multimedia-Instrumente und Seminare zum Thema Fischereiüberwachung sowie ix) Erwerb und Modernisierung von Schiffen und Flugzeugen für die Fischereiüberwachung.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 301 vom 14.12.1995, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

11 07 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2001/431/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 22).

Entscheidung 2004/465/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 114), geändert durch die Entscheidung 2006/2/EG vom 21. Dezember 2005 (ABl. L 2 vom 5.1.2006, S. 4).

11 07 03 Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten innerhalb und außerhalb der EG-Gewässer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 775 000	5 775 000	4 335 400	4 335 400	5 121 405,45	5 298 741,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 008 656	3 740 540	268 116			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 335 400	594 860	2 906 884	833 656		
Mittel 2006	7 775 000	2 600 000	3 100 000	2 075 000		
Insgesamt	16 119 056	4 335 400	5 775 000	3 933 656	2 075 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die der Kommission im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung und Überprüfung der Kontrollregelung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als operationelle Ausgaben und beziehen sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mandat einschließlich der Verwaltung.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten einschließlich der Dienstreisen zur Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen und der Begleitung der einzelstaatlichen Inspektoren, der Sachverständigensitzungen, der Ausrüstung der Inspektoren, der Ausgaben für EDV-Maßnahmen (einschließlich der Schaffung und Verwaltung informatisierter Datenbanken) sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Kontrollen in den internationalen Meeresgewässern, einschließlich der Kontrollbesuche und des Charterens von Inspektionsschiffen.

Ein Betrag von 1 000 000 EUR wird eingesetzt, um den Einsatz zusätzlichen externen Personals (Fischereinspektoren) im Rahmen der Kontrollbesuche „Erweiterung“ zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)**11 07 03** (Fortsetzung)

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3067/95 (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 (ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 831/2004 (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 33).

Verordnung (EG) Nr. 2528/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2006 (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)

11 07 04 EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)

11 07 04 01 EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 240 000 ⁽¹⁾	3 240 000 ⁽²⁾	p.m. ⁽³⁾	p.m. ⁽⁴⁾		
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 560 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 560 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	1 000 000	1 000 000			
Mittel 2006	3 800 000 ⁽¹⁾	3 800 000			
Insgesamt	4 800 000	1 000 000	3 800 000 ⁽²⁾		
⁽¹⁾ Davon werden 560 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Davon werden 560 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Aufsichtsbehörde (Titel 1 und 2) bestimmt. Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsbehörde ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG (Fortsetzung)**11 07 04** (Fortsetzung)

11 07 04 02 EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	1 100 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	1 100 000		1 100 000			
Insgesamt	1 100 000		1 100 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	4 900 000
Insgesamt	4 900 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	3 800 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	p.m.
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	1 100 000
Insgesamt	4 900 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
11 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“							
11 49 04 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) und nichtoperative technische Unterstützung	2.1	—	2 552	—	165 715	0,—	949 875,62
11 49 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	981,51
11 49 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	34 813,65
11 49 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	8 000	0,—	194 789,02
11 49 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	4	—	25 000	—	25 000	0,—	42 912,33
	<i>Artikel 11 49 04 — Subtotal</i>		—	27 552	—	198 715	0,—	1 223 372,13
11 49 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“							
11 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
11 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	40 725,12
11 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	74 303,84
	<i>Artikel 11 49 05 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	115 028,96
	Kapitel 11 49 — Insgesamt		—	27 552	—	198 715	0,—	1 338 401,09

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“**

11 49 04 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 552	—	165 715	0,—	949 875,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	207 718	165 715	2 552			39 451 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	207 718	165 715	2 552			39 451

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der im Rahmen der alten Haushaltsordnung vom FIAF eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Anwendung des FIAF erforderlichen technischen Unterstützung bestimmt sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04** (Fortsetzung)

11 49 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	981,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	82 319					82 319 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	82 319					82 319

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04** (Fortsetzung)

11 49 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	34 813,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	44 890					44 890 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	44 890					44 890

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04** (Fortsetzung)

11 49 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	8 000	0,—	194 789,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12	12				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	12	12 ⁽¹⁾				

(1) Für einen Betrag von 7 988 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 11 01 04 04 (vormals Posten B7-8 0 0 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 04** (Fortsetzung)

11 49 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	25 000	—	25 000	0,—	42 912,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	58 451	25 000	25 000	8 451		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	58 451	25 000	25 000	8 451		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 11 01 04 05 (vormals Posten B7-8 0 0 1 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

11 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	19 535					19 535 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	19 535					19 535

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 05** (Fortsetzung)

11 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	40 725,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 854					14 854 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	14 854					14 854

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**11 49 05** (Fortsetzung)

11 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	74 303,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	21 915					21 915 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	21 915					21 915

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD FISCHEREI
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD FISCHEREI

TITEL 12
BINNENMARKT

TITEL 12
BINNENMARKT

Allgemeine Ziele

Ziele dieses Politikbereichs sind:

- Beschäftigung und Handel zu fördern, größere Auswahlmöglichkeiten bei Waren und Dienstleistungen zu schaffen, eine Senkung der Preise zu bewirken, die Mobilität der Arbeitskräfte und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;
- das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes sicherzustellen und die Kommissionspolitiken in Schlüsselbereichen des Binnenmarktes zu konzipieren und umzusetzen;
- ungerechtfertigte Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und für die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit zu beseitigen, indem die Vorschriften über das Vergabewesen, die Finanzdienstleistungen, den Schutz personenbezogener Daten, das Gesellschaftsrecht, die Rechnungsführung, das gewerbliche und geistige Eigentum, die kommerziellen Kommunikationen und den elektronischen Geschäftsverkehr koordiniert und ihre Einhaltung überwacht werden;
- die Bürger in Bezug auf ihre Rechte und Möglichkeiten im Binnenmarkt zu sensibilisieren und zu informieren.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BIN- NENMARKT“	66 222 241	66 222 241	63 376 739	63 376 739	60 858 078,80	60 858 078,80
12 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNEN- MARKT	7 750 000	11 400 000	10 000 000	9 400 000	7 080 917,40	2 743 159,86
12 03	BINNENMARKT FÜR DIENST- LEISTUNGEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASS- GABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	665 811,16
	Titel 12 — Insgesamt	73 972 241	77 622 241	73 376 739	72 776 739	67 938 996,20	64 267 049,82

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

TITEL 12
BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BIN- NENMARKT“				
12 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Binnenmarkt“	5	42 822 332 ⁽¹⁾	39 506 322 ⁽²⁾	38 607 577,34
12 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Binnenmarkt“				
12 01 02 01	Externes Personal	5	7 398 703	7 329 918	7 455 566,31
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 041 784 ⁽³⁾	3 600 907 ⁽⁴⁾	3 736 586,98
	<i>Artikel 12 01 02 — Subtotal</i>		10 440 487	10 930 825	11 192 153,29
12 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Binnenmarkt“	5	11 999 422	10 839 592	10 103 463,62
12 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“				
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwick- lung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	960 000	2 100 000	954 884,55
	<i>Artikel 12 01 04 — Subtotal</i>		960 000	2 100 000	954 884,55
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		66 222 241	63 376 739	60 858 078,80

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 455 188 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 73 263 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 778 819 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 10 637 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**12 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Binnenmarkt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 822 332 ⁽¹⁾	39 506 322 ⁽²⁾	38 607 577,34
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 455 188 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 73 263 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

12 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 398 703	7 329 918	7 455 566,31

12 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 041 784 ⁽¹⁾	3 600 907 ⁽²⁾	3 736 586,98
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 778 819 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 10 637 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

12 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 999 422	10 839 592	10 103 463,62

12 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
960 000	2 100 000	954 884,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

12 01 04 (Fortsetzung)

12 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 12 02 01.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT							
12 02 01	<i>Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes</i>	3	7 750 000	11 400 000	10 000 000	9 400 000	7 080 917,40	2 743 159,86
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		7 750 000	11 400 000	10 000 000	9 400 000	7 080 917,40	2 743 159,86

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT
 (Fortsetzung)

12 02 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 750 000	11 400 000	10 000 000	9 400 000	7 080 917,40	2 743 159,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 368 665	3 000 000	4 368 665			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 000 000	6 400 000	3 600 000			
Mittel 2006	7 750 000		3 431 335	4 318 665		
Insgesamt	25 118 665	9 400 000	11 400 000	4 318 665		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts nach der Erweiterung, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, insbesondere:

- die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um eine tatsächliche Öffnung und optimale Funktionsweise zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmenstestpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis und korrekte Anwendung der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie, wie in der jährlichen Strategieplanung dargelegt wurde;

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT
(Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch allen Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;
- interaktive Politikgestaltung (IPM) im Zusammenhang mit dem Ausbau, der Vollendung und dem Funktionieren des Binnenmarkts ist ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, bewusstseinsbildende Kampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten, dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der EU kohärenter und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- die umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung seiner aktiven Förderung;
- Maßnahmen zur Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Gemeinschaftspatents und eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel sowie eines diesbezüglichen Rechtsrahmens;
- Verbesserung der Kenntnis und statistischen Abdeckung unternehmensbezogener Dienstleistungen; dahinter steht das Bestreben, die tatsächlichen Kräfte verstehen zu lernen, die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit in diesem Sektor antreiben; Ermöglichung von Leitlinien für die Entscheidungsfindung auf Seiten der Wirtschaftsteilnehmer und Interessenträger sowie Weiterverfolgung der Fortschritte bei der Lissabon-Agenda in diesem Bereich;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der OECD;
- Kontrolle der Auswirkungen aus der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;
- Umsetzung eines umfangreichen Arbeitsprogramms für die Normung von Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung marktbezogener Dienstleistungen;
- Beitrag zur Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine gemeinschaftsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;
- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Transaktionen und der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, um den Entwicklungen auf gemeinschaftlicher und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie den neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;
- die Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, die gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen, die Unterstützung der Drittländer bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT
(Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Gemeinschaftspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der GATS-Bestimmungen im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Planung, Entwicklung und Einführung eines automatisierten Systems zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit bei der Auswertung und Ermittlung von Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten; Entwicklung geschützter Instrumente für die Kommunikation zwischen den Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Units — FIU) auf der Basis der Kommunikationsplattform FIU. NET zu Gunsten von Mitgliedstaaten und Organisationen; aus den Mitteln soll durch Bezuschussung insbesondere die Schaffung der nötigen Instrumente zum Aufbau des Netzes zwischen den Mitgliedstaaten finanziert werden;
- Umsetzung gemeinschaftlicher und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Zuschüsse und andere Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Kommission Mitglied der FATF (Financial Action Task Force) über die Geldwäsche ist, die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet wurde;
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsicher („International Association for Insurance Supervisors“, IAIS); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Systemen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Binnen- und Dienstleistungsmarkt stehen.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, verschiedene Zuschüsse, Beteiligungen, Entwicklung von Kommunikations-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002: „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 03	BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN							
12 03 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt							
12 03 01 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 03 01 02	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 12 03 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN (Fortsetzung)

12 03 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

12 03 01 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Amtes über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Der Stellenplan des Amtes ist in Teil C „Personal“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 422/2004 (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 1).

12 03 01 02 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan des Amtes, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT**KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN** (Fortsetzung)**12 03 01** (Fortsetzung)

12 03 01 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

(EU 25)

Einnahmen:

— „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	p.m.
— „Einnahmen aus der Tätigkeit des Amtes“	177 417 371
Insgesamt	177 417 371

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	57 104 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	29 909 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	31 362 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“	59 042 371
Insgesamt	177 417 371

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 422/2004 (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
12 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“							
12 49 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	665 811,16
	<i>Artikel 12 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	665 811,16
	Kapitel 12 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	p.m.	0,—	665 811,16

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

12 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 49 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	665 811,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	448 968			448 968		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	448 968			448 968		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT
- ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN
- FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE
- WISSENSBASIERTE WIRTSCHAFT
- EXTERNE DIMENSION DES BINNENMARKTES

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

Allgemeine Ziele

Ziel der Regionalpolitik ist es, durch Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen der Europäischen Union den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“	94 902 813	94 902 813	90 087 669	90 087 669	74 753 509,84	74 753 509,84
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN	21 925 775 565	18 396 633 836	21 365 268 846	16 904 251 026	20 383 249 824,03	18 525 544 355,38
13 04	KOHÄSIONSFONDS	6 027 132 110	3 500 550 000	5 126 432 989	2 100 000 000	5 628 109 995,96	2 642 101 717,53
13 05	HERANFÜHRUNGSMAS- SNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK	580 500 000	795 800 000	521 950 000	700 000 000	450 949 918,—	565 824 999,70
13 06	VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS	p.m.	p.m.	98 548 408	92 880 830	21 916 995,—	78 166 995,—
13 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PRO- GRAMME, FÜR DIE DIE MIT- TEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS- ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	573 744,71
Titel 13 — Insgesamt		28 628 310 488	22 787 886 649	27 202 287 912	19 887 219 525	26 558 980 242,83	21 886 965 322,16

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

TITEL 13
REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“				
13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Regionalpolitik“	5	50 803 248 ⁽¹⁾	46 380 587 ⁽²⁾	46 208 173,26
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“				
13 01 02 01	Externes Personal	5	3 463 986	4 493 137	7 173 318,43
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 849 793 ⁽³⁾	4 123 690 ⁽⁴⁾	3 406 995,06
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		7 313 779	8 616 827	10 580 313,49
13 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Regionalpolitik“	5	14 235 786	12 740 255	12 092 514,97
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“				
13 01 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	2.1	13 100 000	13 100 000	2 829 255,68
13 01 04 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Verwaltungsausgaben	7.2	4 500 000	3 750 000	1 890 000,—
13 01 04 03	Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben	2.2	4 950 000	5 500 000	1 153 252,44
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		22 550 000	22 350 000	5 872 508,12
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		94 902 813	90 087 669	74 753 509,84

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 540 023 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 86 011 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 356 690 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 12 688 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“** (Fortsetzung)**13 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 803 248 ⁽¹⁾	46 380 587 ⁽²⁾	46 208 173,26
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 540 023 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 86 011 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“

13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 463 986	4 493 137	7 173 318,43

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 849 793 ⁽¹⁾	4 123 690 ⁽²⁾	3 406 995,06
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 356 690 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 12 688 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

13 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Regionalpolitik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 235 786	12 740 255	12 092 514,97

13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“

13 01 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 100 000	13 100 000	2 829 255,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des EFRE durch die Kommission.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen,
- Ausgaben für Zeitpersonal (Vertragsbedienstete, nationale und andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte) in einem Gesamtumfang von höchstens 2 300 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ (Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

13 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

13 01 04 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 500 000	3 750 000	1 890 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für technische Hilfe und die Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 zu decken. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des ISPA durch die Kommission. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen.

Des Weiteren sind Mittel veranschlagt zur Deckung der Ausgaben für das Zeitpersonal in den Delegationen (nationale und andere Sachverständige, Vertragsbedienstete und ALAT-Bedienstete) zwecks Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission.

13 01 04 03 Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 950 000	5 500 000	1 153 252,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Kohäsionsfonds gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zu decken. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des Kohäsionsfonds durch die Kommission. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen,
- Ausgaben für Zeitpersonal (Vertragsbedienstete, nationale und andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte) in einem Gesamtumfang von höchstens 1 000 000 EUR.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 13 04 01.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN							
13 03 01	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1</i>	2.1	17 517 005 689	14 446 709 721	16 878 716 322	12 576 961 549	15 793 919 824,—	12 594 258 722,94
13 03 02	<i>Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands</i>	2.1	17 080 000	72 796 901	30 500 000	51 672 096	71 198 968,—	59 533 947,92
13 03 03	<i>Abschluss früherer Programme — Ziel 1</i>	2.1	p.m.	27 150 888	p.m.	51 201 526	0,—	1 007 126 784,06
13 03 04	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2</i>	2.1	3 039 945 977	2 802 509 908	3 145 689 964	3 435 789 185	3 265 987 540,21	3 475 818 480,72
13 03 05	<i>Abschluss früherer Programme — Ziel 2</i>	2.1	p.m.	11 373 257	p.m.	10 000 000	0,—	213 422 052,28
13 03 06	URBAN	2.1	1 34 267 691	85 322 361	131 887 810	63 328 096	128 975 916,—	89 051 974,03
13 03 07	<i>Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen</i>	2.1	p.m.	15 763 812	p.m.	30 000 000	0,—	467 425 577,81
13 03 08	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen</i>	2.1	45 113 067	99 750 000	53 511 147	80 239 377	38 388 494,82	49 057 335,11
13 03 09	<i>Abschluss früherer Programme — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen</i>	2.1	p.m.	479 982	p.m.	p.m.	0,—	9 878 901,82
13 03 10	<i>Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter</i>	3	—	—	—	—	0,—	4 342,29

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03 11	<i>Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal</i>	3	—	—	—	—	0,—	2 084 589,98
13 03 12	<i>Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland</i>	3	15 000 000	15 000 000	15 000 000	6 000 000 (1)	15 000 000,—	15 000 000,—
13 03 13	<i>Gemeinschaftsinitiative Interreg III</i>	2.1	1 156 863 141	819 527 006	1 109 963 603	581 274 945	1 069 779 081,—	538 279 896,31
13 03 14	<i>Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen</i>	2.1	—	p.m.	p.m.	17 784 252	0,—	4 601 750,11
13 03 15	<i>Finanzielle Unterstützung für die Schaffung einer Organisation der KMU, die ihrer besseren Vernetzung dienen soll</i>	2.1	500 000	250 000				
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		21 925 775 565	18 396 633 836	21 365 268 846	16 904 251 026	20 383 249 824,03	18 525 544 355,38

(1) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Diese Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn dies sich als erforderlich erweist, um in spezifischen Fällen mögliche Aufhebungen oder Kürzungen früher beschlossener Korrekturen abzudecken.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 regelt außerdem die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für den neuen Programmzeitraum 500 000 000 EUR bereitgestellt werden. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)**13 03 01 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 517 005 689	14 446 709 721	16 878 716 322	12 576 961 549	15 793 919 824,—	12 594 258 722,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 829 015 275	12 576 961 549	12 252 053 726			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	16 878 716 322		2 194 655 995	14 684 060 327		
Mittel 2006	17 517 005 689			2 000 000 000	10 517 005 689	5 000 000 000
Insgesamt	59 224 737 286	12 576 961 549	14 446 709 721	16 684 060 327	10 517 005 689	5 000 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**
(Fortsetzung)**13 03 02 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 080 000	72 796 901	30 500 000	51 672 096	71 198 968,—	59 533 947,92

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Berlin), denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden, fortgeführt. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme, die Ende 2006 auslaufen, abzustimmen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Ziffer 49.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 03 Abschluss früherer Programme — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	27 150 888	p.m.	51 201 526	0,—	1 007 126 784,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	668 052 085	51 201 526	27 150 888 ⁽¹⁾			589 699 671
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	668 052 085	51 201 526	27 150 888			589 699 671

⁽¹⁾ Die restlichen Mittelbindungen werden entweder aufgehoben oder durch Übertragungen von anderen Haushaltslinien abgewickelt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**
(Fortsetzung)**13 03 04 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 039 945 977	2 802 509 908	3 145 689 964	3 435 789 185	3 265 987 540,21	3 475 818 480,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 716 689 511	3 435 789 185	2 799 284 408	481 615 918		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	3 225 500		3 225 500			
Mittel 2005	3 145 689 964			3 145 689 964		
Mittel 2006	3 039 945 977				2 039 945 977	1 000 000 000 ⁽¹⁾
Insgesamt	12 905 550 952	3 435 789 185	2 802 509 908	3 627 305 882	2 039 945 977	1 000 000 000

⁽¹⁾ 5 % des Gesamtbetrags werden bis zum endgültigen Abschluss zurückgehalten.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
 (Fortsetzung)

13 03 05 Abschluss früherer Programme — Ziel 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 373 257	p.m.	10 000 000	0,—	213 422 052,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	279 842 683	10 000 000	11 373 257 ⁽¹⁾			258 469 426
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	279 842 683	10 000 000	11 373 257			258 469 426

⁽¹⁾ Die restlichen Mittelbindungen werden entweder aufgehoben oder durch Übertragungen von anderen Haushaltslinien abgewickelt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**
(Fortsetzung)**13 03 06 URBAN**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
134 267 691	85 322 361	131 887 810	63 328 096	128 975 916,—	89 051 974,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	273 543 791 ⁽¹⁾	63 328 096	85 322 361	124 893 334		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	131 887 810			131 887 810		
Mittel 2006	134 267 691				132 267 691	2 000 000
Insgesamt	539 699 292	63 328 096	85 322 361	256 781 144	132 267 691	2 000 000

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 293 989 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu decken.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (Abl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 07 Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 763 812	p.m.	30 000 000	0,—	467 425 577,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	387 866 536	30 000 000	15 763 812 (1)			342 102 724
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	387 866 536	30 000 000	15 763 812			342 102 724

(1) Die restlichen Mittelbindungen werden entweder aufgehoben oder durch Übertragungen von anderen Haushaltslinien abgewickelt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 07 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

13 03 08 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 113 067	99 750 000	53 511 147	80 239 377	38 388 494,82	49 057 335,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	203 309 113	73 439 377	77 000 000	52 869 736		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	4 109 040	1 800 000		2 309 040		
Mittel 2005	53 511 147	5 000 000	17 750 000	30 761 147		
Mittel 2006	45 113 067		5 000 000	16 000 000	24 113 067	
Insgesamt	306 042 367	80 239 377	99 750 000	101 939 923	24 113 067	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem EFRE finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Unterstützung gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Darlehen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**
(Fortsetzung)**13 03 09 Abschluss früherer Programme — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	479 982	p.m.	p.m.	0,—	9 878 901,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 809 804		479 982 (1)			11 329 822
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	11 809 804		479 982			11 329 822

(1) Die restlichen Mittelbindungen werden entweder aufgehoben oder durch Übertragungen von anderen Haushaltslinien abgewickelt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Unterstützung, die in den betreffenden Verordnungen vorgesehen sind, zu decken. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen genannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (Abl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (Abl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (Abl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (Abl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (Abl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (Abl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 10 Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	4 342,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für die Abwicklung der bereits eingegangenen und unter diesen Artikel fallenden Verpflichtungen bestimmt.

13 03 11 Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	2 084 589,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung des Modernisierungsprogramms für die Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 852/95 des Rates vom 10. April 1995 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein spezifisches Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie (ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 10).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**
(Fortsetzung)**13 03 12 Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	15 000 000	6 000 000 ⁽¹⁾	15 000 000,—	15 000 000,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	15 000 000	15 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	15 000 000		15 000 000			
Mittel 2006	15 000 000			15 000 000		
Insgesamt	45 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 214/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (Abl. L 24 vom 29.1.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2236/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2003-2004) (Abl. L 341 vom 17.12.2002, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (Abl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 13 **Gemeinschaftsinitiative Interreg III**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 156 863 141	819 527 006	1 109 963 603	581 274 945	1 069 779 081,—	538 279 896,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 403 084 880 ⁽¹⁾	581 274 945	819 527 006	1 002 282 929		
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 109 963 603			1 109 963 603		
Mittel 2006	1 156 863 141				306 863 141	850 000 000 ⁽²⁾
Insgesamt	4 669 911 624	581 274 945	819 527 006	2 112 246 532	306 863 141	850 000 000

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 378 831 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.
⁽²⁾ 5 % des Gesamtbetrags werden bis zum endgültigen Abschluss zurückgehalten.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für die Verpflichtungen des Zeitraums 2000-2006 zu decken.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden. Aus diesen Mitteln werden auch Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums finanziert.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzübergreifenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, und einer besseren Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Sie können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 143 vom 23.5.2000, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**
(Fortsetzung)**13 03 14 Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	17 784 252	0,—	4 601 750,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 182 502	17 784 252 (1)				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	23 182 502	17 784 252				

(1) Für den Saldo erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung von Projekten in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu decken.

Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

13 03 15 Finanzielle Unterstützung für die Schaffung einer Organisation der KMU, die ihrer besseren Vernetzung dienen soll

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Die KMU verfügen gegenwärtig nicht über die nötige Infrastruktur, um den Austausch von Wissen, Erfahrungen und bewährten Methoden problemlos zu fördern.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 04	KOHÄSIONSFONDS							
13 04 01	Kohäsionsfonds	2.2	6 027 132 110	3 500 550 000	5 126 432 989	2 100 000 000	5 628 109 995,96	2 642 101 717,53
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		6 027 132 110	3 500 550 000	5 126 432 989	2 100 000 000	5 628 109 995,96	2 642 101 717,53

Erläuterungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62) regelt die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

13 04 01 Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 027 132 110	3 500 550 000	5 126 432 989	2 100 000 000	5 628 109 995,96	2 642 101 717,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 601 124 097	2 100 000 000	3 000 000 000	4 501 124 097		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	2 084 326		2 084 326			
Mittel 2005	5 126 432 989		498 465 674	1 000 000 000	3 552 084 326	75 882 989
Mittel 2006	6 027 132 110				500 000 000	5 527 132 110
Insgesamt	20 756 773 522	2 100 000 000	3 500 550 000	5 501 124 097	4 052 084 326	5 603 015 099

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung des Kohäsionsfonds, unabhängig davon, ob es sich um vor dem Haushaltsjahr 2000 eingeleitete Maßnahmen oder um Maßnahmen des neuen Zeitraums handelt, zu decken.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, Maßnahmen von Partnern für den nächsten Programmplanungszeitraum zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 566/94 des Rates vom 10. März 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 72 vom 16.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK							
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt	7.2	580 500 000	220 800 000	521 950 000	200 000 000	450 949 918,—	132 184 195,—
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	7.2	p.m.	575 000 000	p.m.	500 000 000	0,—	433 640 804,70
	<i>Artikel 13 05 01 — Subtotal</i>		580 500 000	795 800 000	521 950 000	700 000 000	450 949 918,—	565 824 999,70
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		580 500 000	795 800 000	521 950 000	700 000 000	450 949 918,—	565 824 999,70

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK (Fortsetzung)

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) werden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA hilft diesen Ländern bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
580 500 000	220 800 000	521 950 000	200 000 000	450 949 918,—	132 184 195,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 551 260 617	200 000 000	100 000 000	400 000 000	400 000 000	451 260 617
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	521 950 000		80 800 000	250 000 000	100 000 000	91 150 000
Mittel 2006	580 500 000		40 000 000	80 000 000	200 000 000	260 500 000
Insgesamt	2 653 710 617	200 000 000	220 800 000	730 000 000	700 000 000	802 910 617

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des ISPA in den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern sowie die zu deren Durchführung erforderliche technische Unterstützung, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird, zu decken.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK (Fortsetzung)

13 05 01 (Fortsetzung)

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	575 000 000	p.m.	500 000 000	0,—	433 640 804,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 669 788 340	500 000 000	575 000 000	594 788 340		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	1 669 788 340	500 000 000	575 000 000	594 788 340		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Interventionen des ISPA in den Beitrittsländern, die am 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten geworden sind, sowie für die zu deren Durchführung erforderliche technische Hilfe, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr.1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr.1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen
13 06	VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS							
13 06 01	<i>Solidaritätsfonds der Europäi- schen Union — Mitgliedstaaten</i>	3	p.m.	p.m.	98 548 408	92 880 830	20 955 775,—	77 205 775,—
13 06 02	<i>Solidaritätsfonds der Europäi- schen Union — Bewerber- länder, über deren Beitritt ver- handelt wird</i>	7.5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	961 220,—	961 220,—
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		p.m.	p.m.	98 548 408	92 880 830	21 916 995,—	78 166 995,—

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)

13 06 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	98 548 408	92 880 830	20 955 775,—	77 205 775,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	98 548 408	92 880 830				5 667 578
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	98 548 408	92 880 830				5 667 578

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)**13 06 02 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	961 220,—	961 220,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen in den Beitrittsländern erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
13 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“							
13 49 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	2.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	421 108,62
13 49 04 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben	7.2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	152 636,09
	<i>Artikel 13 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	573 744,71
	Kapitel 13 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	p.m.	0,—	573 744,71

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**13 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

13 49 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	421 108,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der im Rahmen der alten Haushaltsordnung eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Durchführung des EFRE erforderlichen technischen Hilfe dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 173/2005 (ABl. L 29 vom 2.2.2005, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

13 49 04 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	152 636,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der im Rahmen der alten Haushaltsordnung eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Durchführung des ISPA erforderlichen technischen Hilfe dienen.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD REGIONALPOLITIK
- KONTROLLE DER KOHÄSIONSPOLITIK IM ZUGE DER BEITRITTSVORBEREITUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD REGIONALPOLITIK

TITEL 14
STEUERN UND ZOLLUNION

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14
STEUERN UND ZOLLUNION

Allgemeine Ziele

Dieser Bereich deckt alle Aspekte der politischen Gestaltung im Bereich Steuern und Zollunion ab. Er ist untergliedert in ein Kapitel über Verwaltungsausgaben und vier Tätigkeitsfelder, für die operationelle Mittel bereitgestellt werden: „Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung“, „Internationale Aspekte des Steuer- und Zollwesens“, „Zollpolitik“ und „Steuerpolitik“.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“	65 563 242	65 563 242	60 152 300	60 152 300	58 731 850,15	58 731 850,15
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION	3 525 000	3 025 000	2 900 000	3 450 000	976 674,70	504 200,54
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE	1 755 000	2 059 920	1 700 000	2 066 000	1 265 590,72	730 121,04
14 04	ZOLLPOLITIK	32 841 500	28 500 000	35 060 000	29 810 000	22 157 429,08	18 956 334,25
14 05	STEUERPOLITIK	23 300 000	20 050 000	20 000 000	18 850 000	14 019 107,25	8 943 391,97
14 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS-ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	44 963,51
	Titel 14 — Insgesamt	126 984 742	119 198 162	119 812 300	114 328 300	97 150 651,90	87 910 861,46

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“				
14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5	42 908 148 ⁽¹⁾	38 263 984 ⁽²⁾	37 052 907,37
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“				
14 01 02 01	Externes Personal	5	7 704 608	7 252 137	8 360 259,51
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 702 018 ⁽³⁾	3 877 885 ⁽⁴⁾	3 607 800,—
	Artikel 14 01 02 — Subtotal		10 406 626	11 130 022	11 968 059,51
14 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5	12 023 468	10 508 294	9 696 614,75
14 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“				
14 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	225 000	250 000	14 268,52
14 01 04 02	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	p.m.	0,—
14 01 04 03	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	0,—
	Artikel 14 01 04 — Subtotal		225 000	250 000	14 268,52
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		65 563 242	60 152 300	58 731 850,15

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 456 100 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 70 959 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 228 877 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 10 434 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)

14 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 908 148 ⁽¹⁾	38 263 984 ⁽²⁾	37 052 907,37
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 456 100 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 70 959 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

14 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

14 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 704 608	7 252 137	8 360 259,51

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 702 018 ⁽¹⁾	3 877 885 ⁽²⁾	3 607 800,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 228 877 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 10 434 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

14 01 03 **Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 023 468	10 508 294	9 696 614,75

14 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

14 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
225 000	250 000	14 268,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)

14 01 04 (Fortsetzung)

14 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

14 01 04 02 Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 04 01.

14 01 04 03 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Genehmigung der Haushaltsbehörde zu Mittelübertragungen von Artikel 14 03 01 auf diesen Posten und umgekehrt zu beantragen.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION							
14 02 01	<i>Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes</i>	3	3 525 000	3 025 000	2 900 000	3 450 000	976 674,70	504 200,54
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		3 525 000	3 025 000	2 900 000	3 450 000	976 674,70	504 200,54

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION (Fortsetzung)**14 02 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 525 000	3 025 000	2 900 000	3 450 000	976 674,70	504 200,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 894 686	1 330 000	564 686			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 900 000	2 120 000	700 000	80 000		
Mittel 2006	3 525 000		1 760 314	1 670 000	94 686	
Insgesamt	8 319 686	3 450 000	3 025 000	1 750 000	94 686	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Im Bereich Steuern und Zollunion sind diese Mittel zur Finanzierung der Kosten und zur Weiterentwicklung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Vereinfachung und Modernisierung der Vorschriften des MwSt.-Systems gemäß der neuen, von der Kommission angenommenen „MwSt.-Strategie“ sowie Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern;
- Verbrauchsteuern und Umweltschutzabgaben: Analyse der Steuerpolitik in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Energie;
- Steuern und elektronischer Geschäftsverkehr: Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines sicheren Umfelds für Unternehmen bei der elektronischen Erbringung von Dienstleistungen; Analyse der Steuerpolitik im Bereich der Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel, um die Wettbewerbsfähigkeit der elektronischen Netze (Internet) sowie der Software und EDV-Dienstleistungen in Europa im Allgemeinen zu stärken;
- direkte Besteuerung: Angleichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften, um das Funktionieren des Binnenmarktes sowie die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr zu gewährleisten; Koordinierung der Steuerpolitik im Bereich Dienstleistungen und Finanzprodukte im Hinblick auf eine stärkere Integration der Finanzmärkte;
- Steuerpolitik: wirtschaftliche Analyse der Steuersysteme und gesetzlichen Abgaben (wobei die Untersuchung der tatsächlichen Steuersätze sich nicht nur auf die Körperschaftsteuer beziehen, sondern auch andere Steuern umfassen soll); Untersuchung der Steuerpolitik und der tatsächlichen Steuersätze im erweiterten Europa; Studie über eine etwaige Kommissionsinitiative zur Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes von Unternehmen; Zugang zu umfassenden, grundlegenden Informationsquellen; Modernisierung des jährlichen Steuerinventars der Mitgliedstaaten; wirtschaftliche Bewertung von Kommissionsvorschlägen im Steuerbereich; Studie über effektive Steuersätze; die Zukunft der Steuerpolitik in der erweiterten EU; Studie über die Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG über Zinsen und Lizenzgebühren in den Mitgliedstaaten; Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerkoordinierung in der EU; Analyse bestimmter struktureller Aspekte der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der IFRS (International Financial Reporting Standards); Analyse der Auswirkungen einer Initiative zum grenzübergreifenden Verlustausgleich; fachlicher Beitrag zur Berechnung der tatsächlichen steuerlichen Belastung der Arbeit;

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION**KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION** (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

- Zoll: Verwaltung der Zolllabore (Zolllaborgruppe zur Harmonisierung der Arbeitsmethoden in den Zolllaboren der Mitgliedstaaten);
- Einrichtung eines externen Helpdesk für die Internet-Seite der Generaldirektion Steuern und Zollunion (Website DDS), der Fragen der Benutzer beantworten soll;
- Zoll: verbindliche Zolltarifauskünfte (BTI), Auswertung des Inhalts und der terminologischen Aktualisierung der BTI-Datenbank einschließlich Weitergabe der BTI an die Wirtschaft;
- Zoll: Präferenzursprung: Bewertung der Auswirkungen der Präferenzursprungsregeln auf bestimmte Warenaktoren;
- Zoll: Aktualisierung, Teilübersetzung und Modernisierung des Europäischen Zollinventars Chemischer Substanzen (ECICS), Veranstaltung von Workshops;
- Zoll: Beurteilung der Auswirkungen des Versandverfahrens und Durchführbarkeitsstudie zu einem Observationssystem für die Außengrenzen der Europäischen Union;
- Zoll: Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur;
- Zoll: reibungsloser Übergang zwischen dem derzeitigen Programm „Zoll“ und dem Folgeprogramm.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Folgenabschätzungen, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Computer-Tools, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung und Information von Unternehmen und Bürgern).

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE							
14 03 01	<i>Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms</i>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	123 640,53
14 03 02	<i>Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)</i>	4	1 755 000	2 059 920	1 700 000	2 066 000	1 265 590,72	606 480,51
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 755 000	2 059 920	1 700 000	2 066 000	1 265 590,72	730 121,04

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)

14 03 01 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	123 640,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	424 687 ⁽¹⁾					424 687
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	424 687					424 687

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die ordnungsgemäße Durchführung und Koordinierung der Zusammenarbeit im Zollwesen und die Amtshilfe für Drittländer im Zoll- und Steuerbereich.

Die operativen Ausgaben umfassen im Wesentlichen:

- Finanzierung von Monitoringaktionen, Arbeitsgruppen, Maßnahmen und Versuchen sowie von Seminaren mit Verwaltungsbeamten der Drittländer,
- Finanzierung von Studien, Analysen oder Simulationen,
- Finanzierung von Informationsaktionen und Kommunikationsprogrammen,
- Finanzierung von Hilfs-, Ausbildungs- und TH-Aktionen für die Drittländer,
- finanzielle Beteiligung an Kommunikations- und Informationsaktionen der Drittländer und externer Stellen,
- Finanzierung bilateraler und multilateraler Sitzungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in den Posten 6 0 3 1 oder 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) (Abl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (Abl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)**14 03 01** (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

14 03 02 *Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 755 000	2 059 920	1 700 000	2 066 000	1 265 590,72	606 480,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 600 920	1 366 000	234 920			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 700 000	700 000	970 000	30 000		
Mittel 2006	1 755 000		855 000	900 000		
Insgesamt	5 055 920	2 066 000	2 059 920	930 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen wie Konferenzen und Seminare, technische Hilfe und IT-Unterstützung zur Koordinierung der Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, technische Hilfe und Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit den Verwaltungen der Drittländer durchführen, um die Kohärenz der externen und internen Aktionen der Gemeinschaft zu garantieren.

Die operativen Ausgaben umfassen auch Schulungen, technische Hilfe und Kooperationsmaßnahmen zugunsten:

- der Bewerberländer, um ihnen im Rahmen des Erweiterungsprozesses die Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht zu ermöglichen; in diesem Bereich dienen die Mittel der Finanzierung der Unterstützung, von Konformitätstests und der Interkonnexion der einzelstaatlichen Systeme an die gemeinschaftlichen Systeme;
- der Drittländer, um ihnen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen zu helfen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in den Posten 6 0 3 1 oder 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION**KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE** *(Fortsetzung)***14 03 02** *(Fortsetzung)*

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1), geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 04	ZOLLPOLITIK							
14 04 01	Abschluss des Programms „Zoll 2002“	3	—	p.m.	—	200 000	0,—	3 668 214,49
14 04 02	Programm „Zoll 2007“	3	32 841 500 ⁽¹⁾	28 500 000 ⁽²⁾	35 060 000	29 610 000	22 157 429,08	15 288 119,76
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		32 841 500	28 500 000	35 060 000	29 810 000	22 157 429,08	18 956 334,25

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 728 500 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 **Abschluss des Programms „Zoll 2002“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	200 000	0,—	3 668 214,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 087 006 ⁽¹⁾	200 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 087 006	200 000				

(¹) Für einen Betrag von 1 887 006 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft, insbesondere zur Finanzierung der Überwachung von Systemen für die Verwaltung von Einfuhrgenehmigungen, von Arbeitsgruppen, von Pilotmaßnahmen und von Seminaren mit Verwaltungsbeamten aus den Mitgliedstaaten und der Zollpolitik angeschlossenen Drittländern sowie externen Stellen sowie zur koordinierten Umstellung der Zollverfahren auf EDV, unter Berücksichtigung der derzeitigen EDV-Ausstattung der nationalen Behörden, der Interessen der Unternehmen in der Europäischen Union sowie der internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet, zu decken.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung der notwendigen Untersuchung, Entwicklung und Einführung und des Betriebs gemeinsamer Systeme sowie der Festlegung gemeinsamer Leitlinien für Ausbildungsmaßnahmen und technische Unterstützung bei der Realisierung. Finanziell unterstützt werden auch der Betrieb der Systeme, insbesondere die Ausgaben für eine dezentrale Codierung der Daten, Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für die Benutzer, der Erwerb und die Instandhaltung gemeinsamer Ausrüstungen sowie technische Hilfsmaßnahmen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen zu decken, insbesondere der Austausch von Beamten und Veranstaltung gemeinsamer Schulungskurse gemäß den oben genannten Entscheidungen zugunsten der für Zölle und indirekte Steuern der Gemeinschaft zuständigen Beamten, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt sowie an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten müssen.

In diesen Austausch können auch bestimmte Drittländer einbezogen werden, sofern dies für die Verwirklichung der Programmziele als sinnvoll erachtet wird.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Finanzierung von Analysen und strategischen Studien im Zollwesen, die Entwicklung von harmonisierten Arbeitsmethoden sowie Unterstützungsmaßnahmen und technische Hilfe für die Mitgliedstaaten zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Ausbildungs- und Informationsaustauschprogrammen zur Verbesserung der Kenntnis und Kontrolle des illegalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der Beteiligung von Drittländern dienen, falls die Zusammenarbeit mit diesen Ländern — insbesondere die Annahme gemeinsamer Verfahren — den Handel erleichtert, die Betrugsbekämpfung verbessert und sie dadurch zu einer effizienteren Verwaltung des Binnenmarkts führt.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in den Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

14 04 02 Programm „Zoll 2007“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 841 500 ⁽¹⁾	28 500 000 ⁽²⁾	35 060 000	29 610 000	22 157 429,08	15 288 119,76

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 728 500 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	26 094 482	14 800 000	7 000 000	4 294 482		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	245 000	61 000	123 000	61 000		
Mittel 2005	35 060 000	14 749 000	12 181 000	8 130 000		
Mittel 2006	34 570 000 ⁽¹⁾		10 696 000	17 204 000	6 670 000	
Insgesamt	95 969 482	29 610 000	30 000 000 ⁽²⁾	29 689 482	6 670 000	

⁽¹⁾ Davon entfallen 6 495 000 EUR auf gemeinsame Maßnahmen, 26 680 000 EUR auf Maßnahmen im Bereich Informatik und 1 395 000 EUR auf sonstige Maßnahmen, und davon werden 1 728 500 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Davon werden 1 500 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft zu decken, insbesondere die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Informatik (Informationstechnologien — IT) sowie sonstiger Maßnahmen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus den mitwirkenden Ländern an Seminaren und Workshops, an Beamtentauschmaßnahmen, an Ausbildungs- und Monitoringaktivitäten sowie an vergleichenden Analysemaßnahmen,
- Kosten für die Veranstaltung von Seminaren und Workshops,

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 02 (Fortsetzung)

- Kosten für die eventuell erforderliche Beschaffung von pädagogischem Material,
- Kosten für Wartung, Entwicklung und laufende Kosten der bestehenden Datenaustausch- und Kommunikationssysteme, Netzwerkbetriebskosten und laufende Kosten der in den Räumlichkeiten der Kommission (oder eines benannten Auftragnehmers) eingerichteten Anlagen der Gemeinschaft. Die betreffenden Systeme und Netzwerke sind: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle (CCN/CSI) — soweit für den Betrieb der hier aufgeführten Systeme erforderlich, das Datenverbreitungssystem (DDS) und das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NSTI/NCTS); das Informationssystem über den integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (Taric); das Informationssystem über die Dienststempelabdrücke zur Verwaltung des Warenursprungs und der Versandverfahren (TCO/TCT); das europäische Zollinventar der chemischen Erzeugnisse (ECICS), das System der europäischen verbindlichen Zolltarifauskünfte (EBTI/EVZTA); das System für die Verwaltung und Überwachung der Zollkontingente (TQS); das System für die Verwaltung der aktiven Veredelung (IPR/AV); das Einheitswerte-System, das Informationssystem über Zollaussetzungen und die Maßnahmen zur Informatisierung des Zolls (eZoll und Zollmodernisierung),
- bei den neuen, im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG eingerichteten Systemen für Kommunikation und Informationsaustausch: die Konzeptions-, Installations-, Betriebs- und Entwicklungskosten; Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten;
- Unterstützungsleistungen für die Benutzer, Kosten für Wartung, Entwicklung und Betrieb des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS);
- Kosten im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG, insbesondere Verwaltungs- und Projektgruppen sowie alle sonstigen, von der Kommission entwickelten und benutzten Instrumente, die sich zur Verwirklichung der Programmziele erforderlich erweisen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung externer Einrichtungen an den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der Gemeinschaft, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, und insbesondere ein erheblicher Teil der Einnahmen aus der Durchführung des mit Philip Morris International geschlossenen Abkommens zur Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschungen können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1), geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 05	STEUERPOLITIK							
14 05 01	<i>Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)</i>	3	—	p.m.	—	200 000	0,—	1 180 807,32
14 05 02	<i>Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)</i>	3	8 300 000	5 050 000	5 400 000	5 050 000	1 773 700,69	855 963,28
14 05 03	<i>Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)</i>	3	15 000 000	15 000 000	14 600 000	13 600 000	12 245 406,56	6 906 621,37
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		23 300 000	20 050 000	20 000 000	18 850 000	14 019 107,25	8 943 391,97

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 01 Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	200 000	0,—	1 180 807,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere-Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 533 713 ⁽¹⁾	200 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 533 713	200 000				

(¹) Für einen Betrag von 1 333 713 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Programms Fiscalis zu decken, insbesondere:

- die Reise- und Aufenthaltskosten der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen,
- die sonstigen Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, die Kosten für die Entwicklung der Schulung der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten und die Kosten für Handbücher, Leitfäden sowie für die gemeinschaftlichen Elemente von Systemen für Kommunikation und Datenaustausch (Entwicklung, Wartung und Betrieb der Zentraleinheiten und Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, Anschaffung gemeinsamer Geräte und deren Wartung).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis) (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 02 Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 300 000	5 050 000	5 400 000	5 050 000	1 773 700,69	855 963,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 912 320	2 350 000	625 000	937 320		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	3 550 000	500 000	1 450 000	1 600 000		
Mittel 2005	5 400 000	2 200 000	1 600 000	1 600 000		
Mittel 2006	8 300 000		1 375 000	4 650 000	2 275 000	
Insgesamt	21 162 320	5 050 000	5 050 000	8 787 320	2 275 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten eines Mehrjahresprogramms zur Informatisierung der Verbrauchsteuern zu decken, und umfassen insbesondere:

- die Systementwicklung, -unterstützung und -erprobung, die Kontrolle der Verwaltung und Qualität der entwickelten und installierten Produkte, die Koordinierung, die in der Definition der Gemeinschaftselemente des Systems enthaltene Hardware, einschließlich ihrer funktionalen und technischen Spezifikationen,
- die Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen,
- den Sicherheitsplan für das System.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Abl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 03 **Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	15 000 000	14 600 000	13 600 000	12 245 406,56	6 906 621,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	11 184 164	6 100 000	3 200 000	1 884 164		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	245 000	61 000	123 000	61 000		
Mittel 2005	14 600 000	7 439 000	5 345 000	1 816 000		
Mittel 2006	15 000 000 (*)		6 332 000	6 145 000	2 523 000	
Insgesamt	41 029 164	13 600 000	15 000 000	9 906 164	2 523 000	

(*) Davon entfallen 5 850 000 EUR auf gemeinsame Maßnahmen und 9 150 000 EUR auf Maßnahmen im Bereich Informatik.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) zu decken, insbesondere die Finanzierung der Systeme für Kommunikation und Informationsaustausch, der gemeinsamen Maßnahmen sowie aller sonstigen Aktionen, die fallweise im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) beschlossen werden.

Diese Ausgaben umfassen Folgendes:

- die Ausgaben für den Betrieb der bestehenden Systeme, insbesondere des FITS (Fiscalis Informationssystem), das sich zusammensetzt aus dem VIES (MwSt.-Informationssystem), dem EWSE (Verbrauchsteuerfrühwarnsystem), dem System zur Erstellung der Verbrauchstauertabellen und dem CCN/CSI (Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle); dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Wartung, Aktualisierung- und den Betrieb dieser Systeme sowie um die Netzwerkbetriebskosten;
- die Ausgaben für die Entwicklung, den Ankauf, den Einbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der geplanten neuen Systeme einschließlich VMA (Système de vérification de Mouvement des Accises), elektronischer Geschäftsverkehr, die Achte Mehrwertsteuerrichtlinie; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen teilnehmenden Staaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme sicherstellen zu können;
- die Kosten der Durchführbarkeitsstudien zu den geplanten neuen Systemen im Bereich der direkten Steuern;
- die Fahrt- und Aufenthaltskosten für im Bereich der indirekten Steuern tätige nationale Beamte, die an Austauschmaßnahmen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats teilnehmen. An solchen multilateralen Kontrollen können die Mitgliedstaaten sowie Bewerberländer teilnehmen, die entweder untereinander oder mit EU-Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geschlossen haben;

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

14 05 03 (Fortsetzung)

- Reise- und Aufenthaltskosten sowie ggf. die Kosten für die Anschaffung von geeignetem pädagogischem Material für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen;
- den Anteil der Kosten für sonstige Maßnahmen, der nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS-ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
14 49 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</i>							
14 49 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	21 526,01
14 49 04 02	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	23 437,50
14 49 04 03	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben	4	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 14 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	44 963,51
	Kapitel 14 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	p.m.	0,—	44 963,51

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

14 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 49 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	21 526,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 792 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	24 792					

(1) Für einen Betrag von 24 792 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

14 49 04 (Fortsetzung)

14 49 04 02 Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	23 437,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	76 671 ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	76 671					

(¹) Für einen Betrag von 76 671 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 04 01.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

14 49 04 (Fortsetzung)

14 49 04 03 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	—				
Mittel 2006	—				
Insgesamt	—				

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich zielt darauf ab, die menschliche Dimension Europas durch Herausbildung des Gedankens der Unionsbürgerschaft und durch einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Raums der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken.

Die Kommission sollte europaweite Veranstaltungen finanzieren, die die soziale Eingliederung von Jugendlichen und geistig behinderten Menschen durch Sportereignisse fördern.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“	108 801 237	108 801 237	100 529 163	100 529 163	106 094 085,55	106 094 085,55
15 02	BILDUNG	459 032 000	428 740 400	414 079 000	379 729 000	401 822 334,54	381 191 408,39
15 03	BERUFLICHE BILDUNG	249 405 000	237 250 000	241 966 880	221 770 000	263 682 546,15	264 377 462,99
15 04	KULTUR UND SPRACHE	36 886 000	36 066 000	38 082 000	32 632 000	43 693 141,93	44 420 757,34
15 05	JUGEND UND SPORT	111 965 000	101 485 000	111 240 000	101 105 000	115 599 893,92	104 122 074,80
15 06	DIALOG MIT DEN BÜRGERN	37 134 000	36 494 000	35 385 000	32 135 000	27 785 522,34	17 284 005,20
15 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	950 000	—	1 150 000	0,—	10 388 179,50
	Titel 15 — Insgesamt	1 003 223 237	949 786 637	941 282 043	869 050 163	958 677 524,43	927 877 973,77

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15
BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“				
15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5	48 142 942 ⁽¹⁾	44 227 203 ⁽²⁾	53 290 548,21
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“				
15 01 02 01	Externes Personal	5	4 955 206	4 532 320	6 936 650,34
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 506 758 ⁽³⁾	5 765 073 ⁽⁴⁾	6 410 779,74
	Artikel 15 01 02 — Subtotal		9 461 964	10 297 393	13 347 430,08
15 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5	13 490 331	12 304 567	13 945 945,75
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“				
15 01 04 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben	3	630 000	700 000	339 487,—
15 01 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3	2 727 000	3 680 000	8 066 866,07
15 01 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3	1 485 000	1 560 000	3 597 610,45
15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	3	125 000	p.m. ⁽⁵⁾	170 649,08
15 01 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	3	1 773 000	2 740 000	6 417 048,82

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 511 745 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 82 018 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 759 900 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 14 242 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 125 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 01 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	3	504 000	1 000 000	1 542 214,14
15 01 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	3	10 000	180 000	497 321,—
15 01 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	300 000	450 000	621 822,—
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	3	459 000	740 000	567 091,57
15 01 04 15	eLearning — Verwaltungsausgaben	3	333 000	360 000	922 760,42
15 01 04 16	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	334 290,96
15 01 04 20	Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben	3	630 000	700 000	
15 01 04 30	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 3	3	25 430 000	18 540 000	
15 01 04 32	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 5	5	650 000	650 000	0,—
	<i>Artikel 15 01 04 — Subtotal</i>		35 056 000	31 300 000	23 077 161,51
15 01 60	Informationsbeschaffung				
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen	5	2 650 000	2 400 000	2 433 000,—
	<i>Artikel 15 01 60 — Subtotal</i>		2 650 000	2 400 000	2 433 000,—
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		108 801 237	100 529 163	106 094 085,55

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
48 142 942 ⁽¹⁾	44 227 203 ⁽²⁾	53 290 548,21
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 511 745 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 82 018 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 955 206	4 532 320	6 936 650,34

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 506 758 ⁽¹⁾	5 765 073 ⁽²⁾	6 410 779,74
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 759 900 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 14 242 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

15 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 490 331	12 304 567	13 945 945,75

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 04 01 Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
630 000	700 000	339 487,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 09.

15 01 04 02 Sokrates — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 727 000	3 680 000	8 066 866,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 02.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 04 Jugend — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 485 000	1 560 000	3 597 610,45

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 01.

15 01 04 05 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
125 000	p.m. (1)	170 649,08
(1) Mittel in Höhe von 125 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 06 Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 773 000	2 740 000	6 417 048,82

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 02.

15 01 04 07 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
504 000	1 000 000	1 542 214,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 04 02 01.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 11 Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000	180 000	497 321,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 01.

15 01 04 12 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 000	450 000	621 822,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 06 01 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 14 Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
459 000	740 000	567 091,57

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 05.

15 01 04 15 eLearning — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
333 000	360 000	922 760,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 04.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 16 Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	p.m.	334 290,96

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 04.

15 01 04 20 Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
630 000	700 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 06 05.

15 01 04 30 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 3

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 430 000	18 540 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 30 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 626/2004/EG (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit der Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 32 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 5

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
650 000	650 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss 2005/56/EG der Kommission vom 14. Januar 2005 zur Einrichtung der „Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 35).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

15 01 60 Informationsbeschaffung

15 01 60 01 Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 650 000	2 400 000	2 433 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

- für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände sowie für Material zur elektronischen Kennung von Büchern;
- für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen;
- für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen, auf Papier oder in elektronischer Form.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben:

- für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Kapitel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind;
- für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Postens 16 01 03 02 gehen;
- gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis f der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02	BILDUNG							
15 02 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung							
15 02 01 01	Europäische Integration in den Hochschulen	3	3 120 000	3 000 000	3 600 000	3 200 000	3 045 729,—	3 798 786,09
15 02 01 02	Europakolleg	5	4 435 000	4 435 000	4 348 000	4 348 000	2 895 500,—	2 316 400,—
15 02 01 03	Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)	5	5 787 000	5 787 000	4 776 000	4 776 000	4 400 000,—	4 400 000,—
15 02 01 04	Europäische Rechtsakademie (Trier)	5	1 613 000	1 613 000	1 581 000	1 581 000	1 550 000,—	1 240 000,—
15 02 01 05	Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)	5	856 000	856 000	839 000	839 000	823 000,—	658 400,—
15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	5	1 039 000	1 039 000	1 500 000	1 500 000	938 382,18	732 946,12
15 02 01 07	Internationales Zentrum für europäische Bildung	5	2 081 000	2 081 000	2 040 000	2 040 000	2 000 000,—	1 599 997,—
15 02 01 08	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	5	780 000	780 000	765 000	765 000	750 000,—	600 000,—
15 02 01 09	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich	3	2 620 000	3 720 000	2 550 000	8 500 000	2 257 388,12	9 297 051,22
	<i>Artikel 15 02 01 — Subtotal</i>		22 331 000	23 311 000	21 999 000	27 549 000	18 659 999,30	24 643 580,43
15 02 02	Allgemeine Bildung und Hochschulbildung							
15 02 02 02	Sokrates	3	383 323 000	358 791 400	351 100 000	321 900 000	357 452 626,59	341 640 370,68
15 02 02 03	Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen	3	—	—	—	—	0,—	0,—
15 02 02 04	eLearning	3	12 767 000	12 187 000	12 980 000	8 080 000	15 310 138,96	6 846 488,16

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02 02 05	Erasmus Mundus	3	38 111 000	30 751 000	25 000 000	19 500 000	7 499 666,25	5 175 472,70
15 02 02 06	Pilotprojekt zur individuellen Mobilität von Schülern der Sekundarstufe II	3	2 500 000	2 000 000				
	<i>Artikel 15 02 02 — Subtotal</i>		436 701 000	403 729 400	389 080 000	349 480 000	380 262 431,80	353 662 331,54
15 02 03	Zusammenarbeit mit Dritt- ländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	4	p.m. ⁽¹⁾	1 700 000 ⁽²⁾	3 000 000	2 700 000	2 899 903,44	2 885 496,42
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		459 032 000	428 740 400	414 079 000	379 729 000	401 822 334,54	381 191 408,39

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung

15 02 01 01 Europäische Integration in den Hochschulen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 120 000	3 000 000	3 600 000	3 200 000	3 045 729,—	3 798 786,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 851 098	2 000 000	1 200 000	651 098		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 600 000	1 200 000	1 000 000	1 400 000		
Mittel 2006	3 120 000		800 000	1 300 000	1 020 000	
Insgesamt	10 571 098	3 200 000	3 000 000	3 351 098	1 020 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur europäischen Integration in den Hochschulen (insbesondere die „Jean Monnet“-Lehrstühle), die auf die Stärkung der Europäischen Union gerichtet sind. Die Universitäten — in den Mitgliedstaaten der Union wie auch in Drittländern — sollen dabei unterstützt werden, Lehrprogramme zur europäischen Integration einzurichten bzw. auszubauen und entsprechende Themen aufgrund von Anregungen einschlägiger Sachverständiger auszuwählen. Unterstützt werden sollen auch die Jean-Monnet-Zentren.

Des Weiteren dienen diese Mittel der Unterstützung des ECSA-Netzwerks (European Community Studies Associations), mit dessen Hilfe die Informationstätigkeit zu europäischen Themen an den Hochschulen, auf regionaler und nationaler Ebene sowie grenzübergreifend, gefördert werden soll.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABL L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 02 Europakolleg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 435 000	4 435 000	4 348 000	4 348 000	2 895 500,—	2 316 400,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	579 100	579 100				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 348 000	3 768 900	579 100			
Mittel 2006	4 435 000		3 855 900	579 100		
Insgesamt	9 362 100	4 348 000	4 435 000	579 100		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europakolleg in Brügge (Belgien) und Natolin (Warschau, Polen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 03 Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 787 000	5 787 000	4 776 000	4 776 000	4 400 000,—	4 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 776 000	4 776 000				
Mittel 2006	5 787 000		5 787 000			
Insgesamt	10 563 000	4 776 000	5 787 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Verweise

Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. C 29 vom 9.2.1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 04 Europäische Rechtsakademie (Trier)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 613 000	1 613 000	1 581 000	1 581 000	1 550 000,—	1 240 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	310 000	310 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 581 000	1 271 000	310 000			
Mittel 2006	1 613 000		1 303 000	310 000		
Insgesamt	3 504 000	1 581 000	1 613 000	310 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses für die Europäische Rechtsakademie.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 05 Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
856 000	856 000	839 000	839 000	823 000,—	658 400,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	164 600	164 600				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	839 000	674 400	164 600			
Mittel 2006	856 000		691 400	164 600		
Insgesamt	1 859 600	839 000	856 000	164 600		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Institut in Maastricht.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 06 Studien- und Forschungszentrum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 039 000	1 039 000	1 500 000	1 500 000	938 382,18	732 946,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	205 436	205 436				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 500 000	1 294 564	205 436			
Mittel 2006	1 039 000		833 564	205 436		
Insgesamt	2 744 436	1 500 000	1 039 000	205 436		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung von Studien- und Forschungszentren im Bereich der europäischen Integration, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 07 Internationales Zentrum für europäische Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 081 000	2 081 000	2 040 000	2 040 000	2 000 000,—	1 599 997,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	400 003	400 003				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 040 000	1 639 997	400 003			
Mittel 2006	2 081 000		1 680 997	400 003		
Insgesamt	4 521 003	2 040 000	2 081 000	400 003		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Internationale Zentrum für europäische Bildung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 08 Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
780 000	780 000	765 000	765 000	750 000,—	600 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	150 000	150 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	765 000	615 000	150 000			
Mittel 2006	780 000		630 000	150 000		
Insgesamt	1 695 000	765 000	780 000	150 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Aktivitäten und der Verwaltung der Europäischen Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung (European Agency for Development in Special Needs Education), deren Ziel die Verbesserung der Qualität der Sonderpädagogik und der Aufbau einer langfristigen umfassenden europaweiten Zusammenarbeit in diesem Bereich ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 09 Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 620 000	3 720 000	2 550 000	8 500 000	2 257 388,12	9 297 051,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 604 753	7 000 000	2 200 000	4 150 000	3 254 753	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 550 000	1 500 000	550 000	500 000		
Mittel 2006	2 620 000		970 000	900 000	750 000	
Insgesamt	21 774 753	8 500 000	3 720 000	5 550 000	4 004 753	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für eine Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bildungsbereich, vor allem durch Interventionen im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch die Unterstützung von im Bildungsbereich tätigen Einrichtungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 Allgemeine Bildung und Hochschulbildung

15 02 02 02 Sokrates

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383 323 000	358 791 400	351 100 000	321 900 000	357 452 626,59	341 640 370,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	145 676 334	85 900 000	45 000 000	14 776 334		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	351 100 000	236 000 000	94 000 000	13 500 000	7 600 000	
Mittel 2006	383 323 000		219 791 400	93 500 000	43 000 000	27 031 600
Insgesamt	880 099 334	321 900 000	358 791 400	121 776 334	50 600 000	27 031 600

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 253/2000/EG sind Mittel veranschlagt für folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der transnationalen Mobilität von Personen im Bereich der Allgemeinbildung in Europa;
- Unterstützung der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungswesen;
- Unterstützung der Entwicklung der transnationalen Netzwerkzusammenarbeit zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Unterstützung innovativer Pilotprojekte auf der Basis transnationaler Partnerschaften mit dem Ziel der Innovations- und Qualitätssteigerung in der Allgemeinbildung;
- ständige Verbesserung des Referenzmaterials der Gemeinschaft durch Beobachtung und Analyse der einzelstaatlichen Bildungspolitiken, Beobachtung und Verbreitung beispielhafter Praktiken und Innovationen sowie umfassenden Informationsaustausch.

Mit Blick auf das Programm Comenius sollten Projekte Vorrang erhalten, die darauf abzielen, die Motivation und Fähigkeit junger Menschen, sich in einer europäischen Fremdsprache zu verständigen, sowie ihr diesbezügliches Selbstvertrauen zu stärken. In diesem Zusammenhang ist die Mobilität von Schülern und Lehrern zu fördern.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 02 (Fortsetzung)

Die besonderen Zugangsprobleme von Menschen mit Behinderungen müssen berücksichtigt werden, damit sie umfassend und gleichberechtigt an den von Sokrates finanzierten Aktivitäten teilnehmen können, und dieser Aspekt muss auch in die Ergebnisse und die Bewertung dieser Aktivitäten einfließen. Die Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu dem Programm sichergestellt wird, müssen im Rahmen der für die Aktivitäten bereitgestellten Finanzmittel mit berücksichtigt werden.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Programmen für die Übernahme von Patenschaften für Kriegsgräber und Gedenkstätten des Ersten und Zweiten Weltkriegs durch Schulen verwendet werden, um die Erinnerung an diese tragischen Ereignisse wach zu halten. Solche Programme könnten aus Instandhaltungsarbeiten, Projekten zum Lernen aus der Geschichte und Austauschprogrammen mit anderen Schulen in der Europäischen Union bestehen.

Durch die Aufstockung der Mittel über den im Haushaltsvorentwurf veranschlagten Betrag hinaus wird die Höhe des Erasmus-Stipendiums zur Förderung der Mobilität von Studenten angehoben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 03 Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	158 641 ⁽¹⁾			158 641		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	158 641			158 641		

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Mit diesem Posten soll der Abschluss vorbereitender Maßnahmen für ein „Europa des Wissens“ finanziert werden. Die über diesen Posten finanzierten Maßnahmen sollten der Entwicklung von Synergien zwischen Bildung, Kultur, Ausbildung, Innovation, Forschung und neuen Technologien in Form von „Verbindungsmaßnahmen“ dienen und auf die Überbrückung der Kluft, die derzeit zwischen diesen Bereichen existiert, abzielen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 04 eLearning

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 767 000	12 187 000	12 980 000	8 080 000	15 310 138,96	6 846 488,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 463 651	2 080 000	2 000 000	1 900 000	2 483 651	
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	12 980 000	6 000 000	4 750 000	2 230 000		
Mittel 2006	12 767 000		5 437 000	4 000 000	3 330 000	
Insgesamt	34 210 651	8 080 000	12 187 000	8 130 000	5 813 651	

Erläuterungen

Nach Maßgabe der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

- Erforschung und Förderung von Mitteln und Wegen für den Einsatz von eLearning zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der persönlichen Entwicklung, zur Förderung des interkulturellen Dialogs und zur Bekämpfung der digitalen Kluft;
- Sicherstellung der umfassenden und gleichberechtigten Teilnahme sozial ausgegrenzter und diskriminierter Gruppen an der eLearning-Initiative, vollständige Integration der Grundsätze und Praxis der elektronischen Zugänglichkeit („e-accessibility“) in das eLearning-Programm;
- Förderung und Etablierung von eLearning als Faktor, der die Durchsetzung des Paradigmas des lebenslangen Lernens in Europa unterstützt;
- Ausschöpfung des Potenzials von eLearning zum Ausbau der europäischen Dimension in der Bildung;
- Förderung eines strukturierteren Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und -instrumenten sowie den Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des eLearning;
- Bereitstellung von Mechanismen, die die Verbesserung der Qualität von Produkten und Diensten sowie deren wirksame Verbreitung unterstützen und die den Austausch bewährter Praktiken fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 04 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (Abl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

15 02 02 05 Erasmus Mundus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 111 000	30 751 000	25 000 000	19 500 000	7 499 666,25	5 175 472,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 324 194	1 700 000	624 194			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	25 000 000	17 800 000	7 200 000			
Mittel 2006	38 111 000		18 884 806	19 175 194		
Insgesamt	65 435 194	19 500 000	26 709 000	19 175 194		

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 2317/2003/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

- die Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;
- die Förderung eines größeren weltweiten Interesses aufseiten hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt am Erwerb von europäischen Qualifikationen und/oder Erfahrungen und die Gewährleistung von konkreteren Möglichkeiten zum Erwerb derartiger Qualifikationen und/oder Erfahrungen;

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 05 (Fortsetzung)

- eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und der Drittländer und eine größere, von der Europäischen Union ausgehende Mobilität als Bestandteil der europäischen Studienprogramme;
- Schaffung eines schärferen Profils, eines größeren Bekanntheitsgrads und einer besseren Zugänglichkeit der europäischen Bildung.

Die besonderen Zugangsprobleme von Menschen mit Behinderungen müssen berücksichtigt werden, damit sie umfassend und gleichberechtigt an den von Erasmus finanzierten Aktivitäten teilnehmen können, und dieser Aspekt muss auch in die Ergebnisse und die Bewertung dieser Aktivitäten einfließen. Die Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu dem Programm sichergestellt wird, müssen im Rahmen der für die Aktivitäten bereitgestellten Finanzmittel mit berücksichtigt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 06 Pilotprojekt zur individuellen Mobilität von Schülern der Sekundarstufe II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	2 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	2 500 000		2 000 000	500 000		
Insgesamt	2 500 000		2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Initiativen, die Folgendes zum Ziel haben:

- Konsultation und Information der Sokrates-Länder und der Ansprechpartner über Mobilität und Sprachunterricht für Schüler der Sekundarstufe II und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, was insbesondere die gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren und der im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Schülern gewonnenen Erfahrung betrifft;
- Lehrerfortbildung;
- Zusammenstellung und Analyse von Daten über bisherige Erfahrungen mit anderen Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Schülern und Sammlung von Informationen über einschlägige Merkmale der Schulsysteme in den verschiedenen Sokrates-Ländern.

Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die neuen Comenius-Aktionen zur Förderung der individuellen Mobilität von Schülern spätestens ab dem 1. Januar 2007 und nicht, wie derzeit geplant, ab 2008 anlaufen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1 605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG (Fortsetzung)

15 02 03 Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	1 700 000 (2)	3 000 000	2 700 000	2 899 903,44	2 885 496,42

(1) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 960 298	1 400 000	700 000	1 800 000	1 060 298	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 000 000	1 300 000	1 000 000	500 000	200 000	
Mittel 2006	3 000 000 (1)		1 300 000 (2)	900 000	700 000	100 000
Insgesamt	10 960 298	2 700 000	3 000 000	3 200 000	1 960 298	100 000

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zur Finanzierung insbesondere folgender Maßnahmen bestimmt:

- vergleichende Analysen von Qualifikationen und Berufsbefähigungen,
- Einrichtung eines Programms für den Austausch von Studenten, Lehrkräften und Verwaltungsfachkräften,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen,
- Förderung der Herstellung von Beziehungen zwischen den relevanten Sektoren der Industrie und den Hochschulen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor bei der Entwicklung und Ausweitung der Programme,
- Entwicklung ergänzender Maßnahmen und schnelle Verbreitung der Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/196/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 7).

Beschluss 2001/197/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03	BERUFLICHE BILDUNG							
15 03 01	Berufliche Bildung und Berufsberatung							
15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	3	1 875 000	1 700 000	p.m. ⁽¹⁾	1 200 000 ⁽²⁾	1 644 806,51	1 431 280,12
15 03 01 02	Leonardo da Vinci	3	209 680 000	198 000 000	205 366 880	183 830 000	228 637 739,64	231 646 182,87
15 03 01 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	10 962 000	10 962 000	10 662 000	10 662 000	10 638 000,—	10 638 000,—
15 03 01 04	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	5 438 000	5 438 000	5 438 000	5 578 000	5 162 000,—	3 062 000,—
15 03 01 05	Pilotprojekt: An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	3	2 000 000	1 700 000	2 000 000	2 000 000		
	<i>Artikel 15 03 01 — Subtotal</i>		229 955 000	217 800 000	223 466 880	203 270 000	246 082 546,15	246 777 462,99
15 03 02	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung							
15 03 02 01	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	7.3	2 385 000	2 385 000	1 935 000	1 935 000	1 995 000,—	1 995 000,—
15 03 02 02	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	7.3	565 000	565 000	565 000	565 000	505 000,—	505 000,—
	<i>Artikel 15 03 02 — Subtotal</i>		2 950 000	2 950 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000,—	2 500 000,—
15 03 03	Europäische Stiftung für Berufsbildung							
15 03 03 01	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4	12 090 000	12 090 000	11 565 000	11 565 000	11 039 000,—	11 039 000,—
15 03 03 02	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	4	4 410 000	4 410 000	4 435 000	4 435 000	4 061 000,—	4 061 000,—
	<i>Artikel 15 03 03 — Subtotal</i>		16 500 000	16 500 000	16 000 000	16 000 000	15 100 000,—	15 100 000,—
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		249 405 000	237 250 000	241 966 880	221 770 000	263 682 546,15	264 377 462,99

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 875 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 Berufliche Bildung und Berufsberatung

15 03 01 01 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 875 000	1 700 000	p.m. (1)	1 200 000 (2)	1 644 806,51	1 431 280,12
(1) Mittel in Höhe von 1 875 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 360 005	700 000	500 000	160 005		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 875 000	900 000	700 000	275 000		
Mittel 2006	1 875 000		500 000	500 000	500 000	375 000
Insgesamt	5 110 005	1 600 000	1 700 000	935 005	500 000	375 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen im Rahmen der Durchführung der Entscheidung über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen und insbesondere der Einführung einer europäischen Bescheinigung („Europass“) für die Absolventen „europäischer Berufsbildungsabschnitte“.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 02 Leonardo da Vinci

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 680 000	198 000 000	205 366 880	183 830 000	228 637 739,64	231 646 182,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	249 604 540	100 000 000	60 000 000	55 000 000	34 604 540	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	205 366 880	83 830 000	60 000 000	40 000 000	21 536 880	
Mittel 2006	209 680 000		78 000 000	55 000 000	50 000 000	26 680 000
Insgesamt	664 651 420	183 830 000	198 000 000	150 000 000	106 141 420	26 680 000

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss 1999/382/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen in Berufsausbildung, insbesondere jungen Menschen, sowie von Berufsbildungsverantwortlichen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit den Zielen Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsbildung;
- Förderung der Sprachenkompetenz, auch von weniger verbreiteten und seltener erlernten Sprachen, und des Verständnisses für andere Kulturen im Zusammenhang mit der Berufsbildung;
- Förderung der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze, die den Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken erleichtern;
- Erarbeitung und Aktualisierung von Vergleichsmaterial der Gemeinschaft durch Förderung von Erhebungen und Analysen, die Erfassung und Aktualisierung vergleichbarer Daten, durch Beobachtung und Verbreitung von beispielhaften Praktiken und durch umfassenden Informationsaustausch.

Die besonderen Zugangsprobleme von Menschen mit Behinderungen müssen berücksichtigt werden, damit sie umfassend und gleichberechtigt an den von Leonardo da Vinci finanzierten Aktivitäten teilnehmen können, und dieser Aspekt muss auch in die Ergebnisse und die Bewertung dieser Aktivitäten einfließen. Die Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu dem Programm sichergestellt wird, müssen im Rahmen der für die Aktivitäten bereitgestellten Finanzmittel mit berücksichtigt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 02 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

15 03 01 03 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 962 000	10 962 000	10 662 000	10 662 000	10 638 000,—	10 638 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	839 135	839 135				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 662 000	9 822 865	839 135			
Mittel 2006	10 962 000		10 122 865	839 135		
Insgesamt	22 463 135	10 662 000	10 962 000	839 135		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 03 (Fortsetzung)

Der Stellenplan des Zentrums ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

15 03 01 04 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 438 000	5 438 000	5 438 000	5 578 000	5 162 000,—	3 062 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 159 545	3 900 000	259 545			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 438 000	1 678 000	3 060 000	700 000		
Mittel 2006	5 438 000		2 118 455	3 000 000	319 545	
Insgesamt	15 035 545	5 578 000	5 438 000	3 700 000	319 545	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben des Zentrums im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	16 400 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	140 000
Insgesamt	16 540 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	9 570 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 392 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	5 578 000
Insgesamt	16 540 000

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 04 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

15 03 01 05 Pilotprojekt: An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 700 000	2 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 000 000	2 000 000				
Mittel 2006	2 000 000		1 700 000	300 000		
Insgesamt	4 000 000	2 000 000	1 700 000	300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung eines Pilotprojekts zur Ausarbeitung eines an Erasmus orientierten Programms für Auszubildende, um den Zugang von Auszubildenden zu den gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen der „neuen Generation“ zu erleichtern. Das Projekt umfasst die Durchführung einer Einzelaktion im Rahmen des künftigen sektoralen Programms Leonardo in Form eines an Erasmus orientierten Programms für Auszubildende und Jugendliche in der Berufsausbildung.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 02 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung

15 03 02 01 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 385 000	2 385 000	1 935 000	1 935 000	1 995 000,—	1 995 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 935 000	1 935 000				
Mittel 2006	2 385 000		2 385 000			
Insgesamt	4 320 000	1 935 000	2 385 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit denen des Postens 15 03 03 01, für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 02 (Fortsetzung)

15 03 02 02 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
565 000	565 000	565 000	565 000	505 000,—	505 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	475 182	475 182				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	565 000	89 818	475 182			
Mittel 2006	565 000		89 818	475 182		
Insgesamt	1 605 182	565 000	565 000	475 182		

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 03 02, für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 03 Europäische Stiftung für Berufsbildung

15 03 03 01 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 090 000	12 090 000	11 565 000	11 565 000	11 039 000,—	11 039 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	953 695	953 695				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	11 565 000	10 611 305	953 695			
Mittel 2006	12 090 000		11 136 305	953 695		
Insgesamt	24 608 695	11 565 000	12 090 000	953 695		

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit denen des Postens 15 03 02 01, für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Der Stellenplan der Stiftung ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG (Fortsetzung)

15 03 03 (Fortsetzung)

15 03 03 02 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 410 000	4 410 000	4 435 000	4 435 000	4 061 000,—	4 061 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 748 952	3 748 952				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 435 000	686 048	3 748 952			
Mittel 2006	4 410 000		661 048	3 748 952		
Insgesamt	12 593 952	4 435 000	4 410 000	3 748 952		

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 02 02, für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Ansatz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	19 450 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	—
Insgesamt	19 450 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	12 895 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 550 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	5 005 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“	—
Insgesamt	19 450 000

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG** (Fortsetzung)**15 03 03** (Fortsetzung)

15 03 03 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 04	KULTUR UND SPRACHE							
15 04 01	Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur							
15 04 01 01	Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator	5	1 248 000	1 248 000	1 224 000	1 224 000	336 533,21	104 154,57
15 04 01 02	Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten	5	800 000	800 000	800 000	800 000	799 999,50	0,—
15 04 01 03	Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben	5	3 462 000	3 462 000	4 158 000	4 158 000	5 128 856,—	3 648 828,18
	<i>Artikel 15 04 01 — Subtotal</i>		5 510 000	5 510 000	6 182 000	6 182 000	6 265 388,71	3 752 982,75
15 04 02	Kultur							
15 04 02 01	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	3	31 376 000	30 456 000	31 900 000	25 800 000	35 353 826,72	38 333 711,70
15 04 02 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	3	—	—	—	p.m.	0,—	242 629,99
15 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich	3	—	50 000	p.m.	600 000	2 073 926,50	2 078 937,89
	<i>Artikel 15 04 02 — Subtotal</i>		31 376 000	30 506 000	31 900 000	26 400 000	37 427 753,22	40 655 279,58
15 04 03	Sprachen							
15 04 03 01	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	3	—	—	—	p.m.	0,—	1 855,01
15 04 03 02	Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen	3	—	50 000	—	50 000	0,—	10 640,—
	<i>Artikel 15 04 03 — Subtotal</i>		—	50 000	—	50 000	0,—	12 495,01
	Kapitel 15 04 — Insgesamt		36 886 000	36 066 000	38 082 000	32 632 000	43 693 141,93	44 420 757,34

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 01 Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur

15 04 01 01 Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 248 000	1 248 000	1 224 000	1 224 000	336 533,21	104 154,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	232 379	232 379				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 224 000	991 621	232 379			
Mittel 2006	1 248 000		1 015 621	232 379		
Insgesamt	2 704 379	1 224 000	1 248 000	232 379		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen finanziert.

Mit diesen Mitteln wird auch das Mercator-Netz unterstützt, das aus drei Zentren besteht, deren Arbeitsschwerpunkt in den Bereichen Bildung, Medien und Gesetzgebung liegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 01 (Fortsetzung)

15 04 01 02 Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	800 000	800 000	799 999,50	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	800 000	300 000	300 000	200 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	800 000	500 000	200 000	100 000		
Mittel 2006	800 000		300 000	300 000	200 000	
Insgesamt	2 400 000	800 000	800 000	600 000	200 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Europäischen Union dazu, die wichtigsten der mit der Deportation assoziierten Schauplätze und Archive, die durch die in den Stätten der ehemaligen Lager errichteten Denkmäler symbolisiert werden, zu erhalten und an diesen Stätten das Gedenken an die Opfer zu bewahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 01 (Fortsetzung)

15 04 01 03 Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 462 000	3 462 000	4 158 000	4 158 000	5 128 856,—	3 648 828,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 480 028	1 480 028				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 158 000	2 677 972	1 480 028			
Mittel 2006	3 462 000		1 981 972	1 480 028		
Insgesamt	9 100 028	4 158 000	3 462 000	1 480 028		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen und Netzen, die für die Förderung der europäischen Kultur und die Zusammenarbeit im Kulturbereich arbeiten und zur Entwicklung von kulturellem Leben und Kulturmanagement beitragen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 02 Kultur

15 04 02 01 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 376 000	30 456 000	31 900 000	25 800 000	35 353 826,72	38 333 711,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	37 402 094	15 000 000	15 000 000	7 402 094		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	31 900 000	10 800 000	7 000 000	7 100 000	7 000 000	
Mittel 2006	31 376 000		8 456 000	8 000 000	8 000 000	6 920 000
Insgesamt	100 678 094	25 800 000	30 456 000	22 502 094	15 000 000	6 920 000

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 508/2000/EG sind diese Mittel zur Finanzierung von Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele bestimmt:

- Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;
- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
- Austausch und Hervorhebung — auf europäischer Ebene — des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in Bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes;
- Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Restaurierung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischem Rang und von Stätten, die von der UNESCO als Weltkulturerbe eingestuft worden sind;
- Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
- Stimulierung des interkulturellen Dialogs und des Austauschs zwischen europäischen und nichteuropäischen Kulturen und Bürgern, insbesondere durch Förderung von Projekten regional tätiger Vereinigungen und Träger, die sich für kulturellen Austausch einsetzen;
- ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Faktor für Wirtschaftstätigkeit, soziale Integration und Bürgersinn;
- Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Mitgestaltung von Kultur für möglichst viele Bürger.

Ein Teil der Mittel ist für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Europäischen Kulturhauptstadt 2006 bereitzustellen.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 02 (Fortsetzung)

15 04 02 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 626/2004/EG (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

15 04 02 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	242 629,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	275 991 ⁽¹⁾			275 991		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	275 991			275 991		

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Dieser Posten, der nur noch mit Zahlungsermächtigungen ausgestattet wird, dient der Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus den verabschiedeten Programmen (Raphael, Kaleidoskop und Ariane), die zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20), geändert durch den Beschluss Nr. 477/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 02 (Fortsetzung)

15 04 02 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26), geändert durch den Beschluss Nr. 476/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm Raphael (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

15 04 02 03 Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	p.m.	600 000	2 073 926,50	2 078 937,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 300 486	600 000	50 000	300 000	350 486	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 300 486	600 000	50 000	300 000	350 486	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen zur Förderung der Kooperation im Bereich Kultur.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 03 Sprachen

15 04 03 01 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	1 855,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	115 711 (1)			115 711		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	115 711			115 711		

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Mit diesem Posten soll der Abschluss der Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE (Fortsetzung)

15 04 03 (Fortsetzung)

15 04 03 02 Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	50 000	0,—	10 640,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	297 874	50 000	50 000	197 874		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	297 874	50 000	50 000	197 874		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Abschluss der Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt regionaler Sprachen und Kulturen in der Gemeinschaft bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05	JUGEND UND SPORT							
15 05 01	Jugend	3	107 445 000	96 365 000	106 730 000	90 730 000	101 770 393,20	93 431 872,96
15 05 02	<i>Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen</i>	3	—	500 000	p.m.	1 150 000	1 802 269,60	795 080,44
15 05 03	<i>Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport</i>	3	—	p.m.	—	805 000	0,—	1 543 026,76
15 05 04	<i>Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport</i>	3	—	100 000	p.m.	3 910 000	8 126 100,62	5 083 190,24
15 05 05	<i>Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen</i>							
15 05 05 01	Europäisches Jugendforum	5	2 250 000	2 250 000	2 200 000	2 200 000	2 000 000,—	1 800 000,—
15 05 05 02	Förderung internationaler nicht-staatlicher Jugendorganisationen	5	2 270 000	2 270 000	2 310 000	2 310 000	1 901 130,50	1 468 904,40
	<i>Artikel 15 05 05 — Subtotal</i>		4 520 000	4 520 000	4 510 000	4 510 000	3 901 130,50	3 268 904,40
	Kapitel 15 05 — Insgesamt		111 965 000	101 485 000	111 240 000	101 105 000	115 599 893,92	104 122 074,80

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 01 *Jugend*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
107 445 000	96 365 000	106 730 000	90 730 000	101 770 393,20	93 431 872,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	78 099 156	40 000 000	25 000 000	13 099 156		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	106 730 000	50 730 000	32 000 000	24 000 000		
Mittel 2006	107 445 000		39 365 000	36 000 000	32 080 000	
Insgesamt	292 274 156	90 730 000	96 365 000	73 099 156	32 080 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 07 02

Gemäß dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG sind Mittel vorgesehen für folgende Maßnahmen:

- Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen;
- Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Jugendbereich;
- Förderung des Aufbaus von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
- Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern;
- Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
- Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit dem Ziel der Steigerung von Innovation und Qualität im Jugendbereich;
- Erarbeitung — auf europäischer Ebene — von Methoden zur Analyse und Weiterverfolgung der Jugendpolitik und zu ihrer Entwicklung sowie von Methoden zur Verbreitung beispielhafter Praktiken.

Die besonderen Zugangsprobleme von Menschen mit Behinderungen müssen berücksichtigt werden, damit sie umfassend und gleichberechtigt an den von „Jugend“ finanzierten Aktivitäten teilnehmen können, und dieser Aspekt muss auch in die Ergebnisse und die Bewertung dieser Aktivitäten einfließen. Die Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass für Menschen mit Behinderungen der gleichberechtigte Zugang zu dem Programm sichergestellt wird, müssen im Rahmen der für die Aktivitäten bereitgestellten Finanzmittel mit berücksichtigt werden.

Zu der Zuweisung, die den im Beschluss über das Programm Jugend vorgesehenen Ansätzen entspricht, kommt ein Betrag von 3 000 000 EUR hinzu, der für Projekte zugunsten von Grenzregionen gewährt wird, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 01 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1), insbesondere Nummer 33.

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

15 05 02 **Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	p.m.	1 150 000	1 802 269,60	795 080,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 609 380	1 150 000	500 000	959 380		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 609 380	1 150 000	500 000	959 380		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 15 07 03*

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Pilotprojekten zugunsten der Beteiligung von Jugendlichen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 03 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	805 000	0,—	1 543 026,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	83 186	83 186				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	83 186	83 186				

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen vorbereitender Aktionen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich des Sports.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 04 **Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	p.m.	3 910 000	8 126 100,62	5 083 190,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 633 450	3 910 000	100 000	623 450		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	—					
Insgesamt	4 633 450	3 910 000	100 000	623 450		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 05 Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen

15 05 05 01 Europäisches Jugendforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 250 000	2 250 000	2 200 000	2 200 000	2 000 000,—	1 800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	200 000	200 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 200 000	2 000 000	200 000			
Mittel 2006	2 250 000		2 050 000	200 000		
Insgesamt	4 650 000	2 200 000	2 250 000	200 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 15 07 01 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jugendforums der Europäischen Union:

- Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten,
- Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden,
- Kosten für die Förderung des Forums.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 05 (Fortsetzung)

15 05 05 02 Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 270 000	2 270 000	2 310 000	2 310 000	1 901 130,50	1 468 904,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	432 226	432 226				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 310 000	1 877 774	432 226			
Mittel 2006	2 270 000		1 837 774	432 226		
Insgesamt	5 012 226	2 310 000	2 270 000	432 226		

Erläuterungen

Vormals Posten 15 07 01 02

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für internationale nichtstaatliche Jugendorganisationen, die in einem europäischen Rahmen tätig sind.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 06	DIALOG MIT DEN BÜRGERN							
15 06 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft							
15 06 01 01	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft	3	3 840 000	4 000 000	3 810 000	3 260 000	3 824 582,31	2 900 600,83
15 06 01 02	Vereinigung „Unser Europa“	5	624 000	624 000	612 000	612 000	600 000,—	480 000,—
15 06 01 03	Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben	5	2 960 000	2 960 000	2 960 000	2 960 000	2 796 600,—	2 175 081,66
15 06 01 04	Vereine und Verbände von europäischem Interesse	5	1 350 000	1 350 000	1 320 000	1 320 000	1 472 730,06	740 985,66
15 06 01 05	Europäische „Think tanks“	5	400 000	400 000	400 000	400 000	500 000,—	395 000,—
15 06 01 06	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus	5	390 000	390 000	383 000	383 000	375 000,—	300 000,—
15 06 01 07	Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union	5	13 500 000	13 500 000	12 500 000	12 500 000	11 641 608,45	2 536 366,16
15 06 01 09	Pilotprojekt zur Unionsbürgerschaft	3	500 000	500 000				
	<i>Artikel 15 06 01 — Subtotal</i>		23 564 000	23 724 000	21 985 000	21 435 000	21 210 520,82	9 528 034,31
15 06 02	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs	5	6 100 000	6 100 000	5 600 000	5 600 000	5 303 328,—	4 691 463,75
15 06 05	Besuche bei der Kommission	3	1 970 000	1 670 000	1 800 000	1 400 000	1 271 673,52	1 339 507,14
15 06 06	Besondere jährliche Veranstaltungen	3	5 500 000	5 000 000	6 000 000	3 700 000	0,—	1 725 000,—
	Kapitel 15 06 — Insgesamt		37 134 000	36 494 000	35 385 000	32 135 000	27 785 522,34	17 284 005,20

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft

15 06 01 01 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 840 000	4 000 000	3 810 000	3 260 000	3 824 582,31	2 900 600,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 183 926	1 750 000	1 000 000	433 926		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 810 000	1 510 000	1 475 000	825 000		
Mittel 2006	3 840 000		1 525 000	1 475 000	840 000	
Insgesamt	10 833 926	3 260 000	4 000 000	2 733 926	840 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft bestimmt, insbesondere für Finanzhilfen an Organisationen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren. Die Organisationen müssen klar darlegen, wie ihr Auftrag lautet, wen sie vertreten und von welchen anderen Stellen sie Zuschüsse erhalten.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 02 Vereinigung „Unser Europa“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
624 000	624 000	612 000	612 000	600 000,—	480 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	120 000	120 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	612 000	492 000	120 000			
Mittel 2006	624 000		504 000	120 000		
Insgesamt	1 356 000	612 000	624 000	120 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für den Betrieb der Vereinigung „Unser Europa“ sowie die Ausgaben für deren Programm europäischer Aktivitäten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 03 Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 960 000	2 960 000	2 960 000	2 960 000	2 796 600,—	2 175 081,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	621 518	621 518				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 960 000	2 338 482	621 518			
Mittel 2006	2 960 000		2 338 482	621 518		
Insgesamt	6 541 518	2 960 000	2 960 000	621 518		

Erläuterungen

Vormals Posten 15 06 01 03 und 15 06 01 08

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen, die sich aktiv für die europäische Integration einsetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 04 Vereine und Verbände von europäischem Interesse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 350 000	1 350 000	1 320 000	1 320 000	1 472 730,06	740 985,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	731 744	731 744				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 320 000	588 256	731 744			
Mittel 2006	1 350 000		618 256	731 744		
Insgesamt	3 401 744	1 320 000	1 350 000	731 744		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Fördermittel für von europäischen Bürgervereinigungen oder -verbänden und von Vereinigungen bzw. Verbänden von Kommunalvertretern durchgeführte Projekte mit europäischer Zielsetzung. Die Zuschüsse dürfen keinesfalls zur Deckung der Betriebskosten der Empfängerorganisationen verwendet werden.

Diese Mittel können der Unterstützung von Initiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die ethischen und geistigen Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks sowie dem Dialog zwischen den europäischen Organen und der lokalen Ebene dienen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 05 Europäische „Think tanks“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	400 000	400 000	400 000	500 000,—	395 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	105 000	105 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	400 000	295 000	105 000			
Mittel 2006	400 000		295 000	105 000		
Insgesamt	905 000	400 000	400 000	105 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Studiengruppen bestimmt, die unmittelbar zu den Überlegungen über die europäische Integrationspolitik beitragen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 06 Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
390 000	390 000	383 000	383 000	375 000,—	300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	75 000	75 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	383 000	308 000	75 000			
Mittel 2006	390 000		315 000	75 000		
Insgesamt	848 000	383 000	390 000	75 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus und im Robert-Schuman-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 07 Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 500 000	13 500 000	12 500 000	12 500 000	11 641 608,45	2 536 366,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 105 242	8 700 000	405 242			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	12 500 000	3 800 000	5 500 000	3 200 000		
Mittel 2006	13 500 000		7 594 758	4 800 000	1 105 242	
Insgesamt	35 105 242	12 500 000	13 500 000	8 000 000	1 105 242	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung von Städtepartnerschaftsprogrammen.

Ein Teil der Mittel kann für die Finanzierung von Arbeiten zur Bewertung der aus diesem Posten bezuschussten Aktivitäten verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 01 (Fortsetzung)

15 06 01 09 Pilotprojekt zur Unionsbürgerschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	500 000		500 000			
Insgesamt	500 000		500 000			

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln soll die Erprobung origineller und innovativer Ideen im Rahmen von Partnerschaften verschiedener Akteure der Zivilgesellschaft finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 02 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 100 000	6 100 000	5 600 000	5 600 000	5 303 328,—	4 691 463,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	611 864	611 864				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 600 000	4 988 136	611 864			
Mittel 2006	6 100 000		5 488 136	611 864		
Insgesamt	12 311 864	5 600 000	6 100 000	611 864		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Europäischen Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse um eine Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Stipendien und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für behinderte Praktikanten, Unfall- und Krankenversicherung usw.), der Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie der Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche. Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Kommission gewährleistet, dass die Auswahl der Praktikanten nach objektiven und durchschaubaren Kriterien erfolgt, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 05 Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 970 000	1 670 000	1 800 000	1 400 000	1 271 673,52	1 339 507,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 165 765	800 000	365 765				
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	1 800 000	600 000	600 000	600 000			
Mittel 2006	1 970 000		704 235	700 000	565 765		
Insgesamt	4 935 765	1 400 000	1 670 000	1 300 000	565 765		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei den Gemeinschaftsorganen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN (Fortsetzung)

15 06 06 *Besondere jährliche Veranstaltungen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 000 000	6 000 000	3 700 000	0,—	1 725 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	35 820	35 820				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 000 000	3 664 180	2 335 820			
Mittel 2006	5 500 000		2 664 180	2 835 820		
Insgesamt	11 535 820	3 700 000	5 000 000	2 835 820		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen besonderer jährlicher Veranstaltungen aus den vorangegangenen Jahren.

Unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, insbesondere der Artikel 109 und 110, dienen:

- 4 000 000 EUR zur Finanzierung eines Europäischen Jahres der Mobilität der Arbeitnehmer — Auf dem Weg zu einem Europäischen Arbeitsmarkt;
- 1 000 000 EUR anlässlich des 50. Jahrestags des Vertrags von Rom zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung über die Geschichte der europäischen Einigung, die in Brüssel stattfinden soll. Es könnte ein Schulfest veranstaltet werden, um jeweils einer Schule aus jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu bieten, zum Besuch der Ausstellung nach Brüssel zu reisen;
- 500 000 EUR zur Finanzierung länderübergreifender Veranstaltungen in Augsburg, Salzburg und Wien, um die Bedeutung des Werks von W.A. Mozart für die Musik und die europäische Kultur zu unterstreichen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 49	VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
15 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“							
15 49 04 01	Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	200 000	—	400 000	0,—	819 784,31
15 49 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3	—	300 000	—	300 000	0,—	4 363 969,53
15 49 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3	—	150 000	—	150 000	0,—	1 794 751,20
15 49 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	17 749,38
15 49 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	3	—	200 000	—	200 000	0,—	2 440 223,37
15 49 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	—	50 000	0,—	563 490,55
15 49 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	78 822,10
15 49 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	—	50 000	0,—	309 389,06
15 49 04 13	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 15 49 04 — Subtotal</i>		—	950 000	—	1 150 000	0,—	10 388 179,50
	Kapitel 15 49 — Insgesamt		—	950 000	—	1 150 000	0,—	10 388 179,50

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 49 04 01 Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	400 000	0,—	819 784,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	877 289	400 000	200 000	277 289		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	877 289	400 000	200 000	277 289		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 01.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 02 Sokrates — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	300 000	0,—	4 363 969,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 542 588	300 000	300 000	942 588		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 542 588	300 000	300 000	942 588		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 04 Jugend — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	150 000	0,—	1 794 751,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	450 100	150 000	150 000	150 100		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	450 100	150 000	150 000	150 100		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 07 02.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 05 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	17 749,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 898 ⁽¹⁾			7 898		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	7 898			7 898		

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 06 Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	200 000	0,—	2 440 223,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 037 491	200 000	200 000	637 491		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 037 491	200 000	200 000	637 491		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 02.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 07 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	50 000	0,—	563 490,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	404 234	50 000	50 000	304 234		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	404 234	50 000	50 000	304 234		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 04 02 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 11 Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	78 822,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	109 316			109 316		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	109 316			109 316		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 01.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 12 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	50 000	0,—	309 389,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	128 170	50 000	50 000	28 170		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	128 170	50 000	50 000	28 170		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 06 01 01 und Artikel 15 06 05.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

15 49 04 (Fortsetzung)

15 49 04 13 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 902 ⁽¹⁾			23 902		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	23 902			23 902		

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 03.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BILDUNG UND KULTUR
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BILDUNG UND KULTUR

TITEL 16

PRESSE UND KOMMUNIKATION

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 16
PRESSE UND KOMMUNIKATION

Allgemeine Ziele

Die Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“ stellen auf die Verwirklichung folgender Ziele ab:

- Information der Medien und der europäischen Bürger über die Aktivitäten und politischen Maßnahmen der Europäischen Union,
- Information der Kommission über die Entwicklung der öffentlichen Meinung in den Mitgliedstaaten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“	121 976 317	121 976 317	113 777 289	113 777 289	102 830 614,13	102 830 614,13
16 02	UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION	23 550 000	23 050 000	17 200 000	16 800 000	17 440 564,96	13 991 416,13
16 03	ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER	27 238 000	24 488 000	28 070 000	24 105 000	19 130 813,13	20 159 342,21
16 04	INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)	11 200 000	10 000 000	15 400 000	12 838 900	8 926 581,09	8 468 839,76
16 05	KOORDINIERUNG DER INFORMATIONISRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	16 752 500	15 132 500	19 600 000	15 700 000	9 026 501,99	8 308 152,77
16 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	—	—	p.m.	0,—	1 602 531,62
	Titel 16 — Insgesamt	200 716 817	194 646 817	194 047 289	183 221 189	157 355 075,30	155 360 896,62

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 16

PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „PRESSE UND KOMMUNIKATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „PRESSE UND KOMMUNIKATION“				
16 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“				
16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	54 064 267 ⁽¹⁾	49 610 664 ⁽²⁾	46 899 137,05
	<i>Artikel 16 01 01 — Subtotal</i>		54 064 267	49 610 664	46 899 137,05
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“				
16 01 02 01	Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	8 040 085	7 667 908	8 414 966,82
16 01 02 03	Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	11 800 000	10 420 000	8 521 083,73
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	3 557 895 ⁽³⁾	3 401 278 ⁽⁴⁾	3 532 939,20
	<i>Artikel 16 01 02 — Subtotal</i>		23 397 980	21 489 186	20 468 989,75
16 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“				
16 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	15 149 570	13 612 439	12 273 339,92

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 574 686 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 92 001 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 36 385 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 13 364 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	25 100 000	24 600 000	21 043 889,16
	<i>Artikel 16 01 03 — Subtotal</i>		40 249 570	38 212 439	33 317 229,08
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“				
16 01 04 01	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	180 000	180 000	36 150,—
16 01 04 02	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben	3	292 500	325 000	24 900,—
16 01 04 03	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben	3	1 512 000	2 560 000	1 081 657,40
16 01 04 04	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	2 280 000	1 400 000	1 002 550,85
	<i>Artikel 16 01 04 — Subtotal</i>		4 264 500	4 465 000	2 145 258,25
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		121 976 317	113 777 289	102 830 614,13

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
54 064 267 ⁽¹⁾	49 610 664 ⁽²⁾	46 899 137,05
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 574 686 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 92 001 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 02 01 Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 040 085	7 667 908	8 414 966,82

16 01 02 03 Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 800 000	10 420 000	8 521 083,73

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten in den Vertretungen in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 557 895 ⁽¹⁾	3 401 278 ⁽²⁾	3 532 939,20
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 36 385 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 13 364 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 149 570	13 612 439	12 273 339,92

16 01 03 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 100 000	24 600 000	21 043 889,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements und Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 03 (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier- und Bürobedarf,
- verschiedene Versicherungskosten,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Kosten für Wartungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- Ausgaben für die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Abonnements und Fernmeldegebühren,
- Kauf und Installation von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- Informatikausgaben der Büros in der Gemeinschaft, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden jeweils bei Posten 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 20 000 EUR veranschlagt.

16 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“**

16 01 04 01 Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	180 000	36 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02, 16 03 01 und 16 04 02.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 04 (Fortsetzung)

16 01 04 02 Informationsrelais — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
292 500	325 000	24 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 01.

16 01 04 03 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 512 000	2 560 000	1 081 657,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 01 02 04, 16 03 04, 18 08 01, 19 11 03 und 22 04 01.

16 01 04 04 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 280 000	1 400 000	1 002 550,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltlinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 03, 16 03 02 und 16 04 03.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 02	UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION							
16 02 02	<i>Information der Bürger durch die Medien</i>	3	15 250 000 ⁽¹⁾	15 250 000 ⁽¹⁾	9 000 000	9 000 000	9 260 217,22	9 070 589,54
16 02 03	<i>Direkte Kommunikation — Medien</i>	3	2 700 000	2 200 000	2 600 000	2 200 000	1 783 683,90	831 334,66
16 02 04	<i>Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen</i>	5	5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	6 396 663,84	4 089 491,93
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		23 550 000	23 050 000	17 200 000	16 800 000	17 440 564,96	13 991 416,13

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)

16 02 02 Information der Bürger durch die Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 250 000 ⁽¹⁾	15 250 000 ⁽²⁾	9 000 000	9 000 000	9 260 217,22	9 070 589,54
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 339 628	6 400 000	3 740 000	1 385 000	510 000	304 628
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 000 000	2 600 000	4 030 000	1 490 000	550 000	330 000
Mittel 2006	16 250 000 ⁽¹⁾		8 480 000	4 800 000	2 970 000	
Insgesamt	37 589 628	9 000 000	16 250 000 ⁽²⁾	7 675 000	4 030 000	634 628
⁽¹⁾ Davon werden 1 000 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Davon werden 1 000 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Aufbauwerkes informiert werden sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane.

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments gemeinsam ausgearbeitet und durchgeführt.

Die Bereitstellung der Informationen für die Bürger erfolgt im Wege von Medienaktionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)

16 02 02 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 02 03 **Direkte Kommunikation — Medien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 700 000	2 200 000	2 600 000	2 200 000	1 783 683,90	831 334,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 625 255	730 000	465 000	270 000	160 255	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 600 000	1 470 000	510 000	390 000	145 000	85 000
Mittel 2006	2 700 000		1 225 000	930 000	340 000	205 000
Insgesamt	6 925 255	2 200 000	2 200 000	1 590 000	645 255	290 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)

16 02 03 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen werden vom Sitz der Kommission aus durchgeführt:

- audiovisuelle Kommunikation mit den Medien,
- Koordinierung mit allen Sprechern sowie den Informations- und Kommunikationsdiensten der einzelnen Generaldirektionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 02 04 *Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 600 000	5 600 000	5 600 000	6 396 663,84	4 089 491,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 307 172	2 150 000	157 172			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 600 000	3 450 000	1 465 000	685 000		
Mittel 2006	5 600 000		3 977 828	1 020 000	602 172	
Insgesamt	13 507 172	5 600 000	5 600 000	1 705 000	602 172	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION (Fortsetzung)

16 02 04 (Fortsetzung)

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Sendeanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Europäischen Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Europäische Union gewährleistet ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 40 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 03	ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER							
16 03 01	<i>Meinungsumfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen</i>	3	9 500 000 ⁽¹⁾	7 500 000 ⁽²⁾	8 000 000	6 400 000	6 692 740,37	7 873 833,39
16 03 02	<i>Kommunikationsmaßnahmen</i>	3	8 650 000	8 100 000	8 650 000	8 100 000	5 711 208,80	5 605 595,32
16 03 03	<i>Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm</i>	5	2 420 000	2 420 000	2 420 000	2 420 000	2 400 000,—	755 670,84
16 03 04	<i>Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union</i>	3	6 668 000 ⁽¹⁾	6 468 000 ⁽²⁾	9 000 000	7 185 000	4 326 863,96	5 924 242,66
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		27 238 000	24 488 000	28 070 000	24 105 000	19 130 813,13	20 159 342,21

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)**16 03 01 Meinungsfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 500 000 (1)	7 500 000 (2)	8 000 000	6 400 000	6 692 740,37	7 873 833,39

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 763 619	1 235 000	450 000	50 000	28 619	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 000 000	5 165 000	1 985 000	720 000	80 000	50 000
Mittel 2006	10 500 000 (1)	5 565 000	3 535 000	945 000	945 000	455 000
Insgesamt	20 263 619	6 400 000	8 000 000 (2)	4 305 000	1 053 619	505 000

(1) Davon werden 1 000 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Davon werden 500 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Analyse der öffentlichen Meinung und für allgemeine Informationsmaßnahmen, durch die die Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Aufbauwerkes informiert werden sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein bürgernah und dezentral organisiertes Netz weitergegeben.

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments gemeinsam ausgearbeitet und durchgeführt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

Maßnahmen:

- Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,
- am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,
- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

- Analyse der öffentlichen Meinung (Eurobarometer und sonstige Erhebungen),
- Organisation von oder Teilnahme an europarelevanten Veranstaltungen, Werbekampagnen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 03 02 **Kommunikationsmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 650 000	8 100 000	8 650 000	8 100 000	5 711 208,80	5 605 595,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 308 416	3 575 000	460 000	170 000	65 000	38 416
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 650 000	4 525 000	3 425 000	440 000	163 000	97 000
Mittel 2006	8 650 000	4 215 000	3 310 000	425 000		700 000
Insgesamt	21 608 416	8 100 000	8 100 000	3 920 000	653 000	835 416

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Kommunikationsmaßnahmen der Europäischen Union. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)

16 03 02 (Fortsetzung)

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die Maßnahmen werden in erster Linie über die Vertretungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt:

- schriftliche und elektronische Veröffentlichungen,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- Seminare und Pressekonferenzen,
- Koordinierung mit den in den Mitgliedstaaten für Europafragen zuständigen Kommunikationsinstanzen,
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)

16 03 03 Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 420 000	2 420 000	2 420 000	2 420 000	2 400 000,—	755 670,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 644 329	1 000 000	405 000	150 000	55 000	34 329
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 420 000	1 420 000	610 000	245 000	90 000	55 000
Mittel 2006	2 420 000		1 405 000	620 000	250 000	145 000
Insgesamt	6 484 329	2 420 000	2 420 000	1 015 000	395 000	234 329

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der im Rahmen des vorrangigen Veröffentlichungsprogramms ausgewählten Publikationen, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Errungenschaften und Vorhaben der Europäischen Union dargestellt werden. Diese Veröffentlichungen richten sich an Bildungseinrichtungen, an die Multiplikatoren der öffentlichen Meinung und an die Öffentlichkeit.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER (Fortsetzung)**16 03 04 Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 668 000 ⁽¹⁾	6 468 000 ⁽²⁾	9 000 000	7 185 000	4 326 863,96	5 924 242,66

(¹) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	331 132	210 000	121 132			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 000 000	6 975 000	1 275 000	470 000	175 000	105 000
Mittel 2006	7 668 000 ⁽¹⁾		5 571 868	2 061 000	22 000	13 132
Insgesamt	16 999 132	7 185 000	6 968 000 ⁽²⁾	2 531 000	197 000	118 132

(¹) Davon werden 1 000 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(²) Davon werden 500 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft.

Die Mittel dienen zur Finanzierung der im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz ins Leben gerufenen Maßnahme „Debatte über die Zukunft der Europäischen Union“. Dabei sollen vorrangig Maßnahmen finanziert werden, um die Bürger über die Debatte über die künftige Richtung, die Europa nehmen wird, zu informieren und sie in diese Debatte einzubeziehen. Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ein Weißbuch über die Grundzüge einer neuen Kommunikations- und Informationspolitik vorlegen.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Tätigkeiten von NRO und unabhängigen Stiftungen, die sich mit europäischen Fragen befassen und die ein Forum für die Debatte bieten, den Dialog mit den Bürgern ausbauen und ihnen politische Alternativen aufzeigen.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 04	INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)							
16 04 02	<i>Instrumente zur Information des europäischen Bürgers</i>	3	6 400 000	6 200 000	9 650 000	8 838 900	6 252 264,76	6 390 430,36
16 04 03	<i>Kommunikationsmittel</i>	3	4 800 000	3 800 000	5 750 000	4 000 000	2 674 316,33	2 078 409,40
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		11 200 000	10 000 000	15 400 000	12 838 900	8 926 581,09	8 468 839,76

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)

(Fortsetzung)

16 04 02 Instrumente zur Information des europäischen Bürgers

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	6 200 000	9 650 000	8 838 900	6 252 264,76	6 390 430,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 664 784	4 385 000	175 000	65 000	39 784	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 650 000	4 453 900	4 675 000	327 000	121 000	73 100
Mittel 2006	6 400 000		1 350 000	4 545 000	315 000	190 000
Insgesamt	20 714 784	8 838 900	6 200 000	4 937 000	475 784	263 100

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Aufbauwerkes informiert werden sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein bürgernah und dezentral organisiertes Netz weitergegeben.

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments gemeinsam ausgearbeitet und durchgeführt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)
(Fortsetzung)

16 04 02 (Fortsetzung)

Maßnahmen:

- Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,
- am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,
- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

- Ausarbeitung und Verbreitung der Informationen (Broschüren, *Europe direct*, SCAD usw.).

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Informationskampagnen, die den Zugriff auf die Texte der Institutionen erleichtern sollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 04 03 **Kommunikationsmittel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 800 000	3 800 000	5 750 000	4 000 000	2 674 316,33	2 078 409,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 962 741	1 845 000	75 000	42 741		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 750 000	2 155 000	3 380 000	135 000	50 000	30 000
Mittel 2006	4 800 000		345 000	4 185 000	165 000	105 000
Insgesamt	12 512 741	4 000 000	3 800 000	4 362 741	215 000	135 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Kommunikationsmaßnahmen der Europäischen Union. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Instrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)*(Fortsetzung)***16 04 03** *(Fortsetzung)*

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen lassen sich in zwei Kategorien untergliedern:

- Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten: Verwaltung ihrer eigenen Webseiten,
- zentral am Sitz des Organs durchgeführte Maßnahmen:
 - Verwaltung der Webseite „Europa“,
 - audiovisuelle Kommunikation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 05	KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION							
16 05 01	Informationsrelais	3	16 752 500 ⁽¹⁾	15 132 500 ⁽²⁾	19 600 000	15 700 000	9 026 501,99	8 308 152,77
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		16 752 500	15 132 500	19 600 000	15 700 000	9 026 501,99	8 308 152,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (Fortsetzung)

16 05 01 Informationsrelais

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 752 500 ⁽¹⁾	15 132 500 ⁽²⁾	19 600 000	15 700 000	9 026 501,99	8 308 152,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 762 587	2 620 000	945 000	760 000	280 000	157 587
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	19 600 000	13 080 000	3 585 000	1 845 000	685 000	405 000
Mittel 2006	17 752 500 ⁽¹⁾		11 102 500	3 110 000	2 100 000	1 440 000
Insgesamt	42 115 087	15 700 000	15 632 500 ⁽²⁾	5 715 000	3 065 000	2 002 587

⁽¹⁾ Davon werden 1 000 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Davon werden 500 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die finanzielle Unterstützung der Informationsrelais in ganz Europa (Netz der Europe-Direct-Informationsrelais). Die Informationsrelais ergänzen die Öffentlichkeitsarbeit der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Mitfinanzierung großer nationaler Informationszentren, die gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten getragen werden,
- die Ausbildung und Unterstützung der Mitarbeiter der Informationsnetze sowie die Koordinierung der Informationsmaßnahmen,

Die Kommission hat Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg., KOM(2002) 350 endg. und KOM(2004) 196 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION (Fortsetzung)

16 05 01 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 60 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
16 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“							
16 49 04 01	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	1 450,—
16 49 04 02	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	173 970,—
16 49 04 03	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	821 678,24
16 49 04 04	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	605 433,38
	<i>Artikel 16 49 04 — Subtotal</i>		—	—	—	p.m.	0,—	1 602 531,62
	Kapitel 16 49 — Insgesamt		—	—	—	p.m.	0,—	1 602 531,62

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

16 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 49 04 01 Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	1 450,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 079 ⁽¹⁾			1 079		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 079			1 079		

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 01, 16 04 02 und 16 02 02.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

16 49 04 (Fortsetzung)

16 49 04 02 Informationsrelais — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	173 970,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005		—				
Mittel 2006		—				
Insgesamt		—				

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 01.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

16 49 04 (Fortsetzung)

16 49 04 03 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	821 678,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	179 613 (1)			179 613		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	179 613			179 613		

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 01 02 04, 16 04 05, 18 08 01, 22 04 01 und 25 03 02.

16 49 04 04 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	605 433,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 02, 16 04 03 und 16 02 03.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD PRESSE UND KOMMUNIKATION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17
GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Bereich der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAU- CHERSCHUTZ“	124 158 209	124 158 209	118 951 615	118 951 615	108 672 162,34	108 672 162,34
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	19 190 002	18 612 222	19 077 778	20 000 000	17 518 231,18	15 491 723,53
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITS- WESEN	85 282 750	84 291 644	70 453 000	71 048 000	71 528 195,85	40 460 289,37
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIER- SCHUTZ UND PFLANZEN- GESUNDHEIT	325 300 000	326 680 000	270 075 000	271 000 000	375 107 281,91	368 647 736,96
17 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	210 573	0,—	1 202 857,44
Titel 17 — Insgesamt		553 930 961	553 742 075	478 557 393	481 210 188	572 825 871,28	534 474 769,64

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAU- CHERSCHUTZ“				
17 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucher- schutz“	5	70 455 180 ⁽¹⁾	65 678 225 ⁽²⁾	63 827 735,87
17 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Gesundheit und Ver- braucherschutz“				
17 01 02 01	Externes Personal	5	10 057 315	10 465 112	11 851 734,66
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 333 182 ⁽³⁾	10 842 076 ⁽⁴⁾	11 572 253,07
	Artikel 17 01 02 — Subtotal		17 390 497	21 307 188	23 423 987,73
17 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucher- schutz“	5	19 742 534	18 043 980	16 703 489,80
17 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“				
17 01 04 01	Pflanzenschutzrechtliche Maß- nahmen — Verwaltungsaus- gaben	1.1	50 000	700 000	0,—
17 01 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsaus- gaben	3	1 710 000	2 844 000	3 739 264,55
17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	3	1 009 998	1 122 222	977 684,39
17 01 04 04	Pilotstudie: Modell der Risiko- finanzierung für Tierseuchen — Verwaltungsausgaben	1.1	p.m.	500 000	0,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 748 917 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 121 798 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 4 250 816 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 518 006 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 01 04 05	Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben	1.1	8 000 000	4 000 000	
17 01 04 30	Exekutivagentur „Gesundheit und Verbraucherschutz“	3	5 800 000	4 756 000	
	<i>Artikel 17 01 04 — Subtotal</i>		16 569 998	13 922 222	4 716 948,94
	Kapitel 17 01 — Insgesamt		124 158 209	118 951 615	108 672 162,34

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
70 455 180 ⁽¹⁾	65 678 225 ⁽²⁾	63 827 735,87

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 748 917 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 121 798 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“**

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 057 315	10 465 112	11 851 734,66

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 333 182 ⁽¹⁾	10 842 076 ⁽²⁾	11 572 253,07

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 250 816 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 518 006 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**17 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
19 742 534	18 043 980	16 703 489,80

17 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 01 04 01 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 000	700 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 04 04.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 04 (Fortsetzung)

17 01 04 02 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 710 000	2 844 000	3 739 264,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 03 01.

17 01 04 03 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 009 998	1 122 222	977 684,39

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 04 (Fortsetzung)

17 01 04 03 (Fortsetzung)

Mit Rumänien und Bulgarien wurden am 22. bzw. 29. Oktober 2004 Vereinbarungen unterzeichnet. Sie treten nach der Ratifizierung auf nationaler Ebene in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 02 01.

17 01 04 04 Pilotstudie: Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	500 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Finanziert werden insbesondere Ausgaben für Studien sowie für die Veranstaltung von Konferenzen, die Denkanstöße zur Entwicklung wirksamerer gemeinschaftlicher Lösungen für einen Finanzausgleich im Falle von Viehseuchen bieten sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

17 01 04 05 Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 000 000	4 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1); im Einzelnen entfallen 7 500 000 EUR auf technische Unterstützung/Ausbildungszentrum, 100 000 EUR auf Studien und Konferenzen, 300 000 EUR auf Sachverständigensitzungen und 100 000 EUR auf Information/Veröffentlichungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 04 (Fortsetzung)

17 01 04 30 Exekutivagentur „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 800 000	4 756 000	

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen die Zuschüsse zu den Personal- und Verwaltungskosten der Exekutivagentur gedeckt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 03 01.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ							
17 02 01	<i>Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher</i>	3	19 190 002	18 612 222	19 077 778	20 000 000	17 518 231,18	15 491 723,53
	Kapitel 17 02 — Insgesamt		19 190 002	18 612 222	19 077 778	20 000 000	17 518 231,18	15 491 723,53

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)

17 02 01 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 190 002	18 612 222	19 077 778	20 000 000	17 518 231,18	15 491 723,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	27 544 952	15 000 000	9 500 000	3 044 952		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	833 366	426 918	284 611	121 837		
Mittel 2005	19 077 778	4 573 082	5 215 389	7 489 307	1 800 000	
Mittel 2006	19 190 002		3 612 222	7 500 000	6 000 000	2 077 780
Insgesamt	66 646 098	20 000 000	18 612 222	18 156 096	7 800 000	2 077 780

Erläuterungen

Mit dem Beschluss Nr. 20/2004/EG wird ein allgemeiner Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Verbraucherpolitik gemäß der mehrjährigen Strategie geschaffen. Im Beschluss und in der Strategie sind drei mittelfristige strategische Ziele vorgesehen:

- ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Europäischen Union,
- die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher,
- die Einbeziehung der Verbraucherorganisationen in die Gemeinschaftspolitik.

Diese drei Ziele werden durch die unten genannte für die Jahre 2004–2007 geltende Rechtsgrundlage gestützt.

Zu den unter diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen aus dem unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Beitrittsländer zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen.

Mit Rumänien und Bulgarien wurden am 22. bzw. 29. Oktober 2004 Vereinbarungen unterzeichnet. Sie treten nach der Ratifizierung auf nationaler Ebene in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004–2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN							
17 03 01	Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz							
17 03 01 01	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)	3	51 690 000	51 647 644	51 300 000	51 895 000	57 238 569,53	26 170 663,05
	Artikel 17 03 01 — Subtotal		51 690 000	51 647 644	51 300 000	51 895 000	57 238 569,53	26 170 663,05
17 03 02	Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union	1.1	14 600 000	14 600 000	14 400 000	14 400 000	14 289 626,32	14 289 626,32
17 03 03	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen							
17 03 03 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	7 020 000	7 020 000	3 291 000	3 291 000		
17 03 03 02	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	9 780 000	9 780 000	1 462 000	1 462 000		
	Artikel 17 03 03 — Subtotal		16 800 000	16 800 000	4 753 000	4 753 000		
17 03 04	Öffentliches Gesundheitswesen — Vorbereitende Maßnahme	3	2 000 000	1 044 000				
17 03 05	Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums	4	192 750	200 000				
	Kapitel 17 03 — Insgesamt		85 282 750	84 291 644	70 453 000	71 048 000	71 528 195,85	40 460 289,37

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 01 Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz

17 03 01 01 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 690 000	51 647 644	51 300 000	51 895 000	57 238 569,53	26 170 663,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	114 401 949	36 505 000	20 617 644	57 279 305		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	51 300 000 ⁽¹⁾	15 390 000	15 390 000	15 390 000	5 130 000	
Mittel 2006	51 690 000		15 640 000	15 450 000	15 450 000	5 150 000
Insgesamt	217 391 949	51 895 000	51 647 644	88 119 305	20 580 000	5 150 000

(¹) Für 2005 und 2006 werden die Zahlungen für die Verpflichtungen wie folgt geleistet: jeweils 30 % in den Jahren n, n + 1, n + 2 und 10 % im letzten Jahr.

Erläuterungen

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich öffentliche Gesundheit (2003-2008) soll zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus beitragen durch Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Vorbeugung gegen Krankheiten und Gesundheitsstörungen beim Menschen und die Beseitigung der Ursachen für Gesundheitsgefährdungen.

Die drei Schwerpunkte sind:

- Verbesserung von Information und Kenntnisstand im Hinblick auf die Förderung der öffentlichen Gesundheit und die Schaffung und Erhaltung effizienter medizinischer Dienstleistungen und leistungsfähiger Gesundheitssysteme, durch Konzeption und Betrieb eines gut strukturierten globalen Systems zur Erfassung, Analyse und Auswertung der Informationen und Kenntnisse im Gesundheitsbereich, sowie der Weiterleitung dieser Informationen und Kenntnisse an die zuständigen Behörden, die Akteure im Gesundheitswesen und die Öffentlichkeit, weiterhin durch Analysen der Gesundheitssituation und der Politiken, Systeme und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit;
- Stärkung der Fähigkeit zur raschen und koordinierten Reaktion auf Bedrohungen der Gesundheit durch Entwicklung, Stärkung und Förderung der Leistungsfähigkeit, der Nutzung und der Vernetzung von Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen im Hinblick auf Gesundheitsrisiken;
- Maßnahmen in Bezug auf die bestimmenden Elemente der Gesundheit durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten, durch Unterstützung und Entwicklung umfassender Aktionen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten sowie von spezifischen Instrumenten zur Verringerung und Beseitigung von Risiken.

Die Nichtregierungsorganisationen sind wesentliche Akteure bei der Durchführung des Programms. Daher sollten sie eine angemessene Finanzierung erhalten.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 01 (Fortsetzung)

17 03 01 01 (Fortsetzung)

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen aus dem unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Beitrittsländer zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

17 03 02

Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 600 000	14 400 000	14 289 626,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben, die sich aus dem Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rahmenübereinkommens mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakkonsums ergeben. Dieser Beschluss soll 2005 in Kraft treten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1679/2005 (ABl. L 271 vom 15.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2005 (ABl. L 301 vom 18.11.2005, S. 3).

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 03 **Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen**

17 03 03 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2
Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 020 000	7 020 000	3 291 000	3 291 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 291 000	3 291 000				
Mittel 2006	7 020 000		7 020 000			
Insgesamt	10 311 000	3 291 000	7 020 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Zu letzteren gehören insbesondere die Ausgaben für die Informatik- und Telematikausstattung, einschließlich Installation und Software, für Gebäude und Infrastruktur sowie für Sitzungen.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Zentrums über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan des Zentrums, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABL L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 03 (Fortsetzung)

17 03 03 02 Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 780 000	9 780 000	1 462 000	1 462 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	1 462 000	1 462 000			
Mittel 2006	9 780 000		9 780 000		
Insgesamt	11 242 000	1 462 000	9 780 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die operativen Ausgaben gedeckt, insbesondere die Ausgaben für Konzertierungsmaßnahmen. Sie sind für die Schaffung einer Notfalleinrichtung („Krisenzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch ansteckender Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekanntem Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Beitrag aus dem Haushalt der Europäischen Union“	15 300 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	p.m.
Insgesamt	15 300 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personalausgaben“	4 412 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	2 608 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	8 280 000
Insgesamt	15 300 000

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 03 (Fortsetzung)

17 03 03 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 04 **Öffentliches Gesundheitswesen — Vorbereitende Maßnahme**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 044 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	2 000 000		1 044 000	800 000	156 000	
Insgesamt	2 000 000		1 044 000	800 000	156 000	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung des ersten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

- Aufbau von Bereitschafts- und Krisenmanagementkapazitäten im öffentlichen Gesundheitswesen durch Schaffung einer angemessenen Infrastruktur für Notfälle, einschließlich Entwicklung, Beschaffung und Erprobung von IT-Ausrüstung (Hardware), Kommunikationsausrüstung und Software zur Verbesserung des Empfangs und der Verbreitung von Alarm- und Warnmeldungen, Situationsanalysen, Kommunikation und Konsultation mit den zuständigen Stellen in Mitgliedstaaten und Drittländern sowie den im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen, um eine wirksame Koordinierung von Maßnahmen, eine rasche Risikobewertung angesichts plötzlich auftretender Gesundheitsbedrohungen und die Simulation und Prognose der Wirkung verschiedener Gegenmaßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU zu gewährleisten. Die Ausgaben werden getätigt in Form von Beschaffungsaufträgen, im Wesentlichen über bestehende Rahmenverträge;

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN (Fortsetzung)

17 03 04 (Fortsetzung)

- Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten bei der Konzeption, Umsetzung, Erprobung und Bewertung der Interoperabilität von Notfallplänen zur Abwehr sowohl unerwarteter Bedrohungen (z. B. SARS und Bioterrorismus) als auch vorhersehbarer Krisensituationen (z. B. Influenzapandemien); gemeinsame Konzepte für die Risikokommunikation mit der Öffentlichkeit in Krisensituationen, Leitlinien für die Festlegung von Prioritäten beim Schutz bestimmter Zielgruppen (z. B. Kinder, Beschäftigte im Gesundheitsbereich und Personen mit Immunschwäche), Definition von Grundsätzen und Verfahren für die Einleitung von Abwehrmaßnahmen und die Bereitstellung von Einrichtungen (z. B. mobile Laboratorien und Isolierstationen, u. a. für den Transport von hochinfizierten Personen) bei schweren Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit — dies alles auf einer für alle Mitgliedstaaten im Hinblick auf die derzeitigen und absehbaren Erfordernisse ausgewogenen und ausreichenden Grundlage. Die Mittel fließen in Finanzhilfen (Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen), Ausschreibungen und Sitzungen.

Ein Teil der Mittel ist zur Förderung des Aufbaus von Bereitschafts- und Krisenmanagementkapazitäten im öffentlichen Gesundheitswesen angesichts der Gefahr von Influenzapandemien bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

17 03 05

Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
192 750	200 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005					
Mittel 2006		192 750			
Insgesamt		192 750			
			192 750 ⁽¹⁾		

(1) Für einen Betrag von 7 250 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel decken den Beitrag der Gemeinschaft zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft bereits ratifiziert hat und dessen Vertragspartei sie nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde sein wird.

Rechtsgrundlage

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (Abl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT							
17 04 01	<i>Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen</i>	1.1	209 500 000	209 500 000	203 500 000	203 500 000	146 935 000,—	146 935 000,—
17 04 02	<i>Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit</i>	1.1	10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000	9 803 579,96	9 803 579,96
17 04 03	<i>Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können</i>	1.1	48 000 000	48 000 000	13 000 000	13 000 000	187 665 000,—	187 665 000,—
17 04 04	<i>Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen</i>	1.1	2 500 000	2 500 000	3 000 000	3 000 000	1 611 640,—	1 611 640,—
17 04 05	<i>Sonstige Maßnahmen</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
17 04 06	<i>Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich</i>	3	—	1 380 000	—	1 725 000	0,—	66 517,—
17 04 07	<i>Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten</i>	1.1	8 500 000	8 500 000	3 875 000	3 875 000		
17 04 08	<i>Ausgaben im Zusammenhang mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>							
17 04 08 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	31 982 000	31 982 000	22 800 000	22 800 000	17 142 061,95	14 603 000,—
17 04 08 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	14 618 000	14 618 000	13 900 000	13 100 000	11 950 000,—	7 963 000,—
	<i>Artikel 17 04 08 — Subtotal</i>		46 600 000	46 600 000	36 700 000	35 900 000	29 092 061,95	22 566 000,—
17 04 09	<i>Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	4	200 000	200 000	p.m.	p.m.		
	Kapitel 17 04 — Insgesamt		325 300 000	326 680 000	270 075 000	271 000 000	375 107 281,91	368 647 736,96

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 01 Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
209 500 000	203 500 000	146 935 000,—

Erläuterungen

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erlaubt eine beschleunigte Tilgung oder Kontrolle über das Niveau der nationalen Finanzmittel hinaus sowie eine Harmonisierung der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Bei einem Teil dieser Krankheiten oder Infektionen handelt es sich um auf den Menschen übertragbare Zoonosen (BSE, Brucellose, Salmonellen, Tuberkulose usw.), deren Bekämpfung zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und zur Steigerung der Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union beiträgt. Das Weiterbestehen dieser Krankheiten ist zudem ein Hemmnis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (Abl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (Abl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

17 04 02 Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 000 000	10 000 000	9 803 579,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen sowie an Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen im Veterinärbereich zu decken.

Eine wichtige Maßnahme ist die finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft benannten Referenzlaboratorien. Deren Arbeit trägt zur Eindämmung bzw. Prävention von Tierkrankheiten sowie zu einer größtmöglichen Risikominderung bei.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten.

Sie dienen auch der Finanzierung der Entwicklung von Markerimpfungen oder Tests, welche die Unterscheidung zwischen kranken und geimpften Tieren möglich machen.

Mittel aus dieser Haushaltslinie können außerdem zum Aufbau und zum Betrieb eines Schnellwarnsystems für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche Gesundheit durch Lebens- oder Futtermittel eingesetzt werden.

Die zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Veterinärbereich erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen, beispielsweise die Überwachung von Brathühnchen auf *Campylobacter* in Schweden, sind ebenfalls von diesen Mitteln abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (Abl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (Abl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (Abl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4), insbesondere Artikel 50.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 03 **Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
48 000 000	13 000 000	187 665 000,—

Erläuterungen

Das Auftreten bestimmter Tierkrankheiten in der Gemeinschaft wird voraussichtlich größere Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes sowie auf die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern haben. Im Hinblick darauf muss durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft dazu beigetragen werden, gefährliche Infektionskrankheiten möglichst schnell zu tilgen, wenn die Mitgliedstaaten die praktischen Voraussetzungen für den Kampf der Gemeinschaft gegen Tierkrankheiten schaffen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

17 04 04 **Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 500 000	3 000 000	1 611 640,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Durchführung der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/43/EG (ABl. L 164 vom 24.6.2005, S. 37).

Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/55/EG (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 17).

Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/54/EG (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), zuletzt geändert durch die Akte betreffend den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. L 236 vom 23.9.2003), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/77/EG (ABl. L 296 vom 12.11.2005, S. 17).

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/908/EG (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 37).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

17 04 05 **Sonstige Maßnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,
- die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,
- die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung gutzuschreibenden Sicherheiten,
- die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 05 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr für das Gemeinschaftliche Sortenamnt (OCVV):

Einnahmen:

— Titel 1 „Einnahmen“	9 054 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	p.m.
— Titel 3 „Defizitreserve“	2 417 000
— Titel 5 „Einnahmen — Verwaltungsvorgänge OCVV“	p.m.
— Titel 6 „Erstattungen“	15 000
— Titel 9 „Sonstige Einnahmen“	298 000
— Hinzufügung zur Reserve aus den kumulierten Überschüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre	p.m.
Insgesamt	11 784 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	4 348 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 558 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	5 878 000
Insgesamt	11 784 000

— Bilanz des Haushaltsjahres

—

— Kumulierter Gewinn am 31. Dezember

Der Stellenplan für das Sortenamnt ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 873/2004 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 38).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 06 Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 380 000	—	1 725 000	0,—	66 517,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 380 956 ⁽¹⁾		1 380 000 ⁽²⁾			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—	1 725 000 ⁽³⁾				
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 380 956	1 725 000	1 380 000			

(1) Für einen Betrag von 956 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Mit diesen Mitteln soll im Krisenfall die Neuformulierung von Antigenen für eine Notimpfung gegen Maul und Klauenseuche finanziert werden. Bei den 1 380 000 EUR handelt es sich um den Saldo einer 1997 eingegangenen Verpflichtung im Betrag von 3 900 000 EUR zur Deckung der Ausgaben für den Erwerb und die Neuformulierung von Antigenen. Solange diese Neuformulierung nicht vorgenommen wurde, werden Zahlungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 1 380 000 EUR benötigt.
(3) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Posten B2-5 1 0 0, B2-5 1 0 1, B2-5 1 0 2, B2-5 1 0 3, B2-5 1 0 5, B2-5 1 0 6, B2-5 1 2 2 und B2-5 1 9 0 zu decken.

17 04 07 Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 500 000	3 875 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

- Beteiligung nationaler Sachverständiger an Kontrollbesuchen des LVA,
- Schaffung einer Datenbank für Länderprofile,
- Benennung neuer Referenzlaboratorien,
- Tätigkeit bestimmter Gemeinschaftsreferenzlaboratorien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 08 Ausgaben im Zusammenhang mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

17 04 08 01 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 982 000	31 982 000	22 800 000	22 800 000	17 142 061,95	14 603 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 780 456 ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	22 800 000	22 800 000				
Mittel 2006	31 982 000		31 982 000			
Insgesamt	59 562 456	22 800 000	31 982 000			

⁽¹⁾ Für die abzuwickelnden Verpflichtungen (4 780 456 EUR) erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung oder eine Mittelübertragung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Behörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Behörde, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan der Behörde ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 08 (Fortsetzung)

17 04 08 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

17 04 08 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 618 000	14 618 000	13 900 000	13 100 000	11 950 000,—	7 963 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 552 871		4 552 871			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	13 900 000	13 100 000	800 000			
Mittel 2006	14 618 000		9 265 129	5 352 871		
Insgesamt	33 070 871	13 100 000	14 618 000	5 352 871		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,
- die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 08 (Fortsetzung)

17 04 08 02 (Fortsetzung)

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	46 600 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	p.m.
Insgesamt	46 600 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	24 606 500
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	7 375 500
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	14 618 000
Insgesamt	46 600 000

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Zu den unter diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32, die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT (Fortsetzung)

17 04 09 Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	200 000		200 000			
Insgesamt	200 000		200 000			

Erläuterungen

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag der Kommission vom 16. Dezember 2004 für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (KOM(2004) 798 endg.).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
17 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“							
17 49 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	50 000	0,—	653 497,02
17 49 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	160 573	0,—	549 360,42
	<i>Artikel 17 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	210 573	0,—	1 202 857,44
	Kapitel 17 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	210 573	0,—	1 202 857,44

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

17 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 49 04 02 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	50 000	0,—	653 497,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	796 556 ⁽¹⁾	143 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	796 556	143 000				

⁽¹⁾ Etwa 143 000 EUR werden für die Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen benötigt. Die Direktion C hatte zunächst 50 000 EUR zur Deckung dieser Verpflichtungen beantragt. Dieser Betrag wurde um 93 000 EUR aufgestockt. Für den Saldo werden die Mittelbindungen so rasch wie möglich aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

17 49 04 (Fortsetzung)

17 49 04 03 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	160 573	0,—	549 360,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	84 216 ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—	160 573 ⁽²⁾				
Mittel 2006	—					
Insgesamt	84 216	160 573				

⁽¹⁾ Dieser Betrag betrifft bereits abgewickelte Verbindlichkeiten, für die eine Aufhebung der Mittelbindung oder eine Mittelübertragung erfolgt.
⁽²⁾ Diese Zahlungsermächtigungen werden nicht in Anspruch genommen (93 000 EUR wurden bereits auf Posten 17 49 04 02 übertragen).

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Allgemeine Ziele

Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der gesamten Europäischen Union. Zur Erreichung dieses Ziels muss den Unionsbürgern Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit gewährleistet werden, wann und wo auch immer sie diese ausüben wollen; außerdem müssen sie in den Genuss der Privilegien, des Schutzes und der Pflichten, die das Leben in einem Rechtsstaat mit sich bringt, kommen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“	56 370 465	56 370 465	48 571 777	48 571 777	43 650 097,32	43 650 097,32
18 02	AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN	335 754 000	335 254 000	349 000 000	349 000 000	329 234 141,45	322 734 141,45
18 03	GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK	75 282 000	72 290 000	74 188 000	75 619 000	71 433 000,—	37 326 129,39
18 04	STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE	19 985 000	20 610 000	20 874 000	22 795 414	19 718 601,04	8 691 561,49
18 05	ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT	34 043 300	27 033 300	28 330 000	26 392 500	16 841 546,48	7 485 808,05
18 06	AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS	20 513 600	19 373 600	18 810 000	19 153 811	13 224 586,30	11 518 872,13
18 07	KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG	12 100 000	12 100 000	12 000 000	12 000 000	11 730 000,—	11 890 119,20
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“	36 350 000	35 000 000	26 700 000	12 275 000	18 050 372,54	3 552 176,76
18 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	469 499	0,—	717 609,53
	Titel 18 — Insgesamt	590 398 365	578 031 365	578 473 777	566 277 001	523 882 345,13	447 566 515,32

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHER- HEIT UND DES RECHTS“				
18 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicher- heit und des Rechts“	5	35 613 763 ⁽¹⁾	30 478 671 ⁽²⁾	28 329 497,84
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“				
18 01 02 01	Externes Personal	5	5 460 276	4 552 268	4 267 454,96
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 939 847 ⁽³⁾	2 939 538 ⁽⁴⁾	2 773 290,51
	Artikel 18 01 02 — Subtotal		8 400 123	7 491 806	7 040 745,47
18 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicher- heit und des Rechts“	5	9 979 479	8 367 300	7 413 728,01
18 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Frei- heit, der Sicherheit und des Rechts“				
18 01 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	3	965 000	815 000	716 900,—
18 01 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3	810 000	750 000	119 626,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 378 563 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 56 522 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 473 968 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 508 271 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	0,—
18 01 04 04	AGIS — Verwaltungsausgaben	3	207 000	230 000	0,—
18 01 04 05	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	3	182 700	203 000	0,—
18 01 04 06	ARGO — Verwaltungsausgaben	3	180 000	200 000	0,—
18 01 04 07	Zivil- und handelsrechtliche Kooperationsprogramme — Verwaltungsausgaben	3	32 400	36 000	29 600,—
	<i>Artikel 18 01 04 — Subtotal</i>		2 377 100	2 234 000	866 126,—
	Kapitel 18 01 — Insgesamt		56 370 465	48 571 777	43 650 097,32

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 162 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

18 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
35 613 763 ⁽¹⁾	30 478 671 ⁽²⁾	28 329 497,84

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 378 563 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 56 522 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“**

18 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 460 276	4 552 268	4 267 454,96

18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 939 847 ⁽¹⁾	2 939 538 ⁽²⁾	2 773 290,51

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 473 968 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 508 271 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**18 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 979 479	8 367 300	7 413 728,01

18 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

18 01 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
965 000	815 000	716 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 04 01 02.

18 01 04 02 Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
810 000	750 000	119 626,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

18 01 04 03 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	0,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 162 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

18 01 04 (Fortsetzung)

18 01 04 04 AGIS — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
207 000	230 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 05 01 02.

18 01 04 05 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
182 700	203 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 03.

18 01 04 06 ARGO — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	200 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 07.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 07 Zivil- und handelsrechtliche Kooperationsprogramme — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 400	36 000	29 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 06 01 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	AUSSENGRENZEN, VISA-POLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN							
18 02 01	Schengen-Fazilität	3	310 000 000	310 000 000	336 000 000	336 000 000	316 234 141,45	316 234 141,45
18 02 02	Kaliningrad	3	14 000 000	13 500 000	13 000 000	13 000 000	13 000 000,—	6 500 000,—
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen							
18 02 03 01	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	2 314 000	2 314 000	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽¹⁾		
18 02 03 02	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	9 440 000	9 440 000	p.m. ⁽²⁾	p.m. ⁽²⁾		
	<i>Artikel 18 02 03 — Subtotal</i>		11 754 000	11 754 000	p.m.	p.m.		
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		335 754 000	335 254 000	349 000 000	349 000 000	329 234 141,45	322 734 141,45

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)

18 02 01 Schengen-Fazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
310 000 000	310 000 000	336 000 000	336 000 000	316 234 141,45	316 234 141,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	336 000 000	336 000 000			
Mittel 2006	310 000 000		310 000 000		
Insgesamt	646 000 000	336 000 000	310 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zu decken, die die neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum zwischen ihrem Beitritt und dem Ende des Jahres 2006 an den neuen Außengrenzen der Europäischen Union durchführen, um die Umsetzung des Schengen-Besitzstandes und den Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs über den Einsatz der Fazilität Bericht. In diesem Bericht erläutert die Kommission die Art der finanzierten Maßnahmen und legt dar, wie sie zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands beigetragen haben. Die begünstigten Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen Informationen zu diesem Zweck bereit.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 35 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2004 über die Verwaltung und Kontrolle der Schengen-Fazilität (K(2004) 248).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)

18 02 02 Kaliningrad

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	13 500 000	13 000 000	13 000 000	13 000 000,—	6 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	6 500 000	6 500 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	13 000 000	6 500 000	6 500 000			
Mittel 2006	14 000 000		7 000 000	7 000 000		
Insgesamt	33 500 000	13 000 000	13 500 000	7 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Dokuments zur Erleichterung des Transits zwischen Kontinentalrussland und Kaliningrad zu decken.

Die Kommission unterbreitet der Haushaltsbehörde jedes Jahr binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Verwendung der Mittel.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch den Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 5 betreffend den Transit auf dem Landweg zwischen der Region von Kaliningrad und anderen Teilen der Russischen Föderation) übertragen werden.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 30. Dezember 2003 über eine Finanzhilfe für Litauen im Hinblick auf die Durchführung des durch die Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates geschaffenen Systems der Dokumente für den erleichterten Transit (FTD) und der Dokumente für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) (K(2003) 5213).

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)

18 02 03 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen

18 02 03 01 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 314 000	2 314 000	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾		
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 157 000	1 157 000				
Mittel 2006	2 314 000		2 314 000			
Insgesamt	3 471 000	1 157 000	2 314 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)

18 02 03 (Fortsetzung)

18 02 03 02 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 440 000	9 440 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 000 000	5 000 000				
Mittel 2006	9 440 000		9 440 000			
Insgesamt	14 440 000	5 000 000	9 440 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN (Fortsetzung)**18 02 03** (Fortsetzung)

18 02 03 02 (Fortsetzung)

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	11 754 000
— Titel 2 „Finanzbeitrag Island, Norwegen und Schweiz“	195 000
Insgesamt	11 949 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personalausgaben“	2 286 000
— Titel 2 „Ausgaben für den Dienstbetrieb“	28 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	9 440 000
Insgesamt	11 949 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03	GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK							
18 03 01	<i>Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen</i>	5	450 000	450 000	450 000	450 000	450 000,—	225 000,—
18 03 03	<i>Europäischer Flüchtlingsfonds</i>	3	49 632 000	50 090 000	44 538 000	44 769 000	42 271 000,—	31 981 460,51
18 03 04	<i>Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen</i>	3	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m.	p.m.	0,—	0,—
18 03 05	<i>Europäische Beobachtungsstelle für Migration</i>	3	p.m. ⁽³⁾	1 800 000 ⁽⁴⁾	3 000 000	3 800 000	2 912 000,—	886 356,19
18 03 06	<i>Integration von Drittstaatsangehörigen</i>	3	5 000 000	5 750 000	5 000 000	6 000 000	6 000 000,—	2 156 347,84
18 03 07	ARGO	3	5 200 000	4 200 000	6 200 000	12 600 000	19 800 000,—	2 076 964,85
18 03 08	<i>Organisation der Rückkehr im Bereich Migration</i>	3	15 000 000	10 000 000	15 000 000	8 000 000		
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		75 282 000	72 290 000	74 188 000	75 619 000	71 433 000,—	37 326 129,39

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 9 018 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 7 848 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 01 *Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	450 000	450 000	450 000	450 000,—	225 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	225 000	225 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	450 000	225 000	225 000			
Mittel 2006	450 000		225 000	225 000		
Insgesamt	1 125 000	450 000	450 000	225 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft für den Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Es müssen Maßnahmen für Flüchtlinge getroffen und neue politische Initiativen entwickelt werden.

Umfassende Informationen sowie eine Bewertung der Lage der Flüchtlinge in ganz Europa und der Asylpolitik der Mitgliedstaaten sind dringend erforderlich.

Der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen muss in seinen Veröffentlichungen und auf seiner Website die von der Europäischen Union gewährte Unterstützung anerkennen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 03 **Europäischer Flüchtlingsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 632 000	50 090 000	44 538 000	44 769 000	42 271 000,—	31 981 460,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	64 532 563	22 500 000	11 867 600	15 164 963	15 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	44 538 000	22 269 000	13 361 400	8 907 600		
Mittel 2006	49 632 000		24 861 000	14 862 600	9 908 400	
Insgesamt	158 702 563	44 769 000	50 090 000	38 935 163	24 908 400	

Erläuterungen

Aus diesen Mittel werden die strukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen unterstützt:

- die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen,
- die freiwillige Rückführung dieser Personen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung innovativer oder im Gemeinschaftsinteresse liegender Maßnahmen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern bestimmt, die die erforderlichen Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erfüllen.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen und von Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, sowie zur Ermöglichung eines selbstverantwortlichen Lebens für Vertriebene durch Maßnahmen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich der beruflichen Bildung,
- Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen des Aufnahmelandes,
- Erleichterung des Zugangs zu einer Unterkunft sowie zu medizinischer und sozialer Infrastruktur des Aufnahmelandes,
- Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, wie unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Folter und Vergewaltigung,
- Eingliederung in lokale Strukturen und Aktivitäten,
- Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins und Verständnisses für die Lage der Flüchtlinge,
- Analyse der Situation von Flüchtlingen in der Europäischen Union,

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)**18 03 03** (Fortsetzung)

- Fortbildung für Beamte, Angehörige gesundheitlicher Dienste und Polizisten in Aufnahmeeinrichtungen in Bezug auf geschlechterspezifische Angelegenheiten,
- getrennte Unterbringung von allein stehenden Frauen und Mädchen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Entscheidung 2004/904/EG des Rates vom 2. Dezember 2004 über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 52).

18 03 04 **Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m.	p.m.	0,—	0,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 9 018 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 7 848 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.	p.m.				
Mittel 2006	9 018 000 ⁽¹⁾	7 848 000	1 170 000			
Insgesamt	9 018 000	p.m.	7 848 000 ⁽²⁾	1 170 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Aufnahme und Unterbringung,
- Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,
- medizinische, psychologische und sonstige Hilfe, einschließlich spezieller Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer irgendeiner Form von Belästigung oder einer Straftat (Vergewaltigung oder Gewalt) geworden sind oder die unter schlechten Flüchtlingsbedingungen gelitten haben,
- die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2004/904/EG des Rates vom 2. Dezember 2004 über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 52).

18 03 05 **Europäische Beobachtungsstelle für Migration**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	1 800 000 ⁽²⁾	3 000 000	3 800 000	2 912 000,—	886 356,19

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008	
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 762 548	2 300 000	500 000	1 500 000	462 548	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 000 000	1 500 000	900 000	600 000		
Mittel 2006	3 000 000 ⁽¹⁾		1 400 000	840 000	760 000	
Insgesamt	10 762 548	3 800 000	2 800 000 ⁽²⁾	2 940 000	1 222 548	

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Davon werden 1 000 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Europäischen Beobachtungsstelle für Migration, die für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zu Migration und Asyl zusammentragen und aufbereiten soll.

Diese Daten werden statistisches Material über die Anzahl der Asylbewerber in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Mitgliedstaat, die Anzahl von stattgegebenen und abgelehnten Asylanträgen, die Ablehnungsgründe usw. umfassen.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, von der Kommission vorgelegt am ..., über die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Migration (KOM(...) ... endg.).

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 06 Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	5 750 000	5 000 000	6 000 000	6 000 000,—	2 156 347,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 841 870	3 500 000	1 750 000	1 750 000	841 870	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 000 000	2 500 000	1 500 000	1 000 000		
Mittel 2006	5 000 000		2 500 000	1 500 000	1 000 000	
Insgesamt	17 841 870	6 000 000	5 750 000	4 250 000	1 841 870	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des dritten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

- Förderung der Integration von Staatsangehörigen aus Drittländern durch konkrete Projekte, die insbesondere Sprachkurse und Aufklärung über die kulturellen, politischen und sozialen Besonderheiten des betreffenden Landes, einschließlich der Staatsbürgerschaft und der grundlegenden europäischen Werte umfassen;
- Entwicklung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft;
- Ermittlung und Beurteilung bewährter Verfahrenspraktiken für den Bereich der Integration; in diesem Zusammenhang soll unter den Städten, in denen die praktische Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch Bildungsprogramme, Kunst-, Theater-, Musik- und Sportprojekte sowie lokale Initiativen am besten gelungen ist, eine als multikulturelle Hauptstadt Europas ausgewählt werden;
- Entwicklung von Integrationsmodellen;
- Errichtung von europaweiten Netzen.

Ein Teil der Mittel kann für die Bekämpfung der Ursachen der Migration verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 07 ARGO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 200 000	4 200 000	6 200 000	12 600 000	19 800 000,—	2 076 964,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	24 158 271	9 500 000	1 240 000	12 000 000	1 418 271	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 200 000	3 100 000	1 860 000	1 240 000		
Mittel 2006	5 200 000		1 100 000	2 160 000	1 940 000	
Insgesamt	35 558 271	12 600 000	4 200 000	15 400 000	3 358 271	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Verwirklichung folgender Ziele:

- die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Zusammenlegung der Ressourcen sowie auf koordinierte und einheitliche Verfahrensweisen zu richten ist;
- die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu fördern, um so die Entscheidungen der einzelstaatlichen Dienststellen aller Mitgliedstaaten zu harmonisieren, so dass Störungen vermieden werden, die den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährden könnten;
- die gesamte Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsregeln zu verbessern;
- zu gewährleisten, dass bei der Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen, die an der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen mitwirken, die Gemeinschaftsdimension gebührend berücksichtigt wird;
- die Transparenz der Maßnahmen der einzelstaatlichen Dienststellen dadurch zu fördern, dass die Beziehungen zwischen ihnen und den betroffenen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/867/EG (ABl. L 371 vom 18.12.2004, S. 48).

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 08 Organisation der Rückkehr im Bereich Migration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	10 000 000	15 000 000	8 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	15 000 000	8 000 000	2 500 000	4 500 000		
Mittel 2006	15 000 000		7 500 000	3 500 000	4 000 000	
Insgesamt	30 000 000	8 000 000	10 000 000	8 000 000	4 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des zweiten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

- die Umsetzung integrierter Pläne für die Rückkehr von sich illegal in der Europäischen Union aufhaltenden Personen in die Herkunftsländer, die Länder des vorherigen Aufenthalts oder die Transitländer und von Maßnahmen zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr (effiziente Unterrichtung vor der Rückkehr sowie — in enger Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern — Unterstützung der Aufnahme und der Wiedereingliederung in diesen Ländern). Die Rückkehrpläne enthalten sowohl Maßnahmen für die freiwillige Rückkehr als auch für die Rückführung;
- die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung der Rückkehrpläne (Auswahl bestimmter Personengruppen z. B. aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Herkunftsregion) sowie bei der Durchführung der in diesen Plänen enthaltenen Maßnahmen (Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Informationen über die Herkunftsländer und deren Weitergabe an die potenziellen Rückkehrer, Organisation gemeinsamer Rückkehr- bzw. Rückführungsaktionen, Unterstützung der Aufnahme und der anfänglichen Wiedereingliederung in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern, Beurteilung vor Ort der Situation der Rückkehrer und ihrer Entwicklungsperspektiven nach mehreren Wochen bzw. Monaten).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 04	STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE							
18 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen							
18 04 01 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I	3	—	1 200 000	—	2 300 000	0,—	2 004 401,41
18 04 01 02	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II	3	9 685 000	8 460 000	9 685 000	8 460 000	7 500 000,—	0,—
	<i>Artikel 18 04 01 — Subtotal</i>		9 685 000	9 660 000	9 685 000	10 760 000	7 500 000,—	2 004 401,41
18 04 02	Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern	3	—	150 000	—	446 414	0,—	135 039,08
18 04 03	Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte	3	500 000	1 000 000	1 000 000	1 400 000	1 418 601,04	663 125,—
18 04 04	Vorbereitende Maßnahme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten	3	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000,—	0,—
18 04 05	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit							
18 04 05 01	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	4 500 000	4 500 000	4 160 000	4 160 000	3 962 000,—	2 857 250,—
18 04 05 02	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 300 000	4 300 000	4 029 000	4 029 000	3 838 000,—	3 031 746,—
	<i>Artikel 18 04 05 — Subtotal</i>		8 800 000	8 800 000	8 189 000	8 189 000	7 800 000,—	5 888 996,—
	Kapitel 18 04 — Insgesamt		19 985 000	20 610 000	20 874 000	22 795 414	19 718 601,04	8 691 561,49

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

18 04 01 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 200 000	—	2 300 000	0,—	2 004 401,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 491 846	2 300 000	1 200 000	991 846		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	4 491 846	2 300 000	1 200 000	991 846		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 01 (Fortsetzung)

18 04 01 02 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 685 000	8 460 000	9 685 000	8 460 000	7 500 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 500 000	3 617 500	832 500	2 000 000	1 050 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	9 685 000	4 842 500	2 400 000	2 000 000	442 500	
Mittel 2006	9 685 000	5 227 500	2 380 000	2 000 000		77 500
Insgesamt	26 870 000	8 460 000	8 460 000	6 380 000	3 492 500	77 500

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für folgende Maßnahmen zu decken:

- Errichtung eines europaweiten Netzes zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung der Gewalt ihnen gegenüber sowie zur Bekämpfung des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung, der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe;
- Förderung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Opfern jeglicher Form von Gewalt medizinische Hilfe und psychologische Unterstützung anzubieten;
- besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie vorrangige Berücksichtigung in sämtlichen sie betreffenden Aktionen; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung welcher Art auch immer geltend zu machen;
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Missbrauch, einschließlich der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe, sowie Vorbeugung vor diesen Phänomenen und Förderung der Wiedereingliederung von Opfern solchen Missbrauchs;
- Pilotvorhaben und Zuschüsse an Nichtregierungsorganisationen bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für die genannten Ziele und insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und vor allem von Opfern des Handels mit Menschen zur sexuellen Ausbeutung, von sexuellem Missbrauch und Genitalverstümmelungen sowie von Zwangsehen einsetzen;
- Förderung von Maßnahmen, die darauf abstellen, dass Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche, verschiedene Formen des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung sowie Genitalverstümmelungen von Frauen und Zwangsehen verstärkt zur Anzeige gebracht werden, und zwar in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen Verfahren;

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)**18 04 01** (Fortsetzung)

18 04 01 02 (Fortsetzung)

- Durchführung einer Analyse der Effizienz (Kosten/Nutzen) der Gesetzesvorschriften der Mitgliedstaaten und internationaler Übereinkommen über die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegenüber Frauen, Jugendlichen und Kindern, insbesondere des Frauenhandels und der Prostitution;
- Durchführung von Informationskampagnen zur Bekämpfung von Pädophilie, Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, Genitalverstümmelungen bei Frauen und Zwangsehen;
- Pilotprojekte und finanzielle Unterstützung von Vereinigungen, die im Rahmen des Schutzes von Kindern und der Bekämpfung von Internet-Pädophilie Maßnahmen erarbeiten und/oder ergreifen, um die Verbreitung kinderpornographischer oder die Menschenwürde verletzender Inhalte und Bilder via Internet zu verbieten;
- Projekte von gemeinnützigen Verbänden, die die traurige Realität des Tötens oder Aussetzens von Neugeborenen bekämpfen wollen und deshalb in Schwierigkeiten befindlichen Müttern in angemessener Form psychologische und finanzielle Hilfe anbieten, auch durch geeignete Informationskampagnen.

Die Mittel werden zu gleichen Teilen verteilt auf Vorhaben zur Unterstützung von Frauen, insbesondere der Opfer von Frauenhandel, Genitalverstümmelungen und Zwangsehen, und auf Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, wobei der Schwerpunkt auf Vorhaben von besonderem Gemeinschaftsinteresse liegen muss.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung einer Informationskampagne, die gegen die Ausbeutung von Kindern, insbesondere gegen Pädophilie, gerichtet ist und sich aller verfügbaren Medien bedient: Rundfunk, Fernsehen, Presse und neue Technologien.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 02 Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	446 414	0,—	135 039,08

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	668 594	446 414	150 000	72 180		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	668 594	446 414	150 000	72 180		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Abwicklung früherer Mittelbindungen für eine Informationskampagne zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern, insbesondere der Pädophilie, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 03 Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	1 000 000	1 000 000	1 400 000	1 418 601,04	663 125,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 468 352	700 000	300 000	300 000	168 352	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 000 000	700 000	200 000	100 000		
Mittel 2006	500 000		500 000			
Insgesamt	2 968 352	1 400 000	1 000 000	400 000	168 352	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des dritten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte.

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die Einrichtung eines Netzes namhafter Menschenrechtsexperten und Juristen aus allen Mitgliedstaaten finanziert werden, das dem Europäischen Parlament und der Kommission das Sachwissen zur Verfügung stellt, mit dem sie die Achtung und die Fortentwicklung der Grundrechte überwachen und die Anwendung der Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags gewährleisten können. Dabei geht es besonders um die Evaluierung der Umsetzung aller in der Charta der Grundrechte formulierten Rechte unter Berücksichtigung der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Ergebnisse der Tätigkeit von Vertragsüberwachungsgremien bezüglich der Durchführung von VN-Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten und der Berichte anderer einschlägiger Aufsichtsorgane wie z. B. des Komitees gegen die Folter sowie der Grundsatzurteile der Gerichte und der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten.

Ferner dienen diese Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Informationsmitteln (Datenbanken, „Help-lines“, Rechtsbeistand im Einvernehmen mit den entsprechenden Institutionen der Mitgliedstaaten sowie den im Bereich der Grundrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen, die es jeder interessierten Person ermöglichen, Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu erhalten.

Von diesen Mitteln sind ferner 250 000 EUR zur Finanzierung von Initiativen der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten und der europäischen Gerichte bestimmt, die auf die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte auf dem Gebiet der Grundrechte abzielen, wie sie in der Europäischen Charta der Grundrechte festgelegt sind. Sie sind auch zur Finanzierung der Übersetzung dieser Rechtsprechung zumindest in die englische und die französische Sprache bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 04 Vorbereitende Maßnahme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 000 000	1 000 000	500 000	750 000	750 000		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	2 000 000	1 000 000	300 000	700 000			
Mittel 2006	1 000 000		200 000	500 000	300 000		
Insgesamt	6 000 000	2 000 000	1 000 000	1 950 000	1 050 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des dritten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zugunsten der neuen EU-Mitgliedstaaten, mit denen die Aktivitäten lokaler Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Achtung der rechtsstaatlichen Ordnung, Demokratie, Grundrechte, Transparenz, Gewährleistung unparteiischer Informationen und Bekämpfung von Korruption unterstützt werden sollen.

Die Empfänger von Mitteln aus diesem Fonds sollten nichtstaatliche Organisationen sein, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

- Rechtsvorschriften über öffentliche Interessen (z. B. Förderung von Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen, Bekämpfung rechtswidriger Praktiken von Behörden),
- vorbildliches staatliches Handeln auf zentraler und örtlicher Ebene (einschließlich der Achtung der Bürgerrechte und der Transparenz von Verwaltungsvorgängen),
- Unabhängigkeit des öffentlichen Dienstes,
- Bekämpfung der Korruption.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 05 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

18 04 05 01 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	4 500 000	4 160 000	4 160 000	3 962 000,—	2 857 250,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 104 750			1 104 750		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 160 000	4 160 000				
Mittel 2006	4 500 000		4 500 000			
Insgesamt	9 764 750	4 160 000	4 500 000	1 104 750		

Erläuterungen

Vormals Posten 04 04 06 01

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stelle (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Stelle ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1652/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)

18 04 05 (Fortsetzung)

18 04 05 02 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 300 000	4 300 000	4 029 000	4 029 000	3 838 000,—	3 031 746,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	806 254			806 254		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 029 000	4 029 000				
Mittel 2006	4 300 000		4 300 000			
Insgesamt	9 135 254	4 029 000	4 300 000	806 254		

Erläuterungen

Vormals Posten 04 04 06 02

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bestimmt, deren Aufgabe die kritische Beobachtung dieser Phänomene innerhalb der Union, die Analyse der Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Institutionen der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ist.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehören auch die Schaffung eines öffentlichen Dokumentationsfonds, die Einrichtung und Koordinierung eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) sowie die Förderung von regelmäßigen Rundtischgesprächen.

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE (Fortsetzung)**18 04 05** (Fortsetzung)

18 04 05 02 (Fortsetzung)

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	8 800 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“	—
Insgesamt	8 800 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	4 500 000
— Titel 2 „Betriebsausgaben“	
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	4 300 000
Insgesamt	8 800 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1652/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05	ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT							
18 05 01	Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel VI							
18 05 01 01	Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres	3	—	1 750 000	—	4 600 000	0,—	1 221 371,96
18 05 01 02	AGIS	3	15 783 000	10 023 000	15 745 000	14 000 000	12 841 546,48	6 264 436,09
18 05 01 03	Austauschprogramm für Justizbehörden	3	3 000 000	2 800 000	3 000 000	2 500 000	3 000 000,—	0,—
	<i>Artikel 18 05 01 — Subtotal</i>		18 783 000	14 573 000	18 745 000	21 100 000	15 841 546,48	7 485 808,05
18 05 02	Europol	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
18 05 03	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten	3	20 300	20 300	585 000	292 500	0,—	0,—
18 05 04	Vorbereitende Maßnahmen für die Opfer von Terroranschlägen	3	2 000 000	1 200 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000,—	0,—
18 05 05	Europäische Polizeiakademie							
18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	1 940 000 ⁽¹⁾	1 940 000 ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m. ⁽²⁾		
18 05 05 02	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	2 300 000	2 300 000	p.m. ⁽³⁾	p.m. ⁽³⁾		
	<i>Artikel 18 05 05 — Subtotal</i>		4 240 000	4 240 000	p.m.	p.m.		
18 05 06	Bekämpfung des Terrorismus	3	9 000 000	7 000 000	7 000 000	4 000 000		
18 05 07	Krisenmanagementkapazitäten	3	p.m. ⁽⁴⁾	p.m. ⁽⁵⁾				
	Kapitel 18 05 — Insgesamt		34 043 300	27 033 300	28 330 000	26 392 500	16 841 546,48	7 485 808,05

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 260 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 01 Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel VI

18 05 01 01 Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 750 000	—	4 600 000	0,—	1 221 371,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 701 430	4 600 000	1 750 000	1 351 430		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	7 701 430	4 600 000	1 750 000	1 351 430		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (OISIN II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 01 (Fortsetzung)

18 05 01 02 AGIS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 783 000	10 023 000	15 745 000	14 000 000	12 841 546,48	6 264 436,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 549 704 (1)	4 477 500	2 000 000	3 000 000	72 204	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	1 650 000	1 650 000				
Mittel 2005	15 745 000	7 872 500	2 000 000	4 000 000	1 872 500	
Mittel 2006	15 783 000	6 023 000	6 000 000	6 000 000	3 760 000	
Insgesamt	42 727 704	14 000 000	10 023 000	13 000 000	5 704 704	

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 2 000 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Im Rahmen des Programms werden Projekte gefördert, die folgende, unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallende Bereiche betreffen:

- die justizielle Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen, einschließlich Aus- und Fortbildung,
- die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden,
- die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Prävention und Bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität beteiligt sind,
- die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um einen wirksameren Schutz der Interessen der Opfer im Strafverfahren zu gewährleisten.

Ein Teil der Mittel soll für den Schutz der Rechte der Verteidigung und der Verfahrensgarantien sowie für den Beistand für Personen, die im Rahmen der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit strafrechtlich verfolgt werden, bereitgestellt werden. Dieser Betrag ist vor allem für die Veröffentlichung und Übersetzung einer Information über die Rechte („Letter of Rights“) gemäß dem geltenden Recht für jeden Mitgliedstaat bestimmt, die dem Beschuldigten bei seiner Ankunft in einer Polizeidienststelle oder am Vernehmungsort ausgehändigt würde.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 01** (Fortsetzung)

18 05 01 03 Austauschprogramm für Justizbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 800 000	3 000 000	2 500 000	3 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 000 000	1 500 000	1 000 000	500 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		
Mittel 2006	3 000 000		800 000	1 500 000	700 000	
Insgesamt	9 000 000	2 500 000	2 800 000	3 000 000	700 000	

Erläuterungen

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2004 ist Zeichen eines sehr hohen Maßes an Vertrauen in das Justizwesen anderer Mitgliedstaaten. Dadurch werden auch direkte Kontakte von Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich. Gleichzeitig macht der Rahmenbeschluss deutlich, dass noch gewaltige Herausforderungen bewältigt werden müssen. Die Geschwindigkeit der Beschlussfassung auf europäischer Ebene hat in beispielloser Art und Weise zugenommen. Dies erfordert nun entsprechende stärkere Fortbildungsanstrengungen, um eine korrekte Umsetzung sicherzustellen. Die Angehörigen der Rechtsberufe in der Europäischen Union müssen nicht nur ausreichende Kenntnisse über die unterschiedlichen Justizsysteme in den Mitgliedstaaten, sondern insbesondere auch über das einschlägige EU-Recht erwerben. Darüber hinaus muss ein gemeinsames Verständnis innerhalb des Berufsstandes entwickelt werden. Am meisten kommt es darauf an, die Qualität des Justizwesens insgesamt zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Bürger den gemeinsamen Europäischen Rechtsraum unterstützen. Es sind ständige Bemühungen erforderlich, um sicherzustellen, dass das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten weiterbesteht. In diesem Zusammenhang ist das Grünbuch über Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union erwähnenswert.

All dies ist nicht nur Aufgabe der Mitgliedstaaten, sondern auch der Gemeinschaft, da nun Richter auch als Richter der Europäischen Union betrachtet werden.

Die vorbereitenden Maßnahmen sollen zu den bereits unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität des Justizwesens in den Mitgliedstaaten beitragen, insbesondere durch die Fortbildung von Mitgliedern des Richterstandes. Diese Erfordernisse sind sektorübergreifend, und sie sollten im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen behandelt werden, ohne dass eine Unterscheidung zwischen der Zusammenarbeit in Straf- und in Zivilsachen getroffen wird, d. h., die künstliche Unterscheidung zwischen dem ersten und dem dritten Pfeiler sollte überwunden werden.

Die vorbereitenden Maßnahmen sollten zwei wesentliche Elemente enthalten: erstens eine bessere Fortbildung der Mitglieder des Richterstandes, hauptsächlich durch das Austauschprogramm, jedoch auch durch Entwicklung von Lern- und Lehrmaterial, und zweitens eine verstärkte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, z. B. Hochschulen, Fortbildungsinstitute, Richterschaft, um ein besseres Verständnis und den Austausch bewährter Verfahren sicherzustellen.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 01** (Fortsetzung)

18 05 01 03 (Fortsetzung)

Hinsichtlich des ersten Elements: Die Mitglieder des Richterstandes sollten die Möglichkeit haben, an einem Programm teilzunehmen, das aus mehreren Modulen besteht:

I. *Austauschprogramm*: Grundstein des Pilotprojekts sollte die Einrichtung eines Austauschprogramms für Mitglieder des Richterstandes sein. Es sollte ein unbürokratisches und nachhaltiges System sein. In jedem Mitgliedstaat sollte eine Kontaktstelle eingerichtet werden. Es wäre Sache jedes Mitgliedstaates, seine jeweilige Kontaktstelle zu bestimmen; dies sollte eine Institution sein, die für die Ausbildung der Mitglieder des Richterstands verantwortlich ist.

II. *eLearning*: Um so viele Personen der Zielgruppe wie möglich zu erreichen, sollte in einem ersten Schritt geeignetes eLearning-Material entwickelt und auf breiter Basis verteilt werden, z. B. Lernmaterial oder Kurse, die von Einrichtungen oder Stellen angeboten werden, die für die Ausbildung von Angehörigen des Richterstands zuständig sind, einschließlich Videos von typischen Gerichtsverfahren, Berichten von Teilnehmern an Austauschprogrammen mit Hyperlinks zu den Internetseiten der Kommission und des Parlaments und zu maßgeblichen Kontaktstellen (etwa Verbindungsrichtern, Eurojust und nationalen Mitgliedern) und zu Instrumenten für die Zusammenarbeit, die vom Europäischen Justiziellen Netz eingerichtet werden (z. B. Justizatlas usw.). Die Mitglieder des Richterstands sollten die Möglichkeit haben, dieses Material zu konsultieren, wenn sie etwas über ein Problem des Gemeinschaftsrechts oder die gegenwärtige Situation in einem bestimmten Mitgliedstaat in Erfahrung bringen müssen.

III. *Regelmäßige Treffen der Verantwortlichen der Ausbildungseinrichtungen zum Meinungsaustausch und zu Diskussionen über*

- Programm und Inhalt der grundlegenden und weiterführenden beruflichen Bildung,
- die Bedingungen für die gegenseitige Öffnung der laufenden Ausbildung für Angehörige der Rechtsberufe aus allen Mitgliedstaaten,
- bewährte Verfahren und Bewertungskriterien.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 02 **Europol**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben von Europol.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 03 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 300	20 300	585 000	292 500	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	585 000	292 500		292 500		
Mittel 2006	20 300		20 300			
Insgesamt	605 300	292 500	20 300	292 500		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die auf Initiative der Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und für den Betrieb der von diesen eingerichteten Netze.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/427/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Errichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT (Fortsetzung)
18 05 04 Vorbereitende Maßnahmen für die Opfer von Terroranschlägen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 200 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 000 000	750 000	250 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 000 000	250 000	750 000	1 000 000		
Mittel 2006	2 000 000		200 000	1 000 000	800 000	
Insgesamt	5 000 000	1 000 000	1 200 000	2 000 000	800 000	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Projekte finanziell unterstützt werden, mit denen den Opfern von Terroranschlägen bzw. ihren Angehörigen geholfen werden soll, mit Hilfe von sozialer oder psychologischer Unterstützung durch Organisationen bzw. ihrer Netze die Folgen dieser Anschläge zu überwinden, sowie Projekte, mit denen die Öffentlichkeit gegen den Terrorismus in allen seinen Ausprägungen mobilisiert werden soll. Ein Teil der Mittel ist insbesondere für eine bessere rechtliche Unterstützung und Beratung der Opfer und ihrer Familien bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 05 Europäische Polizeiakademie

18 05 05 01 Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 940 000 ⁽¹⁾	1 940 000 ⁽²⁾	p.m. ⁽³⁾	p.m. ⁽⁴⁾		
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 260 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 260 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽³⁾ Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	900 000	900 000			
Mittel 2006	2 200 000 ⁽¹⁾	2 200 000			
Insgesamt	3 100 000	900 000	2 200 000 ⁽²⁾		
⁽¹⁾ Davon werden 260 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Davon werden 260 000 EUR bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Polizeiakademie bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag der Akademie die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan der Europäischen Polizeiakademie ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI (Abl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 05 (Fortsetzung)

18 05 05 02 Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 300 000	2 300 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
(1) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 100 000	2 100 000				
Mittel 2006	2 300 000		2 300 000			
Insgesamt	4 400 000	2 100 000	2 300 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Europäischen Polizeiakademie im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	4 500 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	—
Insgesamt	4 500 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personalausgaben“	2 200 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	—
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	2 300 000
Insgesamt	4 500 000

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 05 (Fortsetzung)

18 05 05 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI (Abl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

18 05 06 Bekämpfung des Terrorismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	7 000 000	7 000 000	4 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
	2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 000 000	4 000 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 2006	9 000 000	5 000 000	3 000 000	1 000 000		
Insgesamt	16 000 000	4 000 000	7 000 000	4 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für folgende Maßnahmen zu decken:

- Vorbereitung eines mit ARGUS verbundenen europäischen Strafvollzugsnetzes zur Unterstützung der Strafvollzugsbehörden in der EU;
- Vorbereitung eines innerhalb der Kommission einzurichtenden sicheren allgemeinen Frühwarnsystems (ARGUS), um alle Spezialsysteme für Notfälle, die Maßnahmen auf europäischer Ebene erfordern, miteinander zu verbinden. Das neue System wird auf die besonderen Eigenschaften, den Geltungsbereich und das diesbezüglich aufgebaute Fachwissen der bereits von der Kommission verwalteten Einzel- und Spezialsysteme abgestimmt sein, die ihre derzeitigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen werden;
- Vorbereitung eines Warn- und Informationsnetzes für kritische Infrastrukturen (Critical Infrastructure Warning Information Network — CIWIN) auf EU-Ebene, das von der Kommission eingerichtet wird, um die Mitgliedstaaten sowie die Eigentümer und Betreiber kritischer Infrastrukturen beim Informationsaustausch über gemeinsame Bedrohungen und Gefährdungen sowie über geeignete Maßnahmen und Strategien zur Risikoverringerung im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen, insbesondere von Infrastrukturen, deren Störung oder Vernichtung grenzübergreifende Auswirkungen nach sich zieht, zu unterstützen;
- Einrichtung von Pilotnetzwerken von Experten für bestimmte Bereiche der Sicherheitsforschung und technologischen Entwicklung aus öffentlichen und privaten Einrichtungen, um insbesondere die Entwicklung politischer Initiativen der EU und die Krisenberatung in Sicherheitsfragen zu fördern;

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)**18 05 06** (Fortsetzung)

- Projekte und Maßnahmen zur Sicherstellung einer verbesserten Koordinierung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus auf internationaler Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung objektiver Standards, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zur Bekämpfung des Terrorismus bewertet werden;
- Einsetzung einer Expertengruppe für Interventionseinrichtungen und -technologien zur Bekämpfung des Terrorismus, um das Atlas-Netzwerk von Spezialkräften der EU hinsichtlich der Ausrüstung zu unterstützen: Bedarfsermittlung, Kapazitätslücken, gegenseitige Unterstützung, Vorgaben für gegebenenfalls erforderliche Forschungsarbeiten (Einzelheiten geheim);
- Hinzuziehung von Sachverständigen und Wissenschaftlern aus den verschiedensten Bereichen, um die von der Kommission vorgenommene Analyse der Faktoren, die zur Radikalisierung der Gewalt und zur Rekrutierung von Terroristen beitragen, zu unterstützen und zu ergänzen. Ergebnis dieser Analyse wird eine Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat sein;
- Einsetzung spezialisierter gemeinsamer öffentlich-privater Task Forces, die sich mit Fragen wie der Förderung der Sicherheit von Sprengstoffen und Zündern von der Entwicklung bis zum Endeinsatz und mit einem europäischen Konzept für modulare Detektorschleusen befassen;
- Vorbereitung und Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Entwicklung von Informationsmaterial, Broschüren, Videos usw. über das Verhalten bei Terroranschlägen, einschließlich CBRN-Gefahren, und Untersuchung von Technologien/Techniken für Echtzeitinformation im Rahmen des Zwischenfallmanagements (z. B. Meldungen über Mobiltelefon);
- Pilotprogramm für den Austausch von Fachkenntnissen und bewährter Verfahren mit Sachverständigen aus Drittländern, z. B. im Bereich Wissenschaft, Kriminaltechnik und Cybersicherheit. Die Zuständigkeit für dieses Programm wird bei CEPOL, Europol oder Eurojust liegen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament vor dem 1. Juni 2006 über die Verwendung der Mittel im vergangenen, laufenden und kommenden Haushaltsjahr Bericht.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISierter KRIMINALITÄT (Fortsetzung)

18 05 07 Krisenmanagementkapazitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾				
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	1 000 000 ⁽¹⁾		500 000	500 000		
Insgesamt	1 000 000		500 000 ⁽²⁾	500 000		
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Ausbaus der Krisenmanagementkapazitäten gemäß den Mitteilungen der Kommission über i) die Prävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung mithilfe von Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Förderung der Transparenz und der Rückverfolgbarkeit von Finanztransaktionen, ii) Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung und iii) Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung (KOM(2004) 700, 701 und 702 endg.).

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 06	AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS							
18 06 01	Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen							
18 06 01 01	Grotius-Zivilrecht — Schuman	3	—	120 000	—	353 811	0,—	82 990,87
18 06 01 02	Kooperationsprogramm im Bereich des Zivilrechts	3	3 753 600	3 003 600	3 750 000	4 000 000	2 948 415,92	1 426 547,92
	Artikel 18 06 01 — Subtotal		3 753 600	3 123 600	3 750 000	4 353 811	2 948 415,92	1 509 538,79
18 06 02	Europäisches justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen	3	1 760 000	1 250 000	1 760 000	1 500 000	676 861,38	484 851,59
18 06 03	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union	5	300 000	300 000	300 000	300 000	299 309,—	224 481,75
18 06 04	Eurojust							
18 06 04 01	Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	11 716 000	11 716 000	8 800 000	8 800 000	6 326 500,—	6 326 500,—
18 06 04 02	Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	2 984 000	2 984 000	4 200 000	4 200 000	2 973 500,—	2 973 500,—
	Artikel 18 06 04 — Subtotal		14 700 000	14 700 000	13 000 000	13 000 000	9 300 000,—	9 300 000,—
	Kapitel 18 06 — Insgesamt		20 513 600	19 373 600	18 810 000	19 153 811	13 224 586,30	11 518 872,13

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 01 *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen*

18 06 01 01 Grotius-Zivilrecht — Schuman

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	120 000	—	353 811	0,—	82 990,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	529 437	353 811	120 000	55 626		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	529 437	353 811	120 000	55 626		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates vom 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) (ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 1).

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)**18 06 01** (Fortsetzung)

18 06 01 02 Kooperationsprogramm im Bereich des Zivilrechts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 753 600	3 003 600	3 750 000	4 000 000	2 948 415,92	1 426 547,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 135 133	1 625 000	600 000	1 900 000	1 010 133	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	500 000	500 000				
Mittel 2005	3 750 000	1 875 000	525 000	1 000 000	350 000	
Mittel 2006	3 753 600		1 878 600	1 000 000	875 000	
Insgesamt	13 138 733	4 000 000	3 003 600	3 900 000	2 235 133	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verwirklichung folgender Ziele:

- Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere durch die
 - Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Verbesserung des Zugangs zum Recht,
 - Förderung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile,
 - Förderung der notwendigen Rechtsangleichung bzw.
 - Beseitigung der durch Unterschiede im Zivilrecht und Zivilprozess bedingten Hindernisse,
- Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen,
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und
- Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über den Zugang zum Recht, die justizielle Zusammenarbeit und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in Zivilsachen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 02 **Europäisches justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 760 000	1 250 000	1 760 000	1 500 000	676 861,38	484 851,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	563 104	563 104				
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 760 000	936 896	370 000	400 000	53 104	
Mittel 2006	1 760 000		880 000	480 000	400 000	
Insgesamt	4 083 104	1 500 000	1 250 000	880 000	453 104	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 03 Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	300 000	300 000	299 309,—	224 481,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	74 827			74 827		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	300 000	300 000				
Mittel 2006	300 000		300 000			
Insgesamt	674 827	300 000	300 000	74 827		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union zu decken.

Sie decken insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit:

- der Einrichtung und dem Ausbau einer Datenbank mit 30 000 der wichtigsten Urteile der Gerichte der Mitgliedstaaten,
- der ständigen Aktualisierung dieser Datenbank,
- der Veröffentlichung bzw. der Mitwirkung an der Veröffentlichung von Publikationen: einer jährlichen Sammlung der Rechtsprechung, der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift *Reflets* und einem jährlich erscheinenden *Vademekum*,
- der Ausrichtung eines Kolloquiums,
- dem Austausch von Richtern,
- den Kosten des Generalsekretariats,
- der Ausrichtung einer alle sechs Monate stattfindenden Verwaltungsratssitzung.

Die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union muss in ihren Veröffentlichungen und auf ihrer Website die von der Europäischen Union gewährte Unterstützung anerkennen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 04 Eurojust

18 06 04 01 Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 716 000	11 716 000	8 800 000	8 800 000	6 326 500,—	6 326 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 196 683			2 196 683		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 800 000	8 800 000				
Mittel 2006	11 716 000		11 716 000			
Insgesamt	22 712 683	8 800 000	11 716 000	2 196 683		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust bestimmt (Titel 1 und 2).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan von Eurojust ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS (Fortsetzung)

18 06 04 (Fortsetzung)

18 06 04 02 Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 984 000	2 984 000	4 200 000	4 200 000	2 973 500,—	2 973 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 200 000	4 200 000				
Mittel 2006	2 984 000		2 984 000			
Insgesamt	7 184 000	4 200 000	2 984 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben von Eurojust im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	14 700 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	—
Insgesamt	14 700 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personalausgaben“	
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	11 716 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	2 984 000
Insgesamt	14 700 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 07	KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG							
18 07 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht							
18 07 01 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	7 903 000	7 903 000	7 838 000	7 838 000	7 662 000,—	7 662 000,—
18 07 01 02	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 197 000	4 197 000	4 162 000	4 162 000	4 068 000,—	4 068 000,—
	Artikel 18 07 01 — Subtotal		12 100 000	12 100 000	12 000 000	12 000 000	11 730 000,—	11 730 000,—
18 07 02	Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels							
	Kapitel 18 07 — Insgesamt	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	160 119,20
			12 100 000	12 100 000	12 000 000	12 000 000	11 730 000,—	11 890 119,20

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)**18 07 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht**

18 07 01 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 903 000	7 903 000	7 838 000	7 838 000	7 662 000,—	7 662 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 838 000	7 838 000				
Mittel 2006	7 903 000		7 903 000			
Insgesamt	15 741 000	7 838 000	7 903 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan der Europäischen Beobachtungsstelle ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 30).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. August 2005, über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(2005) 399 endg.).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

18 07 01 (Fortsetzung)

18 07 01 02 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 197 000	4 197 000	4 162 000	4 162 000	4 068 000,—	4 068 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 162 000	4 162 000				
Mittel 2006	4 197 000		4 197 000			
Insgesamt	8 359 000	4 162 000	4 197 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Beobachtungsstelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	12 100 000
— Titel 2 „Beitrag Norwegens“	
Insgesamt	12 100 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	6 461 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	1 442 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	4 197 000
Insgesamt	12 100 000

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)**18 07 01** (Fortsetzung)

18 07 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 30).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2003, über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (KOM(2005) 309 endg.).

18 07 02 Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	160 119,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	p.m. ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	p.m.					

⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 286 952 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHES „JUSTIZ UND INNERES“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHES „JUSTIZ UND INNERES“							
18 08 01	Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3	3 200 000	3 250 000	5 000 000	5 000 000	2 987 971,76	2 748 378,96
18 08 02	Schengener Informationssystem (SIS II)	3	1 050 000	10 000 000	15 800 000	3 200 000 ⁽¹⁾	9 500 000,—	528 782,50
18 08 03	Visa-Informationssystem (VIS)	3	29 000 000	19 000 000	3 300 000 ⁽²⁾	1 650 000 ⁽³⁾	5 000 000,—	0,—
18 08 04	Eurodac	3	2 000 000	1 750 000	1 550 000	1 725 000	78 932,54	190 210,30
18 08 05	Evaluierung und Folgenabschätzung	3	1 000 000	900 000	950 000	600 000	483 468,24	84 805,—
18 08 06	Statistikprogramm	3	100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—
	Kapitel 18 08 — Insgesamt		36 350 000	35 000 000	26 700 000	12 275 000	18 050 372,54	3 552 176,76

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 7 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 3 850 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 08 01 Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	3 250 000	5 000 000	5 000 000	2 987 971,76	2 748 378,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 678 872	1 678 872				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 000 000	3 321 128	1 678 872			
Mittel 2006	3 200 000		1 571 128	1 628 872		
Insgesamt	9 878 872	5 000 000	3 250 000	1 628 872		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere auch im Bereich Justiz und Inneres im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel decken die Finanzierung einer Informationskampagne über die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auf der Grundlage von Artikel 255 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie der Einrichtung eines interinstitutionellen Servers, der einen Online-Zugang zu dem EU-Rechtsetzungsprozess bietet.

Sie decken die Ausgaben für die Information der Bürger über ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in Verbindung mit dem interinstitutionellen Rechtsetzungsprozess stehen. Durch diese Maßnahme sollen die Bürger über die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu EU-Dokumenten informiert werden; ferner sollen sie ein einheitliches Instrument an die Hand bekommen, um ihren Zugang zu Dokumenten in Verbindung mit interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren und einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 08 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

18 08 02 Schengener Informationssystem (SIS II)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 000	10 000 000	15 800 000	3 200 000 ⁽¹⁾	9 500 000,—	528 782,50
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	10 112 519 ⁽¹⁾	2 000 000	6 000 000	2 112 519		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	15 800 000	2 700 000	2 950 000	8 000 000	2 150 000	
Mittel 2006	1 050 000		1 050 000			
Insgesamt	26 962 519	4 700 000	10 000 000	10 112 519	2 150 000	
⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 200 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.						

Erläuterungen

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung:

- der operationellen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS),
- der sonstigen operationellen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 08 03 Visa-Informationssystem (VIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 000 000	19 000 000	3 300 000 ⁽¹⁾	1 650 000 ⁽²⁾	5 000 000,—	0,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 7 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 850 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	p.m. ⁽¹⁾					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	11 000 000	5 500 000	5 500 000			
Mittel 2006	29 000 000		13 500 000	15 000 000	500 000	
Insgesamt	40 000 000	5 500 000	19 000 000	15 000 000	500 000	
⁽¹⁾ Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 5 000 000 EUR, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.						

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Dezember 2004, über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (KOM(2004) 835 endg.).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 08 04 Eurodac

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 750 000	1 550 000	1 725 000	78 932,54	190 210,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 909 736	975 000	250 000	684 736		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 550 000	750 000	500 000	300 000		
Mittel 2006	2 000 000		1 000 000	700 000	300 000	
Insgesamt	5 459 736	1 725 000	1 750 000	1 684 736	300 000	

Erläuterungen

Aus diesem Artikel wird die Einrichtung und der Betrieb der Zentraleinheit des „Eurodac“-Systems finanziert.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 08 05 Evaluierung und Folgenabschätzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	900 000	950 000	600 000	483 468,24	84 805,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	398 663	300 000	98 663			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	950 000	300 000	301 337	348 663		
Mittel 2006	1 000 000		500 000	400 000	100 000	
Insgesamt	2 348 663	600 000	900 000	748 663	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

- die Ausdehnung der Evaluierung auf alle Tätigkeiten (Politiken und Rechtsetzung),
- die bessere Integration der Evaluierung in die Planungs- und Programmierungsstrategie,
- die Vervollständigung der methodologischen Vorarbeiten zur Entwicklung einer echten Evaluierung der Politiken,
- die Anwendung des Evaluierungsrahmens auf alle wesentlichen unter Tampere fallenden Politikbereiche,
- die Vorbereitung der Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

18 08 06 Statistikprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	100 000	100 000				
Mittel 2006	100 000		100 000			
Insgesamt	200 000	100 000	100 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Eurostat bei der Erstellung von Statistiken zum organisierten Verbrechen.

Diese Statistiken werden auf der Website der GD Recht, Freiheit und Sicherheit kostenlos zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
18 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“							
18 49 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	43 077	0,—	33 367,01
18 49 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	253 370	0,—	445 487,16
18 49 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
18 49 04 04	Bildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	45 473	0,—	165 332,66
18 49 04 05	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	127 579	0,—	73 422,70
	<i>Artikel 18 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	469 499	0,—	717 609,53
	Kapitel 18 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	469 499	0,—	717 609,53

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

18 49 04 *Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“*

18 49 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	43 077	0,—	33 367,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	33 052	33 052				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	33 052	33 052 (1)				

(1) Der Saldo nach Zahlung verfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 04 01 01 und 18 04 01 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

18 49 04 (Fortsetzung)

18 49 04 02 Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	253 370	0,—	445 487,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	255 317	253 370				1 947
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	255 317	253 370				1 947

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

18 49 04 (Fortsetzung)

18 49 04 03 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

18 49 04 (Fortsetzung)

18 49 04 04 Bildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	45 473	0,—	165 332,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	241 601	45 473				196 128
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	241 601	45 473				196 128

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 05 01 01, 18 05 01 02, 18 06 01 01 und 18 06 01 02 sowie Artikel 18 06 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

18 49 04 (Fortsetzung)

18 49 04 05 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	127 579	0,—	73 422,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	153 256	127 579				25 677
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	153 256	127 579				25 677

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 03.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD JUSTIZ UND INNERES

TITEL 19
AUSSENBEZIEHUNGEN

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

TITEL 19
AUSSENBEZIEHUNGEN

Allgemeine Ziele

Der Politikbereich „Außenbeziehungen“ unterstützt die außenpolitischen Ziele der EU durch Programme und Projekte in den Bereichen Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Konfliktprävention und Menschenrechte. Zu diesen Zielen gehört neben der Entwicklungszusammenarbeit die Förderung der Rolle der EU auf internationaler Bühne, insbesondere durch Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“	393 735 211	393 735 211	384 072 848	384 072 848	376 837 841,63	376 484 880,50
19 02	MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN	103 335 000	91 530 000	98 573 500	88 048 500	78 632 415,05	45 542 296,09
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	102 400 000	60 700 000	62 200 000	53 600 000	62 725 012,38	45 592 481,16
19 04	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)	122 712 000	142 927 000	1 767 000	139 717 000	129 775 810,07	91 296 954,19
19 05	BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN	16 342 000	16 671 000	16 000 000	17 000 000	17 329 187,63	15 913 193,65
19 06	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN	490 846 000	483 000 000	483 580 000	563 650 000	483 611 990,38	338 597 005,03
19 08	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM	1 083 397 550	977 641 500	1 047 673 000	921 298 353	990 036 481,47	1 100 647 689,44
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA	318 110 000	382 500 000	310 625 000	442 050 000	296 945 249,67	299 417 543,16
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN	813 879 500	712 121 500	649 000 000	623 150 000	590 353 248,71	505 177 283,84
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN	25 000 000	22 725 000	23 405 000	20 430 000	20 692 825,46	19 602 519,95
19 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	8 593 000	—	28 193 250	0,—	34 239 118,31
Titel 19 — Insgesamt		3 469 757 261	3 292 144 211	3 076 896 348	3 281 209 951	3 046 940 062,45	2 872 510 965,32

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

TITEL 19
AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“							
19 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“							
19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	91 308 539 ⁽¹⁾	91 308 539 ⁽¹⁾	85 804 087 ⁽²⁾	85 804 087 ⁽²⁾	93 107 310,22	93 107 310,22
19 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	70 788 912	70 788 912	69 700 379	69 700 379	70 416 065,42	70 416 065,42
	<i>Artikel 19 01 01 — Subtotal</i>		162 097 451	162 097 451	155 504 466	155 504 466	163 523 375,64	163 523 375,64
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“							
19 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	8 349 941	8 349 941	7 953 967	7 953 967	9 769 586,61	9 769 586,61
19 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	24 100 341	24 100 341	22 655 851	22 655 851	25 535 309,91	25 535 309,91
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	7 241 375 ⁽³⁾	7 241 375 ⁽³⁾	8 844 760 ⁽⁴⁾	8 844 760 ⁽⁴⁾	8 943 879,87	8 943 879,87
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	7 341 256	7 341 256	6 238 636	6 238 636	7 381 499,08	7 381 499,08
	<i>Artikel 19 01 02 — Subtotal</i>		47 032 913	47 032 913	45 693 214	45 693 214	51 630 275,47	51 630 275,47

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 970 582 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 159 121 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 156 207 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 24 158 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“							
19 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	25 585 941	25 585 941	23 619 343	23 619 343	24 365 849,49	24 365 849,49
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	58 140 706	58 140 706	54 338 825	54 338 825	57 273 882,93	57 273 882,93
	<i>Artikel 19 01 03 — Subtotal</i>		83 726 647	83 726 647	77 958 168	77 958 168	81 639 732,42	81 639 732,42
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“							
19 01 04 01	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	88 950,—	88 950,—
19 01 04 02	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben	4	900 000	900 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	1 000 000,—
19 01 04 03	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	103,—	103,—
19 01 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben	4	25 717 500	25 717 500	24 135 000	24 135 000	20 000 074,33	20 000 074,33
19 01 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	16 290 000	16 290 000	18 400 000	18 400 000	14 470 900,—	14 470 900,—
19 01 04 06	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben	4	20 803 500	20 803 500	20 507 000	20 507 000	12 383 515,—	12 383 515,—
19 01 04 07	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	23 670 000	23 670 000	26 300 000	26 300 000	20 094 500,—	20 094 500,—

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01 04 09	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	1 442 000	1 442 000	1 400 000	1 400 000	1 118 338,29	1 118 338,29
19 01 04 10	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen und Nord-Süd-Kooperationsprogrammen zur Drogenbekämpfung — Verwaltungsausgaben	4	500 000	500 000	540 000	540 000	540 000,—	540 000,—
19 01 04 11	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben	4	7 065 000	7 065 000	7 850 000	7 850 000	5 863 258,24	5 863 258,24
19 01 04 12	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
19 01 04 13	Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration — Verwaltungsausgaben	4	650 000	650 000	650 000	650 000		
19 01 04 14	GASP — Verwaltungsausgaben	4	200 000	200 000	400 000	400 000	622 319,24	269 358,11
19 01 04 20	Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Außenbeziehungen“	4	3 456 000	3 456 000	3 595 000	3 595 000	3 862 500,—	3 862 500,—
19 01 04 30	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 4	4	184 200	184 200	140 000	140 000		
	Artikel 19 01 04 — Subtotal		100 878 200	100 878 200	104 917 000	104 917 000	80 044 458,10	79 691 496,97
	Kapitel 19 01 — Insgesamt		393 735 211	393 735 211	384 072 848	384 072 848	376 837 841,63	376 484 880,50

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
91 308 539 ⁽¹⁾	85 804 087 ⁽²⁾	93 107 310,22
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 970 582 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 159 121 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

19 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
70 788 912	69 700 379	70 416 065,42

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 349 941	7 953 967	9 769 586,61

19 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 100 341	22 655 851	25 535 309,91

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 241 375 ⁽¹⁾	8 844 760 ⁽²⁾	8 943 879,87
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 156 207 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 24 158 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 341 256	6 238 636	7 381 499,08

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 585 941	23 619 343	24 365 849,49

19 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
58 140 706	54 338 825	57 273 882,93

19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 04 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	88 950,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 05 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 02 Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
900 000	1 000 000	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Bediensteten auf Zeit in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 05 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 03 Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	103,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 11 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 717 500	24 135 000	20 000 074,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 175 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 04 (Fortsetzung)

- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 19 10 01, 19 10 02, 19 10 03, 19 10 04 und 19 10 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 290 000	18 400 000	14 470 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 100 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 19 09 01, 19 09 02, 19 09 03 und 19 09 04 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 06 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 803 500	20 507 000	12 383 515,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 462 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 19 08 02, 19 08 03, 19 08 04, 19 08 05, 19 08 06 und 19 08 07 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 07 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 670 000	26 300 000	20 094 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 07 (Fortsetzung)

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 100 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 19 06 01, 19 06 02, 19 06 04, 19 06 05 und 19 06 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 09 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 442 000	1 400 000	1 118 338,29

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten und Fortbildungsmaßnahmen für die an der Konzeption und Durchführung von Außenhilfeprogrammen beteiligten Hauptakteure finanziert werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 11 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 10 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen und Nord-Süd-Kooperationsprogrammen zur Drogenbekämpfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
500 000	540 000	540 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 10 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikel 19 02 04, 19 02 11 und 19 02 12 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 11 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 065 000	7 850 000	5 863 258,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 950 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 19 04 03 und 19 04 04 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 12 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 07 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 13 Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
650 000	650 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 03 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 14 GASP — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	400 000	400 000	622 319,24	269 358,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Durchführung höchst komplexer Projekte im Bereich der Nichtverbreitung und Abrüstung von Massenvernichtungswaffen, für die die Kommission nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Finanziert werden höchstens zwei auf Vollzeitbasis beschäftigte Experten in Zusammenhang mit spezifischen gemeinsamen Aktionen.

- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 200 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 14 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hilfspersonal in den Delegationen (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) sowie Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Bediensteten auf Zeit in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 03 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 20 Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 456 000	3 595 000	3 862 500,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 3 595 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikation veranschlagt sind;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

19 01 04 (Fortsetzung)

19 01 04 30 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 4

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
184 200	140 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02	MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN							
19 02 02	<i>Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen</i>	5	1 224 000	1 224 000	1 223 500	1 223 500	1 561 360,—	1 161 111,60
19 02 03	<i>Programm für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich</i>	4	44 350 000	30 000 000	44 350 000	25 000 000	30 000 000,—	7 526 680,27
19 02 04	<i>Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen</i>	4	16 800 000	18 000 000	15 000 000	20 000 000	18 460 000,—	8 749 898,48
19 02 05	<i>Krisenreaktionsmechanismus</i>	4	32 061 000	33 161 000	29 000 000	29 000 000	25 202 000,—	23 048 989,33
19 02 07	<i>Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit</i>	4	p.m.	2 875 000	p.m.	2 875 000	5 918,86	185 816,94
19 02 11	<i>Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit</i>	4	5 900 000	3 570 000	6 000 000	6 450 000	3 136,19	2 869 799,47
19 02 12	<i>Vorbereitende Maßnahme zum Abbau von ABC- und Kleinwaffen</i>	4	3 000 000	2 500 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	2 000 000,—
19 02 13	<i>Programm für freiwillige technische Unterstützung — Vorbereitende Maßnahme</i>	4	p.m.	200 000	p.m.	500 000	400 000,—	0,—
	Kapitel 19 02 — Insgesamt		103 335 000	91 530 000	98 573 500	88 048 500	78 632 415,05	45 542 296,09

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 02 Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 224 000	1 224 000	1 223 500	1 223 500	1 561 360,—	1 161 111,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	400 248					
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 223 500					
Mittel 2006	1 224 000					
Insgesamt	2 847 748					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Haushaltszuschüsse für verschiedene Zentren, Institute oder Netzwerke, die sich anerkanntermaßen auf Analyse und Monitoring der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und außenpolitisch relevanten Regionen spezialisiert haben. Diese Zuschüsse sollen es den existierenden Zentren ermöglichen, ihre Forschungstätigkeiten, Veranstaltungen, Kontakte und Veröffentlichungen auszubauen und Themen einzubeziehen, die ihnen von der Kommission als für die Beziehungen der Union zu der betreffenden Region besonders aktuell und maßgebend empfohlen werden. Es ist vorgesehen, die Reflexion über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen, z. B. Asien, Lateinamerika, Mittelmeerraum, Balkanländer, NUS, zu intensivieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/911/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Einrichtungen, die das gegenseitige Verständnis in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen der Welt fördern (ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3) und Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 03 Programm für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 350 000	30 000 000	44 350 000	25 000 000	30 000 000,—	7 526 680,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	51 625 081	22 000 000	15 000 000	10 000 000	4 625 081	
Übertragene und/oder wiederzuerwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	44 350 000	3 000 000	12 000 000	15 000 000	10 000 000	4 350 000
Mittel 2006	44 350 000	3 000 000	12 000 000	15 000 000	15 000 000	14 350 000
Insgesamt	140 325 081	25 000 000	30 000 000	37 000 000	29 625 081	18 700 000

Erläuterungen

Diese Mittel werden als Folge der Vorbereitenden Maßnahme von 2001-2003 und der Mitteilung der Kommission „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ (KOM(2002) 703) vorgesehen, die der Vorbereitung einer Rechtsgrundlage dienen.

Die EU genehmigte ein Gemeinschaftsprogramm für die Kooperation mit den nicht zur Europäischen Union gehörenden Herkunfts- und Transitländern und -regionen im Migrations- und Asylbereich, mit dem Ziel, konkret und ergänzend auf den Bedarf dieser Länder bei ihren Anstrengungen zu reagieren, die Migrationsströme wirksamer zu steuern, und sie besser in die Lage zu versetzen, ihren internationalen Verpflichtungen im Migrations- und Asylbereich nachzukommen, wozu auch die Durchführung von Rückübernahmeabkommen zählt.

Aus diesem Kooperationsprogramm der Gemeinschaft werden geeignete Aktionen finanziert, die sich schlüssig in die nationalen und regionalen Kooperations- und Entwicklungsstrategien der Gemeinschaft für die betreffenden Drittländer einfügen und die zur Umsetzung dieser Strategien vorgesehenen Aktionen — insbesondere in den Bereichen Migration, Asyl, Grenzkontrollen, Flüchtlinge und Vertriebene — ergänzen, die aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten für Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert werden.

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips sowie die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundfreiheiten sind für die Anwendung dieses Instruments unerlässlich. Gegebenenfalls und soweit möglich werden die finanzierten Aktionen mit Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie der Einhaltung einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich der Genfer Flüchtlingskonvention, verbunden.

Partner, die für eine finanzielle Unterstützung zu Lasten dieser Mittel in Betracht kommen, können unter anderem sein: regionale und internationale Organisationen und Einrichtungen (insbesondere Einrichtungen der Vereinten Nationen), Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstige nichtstaatliche Akteure, Regierungen von Drittländern auf Bundes-, Staats-, Provinz- und Ortsebene, ihre Dienststellen und Einrichtungen, Institute, Vereinigungen und öffentliche und private Wirtschaftsbeteiligte. Was die Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Staaten anbelangt, so werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzugehen, dass die bereitgestellten Mittel nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)**19 02 03** (Fortsetzung)

Umfassende Programme, die mit den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Migrationsursachen im Einklang stehen, werden vorrangig behandelt.

Bei der Durchführung der Kooperationsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung der institutionellen, administrativen und logistischen Kapazitäten der Drittländer abzielen, um sie besser in die Lage zu versetzen, im Migrations- und Asylbereich ihren Verpflichtungen, einschließlich Rückübernahme, nachzukommen, wird genauestens darauf geachtet, wie die Betroffenen (Migranten, Flüchtlinge oder rückübernommene Personen) behandelt werden. Diesbezüglich werden strenge Kontrollen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (Aeneas), (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

19 02 04 **Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 800 000	18 000 000	15 000 000	20 000 000	18 460 000,—	8 749 898,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	30 216 087	15 000 000	7 400 000	6 000 000	1 816 087	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	15 000 000	5 000 000	5 000 000	3 000 000	2 000 000	
Mittel 2006	16 800 000		5 600 000	5 000 000	4 000 000	2 200 000
Insgesamt	62 016 087	20 000 000	18 000 000	14 000 000	7 816 087	2 200 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll, in Ergänzung der im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den jeweiligen Empfängerländern gewährten Mittel für Maßnahmen gegen Antipersonenminen der Beitrag der Gemeinschaft zu Projekten gegen Minen und insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von Ottawa (Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen) finanziert werden.

Sie sind auch für Maßnahmen zur Rehabilitation der Opfer von Antipersonenminen bestimmt.

Dabei soll ein breites Spektrum von Maßnahmen abgedeckt werden, wie z. B. Minenräumung, Vernichtung von Minenbeständen, Erkundung von möglicherweise vermintem Gelände und Opferhilfe.

Mit diesen Mitteln werden auch die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen finanziert, die das Problem der Landminen gegenüber bewaffneten nichtstaatlichen Gruppen zur Sprache bringen, die Teil des Problems sind und daher auch Teil der Lösung sein sollten.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

19 02 05 **Krisenreaktionsmechanismus***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 061 000	33 161 000	29 000 000	29 000 000	25 202 000,—	23 048 989,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	19 382 043	11 000 000	7 000 000	1 382 043		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	29 000 000	18 000 000	11 000 000			
Mittel 2006	32 061 000		15 161 000	16 900 000		
Insgesamt	80 443 043	29 000 000	33 161 000	18 282 043		

Erläuterungen

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Krisenreaktionsmechanismus wurde so konzipiert, dass bei oder kurz vor Ausbruch einer Krise, in Situationen, in denen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit Einzelner gefährdet sind, in Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt auszuufeln oder das Land zu destabilisieren drohen, und wenn diese Situationen den Nutzen der Hilfe- und Kooperationsstrategien und -programme, deren Wirksamkeit und/oder die Bedingungen für deren ordnungsgemäße Durchführung voraussichtlich gefährden, rasch reagiert werden kann.

Dieser Artikel dient insbesondere der Finanzierung aller nichtmilitärischen Aktivitäten zur Lösung oder Behebung sich anbahnender Krisen oder ernsthaft drohender oder eingetretener Konflikte.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 07 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 875 000	p.m.	2 875 000	5 918,86	185 816,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	18 436 094	2 875 000	2 875 000	4 500 000	4 800 000	3 386 094
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	18 436 094	2 875 000	2 875 000	4 500 000	4 800 000	3 386 094

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien und dem Mittelmeerraum, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben.

Diese Mittel sollen auch ähnliche Maßnahmen in Südafrika finanzieren, die u. a. den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südafrika entsprechen.

Ein Teil der Mittel soll vorrangig für „Joint Ventures“ im Bereich angepasster Umwelttechnologie sowie für Aktionen im Bereich der Ausbildung lokaler Fachleute im Bereich Umwelttechnologie bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 11 Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 900 000	3 570 000	6 000 000	6 450 000	3 136,19	2 869 799,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 218 574	5 450 000	1 000 000	768 574		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 000 000	1 000 000	2 070 000	2 000 000	930 000	
Mittel 2006	5 900 000		500 000	2 000 000	2 000 000	1 400 000
Insgesamt	19 118 574	6 450 000	3 570 000	4 768 574	2 930 000	1 400 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung der Europäischen Union der Finanzierung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der illegalen Produktion von Drogen und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, der Zweckentfremdung der chemischen Ausgangsstoffe und der Geldwäsche in Ländern, die ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben.

Bei diesen Mitteln handelt es sich um einen Teil der zur Durchführung der gemeinschaftlichen Politik der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit erforderlichen Finanzmittel. Diese Mittel stellen daher einen Beitrag zur Finanzierung von außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen dieser Politik dar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 12 **Vorbereitende Maßnahme zum Abbau von ABC- und Kleinwaffen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 500 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	2 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 000 000	1 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 000 000	2 000 000	1 000 000			
Mittel 2006	3 000 000		1 500 000	1 500 000		
Insgesamt	7 000 000	3 000 000	2 500 000	1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

19 02 13 Programm für freiwillige technische Unterstützung — Vorbereitende Maßnahme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	500 000	400 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	400 000	200 000	200 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	400 000	200 000⁽¹⁾	200 000			

(¹) Für einen Betrag von 300 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme zur Einrichtung eines Programms für freiwillige technische Unterstützung für hilfsbedürftige Länder. Dadurch wird eine Struktur für die Entsendung von Freiwilligenhelfern aus den Mitgliedstaaten in Drittländer geschaffen, um den Einsatz des Instrumentariums der Europäischen Union zur Unterstützung der Menschen in Drittländern zu erleichtern. Die Struktur muss die Voraussetzungen dafür schaffen, den europäischen Freiwilligenhelfern die notwendige Ausbildung anzubieten, weitere vorbereitende Maßnahmen für sie zu treffen und die Kosten für die Aktionen der Freiwilligenhelfer in einem Drittland sowie etwaige weitere Kosten zu decken, die sich zwar erst nach den Aktionen ergeben, aber in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps, dessen Aufgaben über die humanitäre Hilfe im engen Sinne hinausgehen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen die Vorbereitungen der Kommission zur Entwicklung der besten Methode zur Schaffung einer solchen Struktur, möglichst in Zusammenarbeit mit im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe tätigen Dritten, sowie zur Einrichtung aller Elemente der ausgewählten Struktur in kleinem Maßstab und zur Einstellung und Entsendung erster Freiwilligenhelfer im Rahmen eines Pilotprojekts finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK							
19 03 01	<i>Konfliktverhütung und Krisenbewältigung</i>	4	3 500 000	3 500 000	5 420 000	4 980 000	4 186 481,62	4 271 547,70
19 03 02	<i>Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen</i>	4	13 000 000	17 000 000	7 200 000	10 000 000	14 845 347,76	7 541 314,53
19 03 03	<i>Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung</i>	4	75 000 000	31 800 000	30 710 000	24 550 000	39 998 933,—	31 021 279,60
19 03 04	<i>Sofortmaßnahmen</i>	4	3 000 000	1 000 000	12 070 000	7 770 000	0,—	0,—
19 03 05	<i>Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen</i>	4	400 000	400 000	300 000	300 000	164 250,—	29 358,18
19 03 06	<i>Sonderbeauftragte der Europäischen Union</i>	4	7 500 000	7 000 000	6 500 000	6 000 000	3 530 000,—	2 728 981,15
	Kapitel 19 03 — Insgesamt		102 400 000	60 700 000	62 200 000	53 600 000	62 725 012,38	45 592 481,16

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 01 Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 500 000	5 420 000	4 980 000	4 186 481,62	4 271 547,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 596 462	4 980 000	500 000	116 462		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 420 000		3 000 000	1 420 000	1 000 000	
Mittel 2006	3 500 000			2 000 000	1 500 000	
Insgesamt	14 516 462	4 980 000	3 500 000	3 536 462	2 500 000	

Erläuterungen

Die Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erfordern von Natur aus eine Reaktion auf mehr oder weniger unvorhersehbare außenpolitische Entwicklungen. Unter „Krisensituation“ ist eine in einem Land außerhalb der Europäischen Union eingetretene Situation zu verstehen, in der die öffentliche Ordnung und die Sicherheit von Menschen gefährdet sind, die sich zu einem bewaffneten Konflikt auszuweiten droht oder zur Destabilisierung eines oder mehrerer Länder führen könnte und die die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Europäischen Union wie auch ihre Sicherheit, die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit oder die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union definiert, schwer beeinträchtigen könnte. Aus den Haushaltsmitteln für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden in diesem Bereich lediglich zeitlich begrenzte zivile Maßnahmen finanziert, bei denen das veranschlagte Budget einzuhalten ist.

Angesichts der Vielfalt und des breiten Anwendungsfeldes dieser Maßnahmen ist ein fundiertes Reaktionsvermögen auf sich abzeichnende Konflikte und Krisen im Rahmen der GASP erforderlich — vor allem in den so genannten Petersberger Bereichen, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Auswirkungen haben, was die Beibehaltung des hohen Niveaus der Mittelausstattung des Artikels rechtfertigt.

Rechtsgrundlagen

Derzeit laufende Maßnahmen

Gemeinsame Aktion 2005/807/GASP des Rates zur Verlängerung und Änderung des Mandats der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) (Abl. L 303 vom 22.11.2005, S. 61); 1 723 982,80 EUR.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 02 Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 000 000	17 000 000	7 200 000	10 000 000	14 845 347,76	7 541 314,53

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	17 948 285	9 000 000	8 948 285			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 200 000	1 000 000	6 200 000			
Mittel 2006	13 000 000		1 851 715	5 000 000	6 148 285	
Insgesamt	38 148 285	10 000 000	17 000 000	5 000 000	6 148 285	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Nichtverbreitung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen. Die im Dezember 2003 angenommene EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ermöglicht eine raschere Festlegung gemeinsamer Aktionen. Aus dem Posten 19 01 04 14 können bis zu zwei Sachverständige finanziert werden, die die Kommission bei der Umsetzung von aus diesem Posten finanzierten Projekten unterstützen.

Außerdem sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen finanziert werden, sofern sie nicht bereits durch das Abkommen von Cotonou, in dem ähnliche Maßnahmen in den AKP-Staaten vorgesehen sind, abgedeckt werden. Weitere Maßnahmen sind für neue geografische Regionen, insbesondere in Osteuropa, vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Derzeit laufende Maßnahmen

- Beschluss 2001/493/GASP des Rates vom 25. Juni 2001 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 99/878/GASP als Beitrag zum Kooperationsprogramm der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation (Abl. L 180 vom 3.7.2001, S. 2); 6 080 000 EUR.
- Beschluss 2003/543/GASP des Rates vom 21. Juli 2003 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik (Abl. L 185 vom 24.7.2003, S. 59); 700 000 EUR.
- Beschluss 2003/807/GASP des Rates vom 17. November 2003 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2002/842/GASP zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa (Abl. L 302 vom 20.11.2003, S. 39); 300 000 EUR.
- Beschluss 2003/874/GASP des Rates vom 8. Dezember 2003 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2003/472/GASP als Beitrag zum Kooperationsprogramm der Europäischen Union für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation (Abl. L 326 vom 13.12.2003, S. 49); 5 550 000 EUR (Anlage zur Vernichtung von Chemiewaffen und nukleare Sicherheit).
- Gemeinsame Aktion 2004/495/GASP des Rates vom 17. Mai 2004 zur Unterstützung von Aktivitäten der IÄO im Rahmen des Fonds für nukleare Sicherheit und der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Abl. L 182 vom 19.5.2004, S. 46); 3 329 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 02 (Fortsetzung)

- Beschluss 2004/790/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2003/276/GASP zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Vernichtung von Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen in Albanien (ABl. L 348 vom 24.11.2004, S. 45); 500 000 EUR.
- Beschluss 2004/791/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 2003/842/GASP zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa (ABl. L 348 vom 24.11.2004, S. 46); 330 000 EUR.
- Beschluss 2004/792/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Verlängerung und Änderung des Beschlusses 1999/730/GASP zur Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 1999/34/GASP im Hinblick auf einen Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha (ABl. L 348 vom 24.11.2004, S. 47); 1 375 565 EUR.
- Gemeinsame Aktion 2004/796/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung des physischen Schutzes von Nuklearstandorten in der Russischen Föderation (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 57); 7 730 000 EUR (Bereitstellung eines technischen Experten, der die Kommission bei der Überwachung, der Kontrolle und dem Monitoring der Durchführung von Maßnahmen gegen Massenvernichtungswaffen unterstützt, insbesondere bei dem physischen Schutz von Nuklearanlagen in Russland).
- Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 63); (OPCW — Organisation für das Verbot chemischer Waffen); 1 841 000 EUR.

19 03 03 **Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 000 000	31 800 000	30 710 000	24 550 000	39 998 933,—	31 021 279,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	32 591 384	12 000 000	12 000 000	8 591 384		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	30 710 000	12 550 000	8 080 000	10 080 000		
Mittel 2006	75 000 000		11 720 000	30 000 000	33 000 000	280 000
Insgesamt	138 301 384	24 550 000	31 800 000	48 671 384	33 000 000	280 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Konfliktlösung, die von der Europäischen Union oder mit ihrer Unterstützung durchgeführt werden. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (zivile Komponente), insbesondere in den Bereichen Polizei und Rechtsstaatlichkeit. Solche Maßnahmen sind in der Regel mit hohen laufenden Kosten und logistischen Ansprüchen verbunden. 2006 sind Follow-up-Maßnahmen und Gemeinsame Aktionen im Nahen Osten, im Irak und in Afrika vorgesehen. Auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung könnten neue Projekte aufgelegt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 03 (Fortsetzung)

Aufgrund der gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 und vom 30. November 2005 zur GASP wurden Fortschritte bei der Schaffung eines Kreises zur politischen Information und Konsultation des Europäischen Parlaments erzielt. Dieser politische Dialog muss so, wie er zwischen den beiden Organen vereinbart wurde, fortgeführt und qualitativ verbessert werden.

*Rechtsgrundlagen**Derzeit laufende Maßnahmen*

- Gemeinsame Aktion 2003/473/GASP des Rates vom 25. Juni 2003 betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zum Konfliktbeilegungsprozess in Georgien/Südossetien (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 72); 160 000 EUR.
- Gemeinsame Aktion 2004/494/GASP des Rates vom 17. Mai 2004 betreffend die Unterstützung der Europäischen Union beim Aufbau einer Integrierten Polizeieinheit in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) (ABl. L 182 vom 19.5.2004, S. 41); 585 000 EUR.
- Gemeinsame Aktion 2004/523/GASP des Rates vom 28. Juni 2004 betreffend die Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien; EUJUST THEMIS (ABl. L 228 vom 29.6.2004, S. 21); 2 050 000 EUR (Gemeinsame Aktion 2004/639/GASP des Rates vom 13. September 2004 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2004/523/GASP (ABl. L 291 vom 14.9.2004, S. 17); 257 873 EUR).
- Gemeinsame Aktion 2004/789/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Verlängerung der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima) (ABl. L 348 vom 24.11.2004, S. 40); 10 950 000 EUR.
- Beschluss 2004/837/GASP des Rates vom 6. Dezember 2004 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) (ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 32), laufende Durchführungskosten 2005; 17 410 000 EUR.
- Gemeinsame Aktion 2004/847/GASP des Rates vom 9. Dezember 2004 zur Polizeimission der Europäischen Union in Kinshasa (DRK) betreffend die Integrierte Polizeieinheit (EUPOL Kinshasa) (ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 30); 4 370 000 EUR.
- Gemeinsame Aktion 2004/909/GASP des Rates vom 26. November 2004 zur Einrichtung eines Expertenteams im Hinblick auf eine mögliche integrierte Polizei, Rechtsstaatlichkeits- und Zivilverwaltungsmission der Europäischen Union in Irak (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 84); 1 058 000 EUR.
- Gemeinsame Aktion 2005/190/GASP des Rates vom 7. März 2005 betreffend die integrierte Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit im Irak (EUJUST LEX) (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 37); 10 000 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 04 **Sofortmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	1 000 000	12 070 000	7 770 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
	2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	12 070 000	7 770 000	500 000	1 200 000	1 200 000	1 400 000
Mittel 2006	3 000 000		500 000	1 250 000	1 250 000	
Insgesamt	15 070 000	7 770 000	1 000 000	2 450 000	2 450 000	1 400 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02, 19 03 03 und 19 03 06 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 05 Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	400 000	300 000	300 000	164 250,—	29 358,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	227 433	140 000	87 433			
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	300 000	160 000	140 000			
Mittel 2006	400 000		172 567	227 433		
Insgesamt	927 433	300 000	400 000	227 433		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen und Bewertungen im Hinblick auf die Festlegung etwaiger Gemeinsamer Aktionen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Analyse (Ex-ante-Bewertung der Mittel, punktuelle Studien) sowie von Sondierungs- und/oder Vorbereitungsmaßnahmen zur Einleitung vorgesehener gemeinsamer Aktionen (Organisation der Konferenzen oder Teilnahme an Konferenzen, Aufklärung vor Ort).

Hierunter fallen auch die Folgemaßnahmen und die Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung des Zieles der Aktionen, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02, 19 03 03 und 19 03 06 fallen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 06 Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	7 000 000	6 500 000	6 000 000	3 530 000,—	2 728 981,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 841 668	1 841 668				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 500 000	4 158 332	2 341 668			
Mittel 2006	7 500 000		4 658 332	2 841 668		
Insgesamt	15 841 668	6 000 000	7 000 000	2 841 668		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union gemäß Artikel 18 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union. Ihre Anzahl beläuft sich derzeit auf Sieben.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung eines Sonderbeauftragten für Tibet.

Sie decken die Kosten für die Bezüge der EU-Sonderbeauftragten und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner decken sie die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EU-Sonderbeauftragten durchgeführt werden.

Aufgrund der gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 und vom 30. November 2005 zur GASP wurden Fortschritte bei der Schaffung eines Kreises zur politischen Information und Konsultation des Europäischen Parlaments erzielt. Dieser politische Dialog muss so fortgeführt werden, wie zwischen den beiden Organen vereinbart, und qualitativ verbessert werden.

Rechtsgrundlagen

Laufende Maßnahmen

- Gemeinsame Aktion 2005/95/GASP des Rates vom 2. Februar 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 69); 635 000 EUR;
- Gemeinsame Aktion 2005/96/GASP des Rates vom 2. Februar 2005 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen (ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 70); 440 000 EUR;
- Gemeinsame Aktion 2005/97/GASP des Rates vom 2. Februar 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 71); 200 000 EUR;
- Gemeinsame Aktion 2005/98/GASP des Rates vom 2. Februar 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 72); 500 000 EUR;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 06 (Fortsetzung)

- Gemeinsame Aktion 2005/99/GASP des Rates vom 2. Februar 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 73); 560 000 EUR;
- Gemeinsame Aktion 2005/100/GASP des Rates vom 2. Februar 2005 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus (ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 74); 370 000 EUR;
- Gemeinsame Aktion 2005/265/GASP des Rates vom 23. März 2005 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Moldau (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 50); 278 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 04	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)							
19 04 01	<i>Europäisches Interuniversitäres Zentrum</i>	5	1 802 000	1 802 000	1 767 000	1 767 000	1 732 000,—	866 000,—
19 04 02	<i>Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen</i>	3	7 000 000	9 000 000	p.m. ⁽¹⁾	8 050 000	7 013 522,—	4 698 249,43
19 04 03	<i>Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten</i>	4	105 410 000	124 000 000	p.m. ⁽²⁾	122 000 000	112 876 519,85	80 517 268,68
19 04 04	<i>Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs</i>	4	7 000 000	7 000 000	p.m. ⁽¹⁾	7 000 000	7 028 768,22	5 215 436,08
19 04 05	<i>Vorbereitende Maßnahme zum Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung</i>	4	1 500 000	1 125 000	p.m.	900 000	1 125 000,—	0,—
	Kapitel 19 04 — Insgesamt		122 712 000	142 927 000	1 767 000	139 717 000	129 775 810,07	91 296 954,19

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 104 630 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 01 **Europäisches Interuniversitäres Zentrum**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 802 000	1 802 000	1 767 000	1 767 000	1 732 000,—	866 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind für das Europäische Interuniversitäre Zentrum bestimmt, um:

- den europäischen Magisterstudiengang „Menschenrechte und Demokratisierung“ in Venedig, organisiert von 29 Universitäten der Mitgliedstaaten, aufrechtzuerhalten und die Kapazität zur Organisation spezifischer Ausbildungsangebote auszubauen;
- die Fortführung eines Programms zu gewährleisten, das es Hochschulabsolventen gestattet, während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten praktische Erfahrung im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Menschenrechte“ bei den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu sammeln.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

19 04 02 **Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	9 000 000	p.m. (1)	8 050 000	7 013 522,—	4 698 249,43

(1) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 387 620	8 050 000	5 000 000	887 620	450 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 000 000		3 000 000	2 000 000	2 000 000	
Mittel 2006	7 000 000		1 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	28 387 620	8 050 000	9 000 000	5 887 620	4 450 000	1 000 000

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die Einrichtung und Betreuung von Rehabilitations-Zentren für Folteropfer, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte der Folterung von Frauen und Mädchen, und für ihre Familien sowie andere Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten, unterstützt. Der Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern muss weiterhin Priorität eingeräumt werden. Projekte können gegebenenfalls auch Präventionsmaßnahmen umfassen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

19 04 03 **Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
105 410 000	124 000 000	p.m. ⁽¹⁾	122 000 000	112 876 519,85	80 517 268,68
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 104 630 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	243 541 616	112 000 000	80 000 000	45 000 000	6 541 616	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	104 630 000 ⁽¹⁾	10 000 000	34 000 000	30 000 000	24 000 000	6 630 000
Mittel 2006	105 410 000		10 000 000	54 000 000	41 000 000	410 000
Insgesamt	453 581 616	122 000 000	124 000 000	129 000 000	71 541 616	7 040 000
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Hilfe zu decken, die in Form von Zuschüssen für in Drittländern und in der Europäischen Union durchgeführte Projekte gewährt wird, die folgende Zielsetzungen aufweisen:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich:

- Förderung und Schutz der Grundrechte von Personen, die diskriminiert werden, in Armut leben oder benachteiligt sind,
- Unterstützung von Minderheiten, ethnischen Gruppen und autochthonen Bevölkerungsgruppen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Grundrechte besser zu schützen, einschließlich der Unterstützung ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Anerkennung ihrer Rechte auf internationaler Ebene,

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 03 (Fortsetzung)

- Unterstützung der Bekämpfung von Folter und Straffreiheit sowie Ermittlung des diesbezüglichen Bedarfs; 8 500 000 EUR dieser Mittel sind für die Unterstützung der Rehabilitationszentren für Folteropfer vorgesehen, denen weiter oberste Priorität eingeräumt werden muss, sowie für Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe bieten; Unterstützung, die sich für die Stärkung der Rechte von Personen in Freiheitsentzug einsetzen, um Folter und Misshandlungen zu verhindern; Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung von Folter,
- Unterstützung der Aufklärung über und Sensibilisierung für die Menschenrechte, Unterstützung von Menschenrechtsaktivisten und Förderung der Rechte von Zwangsvertriebenen,
- Förderung der Chancengleichheit und nichtdiskriminierender Vorgehensweisen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhass,
- Unterstützung von Projekten zur Bekämpfung jeglicher Form der Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung), insbesondere durch Unterstützung von Initiativen der Europäischen Union oder lokaler Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Ratifizierung, Inkraftsetzung und Durchführung des von der Afrikanischen Union am 11. Juli 2003 angenommenen Protokolls von Maputo zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Frauenrechte in Afrika einsetzen,
- Unterstützung von Projekten zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs.

Diese Mittel sollen auch dafür eingesetzt werden, die Möglichkeit der Einrichtung eines Radiosenders zu prüfen, der als „die Stimme Europas“ täglich Informationsprogramme in alle Länder mit totalitären oder diktatorischen Regimen ausstrahlt. Die Rundfunkprogramme müssen sich mit der Lage der Menschenrechte und der Minderheiten sowie den Maßnahmen der Union in diesen Bereichen befassen und in der jeweiligen Landessprache gesendet werden.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung der Produktion von Radio- und Fernsehprogrammen und ihrer grenzüberschreitenden Ausstrahlung von EU-Mitgliedstaaten aus nach Belarus und für die Unterstützung der Arbeit der Europäischen Humanistischen Universität im Exil und ihrer Studenten bestimmt.

b) Unterstützung der Demokratisierung sowie Stärkung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung, vor allem:

- Förderung und Stärkung des Rechtsstaats, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit und Stärkung der Judikative und durch Unterstützung eines menschlichen Polizei- und Strafvollzugssystems,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Entwicklung von Indikatoren für das Monitoring der verantwortungsvollen Staatsführung,
- Unterstützung verfassungsrechtlicher und gesetzgeberischer Reformen zur Abschaffung der Todesstrafe,
- Förderung des Pluralismus sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Zivilgesellschaft. Hierzu ist es erforderlich, die als Garanten des pluralistischen Charakters der Gesellschaft notwendigen Einrichtungen einschließlich der Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu stärken, die Unabhängigkeit und das verantwortliche Handeln der Medien zu fördern und spezielle Rundfunksender oder -übertragungen finanziell zu unterstützen sowie für die Pressefreiheit und die Achtung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einzutreten,
- Unterstützung des Aufbaus von Strukturen für parlamentarische Organe und Abgeordnete, insbesondere für die Weiterentwicklung der Legislativ-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse des Panafrikanischen Parlaments, der neu gewählten demokratischen Parlamente Indonesiens, Afghanistans, des Irak und anderer neuer demokratischer Staaten, unter anderem durch Austauschprogramme mit dem Europäischen Parlament.
- Unterstützung des „African Leadership Council“,
- Unterstützung von Wahlen, insbesondere durch Unterstützung unabhängiger Wahlausschüsse, Gewährung materieller, technischer und juristischer Hilfe bei der Wahlvorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, und Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von spezifischen Gruppen — insbesondere Frauen — an den Wahlen und zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Wahlen, sowie durch Ausbildung von Wahlbeobachtern.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 03 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für die Unterstützung der Tätigkeiten von Organisationen verwendet werden, die sich für die Entwicklung und Stärkung der Demokratisierungsprozesse sowie für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, um insbesondere die Versammlungsfreiheit und den politischen Pluralismus in Gebieten zu fördern, in denen die Gefahr von Repressionen besonders hoch ist, sowie an Orten, an denen für derartige Aktivitäten ohne entsprechende Rechtsgarantien Gefängnisstrafen verhängt werden. Besonderes Augenmerk sollte derartigen Situationen in isolierten Staaten sowie Organisationen und Projekten gelten, die vom Europäischen Parlament unterstützt werden.

c) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung, vor allem:

- Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Versöhnung verschiedener Gruppeninteressen, einschließlich der Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung, um so zur Verhütung von Konflikten und zur Wiederherstellung des zivilen Friedens beizutragen,
- Unterstützung von ethnische und nationale Grenzen überschreitenden gemeinsamen Programmen mit dem Ziel, eine solide Basis für das gegenseitige Verständnis und die friedliche Koexistenz der Konfliktparteien zu schaffen, auch für Abgeordnete und andere gewählte Amtsträger,
- Unterstützung internationaler, regionaler und lokaler Organisationen — einschließlich Nichtregierungsorganisationen —, die mit der Verhütung und Beilegung von Konflikten und mit der Behandlung von deren Folgen befasst sind, sowie Unterstützung im Bereich der Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen;

d) Unterstützung der Bemühungen im Hinblick auf die Bildung von Gruppierungen demokratischer Länder bei den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den regionalen Organisationen:

- Unterstützung der Bemühungen um Ausweitung des Kreises der Staaten, die zur Gemeinschaft der Demokratien gehören,
- Unterstützung der Anstrengungen der NRO, die auf diese Ziele hinarbeiten, indem sie die Zivilgesellschaft für die Festigung der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenrechte mobilisieren.

Was den geografischen und thematischen Geltungsbereich betrifft, so werden die Länder, Regionen und Themen ausgewählt, bei denen mit der Finanzierung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte der größte Mehrwert erzielt wird, mit besonderem Schwerpunkt auf bestimmten Empfängerländern und insbesondere der arabischen Region und den Ländern im Nahen Osten.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung des Follow-up der einschlägigen Bestimmungen der Schlussfolgerung der im Januar 2004 mit Unterstützung der Europäischen Union in Sana'a abgehaltenen Regionalen Regierungskonferenz über Demokratie, Menschenrechte und die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs durch die Zivilgesellschaft bestimmt.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Unterstützung der Rehabilitationszentren für Folteropfer vorgesehen, der weiter oberste Priorität eingeräumt werden muss, sowie für Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe bieten, für Organisationen, die sich für die Stärkung der Rechte von Menschen einsetzen, die ihrer Freiheit beraubt sind, um Folter und Misshandlungen zu verhindern, und für Maßnahmen zur Verhütung von Folter.

Ein Teil dieser Mittel ist unter entsprechender Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für die Unterstützung der aktiven Beteiligung der Frauen im Irak an friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen in ihrem Land bestimmt, insbesondere um sie an allen Bereichen und Ebenen des Entscheidungsprozesses teilhaben zu lassen.

Was die Art der Maßnahmen betrifft, so werden innovative Projekte, Projekte mit regionaler Dimension und Projekte, die eine Synergie mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten sowie mit den bilateralen Programmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen, besonders berücksichtigt.

Ein Teil der Mittel dient der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung mithilfe einer auf Führungsaufgaben ausgerichteten Fortbildung junger weiblicher und männlicher Führungskräfte unterschiedlicher Kultur-, Volks- oder Religionszugehörigkeit, deren Gemeinden unter Konflikten, Spannungen und Volksgruppentrennung zu leiden haben, und des Aufbaus von Netzen der Versöhnung durch diese Personen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben, um:

- zu untersuchen, in welchem Maße im Rahmen von EU-Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Armutsbekämpfung auf die Bedürfnisse behinderter Menschen aller Altersgruppen eingegangen wird;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 03 (Fortsetzung)

- Maßnahmen in diesem Bereich auf der Grundlage der im Leitfaden der Kommission über Behinderungen und Entwicklungszusammenarbeit festgelegten Strategien für die Delegationen der Kommission durchzuführen; dabei geht es darum, wie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bestmöglich in die Konzipierung und Durchführung der EU-Programme und -Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit integriert werden können;
- das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten behinderter Menschen in den Entwicklungsländern im Zuge der wichtigsten Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Die Mittel dienen auch zur Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten, einschließlich Förderung und Schutz der Rechte der Kinder gemäß der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Sie dienen ferner der Finanzierung von Maßnahmen, die auf die generelle Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratisierung in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit abzielen.

In diesem Zusammenhang sollen mit diesen Mitteln auch die Rechte des Kindes im Rahmen der Entwicklungspolitik der Europäischen Union gefördert werden, und es sollen speziell der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfolgung und Umsetzung des in der Sondersitzung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder im Mai 2002 verabschiedeten Abschlussdokuments „Eine kindergerechte Welt“ gefördert werden.

Die Mittel decken außerdem die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von externem Personal zur Unterstützung der Wahlbeobachtungsmissionen, einschließlich der Finanzierung des Vertrags des Missionsleiters, der von der Kommission als Sonderberater im Sinne von Artikel 5 und 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eingestellt wird.

Im Zusammenhang mit den Wahlbeobachtungsmissionen, die aus diesem Artikel finanziert werden, sollte die Kommission — im Rahmen eines intensiven Dialogs und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung des Aufnahmelandes, der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Parteien — umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen vollständig umgesetzt und die erforderlichen Mittel zu diesem Zweck bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

19 04 04 Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	p.m. ⁽¹⁾	7 000 000	7 028 768,22	5 215 436,08

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 258 491	5 000 000	2 500 000	758 491		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 000 000 ⁽¹⁾	2 000 000	2 500 000	2 500 000		
Mittel 2006	7 000 000		2 000 000	3 500 000	1 500 000	
Insgesamt	22 258 491	7 000 000	7 000 000	6 758 491	1 500 000	

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie zur Unterstützung des Internationalen Sondergerichtshofs für Sierra Leone.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich der Unterstützung für internationale, regionale und lokale Organisationen, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, zur Förderung der weiteren Ratifizierungen des Statuts des Strafgerichtshofs, zur Vermittlung der für die Umsetzung des Statuts in innerstaatliches Recht erforderlichen rechtlichen Fachkenntnisse, zur Förderung der stärkeren Unterstützung des Strafgerichtshofs seitens der Öffentlichkeit sowie zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen betreffend die Arbeitsweise des Gerichtshofs.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung von Tätigkeiten vor Ort, die bei der Beweiserhebung im Fall von Verbrechen, für die der Gerichtshof zuständig ist, notwendig werden.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung auch zur Finanzierung von Projekten zur Förderung der Tätigkeiten des Strafgerichtshofs und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des in der Satzung von Rom festgelegten Systems verwendet werden. Dazu gehört die Unterstützung für internationale, regionale und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft, damit unter anderem die Universalität des Internationalen Strafgerichtshofs gefördert wird, die für die vollständige Umsetzung des Statuts in innerstaatliches Recht erforderlichen rechtlichen Fachkenntnisse vermittelt werden, die Unterstützung seitens der Öffentlichkeit für den Strafgerichtshof und für die Bekämpfung der Straffreiheit der Verbrechen unter dem Statut gestärkt wird, Opfer und Zeugenprogramme unterstützt werden und im Hinblick auf die Reichweite die Schulung von Rechtsvertretern, insbesondere aus jenen Ländern, in denen Untersuchungen oder Voruntersuchungen zu einzelnen Fällen laufen, gefördert wird.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)**19 04 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

19 04 05 **Vorbereitende Maßnahme zum Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 125 000	p.m.	900 000	1 125 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 125 000	900 000	225 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	1 500 000		900 000	600 000		
Insgesamt	2 625 000	900 000	1 125 000	600 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Netzwerks zur Konfliktverhütung bestimmt, das die Beschlussfassung im Bereich der Außenbeziehungen analytisch vorbereiten und untermauern soll, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 zu der Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention (ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 291) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE)N OECD-LÄNDERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 05	BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE)N OECD-LÄNDERN							
19 05 01	KEDO	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	822 827,82	822 827,81
19 05 02	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern	4	16 342 000	16 671 000	16 000 000	17 000 000	16 506 359,81	15 090 365,84
	Kapitel 19 05 — Insgesamt		16 342 000	16 671 000	16 000 000	17 000 000	17 329 187,63	15 913 193,65

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN (Fortsetzung)

19 05 01 KEDO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	822 827,82	822 827,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	0					
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	0					

Erläuterungen

Unter den gegebenen politischen Umständen wurden keine Mittel für die Beteiligung an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) vorgesehen. Dies schließt jedoch einen Betrag im Falle der Normalisierung der Lage und eine Erneuerung des am 31. Dezember 2005 auslaufenden Abkommens nicht aus.

Rechtsgrundlagen

Abkommen vom 18. Dezember 2001 über die Bedingungen für die Verlängerung der Beteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN (Fortsetzung)

19 05 02 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 342 000	16 671 000	16 000 000	17 000 000	16 506 359,81	15 090 365,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	28 536 519	17 000 000	11 271 000	265 519		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	16 000 000		5 400 000	10 600 000		
Mittel 2006	16 342 000			5 400 000	10 942 000	
Insgesamt	60 878 519	17 000 000	16 671 000	16 265 519	10 942 000	

Erläuterungen

Japan

Mit den geplanten Maßnahmen soll eine Verbesserung des Zugangs der Waren und grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Europäischen Union zum japanischen Markt erreicht werden durch:

- eine Fortsetzung der Maßnahmen für eine bessere Kenntnis des japanischen Marktes (Executive Training Programme — ETP) zur Bildung einer Gruppe europäischer Führungskräfte, die fähig sind, im japanischen Handelsumfeld zu kommunizieren und tätig zu sein,
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Präsenz der EU-Industrie in Japan; Kampagne „Gateway to Japan“,
- sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum japanischen Markt.

Den Kooperationsaktivitäten der Europäischen Union und Japans wird größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Kontinuierliche Anstrengungen sind erforderlich, um den auf dem Gipfeltreffen im Dezember 2001 beschlossenen Aktionsplan durch konkrete Maßnahmen (z. B. Konferenzen, Seminare, Entwicklung von Europa-Zentren in Japan usw.) in die Praxis umzusetzen. Vorgesehen sind eine Intensivierung und bessere Strukturierung des Dialogs mit Japan gemäß den Zielsetzungen des Aktionsplans für die vier Kooperationschwerpunkte.

Etwas Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung dritter Parteien an Fördermaßnahmen, vor allem am ETP, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die geplanten Aktivitäten werden zur Umsetzung der neuen transatlantischen Agenda (NTA) beitragen, die im Dezember 1995 unterzeichnet wurde und den Rahmen bildet, in dem die Europäische Union ihre Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält. Die NTA wird durch einen gemeinsamen Aktionsplan ergänzt, in dem sich die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam zur Verfolgung einer Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen verpflichtet haben, die nicht nur ihre bilateralen Beziehungen betreffen, sondern auch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, auf multilateralen Foren und in Bezug auf globale Herausforderungen. Die Kommission beabsichtigt insbesondere, ihre Unterstützung für die transatlantischen Dialoge zwischen nichtstaatlichen Akteuren fortzusetzen und — wie in der 2003/2004 durchgeführten Bewertung der EU-Zentren empfohlen — die EU-Zentren in den USA im Rahmen eines entsprechenden Mehrjahresprogramms zu stärken.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDE) OECD-LÄNDERN (Fortsetzung)**19 05 02** (Fortsetzung)

Ferner plant die Kommission, gezielte Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Verfolgung der Zielsetzungen der NTA zu entwickeln.

Kanada

Die sich erweiternde Agenda der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada spiegelt sich in der Vielfalt der geplanten Aktivitäten wider, die sich in das durch die „gemeinsame politische Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Union und Kanada“ errichtete allgemeine Kooperationsprogramm fügen. Die Kommission wird Aktivitäten verfolgen, mit denen die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit gefördert und die wirtschaftlichen Beziehungen weiterentwickelt werden sollen. Die Bemühungen um die Aufklärung über den Nutzen von Beziehungen zwischen der Union und Kanada werden fortgesetzt durch gezielte Kommunikations- und Informationsinitiativen und Bildungsprojekte.

Südkorea

Der Schwerpunkt wird auf der Förderung von Kenntnissen der koreanischen Sprache und Geschäftskultur durch das Executive Training Programme für Korea liegen, das regelmäßig durchgeführt wird. Weitere Kooperationsmaßnahmen, die sinnvolle Begleitmaßnahmen zum Rahmenabkommen und der Studie über die Zusammenarbeit der Unternehmen darstellen und zur Erreichung der Zielsetzungen beitragen könnten, werden in Erwägung gezogen, sofern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Australien und Neuseeland

Die Kommission wird Maßnahmen in Erwägung ziehen, die insbesondere den Zielsetzungen entsprechen, die in der im Juni 1997 verabschiedeten und 2003 überarbeiteten gemeinsamen Erklärung niedergelegt sind. Was Neuseeland anbetrifft so werden mögliche Projekte auf die Intensivierung der Zusammenarbeit in Bereichen abzielen, die in der gemeinsamen Erklärung vom Mai 1999 genannt wurden, um die gemeinsamen Zielsetzungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit in den Bereichen Politik und Sicherheit und verschiedenen anderen Kooperationsbereichen zu erreichen.

Der Schwerpunkt liegt auf Initiativen, i) die die Entwicklung persönlicher Kontakte, insbesondere im Rahmen der Hochschulkooperation mit Australien und Neuseeland stärken; ii) die das Verständnis für die EU, ihre Strategien und Maßnahmen in Australien und Neuseeland fördern, insbesondere durch die Entwicklung EU-bezogener Lehrpläne, Forschungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen und Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit; iii) andere Maßnahmen zur Erreichung der in der gemeinsamen politischen Erklärung verankerten Ziele.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates vom 20. September 1976 über den Abschluss des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada (ABl. L 260 vom 24.9.1976, S. 1) und EU-Kanada Partnerschaftsagenda vom März 2004.

Verordnung (EG) Nr. 382/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 10), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2005 (ABl. L 303 vom 22.11.2005, S. 22).

Beschluss 2001/248/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss des Rahmenabkommens für den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 45).

Verweise

Transatlantische Erklärung vom 22. November 1990 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Neue Transatlantische Agenda von 1995, die am 3. Dezember 1995 vom Rat unterzeichnet wurde, und gemeinsamer Aktionsplan EG-USA.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 06	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN							
19 06 01	<i>Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien</i>	4	371 612 000	355 000 000	370 580 000	391 000 000	341 624 764,13	246 774 323,59
19 06 02	<i>Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich</i>	4	53 000 000	60 000 000	53 000 000	49 450 000	38 000 000,—	18 621 789,04
19 06 04	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien</i>	4	p.m.	3 000 000	p.m.	3 450 000	1 980 000,—	3 680 062,56
19 06 05	<i>Unterstützung im Nuklearbereich</i>	4	66 234 000	65 000 000	60 000 000	97 750 000	80 007 226,25	51 520 829,84
19 06 06	<i>Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors</i>	4	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m.	22 000 000	22 000 000,—	18 000 000,—
Kapitel 19 06 — Insgesamt			490 846 000	483 000 000	483 580 000	563 650 000	483 611 990,38	338 597 005,03

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 01 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
371 612 000	355 000 000	370 580 000	391 000 000	341 624 764,13	246 774 323,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 097 373 737	386 000 000	310 000 000	206 000 000	100 000 000	95 373 737
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	370 580 000	5 000 000	41 000 000	109 000 000	153 000 000	62 580 000
Mittel 2006	371 612 000		4 000 000	84 000 000	150 000 000	133 612 000
Insgesamt	1 839 565 737	391 000 000	355 000 000	399 000 000	403 000 000	291 565 737

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung oder Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen auf den Ebenen Regierung, Institutionen, nichtstaatliche Organisationen und privater Sektor zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats in den Partnerstaaten.

Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Unterstützung der institutionellen Reformen und der Reform von Justiz und Verwaltung, die Unterstützung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses, die Entwicklung der Infrastrukturnetze, die Stärkung des Umweltschutzes und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Die für Russland bestimmten Mittel sollen auch für erneute Bemühungen aller am Tschetschenien-Konflikt Beteiligten um eine demokratische und friedliche Lösung verwendet werden.

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind auch für die Länder des Südkaukasus bestimmt.

Die Mittel werden an Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, ihrer Finanzsituation und anderer einschlägiger Faktoren im Vergleich zu den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern der erweiterten Europäischen Union vergeben. Mit Ausnahme der humanitären Hilfe wird den Regierungen die Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass das Empfängerland Fortschritte im Hinblick auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat. Die Finanzierung von Programmen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen, genießt Vorrang.

Bei der Verwendung der Mittel sorgt die Kommission dafür, dass der Markt für Beratungsdienste in den Partnerstaaten gefördert wird, und sie unterstützt zu diesem Zweck die Einbeziehung einheimischer Berater.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel soll unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden. Insbesondere soll ein Teil davon für Tätigkeiten zur Stärkung des Schutzes von Kindern, einschließlich der in Einrichtungen untergebrachten Kinder verwendet werden. Diese Tätigkeiten können unter anderem Untersuchungen über die Situation von Kindern in Nachbarländern und die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe zur Förderung der Rechte des Kindes in einem größeren Europa umfassen.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Ein Teil dieser Mittel soll unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für die Finanzierung des Baus und der Sanierung der Kanalisation im Norden von St. Petersburg eingesetzt werden.

Mit diesen Mitteln soll ferner eine Partnerschaft Mittelmeer-Schwarzes Meer unterstützt werden, deren Ziel die Untersuchung der Auswirkungen des Fremdenverkehrs und der Verstärkung auf die Meeresverschmutzung sowie die Prüfung von Maßnahmen zum Schutz der Küsten ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/601/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 000 000	60 000 000	53 000 000	49 450 000	38 000 000,—	18 621 789,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	147 188 872	49 450 000	50 000 000	28 000 000	10 000 000	9 738 872
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	53 000 000		10 000 000	18 000 000	18 000 000	7 000 000
Mittel 2006	53 000 000			14 000 000	30 000 000	9 000 000
Insgesamt	253 188 872	49 450 000	60 000 000	60 000 000	58 000 000	25 738 872

Erläuterungen

Für die Durchführung der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen Mitgliedstaaten, mittel- und osteuropäische Länder und Partnerstaaten teilnehmen, gewährleistet die Kommission eine wirksame Koordinierung und Kohärenz mit den Programmen, die durch die Strukturfonds, die Auslandshilfeprogramme der Gemeinschaft und die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt (Phare, ISPA und Sapard) sowie die bilateralen Unterstützungsinitiativen finanziert werden.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Diese Mittel dienen der Förderung der Zusammenarbeit im Ostseeraum und von Projekten der Nördlichen Dimension.

Mit diesen Mitteln soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den westlichen Grenzgebieten von Russland, Belarus, der Ukraine und Moldau unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 04 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	3 450 000	1 980 000,—	3 680 062,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	8 664 119	3 450 000	3 000 000	2 000 000	214 119	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	8 664 119	3 450 000	3 000 000	2 000 000	214 119	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Partnerstaaten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAVKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 05 Unterstützung im Nuklearbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 234 000	65 000 000	60 000 000	97 750 000	80 007 226,25	51 520 829,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	294 760 881	97 750 000	63 000 000	65 000 000	50 000 000	19 010 881
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	60 000 000		2 000 000	25 000 000	22 000 000	11 000 000
Mittel 2006	66 234 000			8 000 000	24 000 000	34 234 000
Insgesamt	420 994 881	97 750 000	65 000 000	98 000 000	96 000 000	64 244 881

Erläuterungen

Diese Mittel der Deckung von Maßnahmen zur Finanzierung:

- der in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 vorgesehenen Unterstützung;
- der technischen und rechtlichen Hilfe im Rahmen der Bewertung der sicherheitstechnischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die ein Antrag auf Finanzierung durch eine Euratom-Anleihe gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen;
- Hilfe für Strahlungsoffer, auch in der Region von Semipalatinsk, Kasachstan;
- der Politik der Nördlichen Dimension.

Ein Teil der Mittel ist zur Unterstützung von Austauschprogrammen „von Mensch zu Mensch“ für Tschernobyl-Kinder bestimmt.

Ein Teil der Mittel ist zur Fortführung von Gesundheitsprogrammen bestimmt, die den Opfern des Unfalls im Atomreaktor Tschernobyl direkt zugute kommen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Ausgaben für die sichere Handhabung und Beseitigung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle, insbesondere in der Region Murmansk und im Raum Leningrad (Sankt Petersburg).

Nach Maßgabe des einzigen Artikels des Beschlusses 94/179/Euratom können aus etwaigen bei Posten 6 1 9 1 des Einnahmenplans verbuchten Erlösen, die von den begünstigten Unternehmen zurückfließen, denen ein Darlehen im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wurde, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN (Fortsetzung)

19 06 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

19 06 06 **Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m.	22 000 000	22 000 000,—	18 000 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 4 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	22 000 000	22 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	4 400 000		4 400 000			
Insgesamt	26 400 000	22 000 000	4 400 000 ⁽¹⁾			
⁽¹⁾ Für einen Betrag von 5 600 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.						

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/824/EG, Euratom des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 25).

Durch einen neuen Beschluss des Rates soll ein neuer Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors bereit gestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM							
19 08 01	Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum							
19 08 01 01	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 289 065,04
19 08 01 02	Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	4	p.m.	7 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	31 317 676,75
	<i>Artikel 19 08 01 — Subtotal</i>		p.m.	7 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	32 606 741,79
19 08 02	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)							
19 08 02 01	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)	4	725 666 550	641 416 500	710 253 000	564 210 353	685 594 381,47	777 194 454,97
19 08 02 02	Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer	4	30 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000,—	12 500 000,—
	<i>Artikel 19 08 02 — Subtotal</i>		755 666 550	666 416 500	735 253 000	589 210 353	710 594 381,47	789 694 454,97
19 08 03	Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO							
		4	52 750 000	52 000 000	50 750 000	50 000 000	50 804 600,—	57 976 684,39
19 08 04	Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)							
		4	64 407 000	65 888 000	63 670 000	63 518 000	60 637 500,—	60 493 125,—

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08 05	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten</i>	4	p.m.	5 350 000	p.m.	7 360 000	0,—	7 476 683,29
19 08 06	<i>Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten</i>	4	10 574 000	5 387 000	8 000 000	4 210 000	8 000 000,—	4 000 000,—
19 08 07	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für den Irak</i>	4	200 000 000	175 600 000	190 000 000	192 000 000	160 000 000,—	148 400 000,—
	Kapitel 19 08 — Insgesamt		1 083 397 550	977 641 500	1 047 673 000	921 298 353	990 036 481,47	1 100 647 689,44

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli einen Bericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Gemeinschaft vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG);
- eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfemaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umwelt erzielt wurden;
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben;
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, und
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

Der Bericht enthält ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

Die Kooperationsabkommen mit den Staaten des Nahen Ostens und des südlichen Mittelmeerraums enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 01 Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

19 08 01 01 Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 289 065,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	673 013 ⁽¹⁾					673 013
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	673 013					673 013

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Staaten	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1977	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 01 (Fortsetzung)

19 08 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 01 (Fortsetzung)

19 08 01 02 Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	31 317 676,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	35 318 641	15 000 000	7 000 000	7 300 000	6 018 641	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	35 318 641	15 000 000	7 000 000	7 300 000	6 018 641	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Staaten	Dritte Finanzprotokolle		Vierte Finanzprotokolle ⁽¹⁾	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	26. Mai 1988	173 000 000	20. Juni 1991	218 000 000
Algerien	26. Oktober 1987	56 000 000	20. Juni 1991	70 000 000
Tunesien	26. Oktober 1987	93 000 000	20. Juni 1991	116 000 000
Ägypten	26. Oktober 1987	200 000 000	26. Juni 1991	258 000 000
Jordanien	26. Oktober 1987	37 000 000	26. Juni 1991	46 000 000
Libanon	2. Dezember 1987	20 000 000	18. September 1991	24 000 000
Syrien	7. Februar 1991	36 000 000	17. Juli 1991	43 000 000
Insgesamt		615 000 000		775 000 000

⁽¹⁾ Dieser Posten beinhaltet ferner für den Zeitraum 1991 bis 1996 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 EUR, der gemäß den vierten Finanzprotokollen zur Finanzierung der Begleitmaßnahmen zur wirtschaftlichen Anpassung in bestimmten Mittelmeerdriftländern bestimmt ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 01 (Fortsetzung)

19 08 01 02 (Fortsetzung)

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr.1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 02 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern)

19 08 02 01 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
725 666 550	641 416 500	710 253 000	564 210 353	685 594 381,47	777 194 454,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 536 051 896	517 505 000	520 000 000	520 000 000	480 000 000	498 546 896
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	710 253 000	46 705 353	99 000 000	190 000 000	170 000 000	204 547 647
Mittel 2006	725 666 550		22 416 500	130 000 000	190 000 000	383 250 050
Insgesamt	3 971 971 446	564 210 353	641 416 500	840 000 000	840 000 000	1 086 344 593

Erläuterungen

Diese Mittel sollen vor allem die Finanzierung decken für:

- die wirtschaftliche Umgestaltung (indem der Prozess der Modernisierung und der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Mittelmeerdriftländern im Hinblick auf die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone durch entsprechende Maßnahmen flankiert wird und dabei auch Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden und indem Direktinvestitionen in der Region (Risikokapital) gefördert werden;
- ein besseres sozioökonomisches Gleichgewicht (insbesondere durch den sozialen Umgang mit den Auswirkungen der makroökonomischen Reformen und der Umstrukturierungen bestimmter Wirtschaftssektoren durch Beiträge zur Verbesserung der sozialen Dienste insbesondere durch die Aufstellung von Programmen zur Armutsbekämpfung, zur ausgewogenen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, zur Verbesserung der Systeme in den Bereichen Gesundheit und Sozialschutz, Bildung und Beschäftigung, einschließlich der Aktualisierung der Berufsbildungspolitik und -strukturen, zur Förderung des kulturellen Austauschs, zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte, zur Förderung einer unabhängigen Presse und unabhängiger Medien, zum Umweltschutz, zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaften, zur Förderung der aktiven Beteiligung der Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben);
- die regionale Integration und insbesondere die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, unter anderem auch im Umweltbereich (regionale Projekte, Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Mittelmeerregionen der Europäischen Union) sowie den Friedensprozess im Nahen Osten;
- die Förderung eines nationale und ethnische Grenzen überschreitenden Dialogs durch gemeinsame Bildungsprogramme.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 02 (Fortsetzung)

19 08 02 01 (Fortsetzung)

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden, u. a. auch für die Finanzierung der Beteiligung von Abgeordneten der Parlamente der Drittländer und Regionen im Mittelmeerraum an den Aktivitäten der Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer und der Kosten, die diesen Ländern bei der Veranstaltung derartiger Aktivitäten auf ihren Hoheitsgebieten entstehen.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung des Follow-up der einschlägigen Bestimmungen der Schlussklärung der im Januar 2004 mit Unterstützung der Europäischen Union in Sana'a abgehaltenen Regionalen Regierungskonferenz über Demokratie, Menschenrechte und die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs durch die Zivilgesellschaft bestimmt.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Studien und Analysen, die eine bessere Kenntnis der sozioökonomischen Entwicklungen vor allem auf Sektorebene in den Empfängerländern und im MEDA-Raum insgesamt ermöglichen, vorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte zur Informierung und Ausbildung, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Bei der Verwendung der Mittel berücksichtigt die Kommission, inwieweit das jeweilige Land die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten, die Regeln des Völkerrechts, die territoriale Integrität sowie die Außengrenzen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerdrittländer achtet (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996).

Diese Mittel decken auch Pilotvorhaben im Bereich der sozialen Entwicklung vor allem zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Akteure in die Konzipierung und Durchführung von partizipativen Programmen zur sozioökonomischen Entwicklung auf lokaler Ebene.

Mit einem erheblichen Teil dieser Mittel zur Unterstützung der Entwicklung lokaler und regionaler Betriebe sollen die Weitergabe von Managementfähigkeiten und die Schaffung eines positiven finanziellen Umfelds gefördert werden, in dem kleine und mittlere Betriebe ihr volles Beschäftigungs- und Wachstumspotential entfalten können.

Sie dienen ebenfalls der systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten bedeutenden Entwicklungsvorhaben sowie der Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung eines spezifischen Kooperationsprogramms im Umweltbereich, insbesondere zugunsten von Aktionen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung im Mittelmeerraum.

Darüber hinaus decken diese Mittel die Kosten für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Aktion der Europäischen Union in den Mittelmeerdrittländern dienen und zur Erreichung der Ziele dieser Aktion unmittelbar beitragen.

Ein Teil dieser Mittel kann für kulturelle Verbände bereitgestellt werden, die durch Errichtung gemeinsamer Einrichtungen, in denen die Kulturen verschiedener Mittelmeerländer vertreten sind, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den südlichen und nördlichen Mittelmeerstaaten und den Staaten des Nahen Ostens fördern.

Ein Teil der Mittel kann für die Kofinanzierung der Initiative vorgesehen werden, die die nördlichen Mittelmeerregionen mit der Einführung des besonderen Entwicklungsplans, der November 2005 auf dem Gipfel in Barcelona vorgelegt wurde, durchführt. Der Plan sollte einen speziellen Charakter besitzen und die neuen Maßnahmen im Rahmen der Nachbarschaftspolitik ergänzen sowie hauptsächlich auf einer direkten Konsultation der lokalen Akteure basieren.

Die Mittel werden an Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, ihrer Finanzsituation und anderer einschlägiger Faktoren im Vergleich zu den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern der erweiterten Europäischen Union vergeben. Mit Ausnahme der humanitären Hilfe wird den Regierungen die Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass das Empfängerland Fortschritte im Hinblick auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat. Die Finanzierung von Programmen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen, genießt Vorrang.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 02 (Fortsetzung)

19 08 02 01 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln soll ferner eine Partnerschaft Mittelmeer-Schwarzes Meer unterstützt werden, deren Ziel die Untersuchung der Auswirkungen des Fremdenverkehrs und der Verstädterung auf die Meeresverschmutzung sowie die Prüfung von Maßnahmen zum Schutz der Küsten ist.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, in der euro-mediterranen Region im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer ein Netzwerk von NRO zu schaffen, die in den Maghreb-Ländern, den Maschrik-Ländern und in Israel auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind. Die Hauptziele des Netzwerks sollen darin bestehen, Folgendes zu fördern:

- Menschenrechtsmechanismen innerhalb der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,
- Menschenrechtserziehung,
- Freiheit der Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,
- Frauenrechte,
- wirtschaftliche und soziale Rechte,
- ein unabhängiges und ordnungsgemäß funktionierendes Justizsystem.

Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bei den Verordnungen über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 zu Artikel 11 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88) sind diese Mittel auch für die Mitfinanzierung von strukturellen Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Drittländern, die von den Strukturfonds mitfinanziert werden, bestimmt.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technologie, Energie, Bergbau, Verkehr, Kommunikation, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei, die sich aus Kooperationsabkommen mit Drittländern einschließlich der Länder des Nahen Ostens ergeben, sofern diese Bereiche nicht durch spezifische Programme abgedeckt sind.

Alle Maßnahmen sollen Gender-Mainstreaming-Aspekte beinhalten. Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Vorhaben bestimmt, die zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Männern und Frauen beitragen, insbesondere durch die Förderung der aktiven Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung in Wirtschaft und Politik.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Beschluss 96/706/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über die Annahme von Leitlinien für die Richtprogramme über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) (ABl. L 325 vom 14.12.1996, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 02 (Fortsetzung)

19 08 02 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

19 08 02 02 Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000,—	12 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	25 000 000	25 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	25 000 000		25 000 000			
Mittel 2006	30 000 000			30 000 000		
Insgesamt	80 000 000	25 000 000	25 000 000	30 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind auch zur Unterstützung des Investitionsmechanismus Europa-Mittelmeer der Europäischen Investitionsbank bestimmt, der vom Europäischen Rat von Barcelona im März 2002 beschlossen wurde und der Förderung der Entwicklung des Privatsektors dienen soll. Um die Wirksamkeit dieser Investitionsfazilität zu erhöhen, wird sie erforderlichenfalls durch technische Hilfe ergänzt.

Diese Mittel bilden eine Tranche eines mehrjährigen Beitrags.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 02 (Fortsetzung)

19 08 02 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

19 08 03 Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 750 000	52 000 000	50 750 000	50 000 000	50 804 600,—	57 976 684,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	78 114 808	40 000 000	27 000 000	10 000 000	1 114 808	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	50 750 000	10 000 000	15 000 000	12 000 000	12 000 000	1 750 000
Mittel 2006	52 750 000		10 000 000	15 000 000	20 000 000	7 750 000
Insgesamt	181 614 808	50 000 000	52 000 000	37 000 000	33 114 808	9 500 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Gemeinschaft zur Unterstützung der besetzten Gebiete Westjordanland und Gazastreifen (1994-1998, 1999-2003 und 2004 bis 2006) vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten.

Diese Maßnahmen kommen der palästinensischen Bevölkerung in Westjordanland und im Gazastreifen zugute. Sie dienen vor allem der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten, insbesondere in den Bereichen Produktion (Landwirtschaft, Fischerei, Industrie), Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Umwelt, Bildung und Ausbildung. Ferner sind die Mittel für den Aufbau palästinensischer Institutionen bestimmt. Die Maßnahmen sollen den bestmöglichen Einsatz der erneuerbaren Energieträger fördern.

Darüber hinaus sind diese Mittel für die erforderliche technische Hilfe für die Durchführung der Hilfsprogramme und die Kosten der Evaluierung und Überwachung der Projekte vorgesehen.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln vorbereitende Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses finanziert werden, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)**19 08 03** (Fortsetzung)

Dieser Artikel dient auch der Finanzierung von Tätigkeiten, mit denen die Öffentlichkeit beider Seiten für den Friedensprozess gewonnen werden soll, insbesondere:

- gemeinsame Aktivitäten junger Israelis und Palästinenser,
- klare Information in den beiden Sprachen,
- eine israelisch-palästinensische Informations- und Kooperationstätigkeit.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

19 08 04 Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 407 000	65 888 000	63 670 000	63 518 000	60 637 500,—	60 493 125,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 031 875	3 031 875				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	63 670 000	60 486 125	3 183 875			
Mittel 2006	64 407 000		62 704 125	1 702 875		
Insgesamt	131 108 875	63 518 000	65 888 000	1 702 875		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Gesamthaushalts des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) decken (Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Beschluss 2002/817/EG des Rates vom 23. September 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (ABl. L 281 vom 19.10.2002, S. 10).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 05 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 350 000	p.m.	7 360 000	0,—	7 476 683,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 835 218	7 360 000	5 350 000	125 218		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	12 835 218	7 360 000	5 350 000	125 218		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Drittländern des Mittelmeerraums und in den in Artikel 19 08 06 genannten Ländern im Nahen und Mittleren Osten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für die Rehabilitationsphase vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- die Förderung der Beteiligung von Frauen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben (Bildung, Arbeitsleben),
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 06 Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 574 000	5 387 000	8 000 000	4 210 000	8 000 000,—	4 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	18 054 754	4 210 000	3 100 000	4 000 000	3 000 000	3 744 754
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 000 000		2 287 000	2 000 000	2 000 000	1 713 000
Mittel 2006	10 574 000			2 000 000	3 000 000	5 574 000
Insgesamt	36 628 754	4 210 000	5 387 000	8 000 000	8 000 000	11 031 754

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Aktionen in den Ländern, die nicht unter die „MEDA“-Verordnung fallen (Jemen, die sechs Staaten des Golf-Kooperationsrates, Iran und Irak).

Sie dienen insbesondere:

- den Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Reformen sowie Entwicklungsmaßnahmen,
- der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
- der Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft,
- der Flüchtlingshilfe,
- der Drogenbekämpfung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM (Fortsetzung)

19 08 07 **Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für den Irak**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000 000	175 600 000	190 000 000	192 000 000	160 000 000,—	148 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	17 400 000	17 400 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	190 000 000	174 600 000	15 400 000			
Mittel 2006	200 000 000		160 200 000	39 800 000		
Insgesamt	407 400 000	192 000 000	175 600 000	39 800 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus im Irak bestimmt. Zusätzliche Mittel können aus anderen Kapiteln und Artikeln bereitgestellt werden, insbesondere aus Kapitel 23 02 (Humanitäre Hilfe), Kapitel 21 02 (Politik der Entwicklungszusammenarbeit und sektorale Strategien), Kapitel 19 04 (Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)) sowie Artikel 19 02 05 (Krisenreaktionsmechanismus).

Die Kommission überwacht die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung des Beitrags der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Übereinstimmung mit dem auf der Konferenz von Madrid vereinbarten Rahmen, der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Die Europäische Union und Irak — Rahmenkonzept für ein zunehmendes Engagement“ vom 6. Juni 2004 (KOM(2004) 417) und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2005 zu dieser Mitteilung (ABL. C...), insbesondere den Ziffern 33 und 34.

Die Kommission stellt sicher, dass der Beitrag der Gemeinschaft unter gebührender Berücksichtigung der Ansichten des Europäischen Parlaments auf möglichst effiziente Art und Weise geleistet wird. In diesem Zusammenhang erfolgt die Finanzierung 2006 nur dann über die Weltbank im Rahmen des IRFFI, wenn dieser Mechanismus klare Vorteile gegenüber alternativen (europäischen oder sonstigen) Finanzmittlern bietet. Die Kommission legt ferner vollständige, regelmäßige und transparente Informationen über die tatsächliche Auszahlung und konkrete Verwendung der EU-Hilfen vor.

Diese Mittel sind auch für Maßnahmen von Frauenrechtsorganisationen im Irak und Tätigkeiten zur Verbesserung der Position von Frauen im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben des Landes und zur Förderung ihrer aktiven Beteiligung in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABL. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABL. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABL. L 306 vom 28.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. L 344 vom 27.12.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA							
19 09 01	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika</i>	4	213 110 000	210 000 000	205 500 000	250 000 000	195 735 585,69	173 771 927,54
19 09 02	<i>Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika</i>	4	84 000 000	114 000 000	80 000 000	115 000 000	90 209 663,98	66 528 020,67
19 09 03	<i>Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas</i>	4	21 000 000	13 500 000	20 000 000	8 050 000	11 000 000,—	7 802 594,95
19 09 04	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika</i>	4	p.m.	45 000 000	5 125 000	69 000 000	0,—	51 315 000,—
	Kapitel 19 09 — Insgesamt		318 110 000	382 500 000	310 625 000	442 050 000	296 945 249,67	299 417 543,16

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli jährlich einen Bericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Gemeinschaft vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG);
- eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfemaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umwelt erzielt wurden;
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben;
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, und
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

Der Bericht enthält ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

Die Kooperationsabkommen mit den lateinamerikanischen Entwicklungsländern enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat.

Diese Mittel umfassen auch Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, die in die Programmplanung — auch in die länderspezifischen Strategiepapier, die nationalen Richtprogramme und die Halbzeitüberprüfungen — in vollem Umfang einbezogen werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 01 *Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
213 110 000	210 000 000	205 500 000	250 000 000	195 735 585,69	173 771 927,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	743 480 992	210 000 000	110 000 000	105 000 000	100 000 000	218 480 992
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	205 500 000	40 000 000	60 000 000	50 000 000	30 000 000	25 500 000
Mittel 2006	213 110 000		40 000 000	60 000 000	90 000 000	23 110 000
Insgesamt	1 162 090 992	250 000 000	210 000 000	215 000 000	220 000 000	267 090 992

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den lateinamerikanischen Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten Ländern, die vor allem den ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen; sie leisten einen Beitrag zur:

- institutionellen Unterstützung und Festigung der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaats,
- Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Armutsfalle, mit dem behinderte Menschen konfrontiert sind,
- Unterstützung integrierter Konzepte (zur Verbindung des wirtschaftlichen Fortschritts mit der sozialen Entwicklung und dem Umwelt- und Verbraucherschutz),
- Unterstützung der regionalen Integration,
- Verbesserung des Bildungsniveaus, des Gesundheitssystems und der Verkehrsinfrastrukturen,
- Förderung des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturen des Rechtswesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Bildung von Frauen und Kindern, Verbesserung der Situation von Straßenkindern, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Demokratisierung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien und des Demokratisierungsprozesses in Kuba.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die wichtigen politischen Signale, die von den Gipfeltreffen EU-Lateinamerika ausgehen, zu konkretisieren und den notwendigen Regelungsrahmen für den Prozess der biregionalen strategischen Partnerschaft und die laufenden Assoziierungsabkommen mit den Staaten und Regionen Lateinamerikas zu schaffen.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von autochthonen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen — soweit möglich — nicht ohne deren vorherige Konsultation und Zustimmung durchgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken ebenfalls:

- horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika dienen,
- Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowie Schutz der Umwelt und der tropischen Wälder,
- die Unterstützung der Aktivitäten von nichtstaatlichen Organisationen, die die Rechte besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderungen fördern und schützen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im gesellschaftlichen Leben,
- die systematische Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie die Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts. Mindestens 10 % dieser Mittel sind für Umweltpolitiken im Zuge der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger, die den Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger und der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union erleichtern sollen,
- die Bekämpfung der Korruption, des Drogenhandels und der Geldwäsche im Rahmen der einschlägigen Kooperationsprogramme.

Diese Mittel werden vorrangig für die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen verwendet, wobei fehlende Maßnahmen gegen derartige Gewalt einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe darstellen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Demokratieklausele der Kooperationsabkommen abhängig.

Ein Teil dieser Mittel soll unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen verwendet werden, die von Senior-Experten aus der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Die Mittel werden an Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, ihrer Finanzsituation und anderer einschlägiger Faktoren im Vergleich zu den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern der erweiterten Europäischen Union vergeben. Mit Ausnahme der humanitären Hilfe wird den Regierungen die Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass das Empfängerland Fortschritte im Hinblick auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat. Die Finanzierung von Programmen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen, genießt Vorrang.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

19 09 02 **Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 000 000	114 000 000	80 000 000	115 000 000	90 209 663,98	66 528 020,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	357 032 484	99 000 000	71 000 000	75 000 000	55 000 000	57 032 484
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	80 000 000	16 000 000	24 000 000	20 000 000	12 000 000	8 000 000
Mittel 2006	84 000 000		19 000 000	25 000 000	20 000 000	20 000 000
Insgesamt	521 032 484	115 000 000	114 000 000	120 000 000	87 000 000	85 032 484

Erläuterungen

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer sowie zur Umsetzung der Abkommen, die die Europäische Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika geschlossen hat, für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe im Rahmen der Unterstützung der regionalen Integration, der kulturellen Zusammenarbeit, der Erziehung, der Ausbildung und Förderung von Spitzenforschungszentren einschließlich Technologietransfer sowie der Aktivitäten im Bereich der allgemeinen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse und der Zusammenarbeit im Unternehmensbereich, insbesondere in Bezug auf die institutionelle Unterstützung bei der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere unter Berücksichtigung der erneuerbaren und emissionsfreien Energieträger und der einschlägigen Technologien), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika zu erleichtern,
- die regionale Integration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 02 (Fortsetzung)

- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokale Initiativen dahin gehend zu unterstützen, dass sie die Auswirkungen der europäischen Investitionen auf die Volkswirtschaft überwachen, insbesondere in Form von Verhaltenskodizes und sektorspezifischen Vereinbarungen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen umfassen.

Diese Mittel decken ferner Maßnahmen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

Diese Mittel sind auch als Beitrag zur Stärkung der politischen und institutionellen Beziehungen zu den verschiedenen regionalen Organen in ganz Lateinamerika bestimmt. Angestrebt werden die Schaffung und Stärkung eines offiziellen und strukturierten Rahmens für Treffen, Debatten und Entscheidungsfindung auf allen institutionellen und politischen Ebenen, um politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fragen, die die internationale Gemeinschaft betreffen, zu analysieren. Diese Mittel dienen auch zur vorrangigen Unterstützung aller Initiativen, die auf eine Vertiefung der Kooperations- und Assoziationsvereinbarungen zwischen den lateinamerikanischen Ländern und der Europäischen Union abzielen.

Die Mittel werden an Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, ihrer Finanzsituation und anderer einschlägiger Faktoren im Vergleich zu den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern der erweiterten Europäischen Union vergeben. Mit Ausnahme der humanitären Hilfe wird den Regierungen die Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass das Empfängerland Fortschritte im Hinblick auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat. Die Finanzierung von Programmen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen, genießt Vorrang.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 03 Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 000 000	13 500 000	20 000 000	8 050 000	11 000 000,—	7 802 594,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	22 180 132	4 050 000	6 500 000	4 500 000	4 000 000	3 130 132
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	20 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
Mittel 2006	21 000 000	3 000 000	5 000 000	5 000 000	5 500 000	7 500 000
Insgesamt	63 180 132	8 050 000	13 500 000	13 500 000	13 500 000	14 630 132

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die vor allem in Kolumbien Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Ferner werden auch Überlebenshilfen bzw. Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

19 09 04 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	45 000 000	5 125 000	69 000 000	0,—	51 315 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	146 012 186	67 875 000	42 500 000	30 000 000	5 637 186	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	5 125 000	1 125 000	2 500 000	1 500 000		
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	151 137 186	69 000 000	45 000 000	31 500 000	5 637 186	

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Wiederherstellung der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Rehabilitation von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN							
19 10 01	<i>Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien</i>	4	331 879 500	310 751 500	327 000 000	320 000 000	271 718 576,73	286 513 263,36
19 10 02	<i>Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien</i>	4	91 000 000	109 220 000	98 000 000	126 500 000	107 235 083,98	67 904 977,82
19 10 03	<i>Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens</i>	4	28 000 000	22 400 000	26 000 000	10 350 000	24 999 639,—	18 134 610,99
19 10 04	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien</i>	4	180 000 000	109 000 000	15 000 000	2 300 000	3 399 949,—	4 124 431,67
19 10 06	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan</i>	4	183 000 000	160 750 000	183 000 000	164 000 000	183 000 000,—	128 500 000,—
	Kapitel 19 10 — Insgesamt		813 879 500	712 121 500	649 000 000	623 150 000	590 353 248,71	505 177 283,84

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli jährlich einen Bericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Gemeinschaft vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG);
- eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfsmaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umwelt erzielt wurden;
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben;
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, und
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

Der Bericht enthält ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

Die Kooperationsabkommen mit den lateinamerikanischen Entwicklungsländern enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat.

Diese Mittel auch Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, die in die Programmplanung — auch in die länderspezifischen Strategiepapiere, die nationalen Richtprogramme und die Halbzeitüberprüfungen — in vollem Umfang einbezogen werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 01 **Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
331 879 500	310 751 500	327 000 000	320 000 000	271 718 576,73	286 513 263,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 211 315 407	297 600 000	252 484 200	240 000 000	240 000 000	181 231 207
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	327 000 000	22 400 000	50 000 000	40 000 000	40 000 000	174 600 000
Mittel 2006	331 879 500		8 267 300	60 000 000	80 000 000	183 612 200
Insgesamt	1 870 194 907	320 000 000	310 751 500	340 000 000	360 000 000	539 443 407

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts sowie von Frauen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt, tropische Wälder, Drogenbekämpfung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie Förderung nachhaltiger Energieträger und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen mit Hilfe des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Menschen mit Behinderungen sowie der Ausbeutung von Kindern beiderlei Geschlechts, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen finanziert werden.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Tätigkeitsbericht über alle Maßnahmen der Außenhilfe.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Kleinstkrediten sowie kleinen und mittleren Bankkrediten und -darlehen, mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung oder Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)**19 10 01** (Fortsetzung)

Aus diesen Mittel werden auch die Ausgaben für Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung von Timor-Leste gedeckt.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Ein Teil dieser Mittel soll unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen verwendet werden, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Die Mittel werden an Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, ihrer Finanzsituation und anderer einschlägiger Faktoren im Vergleich zu den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern der erweiterten Europäischen Union vergeben. Mit Ausnahme der humanitären Hilfe wird den Regierungen die Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass das Empfängerland Fortschritte im Hinblick auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat. Die Finanzierung von Programmen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen, genießt Vorrang.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 02 Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 000 000	109 220 000	98 000 000	126 500 000	107 235 083,98	67 904 977,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	453 320 221	120 000 000	98 000 000	110 000 000	100 000 000	25 320 221
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	98 000 000	6 500 000	8 000 000	27 000 000	28 000 000	28 500 000
Mittel 2006	91 000 000		3 220 000	25 000 000	30 000 000	32 780 000
Insgesamt	642 320 221	126 500 000	109 220 000	162 000 000	158 000 000	86 600 221

Erläuterungen

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Asien zu erleichtern,
- die regionale Integration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,
- den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern.

Die Mittel werden an Partnerländer unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, ihrer Finanzsituation und anderer einschlägiger Faktoren im Vergleich zu den am wenigsten entwickelten Mitgliedsländern der erweiterten Europäischen Union vergeben. Mit Ausnahme der humanitären Hilfe wird den Regierungen die Unterstützung unter der Bedingung gewährt, dass das Empfängerland Fortschritte im Hinblick auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt hat. Die Finanzierung von Programmen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen, genießt Vorrang.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize, sowie zur Erleichterung des Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger sowie der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der regionalen Integration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 02 (Fortsetzung)

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 03 Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 000 000	22 400 000	26 000 000	10 350 000	24 999 639,—	18 134 610,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	44 374 728	9 350 000	14 900 000	10 450 000	9 674 728	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	26 000 000	1 000 000	4 000 000	6 200 000	7 000 000	7 800 000
Mittel 2006	28 000 000		3 500 000	4 700 000	7 750 000	12 050 000
Insgesamt	98 374 728	10 350 000	22 400 000	21 350 000	24 424 728	19 850 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen in Asien, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Die Mittel dienen auch der Versorgung der tibetischen Flüchtlinge und der Integration dieser Flüchtlinge in den Aufnahmestaaten, insbesondere Indien, Nepal und Bhutan, der dauerhaften Erhaltung ihrer Wohnsiedlungen mit dem Ziel, ihre Lebensbedingungen, insbesondere die Wohnungs- und Gesundheitsversorgung, zu verbessern, der Bewahrung ihrer Kultur, ihrer Traditionen und ihrer Sprache und der Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Ferner werden Überlebenshilfen bzw. Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 04 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 000 000	109 000 000	15 000 000	2 300 000	3 399 949,—	4 124 431,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 523 754	2 300 000	12 223 754			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	15 000 000		15 000 000			
Mittel 2006	180 000 000		81 776 246	98 223 754		
Insgesamt	209 523 754	2 300 000	109 000 000	98 223 754		

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen. Die Mittel werden insbesondere zur Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen nach der Tsunami-Katastrophe eingesetzt.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,
- gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,
- Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,
- Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Ein Teil der Mittel wird zur Durchführung der im UN-Millennium-Projekt zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele vorgeschlagenen „Quick-Win-Maßnahmen“ in den vom Tsunami betroffenen Ländern verwendet.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

19 10 06 **Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
183 000 000	160 750 000	183 000 000	164 000 000	183 000 000,—	128 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	216 109 685	120 950 000	82 000 000	13 159 685		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	183 000 000	43 050 000	43 000 000	37 000 000	37 000 000	22 950 000
Mittel 2006	183 000 000		35 750 000	40 000 000	47 000 000	60 250 000
Insgesamt	582 109 685	164 000 000	160 750 000	90 159 685	84 000 000	83 200 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan bestimmt. Sie werden durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Artikeln ergänzt, die unterschiedlichen Verfahren unterliegen. Dabei sind insbesondere das Kapitel 23 02 (Humanitäre Hilfe), die Artikel 21 02 01 und 21 02 02 (Nahrungsmittelhilfe und Unterstützungsmaßnahmen) sowie der Artikel 19 02 05 (Krisenreaktionsmechanismus) zu nennen.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung des Petersberger Abkommens in Wort und Geist. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

Ferner soll mit ihnen auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Gemeinschaft zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN (Fortsetzung)

19 10 06 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN							
19 11 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung</i>	4	14 000 000	12 600 000	13 605 000	12 180 000	11 404 301,75	14 608 874,—
19 11 02	<i>Informationsprogramme für Drittländer</i>	4	7 000 000	7 000 000	7 000 000	6 500 000	5 428 569,31	4 418 196,34
19 11 03	<i>Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt</i>	3	4 000 000	3 125 000	2 800 000 ⁽¹⁾	1 750 000 ⁽²⁾	3 859 954,40	575 449,61
	Kapitel 19 11 — Insgesamt		25 000 000	22 725 000	23 405 000	20 430 000	20 692 825,46	19 602 519,95

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
(Fortsetzung)

19 11 01 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	12 600 000	13 605 000	12 180 000	11 404 301,75	14 608 874,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	12 527 275	9 000 000	2 000 000	1 527 275		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004	1 070 698	1 000 000	70 698			
Mittel 2005	13 605 000	2 180 000	5 000 000	6 425 000		
Mittel 2006	14 000 000		5 529 302	5 000 000	3 470 698	
Insgesamt	41 202 973	12 180 000	12 600 000	12 952 275	3 470 698	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitoring laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Rückmeldungen und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Bewertungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Rückmeldungen und Informationsmaßnahmen zu methodischen Verbesserungen, die Qualität und Aussagekraft der Bewertungen stärken.
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Mit diesen Mitteln wird zudem die Prüfung der Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe finanziert. Ferner dienen sie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
 (Fortsetzung)

19 11 02 Informationsprogramme für Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	7 000 000	6 500 000	5 428 569,31	4 418 196,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 779 920	4 600 000	1 100 000	79 920		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 000 000	1 900 000	3 400 000	1 700 000		
Mittel 2006	7 000 000		2 500 000	4 500 000		
Insgesamt	19 779 920	6 500 000	7 000 000	6 279 920		

Erläuterungen

Diese Maßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung (am Sitz), andererseits die Maßnahmen der Delegationen der Kommission in den Drittländern

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

- Das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Europäischen Union; die Besuche beim Parlament und bei der Kommission finden im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms statt;
- Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu prioritären Themen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Post);
- Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- gemeinsamer Ankauf von Werbematerial für die Delegationen;
- Unterstützung von Informationsaktionen, die von Multiplikatoren durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen in den Drittländern

Die Delegation legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und für den Haushaltsmittel bereitgestellt werden, nachdem er vom Sitz gebilligt worden ist.

Hier sind fünf Arten von Maßnahmen zu unterscheiden:

- Mitteilungsblätter,
- Websites,
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
(Fortsetzung)

19 11 02 (Fortsetzung)

- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,
- sonstige Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

19 11 03 *Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 125 000	2 800 000 ⁽¹⁾	1 750 000 ⁽²⁾	3 859 954,40	575 449,61
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 284 505	1 500 000	1 500 000	284 505		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	
Mittel 2006	4 000 000		625 000	1 000 000	1 000 000	1 375 000
Insgesamt	11 284 505	2 500 000	3 125 000	2 284 505	2 000 000	1 375 000

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der EU richten und die Außenpolitik der EU im Allgemeinen betreffen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der EU einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der EU:

- Stärkung der Wahrnehmung der Außenhilfe der EU in der Öffentlichkeit. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Außenhilfe als integraler Bestandteil der Maßnahmen der EU und als maßgebliche politische Zielsetzung wahrzunehmen ist, die die EU und ihre Rolle in der Welt prägt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
(Fortsetzung)**19 11 03** (Fortsetzung)

- Die Europäische Nachbarschaftspolitik. Die Europäische Nachbarschaftspolitik wurde auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vom 11. März 2003 (KOM(2003) 104 endg.) geschaffen. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Tätigkeitsfelds umfasst weitere Informationsmaßnahmen über die Aktionen der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.
- Informationsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit dem Rat über Ziele und Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet wird.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350) angenommen. Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
19 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“							
19 49 04 01	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	13 206,72
19 49 04 02	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben	4	—	—	—	p.m.	0,—	144 032,01
19 49 04 03	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben	4	—	—	—	p.m.	0,—	2 093,35
19 49 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben	4	—	1 270 000	—	3 450 000	0,—	6 573 117,03
19 49 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	—	475 000	—	3 512 100	0,—	4 857 163,39
19 49 04 06	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	—	5 000 000	—	13 800 000	0,—	6 978 585,10
19 49 04 08	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	—	150 000	—	50 000	0,—	800 000,—
19 49 04 09	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben	4	—	70 000	—	250 000	0,—	98 379,50
19 49 04 10	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben	4	—	750 000	—	1 150 000	0,—	1 107 061,98

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 49 04 11	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben	4	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
19 49 04 12	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben	4	—	878 000	—	5 981 150	0,—	13 665 479,23
	<i>Artikel 19 49 04 — Subtotal</i>		—	8 593 000	—	28 193 250	0,—	34 239 118,31
	Kapitel 19 49 — Insgesamt		—	8 593 000	—	28 193 250	0,—	34 239 118,31

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 49 04 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	13 206,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	21 567 ⁽¹⁾					21 567
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	21 567					21 567

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 01 (vormals Artikel B7-6 6 5 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 02 Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	144 032,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 681 438 (1)					2 681 438
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 681 438					2 681 438

(1) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 02 (vormals Artikel B7-6 7 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 03 Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	2 093,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	29 923 ⁽¹⁾					29 923
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	29 923					29 923
<p>⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.</p>						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 03 (vormals Artikel B7-8 8 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 270 000	—	3 450 000	0,—	6 573 117,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	18 877 020	3 450 000	1 270 000	4 000 000	4 000 000	6 157 020
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	18 877 020	3 450 000	1 270 000	4 000 000	4 000 000	6 157 020

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 04 (vormals Artikel B7-3 1 0 A, B7-3 1 2 A und B7-3 1 3 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	475 000	—	3 512 100	0,—	4 857 163,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 624 532	3 512 100	475 000	2 500 000	1 137 432	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	7 624 532	3 512 100	475 000	2 500 000	1 137 432	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 1 0 A, B7-3 1 2 A und B7-3 1 3 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 06 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 000 000	—	13 800 000	0,—	6 978 585,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	21 863 889	13 800 000	5 000 000	3 063 889		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	21 863 889	13 800 000	5 000 000	3 063 889		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 07 (vormals Artikel B7-5 2 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 08 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	50 000	0,—	800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	259 057	50 000	150 000	59 057		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	259 057	50 000	150 000	59 057		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 09 (vormals Artikel B7-6 5 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 09 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	70 000	—	250 000	0,—	98 379,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	68 992	68 992				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—	181 008 ⁽¹⁾				
Mittel 2006	—		70 000 ⁽²⁾			
Insgesamt	68 992	250 000	70 000			

(1) Für einen Betrag von 181 008 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Für einen Betrag von 70 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 10 (vormals Artikel B7-6 6 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 10 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	750 000	—	1 150 000	0,—	1 107 061,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 970 460	1 150 000	750 000	70 460		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 970 460	1 150 000	750 000	70 460		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 11 (vormals Posten B7-7 0 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 11 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	—				
Mittel 2006	—				
Insgesamt	—				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 12 (vormals Artikel B7-8 7 2 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

19 49 04 (Fortsetzung)

19 49 04 12 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	878 000	—	5 981 150	0,—	13 665 479,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	18 676 424	5 981 150	878 000			11 817 274 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	18 676 424	5 981 150	878 000			11 817 274

(¹) Für den Saldo erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 06 (vormals Artikel B7-4 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS AMT FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID (RELEX)
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
- AUSSENDIENST
- KOORDINIERUNG DER EUROPÄISCHEN NACHBARSCHAFTSPOLITIK

TITEL 20

HANDEL

TITEL 20**HANDEL****Allgemeine Ziele**

Ziel ist es, einerseits im allgemeinen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, einschließlich der schrittweisen Beseitigung von Hindernissen für den internationalen Handel, und andererseits den Abbau von Zollschränken zu unterstützen.

Als wesentliche Säule der wirtschaftlichen Außenbeziehungen der Europäischen Union zum Rest der Welt trägt die Handelspolitik zu den breiteren Zielen der Union, nämlich Förderung der nachhaltigen Entwicklung und größere Einflussnahme in den multilateralen Governance-Strukturen, bei. Sie deckt alle grundlegenden Aspekte des Handels mit Gütern und Dienstleistungen (tarifäre und nicht tarifäre Hemmnisse, handelspolitische Schutzmaßnahmen, insbesondere in Fällen von Dumping und Subventionen, Exportkredite) und wichtige Aspekte im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum, Investitionen und Wettbewerb ab.

Dieser Politikbereich umfasst zwei operationelle Tätigkeitsbereiche: die Handelspolitik und die Antidumpingstrategie.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAN- DEL“	71 030 988	71 030 988	64 611 003	64 611 003	65 830 366,26	65 830 366,26
20 02	HANDELSPOLITIK	10 978 000	11 178 000	11 650 000	12 650 000	6 856 284,42	6 742 594,14
20 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	20 000	0,—	95 906,80
	Titel 20 — Insgesamt	82 008 988	82 208 988	76 261 003	77 281 003	72 686 650,68	72 668 867,20

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

TITEL 20

HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAN- DEL“				
20 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Handel“				
20 01 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst der GD Handel	5	43 165 597 ⁽¹⁾	38 263 984 ⁽²⁾	39 557 651,28
20 01 01 02	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	2 909 340	2 864 603	2 639 917,98
	<i>Artikel 20 01 01 — Subtotal</i>		46 074 937	41 128 587	42 197 569,26
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Handel“				
20 01 02 01	Externes Personal der GD Han- del	5	4 603 899	4 657 073	5 134 952,08
20 01 02 02	Externes Personal des Politik- bereichs „Handel“ — Delegatio- nen	5	990 495	931 129	957 325,99
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	5	4 169 818 ⁽³⁾	4 447 896 ⁽⁴⁾	4 335 797,33
20 01 02 12	Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ — Dele- gationen	5	301 717	256 401	276 735,07
	<i>Artikel 20 01 02 — Subtotal</i>		10 065 929	10 292 499	10 704 810,47
20 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“				
20 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel	5	12 095 608	10 506 656	10 352 094,76
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	2 389 514	2 233 261	2 147 214,63
	<i>Artikel 20 01 03 — Subtotal</i>		14 485 122	12 739 917	12 499 309,39

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 458 837 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 70 959 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 329 050 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 10 411 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 01 04	Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politik- bereichs „Handel“				
20 01 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Dritt- landsmärkten — Verwaltungs- ausgaben	4	405 000	450 000	428 677,14
	<i>Artikel 20 01 04 — Subtotal</i>		405 000	450 000	428 677,14
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		71 030 988	64 611 003	65 830 366,26

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“

20 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
43 165 597 ⁽¹⁾	38 263 984 ⁽²⁾	39 557 651,28

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 458 837 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 70 959 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

20 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 909 340	2 864 603	2 639 917,98

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 603 899	4 657 073	5 134 952,08

20 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
990 495	931 129	957 325,99

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 169 818 ⁽¹⁾	4 447 896 ⁽²⁾	4 335 797,33

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 329 050 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 10 411 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

20 01 02 12 Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
301 717	256 401	276 735,07

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ (Fortsetzung)**20 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“**

20 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 095 608	10 506 656	10 352 094,76

20 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 389 514	2 233 261	2 147 214,63

20 01 04 Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“

20 01 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
405 000	450 000	428 677,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergibt, wie z. B. die Pflege der Website der GD „Handel“.

Sie decken die bei den Artikeln 20 02 01 und 20 02 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen
20 02	HANDELSPOLITIK							
20 02 01	<i>Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Dritt- landsmärkten</i>	4	10 378 000	10 378 000	10 250 000	11 250 000	5 781 473,16	6 063 971,48
20 02 02	<i>Verwirklichung und Entwick- lung des Binnenmarktes</i>	3	600 000	800 000	1 400 000	1 400 000	1 074 811,26	678 622,66
20 02 03	<i>„Aid for Trade“</i>	4	p.m.	p.m.				
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		10 978 000	11 178 000	11 650 000	12 650 000	6 856 284,42	6 742 594,14

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 378 000	10 378 000	10 250 000	11 250 000	5 781 473,16	6 063 971,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 211 554	7 500 000	1 000 000	711 554		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 250 000	3 750 000	3 850 000	2 650 000		
Mittel 2006	10 378 000		5 528 000	4 850 000		
Insgesamt	29 839 554	11 250 000	10 378 000	8 211 554		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Initiativen zur Durchführung neuer multi- und bilateraler Handelsgespräche (insbesondere gemäß der Entwicklungsagenda von Doha)

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Konzeption der Gemeinschaftspolitik auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert und die Positionen der Gemeinschaftspolitik von einem informations- und koalitionsbildenden Programm gestützt werden. Mit diesen Maßnahmen will die Kommission ihre Verhandlungsposition bei den Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha stärken und Koalitionen für deren erfolgreichen Abschluss bilden. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sachverständigenstudien und Seminare zur Vorbereitung politischer Standpunkte und Verhandlungspositionen;
- handelspolitische Nachhaltigkeitsprüfungen, in denen die Auswirkungen der Handelsverhandlungen auf die nachhaltige Entwicklung bewertet und anhand deren Ergebnisse gegebenenfalls flankierende Maßnahmen gegen etwaige negative Folgen für bestimmte Länder oder Sektoren vorgeschlagen werden;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie als Grundlage für eine weit reichende Öffentlichkeitsarbeit in und außerhalb der EU über die Handelspolitik der Gemeinschaft.

Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsabkommen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Gemeinschaft die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsübereinkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zu ausländischen Rechtsvorschriften, um der Gemeinschaft die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbelegungsverfahren zu erleichtern;
- sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von WTO-Streitbelegungsverfahren erforderlich sind.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

Handelsbezogene technische Hilfe/Ausbildungsmaßnahmen und andere Maßnahmen zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsübereinkommen und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kapazitäten zu schaffen und auszubauen. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Projekte, die auf Beamte und andere Akteure in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätenaufbaus umfassen, insbesondere im Bereich gesundheits- und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen;
- Einrichtung und Betrieb eines Informationsschalters, um der Industrie in den Entwicklungsländern Informationen über den Zugang zu EU-Märkten zu verschaffen und deren Bemühungen zu unterstützen, die durch das internationale Handelssystem gebotenen Marktzugangsmöglichkeiten zu nutzen;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der WTO und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere WTO-Treuhandfonds;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Ausgaben, die Experten der Mitgliedstaaten bei der Beratung von Beamten und Wirtschaftsbeteiligten aus Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Einhaltung von Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie anderen handelsbezogenen Maßnahmen entstehen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft

Maßnahmen zur Untermauerung der Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrer Beseitigung anstrebt. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Einrichtung einer Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsteilnehmer über das Internet Zugang haben und in der alle EU-Exporte beeinträchtigenden Handelshemmnisse aufgeführt sind und die grundlegende Informationen für die Ausfühler der EU enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten, einschließlich der Analyse der Einhaltung der Verpflichtungen seitens der Drittstaaten im Rahmen der internationalen Handelsabkommen in Verbindung mit der Vorbereitung von Verhandlungen;
- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Gemeinschaft durch einen strukturierten Dialog mit wichtigen Meinungsbildnern

Die Handelspolitik der Gemeinschaft wird auch durch die Organisation spezifischer Foren und Treffen unterstützt, um den Dialog mit Meinungsbildnern zu Außenhandelsthemen zu fördern. Die Unterstützung der Kommission kann in Konferenzen, Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder auch in der Erstattung der Reisekosten von Teilnehmern an diesen Maßnahmen bestehen. In diesem Zusammenhang kann ein Teil der Mittel dieser Haushaltslinie zur Unterstützung des Weltsozialforums verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 02 **Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	800 000	1 400 000	1 400 000	1 074 811,26	678 622,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 141 956	870 000	180 000	91 956		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 400 000	530 000	550 000	250 000	70 000	
Mittel 2006	600 000		70 000	400 000	130 000	
Insgesamt	3 141 956	1 400 000	800 000	741 956	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen und dabei insbesondere die Finanzierung von Maßnahmen zur Überwachung von Lizenzverwaltungssystemen und der koordinierten Entwicklung zur Verwendung automatisierter Verfahren (SIGL-System) bestimmt. Diese Maßnahmen sind Teil der Bemühungen der Gemeinschaft zur Vollendung des Binnenmarktes.

Die Förderung erfolgt in Form der Finanzierung der Ausgaben für die Entwicklung, Durchführung und den Betrieb gemeinsamer Systeme und die Definition gemeinsamer Leitlinien für die Ausbildung und technische Unterstützung bei der Durchführung. Die Betriebsausgaben decken auch Beiträge für den Betrieb von Systemen (Hardware, Software, Wartung), die Finanzierung von Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für Systembenutzer sowie die Finanzierung technischer Hilfe.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 03 „Aid for Trade“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Entwicklungsländer durch die nachstehenden Maßnahmen bei einer wirksamen Beteiligung am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu unterstützen und ihre Handelsleistung zu verbessern:

Unterstützung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Umsetzung der Handelsabkommen

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen, die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, sich wirksam an den internationalen Handelsverhandlungen zu beteiligen und die internationalen Handelsabkommen umzusetzen. Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Sektor. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Umfassende und aktualisierte Überprüfungen des Handels der Entwicklungsländer oder einzelner Regionen, die sich auf die wichtigsten Merkmale ihrer Handelspolitik, das institutionelle Umfeld, die Handelsleistung und den Stellenwert des Handels innerhalb ihrer Entwicklungsstrategie erstrecken;
- Unterstützung bei der Entwicklung handelsbezogener Rechtsvorschriften und der Durchführung gesetzgeberischer Reformen unter anderem in den Bereichen Dienstleistungen, Rechte des geistigen Eigentums, Zölle und Investitionen;
- Unterstützung bei der Errichtung leistungsfähiger handelsbezogener innerstaatlicher Institutionen, die über ausgebildetes Personal und die Möglichkeit zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen verfügen;
- Projekte, die auf Beamte und andere Akteure in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätenaufbaus umfassen, insbesondere in den Bereichen Zollverwaltung und Erleichterung des Handels einschließlich technischer Handelshemmnisse und gesundheits- und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Handelsförderung;
- Marktanalyse und -entwicklung;
- Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung von Unternehmen;

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 03** (Fortsetzung)

- Networking zwischen öffentlichem und privatem Sektor;
- elektronischer Handel;
- verbesserter Zugang zur Handelsfinanzierung;
- Betrieb eines Informationsschalters, um der Industrie in den Entwicklungsländern Informationen über den Zugang zu EU-Märkten zu verschaffen und deren Bemühungen zu unterstützen, die durch das internationale Handelssystem gebotenen Marktzugangsmöglichkeiten zu nutzen.

Handelsanpassung

Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verringerung der Anpassungskosten der Handelsliberalisierung einschließlich handelsbezogener makroökonomischer und steuerlicher Anpassungsprozesse. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Kompensationsmechanismen zur Bewältigung der Präferenzerosion;
- Reform des Steuersystems als Beitrag zur Entschädigung der Regierungen für Einbußen beim Zollaufkommen.

Handelsbezogene physische Infrastruktur

Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus von Infrastrukturen, die unmittelbar mit der Handelsentwicklung eines Landes zusammenhängen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Entwicklung von Häfen und Flughäfen;
- Straßen zur Anbindung der Exportindustrien an Häfen und Flughäfen.

Um die inländischen Anstrengungen zur Einbeziehung des Handels in nationale Pläne zur wirtschaftlichen Entwicklung und Strategien zur Armutsbekämpfung weiter zu unterstützen, werden die meisten der unter diese Haushaltslinie fallenden Maßnahmen im Rahmen der Länderstrategiepapiere (LSP) und der Regionalen Strategiepapiere (RSP) der EU durchgeführt.

Ein geringer Prozentsatz der unter diese Haushaltslinie fallenden Maßnahmen wird im Wege multilateraler Initiativen durchgeführt. Diese umfassen eine Reihe von Beiträgen zu Initiativen globalen Ausmaßes wie dem „Integrated Framework on Trade Related Assistance“ und dem „Doha Development Agenda Global Trust Fund“ der WTO. Ab 2007 sollte ein spezielles thematisches Programm für den Handel erstellt werden, um den zusätzlichen Mittelbedarf für die Tätigkeiten zu decken, die nicht über LSP und/oder RSP finanziert werden können.

Rechtsgrundlagen

Die handelsbezogene Hilfe stützt sich derzeit auf Verordnungen im Bereich der Außenhilfe, insbesondere:

- Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23);
- Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23);
- Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23);
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Diese Verordnungen sollen jedoch zum 1. Januar 2007 durch die neuen außenpolitischen Finanzinstrumente aufgehoben werden. Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) und das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit (DCECI) werden, sobald sie angenommen sind, die Rechtsgrundlage für diese Haushaltslinie bilden.

KOMMISSION

TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
20 49 04	Unterstützungsausgaben für Maßnahmen im Politikbereich „Handel“							
20 49 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	20 000	0,—	95 906,80
	<i>Artikel 20 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	20 000	0,—	95 906,80
	Kapitel 20 49 — Insgesamt		—	p.m.	—	20 000	0,—	95 906,80

KAPITEL 20 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**20 49 04 Unterstützungsausgaben für Maßnahmen im Politikbereich „Handel“**

20 49 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	20 000	0,—	95 906,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 315	2 315				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 315	2 315 ⁽¹⁾				

(¹) Für einen Betrag von 17 685 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 20 01 04 01 eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD HANDEL
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD HANDEL
- HANDELPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

TITEL 21
ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich deckt ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, die von politischen Beziehungen über die Konzeption von Strategien bis hin zur Programmierung und Durchführung von Kooperationsprogrammen reichen. Er umfasst Mittelansätze aus der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau und aus den verschiedenen Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums (AKP-Staaten) und für die überseeischen Länder und Gebiete.

Der Betrag aus dem EEF variiert aufgrund des fünfjährigen Durchführungszyklus von Jahr zu Jahr und entspricht im Jahresdurchschnitt Verpflichtungsermächtigungen von ungefähr 2 950 Millionen EUR. Dies entspricht rund 55 % der unter Rubrik 4 veranschlagten Mittel.

Folglich sind beim Humanressourcenbedarf für diesen Politikbereich erhebliche Ressourcen für die Durchführung des EEF und die komplexe Tätigkeit im Rahmen des Abkommens von Cotonou zu berücksichtigen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“	263 295 714	263 295 714	258 964 151	258 964 151	238 856 827,79	238 856 827,79
21 02	POLITIK DER ENTWICKLUNGS-ZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN	815 738 000	782 331 000	794 086 000	834 267 500	778 536 548,02	637 668 509,29
21 03	BEZIEHUNGEN ZU DEN STAA TEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	163 529 000	173 098 000	166 000 000	202 400 000	170 071 688,50	121 560 596,72
21 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG	15 983 000	15 298 000	16 200 000	14 550 000	9 789 302,84	9 230 318,85
21 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	3 350 000	—	5 625 000	200 000,—	9 146 115,30
Titel 21 — Insgesamt		1 258 545 714	1 237 372 714	1 235 250 151	1 315 806 651	1 197 454 367,15	1 016 462 367,95

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN“				
21 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	50 288 351 ⁽¹⁾	49 196 552 ⁽²⁾	51 994 988,95
21 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	67 472 567	66 435 030	61 224 223,32
	<i>Artikel 21 01 01 — Subtotal</i>		117 760 918	115 631 582	113 219 212,27
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	4 968 833	5 273 220	6 496 962,40
21 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	22 971 280	21 594 462	22 202 028,74
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	4 115 940 ⁽³⁾	4 296 273 ⁽⁴⁾	5 009 234,46
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	6 997 331	5 946 366	6 417 947,21
	<i>Artikel 21 01 02 — Subtotal</i>		39 053 384	37 110 321	40 126 172,81

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 534 550 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 91 233 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 744 933 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 13 476 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	14 091 504	13 515 109	13 606 899,18
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	55 416 908	51 793 139	49 797 571,65
	<i>Artikel 21 01 03 — Subtotal</i>		69 508 412	65 308 248	63 404 470,83
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“				
21 01 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	15 381 000	18 714 000	10 051 473,80
21 01 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	16 606 000 (1)	16 900 000	7 419 479,50
21 01 04 04	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	1 442 000	1 600 000	1 214 018,58
21 01 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	2 403 000	2 500 000	2 350 000,—
21 01 04 07	Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	180 000	200 000	72 000,—
21 01 04 20	Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Entwicklung“	4	961 000	1 000 000	1 000 000,—
	<i>Artikel 21 01 04 — Subtotal</i>		36 973 000	40 914 000	22 106 971,88
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		263 295 714	258 964 151	238 856 827,79

(1) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)

21 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 288 351 ⁽¹⁾	49 196 552 ⁽²⁾	51 994 988,95
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 534 550 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 91 233 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

21 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
67 472 567	66 435 030	61 224 223,32

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 968 833	5 273 220	6 496 962,40

21 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
22 971 280	21 594 462	22 202 028,74

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 115 940 ⁽¹⁾	4 296 273 ⁽²⁾	5 009 234,46
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 744 933 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 13 476 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen und Seminaren für am Hauptsitz tätiges Kommissionspersonal in folgenden Bereichen: Beseitigung der Armut, Konfliktverhütung sowie Umwelt- und Gender-Mainstreaming.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 997 331	5 946 366	6 417 947,21

21 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
14 091 504	13 515 109	13 606 899,18

21 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 416 908	51 793 139	49 797 571,65

21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 381 000	18 714 000	10 051 473,80

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 21 02 01 und 21 02 02.

21 01 04 02 Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 606 000 ⁽¹⁾	16 900 000	7 419 479,50
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel bzw. Posten 21 02 03, 21 02 05, 21 02 06, 21 02 07 02, 21 02 07 03, 21 02 07 04, 21 02 08, 21 02 12, 21 02 13, 21 02 14 und 21 03 19.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)**21 01 04 (Fortsetzung)**

21 01 04 04 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 442 000	1 600 000	1 214 018,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 21 04 01 anfallenden Verwaltungskosten.

21 01 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 403 000	2 500 000	2 350 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 21 03 17 und 21 03 20 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 07 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
180 000	200 000	72 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für amtliche Veröffentlichungen) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Diese Mittel decken die bei Artikel 21 04 02 anfallenden Verwaltungskosten.

21 01 04 20 Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Entwicklung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
961 000	1 000 000	1 000 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 000 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die unter den Kapiteln 21 02 und 21 03 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 02	POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN							
21 02 01	<i>Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse</i>	4	128 478 000	117 414 000	131 550 000	120 000 000	143 250 000,—	118 000 000,—
21 02 02	<i>Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung</i>	4	285 350 000	290 000 000	261 386 000	310 500 000	265 983 752,59	289 111 378,25
21 02 03	<i>Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer</i>	4	210 000 000	186 000 000	200 233 000	210 000 000	198 927 089,10	135 851 159,26
21 02 05	<i>Umwelt in den Entwicklungsländern</i>	4	56 616 000	50 500 000	56 276 000	57 500 000	49 773 590,90	21 073 091,42
21 02 06	<i>Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit</i>	4	2 831 000	3 100 000	2 831 000	2 645 000	2 900 000,—	1 338 305,95
21 02 07	<i>Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen</i>							
21 02 07 02	Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern	4	76 062 000	76 062 000	102 412 000	86 200 000	82 488 962,69	53 219 713,42
21 02 07 03	Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin	4	19 496 000	18 650 000	18 846 000	28 175 000	17 793 544,—	11 426 896,89
21 02 07 04	Vorbereitende Maßnahme zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern und für eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor	4	10 000 000	14 100 000	10 000 000	8 000 000	3 000 000,—	950 000,—
	<i>Artikel 21 02 07 — Subtotal</i>		105 558 000	108 812 000	131 258 000	122 375 000	103 282 506,69	65 596 610,31
21 02 08	<i>Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern</i>	4	—	500 000	—	1 265 000	0,—	980 000,—
21 02 09 01	<i>Zusätzlicher Beitrag zum Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen</i>	4	23 350 000	13 500 000				

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 02 10	Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)	4	300 000	300 000	290 000	290 000	288 917,50	288 917,50
21 02 13	Dezentralisierte Zusammenarbeit	4	p.m.	8 000 000	7 162 000	5 000 000	10 300 000,—	1 125 890,41
21 02 14	Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie	4	—	850 000	—	1 092 500	0,—	943 066,45
21 02 15	Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren	4	3 255 000 ⁽¹⁾	3 255 000 ⁽²⁾	3 100 000	3 100 000	2 830 691,24	2 960 089,74
21 02 17	Kulturelle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	4	—	100 000	—	500 000	1 000 000,—	400 000,—
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		815 738 000	782 331 000	794 086 000	834 267 500	778 536 548,02	637 668 509,29

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 782 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 864 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 01 **Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 478 000	117 414 000	131 550 000	120 000 000	143 250 000,—	118 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	256 390 031	110 000 000	80 000 000	50 000 000	16 390 031	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	131 550 000	10 000 000	30 000 000	40 000 000	30 000 000	21 550 000
Mittel 2006	128 478 000		7 414 000	30 000 000	40 000 000	51 064 000
Insgesamt	516 418 031	120 000 000	117 414 000	120 000 000	86 390 031	72 614 000

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Nahrungsmittel und gegebenenfalls für andere Erzeugnisse, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 und des Programms des laufenden Haushaltsjahres sowie gegebenenfalls früherer Programme für die Entwicklungsländer gekauft werden.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Erzeugnisse und Maßnahmen.

A. Nahrungsmittelhilfemaßnahmen:

- Getreide oder Getreideerzeugnisse, gegebenenfalls in Form von Saatgut,
- Milchpulver oder gleichwertige eiweißhaltige Erzeugnisse,
- Pflanzenöl,
- Zucker,
- andere Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte, Fisch, eiweißhaltige Kekse, Saatgut usw.

B. Devisenfazilität:

Für Regierungen kann eine Devisenfazilität eingerichtet werden, damit die Privatwirtschaft durch die Einfuhr von Nahrungsmitteln bestehende Versorgungslücken schließen kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 02 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
285 350 000	290 000 000	261 386 000	310 500 000	265 983 752,59	289 111 378,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	703 572 351	280 500 000	175 000 000	120 000 000	80 000 000	48 072 351
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	261 386 000	30 000 000	85 000 000	80 000 000	50 000 000	16 386 000
Mittel 2006	285 350 000	30 000 000	85 000 000	81 000 000	81 000 000	89 350 000
Insgesamt	1 250 308 351	310 500 000	290 000 000	285 000 000	211 000 000	153 808 351

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen der Finanzierung der Ausgaben für den Kauf von Nahrungsmitteln für die Entwicklungsländer sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates) und für Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme (Titel III jener Verordnung). Soweit möglich, soll der Kauf im Rahmen von lokalen und regionalen Geschäften erfolgen.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Erzeugnisse und Maßnahmen.

A. Nahrungsmittelhilfemaßnahmen:

- Getreide oder Getreideerzeugnisse, gegebenenfalls in Form von Saatgut,
- Milchpulver oder gleichwertige eiweißhaltige Erzeugnisse,
- Pflanzenöl,
- Zucker,
- andere Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte, Fisch, eiweißhaltige Kekse, Saatgut usw.

Es können Käufe im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

B. Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit:

- Finanzierung von Programmen für sektorbezogene Reformen im Wege finanzieller (einschließlich Haushaltshilfe) und/oder technischer Hilfe für Projekte zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern (Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96),
- Finanzierung von Programmen und Vorhaben, die von den im Entwicklungsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen oder anderen Akteuren der Bürgergesellschaft, insbesondere Bauernverbänden, durchgeführt werden.

C. Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme:

Verbesserung der Ernährungssicherheit in den Empfängerländern (Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

Mit diesen Mitteln sollen zum anderen die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 02 (Fortsetzung)

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag und Koordinierung, sowie Kosten, die nicht in den Beförderungsverträgen enthalten sind, aber als unvermeidliche Folge dieser Verträge anfallen,
- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.),
- Kontrolle und Koordinierung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel,
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, zur Bewertung von Nahrungsmittelmaßnahmen sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.),
- Maßnahmen und Aktionen zur Kontrolle der Abwicklung des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Europäischen Union.

Es können Maßnahmen im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 03 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
210 000 000	186 000 000	200 233 000	210 000 000	198 927 089,10	135 851 159,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	515 156 830	209 000 000	127 000 000	110 000 000	60 000 000	9 156 830
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	200 233 000	1 000 000	57 700 000	55 000 000	50 000 000	36 533 000
Mittel 2006	210 000 000		1 300 000	50 000 000	65 000 000	93 700 000
Insgesamt	925 389 830	210 000 000	186 000 000	215 000 000	175 000 000	139 389 830

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für gemeinsam mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) realisierte:

- Kofinanzierungen von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen,
- Kofinanzierungen von Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für Fragen der Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen diesen Ländern und den Industrieländern,
- Kofinanzierung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen europäischen NRO und ihren Partnern in den Entwicklungsländern sowie zwischen in der Entwicklung tätigen NRO und den Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere durch einen Beitrag zum Haushalt des Verbands der im Bereich der Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätigen NRO.

Europäische NRO, die für eine Kofinanzierung aus diesen Mitteln in Frage kommen, müssen entsprechende Erfordernisse in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht erfüllen und den Anteil ihrer Verwaltungsausgaben an den Gesamtkosten auf das notwendige Mindestmaß beschränken.

Maßnahmen, die gemeinsam von NRO aus den derzeitigen 15 Mitgliedstaaten und NRO aus den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, werden vorrangig behandelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1658/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 05 Umwelt in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 616 000	50 500 000	56 276 000	57 500 000	49 773 590,90	21 073 091,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	175 982 372	55 500 000	38 500 000	30 000 000	30 000 000	21 982 372
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	56 276 000	2 000 000	10 000 000	15 000 000	15 000 000	14 276 000
Mittel 2006	56 616 000	2 000 000	10 000 000	15 000 000	15 000 000	29 616 000
Insgesamt	288 874 372	57 500 000	50 500 000	55 000 000	60 000 000	65 874 372

Erläuterungen

Diese Mittel dienen, ergänzend und zusätzlich zu der Unterstützung im Rahmen anderer Kooperations- und Entwicklungsinstrumente:

- der Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung der Gemeinschaft für die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Eingliederung der Umweltdimension in ihren Entwicklungsprozess,
- der Bereitstellung von Finanzhilfe und Know-how zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Studien darüber, wie die Gemeinschaft das Problem der Abholzung der Wälder durch die Entschädigung der Länder, die keine Abholzungen durchführen, aktiver angehen könnte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (Abl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (Abl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 06 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 831 000	3 100 000	2 831 000	2 645 000	2 900 000,—	1 338 305,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 455 375	2 325 000	1 800 000	2 000 000	1 330 375		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	2 831 000	320 000	900 000	700 000	700 000	211 000	
Mittel 2006	2 831 000		400 000	800 000	700 000	931 000	
Insgesamt	13 117 375	2 645 000	3 100 000	3 500 000	2 730 375	1 142 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- die Wahrnehmung einer Katalysatorrolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungskooperation der Gemeinschaft;
- die Bereitstellung finanzieller Hilfe und einschlägiger Kenntnisse und die gleichzeitige Stärkung der Gender-Mainstreaming-Strategie durch die Unterstützung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Frau.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 806/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 07 Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen

21 02 07 02 Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 062 000	76 062 000	102 412 000	86 200 000	82 488 962,69	53 219 713,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	87 615 648	26 700 000	47 400 000	10 000 000	3 515 648	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	102 412 000	59 500 000	22 000 000	13 000 000	7 000 000	912 000
Mittel 2006	76 062 000		6 662 000	20 000 000	20 000 000	29 400 000
Insgesamt	266 089 648	86 200 000	76 062 000	43 000 000	30 515 648	30 312 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der drei wichtigsten übertragbaren Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern finanziert werden.

Im Rahmen dieses Programms stellt die Gemeinschaft finanzielle Hilfe und Know-how bereit, um die Investitionen in das Gesundheitswesen, die Armutsbekämpfung und ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu fördern.

Die Finanzmittel und das Fachwissen sollen vorrangig den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen (insbesondere Frauen und Mädchen) in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden ferner Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der Entwicklungsländer sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken. Diese Aktivitäten dienen dazu, innovative Lösungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der gegenwärtigen Maßnahmen zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten zu finden.

Alle Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- Optimierung der Wirksamkeit bestehender Interventionen, Dienste, Erzeugnisse und Informationen, die auf die Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten abzielen, von denen die ärmsten Bevölkerungsgruppen betroffen sind,
- bessere Bezahlbarkeit wichtiger Arzneimittel,
- Intensivierung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich Impfstoffe, Mikrobizide und innovative Behandlungsmethoden,
- Ausweitung der Maßnahmen im Bereich Verhütung von Krankheiten, einschließlich VCCT-Tests, gezielter Informationskampagnen und Beratung von Hochrisikogruppen,
- Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen im Bildungsbereich sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen mit dem Ziel, Risikoverhalten einzuschränken,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 02 (Fortsetzung)

- Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Planung von Aufklärungsprogrammen über HIV/Aids und bei der Entwicklung von HIV-Präventionsmethoden, die von Frauen initiiert und gehandhabt werden, sowie Einbeziehung von Männern in Programme, die sich mit den Auswirkungen von HIV/Aids auf Frauen und Mädchen beschäftigen,
- Förderung von Ausbildungen, die zur Übernahme von Führungsaufgaben befähigen.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Impfprogrammen gegen Malaria.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den oben genannten Zielen dienen, einschließlich der Unterstützung globaler Initiativen zur Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, der seine Tätigkeit am 29. Januar 2002 aufgenommen hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1568/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria) in Entwicklungsländern (ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 7).

21 02 07 03 Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 496 000	18 650 000	18 846 000	28 175 000	17 793 544,—	11 426 896,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	52 757 991	26 825 000	11 650 000	8 000 000	6 282 991	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	18 846 000	1 350 000	5 000 000	5 500 000	5 500 000	1 496 000
Mittel 2006	19 496 000		2 000 000	6 000 000	7 000 000	4 496 000
Insgesamt	91 099 991	28 175 000	18 650 000	19 500 000	18 782 991	5 992 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zu Maßnahmen zur Verbesserung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit in den Entwicklungsländern und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte finanziert werden.

Die Finanzhilfe wird eingesetzt für die Förderung der Anerkennung der Rechte im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, des Schutzes der Mutterschaft und des allgemeinen Zugangs zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen prioritär den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der betreffenden Länder sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken.

Die Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- Gewährleistung des Rechtes von Frauen, Männern und Jugendlichen auf den Schutz ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit,
- Gewährleistung des Zugangs von Frauen, Männern und Jugendlichen zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten und Erzeugnissen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit,
- Verringerung der Müttersterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen,
- Bekämpfung der Genitalverstümmelungen von Frauen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den vorgenannten Zielen dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1567/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Unterstützung von Strategien und Aktionen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in den Entwicklungsländern (ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 04 Vorbereitende Maßnahme zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern und für eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	14 100 000	10 000 000	8 000 000	3 000 000,—	950 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 050 000	3 000 000	50 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	10 000 000	5 000 000	4 050 000	950 000		
Mittel 2006	10 000 000		10 000 000			
Insgesamt	23 050 000	8 000 000	14 100 000	950 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose. Sie sollen insbesondere zu Immunisierungsprogrammen gegen Krankheiten wie Masern, Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Haemophilus influenzae B, Gelbfieber, Hirnhautentzündung oder durch Pneumokokken ausgelöste Krankheiten beitragen und dabei die in einigen Entwicklungsländern bereits eingeleiteten Impfstrengungen ergänzen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen durch gezielte und innovative Maßnahmen die Voraussetzungen für eine bessere Koordinierung zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und den wichtigsten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Immunisierung tätigen internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie eine größere Effizienz von Investitionen in die Gesundheitssysteme (Prävention, Aufklärung, Aufbau von Strukturen) in den Entwicklungsländern ermittelt und geschaffen werden.

Verweise

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 08 *Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	—	1 265 000	0,—	980 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 820 000	1 265 000	500 000	55 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 820 000	1 265 000	500 000	55 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel als Pilotprojekt, um durch Aktionen und ständige Analysen die nationalen Programme im Bereich Grundbildung in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

Verweise

Die in diesem Artikel im Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 09 01 **Zusätzlicher Beitrag zum Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 350 000	13 500 000				

*Erläuterungen**Grundschulunterricht*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der sektorbezogenen Budgethilfe für die Abschaffung von Schul- und Schuluniformgebühren im Grundschulunterricht, insbesondere für Mädchen. Aus der Liste der Länder, die im Rahmen des UN-Millennium-Projekts als potenzielle Kandidaten für Maßnahmen zur beschleunigten Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele genannt werden, wird eine begrenzte Zahl begünstigter Länder ausgewählt, und zwar nach den Regeln, die die Kommission bei der Auswahl der für eine Budgethilfe in Frage kommenden Länder anwendet, insbesondere nach der Fähigkeit der Länder, die Kriterien der verantwortungsvollen Staatsführung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfüllen.

Ein Teil der Mittel dient dazu, die Vorbereitungen zu finanzieren, die die begünstigten Länder treffen, um nach Ablauf dieser zeitlich befristeten Maßnahme der EU die Kosten, die durch den Wegfall der Gebühren entstehen, durch andere Formen der öffentlichen Finanzierung aufzufangen.

Schulspeisungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der sektorbezogenen Budgethilfe für Schulspeisungen für Kinder in Grundschulen. Diese Maßnahme ergänzt die Aktion zur Erzielung rascher Fortschritte bei der Abschaffung von Schul- und Schuluniformgebühren und wird zusammen mit denselben Ländern durchgeführt, die aus der Liste der Länder ausgewählt wurden, die vom UN-Millennium-Projekt als potentielle Kandidaten für Maßnahmen zur beschleunigten Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele sowie gemäß den Regeln ermittelt wurden, die die Kommission für Länder anwendet, die finanzielle Unterstützung erhalten, insbesondere was ihre Fähigkeit betrifft, die Kriterien der verantwortungsvollen Staatsführung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfüllen.

Ein Teil der Mittel dient zur Finanzierung der Vorbereitung der Empfängerländer darauf, eine staatliche Finanzierung von Schulspeisungen nach Beendigung dieser zeitlich befristeten Aktion der Europäischen Union zu organisieren.

Ernährungssicherheit

Mit diesen Mitteln sollen Hilfen für Kleinlandwirte zur umfassenden Nährstoffanreicherung ausgelaugter Böden durch kostenlose oder subventionierte Verteilung chemischer Düngemittel und durch Anwendung agroforstwirtschaftlicher Systeme finanziert werden.

Die durch diese Maßnahme geförderten Länder werden aus der Liste der Länder ausgewählt, die im Rahmen des UN-Millenniumprojekts als potenzielle Kandidaten für Maßnahmen zur beschleunigten Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele genannt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag der Kommission für „Quick-Win-Maßnahmen“ zur Förderung der Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern Afrikas, des Pazifischen und Karibischen Raums, Asiens und Lateinamerikas.

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele (ABl. C ...).

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millennium-Entwicklungszielen.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 10 Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	290 000	290 000	288 917,50	288 917,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 745 ⁽¹⁾					23 745
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	290 000	290 000				
Mittel 2006	300 000		300 000			
Insgesamt	613 745	290 000	300 000			23 745

⁽¹⁾ Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Jahresbeitrags der Gemeinschaft zur Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), in der die Gemeinschaft Mitglied ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 13 **Dezentralisierte Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 000 000	7 162 000	5 000 000	10 300 000,—	1 125 890,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 134 371	5 000 000	5 000 000	4 000 000	2 000 000	134 371
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	7 162 000		3 000 000	2 500 000	1 500 000	162 000
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	23 296 371	5 000 000	8 000 000	6 500 000	3 500 000	296 371

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Stärkung der Handlungsfähigkeit, der Mobilisierung und Strukturierung der nichtstaatlichen Akteure und der lokalen Gebietskörperschaften und der Förderung des Dialogs zwischen nichtstaatlichen Akteuren und den Regierungen. Sie sind zur Finanzierung von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer, insbesondere der besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, bestimmt. Sie dienen zur Unterstützung von nachhaltigen Entwicklungsinitiativen der örtlichen Behörden, der repräsentativen Organisationen der örtlichen Gemeinschaften und der Verbände oder Gruppierungen in den Entwicklungsländern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der Europäischen Union.

In diesem Zusammenhang werden vorrangig Informations-, Ausbildungs-, Kapitalisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen finanziert, um den potenziellen Akteuren eine bessere Anpassung an das Konzept für dezentrale Zusammenarbeit und eine aktivere Beteiligung an den Konsultationen im Rahmen der Programmierung durch die Gemeinschaft und der Umsetzung der dezentralen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die den Prozess der dezentralisierten Zusammenarbeit erleichtern können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 14 Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	850 000	—	1 092 500	0,—	943 066,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 281 719	1 092 500	850 000	1 100 000	239 219	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	3 281 719	1 092 500	850 000	1 100 000	239 219	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Kommission im Jahr 2002 einen Mechanismus zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und nachhaltige Energie in Entwicklungsländern einrichten. Das Programm ist sorgfältig mit Initiativen anderer Geber im Bereich IKT und nachhaltige Energie zu koordinieren.

Ab 2003 wird die Komponente „nachhaltige Energie“ aus Artikel 06 04 02 finanziert, die „IKT“-Komponente hingegen gegebenenfalls aus nationalen oder regionalen Programmen.

Die Kommission soll diese Mittel auch für eine Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei gemeinsamen Pilotvorhaben verwenden und sicherstellen, dass die Möglichkeiten der IKT und der Technologien zur Nutzung nachhaltiger Energieträger voll ausgeschöpft und entsprechend herausgestellt werden.

Verweise

Die in diesem Artikel für das Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotprojekten im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 15 Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 255 000 ⁽¹⁾	3 255 000 ⁽²⁾	3 100 000	3 100 000	2 830 691,24	2 960 089,74

(¹) Mittel in Höhe von 782 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(²) Mittel in Höhe von 864 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	64 ⁽¹⁾					64
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 100 000	3 100 000				
Mittel 2006	4 037 000 ⁽²⁾		4 037 000 ⁽³⁾			
Insgesamt	7 137 064	3 100 000	4 037 000 ⁽⁴⁾			64

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.
(²) Mittel in Höhe von 782 000 EUR werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(³) Mittel in Höhe von 864 000 EUR werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(⁴) Für einen Betrag von 82 000 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Europäische Gemeinschaft für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit fallen drei Beiträge unter diese Mittel (sowie gegebenenfalls weitere Abkommen über andere tropische Waren in den kommenden Jahren je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit):

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation.

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2000 und 2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2001/877/EG des Rates vom 24. September 2001 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (2001) im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22); Geltungsdauer: 1. Oktober 2001 bis 30. September 2007 mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um bis zu höchstens sechs Jahre.

Internationales Kakao-Übereinkommen, 2000 und 2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1). Die Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 für eine Dauer von fünf Jahren und kann für einen weiteren Zeitraum von bis zu maximal vier Jahren verlängert werden.

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation: Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34); gilt für einen Zeitraum von acht Jahren und kann um höchstens vier Jahre verlängert werden.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN (Fortsetzung)

21 02 17 Kulturelle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	—	500 000	1 000 000,—	400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	600 000	500 000	100 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	600 000	500 000	100 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Förderung der kulturellen Vielfalt durch Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich Kultur bestimmt, einschließlich:

- Maßnahmen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen unterschiedlichen Kulturen innerhalb von Partnerstaaten,
- Austauschprogramme, die mehr kulturelles Verständnis zwischen den Entwicklungsländern und der Europäischen Union ermöglichen.

Verweise

Die in diesem Artikel eingesetzten Mittel decken die Finanzierung von Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03	BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN							
21 03 01	Programmierbare Hilfen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 02	Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldete arme Länder (HIPC) — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 03	Stabex — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 04	Sysmin — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 05	Risikokapital — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 06	Zinsvergünstigungen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 07	Soforthilfen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 08	Flüchtlingshilfen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 09	Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) (6. bis 8. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 10	Programmierbare Hilfen — Nationale Richtprogramme — AKP-Staaten (9. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 11	Programmierbare Hilfen — Regionale Richtprogramme — AKP-Staaten (9. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 12	Programmierbare Hilfen — AKP-interne Zusammenarbeit — AKP-Staaten (9. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 13	Nicht programmierbare Hilfen — AKP-Staaten (9. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 14	Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) (9. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 15	Durchführungskosten (9. EEF)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03 17	<i>Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)</i>	4	132 767 000	135 267 000	131 500 000	161 000 000	132 683 691,13	114 150 844,22
21 03 18	<i>Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten</i>	4	30 762 000	34 381 000	34 500 000	37 950 000	37 290 819,17	6 840 999,47
21 03 19	<i>Anpassungshilfen für Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls</i>	4	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾			0,—	0,—
21 03 20	<i>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten</i>	4	p.m.	3 450 000	p.m.	3 450 000	97 178,20	568 753,03
Kapitel 21 03 — Insgesamt			163 529 000	173 098 000	166 000 000	202 400 000	170 071 688,50	121 560 596,72

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 38 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 USD sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

In den in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Ländern werden als Zielvorgabe 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich Bildung und Gesundheit, aber auch an den sozialen Sektor gebundene makroökonomische Hilfe, verwendet. In diesem Zusammenhang sollte der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Norm sein. 20 % der jährlichen Gesamtausgaben werden als Zielvorgabe für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich der Unterstützung der sektoralen Haushalte der Ministerien für Gesundheit und Bildung, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli einen Bericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Gemeinschaft vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung der Zielvorgabe von 35 % für soziale Infrastrukturen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG),
- eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfemaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umwelt erzielt wurden,
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben,
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, und
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

In dem Bericht sollten auch Informationen darüber enthalten sein, inwieweit die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Die Budgethilfe hängt davon ab, ob vorab der Nachweis über ausreichende institutionelle Kapazitäten und über die Einhaltung detaillierter Kriterien für die Verwahrung und Verwendung der Mittel in dem entsprechenden Empfängerland erbracht wird. Die Kriterien sind in dem jährlichen Bericht anzugeben, und ihre Erfüllung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach Vorlage des Berichts treten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einen Dialog über die Ergebnisse sowie darüber, wie sich weitere Fortschritte zur Erreichung der Ziele erzielen lassen.

Diese Mittel decken auch Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, die in die Programmplanung — auch in die Länderstrategiepapiere, nationalen Richtprogramme und Halbzeitüberprüfungen — in vollem Umfang einbezogen werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 01 Programmierbare Hilfen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 02 **Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldete arme Länder (HIPC) — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 03 *Stabex* — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 04 Sysmin — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 05 Risikokapital — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 06 Zinsvergünstigungen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 07 Soforthilfen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 08 **Flüchtlingshilfen — AKP-Staaten (6. bis 8. EEF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/125/EWG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. März 1986 über den Abschluss des Dritten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 86 vom 31.3.1986, S. 1).

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 09 Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) (6. bis 8. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 175 vom 1.7.1986, S. 1).

Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1), geändert durch den Beschluss 97/803/EG (ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 10 Programmierbare Hilfen — Nationale Richtprogramme — AKP-Staaten (9. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der programmierbaren Hilfe für diese Länder.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem neunten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 11 Programmierbare Hilfen — Regionale Richtprogramme — AKP-Staaten (9. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der programmierbaren Hilfe für diese Regionen.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem neunten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 12 Programmierbare Hilfen — AKP-interne Zusammenarbeit — AKP-Staaten (9. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der programmierbaren Hilfe für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem neunten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 13 Nicht programmierbare Hilfen — AKP-Staaten (9. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nicht programmierbaren Hilfe in den AKP-Staaten bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem neunten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 14 Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) (9. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem neunten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/822/EWG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 15 Durchführungskosten (9. EEF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Durchführungsmaßnahmen bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem neunten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 17 **Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
132 767 000	135 267 000	131 500 000	161 000 000	132 683 691,13	114 150 844,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	434 570 121	130 000 000	90 000 000	95 000 000	80 000 000	39 570 121
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	131 500 000	31 000 000	30 000 000	30 000 000	25 500 000	15 000 000
Mittel 2006	132 767 000		15 267 000	45 000 000	45 000 000	27 500 000
Insgesamt	698 837 121	161 000 000	135 267 000	170 000 000	150 500 000	82 070 121

Erläuterungen

Gemäß dem Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Südafrika und der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates sind diese Mittel in erster Linie zur Finanzierung von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika veranschlagt, die

- durch Programme und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums im Interesse der Armen einen Beitrag zur harmonischen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas leisten und
- zu seiner fortgesetzten Integration in die Weltwirtschaft beitragen sowie
- die Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft und einen Rechtsstaat festigen, in dem die Menschenrechte und die Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet werden.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung, tragen den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung und berücksichtigen die Geschlechterperspektive und Umweltdimension der Entwicklung. Dabei kommt der Verstärkung der institutionellen Kapazitäten besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklungszusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Unterstützung der Politiken, Instrumente und Programme zur fortgesetzten Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und in den Welthandel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Privatsektors sowie zur regionalen Zusammenarbeit und Integration. In Zusammenhang mit dem letztgenannten Bereich sind auch Ausgaben außerhalb Südafrikas möglich,
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Grundversorgung,
- Förderung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer gesunden öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der lokalen Gebietskörperschaften und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozess.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepläne (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen in Südafrika.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)**21 03 17** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ferner der Förderung nachhaltiger Energieträger sowie der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Der Dialog und die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung und den im Entwicklungsbereich tätigen nichtstaatlichen Partnern und Akteuren werden gefördert.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 1 7 0 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1934/2004 (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 1).

21 03 18 *Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 762 000	34 381 000	34 500 000	37 950 000	37 290 819,17	6 840 999,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	178 196 375	30 000 000	30 000 000	50 000 000	45 000 000	23 196 375
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	34 500 000	7 950 000	4 000 000	9 000 000	9 000 000	4 550 000
Mittel 2006	30 762 000		381 000	14 000 000	10 000 000	6 381 000
Insgesamt	243 458 375	37 950 000	34 381 000	73 000 000	64 000 000	34 127 375

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der technischen Hilfe und der Einkommensbeihilfen für die Erzeuger aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nach der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingegangenen Verpflichtungen.

Die Mittel dienen ferner der Förderung des Aufbaus von Strukturen in AKP-Erzeugerländern, um ihnen eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der Welthandelsorganisation (WTO) zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 18 (Fortsetzung)

Seit dem 1. Januar 1999 wird unter diesem Artikel ferner ein neues Hilfsprogramm verbucht, mit dem es den Bananenerzeugern aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglicht werden soll, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

21 03 19 **Anpassungshilfen für Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾			0,—	0,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 38 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005						
Mittel 2006	38 800 000 ⁽¹⁾		20 000 000	15 000 000	3 800 000	
Insgesamt	38 800 000		20 000 000 ⁽²⁾	15 000 000	3 800 000	

⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Anpassungshilfe in den von der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker betroffenen AKP-Staaten bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. .../2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Einführung von Begleitmaßnahmen für Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls, die von der Reform der EU-Zuckermarktordnung betroffen sind (ABl. L ... vom ..., S. ...).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (Fortsetzung)

21 03 20 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 450 000	p.m.	3 450 000	97 178,20	568 753,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 282 460	3 450 000	3 450 000	382 460		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	7 282 460	3 450 000	3 450 000	382 460		

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung der Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, gewaltsamen Konflikten und anderen Krisen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,
- zivilen Wiederaussöhnung durch nichtstrukturelle Maßnahmen in Gesellschaften, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind,
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene,
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,
- Sensibilisierung betroffener Bevölkerungsgruppen für die Risiken von Naturkatastrophen sowie um Maßnahmen zur Verhütung oder Vermeidung von Naturkatastrophen oder zur Eingrenzung ihrer Folgen,
- Unterstützung von Behinderten und Behindertenorganisationen zwecks Förderung ihrer Menschenrechte, um zu gewährleisten, dass älteren Menschen Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen zugute kommen und dass der Forschung und der Sammlung von nach dem Alter aufgeschlüsselten Daten zur Unterstützung der Programmplanung und der Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind. Die Maßnahmen sollen insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG							
21 04 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle</i>	4	8 171 000	7 486 000	9 400 000	7 750 000	4 809 592,—	4 198 628,20
21 04 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich</i>	4	7 812 000	7 812 000	6 800 000	6 800 000	4 979 710,84	5 031 690,65
	Kapitel 21 04 — Insgesamt		15 983 000	15 298 000	16 200 000	14 550 000	9 789 302,84	9 230 318,85

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

21 04 01 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 171 000	7 486 000	9 400 000	7 750 000	4 809 592,—	4 198 628,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	7 012 863	5 000 000	1 000 000	1 012 863		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	2 240 408	2 000 000	240 408			
Mittel 2005	9 400 000	750 000	4 200 000	2 450 000	2 000 000	
Mittel 2006	8 171 000		2 045 592	4 125 408	2 000 000	
Insgesamt	26 824 271	7 750 000	7 486 000	7 588 271	4 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Evaluierungen, Monitoring-Maßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Rückmeldungen und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Bewertungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedenschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Mit diesen Mitteln wird zudem die Prüfung der Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe finanziert. Ferner dienen sie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Außerdem werden mit diesen Mitteln weiterführende Bemühungen im Hinblick auf die Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

21 04 02 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 812 000	7 812 000	6 800 000	6 800 000	4 979 710,84	5 031 690,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	5 400 186	3 400 000	2 000 186			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	6 800 000	3 400 000	2 800 000	600 000		
Mittel 2006	7 812 000	3 011 814	3 600 000	1 200 186		
Insgesamt	20 012 186	6 800 000	7 812 000	4 200 000	1 200 186	

Erläuterungen

Aktion A: Koordinierungsmaßnahmen

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Monitoring der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn die Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe gewährleistet werden soll.

Diese Maßnahmen sind sowohl was Strategie als auch Programmplanung betrifft für die Festlegung und Ausrichtung der europäischen Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 177 und 180 des Vertrags von Amsterdam) verankert. Die Hilfe der Gemeinschaft ergänzt die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit; eine solche Komplementarität kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Maßgabe des Artikels 180 des Vertrags von Amsterdam kann die Kommission eine Koordinatorrolle übernehmen, um einerseits für eine Koordinierung der einzelstaatlichen Entwicklungspolitiken und andererseits für eine Abstimmung zwischen den europäischen und den einzelstaatlichen Zielen der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe zu sorgen.

Diese Koordinationsarbeit bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission in Bezug auf die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten einbringt, sondern sie nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft ein, die immer wieder und in zunehmendem Maße von den anderen europäischen Organen eingefordert wird; die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 auf diesen Koordinationsbedarf verwiesen. Angesichts der Erweiterung der Europäischen Union von 15 auf 25 Mitgliedstaaten und vor dem Hintergrund der für 2004 zugewiesenen Mittel muss den vorgenannten Erfordernissen unbedingt durch eine erhebliche Aufstockung der Mittel Rechnung getragen werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

- Studien auf dem Gebiet der Koordinierung in Bezug auf deren Auswirkungen, Effizienz, Angemessenheit und Nachhaltigkeit,
- Sachverständigensitzungen und Treffen zum Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

21 04 02 (Fortsetzung)

- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung,
- Vorbereitung von Standpunkten, Erklärungen und gemeinsamen Initiativen,
- Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Verbindung mit der Koordinationspolitik stehen,
- Erstellung von Veröffentlichungen und Informationsverbreitung.

Aktion B: Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Maßnahmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. Jede Maßnahme, die im Rahmen dieses Artikels finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und einander ergänzenden Komponenten abdecken:

- Die Komponente „Information“ beinhaltet die Förderung der verschiedenen von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergriffenen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchgeführt werden.
- Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft und in den 78 AKP-Staaten. Die Maßnahmen wenden sich insbesondere an Jugendliche als vorrangige Zielgruppe. Eine unmittelbare Priorität der Sensibilisierungskomponente bildet die Unterrichtung der Öffentlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten (EU-25) über die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Maßnahmen erfolgen vor allem, aber nicht ausschließlich, in Form von finanzieller Unterstützung für Projekte im audiovisuellen Bereich, von Veröffentlichungen, Seminaren und Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen sowie für die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen und auch für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeit über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Maßnahmen richten sich an Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie an die Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsstaaten und den AKP-Staaten.

Mit diesen Mitteln wird ferner der Aufbau eines Systems finanziert, das der Öffentlichkeit die Möglichkeit gibt, via Internet die Fortschritte der Entwicklungshilfe der Europäischen Union vom Zeitpunkt der Entscheidung über die entsprechenden Haushaltsmittel bis zur konkreten Umsetzung der Projekte in den betreffenden Entwicklungsländern zu verfolgen.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 180 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 49	VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
21 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“							
21 49 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	—	2 000 000	—	4 025 000	200 000,—	6 676 198,01
21 49 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	—	1 100 000	—	1 150 000	0,—	1 183 055,88
21 49 04 04	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben	4	—	150 000	—	50 000	0,—	800 000,—
21 49 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	—	100 000	—	400 000	0,—	486 861,41
21 49 04 07	Koordination und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 21 49 04 — Subtotal</i>		—	3 350 000	—	5 625 000	200 000,—	9 146 115,30
	Kapitel 21 49 — Insgesamt		—	3 350 000	—	5 625 000	200 000,—	9 146 115,30

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**

21 49 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 000 000	—	4 025 000	200 000,—	6 676 198,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 025 382	4 025 000	2 000 000	3 000 382		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	9 025 382	4 025 000	2 000 000	3 000 382		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 01 (vormals Artikel B7-2 0 1 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 02 Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 100 000	—	1 150 000	0,—	1 183 055,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 288 797	1 150 000	1 100 000	38 797		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	2 288 797	1 150 000	1 100 000	38 797		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 02 (vormals Artikel B7-6 2 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 04 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	50 000	0,—	800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	453 457	50 000	150 000	150 000	103 457	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	453 457	50 000	150 000	150 000	103 457	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 04 (vormals Artikel B7-6 5 1 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	—	400 000	0,—	486 861,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	385 940	285 940	100 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	385 940	285 940 (1)	100 000			

(1) Für einen Betrag von 114 060 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 2 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

21 49 04 (Fortsetzung)

21 49 04 07 Koordination und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	19 444 ⁽¹⁾					19 444
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	19 444					19 444

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 07 (vormals Artikel B7-6 1 0 A und B7-6 5 1 A teilweise) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ENTWICKLUNG
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID

TITEL 22
ERWEITERUNG

TITEL 22

ERWEITERUNG

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich betrifft Aktionen, Maßnahmen und Initiativen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Kandidatenländer und die potenziellen Beitrittskandidaten zielstrebig auf die vom Europäischen Rat mit ihnen und für sie festgelegten Zielsetzungen hinarbeiten.

Dies sind:

- erfolgreicher Abschluss des Beitrittsprozesses von Bulgarien und Rumänien; Überwachung, dass diese Länder ihre bei Abschluss der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, damit der Beitrittstermin 2007 eingehalten werden kann,
- Verstärkung der finanziellen Hilfe für Bulgarien und Rumänien im Rahmen des Phare-Programms, um sie bei der Erfüllung der strukturellen, institutionellen, administrativen und justiziellen Anforderungen der EU-Mitgliedschaft zu unterstützen,
- Umsetzung der vom Rat angenommenen Dreisäulenstrategie für die nächsten Etappen des Heranführungsprozesses der Türkei, die auch eine erfolgreiche Verhandlungsführung über den Beitritt umfasst,
- Umsetzung der verstärkten finanziellen Hilfe im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Türkei, der der Europäische Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 zugestimmt hat,
- erfolgreiche Verhandlungsführung über den Beitritt mit Kroatien im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der Mitgliedschaft,
- Folgemaßnahmen zum Beschluss des Rates über den Beitrittsantrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- Anbindung der übrigen westlichen Balkanländer an die Europäische Union, insbesondere durch Unterstützung ihrer Reformen und Vorbereitungen auf eine künftige Mitgliedschaft sowie Vorantreiben des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses,
- Unterstützung des Wiedervereinigungsprozesses in Zypern durch Umsetzung und Überwachung der diesbezüglichen Handels- und Finanzhilfe.

In Bezug auf die zehn neuen Mitgliedsländer wird die Kommission einige wichtige beitriffsbezogene Aufgaben und Initiativen zu Ende führen und in diesem Rahmen insbesondere die Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau in den neuen Mitgliedsländern verwalten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“	89 970 825	89 970 825	100 781 139	100 781 139	84 595 244,—	84 595 244,—
22 02	INSTRUMENTE DER HERAN- FÜHRUNGSHILFE	1 429 130 000	1 408 080 000	1 151 550 000	1 935 580 000	997 456 989,54	1 896 880 298,06
22 03	ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT	67 250 000	95 150 000	129 400 000	91 600 000	203 818 270,—	18 921,25
22 04	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONS- STRATEGIE	7 000 000	13 500 000	5 600 000	11 050 000	15 500 000,—	8 482 266,25
22 05	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄN- DERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS	472 500 000	495 000 000	466 500 000	489 000 000	648 872 454,58	497 909 525,61
22 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	2 600 000	—	53 550 000	326 265,22	29 572 410,73
Titel 22 — Insgesamt		2 065 850 825	2 104 300 825	1 853 831 139	2 681 561 139	1 950 569 223,34	2 517 458 665,90

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

TITEL 22
ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“				
22 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	5	20 853 360 ⁽¹⁾	17 227 075 ⁽²⁾	18 137 789,54
22 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	9 572 181	9 424 988	2 503 134,62
	<i>Artikel 22 01 01 — Subtotal</i>		30 425 541	26 652 063	20 640 924,16
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 02 01	Externes Personal der GD Erweiterung	5	2 262 224	2 344 596	2 532 921,07
22 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	3 258 884	3 063 558	907 723,66
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	5	1 670 203 ⁽³⁾	1 599 190 ⁽⁴⁾	1 291 874,13
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	992 696	843 597	262 396,50
	<i>Artikel 22 01 02 — Subtotal</i>		8 184 007	7 850 941	4 994 915,36
22 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung	5	5 843 405	4 630 360	4 746 593,95
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“	5	7 861 872	7 347 775	2 035 960,02
	<i>Artikel 22 01 03 — Subtotal</i>		13 705 277	11 978 135	6 782 553,97

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 221 665 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 31 947 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 119 034 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 3 313 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
22 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 04 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben	7.3	12 600 000	19 900 000	11 439 823,27
22 01 04 02	Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben	7.4	9 000 000	8 500 000	6 630 000,—
22 01 04 03	Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	7.3	1 600 000	4 000 000	17 286 353,—
22 01 04 04	Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	2 000 000	0,—
22 01 04 05	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben	7.3	2 340 000 ⁽¹⁾	2 800 000	1 600 000,—
22 01 04 06	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität — Verwaltungsausgaben	3	1 350 000	2 600 000	800 000,—
22 01 04 07	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zypern — Verwaltungsausgaben	7.7	p.m. ⁽²⁾	p.m. ⁽³⁾	
22 01 04 08	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben	4	10 766 000	14 500 000	14 420 674,24
	<i>Artikel 22 01 04 — Subtotal</i>		37 656 000	54 300 000	52 176 850,51
	Kapitel 22 01 — Insgesamt		89 970 825	100 781 139	84 595 244,—

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 150 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 3 640 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 853 360 ⁽¹⁾	17 227 075 ⁽²⁾	18 137 789,54
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 221 665 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 31 947 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

22 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 572 181	9 424 988	2 503 134,62

22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 02 01 Externes Personal der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 262 224	2 344 596	2 532 921,07

22 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 258 884	3 063 558	907 723,66

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 670 203 ⁽¹⁾	1 599 190 ⁽²⁾	1 291 874,13
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 119 034 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 313 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
992 696	843 597	262 396,50

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“**

22 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 843 405	4 630 360	4 746 593,95

22 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 861 872	7 347 775	2 035 960,02

22 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 04 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 600 000	19 900 000	11 439 823,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten von NRO, insbesondere Frauenorganisationen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 22 02 01, 22 02 02 und 22 02 10 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 04 (Fortsetzung)

22 01 04 02 Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
9 000 000	8 500 000	6 630 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Posten 22 02 04 01, 22 02 04 02 und 22 02 10 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 03 Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 600 000	4 000 000	17 286 353,—

Erläuterungen

Auch nach der Erweiterung muss die Kommission weiterhin dafür Sorge tragen, dass alle rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere im Hinblick auf ein solides und effizientes Finanzmanagement. Der Beitrittsakte entsprechend operieren nunmehr alle durchführenden Behörden in den zehn Mitgliedstaaten, die 2004 der EU beigetreten sind, im Rahmen des Erweiterten Dezentralen Durchführungssystems (EDIS).

Einige unübertragbare Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme wurden jedoch von den Delegationen/Vertretungen an den Hauptsitz zurückverlegt. Diese betreffen insbesondere die Projektfolgemassnahmen in Bezug auf Ergebniskontrolle und Finanzmanagement einschließlich Zahlungsaufforderungen sowie die Weiterverfolgung von Korrekturmaßnahmen, die aufgrund von Empfehlungen nach EDIS-Prüfungen ergriffen wurden, und die Umsetzung und Kontrolle der vorübergehenden Finanzhilfe im Anschluss an den Beitritt. Außerdem müssen Änderungen der Projektbögen und/oder Mittelausstattungen ordnungsgemäß bewertet und der Kommission eine entsprechender Beschluss vorgelegt werden.

Diese Mittel werden für die Verwaltungsausgaben der letzten Phase der auslaufenden Programme im Rahmen der Heranführungshilfe in den zehn neuen Mitgliedstaaten veranschlagt, und zwar insbesondere für:

- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die Delegationen betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 600 000 EUR begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT und Telekommunikation veranschlagt sind;

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 04 (Fortsetzung)

22 01 04 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für kurzfristige technische Unterstützung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele stehen (oder Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden).

Rechtsgrundlagen

Beitrittsakte, insbesondere Teil 4 Titel I Artikel 33 „Übergangsmaßnahmen“.

22 01 04 04 Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	2 000 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Monitoring und Bewertung, kurzfristige technische Unterstützung, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine der in Artikel 54 Absatz 2 der Haushaltsordnung aufgeführten Exekutivagenturen und/oder sonstige Einrichtungen beauftragen kann.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 03 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 05 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 340 000 ⁽¹⁾	2 800 000	1 600 000,—
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

22 01 04 (Fortsetzung)

22 01 04 05 (Fortsetzung)

- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 500 000 EUR begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT und Telekommunikation veranschlagt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 02 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 06 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 350 000	2 600 000	800 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), das mit der Durchführung von Institutionenaufbaumaßnahmen (TAIEX, Twinning und SIGMA) betraut ist und die Aufgaben übernehmen soll, für die zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe zuständig waren. Die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz sind auf 1 100 000 EUR begrenzt. Diese Schätzung beruht auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, wovon 90 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 10 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT und Telekommunikation veranschlagt sind,

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 03 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 07 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zypern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 3 150 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 640 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 07 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte), die auf 3 000 000 EUR entsprechend den veranschlagten 28 Mannjahren begrenzt sind. Diese Schätzung beruht auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, wovon 75 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 25 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT und Telekommunikation veranschlagt sind.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 22 02 11.

22 01 04 08 Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 766 000	14 500 000	14 420 674,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 100 000 EUR begrenzt; diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die für diese Mitarbeiter zusätzlich anfallenden Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT und Telekommunikation veranschlagt sind;
- Ausgaben für das Hilfspersonal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit der aus Mitteln dieses Postens besoldeten Zeitbediensteten in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 22 05 01, 22 05 02, 22 05 03 und 22 05 04 anfallenden Verwaltungsausgaben für operative Programme, mit deren Durchführung nicht die Europäische Agentur für Wiederaufbau betraut wurde.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02	INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE							
22 02 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas							
22 02 01 01	Heranführungshilfe für Rumänien	7.3	447 426 000	372 840 000	413 770 000	437 301 000	404 833 913,52	369 487 220,67
22 02 01 02	Heranführungshilfe für Bulgarien	7.3	247 362 000	198 400 000	227 330 000	240 258 000	223 814 723,59	202 346 727,27
22 02 01 03	Heranführungshilfe für Kroatien	7.3	60 162 000	50 160 000	60 500 000	63 941 000	54 434 963,33	43 998 573,29
	Artikel 22 02 01 — Subtotal		754 950 000	621 400 000	701 600 000	741 500 000	683 083 600,44	615 832 521,23
22 02 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas							
		7.3	100 000 000	78 000 000	84 000 000	44 300 000	64 000 000,—	47 547 776,—
22 02 03	Abschluss der Phare-Heranführungshilfe							
		7.3	p.m.	435 000 000	p.m.	742 000 000	145 469,82	1 002 423 226,61
22 02 04	Heranführungshilfe für die Türkei							
22 02 04 01	Heranführungshilfe für die Türkei	7.4	470 500 000	125 400 000	277 700 000	150 000 000	235 600 000,—	83 270 383,—
22 02 04 02	Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei	7.4	p.m.	82 000 000	p.m.	161 000 000	43 904,51	89 589 106,25
	Artikel 22 02 04 — Subtotal		470 500 000	207 400 000	277 700 000	311 000 000	235 643 904,51	172 859 489,25
22 02 05	Heranführungshilfe für Malta und Zypern							
		4	p.m.	7 500 000	p.m.	24 150 000	84 014,77	21 129 351,98
22 02 06	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TALEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente							
		7.3	12 280 000	18 780 000	8 000 000	43 700 000	12 000 000,—	18 250 244,78
22 02 07	Auswirkung der Erweiterung in EU-Grenzregionen — Vorbereitende Maßnahmen							
		3	p.m.	4 000 000	4 000 000	16 980 000	0,—	17 337 688,21
22 02 08	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern							
		5	p.m.	p.m.	250 000	250 000	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02 09	<i>Vorbereitende Maßnahme für Minenräumaktionen in Zypern</i>	3	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.	2 500 000,—	1 500 000,—
22 02 10	<i>Horizontale Mehrländerprogramme zur Vorbereitung auf den Beitritt</i>	7.3	90 400 000	35 000 000	76 000 000	11 700 000		
22 02 11	<i>Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns</i>	7.7	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m. ⁽³⁾	p.m. ⁽⁴⁾		
Kapitel 22 02 — Insgesamt			1 429 130 000	1 408 080 000	1 151 550 000	1 935 580 000	997 456 989,54	1 896 880 298,06

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 135 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 52 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 116 360 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 23 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

22 02 01 01 Heranführungshilfe für Rumänien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
447 426 000	372 840 000	413 770 000	437 301 000	404 833 913,52	369 487 220,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 060 319 372	350 000 000	250 000 000	280 000 000	150 000 000	30 319 372
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	413 770 000	87 301 000	100 000 000	80 000 000	80 000 000	66 469 000
Mittel 2006	447 426 000		22 840 000	200 000 000	150 000 000	74 586 000
Insgesamt	1 921 515 372	437 301 000	372 840 000	560 000 000	380 000 000	171 374 372

Erläuterungen

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich in den Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern fügt.

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen (9. und 10. Dezember 1994) entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt.

Nach der globalen Intensivierung der Heranführungsstrategie konzentrieren sich die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 nunmehr auf zwei wichtige Prioritäten:

- Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit sowie der Zivilgesellschaft und der aktiven Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitragswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, werden diese Mittel zur Finanzierung der Phare-Heranführungshilfe für diejenigen Länder veranschlagt, bei denen die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Im Rahmen des Programms werden in erster Linie die in den Beitrittspartnerschaften festgelegten Prioritäten unterstützt, wobei auch die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes gemacht wurden.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)

22 02 01 01 (Fortsetzung)

Rund 30 % der Phare-Mittelausstattung sind demzufolge für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Vorbereitung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bestimmt (d. h. Messen zur Anbahnung von Kontakten).

In der Agenda 2000 und in den Schlussfolgerungen mehrerer Europäischen Ratstagungen wurde die Bedeutung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern betont. Die Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sollen die Bemühungen der Beitrittsländer um Gewährleistung dieses hohen Niveaus, vor allem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe „Atomfragen“ des Rates, unterstützen. Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll auch die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen insbesondere die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen. Zudem wird ein angemessener und dennoch wesentlicher Anteil an den Mitteln des Programms Phare, der ausschließlich für frauenspezifische Projekte zu verwenden ist, hierfür vorgemerkt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 01 (Fortsetzung)

22 02 01 02 Heranführungshilfe für Bulgarien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
247 362 000	198 400 000	227 330 000	240 258 000	223 814 723,59	202 346 727,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	586 203 575	210 000 000	100 000 000	100 000 000	100 000 000	76 203 575
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	227 330 000	30 258 000	80 000 000	70 000 000	40 000 000	7 072 000
Mittel 2006	247 362 000		18 400 000	70 000 000	90 000 000	68 962 000
Insgesamt	1 060 895 575	240 258 000	198 400 000	240 000 000	230 000 000	152 237 575

Erläuterungen

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich in den Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern fügt.

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen (9. und 10. Dezember 1994) entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt.

Nach der globalen Intensivierung der Heranführungsstrategie konzentrieren sich die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 nunmehr auf zwei wichtige Prioritäten:

- Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit sowie der Zivilgesellschaft und der aktiven Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitragswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, werden diese Mittel zur Finanzierung der Phare-Heranführungshilfe für diejenigen Länder veranschlagt, bei denen die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Im Rahmen des Programms werden in erster Linie die in den Beitrittspartnerschaften festgelegten Prioritäten unterstützt, wobei auch die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands gemacht wurden.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)

22 02 01 02 (Fortsetzung)

Rund 30 % der Phare-Mittelausstattung sind demzufolge für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Vorbereitung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bestimmt (d. h. Messen zur Anbahnung von Kontakten).

In der Agenda 2000 und in den Schlussfolgerungen mehrerer Europäischen Ratstagungen wurde die Bedeutung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern betont. Die Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sollen die Bemühungen der Beitrittsländer um Gewährleistung dieses hohen Niveaus, vor allem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe „Atomfragen“ des Rates, unterstützen. Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll auch die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen insbesondere die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen. Zudem wird ein angemessener und dennoch wesentlicher Anteil an den Mitteln des Programms Phare, der ausschließlich für frauenspezifische Projekte zu verwenden ist, hierfür vorgemerkt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 01 (Fortsetzung)

22 02 01 03 Heranführungshilfe für Kroatien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 162 000	50 160 000	60 500 000	63 941 000	54 434 963,33	43 998 573,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
		2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	142 573 150	50 000 000	25 000 000	55 000 000	12 573 150		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004							
Mittel 2005	60 500 000	13 941 000	20 000 000	18 000 000	8 559 000		
Mittel 2006	60 162 000		5 160 000	30 000 000	20 000 000	5 002 000	
Insgesamt	263 235 150	63 941 000	50 160 000	103 000 000	41 132 150	5 002 000	

Erläuterungen

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich in den Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern fügt.

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen (9. und 10. Dezember 1994) entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt.

Nach der globalen Intensivierung der Heranführungsstrategie konzentrieren sich die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 nunmehr auf zwei wichtige Prioritäten:

- Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit sowie der Zivilgesellschaft und der aktiven Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um den beitragswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, werden diese Mittel zur Finanzierung der Phare-Heranführungshilfe für diejenigen Länder veranschlagt, bei denen die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Im Rahmen des Programms werden in erster Linie die in den Beitrittspartnerschaften festgelegten Prioritäten unterstützt, wobei auch die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands gemacht wurden.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)

22 02 01 03 (Fortsetzung)

Rund 30 % der Phare-Mittelausstattung sind demzufolge für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Vorbereitung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bestimmt (d. h. Messen zur Anbahnung von Kontakten).

In der Agenda 2000 und in den Schlussfolgerungen mehrerer Europäischen Ratstagungen wurde die Bedeutung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern betont. Die Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sollen die Bemühungen der Beitrittsländer um Gewährleistung dieses hohen Niveaus, vor allem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe „Atomfragen“ des Rates, unterstützen. Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll auch die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen insbesondere die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen. Zudem wird ein angemessener und dennoch wesentlicher Anteil an den Mitteln des Programms Phare, der ausschließlich für frauenspezifische Projekte zu verwenden ist, hierfür vorgemerkt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000 000	78 000 000	84 000 000	44 300 000	64 000 000,—	47 547 776,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	149 813 197	40 100 000	50 120 000	49 593 197	10 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	84 000 000	4 200 000	23 730 000	40 880 000	14 190 000	1 000 000
Mittel 2006	100 000 000		4 150 000	31 000 000	48 000 000	16 850 000
Insgesamt	333 813 197	44 300 000	78 000 000	121 473 197	72 190 000	17 850 000

Erläuterungen

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare wird an den Grenzen Rumäniens mit Bulgarien und Ungarn (in Kombination mit den Interreg-Mitteln auf ungarischer Seite) sowie an den Grenzen Bulgariens mit Rumänien und Griechenland (in Kombination mit Interreg-Mitteln auf griechischer Seite) fortgeführt.

In der Folge der geografischen Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Phare auf alle Außengrenzen Rumäniens und Bulgariens ab 2004 werden für die Grenzen Rumäniens mit der Ukraine, Moldawien, Serbien und Montenegro sowie für die Grenzen Bulgariens mit Serbien und Montenegro und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zusätzliche Mittel bereitgestellt. Auf diese Grenzen finden die Nachbarschaftsprogramme gemäß der Mitteilung der Kommission über die Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument (KOM(2003) 393 endg.) Anwendung. In diesem Rahmen werden Phare-Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den einschlägigen Grenzen mit Tacis- und CARDS-Mitteln kombiniert.

Auch für die Grenze Bulgariens mit der Türkei werden ab 2004 zusätzliche Phare-Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugewiesen, die gemeinsam mit den Heranführungsinstrumenten für die Türkei durchgeführt wird.

Da Kroatien den Status eines Kandidatenlandes erhalten hat, wird Phare CBC ab 2005 auch an den Grenzen Kroatiens zu Slowenien, Ungarn und Italien (Seegrenze) sowie möglicherweise an den Grenzen zu anderen Nachbarländern durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitragswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 über die Durchführung eines Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1045/2005 (ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 78).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 03 Abschluss der Phare-Heranhilfshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	435 000 000	p.m.	742 000 000	145 469,82	1 002 423 226,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 359 673 382	742 000 000	435 000 000	182 673 382		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	1 359 673 382	742 000 000	435 000 000	182 673 382		

Erläuterungen

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Heranhilfshilfe für diese Länder eingegangen wurden (vormals Artikel B7-0 3 2, B7-0 3 0 (teilweise) und B7-0 3 1 (teilweise)).

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 über die Durchführung eines Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1045/2005 (ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 78).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 04 Heranführungshilfe für die Türkei

22 02 04 01 Heranführungshilfe für die Türkei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
470 500 000	125 400 000	277 700 000	150 000 000	235 600 000,—	83 270 383,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	383 236 188	136 115 000	77 611 000	159 510 188	10 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	277 700 000	13 885 000	43 264 000	98 864 000	96 087 000	25 600 000
Mittel 2006	470 500 000		4 525 000	150 560 000	155 560 000	159 855 000
Insgesamt	1 131 436 188	150 000 000	125 400 000	408 934 188	261 647 000	185 455 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1999 in Helsinki festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt. Die Maßnahmen des Programms werden auf zwei wichtige Prioritäten konzentriert:

- Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:
 - Angleichung der Rechtsvorschriften,
 - Strukturreform und Regionalpolitik,
 - Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,
 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,
- Finanzierung von Investitionen, um der Türkei insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Beihilfen des Programms werden in erster Linie den vorrangigen Bereichen zugute kommen, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei festgelegt wurden, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands gemacht wurden, und insbesondere unter Berücksichtigung der:

- Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,
- Teilnahme an bestimmten Programmen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen,
- grenzübergreifenden Zusammenarbeit,
- Nutzung der von TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Hilfe,
- Ausbildungs-, Informations- und Erziehungsmaßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und der humanen Dimension in der Türkei.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 04** (Fortsetzung)

22 02 04 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel soll unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung zur Verbesserung der Situation der Frauen sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses verwendet werden.

Rund 30 % der Mittelausstattung sind dabei für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau“ und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Anteilen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den beiden Aktionsbereichen geändert werden können.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

22 02 04 02 Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	82 000 000	p.m.	161 000 000	43 904,51	89 589 106,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	407 023 539	161 000 000	82 000 000	82 011 770	82 011 769	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	407 023 539	161 000 000	82 000 000	82 011 770	82 011 769	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen bezüglich verschiedener Maßnahmen, die bereits vor der Schaffung der Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei liefen und seinerzeit im Rahmen des Artikels B7-4 1 0 (teilweise) und der Posten B7-4 0 3 2, B7-4 0 3 4, B7-4 0 3 5 und B7-4 0 3 6 eingegangen worden waren.

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 04 (Fortsetzung)

22 02 04 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 257/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

22 02 05 **Heranführungshilfe für Malta und Zypern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 500 000	p.m.	24 150 000	84 014,77	21 129 351,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	35 877 344	24 150 000	7 500 000	4 227 344		
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	35 877 344	24 150 000	7 500 000	4 227 344		

Erläuterungen

Da Zypern und Malta im Jahr 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Artikel B7-0 4 0, B7-0 4 1, B7-4 1 0 (teilweise) sowie der Posten B7-4 0 1 0 und B7-4 0 1 1 für diese Länder eingegangen wurden.

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 769/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 1).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 06 **Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 280 000	18 780 000	8 000 000	43 700 000	12 000 000,—	18 250 244,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	48 102 691	39 700 000	8 402 691			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 000 000	4 000 000	4 000 000			
Mittel 2006	12 280 000		6 377 309	5 902 691		
Insgesamt	68 382 691	43 700 000	18 780 000	5 902 691		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Ziel ist es, möglichst umgehend kurzfristige Unterstützung in der Form von Seminaren, Workshops, Studienaufhalten und Expertenbesuchen, Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Hilfsmitteln insbesondere für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, für das Übersetzen/Dolmetschen sowie andere Formen der technischen Hilfe im Bereich der Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft zu leisten.

Zu den Begünstigten zählen Vertreter aller öffentlichen und halböffentlichen Organe wie nationale Verwaltungen, Parlamente, Gesetzgebungsgremien, Regionalregierungen, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Vertreter der Sozialpartner und der Handels-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, die an der Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juli 2004, zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstrumentes zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (KOM(2004) 465 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 07 **Auswirkung der Erweiterung in EU-Grenzregionen — Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 000 000	4 000 000	16 980 000	0,—	17 337 688,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 370 698	14 370 698				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 000 000	2 609 302	1 390 698			
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	18 370 698	16 980 000	1 390 698			

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der vorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der Unterstützung der Regionen und Wirtschaftssektoren, die von den sozialen und wirtschaftlichen Kosten, die sich voraussichtlich aus dem Erweiterungsprozess ergeben, besonders stark betroffen sind. Die Regionen und Wirtschaftssektoren werden bei der Vorbereitung auf die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Neuerungen, die die Erweiterung voraussichtlich nach sich ziehen wird, unterstützt. Mit den vorbereitenden Maßnahmen sollen die möglichen negativen Folgen minimiert werden; ferner soll ein Programm für die Wirtschaftssektoren und geografischen Gebiete erstellt werden, in denen die Erweiterung am stärksten spürbar sein wird, insbesondere die am stärksten betroffenen Grenzregionen.

Diese Maßnahmen sollen unter anderem Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft finanziert werden, um deren Fähigkeit zu verbessern, auf die von der Erweiterung in den Beitrittsländern gebotenen Chancen und Herausforderungen zu reagieren. Die Mittel werden KMU, Vereinigungen von KMU oder regionalen und lokalen Körperschaften bereitgestellt, um unter anderem folgende Maßnahmen zu unterstützen: Verbesserung der Kontakte und Vorbereitung der Zusammenarbeit sowie von Jointventures und Kooperationsverbindungen mit KMU aus den Beitrittsländern, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in den Grenzregionen und Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen KMU in den derzeitigen Mitgliedstaaten und KMU in den Beitrittsländern und später in den neuen Mitgliedstaaten, um die Ströme von Waren und Dienstleistungen in beiden Richtungen zu erleichtern.

Ferner sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- Bereitstellung von Informationen mit Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Erweiterung an Kooperationszusammenschlüsse und KMU,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen regionalen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Diese Maßnahmen sollen die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (Abl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84) finanziert werden.

Diese Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Maßnahmen mit Beteiligung von Verbraucherorganisationen und sonstigen Instanzen (nationale Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden usw.) der Bewerberländer mit Blick auf die allgemeine Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Schutz der Verbraucher nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 283/1999/EG.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)**22 02 07** (Fortsetzung)

Mit den Mitteln sollen ferner Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen in den an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen finanziert werden, wie etwa die Unterstützung grenzüberschreitender Mobilität, der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Jugendbereich, der Aufbau von Kooperationsnetzen sowie die Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen.

In diesem Rahmen sollen des Weiteren Vorhaben finanziert werden, die von verschiedenen Organisationen und lokalen und regionalen Körperschaften durchgeführt werden, um die Freizügigkeit der Personen nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu fördern. Die Vorhaben weisen unter anderem folgende Schwerpunktsetzung auf:

- Analyse der quantitativen Aspekte der erwarteten Migration und der Herausforderungen für die lokale und regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer verstärkten Migration, die auch Kontakte zwischen Vertretern von Wirtschaft und Verwaltung aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern umfassen können,
- Information von besonders betroffenen Organisationen und Gruppen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung im Bereich der Migration und insbesondere über die positiven Auswirkungen der Freizügigkeit von Personen auf Wirtschaft und Kultur.

Diese Aktion richtet sich nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es werden vorzugsweise Projekte finanziert, die in an Beitrittsländer grenzenden Land- und Seeregionen durchgeführt werden oder die Partner aus den Beitrittsländern einbeziehen. Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 08 *Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	250 000	250 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	250 000	250 000				
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	250 000	250 000				

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für einen Finanzierungsbeitrag zur Ausbildung von Diplomaten aus den Beitrittsländern; beteiligt sind hauptsächlich Diplomatenausbildungsinstitute, die bereits in der Europäischen Union eine vergleichbare Ausbildung anbieten.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 09 **Vorbereitende Maßnahme für Minenräumaktionen in Zypern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.	2 500 000,—	1 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 000 000			1 000 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	2 000 000		1 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme, die auf ein vom Europäischen Parlament 2004 eingeleitetes Pilotprojekt folgt, dient zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags zur Räumung von Minen in Zypern, insbesondere in der Pufferzone zwischen dem von der Regierung kontrollierten Gebiet und dem Nordteil der Insel, und sie bereitet den Weg für weiter gehende Operationen dieser Art, die aus dem neuen Finanzinstrument für die türkische Gemeinschaft Zyperns finanziert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 10 Horizontale Mehrländerprogramme zur Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 400 000	35 000 000	76 000 000	11 700 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					Spätere Haushaltsjahre und sonstige
	2005	2006	2007	2008		
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	76 000 000	11 700 000	26 000 000	22 000 000	13 000 000	3 300 000
Mittel 2006	90 400 000		9 000 000	27 000 000	24 000 000	30 400 000
Insgesamt	166 400 000	11 700 000	35 000 000	49 000 000	37 000 000	33 700 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Mehrländerprogramme zur Vorbereitung auf den Beitritt zugunsten aller Kandidatenländer, von Audit- und Evaluierungsmaßnahmen sowie von Informations- und Kommunikationsprogrammen. Damit wird der Türkei bei fortschreitender Integration in den Heranführungsprozess die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamen Hilfsmaßnahmen gegeben. Diese Mittel werden insbesondere zur Finanzierung gemeinsamer Programme wie den IFI-Fazilitäten, d. h. der gezielten Förderung des Aufbaus von Finanzinstitutionen, eingesetzt, um deren Kapazitäten bei der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen oder an Kommunalbehörden zu erweitern, sowie für Programme zur Förderung von Gremien der Zivilgesellschaft oder für Programme zur Erweiterung der Verwaltungskapazitäten einzelstaatlicher Statistikämter.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE (Fortsetzung)

22 02 11 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	p.m. ⁽³⁾	p.m. ⁽⁴⁾		
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 135 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 52 350 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽³⁾ Mittel in Höhe von 116 360 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 23 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen				
	2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004					
Mittel 2005	116 360 000 ⁽¹⁾	23 200 000	32 050 000	29 090 000	2 930 000
Mittel 2006	135 650 000 ⁽²⁾	20 300 000	33 825 000	33 825 000	47 700 000
Insgesamt	252 010 000	23 200 000 ⁽³⁾	52 350 000 ⁽⁴⁾	62 915 000	50 630 000
⁽¹⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽³⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽⁴⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.					

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzhilfe für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns. Die Hilfe konzentriert sich insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel und die Verbesserung der Kontakte zwischen den beiden Gemeinschaften sowie zur Europäischen Union mit dem Ziel, die Wiedervereinigung Zyperns zu erleichtern. Die Mittel können für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums, die Entwicklung der Humanressourcen und die regionale Entwicklung,
- Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, Umwelt, Telekommunikation und Wasserversorgung,
- Wiederversöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Förderung der Zivilgesellschaft,
- Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, unter anderem durch Information über die politische und rechtliche Ordnung der Europäischen Union sowie Förderung von Jugendaustausch- und Stipendienprogrammen,
- schrittweise Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und Vorbereitung auf seine Umsetzung.

Ein Teil dieser Mittel soll auch der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Programme finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juli 2004, zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (KOM(2004) 465 endg.).

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 03	ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT							
22 03 01	<i>Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt</i>	3	63 100 000	89 000 000	121 400 000	73 000 000	189 618 270,—	0,—
22 03 02	<i>Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität</i>	3	4 150 000	6 150 000	8 000 000	18 600 000	14 200 000,—	18 921,25
	Kapitel 22 03 — Insgesamt		67 250 000	95 150 000	129 400 000	91 600 000	203 818 270,—	18 921,25

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT (Fortsetzung)

22 03 01 Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 100 000	89 000 000	121 400 000	73 000 000	189 618 270,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	189 618 270	66 930 000	46 997 000	37 845 635	37 845 635	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	121 400 000	6 070 000	38 848 000	38 848 000	37 634 000	
Mittel 2006	63 100 000		3 155 000	20 192 000	20 192 000	19 561 000
Insgesamt	374 118 270	73 000 000	89 000 000	96 885 635	95 671 635	19 561 000

Erläuterungen

In ihrem Strategiepapier vom 9. Oktober 2002 (KOM(2002) 700 endg.) schlug die Kommission vor, für die Jahre 2004 bis 2006 eine Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau zu schaffen. Ziel ist es, die Bemühungen der neuen Mitgliedstaaten für den Ausbau der für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungskapazitäten weiter zu unterstützen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu fördern.

Im Rahmen dieser Übergangsfazilität sollen die Aktivitäten im Bereich des Institutionenaufbaus nach denselben Prinzipien finanziert werden wie in der Heranführungphase im Programm Phare. Die im Rahmen von Phare eingerichteten Strukturen und verwendeten Methoden zur Programmierung und Entscheidungsfindung werden deshalb — mit geringfügigen Änderungen — auch bei der Übergangsfazilität zur Anwendung kommen.

Rechtsgrundlage für die Übergangsfazilität ist Artikel 34 in Titel I Teil 4 der Beitrittsakte. Artikel 34 Absatz 3 bezieht sich auf die in der Phare-Verordnung vorgesehenen Verfahren für die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zu den jeweiligen Programmen. Artikel 34 Absatz 4 bezieht sich auf die Anwendung der Haushaltsordnung auf die internen Strategien zur Durchführung der Übergangsfazilität.

Der Zweck der Übergangstrategie besteht darin, die neuen Mitgliedstaaten weiterhin in Bereichen zu unterstützen, in denen ihre administrativen und institutionellen Kapazitäten noch nicht jenen in den derzeitigen Mitgliedstaaten entsprechen. Mit der Übergangsfazilität sollen den neuen Mitgliedstaaten Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen sie schnell und effizient auf festgestellte Schwächen reagieren können, insbesondere wenn Schutzklauseln in Anspruch genommen werden oder Anspruch genommen werden könnten.

Mit der Unterstützung wird dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen entsprochen, die nicht von den Strukturfonds finanziert werden können; dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Justiz und Inneres (Stärkung des Justizwesens, Außengrenzkontrollen, Strategie für die Korruptionsbekämpfung, Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten),
- Finanzkontrolle,
- Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung,
- Binnenmarkt, einschließlich Zollunion,
- Umwelt,
- Veterinärdienste und Aufbau von Verwaltungskapazitäten im Bereich Lebensmittelsicherheit,

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT (Fortsetzung)

22 03 01 (Fortsetzung)

- Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für die Bereiche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, einschließlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS),
- nukleare Sicherheit (Stärkung der Effizienz und Kompetenz der Behörden für nukleare Sicherheit und der Einrichtungen für deren technische Unterstützung sowie der Stellen für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle),
- Statistik,
- Ausbau der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Erfordernissen, die in dem umfassenden Monitoring-Bericht der Kommission aufgezeigt sind und nicht von den Strukturfonds abgedeckt werden.

Die im Rahmen der Übergangsfazilität anzugehenden Probleme werden hauptsächlich im umfassenden Monitoring-Bericht ermittelt. Dabei ist jenen Bereichen Vorrang einzuräumen, in denen Schutzklauseln in Anspruch genommen werden oder in Anspruch genommen werden könnten, um sofortige Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

Ein Teil der jeweiligen Mittel ist für Mehrländerprogramme bestimmt, die auch Audit- und Evaluierungsmaßnahmen umfassen. Die restlichen Mittel werden auf die neuen Mitgliedstaaten verteilt.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

22 03 02 **Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 150 000	6 150 000	8 000 000	18 600 000	14 200 000,—	18 921,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	14 181 079	14 181 079				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 000 000	4 418 921	3 581 079			
Mittel 2006	4 150 000		2 568 921	1 581 079		
Insgesamt	26 331 079	18 600 000	6 150 000	1 581 079		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT (Fortsetzung)**22 03 02** (Fortsetzung)

Ziel ist es, möglichst umgehend kurzfristige Unterstützung in der Form von Seminaren, Workshops, Studienaufenthalten und Expertenbesuchen, Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Hilfsmitteln insbesondere für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, für das Übersetzen/Dolmetschen sowie andere Formen der technischen Hilfe im Bereich der Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft zu leisten.

Zu den Begünstigten zählen Vertreter aller öffentlichen und halböffentlichen Organe wie nationale Verwaltungen, Parlamente, Gesetzgebungsgremien, Regionalregierungen, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Vertreter der Sozialpartner und der Handels-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, die an der Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 04	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONS- STRATEGIE							
22 04 01	<i>Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie</i>	3	7 000 000	13 500 000	5 600 000 ⁽¹⁾	11 050 000 ⁽²⁾	15 500 000,—	8 482 266,25
	Kapitel 22 04 — Insgesamt		7 000 000	13 500 000	5 600 000	11 050 000	15 500 000,—	8 482 266,25

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE (Fortsetzung)

22 04 01 Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	13 500 000	5 600 000 ⁽¹⁾	11 050 000 ⁽²⁾	15 500 000,—	8 482 266,25
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	23 627 936	14 450 000	9 000 000	177 936		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	8 000 000	500 000	4 000 000	3 500 000		
Mittel 2006	7 000 000		500 000	3 250 000	3 250 000	
Insgesamt	38 627 936	14 950 000	13 500 000	6 927 936	3 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Thema Erweiterung bestimmt, die auch Audit- und Evaluierungsmaßnahmen umfassen.

Die Höhe der vorgesehenen Mittel spiegelt die jeweiligen Prioritäten der Maßnahme entsprechend dem Zeitplan für die Erweiterung wider. Während im Übergangsjahr 2004 vor allem zentrale Kommunikationsstrategien verfolgt wurden, bei denen es vor allem um die Umwidmung der Delegationen in Vertretungen der zehn neuen Mitgliedstaaten ging, liegt seit 2005 der Schwerpunkt auf der Sensibilisierung der gesamten europäischen Öffentlichkeit für die Erweiterung der Union, wobei die Maßnahmen aber insbesondere auf die Länder abzielen, in denen die nächsten Erweiterungsschritte von der öffentlichen Meinung besonders kritisch verfolgt werden.

Die zugewiesenen Mittel dienen der Finanzierung vorrangiger EU-Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wie: dem wirksamen Dialog über die Erweiterung und Heranführung zwischen den europäischen Bürgern und den EU-Institutionen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des Informationsbedarfs jedes einzelnen Landes; einem auf Ausschreibungen und Rahmenverträgen basierenden Dialog zwischen der Zivilgesellschaft der EU und derjenigen der Kandidaten- und Heranführungsländer; die Information von Journalisten über den Erweiterungsprozess; Meinungsumfragen; Aufbau und Pflege entsprechender Websites; Ausarbeitung von Schriftstücken und audiovisuellem Material; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Evaluierung des Informationsprogramms.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) aus den institutionellen Vorrechten der Kommission erwachsen.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 05	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS							
22 05 01	<i>Unterstützung der westlichen Balkanländer</i>	4	180 000 000	190 000 000	173 000 000	230 000 000	300 826 956,62	214 748 034,09
22 05 02	<i>Unterstützung von Serbien und Montenegro</i>	4	198 000 000	200 000 000	198 000 000	148 000 000	231 223 080,98	157 512 765,09
22 05 03	<i>Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo</i>	4	59 500 000	70 000 000	59 500 000	75 000 000	81 829 217,98	91 260 193,30
22 05 04	<i>Zivile Übergangsverwaltungen</i>	4	35 000 000	35 000 000	36 000 000	36 000 000	34 993 199,—	34 388 533,13
	Kapitel 22 05 — Insgesamt		472 500 000	495 000 000	466 500 000	489 000 000	648 872 454,58	497 909 525,61

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

22 05 01 Unterstützung der westlichen Balkanländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 000 000	190 000 000	173 000 000	230 000 000	300 826 956,62	214 748 034,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	760 663 427	186 750 000	118 250 000	172 000 000	170 000 000	113 663 427
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	173 000 000	43 250 000	46 500 000	55 000 000	28 250 000	
Mittel 2006	180 000 000		25 250 000	70 500 000	67 503 000	16 747 000
Insgesamt	1 113 663 427	230 000 000	190 000 000	297 500 000	265 753 000	130 410 427

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll. Dazu gehören auch Audit- und Evaluierungsmaßnahmen sowie Informations- und Kommunikationsprogramme.

Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

- die Förderung der Teilnahme der westlichen Balkanländer am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, wie vom Europäischen Rat von Thessaloniki (19. und 20. Juni 2003) bekräftigt; den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Rechtsangleichung und Unterstützung der Reform der öffentlichen Verwaltung. Hierzu zählen u. a. auch TAIEX-Beiträge und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen und -Agenturen,
- einen Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Region durch Verbesserung der regionalen, transnationalen, grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit,
- den Wiederaufbau und die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, sofern möglich,
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und marktwirtschaftlich orientierte Reformen, die Unterstützung der Infrastrukturentwicklung,
- die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbekämpfung, und sozio-ökonomische Maßnahmen zugunsten von Minderheiten und benachteiligten Gruppen, einschließlich der Roma, sowie von Frauen, die Minderheiten angehören und unter einer doppelten Diskriminierung (aufgrund des Geschlechts und der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit) leiden; die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Förderung der Beteiligung von Frauen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben,
- die Schulbildung und berufliche Bildung,
- die Förderung der Umweltsanierung und des Umweltschutzes.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

22 05 01 (Fortsetzung)

Die indikative Aufteilung der finanziellen Unterstützung sieht wie folgt aus: (in Millionen Euro)

	2005	2006
Albanien	44,2	45,5
Bosnien-Herzegowina	49,4	51
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	39,0	43
Regionalprogramm	40,4	44,5

Ein Teil dieser Mittel soll unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen verwendet werden, die von Senior-Experten aus der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Ein Teil dieser Mittel soll auch der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der gesamten Mittelausstattung der Mehrjahresprogramme finanziert.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:

— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“	267 312 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“	
Insgesamt	267 312 000

Ausgaben:

— Titel 1 „Personal“	19 399 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“	6 913 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“	241 000 000
Insgesamt	267 312 000

Der endgültige Haushalt der Europäischen Agentur für Wiederaufbau, insbesondere Titel 3, wird vom Vorstand auf der Grundlage des Finanzbedarfs für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen festgelegt.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Das Personal der Agentur wird auch bei der Durchführung der Programme im Rahmen der Artikel 22 05 02 und 22 05 03 eingesetzt, für die die Agentur ebenfalls zuständig ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/831/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 1) (mit Finanzprotokoll).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/601/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/2004 (ABl. L 358 vom 3.12.2004, S. 2).

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

22 05 02 Unterstützung von Serbien und Montenegro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
198 000 000	200 000 000	198 000 000	148 000 000	231 223 080,98	157 512 765,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	292 789 605	110 000 000	80 000 000	65 000 000	37 789 605	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	198 000 000	38 000 000	85 000 000	60 000 000	15 000 000	
Mittel 2006	198 000 000		35 000 000	85 000 000	60 000 000	18 000 000
Insgesamt	688 789 605	148 000 000	200 000 000	210 000 000	112 789 605	18 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll.

Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

- die Unterstützung der Teilnahme Serbiens und Montenegros am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess; den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Rechtsangleichung und Unterstützung der Reform der öffentlichen Verwaltung,
- einen Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Region durch Verbesserung der regionalen, transnationalen, grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit,
- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region Serbien und Montenegro — ohne das Kosovo, das aus einem anderen Artikel finanziert wird,
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen,
- die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbekämpfung, und sozioökonomische Maßnahmen zugunsten von Minderheiten und benachteiligten Gruppen, einschließlich der Roma, sowie von Frauen, die Minderheiten angehören und unter einer doppelten Diskriminierung (aufgrund des Geschlechts und der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit) leiden, die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Förderung der Beteiligung von Frauen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben,
- die Schul- und Berufsausbildung,
- die Förderung der Umweltsanierung und des Umweltschutzes,
- die Unterstützung der Infrastrukturentwicklung.

Ferner sollen diese Mittel auch der Finanzierung der Hilfe an die Europäische Agentur für Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die von ihr verwalteten Programme finanziert.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

22 05 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Ein Teil der für die Hilfe für Serbien und Montenegro bestimmten Verpflichtungsermächtigungen sollte zur Förderung der demokratischen Stabilisierung, insbesondere für die Verteidigung der Minderheiten in der Woiwodina, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/601/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/2004 (ABl. L 358 vom 3.12.2004, S. 2).

22 05 03 **Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
59 500 000	70 000 000	59 500 000	75 000 000	81 829 217,98	91 260 193,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	90 468 172	60 125 000	21 625 000	8 718 172		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	59 500 000	14 875 000	35 500 000	9 125 000		
Mittel 2006	59 500 000		12 875 000	23 000 000	16 821 000	6 804 000
Insgesamt	209 468 172	75 000 000	70 000 000	40 843 172	16 821 000	6 804 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Unterstützung, die insbesondere abzielt auf:

- die Teilnahme des Kosovo am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess; den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, einschließlich Rechtsangleichung und Unterstützung der Reform der öffentlichen Verwaltung,
- einen Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Region durch Verbesserung der regionalen, transnationalen, grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit,

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)**22 05 03** (Fortsetzung)

- den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen und die Stabilisierung,
- die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität,
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen,
- die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbekämpfung, sowie sozioökonomische Maßnahmen zugunsten von Minderheiten und benachteiligten Gruppen, einschließlich der Roma; die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Förderung der Beteiligung von Frauen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben,
- die Schul- und Berufsausbildung,
- die Förderung der Umweltsanierung und des Umweltschutzes,
- die Infrastrukturentwicklung.

Ferner sollen sie der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Programme finanziert.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Ein Teil dieser Mittel soll unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen verwendet werden, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30), zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/601/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2068/2004 (ABl. L 358 vom 3.12.2004, S. 2).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 05 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (Fortsetzung)

22 05 04 *Zivile Übergangsverwaltungen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 000 000	35 000 000	36 000 000	36 000 000	34 993 199,—	34 388 533,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 679 264	3 679 264				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	36 000 000	32 320 736	3 679 264			
Mittel 2006	35 000 000		31 320 736	3 679 264		
Insgesamt	74 679 264	36 000 000	35 000 000	3 679 264		

Erläuterungen

Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zur Verwaltung der UN-Übergangsverwaltung im Kosovo (UNMIK), des Amtes des Hohen Vertreters in Bosnien und Herzegowina (OHR) und den Stabilitätspakt für Südosteuropa in Form eines Zuschusses zu deren Haushalt.

Diese Mittel sollen auch den Einsatz von externem Personal zur Unterstützung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa möglich machen, wozu auch die Ausgaben für den Betrieb seines Büros sowie für den Vertrag als Sonderkoordinator mit der Kommission zählen, der in den Artikeln 5 und 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften im Statut der Beamten vorgesehen ist.

UNMIK und OHR erstatten dem Europäischen Parlament zweimal jährlich Bericht über die politische Lage in den betroffenen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung der EU-Finanzhilfe.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 2098/2003 des Rates vom 27. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 316 vom 29.11.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
22 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“							
22 49 04 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben	7.3	—	2 600 000	—	42 500 000	326 265,22	23 824 029,67
22 49 04 02	Heranführungshilfe für die Türkei — Verwaltungsausgaben	7.4	—	p.m.	—	3 000 000	0,—	1 186 883,03
22 49 04 03	Heranführungsstrategie für Malta und Zypern — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	1 150 000	0,—	635 340,32
22 49 04 04	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	6 900 000	0,—	3 926 157,71
	<i>Artikel 22 49 04 — Subtotal</i>		—	2 600 000	—	53 550 000	326 265,22	29 572 410,73
	Kapitel 22 49 — Insgesamt		—	2 600 000	—	53 550 000	326 265,22	29 572 410,73

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

22 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 49 04 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 600 000	—	42 500 000	326 265,22	23 824 029,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	45 125 842	42 500 000	2 600 000	25 842		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	45 125 842	42 500 000	2 600 000	25 842		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 22 01 04 01 und 22 01 04 05 (vormals Artikel B7-0 3 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

22 49 04 (Fortsetzung)

22 49 04 02 Heranführungshilfe für die Türkei — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	3 000 000	0,—	1 186 883,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	762 969	762 969				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	762 969	762 969 ⁽¹⁾				

⁽¹⁾ Für einen Betrag von 2 237 031 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 22 01 04 02 (vormals Artikel B7-0 5 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**22 49 04** (Fortsetzung)

22 49 04 03 Heranführungsstrategie für Malta und Zypern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 150 000	0,—	635 340,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	603 333	603 333				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	603 333	603 333 (1)				

(1) Für einen Betrag von 546 667 EUR erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter den vormaligen Artikeln B7-0 4 0 A, B7-0 4 1 A und B7-4 1 0 A (teilweise) eingegangen wurden, bei denen zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

22 49 04 (Fortsetzung)

22 49 04 04 Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	6 900 000	0,—	3 926 157,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 903 537	6 900 000				3 003 537 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	9 903 537	6 900 000				3 003 537

(1) Für den Saldo erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 22 01 04 08 (vormals Artikel B7-5 4 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ERWEITERUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ERWEITERUNG
- ERWEITERUNG — BEITRITSVERHANDLUNGEN

TITEL 23
HUMANITÄRE HILFE

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE

Allgemeine Ziele

Das Ziel dieses Politikbereichs sind Hilfeleistungen für Opfer humanitärer Katastrophen weltweit, wobei folgende Erwägungen ausschlaggebend sind:

- Gewährung der Unterstützung ausschließlich aufgrund eines nachgewiesenen humanitären Bedarfs,
- schwerpunktmäßige Hilfeleistungen für von den sonstigen Geldgebern vernachlässigte „vergessene Krisen“,
- Gewährleistung einer ausgewogeneren Verteilung der Mittel auf die einzelnen Begünstigten unter Berücksichtigung der Komplexität der Operationen, des standortbedingten objektiven Bedarfs und des spezifischen Charakters der Krisen,
- Interventionen nach überstandenen Krisen, wenn die Situation vor Ort nicht stabil ist und wenn sonstige (nationale) Geber generell wenig Engagement zeigen,
- Bemühung um ein Höchstmaß an Komplementarität und Kohärenz mit den Prioritäten anderer wichtiger Geldgeber,
- Gewährleistung der systematischen Einbeziehung horizontaler Aspekte (geschlechterspezifische Fragen, Menschenrechte und Behinderung) bei der Durchführung der Hilfsaktionen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“	25 411 983	25 411 983	24 106 394	24 106 394	24 665 524,31	24 665 524,31
23 02	HUMANITÄRE HILFE	489 429 000	490 429 000	489 000 000	490 500 000	511 783 941,78	491 562 961,94
23 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	400 000	—	862 500	0,—	2 610 484,20
	Titel 23 — Insgesamt	514 840 983	516 240 983	513 106 394	515 468 894	536 449 466,09	518 838 970,45

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“				
23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“	5	12 872 445 ⁽¹⁾	11 843 614 ⁽²⁾	12 437 336,81
23 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“				
23 01 02 01	Externes Personal der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 258 435	1 121 462	1 246 566,40
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 374 062 ⁽³⁾	1 387 620 ⁽⁴⁾	1 399 038,98
	<i>Artikel 23 01 02 — Subtotal</i>		2 632 497	2 509 082	2 645 605,38
23 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“	5	3 607 041	3 253 698	3 254 805,62
23 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“				
23 01 04 01	Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	6 300 000	6 500 000	6 327 776,50
	<i>Artikel 23 01 04 — Subtotal</i>		6 300 000	6 500 000	6 327 776,50
	Kapitel 23 01 — Insgesamt		25 411 983	24 106 394	24 665 524,31

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 136 830 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 21 964 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 125 663 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 3 245 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ (Fortsetzung)

23 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 872 445 ⁽¹⁾	11 843 614 ⁽²⁾	12 437 336,81

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 136 830 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 21 964 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.23 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

23 01 02 01 Externes Personal der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 258 435	1 121 462	1 246 566,40

23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 374 062 ⁽¹⁾	1 387 620 ⁽²⁾	1 399 038,98

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 125 663 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 245 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.23 01 03 **Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 607 041	3 253 698	3 254 805,62

23 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

23 01 04 01 Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 300 000	6 500 000	6 327 776,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Hierzu zählen unter anderem:

- Gebühren, direkte Kosten und erstattungsfähige Auslagen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen sowie von Sachverständigen, die im Auftrag der Kommission Prüfungen und Bewertungen der ECHO-Partner und der ECHO-Maßnahmen vornehmen,

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ (Fortsetzung)

23 01 04 (Fortsetzung)

23 01 04 01 (Fortsetzung)

— Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie Aktionen und andere horizontale Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Gemeinschaft bereitgestellt wurde.

Sie decken außerdem die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Personal auf Zeit, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte), das im Zuge der Internalisierung der Verwaltung der einzelnen Sachverständigen die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Aufgaben übernehmen soll. Diese Ausgaben sind auf 1 100 000 EUR beschränkt. Dieser Betrag, dem die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde liegen, ist für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter sowie für die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen, IT und Telekommunikation bestimmt.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für die Entwicklung und den Betrieb von Informationssystemen, die über die Website Europa oder über eine gesicherte Website beim Datenzentrum zugänglich sind und die die Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den einzelstaatlichen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den ECHO-Experten vor Ort verbessern sollen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe sollen diese Mittel auch die zusätzlichen Ausgaben durch das Network on Humanitarian Assistance (NOHA) durch einen Kostenzuschuss bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 400 000 EUR decken. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 23 02 01 und 23 02 02 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02	HUMANITÄRE HILFE							
23 02 01	<i>Hilfe und Nahrungsmittel- soforthilfe für die von Katastro- phen oder schweren Krisen heim- gesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und ande- ren Drittländern</i>	4	470 429 000	470 429 000	476 500 000	478 000 000	498 083 941,78	479 991 082,69
23 02 02	<i>Operative Unterstützung und Verhütung von Katastrophen</i>	4	19 000 000	20 000 000	12 500 000	12 500 000	13 700 000,—	11 571 879,25
	Kapitel 23 02 — Insgesamt		489 429 000	490 429 000	489 000 000	490 500 000	511 783 941,78	491 562 961,94

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 02 01 Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
470 429 000	470 429 000	476 500 000	478 000 000	498 083 941,78	479 991 082,69

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	364 627 545	265 500 000	76 500 000	22 627 545		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	476 500 000	212 500 000	152 000 000	100 000 000	12 000 000	
Mittel 2006	470 429 000		241 929 000	150 000 000	75 000 000	3 500 000
Insgesamt	1 311 556 545	478 000 000	470 429 000	272 627 545	87 000 000	3 500 000

Erläuterungen

Finanziert werden sollen Hilfe-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen sowie Nahrungsmittelforthilfe für die Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschließlich der Länder in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean, in Asien und in Lateinamerika sowie anderer Drittländer, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen (Kriege, Konflikte usw.) oder von vergleichbaren außergewöhnlichen Situationen und Umständen geworden sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt.

Die Mittel dieses Artikels sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt sowie für den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, die Ausgaben für externes ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln können außerdem alle anderen direkt mit der Durchführung der humanitären Aktionen verbundenen Ausgaben finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Vorbereitungsstudien über die Durchführbarkeit der Maßnahmen sowie die Evaluierung von Projekten und Plänen im humanitären Bereich,
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, so dass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann,

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE**KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE** (Fortsetzung)**23 02 01** (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten,
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen des Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO) in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind,
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen europäischer humanitärer Organisationen und Einrichtungen untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern,
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Politikbereichs stehen,
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze,
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

23 02 02 Operative Unterstützung und Verhütung von Katastrophen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 000 000	20 000 000	12 500 000	12 500 000	13 700 000,—	11 571 879,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 116 748	9 500 000	6 000 000	616 748		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	12 500 000	3 000 000	8 000 000	1 500 000		
Mittel 2006	19 000 000		6 000 000	11 000 000	2 000 000	
Insgesamt	47 616 748	12 500 000	20 000 000	13 116 748	2 000 000	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie zur Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

23 02 02 (Fortsetzung)

Ferner können damit wissenschaftliche Studien, die zur Verhütung von Katastrophen beitragen können, sowie der Kauf und die Beförderung von Material finanziert werden, das für die Katastrophenvorbeugung oder die Einrichtung von Warnsystemen zur Vorhersage von Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen usw. notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 49 — VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 49	VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
23 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“							
23 49 04 01	Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	—	400 000	—	862 500	0,—	2 610 484,20
	<i>Artikel 23 49 04 — Subtotal</i>		—	400 000	—	862 500	0,—	2 610 484,20
	Kapitel 23 49 — Insgesamt		—	400 000	—	862 500	0,—	2 610 484,20

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

23 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

23 49 04 01 Hilfe und Nahrungsmittelforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	—	862 500	0,—	2 610 484,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 268 627	862 500	400 000	6 127		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	1 268 627	862 500	400 000	6 127		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 23 01 04 01 eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD HUMANITÄRE HILFE (ECHO)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD HUMANITÄRE HILFE (ECHO)

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

Allgemeine Ziele

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist mit der Aufgabe betraut, die Interessen der Europäischen Union zu schützen. Es bekämpft Betrug, Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten, einschließlich der Pflichtverletzungen innerhalb der europäischen Organe. Seine Tätigkeit ist von Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Effizienz geprägt, und es ist bestrebt, für den europäischen Bürger qualitativ gute Arbeit zu leisten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“	52 251 695	52 251 695	49 321 478	49 321 478	39 854 641,76	39 854 641,76
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG	12 475 000	11 113 800	12 075 000	8 915 000	11 461 955,81	5 605 467,89
	Titel 24 — Insgesamt	64 726 695	63 365 495	61 396 478	58 236 478	51 316 597,57	45 460 109,65

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24
BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“				
24 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“	5	1 630 510 ⁽¹⁾	2 070 562 ⁽²⁾	
24 01 02	Externes Personal sowie Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“				
24 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 292 ⁽³⁾	7 374 ⁽⁴⁾	
	Artikel 24 01 02 — Subtotal		3 292	7 374	
24 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“	5	456 893	568 542	
24 01 06	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	5	50 161 000	46 675 000	39 854 641,76
	Kapitel 24 01 — Insgesamt		52 251 695	49 321 478	39 854 641,76

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 17 332 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 840 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 1 097 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 563 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“ (Fortsetzung)

24 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 630 510 ⁽¹⁾	2 070 562 ⁽²⁾	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 17 332 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 3 840 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

24 01 02 Externes Personal sowie Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“

24 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 292 ⁽¹⁾	7 374 ⁽²⁾	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 097 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 563 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

24 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
456 893	568 542	

24 01 06 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
50 161 000	46 675 000	39 854 641,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 22 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Abl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Abl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Abl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG							
24 02 01	Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung	3	3 800 000	3 400 000	2 400 000	2 000 000	2 529 448,05	1 903 360,97
24 02 02	Pericles	3	p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	1 000 000	800 000	871 635,51	628 147,26
24 02 03	Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)	3	4 750 000	4 300 000	4 750 000	2 900 000	4 127 916,84	731 752,77
24 02 04	Herkules							
24 02 04 01	Programm zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung	3	3 550 000	3 038 800	3 550 000	2 840 000	3 563 090,97	2 175 269,67
24 02 04 02	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	5	375 000	375 000	375 000	375 000	369 864,44	166 937,22
	<i>Artikel 24 02 04 — Subtotal</i>		3 925 000	3 413 800	3 925 000	3 215 000	3 932 955,41	2 342 206,89
	Kapitel 24 02 — Insgesamt		12 475 000	11 113 800	12 075 000	8 915 000	11 461 955,81	5 605 467,89

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 920 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 01 Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 800 000	3 400 000	2 400 000	2 000 000	2 529 448,05	1 903 360,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	2 301 628	800 000	558 756			942 872 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 400 000	1 200 000	1 141 244	58 756		
Mittel 2006	3 800 000		1 700 000	2 100 000		
Insgesamt	8 501 628	2 000 000	3 400 000	2 158 756		942 872

⁽¹⁾ Die betreffenden Mittelbindungen wurden bereits im Haushaltsplan 2005 aufgehoben.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Zugang der Mitgliedstaaten und des OLAF zu strategischen Informationen, die für ihre Untersuchungen erforderlich sind, sicherstellen; das OLAF nutzt wichtige Informationsquellen über Unternehmen, den internationalen Handel und den Schiffverkehr.

Abonnements bei weiteren Online-Informationsquellen werden fallweise — nach Maßgabe des Bedarfs im Rahmen bestimmter Untersuchungen oder Betrugsverhütungsmaßnahmen, vor allem in den Bereichen Zoll und Landwirtschaft — abgeschlossen.

Die Mittel decken außerdem die Kosten für:

- vom OLAF veranstaltete Seminare oder Workshops,
- die Organisation des jährlichen Seminars zum Thema Zigarettenschmuggel,
- die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Entwicklung und Bereitstellung von spezifischen DV-Instrumenten für den Bereich „Intelligence“; mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) wurden diesbezüglich entsprechende administrative Vereinbarungen getroffen.

Rechtsgrundlagen

Spezifische Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 280 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 02 *Pericles*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. ⁽¹⁾	p.m. ⁽²⁾	1 000 000	800 000	871 635,51	628 147,26
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 920 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	787 307	300 000	200 000	88 881		198 426 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 000 000	500 000	300 000	200 000		
Mittel 2006	1 000 000 ⁽²⁾		420 000	580 000		
Insgesamt	2 787 307	800 000	920 000 ⁽³⁾	868 881		198 426
⁽¹⁾ Die betreffenden Mittelbindungen wurden bereits im Haushaltsplan 2005 aufgehoben. ⁽²⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. ⁽³⁾ Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Pericles, dem Aktionsprogramm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (KOM(2005)127 endg.).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Ausdehnung des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (KOM(2005) 127 endg.).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98) 474 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (Abl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 03 Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 750 000	4 300 000	4 750 000	2 900 000	4 127 916,84	731 752,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	4 469 261	2 600 000	869 261			1 000 000 ⁽¹⁾
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	4 750 000	300 000	2 430 739	1 019 261		1 000 000 ⁽²⁾
Mittel 2006	4 750 000		1 000 000	3 000 000	750 000	
Insgesamt	13 969 261	2 900 000	4 300 000	4 019 261	750 000	2 000 000

⁽¹⁾ Damit ein Teil der im Haushaltsplan 2005 eingegangenen RAL abgewickelt werden kann, werden zusätzliche Zahlungsermächtigungen benötigt.
⁽²⁾ Damit ein Teil der im Haushaltsplan 2005 eingegangenen Verpflichtungen abgewickelt werden kann, werden zusätzliche Zahlungsermächtigungen benötigt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld neuer, spezifisch für den Bereich der Betrugsbekämpfung bestimmter DV-Anwendungen sowie der Kosten für die Entwicklung und Produktion solcher Anwendungen. Diese Anwendungen bilden die Infrastruktur des AFIS-Systems; es handelt sich dabei im Einzelnen um das AFIS-Portal, FIDE („Fichier d'identification des dossiers d'enquêtes douanières“), ZIS-Web (Internet-Version des Zollinformationssystems) und COAS („Customs Operational Analysis System“).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36), insbesondere Artikel 23.

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 04 Herkules

24 02 04 01 Programm zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 550 000	3 038 800	3 550 000	2 840 000	3 563 090,97	2 175 269,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	3 242 173	1 140 000	800 000	1 302 173		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	3 550 000	1 700 000	700 000	1 150 000		
Mittel 2006	3 550 000	1 538 800	1 700 000	150 000		161 200
Insgesamt	10 342 173	2 840 000	3 038 800	4 152 173	150 000	161 200

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf spezifischer Ausrüstungen zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung sowie für entsprechende technische Hilfeleistungen. In der Praxis sieht dies so aus, dass den zuständigen nationalen Behörden oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden, die daraus wiederum einschlägige Maßnahmen finanzieren. Die technische Hilfe umfasst auch die Veranstaltung von Seminaren für Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Stellen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Kosten für vom OLAF unterstützte Schulungsmaßnahmen, die dazu beitragen, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union wirksamer zu bekämpfen, indem sie den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung allgemeiner wie auch spezifisch-operativer Erkenntnisse in den einschlägigen Tätigkeitsbereichen fördern. Außerdem sollen sie über das OLAF und seine Arbeitsmethoden aufklären, um so durch besseres gegenseitiges Verständnis der gemeinschaftlichen und nationalen Mechanismen die Zusammenarbeit insgesamt effizienter zu gestalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

24 02 04 (Fortsetzung)

24 02 04 02 Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
375 000	375 000	375 000	375 000	369 864,44	166 937,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	202 927	168 927				34 000 (!)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	375 000	206 073	168 927			
Mittel 2006	375 000		206 073	168 927		
Insgesamt	952 927	375 000	375 000	168 927		34 000

(!) Die betreffenden Mittelbindungen wurden bereits im Haushaltsplan 2005 aufgehoben.

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die Ausgaben bezuschusst, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten und sonstigen dem Programm Herkules unterliegenden Ländern anfallen (Artikel 3 des Beschlusses Nr. 804/2004/EG).

Sie gestatten insbesondere die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms Herkules für Seminare, Konferenzen und juristische Studien sowie Maßnahmen zur Übersetzung und Verbreitung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen von Verbänden europäischer Juristen, die sich förderlich auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft auswirken (Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 804/2004/EG).

Des Weiteren können daraus Verbänden europäischer Juristen Betriebskostenhilfen entsprechend den im Programm Herkules vorgesehenen Modalitäten gewährt werden (Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 804/2004/EG).

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES OLAF

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25
KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Allgemeine Ziele

Übergeordnete Ziele dieses Politikbereichs sind:

- Umsetzung der politischen Prioritäten der Kommission, wie sie von ihrem Präsidenten festgelegt wurden,
- Gewährleistung der strategischen Planung und Programmierung sowie Sicherstellung der Kohäsion innerhalb der Kommission,
- reibungsloser Ablauf der Beschlussfassungsprozesse im Kollegium und Unterrichtung darüber,
- wirksame interne Koordinierung und Beziehungen zu den übrigen Organen,
- Förderung der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren,
- Management des „Future of Europe“-Prozesses,
- Berichterstattung über die Tätigkeiten der Europäischen Union,
- Überprüfung der Kohärenz der Rechtsvorschriften,
- Verteidigung des Standpunkts der Kommission in etwaigen Streitfällen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“	208 658 889	208 658 889	195 414 937	195 414 937	193 914 389,62	193 914 389,62
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION	4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 603 469,38	2 354 486,17
	Titel 25 — Insgesamt	213 458 889	213 458 889	200 214 937	200 214 937	198 517 859,—	196 268 875,79

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOOR- DINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“				
25 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“				
25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koor- dination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommis- sion“	5	134 130 872 ⁽¹⁾	126 884 036 ⁽²⁾	124 977 991,74
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädi- gungen der Mitglieder des Organs	5	7 726 000	7 372 000	9 878 297,57
	<i>Artikel 25 01 01 — Subtotal</i>		141 856 872	134 256 036	134 856 289,31
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Bera- tung der Kommission“				
25 01 02 01	Externes Personal des Politik- bereichs „Koordination der Poli- tiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	8 896 661	9 445 458	9 036 870,80
25 01 02 03	Sonderberater	5	446 000	300 000	686 500,—
25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politik- bereichs „Koordination der Poli- tiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	8 988 995 ⁽³⁾	8 337 066 ⁽⁴⁾	7 467 699,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 425 770 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 235 302 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 111 086 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 33 646 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	3 785 000	2 800 000	2 947 414,33
	<i>Artikel 25 01 02 — Subtotal</i>		22 116 656	20 882 524	20 138 484,90
25 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	37 585 361	34 776 377	32 706 288,66
25 01 07	Administrative Unterstützung des Juristischen Dienstes				
25 01 07 01	Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	5	3 000 000	1 500 000	1 433 894,88
	<i>Artikel 25 01 07 — Subtotal</i>		3 000 000	1 500 000	1 433 894,88
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße				
25 01 08 01	Streitsachen	5	4 100 000	4 000 000	4 779 431,87
	<i>Artikel 25 01 08 — Subtotal</i>		4 100 000	4 000 000	4 779 431,87
	Kapitel 25 01 — Insgesamt		208 658 889	195 414 937	193 914 389,62

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
134 130 872 ⁽¹⁾	126 884 036 ⁽²⁾	124 977 991,74
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 425 770 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 235 302 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 726 000	7 372 000	9 878 297,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Residenzzulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtenzulage,
 - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und die Übergangentschädigungen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge, Übergangentschädigungen und Versorgungsbezüge.

Bei diesem Posten werden außerdem erforderlichenfalls Mittel eingestellt zur Deckung

- der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**25 01 01** (Fortsetzung)

25 01 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 202/2005 (Abl. L 33 vom 5.2.2005, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 896 661	9 445 458	9 036 870,80

25 01 02 03 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
446 000	300 000	686 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

25 01 02 11 Sonstige Ausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 988 995 ⁽¹⁾	8 337 066 ⁽²⁾	7 467 699,77

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 111 086 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 33 646 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 02 (Fortsetzung)

25 01 02 13 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 785 000	2 800 000	2 947 414,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6.

Beschluss der Kommission vom 19. September 1979.

25 01 03 **Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
37 585 361	34 776 377	32 706 288,66

25 01 07 **Administrative Unterstützung des Juristischen Dienstes**

25 01 07 01 Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 000 000	1 500 000	1 433 894,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

25 01 08 *Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße*

25 01 08 01 Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 100 000	4 000 000	4 779 431,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 50 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVIL- GESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION							
25 02 01	Institutionen von europäischem Interesse							
25 02 01 01	Historische Archive der Europäi- schen Union	5	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000,—	1 440 000,—
	<i>Artikel 25 02 01 — Subtotal</i>		1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000,—	1 440 000,—
25 02 04	Informationen und Veröffentli- chungen							
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	999 952,—	406 154,50
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters	5	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 003 517,38	508 331,67
	<i>Artikel 25 02 04 — Subtotal</i>		3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 200 000	3 003 469,38	914 486,17
	Kapitel 25 02 — Insgesamt		4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 800 000	4 603 469,38	2 354 486,17

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 01 *Institutionen von europäischem Interesse*

25 02 01 01 Historische Archive der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000,—	1 440 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	160 000	160 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 600 000	1 440 000	160 000			
Mittel 2006	1 600 000		1 440 000	160 000		
Insgesamt	3 360 000	1 600 000	1 600 000	160 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personal- und Betriebskosten), die beim Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive entstehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 04 Informationen und Veröffentlichungen

25 02 04 01 Dokumentationsdatenbanken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	999 952,—	406 154,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	593 798	593 798				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	1 000 000	406 202	593 798			
Mittel 2006	1 000 000		406 202	593 798		
Insgesamt	2 593 798	1 000 000	1 000 000	593 798		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Datenbanken der Kommission zur internen Information über den Stand der Verfahren und der amtlichen Schriftstücke, insbesondere für:

- die Sammlung, Vor- und Aufbereitung sowie Erfassung der einzugebenden Texte und Verfahren,
- die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb eines integrierten Systems,
- die Verbreitung der Informationen über die verschiedenen elektronischen Datenträger.

Sie decken nur die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

25 02 04 (Fortsetzung)

25 02 04 02 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 003 517,38	508 331,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	1 495 186	1 495 186				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	2 200 000	704 814	1 495 186			
Mittel 2006	2 200 000		704 814	1 495 186		
Insgesamt	5 895 186	2 200 000	2 200 000	1 495 186		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen sowie von sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere die Kosten für: Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), Honorare freiberuflicher Journalisten, die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden auf 33 000 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 212.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 125.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- KOORDINATION INNERHALB DER KOMMISSION
- KOORDINATION UND BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES BERATERGREMIIUMS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK (BEPÄ)
- BERATUNG IN POLITISCHEN ANGELEGENHEITEN
- KABINETTE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES BERATERGREMIIUMS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK (BEPÄ)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION UND PROTOKOLL

TITEL 26
VERWALTUNG

TITEL 26
VERWALTUNG

Allgemeine Ziele

Schaffung einer dienstleistungsorientierten modernen Verwaltungsstruktur für die hauptverantwortliche Umsetzung der meisten Maßnahmen des administrativen Reformprogramms der Kommission entsprechend dem am 1. März 2000 angenommenen Weißbuch.

Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen und politischen Verpflichtungen bezüglich der Sprachenregelung für ihren Schriftverkehr.

Angebot qualitativ hochwertiger Dolmetschleistungen für die Sitzungen der Kommission, des Rates, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, der Europäischen Investitionsbank und sonstiger Einrichtungen der Europäischen Union.

Leistung technischer und logistischer Unterstützung für die Sitzungen der Kommission, Organisation von Konferenzen und einschlägige fachliche Beratung.

Veröffentlichung von Informationen der verschiedenen Organe der Europäischen Union.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	627 289 836	627 289 836	612 689 850	612 689 850	637 216 891,51	637 216 891,51
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION	29 500 000	29 500 000	34 000 000	34 000 000	30 488 827,04	20 920 572,15
	Titel 26 — Insgesamt	656 789 836	656 789 836	646 689 850	646 689 850	667 705 718,55	658 137 463,66

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

TITEL 26
VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“				
26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	153 182 090 ⁽¹⁾	152 310 536 ⁽²⁾	164 881 126,64
26 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“				
26 01 02 01	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	16 420 371	11 693 402	12 156 612,31
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	24 380 399 ⁽³⁾	20 623 159 ⁽⁴⁾	28 685 422,85
	<i>Artikel 26 01 02 — Subtotal</i>		40 800 770	32 316 561	40 842 035,16
26 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	42 923 782	41 797 385	43 189 992,25
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“				
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	2 869 000	2 895 000	2 617 169,94
	<i>Artikel 26 01 04 — Subtotal</i>		2 869 000	2 895 000	2 617 169,94

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 628 277 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 282 456 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 103 091 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 41 104 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
26 01 07	Allgemeine operative Unterstützung im Sprachenbereich				
26 01 07 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5	600 000	400 000	124 950,—
	Artikel 26 01 07 — Subtotal		600 000	400 000	124 950,—
26 01 09	Administrative Unterstützung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)				
26 01 09 01	Amt für amtliche Veröffentlichungen	5	80 855 000	80 322 800	77 813 829,03
	Artikel 26 01 09 — Subtotal		80 855 000	80 322 800	77 813 829,03
26 01 10	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts				
26 01 10 01	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	5	2 200 000	3 000 000	2 911 241,13
	Artikel 26 01 10 — Subtotal		2 200 000	3 000 000	2 911 241,13
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)				
26 01 11 01	Amtsblatt der Europäischen Union	5	27 000 000	24 400 000	33 455 117,76
	Artikel 26 01 11 — Subtotal		27 000 000	24 400 000	33 455 117,76
26 01 20	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	5	25 154 000	25 041 640	18 446 659,81
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5	30 929 000	30 095 000	30 617 132,85
26 01 22	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)	5	55 464 000	55 622 834	54 360 353,19
26 01 23	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)	5	23 075 000	22 404 397	20 815 275,87
26 01 49	Automatisch übertragene Verwaltungsmittel	5	—	—	0,—
26 01 50	Personalpolitik und -verwaltung				
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	5 530 000	5 038 000	4 679 563,48
26 01 50 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5	3 341 000	2 545 000	2 881 517,34
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	6 850 000	6 575 697	12 402 811,74

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
26 01 50 05	Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe	3	p.m.	p.m.	0,—
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	950 000	800 000	690 000,—
26 01 50 07	Schadenersatz	5	250 000	125 000	184 999,32
26 01 50 11	Europäische Schulen: Luxemburg I	5	21 698 940	20 283 436	22 053 297,—
26 01 50 12	Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)	5	17 887 486	18 698 047	18 123 334,—
26 01 50 13	Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)	5	18 005 291	18 009 579	17 887 818,—
26 01 50 14	Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)	5	17 175 367	17 314 773	16 563 506,—
26 01 50 15	Europäische Schulen: München (D)	5	1 041 149	920 837	1 109 496,—
26 01 50 16	Europäische Schulen: Varese (I)	5	8 144 625	7 718 812	7 800 585,—
26 01 50 17	Europäische Schulen: Karlsruhe (D)	5	3 396 884	3 168 188	4 135 086,—
26 01 50 18	Europäische Schulen: Culham (UK)	5	5 380 773	5 662 274	6 615 943,—
26 01 50 19	Europäische Schulen: Bergen (NL)	5	5 402 459	6 011 089	6 678 448,—
26 01 50 20	Europäische Schulen: Mol (B)	5	6 257 630	6 288 313	6 448 963,—
26 01 50 21	Europäische Schulen: Alicante (E)	5	6 129 951	5 959 779	6 653 611,—
26 01 50 22	Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)	5	5 118 511	5 314 347	4 992 616,—
26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	5	5 675 886 ⁽¹⁾	7 192 497	5 935 601,—
26 01 50 24	Europäische Schulen: Luxemburg II	5	4 001 242	4 458 029	1 304 812,—
	<i>Artikel 26 01 50 — Subtotal</i>		142 237 194	142 083 697	147 142 007,88
	Kapitel 26 01 — Insgesamt		627 289 836	612 689 850	637 216 891,51

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 807 962 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
153 182 090 ⁽¹⁾	152 310 536 ⁽²⁾	164 881 126,64
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 1 628 277 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 282 456 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 02 01 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
16 420 371	11 693 402	12 156 612,31

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
24 380 399 ⁽¹⁾	20 623 159 ⁽²⁾	28 685 422,85
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 103 091 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		
⁽²⁾ Mittel in Höhe von 41 104 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

26 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
42 923 782	41 797 385	43 189 992,25

26 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 869 000	2 895 000	2 617 169,94

Erläuterungen

Die Mittel für terminologische und linguistische Datenbanken, elektronische Übersetzungshilfen sowie Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes decken folgende Ausgaben:

- die Ausgaben für den Erwerb, die Entwicklung und die Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere institutionelle Zusammenarbeit,

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 04 (Fortsetzung)

26 01 04 01 (Fortsetzung)

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Dokumentationsstellen und Bibliotheken für den Bedarf der Übersetzer:
 - Erwerb neuer Nachschlagewerke (Monografien, Wörterbücher, Glossare, Enzyklopädien, Jahrbücher, Lexika und Serien) sowie Vervollständigung der vorhandenen Bände, auf Papier oder in elektronischer Form,
 - Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften usw.), auf Papier oder in elektronischer Form,
 - Archivierung und Instandhaltung von Büchern und Zeitschriften (Anschaffung spezieller Ordner, Buchbindearbeiten usw.).

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e und g der Haushaltsordnung werden mit 350 000 EUR veranschlagt.

Für die Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen gilt Folgendes: Gemäß den Vorschriften des Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem Amt eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die es für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfasst sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfasste im Jahr 2004 18 LA- und 9 C-Stellen. Die entsprechenden Mittel sind in Artikel 01 ausgewiesen.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, sowie sonstiger Organe oder Institutionen, mit denen es vertraglich zusammenarbeitet.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Die auf das Übersetzungszentrum entfallenden Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die organisatorische Abwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdiensten über das Zentrum entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 des Rates (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1) und für organisatorische Tätigkeiten bestimmt, die nicht direkt mit den Übersetzungsdiensten für die Organe der Europäischen Union zusammenhängen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13).

Verweise

Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben.

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 07 Allgemeine operative Unterstützung im Sprachenbereich***Erläuterungen*

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich beschlossen wurden.

26 01 07 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
600 000	400 000	124 950,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich beschlossen wurden.

26 01 09 Administrative Unterstützung des Amts für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)

26 01 09 01 Amt für amtliche Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
80 855 000	80 322 800	77 813 829,03

Erläuterungen

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmittelausstattung des Amts für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amts werden die Kosten für seine Dienstleistungen wie folgt auf die einzelnen Organe umgelegt:

Parlament	15 888 008
Rat	6 452 229
Kommission	54 463 928
Gerichtshof	2 013 290
Rechnungshof	598 327
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 010 688
Ausschuss der Regionen	428 530
Insgesamt	80 855 000

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 11 160 700 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amts für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 09 (Fortsetzung)

26 01 09 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 171 bis 175.

26 01 10 Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

26 01 10 01 Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 200 000	3 000 000	2 911 241,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

26 01 11 Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)

26 01 11 01 *Amtsblatt der Europäischen Union*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
27 000 000	24 400 000	33 455 117,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* in jeder Form, einschließlich der Verbreitung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 400 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 11** (Fortsetzung)

26 01 11 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 254.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

26 01 20***Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
25 154 000	25 041 640	18 446 659,81

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind der Anlage IV zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

26 01 21***Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 929 000	30 095 000	30 617 132,85

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten dazu sind der Anlage V zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 22 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 464 000	55 622 834	54 360 353,19

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten dazu sind der Anlage VI zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 340 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

26 01 23 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 075 000	22 404 397	20 815 275,87

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten dazu sind der Anlage VII zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 3 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

26 01 49 Automatisch übertragene Verwaltungsmittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
—	—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden die gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Haushaltsordnung aus dem Haushaltsjahr 2004 automatisch übertragenen Verwaltungsmittel, die den Linien entsprechen, die in diesem Haushaltsjahr zum ersten Mal den einzelnen Politikbereichen zugeordnet wurden.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 Personalpolitik und -verwaltung

26 01 50 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 530 000	5 038 000	4 679 563,48

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung

- neben Arzthonoraren, der Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), für Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 140 000 EUR veranschlagt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

26 01 50 02 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 341 000	2 545 000	2 881 517,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Kosten für die Einberufung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen sowie für die ärztliche Untersuchung dieser Bewerber,
- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl für Führungsstellen.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Artikeln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 (Fortsetzung)

26 01 50 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 850 000	6 575 697	12 402 811,74

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Intranet-Site der Kommission (IntraComm) sowie die Herausgabe der Wochenzeitung *Commission en direct*,
- der Ausgaben für die Einstellung von unter das Privatrecht in Luxemburg und Ispra fallendem Aushilfspersonal für Restaurants/Kantinen, Werkstätten und Lager,
- der Ausgaben für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freilufttagesstätten,
- der Ausgaben für Vervielfältigungs- und Schreivarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,
- der Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden,
- eines Teils der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen,
- der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen,
- der Ausgaben für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wieder zu verwenden),
- der Ausgaben für Maßnahmen als Zeichen der Anerkennung für Beamte, insbesondere Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und das Geschenk, das die Beamten bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft sowie an etwaige unterhaltsberechtigzte Hinterbliebene, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden,
- der Finanzierung vorbeugender Maßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen der ehemaligen Bediensteten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen, sowie des Beitrags zugunsten der Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**26 01 50** (Fortsetzung)

26 01 50 04 (Fortsetzung)

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (Außenstellen), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben der Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 6 641 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

26 01 50 05 Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie.

Beihilfe für den Schulbesuch von Waisenkindern und Stipendien der 1965 von der Hohen Behörde gegründeten Stiftung Paul Finet für Waisenkinder von Bergleuten und Stahlarbeitern, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind.

Zuschüsse für gemeinnützige Bildungseinrichtungen zugunsten der Waisen von Bergleuten, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind, und zugunsten der Kinder von Bergleuten, deren Familien durch die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie in Not geraten sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach der Katastrophe von Marcinelle (1953).

26 01 50 06 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
950 000	800 000	690 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 (Fortsetzung)

26 01 50 06 (Fortsetzung)

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

26 01 50 07 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
250 000	125 000	184 999,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

- für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen,
- für Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

26 01 50 11 Europäische Schulen: Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
21 698 940	20 283 436	22 053 297,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

26 01 50 12 Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 887 486	18 698 047	18 123 334,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Uccle (Brüssel I) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 (Fortsetzung)

26 01 50 13 Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
18 005 291	18 009 579	17 887 818,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

26 01 50 14 Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 175 367	17 314 773	16 563 506,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

26 01 50 15 Europäische Schulen: München (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 041 149	920 837	1 109 496,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in München bestimmt.

26 01 50 16 Europäische Schulen: Varese (I)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
8 144 625	7 718 812	7 800 585,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

26 01 50 17 Europäische Schulen: Karlsruhe (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 396 884	3 168 188	4 135 086,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 (Fortsetzung)

26 01 50 18 Europäische Schulen: Culham (UK)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 380 773	5 662 274	6 615 943,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

26 01 50 19 Europäische Schulen: Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 402 459	6 011 089	6 678 448,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

26 01 50 20 Europäische Schulen: Mol (B)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 257 630	6 288 313	6 448 963,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

26 01 50 21 Europäische Schulen: Alicante (E)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 129 951	5 959 779	6 653 611,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

26 01 50 22 Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 118 511	5 314 347	4 992 616,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Frankfurt a. M. bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 50 (Fortsetzung)

26 01 50 23 Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 675 886 (!)	7 192 497	5 935 601,—

(!) Mittel in Höhe von 1 807 962 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind als Zuschuss zur Finanzierung des Büros des Vertreters des Obersten Rates der Europäischen Schulen (Brüssel) bestimmt.

26 01 50 24 Europäische Schulen: Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 001 242	4 458 029	1 304 812,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION							
26 02 01	<i>Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge</i>	3	29 500 000	29 500 000	34 000 000	34 000 000	30 488 827,04	20 920 572,15
	Kapitel 26 02 — Insgesamt		29 500 000	29 500 000	34 000 000	34 000 000	30 488 827,04	20 920 572,15

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)

26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 500 000	29 500 000	34 000 000	34 000 000	30 488 827,04	20 920 572,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	16 176 145	16 176 145				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	34 000 000	17 823 855	16 176 145			
Mittel 2006	29 500 000		13 323 855	16 176 145		
Insgesamt	79 676 145	34 000 000	29 500 000	16 176 145		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge gemeinschaftlicher und außenstehender Auftraggeber auf verschiedenen Trägern sowie für deren Aufnahme in die Dienste des *eProcurement*, die den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern von den Organen angeboten werden,
- die Förderung und den Einsatz neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Weg,
- die Entwicklung und Nutzung von Diensten des *eProcurement* für die Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 750 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Beschluss 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluss der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden (ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber (ABl. L 215 vom 18.8.1980, S. 1).

Beschluss 87/565/EWG des Rates vom 16. November 1987 betreffend den Abschluss des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 345 vom 9.12.1987, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. L 127 vom 20.5.1988, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Beschluss 93/323/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über den Abschluss eines Abkommens in Form einer Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 1).

Entscheidung 93/324/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 betreffend die Ausdehnung der Vorteile der Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG auf die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 54).

Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates vom 8. Juni 1993 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 146 vom 17.6.1993, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1836/95 (ABl. L 183 vom 2.8.1995, S. 4).

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1) (tritt an die Stelle der Richtlinie 77/62/EWG), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Beschluss 95/215/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über das öffentliche Auftragswesen (ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 25).

Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).

Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)**26 02 01** (Fortsetzung)

2002/309/EG, Euratom: Beschluss des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2151/2003 der Kommission vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 329 vom 17.12.2003, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GEMEINSAMEN DOLMETSCHER- UND KONFERENZDIENSTES
- DOLMETSCHEN UND VERBUNDENE TÄTIGKEITEN
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR VERANSTALTUNGEN DER KOMMISSION (LACE)
- ORGANISATION VON KONFERENZEN UND BERATUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GEMEINSAMEN DOLMETSCHER- UND KONFERENZDIENSTES
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES ÜBERSETZUNGSDIENSTES
- ÜBERSETZUNGEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTS FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN
- REDAKTIONELLE DIENSTE
- VERÖFFENTLICHUNGEN ALLGEMEINEN CHARAKTERS
- VERTEILUNG
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)
- VERWALTUNG DER GEBÄUDE UND AUSGABEN (LUXEMBURG)
- VERWALTUNG DER SOZIALEN EINRICHTUNGEN (INTERINSTITUTIONELL, LUXEMBURG)
- GEBÄUDEKOSTEN (ANSCHAFFUNG, MIET- UND NEBENKOSTEN)
- AUSSTATTUNG, MOBILIAR, BÜROBEDARF UND DIENSTLEISTUNGEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DES AMTS FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (BRÜSSEL)
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND MANAGEMENT DER GD PERSONAL UND VERWALTUNG
- SICHERHEIT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD PERSONAL UND VERWALTUNG
- INFORMATIONSTECHNOLOGIE — VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD INFORMATIK
- IKT-INFRASTRUKTUR UND LOGISTIKDIENSTE
- KONTROLLE DER INFORMATIONSSYSTEME — IKT-BERATUNG, ENTWICKLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER INFORMATIONSSYSTEME
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD INFORMATIK
- EUROPÄISCHE VERWALTUNGSAKADEMIE
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR PERSONALAUSWAHL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 27
HAUSHALT

TITEL 27
HAUSHALT

Allgemeine Ziele

Die Tätigkeiten dieses Politikbereichs umfassen die fünf folgenden Schwerpunkte:

- Anforderung der zur Durchführung der EU-Politiken erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat),
- Festlegung des Rechtsrahmens für den Gemeinschaftshaushalt,
- Ausführung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Maßgabe dieses Rechtsrahmens,
- Erstellung der Jahresrechnungen der Organe und Bericht über den Haushaltsvollzug,
- Förderung eines effizienten Finanzmanagements auf Ebene der Kommissionsdienststellen durch Beratung und Schulung sowie durch Bereitstellung von Kontroll- und Managementinstrumenten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“	82 824 455	82 824 455	80 658 893	80 658 893	62 554 287,92	62 554 287,92
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	1 073 500 332	1 073 500 332	1 304 988 996	1 304 988 996	1 409 545 056,—	1 409 545 056,—
	Titel 27 — Insgesamt	1 156 324 787	1 156 324 787	1 385 647 889	1 385 647 889	1 472 099 343,92	1 472 099 343,92

KOMMISSION

TITEL 27 — HAUSHALT

TITEL 27
HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUS- HALT“				
27 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“	5	43 251 414 ⁽¹⁾	39 589 145 ⁽²⁾	37 743 871,12
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Haushalt“				
27 01 02 01	Externes Personal der GD Haus- halt	5	4 903 508	4 941 547	5 217 748,29
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	2 354 336	2 255 504	
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	5	5 676 521 ⁽³⁾	6 452 629 ⁽⁴⁾	7 878 396,99
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwal- tung	5	12 449 021 ⁽⁵⁾	14 512 648	
	<i>Artikel 27 01 02 — Subtotal</i>		25 383 386	28 162 328	13 096 145,28
27 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Haushalt“	5	12 119 655	10 857 420	9 877 438,08
27 01 04	Operative Unterstützungsaus- gaben für den Politikbereich „Haushalt“	5	300 000	280 000	185 443,67
27 01 12	Rechnungsführung				
27 01 12 01	Finanzkosten	5	1 770 000	1 770 000	1 651 389,77
	<i>Artikel 27 01 12 — Subtotal</i>		1 770 000	1 770 000	1 651 389,77
	Kapitel 27 01 — Insgesamt		82 824 455	80 658 893	62 554 287,92

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 459 749 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 73 417 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽³⁾ Mittel in Höhe von 156 608 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 10 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽⁵⁾ Mittel in Höhe von 2 988 183 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
43 251 414 ⁽¹⁾	39 589 145 ⁽²⁾	37 743 871,12
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 459 749 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 73 417 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

27 01 02 **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“**

27 01 02 01 Externes Personal der GD Haushalt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 903 508	4 941 547	5 217 748,29

27 01 02 09 Externes Personal — Nicht dezentralisierte Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 354 336	2 255 504	

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden im Laufe des Haushaltsjahres gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die entsprechenden Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden. Sie können bei diesem Posten auch direkt — also ohne eine Übertragung — ausgeführt werden, um jeglichen Anpassungsbedarf zu decken, der bei dem entsprechenden Posten (XX 01 02 01) jedes Politikbereichs entstehen kann.

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 676 521 ⁽¹⁾	6 452 629 ⁽²⁾	7 878 396,99
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 156 608 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. ⁽²⁾ Mittel in Höhe von 10 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 449 021 ⁽¹⁾	14 512 648	
⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 2 988 183 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht bei diesem Posten ausgeführt, sondern jeweils im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

27 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 119 655	10 857 420	9 877 438,08

27 01 04 Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
300 000	280 000	185 443,67

Erläuterungen

Vormals Artikel 27 01 04 und Posten XX 01 03 01 (teilweise)

Diese Mittel decken die Kosten für nach außen vergebene Vervielfältigungsarbeiten bei Dokumenten im Zusammenhang mit dem Haushalt der Europäischen Union.

Diese Mittel decken ebenfalls die Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission.

Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln des Kapitels 01 05 der entsprechenden Politikbereiche gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 250 000 EUR veranschlagt.

27 01 12 Rechnungsführung

27 01 12 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 770 000	1 770 000	1 651 389,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz (Swift) sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunften.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENT- LASTUNG							
27 02 01	<i>Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertrage- nes Defizit</i>	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
27 02 02	<i>Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten</i>	8	1 073 500 332	1 073 500 332	1 304 988 996	1 304 988 996	1 409 545 056,—	1 409 545 056,—
	Kapitel 27 02 — Insgesamt		1 073 500 332	1 073 500 332	1 304 988 996	1 304 988 996	1 409 545 056,—	1 409 545 056,—

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

27 02 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen						
Übertragene und/oder wiederzuwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	p.m.					
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt.

Die geschätzten Einnahmenbeträge und Zahlungsermächtigungen werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens oder gegebenenfalls im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingesetzt. Diese Beträge werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates zum Eigenmittelbeschluss ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

27 02 02 Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 073 500 332	1 304 988 996	1 409 545 056,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitrittsakte nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Akte Anspruch haben.

Mitgliedstaat	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
Tschechische Republik	201 888 468	299 957 184	332 289 448
Estland	3 314 328	3 227 136	17 494 744
Zypern	134 116 116	138 266 292	106 961 552
Lettland	3 885 768	3 783 540	21 591 616
Litauen	7 200 096	7 010 688	38 532 736
Ungarn	31 943 292	31 102 956	171 957 856
Malta	102 915 684	103 212 864	55 363 120
Polen	514 292 712	612 043 968	490 295 800
Slowenien	60 972 264	93 754 008	105 079 200
Slowakei	12 971 604	12 630 360	69 978 984
Insgesamt	1 073 500 332	1 304 988 996	1 409 545 056

Rechtsgrundlagen

Beitrittsakte von 2003, insbesondere die Artikel 29 und 30.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- FÖRDERUNG EINES EFFIZIENTEN FINANZMANAGEMENTS
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND MANAGEMENT DER GENERALDIREKTION HAUSHALT
- FINANZRAHMEN UND HAUSHALTSVERFAHREN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION HAUSHALT

TITEL 28

AUDIT

TITEL 28**AUDIT****Allgemeine Ziele**

Die Zielsetzung dieses Politikbereichs besteht darin, durch unabhängige, objektive Beratung und effektive Zertifizierung der Zuverlässigkeit der Systeme eine effiziente und leistungsfähige Arbeitsweise der Kommission zu gewährleisten. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Wirksamkeit der existierenden kommissionsinternen Kontrollsysteme sowie generell auf die Fähigkeit der Kommissionsdienststellen, politische Maßnahmen, Programme und Aktionen ordnungsgemäß durchzuführen, und stellen auf eine kontinuierliche und funktionale Verbesserung ab. Des Weiteren soll der Kommission und ihren Dienststellen durch Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen Hilfestellung geleistet werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Risikokontrolle und der Sicherung der Aktiva, bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bereitstellung präziser, zuverlässiger Rechnungsführungs- und Managementinformationen, bei der Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsniveaus der internen Kontrolle sowie der Effektivität der Haushaltsabläufe insgesamt. Die Ziele leiten sich her aus der entsprechenden Aufgabenbeschreibung in der Haushaltsordnung; bei ihrer praktischen Umsetzung ist nach Maßgabe der einschlägigen, international anerkannten Prüfstandards, so wie sie vom „Institute of Internal Auditors“ (IIA) festgelegt wurden, zu verfahren.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“	11 460 784	10 607 366	9 439 762,46
	Titel 28 — Insgesamt	11 460 784	10 607 366	9 439 762,46

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

TITEL 28

AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“				
28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Audit“	5	7 637 651 ⁽¹⁾	7 039 911 ⁽²⁾	6 477 780,25
28 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“				
28 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Audit“	5	929 485	1 009 083	802 880,59
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	5	753 472 ⁽³⁾	631 881 ⁽⁴⁾	463 890,47
	<i>Artikel 28 01 02 — Subtotal</i>		1 682 957	1 640 964	1 266 771,06
28 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Audit“	5	2 140 176	1 926 491	1 695 211,15
	Kapitel 28 01 — Insgesamt		11 460 784	10 607 366	9 439 762,46

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 81 186 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 13 055 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 5 140 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 1 825 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“ (Fortsetzung)**28 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Audit“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 637 651 ⁽¹⁾	7 039 911 ⁽²⁾	6 477 780,25

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 81 186 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 13 055 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**28 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“**

28 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
929 485	1 009 083	802 880,59

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
753 472 ⁽¹⁾	631 881 ⁽²⁾	463 890,47

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 5 140 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 1 825 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**28 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Audit“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 140 176	1 926 491	1 695 211,15

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)
- INTERNER AUDITDIENST (IAD)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)

TITEL 29
STATISTIK

TITEL 29
STATISTIK

Allgemeine Ziele

In diesen Bereich fallen die vorgeschlagenen Tätigkeiten des Statistikrahmenprogramms der Gemeinschaft (2003-2007). Drei Prioritäten werden festgelegt:

- Erweiterung,
- Wirtschafts- und Währungsunion,
- Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“	85 618 645	85 618 645	82 114 173	82 114 173	79 906 249,10	79 906 249,10
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN	46 335 000	43 032 800	49 218 000	44 000 000	33 177 331,94	26 542 757,06
29 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	—	—	p.m.	0,—	264 256,12
	Titel 29 — Insgesamt	131 953 645	128 651 445	131 332 173	126 114 173	113 083 581,04	106 713 262,28

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

TITEL 29
STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STA- TISTIK“				
29 01 01	Ausgaben für Personal im akti- ven Dienst des Politikbereichs „Statistik“	5	55 008 245 ⁽¹⁾	51 184 291 ⁽²⁾	51 390 398,98
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politik- bereichs „Statistik“				
29 01 02 01	Externes Personal	5	5 742 983	6 120 928	5 986 804,13
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 709 331 ⁽³⁾	6 041 320 ⁽⁴⁾	5 344 571,29
	<i>Artikel 29 01 02 — Subtotal</i>		11 452 314	12 162 248	11 331 375,42
29 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Statistik“	5	15 414 086	14 057 634	13 448 682,53
29 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“				
29 01 04 01	Politik auf dem Gebiet der statis- tischen Information — Verwaltungsausgaben	3	3 744 000	4 110 000	3 622 637,32
29 01 04 02	Innergemeinschaftliche Statistik- netze (Edicom) — Verwaltungs- ausgaben	3	p.m.	600 000	113 154,85
	<i>Artikel 29 01 04 — Subtotal</i>		3 744 000	4 710 000	3 735 792,17
	Kapitel 29 01 — Insgesamt		85 618 645	82 114 173	79 906 249,10

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 584 721 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽²⁾ Mittel in Höhe von 94 920 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽³⁾ Mittel in Höhe von 449 520 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

⁽⁴⁾ Mittel in Höhe von 13 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)**29 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
55 008 245 ⁽¹⁾	51 184 291 ⁽²⁾	51 390 398,98

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 584 721 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 94 920 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“**

29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 742 983	6 120 928	5 986 804,13

29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 709 331 ⁽¹⁾	6 041 320 ⁽²⁾	5 344 571,29

⁽¹⁾ Mittel in Höhe von 449 520 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.⁽²⁾ Mittel in Höhe von 13 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.**29 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Statistik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 414 086	14 057 634	13 448 682,53

29 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“

29 01 04 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
3 744 000	4 110 000	3 622 637,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,
- die Ausgaben für befristet beschäftigtes Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 3 810 373 EUR. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Mannjahr ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, DV-Ausstattung und Telekommunikation,

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)

29 01 04 (Fortsetzung)

29 01 04 01 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 01.

29 01 04 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	600 000	113 154,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 02.

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen	Verpflich- tungen	Zahlungen
29 02	PRODUKTION DER STATISTI- SCHEN INFORMATIONEN							
29 02 01	<i>Politik auf dem Gebiet der sta- tistischen Information</i>	3	46 335 000	35 432 800	37 595 000	33 800 000	27 064 037,88	20 663 380,10
29 02 02	<i>Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)</i>	3	p.m.	7 600 000	11 623 000	10 200 000	6 113 294,06	5 879 376,96
	Kapitel 29 02 — Insgesamt		46 335 000	43 032 800	49 218 000	44 000 000	33 177 331,94	26 542 757,06

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)

29 02 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 335 000	35 432 800	37 595 000	33 800 000	27 064 037,88	20 663 380,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	40 855 134	28 213 470	8 171 027	2 344 346	1 225 654	900 637
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	1 630 255	394 746	746 433	326 051	81 513	81 512
Mittel 2005	37 595 000	5 191 784	22 490 640	4 789 067	4 100 742	1 022 767
Mittel 2006	46 335 000		4 024 700	25 161 562	9 183 800	7 964 938
Insgesamt	126 415 389	33 800 000	35 432 800	32 621 026	14 591 709	9 969 854

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Zuschüsse für die nationalen statistischen Behörden,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Ausrüstung, Verarbeitungsinfrastrukturen, Wartung der Informationssysteme,
- Analyse und statistische Dokumentation auf Magnetträgern,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors,
- Finanzierung von Erhebungen durch Betriebe,
- Veranstaltung von Ausbildungskursen über fortgeschrittene statistische Technologien für die Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für das Internationale Statistische Institut und Beiträge an andere internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Europäischen Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren bzw. -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung einzelstaatlicher Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den südlichen Mittelmeerländern; die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen, Zuschüsse und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken. Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)**29 02 01** (Fortsetzung)

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Gemeinschaftsorgane zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsausgaben bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanzierungspolitik und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision der Finanziellen Vorausschau) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Gemeinschaft zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 800 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN (Fortsetzung)

29 02 02 *Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 600 000	11 623 000	10 200 000	6 113 294,06	5 879 376,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	9 809 317	6 923 240	1 961 863	504 983	294 280	124 951
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004	1 915 942	627 760	713 400	383 188	95 797	95 797
Mittel 2005	11 623 000	2 649 000	4 924 737	1 765 342	1 216 990	1 066 931
Mittel 2006	p.m.					
Insgesamt	23 348 259	10 200 000	7 600 000	2 653 513	1 607 067	1 287 679

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Aktion Edicom (Electronic Data Interchange on Commerce), deren Ziel es ist, den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten für die Handelsstatistiken, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere des Binnenmarkts notwendig sind, innerhalb der transeuropäischen Netze die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen, Validierungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsmaßnahmen bei bestimmten branchenübergreifenden Statistikprojekten nach einem Leitschema und gegebenenfalls einer Finanzierung der Modernisierung von Ausrüstung und Verarbeitungsinfrastruktur. In dem Leitschema sind die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung einer gemeinsamen Telematikarchitektur für das europäische Statistiksystem, ihre Aktualisierung und ihre Unterstützung festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
29 49 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“							
29 49 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	244 109,88
29 49 04 02	Innergemeinschaftliche Statistikenetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben	3	—	—	—	p.m.	0,—	20 146,24
	<i>Artikel 29 49 04 — Subtotal</i>		—	—	—	p.m.	0,—	264 256,12
	Kapitel 29 49 — Insgesamt		—	—	—	p.m.	0,—	264 256,12

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)

29 49 04 *Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“*

29 49 04 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	244 109,88

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	68 419 ⁽¹⁾			68 419		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	68 419			68 419		

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 01.

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN (Fortsetzung)**29 49 04** (Fortsetzung)

29 49 04 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	20 146,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2005	2006	2007	2008	Spätere Haushaltsjahre und sonstige
Vor 2005 eingegangene, noch abzuwickelnde Verpflichtungen	133 772 ⁽¹⁾			133 772		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2004						
Mittel 2005	—					
Mittel 2006	—					
Insgesamt	133 772			133 772		

(¹) Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden im Verlauf des Haushaltsjahres aufgehoben.

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 02.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG VON EUROSTAT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG VON EUROSTAT

TITEL 30
VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 30
VERSORGUNGSBEZÜGE

Allgemeine Ziele

Qualitativ anspruchsvolle Regelungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der im Ruhestand befindlichen Beamten der Kommission und der übrigen Gemeinschaftsorgane.

Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Verwaltungsreform der Kommission durch inhaltliche Verbesserung ihrer Regelungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungstätigkeiten und durch effizientere Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	945 245 000	899 771 000	841 568 873,44
	Titel 30 — Insgesamt	945 245 000	899 771 000	841 568 873,44

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGA- BEN“				
30 01 13	Versorgungsbezüge				
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	2 517 000	1 755 000	495 000,—
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhalts- berechtigter Hinterbliebener	5	4 086 000	3 889 000	3 750 000,—
30 01 13 03	Anwendung des Berichtigungs- koeffizienten	5	742 000	860 000	624 000,—
30 01 13 04	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlas- sung	5	29 905 000	37 222 000	25 425 750,—
30 01 13 05	Krankenversicherung	5	1 042 000	1 323 000	745 000,—
30 01 13 06	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	5	2 135 000	3 290 000	2 334 000,—
30 01 13 07	Ruhegehälter und Abgangs- gelder	5	820 877 000	760 612 000	733 624 000,—
30 01 13 09	Krankenversicherung	5	27 311 000	26 185 000	22 971 123,44
30 01 13 11	Anpassung der Versorgungs- bezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	56 630 000	64 635 000	51 600 000,—
	<i>Artikel 30 01 13 — Subtotal</i>		945 245 000	899 771 000	841 568 873,44
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		945 245 000	899 771 000	841 568 873,44

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 Versorgungsbezüge

30 01 13 01 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 517 000	1 755 000	495 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7.

30 01 13 02 Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 086 000	3 889 000	3 750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission wegen Dienstunfähigkeit,
- die Versorgungsbezüge der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9, 10, 15 und 18.

30 01 13 03 Anwendung des Berichtigungskoeffizienten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
742 000	860 000	624 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie deren Rechtsnachfolger.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Ruhegehälter. Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 (Fortsetzung)

30 01 13 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

30 01 13 04 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
29 905 000	37 222 000	25 425 750,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates vom 21. Juni 1989 zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 2), geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

30 01 13 05 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 042 000	1 323 000	745 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE**KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“**
(Fortsetzung)**30 01 13** (Fortsetzung)

30 01 13 06 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 135 000	3 290 000	2 334 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Vergütungen angewendet werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der verschiedenen Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

30 01 13 07 Ruhegehälter und Abgangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
820 877 000	760 612 000	733 624 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Versorgung der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Abgangsgelder der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche;
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. deren Rechtsnachfolger).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 (Fortsetzung)

30 01 13 09 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
27 311 000	26 185 000	22 971 123,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

30 01 13 11 Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
56 630 000	64 635 000	51 600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

TITEL 31
RESERVEN

TITEL 31
RESERVEN**Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN	59 367 534	59 367 534	13 220 789	13 220 789	0,—	0,—
31 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN	594 023 100	469 206 600	543 972 000	312 502 000	0,—	0,—
	Titel 31 — Insgesamt	653 390 634	528 574 134	557 192 789	325 722 789	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 31 — RESERVEN

TITEL 31
RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
31 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN				
31 01 40	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</i>		59 367 534	13 220 789	
31 01 42	<i>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</i>	5	p.m.	p.m.	0,—
31 01 43	<i>Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung</i>	5	p.m.	p.m.	0,—
	Kapitel 31 01 — Insgesamt		59 367 534	13 220 789	0,—

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**31 01 40** **Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
59 367 534	13 220 789	

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

1.	Artikel	01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	462 486
2.	Posten	01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 866 781
3.	Artikel	02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Unternehmen	740 707
4.	Posten	02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 713 822
5.	Posten	02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	6 800 000
6.	Artikel	03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wettbewerb	704 219
7.	Posten	03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	404 586
8.	Artikel	04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	659 521
9.	Posten	04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	2 349 673
10.	Artikel	05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	1 058 153
11.	Posten	05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5 316 994
12.	Artikel	06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Energie und Verkehr	850 171
13.	Posten	06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 103 826
14.	Artikel	07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Umwelt	542 759
15.	Posten	07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 221 093
16.	Artikel	08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung	155 986
17.	Posten	08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	620 533
18.	Artikel	09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“	344 812
19.	Posten	09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	794 927
20.	Artikel	10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung	4 561
21.	Posten	10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	289
22.	Artikel	11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Fischerei	291 904
23.	Posten	11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	499 981
24.	Artikel	12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Binnenmarkt	455 188
25.	Posten	12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	778 819
26.	Artikel	13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Regionalpolitik	540 023

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

31 01 40 (Fortsetzung)

27.	Posten	13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	356 690
28.	Artikel	14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Steuern und Zollunion	456 100
29.	Posten	14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 228 877
30.	Artikel	15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Bildung und Kultur	511 745
31.	Posten	15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	759 900
32.	Posten	16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	574 686
33.	Posten	16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	36 385
34.	Artikel	17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	748 917
35.	Posten	17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	4 250 816
36.	Artikel	18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	378 563
37.	Posten	18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	473 968
38.	Posten	18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	162 000
39.	Posten	19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	970 582
40.	Posten	19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	1 156 207
41.	Posten	20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	458 837
42.	Posten	20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	329 050
43.	Posten	21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	534 550
44.	Posten	21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	744 933
45.	Posten	21 01 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	1 200 000
46.	Posten	22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	221 665
47.	Posten	22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	119 034
48.	Posten	22 01 04 05	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben	180 000
49.	Posten	22 01 04 07	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zypern — Verwaltungsausgaben	3 150 000
50.	Artikel	23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	136 830
51.	Posten	23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)	125 663
52.	Artikel	24 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	17 332
53.	Posten	24 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 097
54.	Posten	25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	1 425 770

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN**KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**31 01 40** (Fortsetzung)

55.	Posten	25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	111 086
56.	Artikel	26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	1 628 277
57.	Posten	26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	103 091
58.	Posten	26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	1 807 962
59.	Artikel	27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Haushalt	459 749
60.	Posten	27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	156 608
61.	Posten	27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwaltung	2 988 183
62.	Artikel	28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Audit	81 186
63.	Posten	28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Audit	5 140
64.	Artikel	29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Statistik	584 721
65.	Posten	29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	449 520
Insgesamt				59 367 534

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 01 42 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

31 01 43 Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FO	Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN							
31 02 40	Nichtgetrennte Mittel							
31 02 40 01	Nichtgetrennte Mittel (nicht- obligatorische Ausgaben — NOA)		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
31 02 40 02	Nichtgetrennte Mittel (obligato- rische Ausgaben — OA)		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 31 02 40 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
31 02 41	Getrennte Mittel							
31 02 41 01	Getrennte Mittel (nicht- obligatorische Ausgaben — NOA)		234 992 100	100 613 600	297 847 000	64 442 000		
31 02 41 02	Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)		130 031 000	139 593 000	23 125 000	25 060 000		
	<i>Artikel 31 02 41 — Subtotal</i>		365 023 100	240 206 600	320 972 000	89 502 000		
31 02 42	Soforthilfereserve	6.3	229 000 000	229 000 000	223 000 000	223 000 000	0,—	0,—
	Kapitel 31 02 — Insgesamt		594 023 100	469 206 600	543 972 000	312 502 000	0,—	0,—

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**31 02 40 Nichtgetrennte Mittel**

31 02 40 01 Nichtgetrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 02 40 02 Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)

31 02 41 **Getrennte Mittel**

31 02 41 01 Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
234 992 100	100 613 600	297 847 000	64 442 000		

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	04 04 12	Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007	2 000 000	1 000 000	
2.	Artikel	04 05 01	Europäische Frauenlobby	750 000	750 000	
3.	Artikel	04 05 03	Frauenorganisationen	350 000	350 000	
4.	Posten	06 02 04 02	Fahrgastrechte	1 550 000	450 000	
5.	Posten	06 02 08 01	Europäische Eisenbahngesellschaft — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	57 000	57 000	
6.	Posten	06 02 09 01	Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	268 600	268 600	
7.	Artikel	11 07 02	Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung	32 000 000	9 000 000	
8.	Posten	11 07 04 01	EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	560 000	560 000	
9.	Artikel	14 04 02	Programm Zoll 2007	1 728 500	1 500 000	
10.	Artikel	15 02 03	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	3 000 000	1 300 000	
11.	Artikel	16 02 02	Information der Bürger durch die Medien	1 000 000	1 000 000	
12.	Artikel	16 03 01	Meinungsumfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen	1 000 000	500 000	
13.	Artikel	16 03 04	Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union	1 000 000	500 000	
14.	Artikel	16 05 01	Informationsrelais	1 000 000	500 000	
15.	Artikel	18 03 04	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen	9 018 000	7 848 000	
16.	Artikel	18 03 05	Europäische Beobachtungsstelle für Migration	3 000 000	1 000 000	
17.	Posten	18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	260 000	260 000	
18.	Artikel	18 05 07	Krisenmanagementkapazitäten	1 000 000	500 000	
19.	Artikel	21 03 19	Anpassungshilfen für Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls	38 800 000	20 000 000	
20.	Artikel	22 02 11	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	135 650 000	52 350 000	
21.	Artikel	24 02 02	Pericles	1 000 000	920 000	
				Insgesamt	234 992 100	100 613 600

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN (Fortsetzung)**31 02 41** (Fortsetzung)

31 02 41 02 Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
130 031 000	139 593 000	23 125 000	25 060 000		

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1. Artikel	11 03 01	Internationale Fischereiabkommen	124 849 000	128 729 000
2. Artikel	19 06 06	Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors	4 400 000	10 000 000
3. Artikel	21 02 15	Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren	782 000	864 000
Insgesamt			130 031 000	139 593 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 02 42 *Soforthilfereserve**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2006		Mittel 2005		Ausgaben 2004	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
229 000 000	229 000 000	223 000 000	223 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 und des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999 sind die Organe übereingekommen, eine Reserve für Soforthilfen in den Haushaltsplan einzusetzen.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 23 Buchstabe c der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar sind, einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Wenn die Kommission es für notwendig hält, auf diese Reserve zurückzugreifen, beruft sie so rasch wie möglich einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, dass diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird. Die Bereitstellung dieser Reserve erfolgt durch Übertragung auf die betreffenden Haushaltslinien.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

ANHÄNGEN

RUBRIK V

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	5	39 009 387	43 508 862	11,53
	<i>Artikel 01 01 01 — Teilsumme</i>		39 009 387	43 508 862	11,53
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen				
01 01 02 01	Externes Personal	5	3 983 175	3 839 607	- 3,60
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 546 428	3 429 636	- 24,56
	<i>Artikel 01 01 02 — Teilsumme</i>		8 529 603	7 269 243	- 14,78
01 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	5	10 726 072	12 191 796	13,67
	<i>Artikel 01 01 03 — Teilsumme</i>		10 726 072	12 191 796	13,67
	<i>Kapitel 01 01 — Teilsumme</i>		58 265 062	62 969 901	8,07
01 02 02	Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion	5	6 000 000	6 400 000	6,67
	<i>Artikel 01 02 02 — Teilsumme</i>		6 000 000	6 400 000	6,67
	<i>Kapitel 01 02 — Teilsumme</i>		6 000 000	6 400 000	6,67
	Titel 01 — Insgesamt		64 265 062	69 369 901	7,94
02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Unternehmen	5	67 086 207	69 682 833	3,87
	<i>Artikel 02 01 01 — Teilsumme</i>		67 086 207	69 682 833	3,87
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Unternehmen				
02 01 02 01	Externes Personal	5	9 188 941	8 848 157	- 3,71
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 096 928	5 655 435	- 20,31
	<i>Artikel 02 01 02 — Teilsumme</i>		16 285 869	14 503 592	- 10,94
02 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Unternehmen	5	19 608 053	20 848 694	6,33
	<i>Artikel 02 01 03 — Teilsumme</i>		19 608 053	20 848 694	6,33
	<i>Kapitel 02 01 — Teilsumme</i>		102 980 129	105 035 119	2,—
	Titel 02 — Insgesamt		102 980 129	105 035 119	2,—
03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wettbewerb	5	58 721 137	66 250 181	12,82
	<i>Artikel 03 01 01 — Teilsumme</i>		58 721 137	66 250 181	12,82

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wettbewerb				
03 01 02 01	Externes Personal	5	8 834 715	7 843 197	- 11,22
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 398 750	4 091 349	- 6,99
	<i>Artikel 03 01 02 — Teilsumme</i>		13 233 465	11 934 546	- 9,82
03 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wettbewerb	5	16 125 489	18 564 234	15,12
	<i>Artikel 03 01 03 — Teilsumme</i>		16 125 489	18 564 234	15,12
	<i>Kapitel 03 01 — Teilsumme</i>		88 080 091	96 748 961	9,84
	Titel 03 — Insgesamt		88 080 091	96 748 961	9,84
04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	5	55 905 172	62 045 182	10,98
	<i>Artikel 04 01 01 — Teilsumme</i>		55 905 172	62 045 182	10,98
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales				
04 01 02 01	Externes Personal	5	9 035 033	7 535 019	- 16,60
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 778 033	5 729 493	- 26,34
	<i>Artikel 04 01 02 — Teilsumme</i>		16 813 066	13 264 512	- 21,11
04 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	5	15 358 823	17 385 935	13,20
	<i>Artikel 04 01 03 — Teilsumme</i>		15 358 823	17 385 935	13,20
	<i>Kapitel 04 01 — Teilsumme</i>		88 077 061	92 695 629	5,24
04 03 01	Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit	5	900 000	800 000	- 11,11
	<i>Artikel 04 03 01 — Teilsumme</i>		900 000	800 000	- 11,11
04 03 02	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	5	300 000	300 000	0,—
	<i>Artikel 04 03 02 — Teilsumme</i>		300 000	300 000	0,—
	<i>Kapitel 04 03 — Teilsumme</i>		1 200 000	1 100 000	- 8,33
04 05 01	Europäische Frauenlobby	5	750 000	p.m.	- 100,—
	<i>Artikel 04 05 01 — Teilsumme</i>		750 000	p.m.	- 100,—
04 05 03	Frauenorganisationen	5	350 000	p.m.	- 100,—
	<i>Artikel 04 05 03 — Teilsumme</i>		350 000	p.m.	- 100,—
	<i>Kapitel 04 05 — Teilsumme</i>		1 100 000	p.m.	- 100,—
	Titel 04 — Insgesamt		90 377 061	93 795 629	3,78
05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	5	91 684 482	99 546 904	8,58
	<i>Artikel 05 01 01 — Teilsumme</i>		91 684 482	99 546 904	8,58

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
05 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs				
05 01 02 01	Externes Personal	5	9 610 245	10 380 963	8,02
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	12 938 220	7 802 415	- 39,69
	<i>Artikel 05 01 02 — Teilsumme</i>		22 548 465	18 183 378	- 19,36
05 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	5	25 181 591	27 894 447	10,77
	<i>Artikel 05 01 03 — Teilsumme</i>		25 181 591	27 894 447	10,77
05 01 06	Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie	5	500 000	500 000	0,—
	<i>Artikel 05 01 06 — Teilsumme</i>		500 000	500 000	0,—
	<i>Kapitel 05 01 — Teilsumme</i>		139 914 538	146 124 729	4,44
	Titel 05 — Insgesamt		139 914 538	146 124 729	4,44
06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Energie und Verkehr	5	76 113 857	79 980 789	5,08
	<i>Artikel 06 01 01 — Teilsumme</i>		76 113 857	79 980 789	5,08
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Energie und Verkehr				
06 01 02 01	Externes Personal	5	5 795 039	5 381 469	- 7,14
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 259 425	6 046 653	- 3,40
	<i>Artikel 06 01 02 — Teilsumme</i>		12 054 464	11 428 122	- 5,20
06 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Energie und Verkehr	5	22 455 865	24 046 936	7,09
	<i>Artikel 06 01 03 — Teilsumme</i>		22 455 865	24 046 936	7,09
06 01 06	Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5	180 000	180 000	0,—
	<i>Artikel 06 01 06 — Teilsumme</i>		180 000	180 000	0,—
	<i>Kapitel 06 01 — Teilsumme</i>		110 804 186	115 635 847	4,36
	Titel 06 — Insgesamt		110 804 186	115 635 847	4,36
07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Umwelt	5	47 291 635	51 060 697	7,97
	<i>Artikel 07 01 01 — Teilsumme</i>		47 291 635	51 060 697	7,97
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Umwelt				
07 01 02 01	Externes Personal	5	7 316 361	6 644 504	- 9,18
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 621 533	4 346 211	- 22,69
	<i>Artikel 07 01 02 — Teilsumme</i>		12 937 894	10 990 715	- 15,05

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
07 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Umwelt	5	12 987 137	14 307 928	10,17
	<i>Artikel 07 01 03 — Teilsomme</i>		12 987 137	14 307 928	10,17
	<i>Kapitel 07 01 — Teilsomme</i>		73 216 666	76 359 340	4,29
	Titel 07 — Insgesamt		73 216 666	76 359 340	4,29
08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung	5	14 908 046	14 674 586	- 1,57
	<i>Artikel 08 01 01 — Teilsomme</i>		14 908 046	14 674 586	- 1,57
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Forschung				
08 01 02 01	Externes Personal	5	1 024 226	912 826	- 10,88
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 365 849	986 050	- 27,81
	<i>Artikel 08 01 02 — Teilsomme</i>		2 390 075	1 898 876	- 20,55
08 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Forschung	5	29 983 738	32 439 317	8,19
	<i>Artikel 08 01 03 — Teilsomme</i>		29 983 738	32 439 317	8,19
	<i>Kapitel 08 01 — Teilsomme</i>		47 281 859	49 012 779	3,66
	Titel 08 — Insgesamt		47 281 859	49 012 779	3,66
09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“	5	30 147 382	32 438 561	7,60
	<i>Artikel 09 01 01 — Teilsomme</i>		30 147 382	32 438 561	7,60
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“				
09 01 02 01	Externes Personal	5	2 422 084	2 304 673	- 4,85
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 839 501	2 286 034	- 19,49
	<i>Artikel 09 01 02 — Teilsomme</i>		5 261 585	4 590 707	- 12,75
09 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“	5	20 457 308	21 978 900	7,44
	<i>Artikel 09 01 03 — Teilsomme</i>		20 457 308	21 978 900	7,44
	<i>Kapitel 09 01 — Teilsomme</i>		55 866 275	59 008 168	5,62
	Titel 09 — Insgesamt		55 866 275	59 008 168	5,62
10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung	5	414 113	429 081	3,61
	<i>Artikel 10 01 01 — Teilsomme</i>		414 113	429 081	3,61
10 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Direkte Forschung				
10 01 02 01	Externes Personal	5	90 064	53 364	- 40,75
10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 867	1 966	- 59,61
	<i>Artikel 10 01 02 — Teilsomme</i>		94 931	55 330	- 41,72

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
10 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Direkte Forschung	5	113 708	120 234	5,74
	<i>Artikel 10 01 03 — Teilsumme</i>		113 708	120 234	5,74
	<i>Kapitel 10 01 — Teilsumme</i>		622 752	604 645	- 2,91
	Titel 10 — Insgesamt		622 752	604 645	- 2,91
11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Fischerei	5	25 178 033	27 461 214	9,07
	<i>Artikel 11 01 01 — Teilsumme</i>		25 178 033	27 461 214	9,07
11 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Fischerei				
11 01 02 01	Externes Personal	5	1 920 513	2 204 291	14,78
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 508 194	2 176 480	- 13,23
	<i>Artikel 11 01 02 — Teilsumme</i>		4 428 707	4 380 771	- 1,08
11 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Fischerei	5	7 157 077	7 959 537	11,21
	<i>Artikel 11 01 03 — Teilsumme</i>		7 157 077	7 959 537	11,21
	<i>Kapitel 11 01 — Teilsumme</i>		36 763 817	39 801 522	8,26
	Titel 11 — Insgesamt		36 763 817	39 801 522	8,26
12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Binnenmarkt	5	39 506 322	42 822 332	8,39
	<i>Artikel 12 01 01 — Teilsumme</i>		39 506 322	42 822 332	8,39
12 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Binnenmarkt				
12 01 02 01	Externes Personal	5	7 329 918	7 398 703	0,94
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 600 907	3 041 784	- 15,53
	<i>Artikel 12 01 02 — Teilsumme</i>		10 930 825	10 440 487	- 4,49
12 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Binnenmarkt	5	10 839 592	11 999 422	10,70
	<i>Artikel 12 01 03 — Teilsumme</i>		10 839 592	11 999 422	10,70
	<i>Kapitel 12 01 — Teilsumme</i>		61 276 739	65 262 241	6,50
	Titel 12 — Insgesamt		61 276 739	65 262 241	6,50
13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Regionalpolitik	5	46 380 587	50 803 248	9,54
	<i>Artikel 13 01 01 — Teilsumme</i>		46 380 587	50 803 248	9,54
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Regionalpolitik				
13 01 02 01	Externes Personal	5	4 493 137	3 463 986	- 22,90
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 123 690	3 849 793	- 6,64
	<i>Artikel 13 01 02 — Teilsumme</i>		8 616 827	7 313 779	- 15,12

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
13 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Regionalpolitik	5	12 740 255	14 235 786	11,74
	<i>Artikel 13 01 03 — Teilsumme</i>		12 740 255	14 235 786	11,74
	<i>Kapitel 13 01 — Teilsumme</i>		67 737 669	72 352 813	6,81
	Titel 13 — Insgesamt		67 737 669	72 352 813	6,81
14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Steuern und Zollunion	5	38 263 984	42 908 148	12,14
	<i>Artikel 14 01 01 — Teilsumme</i>		38 263 984	42 908 148	12,14
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Steuern und Zollunion				
14 01 02 01	Externes Personal	5	7 252 137	7 704 608	6,24
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 877 885	2 702 018	- 30,32
	<i>Artikel 14 01 02 — Teilsumme</i>		11 130 022	10 406 626	- 6,50
14 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Steuern und Zollunion	5	10 508 294	12 023 468	14,42
	<i>Artikel 14 01 03 — Teilsumme</i>		10 508 294	12 023 468	14,42
	<i>Kapitel 14 01 — Teilsumme</i>		59 902 300	65 338 242	9,07
	Titel 14 — Insgesamt		59 902 300	65 338 242	9,07
15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Bildung und Kultur	5	44 227 203	48 142 942	8,85
	<i>Artikel 15 01 01 — Teilsumme</i>		44 227 203	48 142 942	8,85
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Bildung und Kultur				
15 01 02 01	Externes Personal	5	4 532 320	4 955 206	9,33
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 765 073	4 506 758	- 21,83
	<i>Artikel 15 01 02 — Teilsumme</i>		10 297 393	9 461 964	- 8,11
15 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Bildung und Kultur	5	12 304 567	13 490 331	9,64
	<i>Artikel 15 01 03 — Teilsumme</i>		12 304 567	13 490 331	9,64
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Bildung und Kultur				
15 01 04 32	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Zuschuss für Programme der Rubrik 5	5	650 000	650 000	0,—
	<i>Artikel 15 01 04 — Teilsumme</i>		650 000	650 000	0,—
15 01 60	Informationsbeschaffung				
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen	5	2 400 000	2 650 000	10,42
	<i>Artikel 15 01 60 — Teilsumme</i>		2 400 000	2 650 000	10,42
	<i>Kapitel 15 01 — Teilsumme</i>		69 879 163	74 395 237	6,46

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
15 02 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung				
15 02 01 02	Europakolleg	5	4 348 000	4 435 000	2,—
15 02 01 03	Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)	5	4 776 000	5 787 000	21,17
15 02 01 04	Europäische Rechtsakademie (Trier)	5	1 581 000	1 613 000	2,02
15 02 01 05	Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)	5	839 000	856 000	2,03
15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	5	1 500 000	1 039 000	- 30,73
15 02 01 07	Internationales Zentrum für europäische Bildung	5	2 040 000	2 081 000	2,01
15 02 01 08	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	5	765 000	780 000	1,96
	<i>Artikel 15 02 01 — Teilsumme</i>		15 849 000	16 591 000	4,68
	<i>Kapitel 15 02 — Teilsumme</i>		15 849 000	16 591 000	4,68
15 04 01	Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur				
15 04 01 01	Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator	5	1 224 000	1 248 000	1,96
15 04 01 02	Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten	5	800 000	800 000	0,—
15 04 01 03	Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben	5	4 158 000	3 462 000	- 16,74
	<i>Artikel 15 04 01 — Teilsumme</i>		6 182 000	5 510 000	- 10,87
	<i>Kapitel 15 04 — Teilsumme</i>		6 182 000	5 510 000	- 10,87
15 05 05	Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen				
15 05 05 01	Europäisches Jugendforum	5	2 200 000	2 250 000	2,27
15 05 05 02	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen	5	2 310 000	2 270 000	- 1,73
	<i>Artikel 15 05 05 — Teilsumme</i>		4 510 000	4 520 000	0,22
	<i>Kapitel 15 05 — Teilsumme</i>		4 510 000	4 520 000	0,22
15 06 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft				
15 06 01 02	Vereinigung Unser Europa	5	612 000	624 000	1,96
15 06 01 03	Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben	5	2 960 000	2 960 000	0,—
15 06 01 04	Vereine und Verbände von europäischem Interesse	5	1 320 000	1 350 000	2,27
15 06 01 05	Europäische Think tanks	5	400 000	400 000	0,—

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
15 06 01 06	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus	5	383 000	390 000	1,83
15 06 01 07	Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union	5	12 500 000	13 500 000	8,—
	<i>Artikel 15 06 01 — Teilsumme</i>		18 175 000	19 224 000	5,77
15 06 02	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs	5	5 600 000	6 100 000	8,93
	<i>Artikel 15 06 02 — Teilsumme</i>		5 600 000	6 100 000	8,93
	<i>Kapitel 15 06 — Teilsumme</i>		23 775 000	25 324 000	6,52
	Titel 15 — Insgesamt		120 195 163	126 340 237	5,11
16 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	49 610 664	54 064 267	8,98
	<i>Artikel 16 01 01 — Teilsumme</i>		49 610 664	54 064 267	8,98
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 02 01	Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	7 667 908	8 040 085	4,85
16 01 02 03	Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	10 420 000	11 800 000	13,24
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	3 401 278	3 557 895	4,60
	<i>Artikel 16 01 02 — Teilsumme</i>		21 489 186	23 397 980	8,88
16 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	13 612 439	15 149 570	11,29
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	24 600 000	25 100 000	2,03
	<i>Artikel 16 01 03 — Teilsumme</i>		38 212 439	40 249 570	5,33
	<i>Kapitel 16 01 — Teilsumme</i>		109 312 289	117 711 817	7,68
16 02 04	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5	5 600 000	5 600 000	0,—
	<i>Artikel 16 02 04 — Teilsumme</i>		5 600 000	5 600 000	0,—
	<i>Kapitel 16 02 — Teilsumme</i>		5 600 000	5 600 000	0,—
16 03 03	Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm	5	2 420 000	2 420 000	0,—
	<i>Artikel 16 03 03 — Teilsumme</i>		2 420 000	2 420 000	0,—
	<i>Kapitel 16 03 — Teilsumme</i>		2 420 000	2 420 000	0,—
	Titel 16 — Insgesamt		117 332 289	125 731 817	7,16
17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	5	65 678 225	70 455 180	7,27
	<i>Artikel 17 01 01 — Teilsumme</i>		65 678 225	70 455 180	7,27

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
17 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz				
17 01 02 01	Externes Personal	5	10 465 112	10 057 315	- 3,90
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	10 842 076	7 333 182	- 32,36
	<i>Artikel 17 01 02 — Teilsumme</i>		21 307 188	17 390 497	- 18,38
17 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	5	18 043 980	19 742 534	9,41
	<i>Artikel 17 01 03 — Teilsumme</i>		18 043 980	19 742 534	9,41
	<i>Kapitel 17 01 — Teilsumme</i>		105 029 393	107 588 211	2,44
	Titel 17 — Insgesamt		105 029 393	107 588 211	2,44
18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	30 478 671	35 613 763	16,85
	<i>Artikel 18 01 01 — Teilsumme</i>		30 478 671	35 613 763	16,85
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts				
18 01 02 01	Externes Personal	5	4 552 268	5 460 276	19,95
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 939 538	2 939 847	0,01
	<i>Artikel 18 01 02 — Teilsumme</i>		7 491 806	8 400 123	12,12
18 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	8 367 300	9 979 479	19,27
	<i>Artikel 18 01 03 — Teilsumme</i>		8 367 300	9 979 479	19,27
	<i>Kapitel 18 01 — Teilsumme</i>		46 337 777	53 993 365	16,52
18 03 01	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen	5	450 000	450 000	0,—
	<i>Artikel 18 03 01 — Teilsumme</i>		450 000	450 000	0,—
	<i>Kapitel 18 03 — Teilsumme</i>		450 000	450 000	0,—
18 06 03	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union	5	300 000	300 000	0,—
	<i>Artikel 18 06 03 — Teilsumme</i>		300 000	300 000	0,—
	<i>Kapitel 18 06 — Teilsumme</i>		300 000	300 000	0,—
	Titel 18 — Insgesamt		47 087 777	54 743 365	16,26
19 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen				
19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	85 804 087	91 308 539	6,42
19 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	69 700 379	70 788 912	1,56
	<i>Artikel 19 01 01 — Teilsumme</i>		155 504 466	162 097 451	4,24

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Außenbeziehungen				
19 01 02 01	Externes Personal des Politikbereich Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	7 953 967	8 349 941	4,98
19 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	22 655 851	24 100 341	6,38
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	8 844 760	7 241 375	- 18,13
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	6 238 636	7 341 256	17,67
	<i>Artikel 19 01 02 — Teilsumme</i>		45 693 214	47 032 913	2,93
19 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Außenbeziehungen				
19 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	23 619 343	25 585 941	8,33
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	54 338 825	58 140 706	7,—
	<i>Artikel 19 01 03 — Teilsumme</i>		77 958 168	83 726 647	7,40
	<i>Kapitel 19 01 — Teilsumme</i>		279 155 848	292 857 011	4,91
19 02 02	Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen	5	1 223 500	1 224 000	0,04
	<i>Artikel 19 02 02 — Teilsumme</i>		1 223 500	1 224 000	0,04
	<i>Kapitel 19 02 — Teilsumme</i>		1 223 500	1 224 000	0,04
19 04 01	Europäisches Interuniversitäres Zentrum	5	1 767 000	1 802 000	1,98
	<i>Artikel 19 04 01 — Teilsumme</i>		1 767 000	1 802 000	1,98
	<i>Kapitel 19 04 — Teilsumme</i>		1 767 000	1 802 000	1,98
	Titel 19 — Insgesamt		282 146 348	295 883 011	4,87
20 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Handel				
20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	5	38 263 984	43 165 597	12,81
20 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	2 864 603	2 909 340	1,56
	<i>Artikel 20 01 01 — Teilsumme</i>		41 128 587	46 074 937	12,03

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Handel				
20 01 02 01	Externes Personal der GD Handel	5	4 657 073	4 603 899	- 1,14
20 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	931 129	990 495	6,38
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	5	4 447 896	4 169 818	- 6,25
20 01 02 12	Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	256 401	301 717	17,67
	<i>Artikel 20 01 02 — Teilsumme</i>		10 292 499	10 065 929	- 2,20
20 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Handel				
20 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel	5	10 506 656	12 095 608	15,12
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	2 233 261	2 389 514	7,—
	<i>Artikel 20 01 03 — Teilsumme</i>		12 739 917	14 485 122	13,70
	<i>Kapitel 20 01 — Teilsumme</i>		64 161 003	70 625 988	10,08
	Titel 20 — Insgesamt		64 161 003	70 625 988	10,08
21 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten				
21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	49 196 552	50 288 351	2,22
21 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	66 435 030	67 472 567	1,56
	<i>Artikel 21 01 01 — Teilsumme</i>		115 631 582	117 760 918	1,84
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten				
21 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	5 273 220	4 968 833	- 5,77
21 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	21 594 462	22 971 280	6,38

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	4 296 273	4 115 940	- 4,20
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	5 946 366	6 997 331	17,67
	<i>Artikel 21 01 02 — Teilsumme</i>		37 110 321	39 053 384	5,24
21 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten				
21 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	13 515 109	14 091 504	4,26
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	51 793 139	55 416 908	7,—
	<i>Artikel 21 01 03 — Teilsumme</i>		65 308 248	69 508 412	6,43
	<i>Kapitel 21 01 — Teilsumme</i>		218 050 151	226 322 714	3,79
	Titel 21 — Insgesamt		218 050 151	226 322 714	3,79
22 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Erweiterung				
22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	5	17 227 075	20 853 360	21,05
22 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Erweiterung — Delegationen	5	9 424 988	9 572 181	1,56
	<i>Artikel 22 01 01 — Teilsumme</i>		26 652 063	30 425 541	14,16
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Erweiterung				
22 01 02 01	Externes Personal der GD Erweiterung	5	2 344 596	2 262 224	- 3,51
22 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Erweiterung — Delegationen	5	3 063 558	3 258 884	6,38
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	5	1 599 190	1 670 203	4,44
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Erweiterung — Delegationen	5	843 597	992 696	17,67
	<i>Artikel 22 01 02 — Teilsumme</i>		7 850 941	8 184 007	4,24
22 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Erweiterung				
22 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung	5	4 630 360	5 843 405	26,20
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Erweiterung	5	7 347 775	7 861 872	7,—
	<i>Artikel 22 01 03 — Teilsumme</i>		11 978 135	13 705 277	14,42
	<i>Kapitel 22 01 — Teilsumme</i>		46 481 139	52 314 825	12,55

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
22 02 08	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern	5	250 000	p.m.	- 100,—
	<i>Artikel 22 02 08 — Teilsumme</i>		250 000	p.m.	- 100,—
	<i>Kapitel 22 02 — Teilsumme</i>		250 000	p.m.	- 100,—
	Titel 22 — Insgesamt		46 731 139	52 314 825	11,95
23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	5	11 843 614	12 872 445	8,69
	<i>Artikel 23 01 01 — Teilsumme</i>		11 843 614	12 872 445	8,69
23 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Humanitäre Hilfe				
23 01 02 01	Externes Personal der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 121 462	1 258 435	12,21
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 387 620	1 374 062	- 0,98
	<i>Artikel 23 01 02 — Teilsumme</i>		2 509 082	2 632 497	4,92
23 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	5	3 253 698	3 607 041	10,86
	<i>Artikel 23 01 03 — Teilsumme</i>		3 253 698	3 607 041	10,86
	<i>Kapitel 23 01 — Teilsumme</i>		17 606 394	19 111 983	8,55
	Titel 23 — Insgesamt		17 606 394	19 111 983	8,55
24 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	5	2 070 562	1 630 510	- 21,25
	<i>Artikel 24 01 01 — Teilsumme</i>		2 070 562	1 630 510	- 21,25
24 01 02	Externes Personal sowie Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Betrugsbekämpfung				
24 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 374	3 292	- 55,36
	<i>Artikel 24 01 02 — Teilsumme</i>		7 374	3 292	- 55,36
24 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	5	568 542	456 893	- 19,64
	<i>Artikel 24 01 03 — Teilsumme</i>		568 542	456 893	- 19,64
24 01 06	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	5	46 675 000	50 161 000	7,47
	<i>Artikel 24 01 06 — Teilsumme</i>		46 675 000	50 161 000	7,47
	<i>Kapitel 24 01 — Teilsumme</i>		49 321 478	52 251 695	5,94
24 02 04	Herkules				
24 02 04 02	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	5	375 000	375 000	0,—
	<i>Artikel 24 02 04 — Teilsumme</i>		375 000	375 000	0,—
	<i>Kapitel 24 02 — Teilsumme</i>		375 000	375 000	0,—
	Titel 24 — Insgesamt		49 696 478	52 626 695	5,90

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
25 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission				
25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	126 884 036	134 130 872	5,71
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5	7 372 000	7 726 000	4,80
	<i>Artikel 25 01 01 — Teilsumme</i>		134 256 036	141 856 872	5,66
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission				
25 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	9 445 458	8 896 661	- 5,81
25 01 02 03	Sonderberater	5	300 000	446 000	48,67
25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	8 337 066	8 988 995	7,82
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	2 800 000	3 785 000	35,18
	<i>Artikel 25 01 02 — Teilsumme</i>		20 882 524	22 116 656	5,91
25 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	34 776 377	37 585 361	8,08
	<i>Artikel 25 01 03 — Teilsumme</i>		34 776 377	37 585 361	8,08
25 01 07	Administrative Unterstützung des Juristischen Dienstes				
25 01 07 01	Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	5	1 500 000	3 000 000	100,—
	<i>Artikel 25 01 07 — Teilsumme</i>		1 500 000	3 000 000	100,—
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße				
25 01 08 01	Streitsachen	5	4 000 000	4 100 000	2,50
	<i>Artikel 25 01 08 — Teilsumme</i>		4 000 000	4 100 000	2,50
	<i>Kapitel 25 01 — Teilsumme</i>		195 414 937	208 658 889	6,78
25 02 01	Institutionen von europäischem Interesse				
25 02 01 01	Historische Archive der Europäischen Union	5	1 600 000	1 600 000	0,—
	<i>Artikel 25 02 01 — Teilsumme</i>		1 600 000	1 600 000	0,—
25 02 04	Informationen und Veröffentlichungen				
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	1 000 000	1 000 000	0,—
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters	5	2 200 000	2 200 000	0,—
	<i>Artikel 25 02 04 — Teilsumme</i>		3 200 000	3 200 000	0,—
	<i>Kapitel 25 02 — Teilsumme</i>		4 800 000	4 800 000	0,—
	Titel 25 — Insgesamt		200 214 937	213 458 889	6,61

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	152 310 536	153 182 090	0,57
	<i>Artikel 26 01 01 — Teilsumme</i>		152 310 536	153 182 090	0,57
26 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Verwaltung der Kommission				
26 01 02 01	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	11 693 402	16 420 371	40,42
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	20 623 159	24 380 399	18,22
	<i>Artikel 26 01 02 — Teilsumme</i>		32 316 561	40 800 770	26,25
26 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	41 797 385	42 923 782	2,69
	<i>Artikel 26 01 03 — Teilsumme</i>		41 797 385	42 923 782	2,69
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission				
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	2 895 000	2 869 000	- 0,90
	<i>Artikel 26 01 04 — Teilsumme</i>		2 895 000	2 869 000	- 0,90
26 01 07	Allgemeine operative Unterstützung im Sprachbereich				
26 01 07 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich	5	400 000	600 000	50,—
	<i>Artikel 26 01 07 — Teilsumme</i>		400 000	600 000	50,—
26 01 09	Administrative Unterstützung des Amts für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)				
26 01 09 01	Amt für amtliche Veröffentlichungen	5	80 322 800	80 855 000	0,66
	<i>Artikel 26 01 09 — Teilsumme</i>		80 322 800	80 855 000	0,66
26 01 10	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts				
26 01 10 01	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	5	3 000 000	2 200 000	- 26,67
	<i>Artikel 26 01 10 — Teilsumme</i>		3 000 000	2 200 000	- 26,67
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)				
26 01 11 01	Amtsblatt der Europäischen Union	5	24 400 000	27 000 000	10,66
	<i>Artikel 26 01 11 — Teilsumme</i>		24 400 000	27 000 000	10,66
26 01 20	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	5	25 041 640	25 154 000	0,45
	<i>Artikel 26 01 20 — Teilsumme</i>		25 041 640	25 154 000	0,45
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5	30 095 000	30 929 000	2,77
	<i>Artikel 26 01 21 — Teilsumme</i>		30 095 000	30 929 000	2,77
26 01 22	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)	5	55 622 834	55 464 000	- 0,29
	<i>Artikel 26 01 22 — Teilsumme</i>		55 622 834	55 464 000	- 0,29

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
26 01 23	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)	5	22 404 397	23 075 000	2,99
	<i>Artikel 26 01 23 — Teilsumme</i>		22 404 397	23 075 000	2,99
26 01 49	Automatisch übertragene Verwaltungsmittel	5	—	—	0,—
	<i>Artikel 26 01 49 — Teilsumme</i>		—	—	0,—
26 01 50	Personalpolitik und -verwaltung				
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	5 038 000	5 530 000	9,77
26 01 50 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5	2 545 000	3 341 000	31,28
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	6 575 697	6 850 000	4,17
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	800 000	950 000	18,75
26 01 50 07	Schadenersatz	5	125 000	250 000	100,—
26 01 50 11	Europäische Schulen: Luxemburg I	5	20 283 436	21 698 940	6,98
26 01 50 12	Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)	5	18 698 047	17 887 486	- 4,34
26 01 50 13	Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)	5	18 009 579	18 005 291	- 0,02
26 01 50 14	Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)	5	17 314 773	17 175 367	- 0,81
26 01 50 15	Europäische Schulen: München (D)	5	920 837	1 041 149	13,07
26 01 50 16	Europäische Schulen: Varese (I)	5	7 718 812	8 144 625	5,52
26 01 50 17	Europäische Schulen: Karlsruhe (D)	5	3 168 188	3 396 884	7,22
26 01 50 18	Europäische Schulen: Culham (UK)	5	5 662 274	5 380 773	- 4,97
26 01 50 19	Europäische Schulen: Bergen (NL)	5	6 011 089	5 402 459	- 10,13
26 01 50 20	Europäische Schulen: Mol (B)	5	6 288 313	6 257 630	- 0,49
26 01 50 21	Europäische Schulen: Alicante (E)	5	5 959 779	6 129 951	2,86
26 01 50 22	Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)	5	5 314 347	5 118 511	- 3,69
26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	5	7 192 497	5 675 886	- 21,09
26 01 50 24	Europäische Schulen: Luxemburg II	5	4 458 029	4 001 242	- 10,25
	<i>Artikel 26 01 50 — Teilsumme</i>		142 083 697	142 237 194	0,11
	<i>Kapitel 26 01 — Teilsumme</i>		612 689 850	627 289 836	2,38
	Titel 26 — Insgesamt		612 689 850	627 289 836	2,38
27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Haushalt	5	39 589 145	43 251 414	9,25
	<i>Artikel 27 01 01 — Teilsumme</i>		39 589 145	43 251 414	9,25
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Haushalt				
27 01 02 01	Externes Personal der GD Haushalt	5	4 941 547	4 903 508	- 0,77
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	2 255 504	2 354 336	4,38
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	5	6 452 629	5 676 521	- 12,03

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	14 512 648	12 449 021	- 14,22
	<i>Artikel 27 01 02 — Teilsumme</i>		28 162 328	25 383 386	- 9,87
27 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Haushalt	5	10 857 420	12 119 655	11,63
	<i>Artikel 27 01 03 — Teilsumme</i>		10 857 420	12 119 655	11,63
27 01 04	Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereich Haushalt	5	280 000	300 000	7,14
	<i>Artikel 27 01 04 — Teilsumme</i>		280 000	300 000	7,14
27 01 12	Rechnungsführung				
27 01 12 01	Finanzkosten	5	1 770 000	1 770 000	0,—
	<i>Artikel 27 01 12 — Teilsumme</i>		1 770 000	1 770 000	0,—
	<i>Kapitel 27 01 — Teilsumme</i>		80 658 893	82 824 455	2,68
	Titel 27 — Insgesamt		80 658 893	82 824 455	2,68
28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Audit	5	7 039 911	7 637 651	8,49
	<i>Artikel 28 01 01 — Teilsumme</i>		7 039 911	7 637 651	8,49
28 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Audit				
28 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs Audit	5	1 009 083	929 485	- 7,89
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Audit	5	631 881	753 472	19,24
	<i>Artikel 28 01 02 — Teilsumme</i>		1 640 964	1 682 957	2,56
28 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Audit	5	1 926 491	2 140 176	11,09
	<i>Artikel 28 01 03 — Teilsumme</i>		1 926 491	2 140 176	11,09
	<i>Kapitel 28 01 — Teilsumme</i>		10 607 366	11 460 784	8,05
	Titel 28 — Insgesamt		10 607 366	11 460 784	8,05
29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Statistik	5	51 184 291	55 008 245	7,47
	<i>Artikel 29 01 01 — Teilsumme</i>		51 184 291	55 008 245	7,47
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Statistik				
29 01 02 01	Externes Personal	5	6 120 928	5 742 983	- 6,17
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 041 320	5 709 331	- 5,50
	<i>Artikel 29 01 02 — Teilsumme</i>		12 162 248	11 452 314	- 5,84
29 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Statistik	5	14 057 634	15 414 086	9,65
	<i>Artikel 29 01 03 — Teilsumme</i>		14 057 634	15 414 086	9,65
	<i>Kapitel 29 01 — Teilsumme</i>		77 404 173	81 874 645	5,78
	Titel 29 — Insgesamt		77 404 173	81 874 645	5,78

KOMMISSION
RUBRIK V

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2006	Veränderung 2006/2005 (in %)
30 01 13	Versorgungsbezüge				
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	1 755 000	2 517 000	43,42
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener	5	3 889 000	4 086 000	5,07
30 01 13 03	Anwendung des Berichtigungskoeffizienten	5	860 000	742 000	- 13,72
30 01 13 04	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5	37 222 000	29 905 000	- 19,66
30 01 13 05	Krankenversicherung	5	1 323 000	1 042 000	- 21,24
30 01 13 06	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	5	3 290 000	2 135 000	- 35,11
30 01 13 07	Ruhegehälter und Abgangsgelder	5	760 612 000	820 877 000	7,92
30 01 13 09	Krankenversicherung	5	26 185 000	27 311 000	4,30
30 01 13 11	Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	64 635 000	56 630 000	- 12,38
	<i>Artikel 30 01 13 — Teilsumme</i>		899 771 000	945 245 000	5,05
	<i>Kapitel 30 01 — Teilsumme</i>		899 771 000	945 245 000	5,05
	Titel 30 — Insgesamt		899 771 000	945 245 000	5,05
31 01 42	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	5	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 31 01 42 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.	0,—
31 01 43	Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung	5	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 31 01 43 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.	0,—
	<i>Kapitel 31 01 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.	0,—
	Titel 31 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—
	Ausgaben — Insgesamt		3 948 471 498	4 147 892 391	5,05

In der Spalte „Haushaltsplan 2005“ ist ein unter Titel 31 „Reserven“ aufgenommener Betrag von 8 155 789 Euro zu dem Gesamtbetrag in der Tabelle hinzuzufügen.

In der Spalte „Entwurf des Haushaltsplans 2006“ ist ein unter Titel 31 „Reserven“ aufgenommener Betrag von 1 100 000 Euro zu dem Gesamtbetrag in der Tabelle hinzuzufügen.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 823 000	2 080 000	2 565 365,21
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	255 000	273 000	223 579,55
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	3 078 000	2 353 000	2 788 944,76
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 927 000	2 792 000	2 574 815,13
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	3 927 000	2 792 000	2 574 815,13
	Titel 4 Insgesamt	7 005 000	5 145 000	5 363 759,89

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 823 000	2 080 000	2 565 365,21

Aufkommen der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts für Veröffentlichungen einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Aufkommen der monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amts für Veröffentlichungen einbehaltenen befristeten Abgabe.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
255 000	273 000	223 579,55

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
3 927 000	2 792 000	2 574 815,13

Gesamtheit der Beiträge des Personals des Amtes für Veröffentlichungen zur Finanzierung der Versorgungsordnung dar; diese Beiträge werden gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der monatlich von den Bezügen einbehalten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE,
VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
 AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL A2
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A2 01			
A2 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	46 303 800	44 968 400	36 183 350,—
A2 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
A2 01 02 01	Externes Forschungspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	5 217 200	4 638 600	9 038 293,83
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	743 900	693 800	687 260,25
	<i>Artikel A2 01 02 Insgesamt</i>	5 961 100	5 332 400	9 725 554,08
A2 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	15 987 000	15 872 000	15 476 033,51
A2 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
A2 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
A2 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	565 300	447 700	432 506,46
A2 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	19 200	19 200	14 932,86
A2 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	17 218,56
	KAPITEL A2 01 INSGESAMT	68 869 400	66 672 700	61 849 595,47
	KAPITEL A2 02			
A2 02 01	Redaktionelle Dienste			
A2 02 01 01	Redaktionelle Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	315 000	171 697,—
	<i>Artikel A2 02 01 Insgesamt</i>	315 000	315 000	171 697,—
A2 02 02	Amtsblatt: L- und C-Reihe			
A2 02 02 01	Amtsblatt: L- und C-Reihe			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	13 936,81
	<i>Artikel A2 02 02 Insgesamt</i>	20 000	20 000	13 936,81

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)
KAPITEL A2 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
A2 02 03	Rechtsdatenbanken			
A2 02 03 01	Rechtsdatenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	4 041 000	4 041 000	2 371 702,99
	<i>Artikel A2 02 03 Insgesamt</i>	4 041 000	4 041 000	2 371 702,99
A2 02 04	Multimedia-Produkte			
A2 02 04 01	Multimedia-Produkte			
	Nichtgetrennte Mittel	677 000	677 000	469 351,23
	<i>Artikel A2 02 04 Insgesamt</i>	677 000	677 000	469 351,23
A2 02 05	Allgemeine Veröffentlichungen			
A2 02 05 01	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 151 000	1 201 000	799 706,86
	<i>Artikel A2 02 05 Insgesamt</i>	1 151 000	1 201 000	799 706,86
A2 02 06	Vertrieb			
A2 02 06 01	Vertrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	5 781 600	7 396 100	12 137 838,67
	<i>Artikel A2 02 06 Insgesamt</i>	5 781 600	7 396 100	12 137 838,67
	KAPITEL A2 02 INSGESAMT	11 985 600	13 650 100	15 964 233,56
	KAPITEL A2 10			
A2 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A2 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A2 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A2 Insgesamt	80 855 000	80 322 800	77 813 829,03
	GESAMTBETRAG	80 855 000	80 322 800	77 813 829,03

KOMMISSION
 AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL A2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A2 01 01 *Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
46 303 800	44 968 400	36 183 350,—

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A2 01 02 01 Externes Forschungspersonal

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 217 200	4 638 600	9 038 293,83

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV dieser Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte bzw. Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die zusätzlichen Leistungen im Bereich Textkorrektur, die Ausgaben für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie damit zusammenhängende Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
743 900	693 800	687 260,25

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- erstattungsfähig sind Aufwendungen, die vorauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 02 (Fortsetzung)

A2 01 02 11 (Fortsetzung)

- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A2 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
15 987 000	15 872 000	15 476 033,51

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A2 01 03** (Fortsetzung)

- Ausführung von Umbauarbeiten wie die Änderung der inneren Aufteilung der Gebäude, Änderungen technischer Einrichtungen und anderer Facharbeiten der Schlosserei, Elektrotechnik, Sanitärinstallation, Anstreicherei, Bodenbedeckung usw. sowie die Kosten für die Änderungen der zugehörigen Netzausstattung des Gebäudes und die entsprechenden Aufwendungen für das Material solcher Umbauten (vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 300 000 EUR sowie zur Rationalisierung der Ausgaben erkundigt sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission nach den jeweils erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) bei ähnlichen Aufträgen),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie der zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechner, Terminals, PC, Peripheriegeräte sowie für deren Betrieb erforderliches Anschlusszubehör und Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten und jeglicher sonstigen elektronischen Büroausstattung,

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 03 (Fortsetzung)

- Installation, Konfigurierung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,
- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Werkstattbedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im Schriftverkehr, für den Versand von Postpaketen sowie anderen Sendungen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die Mittel dieses Artikels decken nicht die Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Druckerei und der Vertriebsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 35 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 08 **Gerichtskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 000	1 000	0,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A2 01 12 **Finanzkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A2 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
565 300	447 700	432 506,46

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen Mittel zu veranschlagen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A2 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
19 200	19 200	14 932,86

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

A2 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 000	32 000	17 218,56

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

A2 02 01 Redaktionelle Dienste

A2 02 01 01 Redaktionelle Dienste

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
315 000	315 000	171 697,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Redaktionelle Dienste“, insbesondere:

- Kosten für die Herstellung von Katalogen, einschließlich Auswertung von Dokumentation, Abfassung, Eingabe und Überprüfung der bibliografischen Vermerke, die zur Einrichtung der Datenbanken über Veröffentlichungen der Europäischen Union erforderlich sind,
- Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

A2 02 02 Amtsblatt: L- und C-Reihe

A2 02 02 01 Amtsblatt: L- und C-Reihe

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
20 000	20 000	13 936,81

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Amtsblatt L und C“, insbesondere der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Aufwendungen für die Erhaltung der Referenzdokumente und -unterlagen, insbesondere des *Amtsblatts der Europäischen Union*.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

A2 02 03 Rechtsdatenbanken

A2 02 03 01 Rechtsdatenbanken

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 041 000	4 041 000	2 371 702,99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Rechtsdatenbanken“, insbesondere die Kosten für den Aufbau und die Verbreitung der Datenbanken CELEX und EUR-Lex, vor allem der Kosten für Dokumentenanalyse, Dateneingabe, Aufbau und Betrieb von DV-Systemen, gegebenenfalls Übersetzungen, Abfassung und Herstellung von Benutzerunterlagen sowie Konzeption und Herstellung von Unterprodukten und zugehöriger elektronischer Dienste (außerhalb des Amtsblatts).

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**A2 02 03** (Fortsetzung)

A2 02 03 01 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 230 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

A2 02 04 Multimedia-Produkte

A2 02 04 01 Multimedia-Produkte

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
677 000	677 000	469 351,23

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Multimedia-Produkte“, insbesondere:

- die Kosten für die Konzeption und Entwicklung von organgemeinsamen Instrumenten zur Einrichtung, Datenversorgung und laufenden Aktualisierung von Multimedia-Produkten wie CD-ROM, Internet-Seiten usw. sowie für die Festlegung von Normen, die Abfassung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Anleitungen und die Bereitstellung entsprechender technischer Unterstützung,
- die Kosten für Unterstützungsleistungen, die das Amt für die Organe, Agenturen und Einrichtungen erbringt, die auf elektronischem Wege veröffentlichen, sowie der Ausgaben für Studien und die Entwicklung von Prototypen für gemeinsame Dienste, für deren Einführung, Betrieb und Wartung und entsprechende Werbemaßnahmen,
- der Kosten für die Herstellung von Multimedia-Publikationen.

Ein Teil der Mittel ist für die Umstellung auf diese neuen gemeinsamen Dienste bestimmt. Je nach Art der Nachfrage können sich die Gemeinschaftsorgane an der Finanzierung der betreffenden Arbeiten beteiligen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

A2 02 05 Allgemeine Veröffentlichungen

A2 02 05 01 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 151 000	1 201 000	799 706,86

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Allgemeine Veröffentlichungen“, insbesondere:

- der Kosten für Druckereianlagen,
- der Kosten für Erstausrüstung, Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Material für die Anlagen zur Herstellung von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger), einschließlich der Kosten für verschiedene Arbeitsgeräte,
- der Kosten für Studien, Dokumentation und Schulungen im Zusammenhang mit den Geräten,
- der Kosten zur Anmietung von industriellen Fotokopiermaschinen und technischen Anlagen für die verschiedenen Werkstätten, einschließlich der Kosten für Betriebsstoffe,
- der Kosten für den Ankauf von Papier und weiteren Erzeugnissen,
- der Kosten für die Herstellung von Publikationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 130 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

A2 02 06 Vertrieb

A2 02 06 01 Vertrieb

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 781 600	7 396 100	12 137 838,67

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Vertrieb“, insbesondere:

- die Kosten für die Lagerung der Veröffentlichungen (Einlagerung, Eingänge/Abgänge, verschiedene Dienstleistungen usw.),
- die Kosten für Verpackung und Adressierung (Maschinen, Anlagen, Verbrauchsmaterial, Handhabung usw.),
- Versandkosten (Porto, Beförderung, Pendelverkehr usw.),
- Verbreitung (gebührenfrei und -pflichtig) auf elektronischem Weg: „EU-Bookshops“, Veröffentlichungen auf Antrag, für Neuauflagen und Koeditionen usw.,
- die Kosten für den Erwerb und die Pflege von Anschriftenlisten (Anlegen, Erfassen/Codieren, Aktualisieren usw.),
- die Kosten für Werbung und Marketing (Messen, Kataloge, Prospekte, Anzeigen, Marktforschung usw.) für die Veröffentlichungen und Verlagsprodukte,
- die Kosten für die Information und die Unterstützung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Produkte (alle Datenträger), die das Amt für Veröffentlichungen vertreibt,
- die Betreuung des Vertriebsnetzes,
- spezielle Bibliothekenausstattung (Karteikästen, Regale, Möbel, Kataloge usw.).

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)**A2 02 06** (Fortsetzung)

A2 02 06 01 (Fortsetzung)

Die Postgebühren für die Verwaltungskorrespondenz fallen nicht unter diesen Posten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 750 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

KAPITEL A2 10 — RESERVEN**A2 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 534 350	2 471 000	2 061 734,66
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	203 905	124 000	165 672,98
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 738 255	2 595 000	2 227 407,64
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	2 299 969	2 032 000	1 772 264,06
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	2 299 969	2 032 000	1 772 264,06
	Titel 4 Insgesamt	5 038 224	4 627 000	3 999 671,70

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 534 350	2 471 000	2 061 734,66

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
203 905	124 000	165 672,98

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 299 969	2 032 000	1 772 264,06

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE,
VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*****6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen**

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	20 000,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3
VERWALTUNGS-AUSGABEN DES AMTS FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A3 01			
A3 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	32 088 000		
A3 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
A3 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	2 628 000		
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 607 000		
	Artikel A3 01 02 Insgesamt	5 235 000		
A3 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	10 898 000		
A3 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
A3 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
A3 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000		
A3 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
A3 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000		
	KAPITEL A3 01 INSGESAMT	48 239 000		
	KAPITEL A3 02			
A3 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 172 000		
A3 02 02	Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000		
A3 02 03	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000		
	KAPITEL A3 02 INSGESAMT	1 722 000		

TITEL A3

VERWALTUNGS-AUSGABEN DES AMTS FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A3 01 01 *Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 088 000		

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 4 624 664 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A3 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 628 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche Dolmetscher und andere nichtständige Dolmetscher, die vom SCIC für die vom Amt anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können, sowie die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten und für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

A3 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 607 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie keine Untersuchungen oder Maßnahmen im Rahmen der Betrugsbekämpfung betreffen und nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,
- Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 02 (Fortsetzung)

A3 01 02 11 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
 - die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 120 476 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A3 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
10 898 000		

Veranschlagt sind Mittel für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

- den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolicen für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 03 (Fortsetzung)

- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),
- technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,
 - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,
- die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 03 (Fortsetzung)

- Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Telegrafie, Fernschreiber, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A3 01 08 **Gerichtskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A3 01 12 **Finanzkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A3 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 000		

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A3 01 50 (Fortsetzung)

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigter Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A3 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

A3 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 000		

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

A3 02 01 **Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 172 000		

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt:

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,
- bei den nationalen Prüfinstanzen sämtliche Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein gemeinschaftliches Eingreifen geboten ist,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN (Fortsetzung)

A3 02 01 (Fortsetzung)

- Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der nationalen Ermittlungsbeamten und Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen — soweit eine Ermittlung dies rechtfertigt,
- die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,
- die vom OLAF im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2154/2002 (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280.

A3 02 02 **Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
100 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

A3 02 03 **Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
450 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN (Fortsetzung)

A3 02 03 (Fortsetzung)

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem von der Kommission festgestellten Demokratiedefizit zwischen Gemeinschaftsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen, für das ein entsprechender Aktionsplan entwickelt wurde.

Die Kommunikationsstrategie muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

A3 03 01 *Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
200 000		

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, für die Teilnahme an Konferenzen usw.,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 10 — RESERVEN

A3 10 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A3 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.		

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	510 000	263 000	378 420,89
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	39 000	1 000	27 236,36
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	549 000	264 000	405 657,25
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	814 000	251 000	407 188,60
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	814 000	251 000	407 188,60
	Titel 4 Insgesamt	1 363 000	515 000	812 845,85

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
510 000	263 000	378 420,89

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Personalauswahl einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
39 000	1 000	27 236,36

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
814 000	251 000	407 188,60

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amts für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER
BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2006 und 2005) und Ausgaben (2004)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
A4	EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL			
A4 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	14 874 500	14 713 800	11 645 966,21
A4 02	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	6 888 500	6 994 840	6 800 693,60
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG	3 391 000	3 333 000	0,—
A4 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 Insgesamt	25 154 000	25 041 640	18 446 659,81
	GESAMTBETRAG	25 154 000	25 041 640	18 446 659,81

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL A4
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN INTERINSTITUT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A4 01			
A4 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	7 705 000	7 200 700	5 504 483,90
A4 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
A4 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	1 519 000	1 747 300	1 490 106,69
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 377 500	1 707 000	1 212 200,—
	<i>Artikel A4 01 02 Insgesamt</i>	2 896 500	3 454 300	2 702 306,69
A4 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 241 000	4 018 800	3 439 175,62
A4 01 08	Streitsachen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	40 000	0,—
	KAPITEL A4 01 INSGESAMT	14 874 500	14 713 800	11 645 966,21
	KAPITEL A4 02			
A4 02 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten			
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren			
	Nichtgetrennte Mittel	6 800 000	6 901 000	6 760 693,60
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	70 340	0,—
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	23 500	23 500	40 000,—
	<i>Artikel A4 02 01 Insgesamt</i>	6 888 500	6 994 840	6 800 693,60
	KAPITEL A4 02 INSGESAMT	6 888 500	6 994 840	6 800 693,60

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG INTERIN
KAPITEL A4 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A4 03			
A4 03 01	Europäische Verwaltungsakademie			
A4 03 01 01	Managementfortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 265 000	2 225 000	0,—
A4 03 01 02	Schulung bei Dienstantritt			
	Nichtgetrennte Mittel	577 000	568 000	0,—
A4 03 01 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens			
	Nichtgetrennte Mittel	549 000	540 000	0,—
	<i>Artikel A4 03 01 Insgesamt</i>	3 391 000	3 333 000	0,—
	KAPITEL A4 03 INSGESAMT	3 391 000	3 333 000	0,—
	KAPITEL A4 10			
A4 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 10 02	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A4 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 Insgesamt	25 154 000	25 041 640	18 446 659,81
	GESAMTBETRAG	25 154 000	25 041 640	18 446 659,81

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A4 01 01 *Ausgaben für Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 705 000	7 200 700	5 504 483,90

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamte im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A4 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 519 000	1 747 300	1 490 106,69

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Besoldung der Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und die Besoldung der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der vorgenannten Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und die Deckung der in Titel IV beschriebenen sozialen Sicherung der Vertragsbediensteten sowie die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
1 377 500	1 707 000	1 212 200,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 02 (Fortsetzung)

A4 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial,
- die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die vom gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A4 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 241 000	4 018 800	3 439 175,62

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 03 (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
 - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - die Beschaffung von Fahrzeugen,
 - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
 - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Daten-netzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

Diese Mittel decken auch sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

(Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln.)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A4 01 08 *Streitsachen*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A4 01 12 *Finanzkosten*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A4 01 50 *Personalpolitik und -management*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

A4 01 51 *Infrastrukturpolitik und -management*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A4 01 60** *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
32 000	40 000	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**A4 02 01** *Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten*

A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
6 800 000	6 901 000	6 760 693,60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 sowie 33 des Anhangs III.

A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
65 000	70 340	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amtes eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
23 500	23 500	40 000,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG**A4 03 01** *Europäische Verwaltungsakademie*

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)

A4 03 01 (Fortsetzung)

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

A4 03 01 01 Managementfortbildung

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
2 265 000	2 225 000	0,—

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Personalqualifikation und -verwaltung, Strategie).

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

A4 03 01 02 Schulung bei Dienstantritt

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
577 000	568 000	0,—

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG (Fortsetzung)

A4 03 01 (Fortsetzung)

A4 03 01 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
549 000	540 000	0,—

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstieg in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN

A4 10 01 *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Haushaltsordnung auf andere — operative — Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 10 02 *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	1 226 000	765 000	1 143 811,40
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	98 000	13 000	89 208,22
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	1 324 000	778 000	1 233 019,62
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	2 109 000	807 000	1 324 872,29
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	2 109 000	807 000	1 324 872,29
	Titel 4 Insgesamt	3 433 000	1 585 000	2 557 891,91

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 226 000	765 000	1 143 811,40

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
98 000	13 000	89 208,22

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 109 000	807 000	1 324 872,29

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

TITEL 6**GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A5 01			
A5 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	17 647 000	18 278 000	17 211 147,32
A5 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
A5 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	5 212 000	4 106 000	6 538 023,53
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	292 000	288 000	176 994,—
	<i>Artikel A5 01 02 Insgesamt</i>	5 504 000	4 394 000	6 715 017,53
A5 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 778 000	7 423 000	6 690 968,—
A5 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A5 01 INSGESAMT	30 929 000	30 095 000	30 617 132,85
	KAPITEL A5 10			
A5 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 10 02	Reserve für unvorhergesehene Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A5 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A5 Insgesamt	30 929 000	30 095 000	30 617 132,85
	GESAMTBETRAG	30 929 000	30 095 000	30 617 132,85

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A5 01 01 *Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
17 647 000	18 278 000	17 211 147,32

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben*

A5 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 212 000	4 106 000	6 538 023,53

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Besoldung der Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und die Besoldung der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der vorgenannten Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und die Deckung der in Titel IV beschriebenen sozialen Sicherung der Vertragsbediensteten sowie die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
 AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 02 (Fortsetzung)

A5 01 02 01 (Fortsetzung)

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
292 000	288 000	176 994,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**A5 01 02** (Fortsetzung)

A5 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A5 01 03**Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
7 778 000	7 423 000	6 690 968,—

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datenetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 03 (Fortsetzung)

- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 08 **Gerichtskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A5 01 12 **Finanzkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A5 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A5 01 50 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A5 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A5 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

A5 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 10 02 **Reserve für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KOMMISSION
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 318 000	983 000	1 693 789,35
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	186 000	2 000	125 309,78
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 504 000	985 000	1 819 099,13
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 888 000	1 043 000	2 148 665,62
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	3 888 000	1 043 000	2 148 665,62
	Titel 4 Insgesamt	6 392 000	2 028 000	3 967 764,75

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
2 318 000	983 000	1 693 789,35

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
186 000	2 000	125 309,78

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
3 888 000	1 043 000	2 148 665,62

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER
BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6

AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A6 01			
A6 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	30 115 000	31 154 000	29 737 500,67
A6 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
A6 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	12 906 000	12 674 000	10 838 604,54
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	486 000	481 000	342 291,—
	<i>Artikel A6 01 02 Insgesamt</i>	13 392 000	13 155 000	11 180 895,54
A6 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	11 957 000	11 313 834	13 441 956,98
A6 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A6 01 INSGESAMT	55 464 000	55 622 834	54 360 353,19
	KAPITEL A6 10			
A6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A6 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A6 Ingesamt	55 464 000	55 622 834	54 360 353,19
	GESAMTBETRAG	55 464 000	55 622 834	54 360 353,19

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6

AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A6 01 01 *Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
30 115 000	31 154 000	29 737 500,67

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben*

A6 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
12 906 000	12 674 000	10 838 604,54

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und die Dienstbezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der genannten Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und der Beitrag zur Regelung für die soziale Sicherung der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 02 (Fortsetzung)

A6 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
486 000	481 000	342 291,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 02 (Fortsetzung)

A6 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 5 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A6 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
11 957 000	11 313 834	13 441 956,98

Für das Amt ist Folgendes veranschlagt:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL**KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A6 01 03** (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeschützen, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtshelfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datenetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 03 (Fortsetzung)

- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 250 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 08 **Gerichtskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater sowie der Ausgaben, die dem Amt vom EuGH oder anderen Gerichten angelastet werden.

A6 01 12 **Finanzkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A6 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- eine Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A6 01 50 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A6 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A6 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementkosten für Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

A6 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	929 000	913 000	817 467,02
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	p.m.
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	69 000	38 000	57 293,74
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	998 000	951 000	874 760,76
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 284 000	878 000	880 831,47
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	1 284 000	878 000	880 831,47
	Titel 4 Insgesamt	2 282 000	1 829 000	1 755 592,23

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
929 000	913 000	817 467,02

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
69 000	38 000	57 293,74

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
1 284 000	878 000	880 831,47

Diese Einnahmen stellen die Gesamtheit der Beiträge des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung dar; diese Beiträge werden gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der monatlich von den Bezügen einbehalten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 6**BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER
BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
p.m.	p.m.	p.m.

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
	KAPITEL A7 01			
A7 01 01	Personal im aktiven Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	13 167 000	13 319 000	12 487 195,20
A7 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben			
A7 01 02 01	Externes Forschungspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	4 306 000	3 762 397	2 941 996,57
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	358 000	319 000	354 946,75
	<i>Artikel A7 01 02 Insgesamt</i>	4 664 000	4 081 397	3 296 943,32
A7 01 03	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 192 000	4 953 000	4 982 576,35
A7 01 08	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 12	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 50	Personalpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	52 000	51 000	48 562,—
A7 01 51	Infrastrukturpolitik und -management			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 60	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A7 01 INSGESAMT	23 075 000	22 404 397	20 815 276,87
	KAPITEL A7 10			
A7 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

A7 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
13 167 000	13 319 000	12 487 195,20

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A7 01 02 01 Externes Forschungspersonal

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
4 306 000	3 762 397	2 941 996,57

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV dieser Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte bzw. Bediensteten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 02 (Fortsetzung)

A7 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen als Aushilfe sowie für intellektuelle Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
358 000	319 000	354 946,75

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 02 (Fortsetzung)

A7 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A7 01 03

Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
5 192 000	4 953 000	4 982 576,35

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolizen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Werkstätten benötigtes Material,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 03 (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datenetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 03 (Fortsetzung)

- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 08 **Gerichtskosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Artikels decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A7 01 12 **Finanzkosten**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A7 01 50 **Personalpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
52 000	51 000	48 562,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

A7 01 50 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A7 01 51 **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A7 01 60 **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

A7 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2006	Mittel 2005	Ausgaben 2004
p.m.	p.m.	0,—

STRUKTURFONDS

KOMMISSION
STRUKTURFONDS

STRUKTURFONDS

Übersicht über die zulässigen Mittelübertragungen gemäß Artikel 158 der Haushaltsordnung

		Verpflichtungsermächtigungen				
		Beschäftigung und Soziales	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Fischerei	Regionalpolitik	Insgesamt
		04 01 04/04 02	05 01 04/05 04 02	11 01 04/11 06	13 01 04/13 02/13 03	
Ziel-1-Programme	B2-1 0 0 bis B2-1 0 3	X	X	X	X	X
PEACE-Programme	B2-1 0 4 1	X	X	X	X	X
Abschluss „Ziel 1“	B2-1 0 5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Ziel-2-Programme	B2-1 1 0 bis B2-1 1 1	X	p.m.		X	X
Abschluss „Ziel 2“	B2-1 1 2	p.m.			p.m.	p.m.
Abschluss Gemeinschaftsinitiativen	B2-1 4 4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

		Zahlungsermächtigungen				
		Beschäftigung und Soziales	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Fischerei	Regionalpolitik	Insgesamt
		04 01 04/04 02	05 01 04/05 04 02	11 01 04/11 06	13 01 04/13 02/13 03	
Ziel-1-Programme	B2-1 0 0 bis B2-1 0 3	X	X	X	X	X
PEACE-Programme	B2-1 0 4 1	X	X	X	X	X
Abschluss „Ziel 1“	B2-1 0 5	X	X	X	X	X
Ziel-2-Programme	B2-1 1 0 bis B2-1 1 1	X	X		X	X
Abschluss „Ziel 2“	B2-1 1 2	X			X	X
Abschluss Gemeinschaftsinitiativen	B2-1 4 4	X	X	X	X	X

Zusätzlich zu den Mittelübertragungen innerhalb einer bestimmten Tätigkeit sind auch Übertragungen zwischen den verschiedenen Artikeln und Posten jeder der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Linien möglich, die der Verwirklichung ein und desselben Ziels gewidmet sind.

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					Zahlungsermächtigungen				
	Maßnahmen	Forschungs- personal	Externes Personal	Sonstiges (1)	Insgesamt	Maßnahmen	Forschungs- personal	Externes Personal	Sonstiges (2)	Insgesamt
Direkte Aktionen										
EG-Programm	31,078	122,043	18,078	53,197	224,396	30,593	122,043	18,078	53,197	223,911
Euratom-Programm	7,528	48,183	5,492	25,001	86,204	7,170	48,183	5,492	25,001	85,846
Abschluss früherer Aktionen						2,804				2,804
Direkte Aktionen insgesamt	38,606	170,226 (3)	23,570 (4)	78,198 (5)	310,600	40,567	170,226 (6)	23,570 (7)	78,198 (8)	312,561
Indirekte Aktionen										
EG-Programm										
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	3 696,486	150,742 (9)	41,458 (10)	73,760 (11)	3 962,446 (12)	2 830,756	150,742 (13)	41,458 (14)	73,760 (15)	3 096,716 (16)
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	751,792				751,792	603,942				603,942
Indirekte Aktionen EG-Programm insgesamt	4 448,278	150,742	41,458	73,760	4 714,238	3 434,698	150,742	41,458	73,760	3 700,658
Euratom-Programm	241,841	32,018	1,509	6,019	281,387	208,050	32,018	1,509	6,019	247,596
Abschluss früherer Aktionen						759,698				759,698
Indirekte Aktionen insgesamt	4 690,119	182,760	42,967	79,779	4 995,625	4 402,606	182,760	42,967	79,779	4 708,112
Forschung EU-25 insgesamt	4 728,725	352,986	66,537	157,977	5 306,225	4 443,173	352,986	66,537	157,977	5 020,673

(1) Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.

(2) Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.

(3) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(4) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(5) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(6) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(7) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(8) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

(9) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(10) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(11) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(12) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(13) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(14) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(15) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

(16) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					Zahlungsermächtigungen					Insgesamt	
	2003	2004	2005	2006	Insgesamt	2003	2004	2005	2006 und folgende Haushaltsjahre	Insgesamt		
Direkte Aktionen												
<i>EG-Programm</i>												
Personal und Durchführungsmittel	157,085	179,997	187,034	193,318	717,434 ⁽¹⁾	142,872	190,843	187,034	196,685	717,434 ⁽²⁾		
Direkte operative Mittel	27,915	29,073	29,500	31,078	117,566	11,166	23,798	32,277	50,325	117,566		
<i>EG-Programm insgesamt</i>	185,000	209,070	216,534	224,396	835,000	154,038	214,641	219,311	247,010	835,000		
<i>Euratom-Programm</i>												
Personal und Durchführungsmittel	63,744	72,913	75,366	78,676	290,699 ⁽³⁾	55,609	79,121	75,366	80,603	290,699 ⁽⁴⁾		
Direkte operative Mittel	6,856	6,917	7,000	7,528	28,301	3,207	6,643	7,484	10,967	28,301		
<i>Euratom-Programm insgesamt</i>	70,600	79,830	82,366	86,204	319,000	58,816	85,764	82,850	91,570	319,000		
Direkte Aktionen insgesamt	255,600	288,900	298,900	310,600	1 154,000	212,854	300,405	302,161	338,580	1 154,000		
Indirekte Aktionen												
<i>EG-Programm</i>												
Verwaltungsmittel	220,966	232,085	250,898	265,960	969,909	203,945	272,710	250,898	242,356	969,909		
Operative Mittel												
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	2 845,970	3 296,133	3 556,125	3 696,486	13 394,714	504,430	1 388,788	1 799,149	9 701,597	13 394,714		
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	540,900	739,733	672,177	751,792	2 704,602	81,500	339,000	323,400	1 960,702	2 704,602		
<i>Operative Mittel</i>	3 386,870	4 035,866	4 228,302	4 448,278	16 099,316	585,930	1 727,788	2 123,299	11 662,299	16 099,316		
<i>Spezifische Programme (EG) insgesamt</i>	3 607,836	4 267,951	4 479,200	4 714,238	17 069,225	789,875	2 000,498	2 374,197	11 904,655	17 069,225		
<i>Euratom-Programm</i>												
Verwaltungsmittel	34,464	37,149	39,117	39,546	150,276	34,320	41,980	39,117	34,859	150,276		
Operative Mittel	190,100	221,000	229,783	241,841	882,724	85,700	136,200	142,500	518,324	882,724		
<i>Euratom-Programm insgesamt</i>	224,564	258,149	268,900	281,387	1 033,000	120,020	178,180	181,617	553,183	1 033,000		
Indirekte Aktionen insgesamt	3 832,400	4 526,100	4 748,100	4 995,625	18 102,225	909,895	2 178,678	2 555,814	12 457,838	18 102,225		
Forschung EU-25 insgesamt	4 088,000	4 815,000	5 047,000	5 306,225	19 256,225	1 122,749	2 479,083	2 857,975	12 796,418	19 256,225		

⁽¹⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽²⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽³⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

⁽⁴⁾ 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Entsprechend dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen gemeinschaftspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Rubriken 3, 4 und 5 der Finanziellen Vorausschau; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines „Proportionalitätsfaktors“ berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch das BIP zu Marktpreisen aller EG-Mitgliedstaaten, zuzüglich des BIP des jeweiligen EFTA-Staates, dividiert wird.

Für 2006 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,06 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2004).

Die Finanzbeiträge werden nicht formell budgetiert; vielmehr ist bei jeder Haushaltslinie, die Tätigkeiten beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, „informationshalber“ eine Referenz zum EFTA-Beitrag angegeben. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gemeinschaftshaushalt sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Die Gesamtbeteiligung der EFTA am operativen Teil des Haushaltsplans 2006, ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen, wird auf rund 138 Millionen EUR veranschlagt. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Politiken unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Mittelbeträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; die betreffenden Zahlenangaben sind daher als vorläufig zu betrachten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan ABB	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen (1)	Zahlungs- ermächtigungen (1)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungs- ermächtigungen
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs (2)	163 429 436	163 429 436	477 384	477 384
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs (2)	172 645 780	172 645 780	1 067 000	1 067 000
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs (2)	425 001 200	425 001 200	760 000	760 000
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters (2)	2 200 000	2 200 000	33 000	33 000
	Verwaltungsteil Insgesamt	763 276 416	763 276 416	2 337 384	2 337 384
01 04 05	Programm für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der KMU (3)	91 500 000	90 000 000	1 884 900	1 854 000
01 04 06	Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)	p.m.	1 200 000	p.m.	24 720
02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben (3)	6 800 000	6 800 000	140 080	140 080
02 01 04 05	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc) — Verwaltungsausgaben (3)	720 000	720 000	14 832	14 832
02 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	5 350 000	5 350 000	110 210	110 210
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	2 550 000	2 550 000	52 530	52 530
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3 064 000	3 064 000	63 118	63 118
02 02 02 01	Forschung und Innovation	39 940 000	52 293 000	822 764	1 077 236
02 02 02 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	1 000 000	5 000 000	20 600	103 000
02 02 02 04	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	400 000	—	8 240
02 02 02 05	Abschluss des 5. Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	17 500 000	—	360 500
02 02 02 06	Forschung und Innovation — Verbreitung von Kenntnissen (CORDIS)	25 160 000	13 607 000	518 296	280 304

(1) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel und ausgenommen Politikbereiche ohne EFTA-Beteiligung.

(2) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.

(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen ⁽¹⁾	Zahlungsermächtigungen ⁽¹⁾	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
02 02 03 01	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ⁽¹⁾	18 700 000	20 500 000	385 220	422 300
02 02 04 01	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc) ⁽¹⁾	29 080 000	23 180 000	599 048	477 508
02 02 04 02	Abschluss früherer IDA-Programme	p.m.	8 900 000	p.m.	183 340
02 03 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes ⁽¹⁾	20 310 000	20 710 000	418 386	426 626
02 03 02 01	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	11 300 000	11 300 000	232 780	232 780
02 03 02 02	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	18 700 000	18 700 000	385 220	385 220
02 03 02 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden	4 000 000	4 000 000	82 400	82 400
02 04 01	Raumfahrt	41 000 000	37 400 000	844 600	770 440
02 04 02	Vorbereitende Maßnahme für Sicherheitsforschung ⁽¹⁾	15 000 000	19 000 000	309 000	391 400
02 49 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	—	160 000	—	3 296
02 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	160 000	—	3 296
03 03 01	Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung	800 000	800 000	16 480	16 480
04 01 04 04	EURES (European employment services) — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	450 000	450 000	9 135	9 135
04 01 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	360 000	360 000	7 416	7 416
04 01 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	600 000	600 000	12 360	12 360

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Ohne Liechtenstein.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (1)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
04 01 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	1 350 000	1 350 000	27 810	27 810
04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	1 200 000	1 200 000	24 720	24 720
04 02 12	EURES (European employment services) (1)	16 000 000	14 400 000	324 800	292 320
04 02 15	Arbeitsmarkt	15 750 000	11 850 000	324 450	244 110
04 04 02 02	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung	23 100 000	19 994 800	475 860	411 893
04 04 04	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung	17 577 000	14 500 000	362 086	298 700
04 04 05	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen	—	p.m.	—	p.m.
04 04 12	Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007 (2)	2 000 000	1 000 000	41 200	20 600
04 05 02	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2)	11 140 000	9 540 000	229 484	229 484
06 01 04 01	Programm Marco Polo — Verwaltungsausgaben	90 000	90 000	1 854	1 854
06 01 04 08	Programm Intelligente Energie für Europa (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	540 000	540 000	11 124	11 124
06 01 04 09	Programm Intelligente Energie für Europa — externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben	67 500	67 500	1 391	1 391
06 01 04 30	Intelligente Energie — Exekutivagentur	5 064 000	5 064 000	104 318	104 318
06 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	6 000 000	6 000 000	123 600	123 600
06 01 05 02	Externes Personal	4 600 000	4 600 000	94 760	94 760
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	2 905 000	2 905 000	59 843	59 843
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	12 280 000	12 280 000	252 968	252 968
06 02 01 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	9 720 000	9 720 000	200 232	200 232

(1) Ohne Liechtenstein.

(2) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (1)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	16 300 000	16 300 000	335 780	335 780
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	4 530 000	4 530 000	93 318	93 318
06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung	23 800 000	23 800 000	490 280	490 280
06 02 07	Programm Marco Polo	34 910 000	15 410 000	719 146	317 446
06 02 08 01	Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	11 055 000	11 055 000	227 733	227 733
06 02 08 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3 400 000	3 400 000	70 040	70 040
06 04 01	Programm Intelligente Energie für Europa (2003-2006)	55 478 000	38 560 000	1 142 847	794 336
06 04 02	Programm Intelligente Energie für Europa — externer Teil — Coopener	4 977 500	3 107 500	102 537	64 015
06 04 04	Abschluss des Energie-Rahmenprogramms 1999-2002 — Konventionelle und erneuerbare Energien	—	6 500 000	—	133 900
06 06 01	Luft- und Raumfahrt	46 800 000	16 000 000	964 080	329 600
06 06 02 01	Nachhaltige Energiesysteme	122 373 000	57 420 000	2 520 884	1 182 852
06 06 02 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	32 700 000	26 100 000	673 620	537 660
06 06 03	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	8 650 000	3 000 000	178 190	61 800
06 06 05 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	7 000 000	—	144 200
06 06 05 02	Abschluss des 5. Rahmenprogramms 1998-2002) — EG	—	56 000 000	—	1 153 600
07 01 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	90 000	90 000	1 854	1 854
07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	7 010 000	5 610 000	144 406	115 566

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (¹)	Zahlungsermächtigungen (¹)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
07 03 08	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung	p.m.	1 800 000	p.m.	37 080
07 03 09	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung	4 200 000	3 000 000	86 520	61 800
07 04 01 01	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	16 650 000	16 650 000	342 990	342 990
07 04 01 02	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	11 000 000	11 360 000	226 600	234 016
08 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	87 192 000	87 192 000	1 796 155	1 796 155
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	20 328 000	20 328 000	418 757	418 757
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	52 433 000	52 433 000	1 080 120	1 080 120
08 02 01 01	Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit	355 981 000	205 000 000	7 333 209	4 223 000
08 02 01 02	Bekämpfung schwerer Krankheiten	291 312 000	235 000 000	6 001 027	4 841 000
08 03 01	Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktionsverfahren	386 694 000	282 000 000	7 965 896	5 809 200
08 04 01	Luft- und Raumfahrt	223 576 000	147 000 000	4 605 666	3 028 200
08 05 01	Lebensmittelqualität und -sicherheit	205 199 000	218 000 000	4 227 099	4 490 800
08 06 01 01	Nachhaltige Energiesysteme	115 106 000	65 000 000	2 371 184	1 339 000
08 06 01 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	126 457 000	100 000 000	2 605 014	2 060 000
08 06 01 03	Globale Veränderungen und Ökosysteme	211 255 000	104 500 000	4 351 853	2 152 700
08 07 01	Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft	61 502 000	38 700 000	1 266 941	797 220
08 08 01 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	117 295 000	101 530 000	2 416 277	2 091 518
08 08 01 02	Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU	122 667 000	124 094 000	2 526 940	2 556 336
08 08 01 03	Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	96 293 000	79 847 000	1 983 636	1 644 848

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen ⁽¹⁾	Zahlungsermächtigungen ⁽¹⁾	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
08 09 01 01	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	78 425 000	60 321 000	1 615 555	1 242 613
08 09 01 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	10 159 000	9 944 000	209 275	204 846
08 10 01 01	Forschung und Innovation	12 512 000	12 342 000	257 747	254 245
08 10 01 02	Humanressourcen	456 963 000	329 500 000	9 413 438	6 787 700
08 10 01 03	Forschungsinfrastrukturen	135 152 000	110 000 000	2 784 131	2 266 000
08 10 01 04	Wissenschaft und Gesellschaft	27 847 000	16 000 000	573 648	329 600
08 12 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	2 051 000	—	42 251
08 12 02 01	Abschluss des 5. Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	534 547 000	—	11 011 668
09 01 04 02	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	810 000	810 000	16 686	16 686
09 01 04 03	eTEN — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	999 000	999 000	20 579	20 579
09 01 04 04	Safer Internet plus — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	360 000	360 000	7 416	7 416
09 01 04 05	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben	940 000	940 000	19 364	19 364
09 01 04 30	Exekutivagentur für die Bereiche Bildung, Audiovision und Kultur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	7 250 000	7 250 000	149 350	149 350
09 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	51 200 000	51 200 000	1 054 720	1 054 720
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	13 850 000	13 850 000	285 310	285 310
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	15 088 000	15 088 000	310 813	310 813
09 03 01	Modinis ⁽¹⁾	7 720 000	6 500 000	159 032	133 900
09 03 02	Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen	27 290 000	30 090 000	562 174	619 854
09 03 03	Safer Internet plus ⁽¹⁾	9 970 000	9 600 000	205 382	197 760
09 03 04	eTEN ⁽¹⁾	47 001 000	37 261 000	968 221	767 577

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (1)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4 950 000	4 950 000	101 970	101 970
09 03 05 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	1 850 000	1 850 000	38 110	38 110
09 04 01	Technologien für die Informationsgesellschaft	1 027 742 000	905 000 000	21 171 485	18 643 000
09 04 02	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	800 000	1 700 000	16 480	35 020
09 04 03	Forschungsinfrastrukturen	54 218 000	70 200 000	1 116 891	1 446 120
09 04 05 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	3 000 000	—	61 800
09 04 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	101 000 000	—	2 080 600
09 05 01	MEDIA Plus (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)	77 350 000	78 000 000	1 593 410	1 606 800
09 05 02	MEDIA-Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)	7 460 000	8 500 000	153 676	175 100
10 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Personals	122 042 900	122 042 900	2 514 084	2 514 084
10 01 05 02	Externes Personal	18 078 100	18 078 100	372 409	372 409
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	53 196 750	53 196 750	1 095 853	1 095 853
10 02 01	Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	9 438 000	8 524 000	194 423	175 594
10 02 02	Umwelt und nachhaltige Entwicklung	10 258 000	10 353 000	211 315	213 272
10 02 03	Horizontale Tätigkeiten	11 382 000	11 715 644	234 469	241 342
10 04 01	Abschluss der früheren gemeinsamen Programme	—	2 366 000	—	48 740
11 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	1 000 000	1 000 000	20 600	20 600

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen ⁽¹⁾	Zahlungsermächtigungen ⁽¹⁾	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
11 01 05 02	Externes Forschungspersonal	130 000	130 000	2 678	2 678
11 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	270 000	270 000	5 562	5 562
11 05 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	13 500 000	8 200 000	278 100	168 920
11 05 03 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	12 000 000	—	247 200
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	960 000	960 000	19 776	19 776
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	7 750 000	11 400 000	159 650	234 840
15 01 04 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben	630 000	630 000	12 978	12 978
15 01 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	2 727 000	2 727 000	56 176	56 176
15 01 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	1 485 000	1 485 000	30 591	30 591
15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben ⁽¹⁾	125 000	125 000	2 575	2 575
15 01 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	1 773 000	1 773 000	36 524	36 524
15 01 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	504 000	504 000	10 382	10 382
15 01 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	10 000	10 000	206	206
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	459 000	459 000	9 455	9 455
15 01 04 15	eLearning — Verwaltungsausgaben	333 000	333 000	6 860	6 860
15 01 04 16	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	—	—
15 01 04 30	Exekutivagentur für die Bereiche Bildung, Audiovision und Kultur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	25 430 000	25 430 000	523 858	523 858

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (1)	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
15 01 04 32	Exekutivagentur für die Bereiche Bildung, Audiovision und Kultur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 5	650 000	650 000	13 390	13 390
15 02 01 01	Europäische Integration in den Hochschulen	3 120 000	3 000 000	64 272	61 800
15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	1 039 000	1 039 000	21 403	21 403
15 02 01 09	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich	2 620 000	3 720 000	53 972	76 632
15 02 02 02	Sokrates	383 323 000	358 791 400	7 896 454	7 391 103
15 02 02 04	eLearning	12 767 000	12 187 000	263 000	251 052
15 02 02 05	Erasmus Mundus	38 111 000	30 751 000	785 087	633 471
15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (1)	1 875 000	1 700 000	38 625	35 020
15 03 01 02	Leonardo da Vinci	209 680 000	198 000 000	4 319 408	4 078 800
15 04 02 01	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	31 376 000	30 456 000	646 346	627 394
15 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich	—	50 000	—	1 030
15 05 01	Jugend	107 445 000	96 365 000	2 213 367	1 985 119
15 05 02	Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen	—	500 000	—	10 300
15 05 04	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport	—	100 000	—	2 060
15 05 05 01	Europäisches Jugendforum	2 250 000	2 250 000	46 350	46 350
15 05 05 02	Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen	2 270 000	2 270 000	46 762	46 762
15 49 04 01	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben	—	200 000	—	4 120
15 49 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	—	300 000	—	6 180
15 49 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	—	150 000	—	3 090

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen ⁽¹⁾	Zahlungsermächtigungen ⁽¹⁾	EFTA-Beitrag	
				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
ABB					
15 49 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	—	200 000	—	4 120
15 49 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	—	50 000	—	1 030
17 01 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003 bis 2008) — Verwaltungsausgaben	1 710 000	1 710 000	35 226	35 226
17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	1 009 998	1 009 998	20 806	20 806
17 02 01	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher	19 190 002	18 612 222	395 314	383 412
17 03 01 01	Öffentliches Gesundheitswesen (2003 bis 2008)	51 690 000	51 647 644	1 064 814	1 063 941
17 03 03 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	7 020 000	7 020 000	144 612	144 612
17 03 03 02	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	9 780 000	9 780 000	201 469	201 468
17 04 08 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 ⁽¹⁾	31 982 000	31 982 000	658 829	658 829
17 04 08 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 ⁽¹⁾	14 618 000	14 618 000	301 131	301 131
18 01 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	965 000	965 000	19 879	19 879
18 04 01 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I	—	1 200 000	—	24 720
18 04 01 02	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II	9 685 000	8 460 000	199 511	174 276
29 01 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben ⁽²⁾	3 744 000	3 744 000	77 126	77 126
29 02 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information ⁽²⁾	46 335 000	35 432 800	954 501	729 916
	Zwischensumme operativer Teil	6 696 623 750	6 312 598 258	137 950 449	130 039 524

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.⁽²⁾ Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS
UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN**

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

01 04 05 <i>Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen</i> Haushaltsplan 2006: 91,500	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 02 03 01 und 02 01 04 04 <i>Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für KMU</i> Haushaltsplan 2006: 25,500	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 02 04 01 und 02 01 04 05 <i>Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc)</i> Haushaltsplan 2006: 29,800	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 02 15 und 04 01 04 10 <i>Arbeitsmarkt</i> Haushaltsplan 2006: 17,100	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											0,185	0,030	0,265	0,480
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 04 02 02 und 04 01 04 07 <i>Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung</i> Haushaltsplan 2006: 23,700	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											0,120	0,130	0,030	0,280
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS
UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

04 04 04 und 04 01 04 12 <i>Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung</i> Haushaltsplan 2006: 18,777	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											0,140	0,110	0,030	0,280
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 05 02 und 04 01 04 05 <i>Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern</i> Haushaltsplan 2006: 11,500	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											0,150	0,120	0,030	0,300
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
06 02 07 und 06 01 04 01 <i>Marco Polo</i> Haushaltsplan 2006: 35,000	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt										0,088	0,176	0,060	p.m.	0,324
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7										p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
06 04 01 und 06 01 04 08 <i>Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003-2006)</i> Haushaltsplan 2006: 56,018	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt										0,400	1,739	0,701	p.m.	2,840
Davon aus den Drittländern										p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7										p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 03 03 01 und 07 01 04 02 <i>LIFE — Teil Naturschutz</i> Haushaltsplan 2006: 74,200	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											0,699	p.m.	p.m.	0,699
Davon aus den Drittländern											0,422	p.m.	p.m.	0,422
Davon aus den Rubriken 4 und 7											0,277	p.m.	p.m.	0,277

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

07 03 04 und 07 01 04 03 <i>LIFE — Teil Umweltschutz</i> Haushaltsplan 2006: 75,475	Teilnehmerstaaten															
												HR	RO	BG	TR	Beiträge Insgesamt
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,699	p.m.	p.m.	0,699
Davon aus den Drittländern													0,422	p.m.	p.m.	0,422
Davon aus den Rubriken 4 und 7													0,277	p.m.	p.m.	0,277
07 03 06 01 <i>Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz</i> Haushaltsplan 2006: 7,010	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,060	0,025	p.m.	0,085
Davon aus den Drittländern													0,050	0,025	p.m.	0,075
Davon aus den Rubriken 4 und 7													0,010	p.m.	p.m.	0,010
07 04 01 01 und 07 04 01 02 <i>Europäische Umweltagentur</i> Haushaltsplan 2006: 27,650	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,571	0,167	3,127	3,865
Davon aus den Drittländern													0,571	0,167	3,127	3,865
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 03 02 und 09 01 04 02 <i>e-Content</i> Haushaltsplan 2006: 28,100	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 03 03 <i>IAP</i> Haushaltsplan 2006: 9,970	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

09 03 04 und 09 01 04 03 <i>Transeuropäische Telekommunikationsnetze</i> Haushaltsplan 2006: 48,000	Teilnehmerstaaten														
											HR	RO	BG	TR	Beiträge Insgesamt
Beitrag der Drittländer Insgesamt											0,250	0,085	p.m.	0,335	
Davon aus den Drittländern											0,250	0,085	p.m.	0,335	
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
09 05 01, 09 01 04 05 (teilweise) und 09 01 04 30 <i>MEDIA-Plus</i> Haushaltsplan 2006: 86,000	Teilnehmerstaaten														
												HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
09 05 02 und 09 01 04 05 (teilweise) <i>MEDIA-Fortbildung</i> Haushaltsplan 2006: 7,460	Teilnehmerstaaten														
												HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
14 04 02 <i>Zoll 2007</i> Haushaltsplan 2006: 34,570	Teilnehmerstaaten														
												HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	0,176	0,176	0,159	0,511
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
14 05 03 <i>Fiscalis 2007</i> Haushaltsplan 2006: 15,000	Teilnehmerstaaten														
												HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	0,123	0,123	0,099	0,345
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEuropas UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

15 02 02 02, 15 01 04 02 und 15 01 04 30 (teilweise) <i>Sokrates</i> Haushaltsplan 2006: 394,780	Teilnehmerstaaten															
												HR	RO	BG	TR	Beiträge Insgesamt
Beitrag der Drittländer Insgesamt													10,049	5,260	20,250	35,559
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 02 02 04 und 15 01 04 15 <i>e-Learning</i> Haushaltsplan 2006: 14,000	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													p.m.	0,075	p.m.	0,075
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 02 02 05, 15 01 04 14 und 15 01 04 30 (teilweise) <i>Erasmus mundus</i> Haushaltsplan 2006: 40,500	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 03 01 02, 15 01 04 06 und 15 01 04 30 (teilweise) <i>Leonardo da Vinci</i> Haushaltsplan 2006: 217,063	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													5,614	3,923	13,000	22,537
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 04 02 01, 15 01 04 07 und 15 01 04 30 (teilweise) <i>Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur</i> Haushaltsplan 2006: 34,600	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,699	0,217	p.m.	0,916
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS
UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

15 05 02 01, 15 01 04 04 und 15 01 04 30 (teilweise) <i>Jugend</i> Haushaltsplan 2006: 113,300	Teilnehmerstaaten															
												HR	RO	BG	TR	Beiträge Insgesamt
Beitrag der Drittländer Insgesamt													3,036	0,873	5,800	9,709
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 06 01 01, 15 01 04 12 und 15 01 04 30 (teilweise) <i>Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft</i> Haushaltsplan 2006: 4,600	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,059	0,021	p.m.	0,080
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 06 01 04 <i>Vereine und Verbände von europäischem Interesse</i> Haushaltsplan 2006: 1,350	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,017	0,006	p.m.	0,023
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 06 01 07 <i>Städtepartnerschaft</i> Haushaltsplan 2006: 13,500	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													0,174	0,062	p.m.	0,236
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 05 05 02 <i>Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen</i> Haushaltsplan 2006: 2,270	Teilnehmerstaaten															
													HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7													p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

17 02 01 und 17 01 04 03 <i>Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher</i> Haushaltsplan 2006: 27,000	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
17 03 01 01 und 17 01 04 02 <i>Öffentliches Gesundheitswesen</i> Haushaltsplan 2006: 27,000	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
6. FTE-Rahmenprogramm — EG <i>(nichtnukleare Forschung)</i> Haushaltsplan 2006: 4 917,409	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
6. FTE-Rahmenprogramm — EAG <i>(Nuklearforschung)</i> Haushaltsplan 2006: 367,591	Teilnehmerstaaten													
											HR	RO	BG	TR
Beitrag der Drittländer Insgesamt											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7											p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE
AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN**

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

A. EINLEITUNG

Der Anhang wird gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusammengestellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung sowie Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Finanzhilfen an Drittländer, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer, mittel- und osteuropäische Länder sowie westliche Balkanländer, für Vorhaben in Russland, der Ukraine, Belarus und der Republik Moldau, Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Asien und Lateinamerika), Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika sowie Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern leisten.

Am 30. Juni 2005 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit einer Garantie aus dem Gesamthaushalt auf 16 333 Mio. EUR; davon entfielen 3 214 Mio. EUR auf die Mitgliedstaaten und 13 119 Mio. EUR auf Drittländer.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

**B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE
AUS DEM GESAMTHAUSHALT**

**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

2. Beschreibung

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Nur die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können diese Gemeinschaftsfazilität in Anspruch nehmen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, ist auf 12 Mrd. EUR begrenzt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

II. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN

Siehe Punkt 1.2.8.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

III. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT (NGI)

1. Rechtsgrundlage

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde EUR (Anleihekaptal) aufzunehmen (NGI I) (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16), mit dem eine erste Anleihe-tranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. EUR (Anleihekaptal) genehmigt wird.

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihe-tranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. EUR (Anleihekaptal) genehmigt wird.

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihe-tranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19); der Beschluss betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Mio. EUR.

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde EUR (Anleihekaptal) (NGI II) aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16); mit diesem Beschluss wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde EUR (Anleihekaptal) genehmigt.

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden EUR zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31); hiermit wird eine erste Anleihe-tranche in Höhe von 1 500 Mio. EUR genehmigt.

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihe-tranche in Höhe von 1 400 Mio. EUR genehmigt.

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34), und zwar für einen Betrag von 750 Mio. EUR (NGI IV).

2. Beschreibung

Siehe Punkt 1.2.3.3.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Im Dezember 2004 wurde die letzte Anleihe-/Darlehenstransaktion im Rahmen dieses Instruments vollständig getilgt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR
GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 28).

2. Beschreibung

Eine Finanzhilfe für Algerien in Höhe von 200 Mio. EUR mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden sollte, wurde auf Vorschlag der Kommission am 22. Dezember 1994 vom Rat beschlossen. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. EUR wurde am 27. November 1995 ausgezahlt. Da sich die Zahlungsbilanzposition Algeriens deutlich verbessert hat, ist die Auszahlung der zweiten Tranche nicht mehr vorgesehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (Abl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (Abl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (Abl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

2. Beschreibung

Am 22. Juli 1997 beschloss der Rat eine langfristige Finanzhilfe für Bulgarien im Gesamtbetrag von bis zu 250 Mio. EUR, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden sollte. Den ersten Teilbetrag von 125 Mio. EUR erhielt Bulgarien am 10. Februar 1998; die Auszahlung des zweiten Teilbetrags von 125 Mio. EUR erfolgte am 22. Dezember 1998.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien im Umfang von bis zu 100 Mio. EUR. Das Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 40 Mio. EUR erhielt Bulgarien am 21. Dezember 1999. Die zweite Tranche (60 Mio. EUR) wurde am 29. September 2000 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine Finanzhilfe für Rumänien in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 Mio. EUR und einer Laufzeit von maximal zehn Jahren. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. EUR wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt. Die zweite Tranche (50 Mio. EUR) wurde am 17. Juli 2003 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (Abl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR
GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE NEUEN UNABHÄNGIGEN STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45),
geändert durch den Beschluss 2002/639/EG (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für
Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

2. Beschreibung

Der Rat hat am 13. Juni 1994 beschlossen, der Republik Moldau die Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehens-
transaktion zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 45 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn
Jahren.

Der erste Teilbetrag von 25 Mio. EUR mit einer Laufzeit von zehn Jahren wurde am 7. Dezember 1994 an die Republik Moldau ausgezahlt. Er
ist ab dem 6. Jahr innerhalb der restlichen fünf Jahre zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (20 Mio. EUR) wurde am 8. August 1995 ausgezahlt und ist ab dem 6. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen
zurückzuzahlen.

Am 25. März 1996 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Repu-
blik Moldau in einem Höchstbetrag von 15 Mio. EUR zu gewähren.

Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche im Dezember 1996 ausgezahlt.

Der Rat hat am 22. Dezember 1994 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der
Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Das Darlehen
wurde in einer einzigen Tranche am 28. Dezember 1995 ausgezahlt.

Am 23. Oktober 1995 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der
Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tran-
chen ausgezahlt werden soll.

Die Hälfte der ersten Tranche, also 50 der vorgesehenen 100 Mio. EUR, wurde im August 1996 ausgezahlt, die zweite Hälfte im Dezember
1996. Die zweite Tranche im Betrag von 100 Mio. EUR kam am 25. September 1997 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 10. April 1995 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Bela-
rus zu gewähren.

Es handelt sich um eine Finanzhilfe mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Eine erste Tran-
che in Höhe von 30 Mio. EUR wurde 1995 ausgezahlt.

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/
Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von
142 Mio. EUR für Georgien und von 28 Mio. EUR für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

Den ersten Teilbetrag von 110 Mio. EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998.

Das Darlehen in Höhe von 28 Mio. EUR für Armenien wurde am 30. Dezember 1998 ausgezahlt.

Am 15. Oktober 1998 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine. Vorgesehen war ursprünglich ein Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 150 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die erste Tranche von 58 Mio. EUR wurde am 30. Juli 1999 ausgezahlt. Die Auszahlung des nach dem neuen Beschluss noch ausstehenden Restbetrags ist bislang nicht vorgesehen.

Am 20. März 2000 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Tadschikistans. Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 75 Mio. EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. 2001 wurde ein Darlehen in Höhe von 60 Mio. EUR ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR
GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Abl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Abl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25) in der geänderten Fassung.

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28) in der geänderten Fassung.

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien (Abl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

2. Beschreibung

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 Mio. EUR und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 Mio. EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 Mio. EUR) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 Mio. EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 10 Mio. EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 Mio. EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 Mio. EUR und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

Die erste Tranche von 10 Mio. EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 Mio. EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 Mio. EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 Mio. EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien und Montenegro) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 Mio. EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 Mio. EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 10 Mio. EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 Mio. EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 10 Mio. EUR und die zweite Tranche von 30 Mio. EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, die dritte Tranche von 15 Mio. EUR 2005.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

VIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER
VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND
OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DER NUS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen auf die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der GUS aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 Milliarden EUR begrenzt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. Rechtsgrundlage

a) Darlehen der Europäischen Investitionsbank

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, in dem eine zweite Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24) in der geänderten Fassung.

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

b) Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan

Gemäß dem vorstehend erwähnten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Bürgschaftsvertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Bürgschaftsvertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 (Brüssel) und am 23. Mai 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

2. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 Mio. EUR beschränkt, davon 2 310 Mio. EUR für die vorgenannten Mittelmeerländer. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 Mio. EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Wenn der Markt es zulässt, sollte ein höherer Prozentsatz angestrebt werden.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Haben die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 Mio. EUR.

Dieser Beschluss war Grundlage für die Verlängerung des Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg unterzeichnet wurde und die Garantie auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 19 460 Mio. EUR für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007 beschränkt. Hat die Europäische Investitionsbank die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Abl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (Abl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von 2 %igen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

X. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN LÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. Rechtsgrundlage

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 (Brüssel und Luxemburg) ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24) in der geänderten Fassung.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG mit Blick auf die Ausdehnung der der Europäischen Investitionsbank gewährten Garantie auf Darlehen für Vorhaben zugunsten Kroatiens (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

2. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 Mio. EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Europäischen Union für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 Milliarden EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 Mio. EUR beschränkt, davon 3 520 Mio. EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 1 50 Mio. EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Hat die Bank den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 Mio. EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Hat die Bank den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Wenn der Markt es zulässt, sollte ein höherer Prozentsatz angestrebt werden.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien und Montenegro) auszudehnen.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK BEI ZAHLUNGS AUSFÄLLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DARLEHEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 4. November 1993 (Brüssel) bzw. am 17. November 1993 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24) in der geänderten Fassung.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Europäische Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 Mio. EUR pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine 100 %ige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 Mio. EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 Mio. EUR beschränkt, davon 900 Mio. EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 18 410 Mio. EUR beschränkt, davon 2 480 Mio. EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Wenn der Markt es zulässt, sollte ein höherer Prozentsatz angestrebt werden.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

XII. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN
INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN RUSSLAND, BELARUS, MOLDAU UND DER UKRAINE

1. Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss 2001/777/EG des Rates wurde der Europäischen Investitionsbank eine 100 %ige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg unterzeichneten Bürgschaftsvertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank.

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

2. Beschreibung

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 Mio. EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2005 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 Mio. EUR. Der EIB wurde in diesem Fall ausnahmsweise eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

XIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel und am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24) in der geänderten Fassung.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 Mio. EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 Mio. EUR beschränkt, davon 375 Mio. EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere sechs Monate).

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtbetrag für die Republik Südafrika beläuft sich auf maximal 825 Mio. EUR. Die Garantie gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28), tritt der Fonds bei etwaigen Schuldnerausfällen im Rahmen seiner verfügbaren Mittel ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN 2005-2006: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält ungefähre Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Gesamthaushalt) in den Jahren 2005 und 2006.

Neue Anleihen und Darlehen 2005 und 2006 (Vorausschätzungen)

Instrument	2005	2006
<i>A. EG- und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt</i>		
1. Finanzhilfen der Gemeinschaft für Drittländer		
Beschlossene Transaktionen:		
Albanien		9
Bosnien und Herzegowina		10
Serbien und Montenegro II-IIa	15 ⁽¹⁾	25
2. Euratom-Darlehen	215 ⁽¹⁾	96
Zwischensumme	230 ⁽¹⁾	140
<i>B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Gesamthaushalt an</i>		
1. Mittelmeerländer	681	680
2. Südöstliche Nachbarländer (einschließlich Türkei)	1675	1600
3. Asien und Lateinamerika	397	397
4. Republik Südafrika	100	113
5. Russland, Belarus, Moldau und Ukraine	210	200
Zwischensumme	3 063	2 990
Gesamtbetrag	3 293	3 130
⁽¹⁾ 2005 durchgeführt.		

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

A. EG- UND EURATOM-ANLEIHEN/DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

Finanzhilfen der Gemeinschaft für Drittländer

Finanzhilfe für Albanien — Albanien IV

Am 29. April 2004 beschloss der Rat eine neue Finanzhilfetransaktion (Albanien IV) in Form eines Darlehens von 9 Mio. EUR. Dieses Darlehen könnte 2005 ausgezahlt werden.

Finanzhilfe für Algerien — Algerien II

Die erste Tranche (100 Mio. EUR) der 1994 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 200 Mio. EUR wurde 1995 zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms Algeriens für den Zeitraum 1994/1995 ausgezahlt.

Angesichts der derzeitigen politischen und finanziellen Situation in diesem Land wurde die Auszahlung der zweiten Tranche vorläufig 1998 ausgesetzt. Da zwischenzeitlich eine deutliche Verbesserung der Außenposition des Landes zu verzeichnen ist, wird diese zweite Darlehens-tranche nicht mehr ausgezahlt.

Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien — FYROM II und III

1999 beschloss der Rat eine neue Finanzhilfe in Form eines Darlehens von bis zu 50 Mio. EUR und Zuschüssen von bis zu 30 Mio. EUR. Das Darlehen wurde in vier Teilbeträgen vollständig ausgezahlt.

Finanzhilfe für Belarus

Die erste Tranche (30 Mio. EUR) der 1995 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 55 Mio. EUR wurde noch im selben Jahr zur Unterstützung des belarussischen Wirtschaftsreformprogramms 1995 ausgezahlt. Angesichts der politischen und wirtschaftlichen Lage in Belarus ist die Auszahlung der zweiten Tranche derzeit nicht vorgesehen.

Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina — Bosnien I und II

Die erste Finanzhilfe in Form von Darlehen von bis zu 20 Mio. EUR und Zuschüssen von bis zu 40 Mio. EUR wurde 1999 vom Rat beschlossen. Die erste Darlehenstranche in Höhe von 10 Mio. EUR wurde noch im Laufe des Jahres 1999 ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Tranche von 10 Mio. EUR erfolgte 2001.

Eine zweite Finanzhilfetransaktion in Form von Darlehen von bis zu 40 Mio. EUR sowie Zuschüssen wurde 2002 vom Rat beschlossen. Die erste Darlehenstranche in Höhe von 10 Mio. EUR wurde 2004 ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Tranche von 10 Mio. EUR könnte 2006 erfolgen.

Finanzhilfe für Rumänien — Rumänien IV

1999 wurde eine neue Finanzhilfe von bis zu 200 Mio. EUR beschlossen. Die erste Tranche von 100 Mio. EUR wurde 2000 ausgezahlt, die zweite Tranche von 50 Mio. EUR 2003. Eine weitere Rate wird nicht mehr ausgezahlt.

Finanzhilfe für die Ukraine — Ukraine III

Am 15. Oktober 1998 beschloss der Rat eine mittelfristige Darlehensfazilität von bis zu 150 Mio. EUR für die Ukraine zur Unterstützung ihres Wirtschaftsreformprogramms 1999/2000. Die erste Tranche von 58 Mio. EUR wurde 1999 ausgezahlt. Die Auszahlung des nach dem vorgenannten Beschluss verbleibenden Restbetrags ist nicht mehr vorgesehen, doch beschloss der Rat 2002 eine neue Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 110 Mio. EUR. Eine weitere Rate wird nicht mehr ausgezahlt.

Finanzhilfe für Serbien und Montenegro — I, II und IIa

Eine erste Finanzhilfe von insgesamt 225 Mio. EUR in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 beschlossen und im September 2001 vollständig ausgezahlt.

2002 beschloss der Rat eine zweite Finanzhilfe in Form von Darlehen im Gesamtumfang von 55 Mio. EUR. Das Darlehen wurde in drei Teilbeträgen vollständig ausgezahlt; die letzte Zahlung erfolgt 2005.

2003 beschloss der Rat ein weiteres Darlehen von 25 Mio. EUR, das 2006 ausgezahlt werden könnte.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

Euratom-Darlehen für Drittländer

Am 21. März 1994 ermächtigte der Rat die Kommission, Euratom-Anleihen für Darlehen aufzunehmen, mit denen ein Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der Gemeinschaft unabhängiger Staaten geleistet wird. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Koslodui in Bulgarien (212,5 Mio. EUR). Die Zahlung der letzten Tranche dürfte 2006 erfolgen. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 Mio. USD herabgesetzt. Bislang ist noch keine Auszahlung im Rahmen dieses Beschlusses erfolgt. Im Jahr 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223,5 Mio. EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

B. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

1. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

Die im Rahmen des neuen Mandats „MED“ (6 520 Mio. EUR) unterzeichneten Darlehen dürften 2005 schätzungsweise ein Volumen von rund 681 Mio. EUR und 2006 von rund 680 Mio. EUR erreichen.

2. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an südöstliche Nachbarländer

Im Rahmen des neuen Mandats „Südöstliche Nachbarländer“ dürften 2005 und 2006 Darlehen im Volumen von rund 1 675 Mio. EUR bzw. 1 600 Mio. EUR unterzeichnet werden; die Ausdehnung des Mandats auf Serbien und Montenegro ist darin enthalten. Im Rahmen der Transaktion Russland/WNUS dürften 2005 150 Mio. EUR und 2006 200 Mio. EUR unterzeichnet werden.

3. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Im Rahmen des Mandats „Südafrika“ (825 Mio. EUR) dürften 2005 und 2006 Darlehen im Umfang von rund 100 Mio. EUR bzw. 113 Mio. EUR unterzeichnet werden.

4. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an sonstige Drittländer

Im Rahmen des neuen Mandats „ALA“ (2 480 Mio. EUR) dürften 2005 und 2006 Darlehen im Umfang von rund 397 Mio. EUR unterzeichnet werden.

5. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Russland, Belarus, Moldau und die Ukraine

Im Rahmen der Transaktion Russland/WNUS dürften 2005 150 Mio. EUR und 2006 200 Mio. EUR unterzeichnet werden. Für die Ostseeregion/Russland dürften 2005 60 Mio. EUR unterzeichnet werden.

6. Entwicklung der Risiken

Am 30. Juni 2005 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Anleihen, Darlehen und Garantien auf 16 333 Mio. EUR; davon entfielen 3 214 Mio. EUR auf die Mitgliedstaaten und 13 119 Mio. EUR auf Drittländer.

7. Garantiefonds

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 nahm der Rat am 31. Oktober 1994 die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 über die Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen an. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1) und zuletzt durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28) geändert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN —

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(Wechselkurse zum 31. Dezember 2005)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 vereinnehmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2006	2007	2006	2007	2005	2006	2007
<i>1. Euratom</i>										
1977	95,3	23,2								
1978	70,8	45,3								
1979	151,6	43,6								
1980	183,5	74,3								
1981	360,4	245,3								
1982	354,6	249,5								
1983	366,9	369,8								
1984	183,7	207,1								
1985	208,3	179,3								
1986	575,0	445,8								
1987	209,6	329,8								
1988										
1989										
1990										
1991										
1992										
1993										
1994										
1995										
1996										
1997										
1998										
1999										
2000										
2001	40,0	40,0	40,0			40,0	40,0	2,3	2,3	2,3
2002	40,0	40,0	40,0		0,8	40,0	39,3	0,9	0,9	0,9
2003	25,0	25,0	25,0			25,0	25,0	0,6	0,7	0,7
2004	65,0	65,0	65,0			65,0	65,0	1,5	1,5	1,5
2005	215,0	215,0	215,0			215,0	215,0	2,4	5,3	5,3
<i>Insgesamt</i>	3 144,7	2 598,0	385,0	0,0	0,8	385,0	384,3	7,8	10,6	10,6

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 vereinnehmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2006	2007	2006	2007	2005	2006	2007
<i>2. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)</i>										
1979	272,7	325,8								
1980	197,6	237,9								
1981	243,5	279,5								
1982	631,4	608,8								
1983	961	974,6								
1984	1154	1 117,5								
1985	845,7	859,8								
1986	390,8	383,8								
1987	384,9	371,2								
1988	309,5	298,3								
1989	78,3	75,1								
1990	23,6	22,5								
1991	25,4	20,5								
<i>Zwischensumme</i>	5 518,4	5 575,3								
Italien	598,7	677,6								
Griechenland	80	83,6								
<i>Zwischensumme</i>	678,7	761,2								
<i>Insgesamt</i>	6 197,1	6 336,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>3. Mittelfristige Finanzhilfe für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für die ehemalige Sowjetunion</i>										
1990	350,0	350,0								
1991	945,0	945,0								
1992	1 671,0	1 671,0								
1993	659,0	659,0								
1994	400,0	400,0								
1995	410,0	410,0						0,6		
1996	155,0	155,0	23,0	23,0				1,0	0,5	
1997	445,0	445,0	65,0	20,0	20,0	45,0	25,0	6,3	1,4	1,0
1998	153,0	153,0	288,0	62,5	62,5	225,5	163,0	2,6	6,0	4,7

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 vereinnehmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2006	2007	2006	2007	2005	2006	2007
1999	108,0	108,0	108,0	24,5	24,5	83,5	59,0	2,3	2,5	1,9
2000	160,0	160,0	160,0		40,0	160,0	120,0	3,8	3,9	3,6
2001	305,0	305,0	281,0			281,0	281,0	5,9	6,4	6,4
2002	12,0	12,0	12,0			12,0	12,0	1,8	0,3	0,3
2003	118,0	118,0	118,0			118,0	118,0	2,0	3,4	3,4
2004	10,0	10,0	10,0			10,0	10,0		0,2	0,2
2005	15,0	15,0	15,0			15,0	15,0		0,6	0,6
<i>Insgesamt</i>	5 916,0	5 916,0	1 080,0	130,0	147,0	950,0	803,0	26,4	25,2	22,0
<i>Instrumente insgesamt</i>	15 257,8	14 850,5	1 465,0	130,0	147,8	1 335,0	1 187,3	34,2	35,8	32,6
4. Aufschlüsselung nach Devisen										
EUR			1 465,0	130,0	147,8	1 335,0	1 187,3	34,2	35,8	32,6
<i>Insgesamt</i>			1 465,0	130,0	147,8	1 335,0	1 187,3	34,2	35,8	32,6

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN —

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(Wechselkurse zum 31. Dezember 2005)

(in Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2006	2007	2006	2007	2005	2006	2007
1. Euratom										
1977	98,3	119,4								
1978	72,7	95,9								
1979	152,9	170,2								
1980	183,5	200,7								
1981	362,3	430,9								
1982	355,4	438,5								
1983	369,1	400,1								
1984	205,0	248,7								
1985	337,8	389,5								
1986	594,4	500,9								
1987	674,6	900,9								
1988	88,0	70,2								
1989										
1990										
1991										
1992										
1993										
1994	48,5	47,4								
1995										
1996										
1997										
1998										
1999										
2000										
2001	40,0	40,0	40,0			40,0	40,0	2,3	2,3	2,3
2002	40,0	40,0	40,0		0,8	40,0	39,3	0,9	0,9	0,9
2003	25,0	25,0	25,0			25,0	25,0	0,5	0,7	0,7
2004	65,0	65,0	65,0			65,0	65,0	1,5	1,4	1,4
2005	215,0	215,0	215,0			215,0	215,0	2,4	5,1	5,1
Insgesamt	3 927,5	4 398,3	385,0	0,0	0,8	385,0	384,3	7,5	10,3	10,3

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2006	2007	2006	2007	2005	2006	2007
2. Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)										
1979	180,0									
1980	298,0	85,6								
1981	333,1	94,4								
1982	762,5	249,5								
1983	1 459,8	851,4								
1984	1 001,4	566,4								
1985	776,4	513,7								
1986	509,2	464,8								
1987	604,1	344,7								
1988	911,7	621,7								
1989	535,6	387,5								
1990	76,1	24,9								
1991	48,7	52,2								
1992										
1993										
1994	70,0	70,0								
1995	66,1	59,2								
<i>Insgesamt</i>	7 632,7	4 386,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Mittelfristige Finanzhilfe für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für die ehemalige Sowjetunion										
1990	350,0	350,0								
1991	945,0	945,0								
1992	1 671,0	1 671,0								
1993	659,0	659,0								
1994	400,0	400,0								
1995	410,0	410,0						0,6		
1996	155,0	155,0	23,0	23,0				1,0	0,5	
1997	195,0	195,0	65,0	20,0	20,0	45,0	25,0	1,8	1,4	1,0
1998	403,0	403,0	288,0	62,5	62,5	225,5	163,0	7,0	6,0	4,7

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 aus gezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2006	2007	2006	2007	2005	2006	2007
1999	108,0	108,0	108,0	24,5	24,5	83,5	59,0	2,3	2,5	1,9
2000	160,0	160,0	160,0		40,0	160,0	120,0	3,4	3,9	3,6
2001	305,0	305,0	281,0			281,0	281,0	6,4	6,4	6,4
2002	12,0	12,0	12,0			12,0	12,0	0,3	0,3	0,3
2003	118,0	118,0	118,0			118,0	118,0	3,3	3,4	3,4
2004	10,0	10,0	10,0			10,0	10,0	0,2	0,2	0,2
2005	15,0	15,0	15,0			15,0	15,0		0,6	0,6
<i>Insgesamt</i>	5 916,0	5 916,0	1 080,0	130,0	147,0	950,0	803,0	26,3	25,2	22,0
<i>Instrumente insgesamt</i>	17 476,2	14 700,3	1 465,0	130,0	147,8	1 335,0	1 187,3	33,9	35,5	32,3
<i>4. Aufschlüsselung nach Devisen</i>										
EUR			1 465,0	130,0	147,8	1 335,0	1 187,3	33,9	35,5	32,3
<i>Insgesamt</i>			1 465,0	130,0	147,8	1 335,0	1 187,3	33,9	35,5	32,3

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-
HAUSHALTSPLAN

Technische Anmerkungen zur Übersicht 1

a) Bei den Operationen zur Stützung der Zahlungsbilanzen sowie den „NGI“- und „Euratom“-Operationen entspricht im Allgemeinen der Anleihebetrag genau dem Darlehensbetrag.

Allerdings können die aufgenommenen Beträge im Wege von Swap-Transaktionen in andere Währungen umgetauscht (mit anderen Zinssätzen) werden, welche dann als Darlehen vergeben werden.

Die unterschiedliche Entwicklung der Währungsparitäten bei den aufgenommenen und den vergebenen Beträgen im Verhältnis zum Euro ist der Grund für die Differenz, die zwischen den Zahlenangaben in den Spalten „Tilgung“ und „Ausstehender Betrag“ über die Anleihen und Darlehensoperationen zu verzeichnen sind.

Die unterschiedlichen Zahlungen in der Spalte „Zinsen“ bei den Anleihen und den Darlehen erklären sich durch die unterschiedlich hohen Zinssätze für die bei den jeweiligen Operationen benutzten Währungen.

b) Wechselkurse: die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelrechnung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle übrigen Beträge werden zu den Wechselkursen vom 31. Dezember 2005 umgerechnet.

c) Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2005 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag“. Beispiel: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2005 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) und Refinanzierungen vereinnahmt worden sind (daher eine gewisse Doppelrechnung).

d) Spalte 4 „Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2005“: Nettozahlen ohne Doppelrechnung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2005 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

e) Spalte 7 = Spalte 4 – Spalte 5.

TABELLE 7

Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Agrarzölle netto (75 %)	Zucker- und Isoglucose- abgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Eigenmittel insgesamt ⁽¹⁾	Anteil an der Gesamtfinanzierung in (%)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)	(10)
Belgien	10 800 000	33 600 000	1 441 900 000	1 486 300 000	405 521 510	2 260 892 089	12 926 722	276 481 607	4 442 121 928	4,01
Tschechische Republik	2 600 000	6 500 000	158 800 000	167 900 000	153 958 679	718 855 196	4 110 078	87 907 884	1 132 731 837	1,02
Dänemark	15 800 000	19 100 000	226 400 000	261 300 000	253 752 598	1 516 684 880	8 671 694	185 473 457	2 225 882 629	2,01
Deutschland	115 500 000	159 900 000	2 517 300 000	2 792 700 000	3 033 122 558	16 481 965 457	94 236 160	353 367 227	22 755 391 402	20,56
Estland	400 000	—	16 900 000	17 300 000	15 251 761	71 212 665	407 160	8 708 506	112 880 092	0,10
Griechenland	7 300 000	4 100 000	191 300 000	202 700 000	293 094 419	1 368 499 963	7 824 442	167 352 113	2 039 470 937	1,84
Spanien	38 000 000	16 600 000	1 101 900 000	1 156 500 000	1 393 296 470	6 505 501 445	37 195 410	795 549 465	9 888 042 790	8,93
Frankreich	58 900 000	153 000 000	1 027 300 000	1 239 200 000	2 590 795 331	12 726 311 194	72 763 088	1 556 284 347	18 185 353 960	16,43
Irland	400 000	4 700 000	149 900 000	155 000 000	219 245 440	1 023 688 465	5 852 972	125 185 555	1 528 972 432	1,38
Italien	58 900 000	21 100 000	1 333 100 000	1 413 100 000	1 961 508 487	10 444 354 811	59 715 930	1 277 226 814	15 155 906 042	13,69
Zypern	1 900 000	—	38 200 000	40 100 000	21 018 043	98 136 261	561 098	12 000 958	171 816 360	0,16
Lettland	400 000	600 000	19 700 000	20 700 000	17 783 998	93 889 730	536 818	11 481 655	144 392 201	0,13
Litauen	1 300 000	1 000 000	32 000 000	34 300 000	32 519 191	151 836 774	868 132	18 567 925	238 092 022	0,22
Luxemburg	100 000	—	13 800 000	13 900 000	39 685 065	185 295 273	1 059 432	22 659 522	262 599 292	0,24
Ungarn	3 200 000	5 300 000	130 400 000	138 900 000	125 093 071	655 006 221	3 745 018	80 099 874	1 002 844 184	0,91
Malta	1 200 000	—	9 000 000	10 200 000	7 094 069	33 123 227	189 384	4 050 597	54 657 277	0,05
Niederlande	170 000 000	37 400 000	1 209 300 000	1 416 700 000	730 414 741	3 515 367 970	20 099 228	75 368 185	5 757 950 124	5,20
Österreich	4 000 000	15 200 000	186 100 000	205 300 000	335 565 053	1 791 884 924	10 245 158	38 417 348	2 381 412 483	2,15
Polen	20 900 000	30 500 000	217 900 000	269 300 000	371 142 179	1 732 916 168	9 908 004	211 916 106	2 595 182 457	2,34
Portugal	19 900 000	1 900 000	93 900 000	115 700 000	221 150 923	1 032 585 442	5 903 840	126 273 555	1 501 613 760	1,36
Slowenien	100 000	500 000	31 100 000	31 700 000	45 334 198	211 671 888	1 210 240	25 885 085	315 801 411	0,29
Slowakei	600 000	5 200 000	46 800 000	52 600 000	51 185 130	284 691 693	1 627 734	34 814 584	424 919 141	0,38
Finnland	3 000 000	3 600 000	100 200 000	106 800 000	216 537 712	1 165 906 419	6 666 106	142 577 207	1 638 487 444	1,48
Schweden	8 700 000	8 800 000	313 700 000	331 200 000	392 596 472	2 224 503 576	12 718 670	47 692 531	3 008 711 249	2,72
Vereinigtes Königreich	219 600 000	27 600 000	2 298 500 000	2 545 700 000	2 957 654 699	13 809 714 827	78 957 482	- 5 685 342 107	13 706 684 901	12,38
Insgesamt	763 500 000	556 200 000	12 905 400 000	14 225 100 000	15 884 321 797	80 104 496 558	458 000 000	—	110 671 918 355	100,00

(1) Eigenmittel insgesamt als Prozentsatz des BNE: (110 671 918 355) / (11 086 088 000 000) = 1,00 %; Obergrenze der Eigenmittel als Prozentsatz des BNE: 1,24 %.

